

DAS ÖSTERREICHISCHE
NOTENINSTITUT

1816—1966

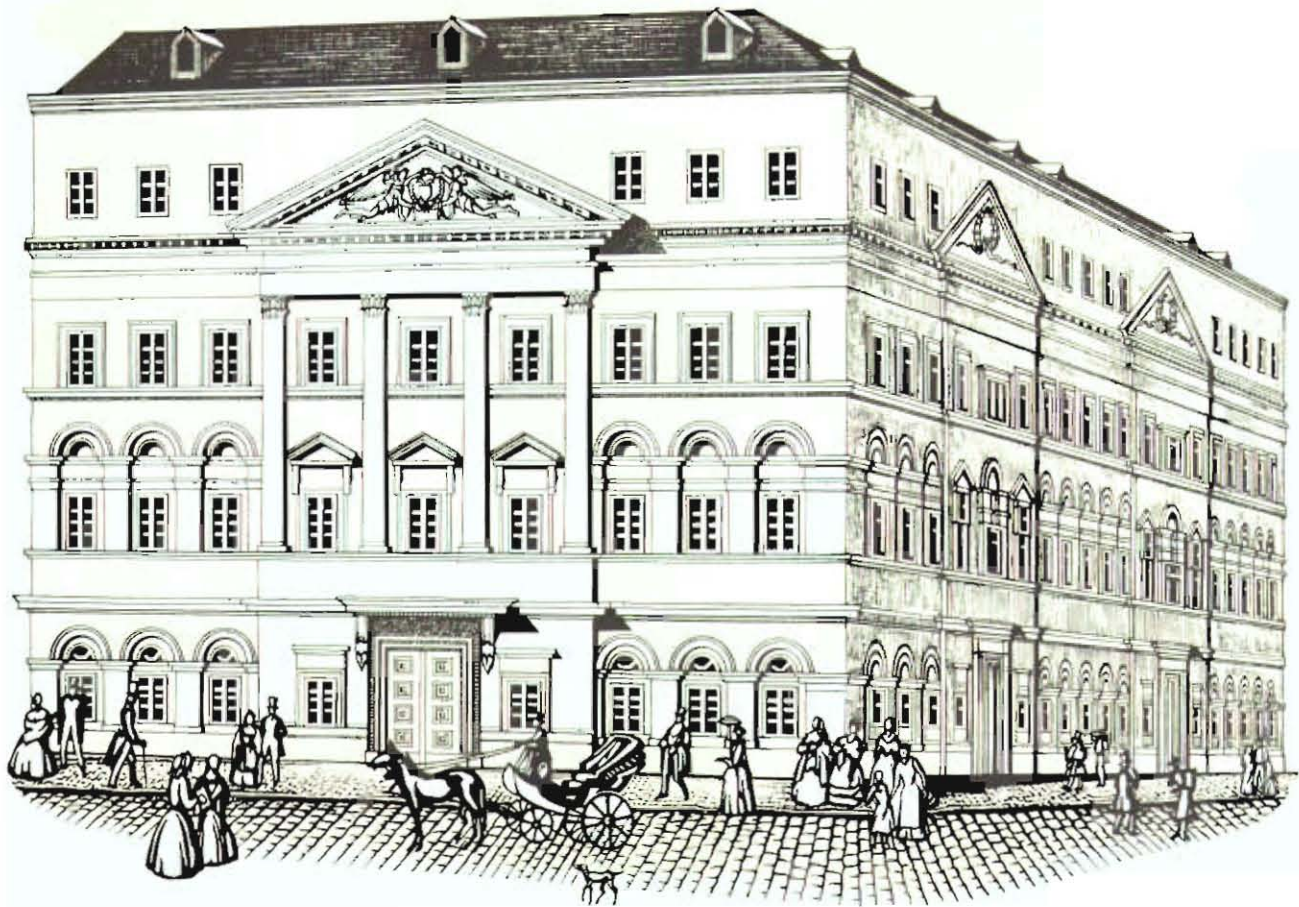
IM AUFTRAGE DER ÖSTERREICHISCHEN NATIONALBANK

VERFASST VON IHREM BIBLIOTHEKAR

DR. S. PRESSBURGER

Herausgegeben von der Oesterreichischen Nationalbank, Wien
Druck: Oesterreichische Nationalbank Hausdruckerei

Wien 1959



*Das erste Gebäude des österreichischen Noteninstitutes,
dessen feierliche Grundsteinlegung am 25. Juli 1821 stattfand
Heute: Wien I., Herrengasse 17*

Nach einem Modell im Besitze der Oesterreichischen Nationalbank

ERSTER TEIL

ZWEITER BAND

INHALTSVERZEICHNIS DES ZWEITEN BANDES

2. ABSCHNITT (Fortsetzung)

DIE PRIVILEGIIRTE ÖSTERREICHISCHE NATIONALBANK

3. KAPITEL (Fortsetzung)

Aufnahme und neuerliche Aufhebung der Barzahlung 1858/59	517
Von Bach zu Plener 1860—1862	574

4. KAPITEL

Das dritte Privilegium 1863—1877	
Die Bankakte	719
Jahre der Erholung, Ausbau des Girogeschäftes 1863—1865 . . .	745
Bruch der Bankakte 1866	818
Ausgleich mit Ungarn — ohne Notenbank 1867	882

Ein ausführliches Gesamtinhaltsverzeichnis sowie eine Übersicht der einschlägigen Literatur befinden sich am Ende des ersten Teiles (Dritter Band).

Dokumente und Zitate werden im allgemeinen in ihrer Originalorthographie gebracht, für die es in dem dargestellten Zeitraum keine bestimmten Regeln gab. Dadurch erklären sich die zahlreichen Variationen in der Schreibweise.

2. ABSCHNITT

DIE PRIVILEGIIRTE

ÖSTERREICHISCHE NATIONALBANK

1816—1878 (Fortsetzung)

AUFNAHME UND NEUERLICHE AUFHEBUNG DER BARZAHLUNG 1858/59

Das Jahr 1858 ist von größter Bedeutung in der Geschichte der privilegierten österreichischen Nationalbank. Das Ziel, welches sich seit dem Jahre 1848 wie ein Phantom am fernen Horizont abzeichnete — die *Wiederaufnahme der Barzahlung* — wurde Tatsache. Die vorsichtige Bankpolitik der letzten Jahre, welche freilich weniger auf die Initiative der Bankleitung als auf die des Finanzministers Freiherr v. Bruck zurückzuführen war, begann ihre Früchte zu tragen.

Zwei weitere Ereignisse sind als Marksteine in der Geschichte des Noteninstitutes hervorzuheben: Die Einführung der neuen *österreichischen Währung* sowie die ersten *Deckungsvorschriften* für den *Banknotenumlauf*.

Das Jahr 1858 war noch ein Friedensjahr, wenn auch schwere politische Verwicklungen als Folgeerscheinungen der unglücklichen Politik Österreichs während des Krimkrieges bereits sichtbar wurden. Kaiser Napoleon III. hatte sich im Juli mit Graf Cavour, dem Minister König Viktor Emanuels von Sardinien, in Plombières getroffen und seine Hilfe für die Einigungsbestrebungen Italiens zugesagt. Natürlich konnte eine Einigung Italiens nur auf Kosten Österreichs erfolgen; die Vereinbarungen von Plombières waren der Ausgangspunkt für den Krieg des Jahres 1859.

Freiherr v. Bruck war sich dessen bewußt, daß eine der Hauptbedingungen für die Herstellung einer stabilen, metallischen Währung ein geordneter Staatshaushalt sei. Um dieses Ziel zu erreichen, schien ihm der *Verkauf der Südbahn* ein geeignetes Mittel. In einem ausführlichen Vortrag entwickelte er dem Kaiser sein Projekt, wobei er betonte, daß es besser sei, die Südbahn (deren Linien zum Teil noch im Bau waren) zu verkaufen, als ein Anlehen im Ausland aufzunehmen. „Es sei besser zu verkaufen, was man hat, als neue Schulden zu machen.“

Der Kaiser gab am 23. September seine Einwilligung zum Abschlusse dieser Transaktion. Die Linien Wien—Triest, Kufstein—Innsbruck und Bozen—Verona sowie die noch nicht ausgebauten Schienenwege Marburg—

Klagenfurt—Villach, Ofen—Pragerhof und Agram—Sissek wurden einer ausländischen Gesellschaft unter dem Namen „Südbahngesellschaft“ verkauft. Diese Gesellschaft übernahm die Verpflichtung, die noch nicht fertigen Linien auszubauen und für das ganze Objekt 100 Millionen fl in Silber zu bezahlen.

Gleich zu Beginn des Jahres 1858 hatte die Nationalbank den Verlust ihres Gouverneur-Stellvertreters Ritter v. *Benvenuti* zu beklagen, welcher am 15. Februar starb. Zu seinem Nachfolger wurde der Direktor Heinrich Ritter v. *Coith* ernannt.

Am 29. März 1858 richtete der Finanzminister eine Note an den Bankgouverneur, in welcher er darauf hinwies, daß die Summe des von der Bank eingelösten Staatspapiergeldes, welche nach Abschreibung der Einzahlungen auf das Nationalbankanlehen noch unbedeckt blieb, ca. 1,200.000 fl betrage. Er habe sich entschlossen, diesen Rest in den Monaten März bis inklusive September mit je 150.000 fl, den dann noch erübrigenden Betrag im Monat Oktober voll einzulösen.

Am 20. April teilte der Finanzminister der Bankleitung mit, es sei der Wunsch des Ministeriums des Innern, daß die Nationalbank die Kupons der Grundentlastungsobligationen drei Monate vor ihrer Verfallszeit eskontiere. Diese Angelegenheit kam in der Direktionssitzung vom 29. April zur Sprache, wobei der Gouverneur es für notwendig hielt, besonders zu betonen, daß sich die Bank nicht so wie eine andere Aktiengesellschaft nur von der Rücksicht auf die Erzielung einer möglichst hohen Dividende leiten lassen könne; sie müsse vielmehr auf die Gesamtsituation, speziell auf die Währungslage, Rücksicht nehmen. Die Belehnung der Staatspapiere übersteige bereits um 15 bis 16 Millionen das Eskontgeschäft. Eine weitere Ausdehnung auf Kupons müsse sehr überlegt werden, denn die Tendenz solle dahin gehen, die Bankgeschäfte mit Rücksicht auf den bevorstehenden Münzabfluß, den ja die Wiederaufnahme der Barzahlungen zufolge haben wird, eher einzuschränken. Er sei daher der Meinung, daß die Bank sich damit begnügen solle, diese Kupons nach Zulässigkeit ihrer Mittel zu eskontieren, ohne jedoch hierfür eine ausdrückliche Verbindlichkeit zu übernehmen.

Mit Zustimmung des Kommissärs Dr. Radda wurde ein dahingehender Beschluß gefaßt, mit der Hinzufügung, daß für dieses Geschäft außer dem jeweiligen Eskontzinsfuß eine Provision von $\frac{1}{4}\%$ einzuheben sei.

Mit dem kaiserlichen Patent vom 27. April 1858*), welches die Einführung

*) Wir bringen dieses Patent am Schluß der Darstellung des Jahres 1858 (Beilage 12).

der „*österreichischen Währung*“ anordnet, beginnt eine neue Epoche in der Geschichte des Noteninstitutes. Mit diesem Patent wurden die Verhältnisse des Münzverkehrs sowie die aus der Neuordnung der Währung sich ergebenden Rechtsverhältnisse geregelt. Besonders wichtig erscheint der § 1, welcher den für Österreich geltenden Landesmünzfuß mit 45 fl aus einem Pfund feinen Silbers festsetzt. Dieser hat vom 1. November 1858 angefangen als der alleinige gesetzliche Münz- und Rechnungsfuß und als Grundlage der ausschließlichen gesetzlichen Landeswährung in ganz Österreich zu gelten. (§ 2).

Die Umrechnung der alten Konventionsmünze gegenüber der neuen österreichischen Währung hat im Verhältnis von 105 zu 100 zu geschehen. Darüber heißt es im § 13: „Insoweit die, auf Silbermünze nach dem Conventions-Fuße lautenden Noten der privilegierten österreichischen Nationalbank nach den bestehenden Gesetzen statt baren Geldes angenommen werden müssen, sollen sie bis zu ihrer Einziehung für den Betrag, auf welchen sie lauten, nach dem Maßstab von 105 fl österreichischer Währung für 100 fl im Conventions-Fuß Geltung in österreichischer Währung haben.“

Besonderes Interesse kann heute der § 21 erwecken, da er eine Gold- respektive Valutaklausel ausschließt. Er lautet: „Es ist den unter besonderer Aufsicht des Staates stehenden öffentlichen Anstalten, namentlich den Geld- und Creditanstalten und den Banken nicht gestattet, für irgend eine von ihnen zu leistende Zahlung die Wahl derselben in Silber oder in Gold nach einem in Voraus bestimmten Werthverhältnisse zu dem Silber sich zu bedingen. Der diesem Verbote zuwider bedungene Vorbehalt der Wahl zwischen Gold und Silber ist ungiltig, und es ist die Zahlung in der gesetzlichen Landeswährung zu leisten.“

Wir nähern uns nun dem wichtigen Datum des 1. Jänner 1859, ab welchem laut Artikel 22 des Münzvertrages vom 24. Jänner 1857 die österreichische Nationalbank ihre Barzahlungen wieder aufnehmen sollte. Ein genügend großer Silbervorrat schien der Bankleitung nach wie vor hierfür das geeignetste Mittel. Im Zusammenhang damit erstattete der Gouverneur in der Sitzung vom 4. Juni 1858 folgenden Bericht über den Stand des Metallschatzes:

Im November 1855 betrug der Silbervorrat	ca. fl 48,000.000
bis zum Mai 1858 stieg er auf	<u>ca. fl 104,500.000</u>
die Vermehrung betrug daher	ca. fl 56,500.000
davon sind infolge der dritten Aktienemission	ca. fl 33,000.000
eingegangen, während der Rest von	ca. fl 23,500.000

teils durch das von den Aktienzeichnern bezahlte Aufgeld, teils durch Kauf

(wobei günstige Devisenoperationen stattfanden) beschafft wurde. Die Kosten hierfür waren zuerst 6, später 8⁰/_o.

Nunmehr fehlte es an Mitteln für weitere Silberkäufe, die zur Wiederaufnahme der Barzahlungen immer noch nötig waren. Daher schlug der Gouverneur ein Komitee, bestehend aus den Herren Coith, Eskeles und Wodianer, vor, welches diesbezügliche Vorschläge zu erstatten hätte. Die Direktion war damit einverstanden.

Diese Kommission trat am 23. Juni unter dem Vorsitz des Gouverneurs Dr. Pipitz zu einer Sitzung zusammen. Der Gouverneur wies auf die weiteren günstigen Resultate und auf die neuerliche Vermehrung des Silberschatzes, der am 15. Juni die Höhe von 107,839.262 fl erreicht hatte, hin. In diesem Silberschatz waren *Devisen* im Betrag von 10,625.521 fl eingerechnet.

Die Kosten der Silberbeschaffung schätzte der Gouverneur auf ca. 1,770.000 fl und bemerkte, daß ihre Deckung durch die Zinsen des Hamburger Darlehens sowie durch die nicht bezogenen 2.416 Stück Aktien zum größten Teil gegeben sei. Er fuhr fort: „Es ist somit die mir anvertraute Aufgabe gelöst und die in der Ausschlußversammlung im Jahr 1857 gegebene Zusage einer weiteren Steigerung des damals um 6,000.000 fl vermehrten Metallvorrates ohne Schmälerung der Dividendenbezüge erfüllt.“

Der Gouverneur verlangte nunmehr die Entscheidung der Kommission, ob die Operation genehmigt und als abgeschlossen betrachtet werde und ob die vorhandenen fremden Wechsel im Betrag von 10,625.521 fl als Vorrat beibehalten oder verkauft werden sollen.

Die Kommission nahm den Bericht des Gouverneurs über das ausgezeichnete Resultat des sehr praktischen Verfahrens mit größtem Beifall auf und beschloß, daß diese Geschäfte fortgesetzt werden müssen. Ebenso wurde es als angemessen erachtet, die fremden Wechsel beizubehalten, sie durch Prolongationen fruchtbar zu machen und nur allmählich bei günstigen Konjunkturen in Silber zu verwandeln, die Entscheidung über Herbeischaffung der weiteren Mittel zur Fortsetzung dieses Geschäftes aber noch offen zu lassen.

Der Stand der österreichischen Nationalbank am 30. Juni 1858 und damit der Halbjahresabschluß wies folgende Hauptziffern auf:

Auf der Aktivseite:

Klingende Münze und Barren	fl 105,183.645
Eskontierte Effekten in Wien und in 18 Filialen	fl 68,813.469
Vorschüsse gegen inländische Staatspapiere in Wien	fl 67,746.600
Vorschüsse gegen inländische Staatspapiere in den Filialen	fl 10,460.100

Darlehen gegen Hypotheken	fl 29,380.532
Auf Staatsgüter hypothetisierte Schuld	fl 148,000.000
<i>Auf der Passivseite:</i>	
Banknotenumlauf	fl 375,803.178
Pfandbriefe im Umlauf	fl 18,326.200
Bankfonds	fl 103,184.600.

Ein entscheidendes Datum in der Geschichte der privilegierten österreichischen Nationalbank war der 30. August 1858, an welchem die kaiserliche Verordnung „betreffend die Durchführung des Münzvertrages vom 24. Jänner 1857, mit Beziehung auf die privilegierte österreichische Nationalbank“ erlassen wurde. Folgende grundlegende Neuerungen sind in dieser Verordnung enthalten:

1. Ausschließliche Ausgabe von Noten auf österreichische Währung im Nennwert von 1.000, 100 und 10 fl ab 1. November 1858.
2. *Verpflichtung der Nationalbank, diese neuen Noten jederzeit auf Verlangen der Inhaber gegen vollwertige Silbermünze einzulösen.*
3. *Erstmalige Deckungsvorschrift, nach welcher wenigstens ein Drittel des Notenumlaufes durch gesetzliche Silbermünze oder Silberbarren (mit Spezialbewilligung des Finanzministers auch in Goldmünzen oder Goldbarren), der Rest aber mit statutenmäßig eskontierten oder beliebigen Effekten gedeckt sein muß.*
4. *Allgemeine Annahmepflicht der Noten österreichischer Währung, welche in den alten Statuten von 1841 noch nicht enthalten war.*

KAISERLICHE VERORDNUNG VOM 30. AUGUST 1858,

wirksam für alle Kronländer, mit Ausnahme des lombardisch-venetianischen Königreiches, betreffend die Durchführung des Münzvertrages vom 24. Jänner 1857, mit Beziehung auf die privilegierte österreichische Nationalbank.

In weiterer Durchführung des Münzvertrages vom 24. Jänner 1857 und namentlich des Artikel 22 desselben, finde Ich, nach Vernehmung Meiner Minister und nach Anhörung Meines Reichsrathes, Nachfolgendes zu verordnen:

1.

Vom 1. November 1858 an darf die privilegierte österreichische Nationalbank nur auf österreichische Währung lautende Noten zu 1.000, 100 und 10 fl. ausgeben.

Es bleibt ihr aber freigestellt, solche Noten schon vor dem 1. November 1858 zu verwenden.

2.

Die privilegierte österreichische Nationalbank ist verpflichtet, ihre auf österreichische Währung lautenden Noten auf Verlangen der Inhaber bei ihrer Hauptcasse in Wien jederzeit gegen vollwerthige Silbermünze einzulösen.

3.

Von den, auf österreichische Währung lautenden, im Umlaufe befindlichen Noten muß *wenigstens Ein Drittel* mit gesetzlicher Silbermünze oder Silber-Barren, oder — nach Umständen und mit Bewilligung Meines Finanzministers — theilweise auch in Goldmünzen oder Gold-Barren; der Rest aber mit statutenmäßig escomptirten oder beliebigen Credits-effecten bedeckt seyn.

4.

Die Noten der österreichischen Währung genießen nicht nur das im §. 15 des Patentcs vom 1. Juli 1841 den Noten der Nationalbank überhaupt eingeräumte Privilegium, daß sie von allen öffentlichen Cassen angenommen werden, sondern auch die Begünstigung, daß Jedermann verpflichtet ist, sie bei allen in österreichischer Währung zu leistenden Zahlungen im vollen Nennwerthe anzunehmen.

5.

In dem Maße, als die privilegierte österreichische Nationalbank die auf österreichische Währung lautenden Noten hinausgibt, hat sie die gegenwärtig noch umlaufenden, auf Conventions-Münze lautenden Noten einzuziehen.

Bis dahin sind diese, nach den Bestimmungen der §§. 10 und 13 Meines Patentcs vom 27. April 1858 (Nr. 63 des Reichs-Gesetz-Blattes), in Zahlung anzunehmen.

6.

Für die Einberufung und für das Aufhören des Umlaufes der auf Conventions-Münze lautenden Noten

zu 1.000 fl. wird der 30. Juni 1859

zu 100 u. 50 fl. der 31. August 1859

zu 10 fl. der 31. October 1859

festgesetzt.

7.

Die auf Conventions-Münze lautenden Noten zu 5, 2 und 1 fl. sind von nun an mit thunlichster Beschleunigung auf den Betrag von höchstens 100 Millionen Gulden herabzumindern.

Der Zeitpunkt, in welchem sie einzuberufen und gänzlich aus dem Umlaufe zu ziehen sind, wird nachträglich festgestellt werden.

8.

Ein aus der Mitte der Bankdirection von dieser bestelltes Comité von 3 Mitgliedern hat unter Mitwirkung des landesfürstlichen Commissärs die strenge Befolgung der in den §§. 3, 5 und 7 ausgesprochenen Bestimmungen zu überwachen.

9.

Mit Ende eines jeden Monates ist der Stand sämmtlicher im Umlaufe befindlicher Noten der privilegierten österreichischen Nationalbank und ihrer im §. 3 angeordneten Bedeckung zu veröffentlichen.

Wien den 30. August 1858.

Franz Joseph m. p.

Graf Buol-Schauenstein m. p.

Freiherr v. Bruck m. p.



Erste Auflage der Banknoten österreichischer Währung
10 Gulden vom 1. Jänner 1858

Besondere Aufmerksamkeit verdient Punkt 1, in welchem es heißt, daß es der Nationalbank freigestellt bleibt, die neuen Noten schon vor dem 1. November zu verwenden. Der Finanzminister wollte dadurch erreichen, daß „das Verlangen nach Silber gemindert werde, welches, abgesehen von irgend einem Mißtrauen in die Dauer der Silberzahlung, sich wahrscheinlich stärker einstellen würde, wenn die Möglichkeit, sich Silber zu verschaffen, später an einem lange vorausbestimmten Tage plötzlich eintreten würde“.

Bei der Vorbereitung dieser entscheidenden Wendung war die Leitung der Nationalbank nur im geringen Maße zu Rate gezogen worden; der Gouverneur Dr. Pipitz versäumte es auch nicht, in der Direktionssitzung vom 31. August 1858 trotz aller Genugtuung über die endliche Erfüllung einer so wichtigen Aufgabe des Noteninstitutes, wie es die Barzahlung darstellt, seinem Mißfallen über die autoritäre Gebarung des Finanzministers Ausdruck zu verleihen. Er erklärte u. a.:

„Nach einer mehr als 10jährigen Unterbrechung nähern wir uns unter günstigen staatlichen Verhältnissen einem großen und schwierigen Werke des Friedens — der Rückkehr des Metallumlaufes.

Außer einer gütigen Mitteilung, welche der Herr Finanzminister zum erstenmale am 15. Jänner 1858 über den Einfluß machte, welchen der Münzvertrag auf die Bank üben werde, erhielt die Nationalbank keine Gelegenheit, ihre Bedürfnisse in Absicht auf die neue Münz- und Geldzirkulation zur Sprache zu bringen. Das Patent vom 27. April 1858, R. G. Bl. Nr. 63, kam der Nationalbank erst als erlassenes Gesetz zu.

Die Nationalbank hat aber in richtiger Erkenntnis ihrer Lage schon seit mehreren Monaten entscheidende Vorbereitungen getroffen, um möglichst bald zur Hinausgabe der Noten in österreichischer Währung zu schreiten.“

Im weiteren Verlauf seiner Ausführungen wies der Gouverneur auf die Schwierigkeiten hin, eine so große Menge Silbers aufzubringen, um damit den ganzen Banknotenumlauf einlösen zu können. Eine unbedingte sofortige Eröffnung der Kassen der Bank könnte in ihren Folgen verderbenbringend sein; die Zeit, welche der Bank für ihre Erholung bliebe, sei zu kurz, als daß nicht bei Wiederaufnahme der Metallzahlungen besondere Vorsichten nötig wären. Es müsse berücksichtigt werden, daß die österreichische Nationalbank einen größeren Banknotenumlauf besitzt als das englische oder französische Noteninstitut, ferner daß sie dem Staat einen größeren Kredit eingeräumt habe als ihr Kapital samt Reserven beträgt. Außerdem wurden neue Münzen eingeführt, die um 2 bis 3% wertvoller erscheinen als die alten, bereits abgenützten, wodurch die Einlösung der Noten neuerdings erschwert wird.

„Die Weisheit Sr. Majestät hat die Entscheidung der die Bank berührenden Fragen Selbst auf sich genommen, und nur Weniges der eigenen Verfügung der Bank zurückgelassen.“

Ferner teilte der Gouverneur mit, daß sich augenblicklich ein Notenvorrat von 62,800.000 fl österreichischer Währung in den Kassen der Bank befinde. Man könne aber hoffen, daß binnen zwei Monaten mindestens 110,000.000 fl vorhanden sein werden. Hierauf forderte der Gouverneur die Anwesenden auf, ihre Meinungen bekanntzugeben, wobei er insbesondere die in der Verordnung enthaltenen Abweichungen von den Bankstatuten als Gegenstand der Diskussion in Vorschlag brachte.

Direktor Königswarter führte u. a. aus: „Es liegt nicht in meiner Absicht, einen kaiserlichen Erlaß einer Kritik zu unterziehen, ich halte mich jedoch verpflichtet, jene Bedenken zu äußern, die sich mir sowohl vom Gesichtspunkt des Publikums als auch von dem der Bank aufdrängen. Der im § 4 enthaltene Annahmezwang für die Noten österreichischer Währung wird einen nachteiligen Einfluß auf die heimischen Geldmärkte in ihren Beziehungen zum Auslande ausüben. Ferner wird die im § 4 vorgesehene auf unbestimmte Zeit verschobene Einlösung der Noten zu 5, 2 und 1 fl zufolge haben, daß diese Banknoten als minderwertig angesehen und im Kleinverkehr vermieden werden. Man wird an ihrer Stelle das Silber vorziehen, welches deshalb in besorgniserregender Weise ausströmen und in Kanäle fließen wird, welche ebenso gut mit dem zirkulierenden kleinen Papiergeld hätten gespeist werden können.“

Auch Direktor Freiherr v. Eskeles erklärte, schwere Besorgnisse wegen der Einführung der Metallzirkulation im Kleinverkehr nicht unterdrücken zu können. Ferner erblicke er eine Gefahr darin, daß die Noten österreichischer Währung nur bei der Hauptkasse in Wien gegen Silber einlösbar seien. Man müsse damit rechnen, daß die Banknoten, welche in der Provinz zirkulieren und dort gegen Silber nicht eingelöst werden können, im Vergleich zu den in Wien umlaufenden devalviert werden.

Direktor Murmann gab seiner Befürchtung Ausdruck, daß die Durchführung der Deckungsbestimmungen auf Schwierigkeiten stoßen werde, da die allein für den Staat zirkulierenden 148 Millionen fl keine mobile Deckung hinter sich haben.

Nach dieser Debatte wurde zur Beratung über die Art und Weise geschritten, wie mit der Verwendung der Noten in österreichischer Währung schon vor dem 1. November dieses Jahres begonnen werden könne. Es wurde der Entwurf der Kundmachung, welche wir im Anschluß an den Erlaß des Finanz-

ministeriums vom 1. September 1858 bringen, sowie die Beschreibung der neuen Banknoten verlesen und einstimmig beschlossen, nach Genehmigung dieser Kundmachung schon am 6. September dieses Jahres mit der Einlösung der neuen Banknoten in Metallgeld und mit der Ausgabe derselben im Eskontverkehr zu beginnen.

Zu Mitgliedern des im § 8 der kaiserlichen Verordnung vom 30. August 1858 vorgesehenen Komitees wurden die Herren Coith, Eskeles und Popp gewählt.

ERLASS DES FINANZMINISTERIUMS VOM 1. SEPTEMBER 1858,

wirksam für alle Kronländer,

womit die Bestimmungen über die Hinausgabe neuer, auf österreichische Währung lautender Banknoten zu 10, 100 und 1.000 Gulden kundgemacht werden.

In Folge der kaiserlichen Verordnung vom 30. August 1858 (R. G. Bl. Nr. 131), womit die Einberufung der auf Conventions-Münze lautenden Banknoten, und die Hinausgabe von Banknoten, die auf österreichische Währung lauten, angeordnet wird, hat die Direction der privilegierten österreichischen Nationalbank die Hinausgabe von neuen, auf österreichische Währung lautenden Banknoten zu 10, 100 und 1.000 Gulden, dann die Einberufung der gegenwärtig im Umlaufe befindlichen, auf Conventions-Münze lautenden Banknoten, unter den in der beifolgenden Kundmachung der Nationalbank vom 1. September 1858 enthaltenen Modalitäten beschlossen.

Der bisher für die öffentlichen Cassen bei der Einziehung von Banknoten übliche Grundsatz, daß die alten Banknoten bei Abfahren und Zahlungen der Cassen unter sich noch durch weitere 3 Monate über den, für den Privatverkehr festgesetzten Einziehungstermin verwendet werden können, wird dahin abgeändert, daß die von der Nationalbank einberufenen alten Banknoten nur noch Einen Monat nach dem, für die bezügliche Gattung derselben im §. 6 der kaiserlichen Verordnung vom 30. August 1858 festgesetzten Einberufungstermine, bei den Abfahren und Zahlungen dieser Cassen unter sich verwendet werden können.

Freiherr v. Bruck m. p.

KUNDMACHUNG.

In Folge der Allerhöchsten Verordnung vom 30. August 1858 (Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 131), womit die Einberufung der, auf Conventions-Münze lautenden Banknoten und die Hinausgabe von Banknoten, welche auf österreichische Währung lauten, angeordnet wurde, hat die Direction der privilegierten österreichischen Nationalbank, mit Zustimmung des hohen Finanzministeriums, nachfolgende Verfügungen zu treffen beschlossen:

1. Die Banknoten, welche auf Conventions-Münze lauten und die Kategorien von 10, 50, 100 und 1.000 fl. bilden, werden zu den nachfolgend angegebenen Terminen einberufen und aus dem Umlaufe gezogen.

2. Die Banknoten zu 1.000 fl. sind nämlich nur bis 31. Mai 1859 bei sämtlichen Bankcassen sowohl in Wien, als zu Linz, Salzburg, Innsbruck, Prag, Reichenberg, Brünn, Olmütz, Troppau, Krakau, Lemberg, Pesth, Debreczin, Kaschau, Temesvár, Hermannstadt, Kronstadt, Agram, Fiume, Triest, Klagenfurt, Laibach und Gratz, im Wege der Zahlung, nach Maßgabe der Bestimmungen der §§. 10 und 13 des Patentens vom 27. April 1858 (Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 63) anzunehmen.

Nach dem 31. Mai 1859 ist die Annahme derselben allein bei den Bankcassen in Wien zulässig; nach dem 30. Juni 1859 aber ist sich, wegen des Umtausches dieser Banknoten-Kategorie, unmittelbar an die Bankdirection zu wenden.

3. Die Banknoten zu 100 und zu 50 fl. werden in *Wien* und bei den obgenannten Bankcassen bis 31. Juli 1859, im Wege der Zahlung, den Bestimmungen des Patentbes vom 27. April 1858 gemäß, angenommen. Im Monate August findet diese Annahme nur bei den Bankcassen in *Wien* Statt.

Nach dem 31. August 1859 aber ist sich wegen des Umtausches unmittelbar an die Bankdirection zu wenden.

4. Die Banknoten zu 10 fl. werden bis 30. September 1859 bei allen vorgenannten Bankcassen als Zahlung, nach den Bestimmungen des Patentbes vom 27. April 1858, angenommen. Im Laufe des Monats October 1859 können dieselben nur noch bei den Bankcassen in *Wien* als Zahlung verwendet werden.

Nach dem 31. October 1859 aber ist sich in Betreff der noch im Umlaufe befindlichen Banknoten zu 10 fl. ebenfalls an die Bankdirection zu wenden.

Im Sinne der Allerhöchsten Verordnung vom 30. August 1858 beginnt die Nationalbank vom 6. September 1858 an schon mit der Hinausgabe der, auf österreichische Währung lautenden Banknoten in *Wien* einstweilen in dem Geschäftszweige der Escomptirung von Wechseln, welche auf österreichische Währung lauten, unter den sonstigen, durch das Reglement vorgeschriebenen Bestimmungen.

Wann und in welcher Zeitfolge sowohl in *Wien*, als auch bei den Bank-Filial-Escompte-Anstalten sämtliche Bankgeschäfte in österreichischer Währung durchgeführt werden sollen, darüber wird demnächst eine besondere Kundmachung erfolgen.

Die Noten der österreichischen Währung werden in drei Kategorien, und zwar zu 1.000 fl., 100 fl. und 10 fl. in Umlauf gesetzt, und ist die Beschreibung derselben in den beigefügten Aufsätzen enthalten.

Wien am 1. September 1858.

Pipitz,
Bank-Gouverneur.
Sina,
Bank-Director.

Da die Nationalbank beschlossen hatte, die Wiederaufnahme der Barzahlungen schon ab 6. September, also vorzeitig zu beginnen, mußten alle nötigen Vorbereitungen und Anordnungen so rasch wie möglich getroffen werden. Insbesondere erging an die Filialen Prag, Pest, Linz, Brünn, Olmütz, Troppau und Reichenberg die Weisung, am 11. September mit der Eskontirung von Wechseln, welche auf österreichische Währung oder Vereinsmünzen nach dem Münzvertrag lauten, zu beginnen, während die übrigen Filialen etwas später an die Reihe kommen sollten. Eine Verfügung über die sofortige Aufnahme der Eskontirung in neuer Währung konnte jedoch vorläufig nicht getroffen werden, da es nicht möglich war, alle Filialen mit den neuen Banknoten respektive Münzen ausreichend zu dotieren. Immerhin wurde ein Drittel der normalen Dotierung in neuer Währung zur Verfügung gestellt, davon 10⁰/₁₀ in Münzen. In der Direktionssitzung vom 30. September

sah sich der Gouverneur veranlaßt, zu den von einigen Blättern erwähnten Gerüchten über den Verkauf der Staatsbahnen Stellung zu nehmen. Diese Zeitungsstimmen behaupteten, ein bedeutender Teil des Verkaufserlöses sei dazu bestimmt worden, die Schuld des Staates an die Bank zu vermindern. Hiezu bemerkte der Gouverneur, wenn auch an einer Stütze seitens der Finanzverwaltung nicht zu zweifeln sei, diese Gerüchte dennoch als verfrüht bezeichnet werden müßten.

Ferner teilte der Gouverneur mit, daß — soweit er die Absichten des Finanzministers zu erkennen glaube — vom 1. November angefangen, nur Wechsel in österreichischer Währung im Eskontgeschäft anzunehmen sein werden. Ebenso wird das gesamte Lombardgeschäft ab dem gleichen Termin auf die neue Währung umzustellen sein.

Die Ausführungen des Gouverneurs wurden billigend zur Kenntnis genommen, jedoch erhob sich in der Diskussion die noch offene Frage, ob vom 1. November an Verbindlichkeiten, welche in der neuen Währung kontrahiert wurden, noch mittels alter Banknoten erfüllt werden können.

Am 11. November teilte der Finanzminister dem Bankgouverneur mit, daß er beabsichtige, auf österreichische Währung lautende 5⁰/₁₀₀ Partial-Hypothekaranweisungen zu emittieren. Hingegen wolle er die weitere Ausgabe von 3⁰/₁₀₀igen Zentralkassenanweisungen vom Jahr 1842 sowie von 4¹/₂⁰/₁₀₀igen Partial-Hypothekaranweisungen sistieren. Ferner erklärte der Finanzminister, daß er die Entscheidung über seine Mithilfe zur Silberbeschaffung einer späteren Zeit vorbehalten müsse.

Über die weiteren Änderungen in der Geschäftsführung der österreichischen Nationalbank, welche im Zusammenhang mit der Währungsumstellung notwendig wurden, faßte die Direktion in einer außerordentlichen Sitzung am 18. Oktober 1858 Beschlüsse, die in der folgenden Kundmachung zusammengefaßt wurden.

KUNDMACHUNG.

Im Verfolge zur Kundmachung der Bank-Direction vom 1. September 1858, wird mit Zustimmung des hohen Finanz-Ministeriums über die Geschäftsführung der National-Bank in österreichischer Währung Nachstehendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

- 1^{tens}. Wechsel, welche vom 1. November 1858 oder später ausgestellt sind, werden von den Escompte-Cassen der Bank in Wien und in den Kronländern nur dann im Escompte angenommen werden, wenn diese Wechsel auf österreichische Währung lauten.
- 2^{tens}. Die genannten Escompte-Cassen der Bank werden bis zum 31. December 1858 noch auf Bank-Valuta lautende Wechsel escomptiren, jedoch nur insoferne diese Wechsel vom 30. October 1858 oder früher ausgestellt sind.
- 3^{tens}. Die Darlehens-Casse der Bank in Wien erfolgt vom 1. November 1858 angefangen, neue Vorschüsse nur in österreichischer Währung.

- 4^{tens}. Prolongationen, so wie ganze oder theilweise Rückzahlungen der bis einschließlich 30. October 1858 erfolgten Vorschüsse können bis 31. December 1858 bei der Darlehens-Casse der Bank in Wien, und bei den Filial-Leih-Anstalten in den Kronländern in Bank-Valuta ohne Umrechnung vorgenommen werden. Vom 1. Jänner 1859 angefangen, findet die Umrechnung in österreichischer Währung Statt.
- 5^{tens}. Die Depositen-Casse der Bank in Wien wird vom 1. November 1858 angefangen, die neu aufzubewahrenden Effecten nach dem in österreichischer Währung notirten Course abschätzen.
- 6^{tens}. Prolongationen von Depositen erfolgen bezüglich der Verrechnung der Gebühren vom 1. Jänner 1859 an, in österreichischer Währung.
- 7^{tens}. Bank-Anweisungen werden vom 1. November 1858 angefangen, von den betreffenden Bank-Cassen auf österreichische Währung ausgestellt. Auf Wunsch der Parteien können solche bis Ende December 1858 auch noch in Bank-Valuta erfolgt werden. Zahlung und Einlösung dieser Anweisungen erfolgen in jenen Zahlungsmitteln, welche bei der Ausstellung erlegt wurden.
- 8^{tens}. Die Giro-Anstalt führt vom 1. November 1858 angefangen, Buch und Rechnung in österreichischer Währung.
- 9^{tens}. Vom 1. November 1858 angefangen leistet die National-Bank bei folgenden, für eigene Rechnung besorgten Geschäften die Zahlung in Noten österreichischer Währung, oder in Silbermünzen, welche in dem Finanz-Ministerial-Erlasse vom 12. August 1858 aufgeführt sind, nach dem, diesen letzteren beigelegten Werthe in österreichischer Währung, und zwar:
- a) Bei Escomptirung von Wechsell, welche auf österreichische Währung lauten,
 - b) bei Erfolgung von neuen Vorschüssen im Darlehens-Geschäfte.
- 10^{tens}. Bei den an die National-Bank zu leistenden Zahlungen hat nach Vorschrift der §§. 10 und 13 des kaiserl. Patentes vom 27. April 1858 der Maßstab von fl. 105 österreichischer Währung für fl. 100 in Conv. Münze (20 fl. Fuß) volle Anwendung.

Wien, am 18. October 1858.

Pipitz,
Bank-Gouverneur.

Christian Heinrich Ritter v. Coith,
Bank-Gouverneurs-Stellvertreter.

Murmann,
Bank-Director.

Zu Punkt 1 und 2 dieser Kundmachung schien es dem Gouverneur nötig, besondere Vorsichtsmaßnahmen zu ergreifen. Es müßte — führte er in der Sitzung vom 21. October aus — in der Leitung des Zensurkomitees darüber eine einheitliche Auffassung herrschen, daß jene Häuser, deren Gebarung zunächst darauf gerichtet sein könnte, die Barvorräte der Bank auszubeuten, einer rigorosen Behandlung zu unterziehen sind. Einem aufmerksamen Beobachter werde es möglich sein, durch Wahrnehmung der Geschäftsoperationen der auf einem Wechsel aufscheinenden Firmen einen richtigen Schluß zu ziehen, ob das Papier den Bedürfnissen des Verkehrs oder bloß den Zwecken einer für den reellen Handel sterilen Arbitrage dient.

Die Herren Direktoren, welche den Vorsitz in dem Eskontkomitee führen, hätten daher folgende Grundsätze bei der Zensurierung von Wechseln zu beobachten:

1. Wechsel oder Vorschußgesuche, deren Fälligkeitstermine noch in das laufende Jahr fallen, wären nur ausnahmsweise zu berücksichtigen.
2. Wechsel, welche offensichtlich nur Valutaspekulationen, namentlich für das Ausland, dienen, sind abzulehnen.
3. Geschäftsleute, deren Operationen vornehmlich die Börse und die Devisen betreffen, wären mit strenger Aufmerksamkeit zu behandeln.

Nur auf diese Weise werde es gelingen, das Ziel zu erreichen, welchem wir von Tag zu Tag näher rücken.

Alle Direktoren bezeichneten diese Anträge des Gouverneurs für sehr zweckmäßig und im hohen Grad geeignet, die auf den Barschatz der Bank gerichtete und förmlich organisierte Spekulation, wenn nicht gänzlich zu beseitigen, so doch zu erschweren; die Vorschläge wurden einstimmig angenommen.

Wenn wir nun feststellen, welche Wirkung die Wiederaufnahme der Barzahlungen in den ersten Wochen auf die Höhe des Silberschatzes der Nationalbank ausgeübt hat, so gelangen wir zu folgenden Ziffern:

31. Oktober 1858	fl 109,895.400
8. November 1858	fl 109,499.700
15. November 1858	fl 107,520.300
22. November 1858	fl 104,164.100

Der Abfluß von dem Höchststande am 31. Oktober betrug daher bis zum 22. November 5,731.300 fl.

Dies erregte in der Leitung der Bankdirektion große Sorgen; in der Sitzung vom 18. November fand über diesen Gegenstand eine ausführliche Debatte statt, welche über Beschluß der Direktion als besonders vertraulich betrachtet wurde.

Diese Debatte leitete der Gouverneur mit folgenden Ausführungen ein:

„Als die Bank sich am 9. November bereit erklärte, durch die Umwechslung der auf 1.000 fl in Bankvaluta lautenden Noten gegen solche österreichischer Währung respektive gegen Metallmünze, die Barzahlungen nunmehr tatsächlich zu beginnen, lag natürlich noch keine Erfahrung darüber vor, wie diese Maßnahme seitens des Publikums im In- und Auslande aufgenommen werden wird. Nun sind die Operationen schon seit 10 Tagen im Gange und es kann festgestellt werden, daß viele der angesehensten Wiener Häuser auf die ihnen zugestandenen Vorteile freiwillig verzichten, indem sie die ältern 1.000 fl Banknoten zur Tilgung ihrer Verbindlichkeiten an die Bank verwenden ohne sie in Bargeld umzuwechseln.

Nicht dasselbe läßt sich aber leider von zahlreichen zumeist ausländischen Spekulanten sagen, die, wenig besorgt um das allgemein öffentliche Wohl, die Liberalität der Bank

durch ein förmliches Belagern ihrer Kassen ausbeuten; das geht soweit, daß sie die Hofräume des Bankgebäudes mit Frachtwagen zur Wegführung des Silbers anfüllen.

Die progressive Zunahme der Einwechslung seitens solcher Parteien dürfte in den nächsten Tagen noch größere Dimensionen annehmen und eine bedenkliche Situation hervorrufen. Ohne der nunmehr begonnenen Verwechslung ungewöhnliche Fesseln anlegen zu wollen, richte ich an das Direktorium die Frage, ob es nicht an der Zeit wäre, dem *schrankslosen Treiben* der Spekulation durch Bestimmung eines *Verwechslungsmodus* Grenzen zu setzen, welcher geeignet wäre, billigen Ansprüchen vollkommen zu genügen, ungerechtfertigte Mißbräuche hingegen zu erschweren.

Der legale Bedarf des Auslandes dürfte in letzter Zeit seitens der Bank zum allergrößten Teile bereits gedeckt worden sein, da das Noteninstitut mindestens 12 Millionen fl teils in Münzen teils in Devisen überwiesen hat; das Bedürfnis nach einer Hereinbringung des angeblichen Restguthabens dürfte daher nicht so dringend sein, daß die Bankleitung sich für verpflichtet halten sollte, die Münzen sackweise hinauszugeben, anstatt sie den Stücken nach vorzuzählen.

Ich richte daher an das geehrte Direktorium die bestimmt formulierte Frage, ob es nicht notwendig wäre, jenen Parteien, denen darum zu tun ist, die Metallvorräte der Bank auszubenten, die Geldstücke von heute an aufzuzählen.“

DIREKTOR FREIHERR V. ESKELES:

„Die angeregte Frage ist so bedeutungsvoll, daß ich nur mit Befangenheit mein Votum abzugeben mich getraue. Ich glaube jedoch, daß die Bank durch einen jetzt liberalen Vorgang künftighin in der Lage sein wird, auf Grund ihres Kredites die Mittel zur Ausfüllung der Lücke zu finden, welche durch Aufnahme der Barzahlungen in ihrem Münzschatz entstanden sein wird. Da aber die Durchführung der Barzahlungen gleichmäßig die Interessen der Bank wie jene der Finanzverwaltung betrifft, und ein Fortschreiten auf dem schon betretenen Wege nur dann vollkommen gerechtfertigt und auf die Dauer gesichert wäre, wenn begründete Hoffnung vorhanden ist, bei den notwendigen Metallnachschaftungen eine kräftige Unterstützung zu erhalten, so dürfte vor allem noch erforderlich sein, über die Mitwirkung der Finanzverwaltung Gewißheit zu erhalten.

Ich habe die Überzeugung, daß der bisherige Weg zum Ziele führen werde; sollte jedoch meine Meinung nicht geteilt werden, so bin ich dafür, die sackweise Verwechslung sogleich einzustellen und das Vorzählen der Münze nach Stücken für alle Parteien ohne Unterschied anzuempfehlen.“

DIREKTOR MURMANN:

„Es ist keine ermutigende Wahrnehmung, daß die Nationalbank trotz einer Banknotensumme von etwa 200 Millionen fl für den Staat allein ohne gehörige Silberdeckung die Barzahlungen aufnehmen mußte. Daher geht mein Antrag dahin, die hohe Finanzverwaltung um eine billige und verhältnismäßige Beihilfe anzusprechen, damit die Bank nicht unter der großen Last der an sie gerichteten Ansprüche erlahme. Das bloße Vorzählen der Silbermünzen kann zwar den Abfluß hinausschieben — nicht aber ihn verhindern.“

BANKGOUVERNEUR-STELLVERTRETER RITTER V. COITH:

„Das Ausland kann vielleicht das Vorzählen der Münzstücke mit Mißtrauen aufnehmen, ein ungerechtfertigtes Mißtrauen muß aber verschwinden und die Kurse werden sich bessern, wenn man erkennen wird, daß unser Vorgang, der übrigens auch von auswärtigen Banken befolgt wird, durch weise Klugheit motiviert ist. Mein Antrag geht also dahin, die sackweise Umwechslung gegen Münze schon heute ohne Unterschied zu sistieren.“

DIREKTOR KÖNIGSWARTER:

„Die Besorgnis vor einem Silberabfluß scheint mir nicht begründet. Das Begehren richtet sich nach dem Bedarf; ist dieser gesättigt, so muß jenes aufhören und somit auch das Agio, wie jedes Feld für die Spekulation verschwinden. Ich glaube daher, man solle im Interesse der Bank und des Staates die Tilgung der Passiva an das Ausland auf dem bereits begonnenen Wege weiter durchführen.“

Die Abstimmung ergab Stimmengleichheit für jede der beiden vertretenen Anschauungen. Infolgedessen erklärte sich der Hofkommissär Dr. Radda bereit, sogleich die Entscheidung des Finanzministers einzuholen, ob mit dem begonnenen Verwechslungsmodus fortzusetzen oder ob mit dem stückweisen Vorzählen der Münze von jetzt ab zu beginnen sei.

Noch am gleichen Tag wurde der Bankgouverneur in Kenntnis gesetzt, daß der Finanzminister sich *vorderhand* für die bisherige Verwechslung der Banknoten gegen Münze entschieden habe.

Die Debatte wurde in der darauffolgenden Sitzung am 25. November fortgesetzt. Der *Gouverneur* führte u. a. aus:

„Eine aufmerksame Beobachtung der Entwicklung der Verwechslungsoperation ergibt, daß täglich ca. $\frac{2}{3}$ Millionen fl an ausgemünztem Geld beansprucht werden. In den zuletzt abgelaufenen 6 Wochentagen sind nahezu 4 Millionen fl verbraucht worden.

Wenn es sich nur um die Deckung des legitimen Auslandsbedarfes handelte, so könnte eine solche Schuld innerhalb 2 bis 3 Wochen getilgt sein und man müßte sich keinerlei weitere Sorgen machen. Nimmt man aber an, daß auch andere Faktoren außer den legitimen hiebei mitspielen, so scheint es wohl angemessen, auf die ausgemünzten Zahlungsmittel der Bank zu blicken und aus deren Menge einen sicheren Schluß auf die Zeit zu ziehen, binnen welcher man damit zu Ende kommen müßte, da Barren und Devisen denn doch nicht geeignet sind, als Zahlungsmittel verwendet zu werden. Daher müßte ein passives Verhalten der Bank über kurz oder lang zu einem strengen Urteil wegen einer solchen Sorglosigkeit führen. Ich bin daher gezwungen, nochmals an die Herren die Frage zu richten, ob die Bank nicht ihre abwartende Stellung aufheben und aktiv eingreifen solle.“

DIREKTOR FREIHERR V. ESKELES:

„Ich habe bereits in der letzten Sitzung betont, wie notwendig es sei, sich *vorerst* über die Absichten der hohen Finanzverwaltung in betreff einer an die Bank zu leistenden ergebigen Aushilfe, ohne welche die Durchführung der Barzahlungen nicht leicht denkbar ist, volle Gewißheit zu verschaffen. Zu welchen eigenen Mitteln ohne fremde Hilfe könnte die Bank zur Verstärkung ihres Metallschatzes greifen? Sie könnten alle nur palliativer Natur sein, zu ohnmächtigen Surrogaten herabsinken und nur nachteilig nach innen und außen wirken. Sollte etwa durch Ankauf von Devisen, durch Kontrahierung von Schulden, durch Einschränkungen im Lombard- und Eskontgeschäfte, durch Erhöhung des Zinsfußes oder etwa durch den forcierten Verkauf von Staatsgütern ein Erfolg erzielt werden? Ich glaube nicht. Es bietet sich nur *ein* Ausweg, ein einziges erfolgversprechendes Mittel — die *teilweise Tilgung der Staatsschulden an die Nationalbank*.“

Auch Direktor Murmann war der Meinung, daß die Nationalbank für die Dauer keine ausreichenden Mittel in sich selbst finden könne, um die Einlös-

barkeit und das Prinzip der Eindritteldeckung auch für jene 200 Millionen fl Banknoten aufrechtzuerhalten, welche für den Staat ohne mobile Deckung zirkulieren.

Direktor Wodianer erklärte ebenfalls, es sei nach seiner Ansicht dringend notwendig, die hohe Finanzverwaltung um eine angemessene Abzahlung ihrer Schuld an die Bank sofort anzusprechen.

Demgegenüber erinnerte der Hofkommissär Dr. Radda daran, daß ein Umlauf von 100 Millionen fl, bestehend in Banknoten zu 1, 2 und 5 fl, uneinwechselbar bleibe. Man erwiderte ihm darauf, daß gerade dieser Umstand geeignet sei, das Einströmen der Noten bei den Bankkassen im Wege der Zahlung zu begünstigen, da das Publikum es vorziehen wird, sich dieser kleinen Noten zu entledigen.

Am Ende der Sitzung wurde der einstimmige Beschluß gefaßt, das sonst geheim zu haltende Protokoll dem Herrn Finanzminister zur Kenntnis zu bringen und ihn durch eine Darstellung der Kalamitäten, welche aus einer Zahlungsstockung für die Bank und im gleichen Maße auch für den Staatskredit entstehen müßten, zur schnellen Einleitung einer hilfebringenden außerordentlichen Maßregel zu bestimmen.

In der Note, welche die Bankdirektion am 25. November 1858 an den Finanzminister richtete, hieß es u. a.:

„In der Sitzung vom 25. November l. J. fand die Bankdirektion durch Bericht über die Geschäftsergebnisse der letzten Woche Gelegenheit, sich zu überzeugen, daß der Münzschatz der Bank in noch größerem Verhältnisse abgenommen hat als in der Vorwoche.

Sämtliche Herren Votanten erklärten einstimmig, die Bankdirektion könne die Verantwortung nicht auf sich nehmen, solche Ereignisse mit Gewißheit vorauszusagen, ohne das einzige Mittel anzudeuten, von welchem sich erwarten läßt, daß es rechtzeitig angewendet, das sonst Unvermeidliche hintanhält. Dieses einzige Mittel ist nach der einstimmigen Ansicht der Bankdirektion eine rasche und ausgiebige Unterstützung der Bank durch den Staat u. zw. mindestens bis zur entsprechenden $\frac{1}{3}$ -Deckung der von der Bank für Rechnung der Staatsverwaltung ausgegebenen Banknoten.

Sollte der Silberabfluß auch in nächster Zukunft im gleichen Maße fort dauern, so würde die Bank in den ersten Monaten des nächsten Jahres mit einem um etwa 30 Millionen geschwächten Münzschatz vor die Öffentlichkeit treten. Welche Wirkung kann dies auf das Ausland, welche vielleicht sogar auf das Inland ausüben, wenn bei einem bis auf 80 Millionen fl gesunkenen Münzvorrat der Banknotenumlauf immer noch 350 Millionen betragen würde?

Unter diesen Umständen erübrigt als einziger Ausweg nur mehr die teilweise Abtragung der Schuld des Staates an die Bank, wofür die nötigen Summen ohne allzu lässige Kreditoperationen aufgebracht werden könnten. Daß endlich die große Monarchie die Mittel besitze, zur Erreichung dieses Zweckes beizutragen, dessen glaubten sämtliche Stimmführer um so gewisser sein zu dürfen, als es sich hier um die letzte entscheidende Tat handelt, welche es möglich machen soll, das Begonnene zur Ehre des Reiches und zum Nutzen des allgemeinen Wohles durchzuführen und zu vollenden.“

Dieser dringende Appell blieb nicht ohne Wirkung auf den Finanzminister. Ein umfangreiches Hilfsprogramm war die Folge, welches in dem wichtigen Übereinkommen zwischen der Staatsverwaltung und der Nationalbank vom 26. Dezember 1858 gipfelte. Jedoch schon am 10. Dezember wurden Sofortmaßnahmen beschlossen, von denen der Finanzminister dem Gouverneur in einem Schreiben Mitteilung machte, worin es u. a. hieß:

„Die Verhältnisse der Nationalbank waren fortan der Gegenstand meiner sorgsamsten Beachtung, und haben meine vollste Aufmerksamkeit insbesondere in der gegenwärtigen höchst wichtigen Epoche in Anspruch genommen. In richtiger Würdigung dieser Verhältnisse ist die Finanzverwaltung gerne bereit, die Nationalbank in ihren Bestrebungen zu unterstützen, welche dahin zielen, die ihr gewordene Aufgabe zur Ehre des ersten Kredit-Institutes der Monarchie und zum allgemeinen Besten glücklich zu lösen.

Ungeachtet der mir obliegenden Pflicht, auch für die Bedeckung anderer, ebenso wichtiger und dringender Bedürfnisse zu sorgen, bin ich daher *jetzt schon* bereit, der Nationalbank eine Unterstützung dadurch zu gewähren, daß ich ihr die *erste*, von der *südlichen Staatseisenbahn-Gesellschaft in klingender Münze zu bezahlende Rate von 10 Millionen Gulden oesterr. Währung*, welche einen Monat nach der, mit Allerhöchster Entschliebung vom 9. Dezember ds. Js. bereits erfolgten Genehmigung des mit ihr verabredeten Uebereinkommens fällig wird — gegen Aushändigung eines gleichen Betrages in Banknoten, dann die *am 1. November 1859* fällig werdende Rate im nemlichen Betrage, welche die Gesellschaft der Nationalbank im Wege der Escomptirung zu bezahlen bereit ist, in der nemlichen Art überweise, daß ich deren Rückersatz, erst bei Verfallzeit also am 1. November 1859 beanspruchen werde.

Meine Bemühungen sollen aber nicht darauf beschränkt bleiben; sie sind vielmehr auf die Erreichung eines weiteren, im Interesse der Bank längst angestrebten Zieles gerichtet. Ich bin nemlich damit beschäftigt, die *Mittel zu berathen und herbeizuführen*, um die *gesamte Staatsschuld*, soweit sie nicht aus der Einlösung des Wiener Währung-Papiergeldes entstanden ist, *in nächster Zukunft zu tilgen* und werde deßhalb, nach Allerhöchster Genehmigung der von mir in Antrag gebrachten Maßregeln mit der löbl. Bankdirektion wegen Abschließung eines Uebereinkommens in Unterhandlung treten.

Mit vorstehenden Eröffnungen findét die schätzbare Zuschrift vom 25. v. Mts. ihre vorläufige Erledigung.“

Dieses Schreiben des Finanzministers wurde bei der Bankdirektion mit großer Erleichterung aufgenommen. Sogleich begannen die Verhandlungen, welche zu zwei sehr wichtigen, für die Nationalbank günstigen Resultaten führten:

I. Kaiserliche Verordnung vom 26. Dezember 1858, die Einberufung sämtlicher auf Conventionsmünze lautenden Noten der österreichischen Nationalbank betreffend.

II. Übereinkommen vom 26. Dezember 1858 zwischen dem Finanzministerium und der Direktion der privilegierten österreichischen Nationalbank.

In der kaiserlichen Verordnung wurde vorgesehen, daß auch die Noten zu 5, 2 und 1 fl Conventionsmünze am 31. Dezember 1859 zu zirkulieren aufzuhören haben. Dafür hat die Nationalbank das Recht, Noten, lautend auf 1 fl

österreichischer Währung, in dem Maße der Einziehung der alten kleinen Noten bis zum Betrag von 100 Millionen fl auszugeben.

Für diese Noten zu 1 fl werden die Bedeckungsvorschriften vom 30. August 1858 nicht angewendet; sie finden ihre Deckung vielmehr in den der Nationalbank übergebenen Staatsgütern.

Die Hauptpunkte des Übereinkommens vom 26. Dezember 1858 waren folgende:

1. Die Finanzverwaltung überläßt der Bank auf Abrechnung von der im Übereinkommen vom 18. Oktober 1855 mit 155 Millionen Gulden bezifferten Schuld des Staates

a) 30 Millionen Gulden österreichischer Währung in klingender Münze aus dem Verkaufserlös der südlichen Staatsbahnen.

b) 23 Millionen Gulden in Conventionsmünze in Grundentlastungs-Obligationen, welche von den ihr überlassenen Staatsgütern herrühren.

Hingegen verzichtete die Nationalbank auf ihre sonstigen Forderungen, insbesondere auf die Summe von 768.800 fl, welche sie im Jahr 1848 unter Staatsgarantie für unbemittelte kleinere Gewerbsleute vorstreckte.

Diese beiden Dokumente hatten folgenden Wortlaut:

KAISERLICHE VERORDNUNG VOM 26. DECEMBER 1858,

wirksam für alle Kronländer, mit Ausnahme des lombardisch-venetianischen Königreiches, die Einberufung sämmtlicher auf Conventionsmünze lautenden Noten der österreichischen Nationalbank betreffend.

Im Verfolge Meiner Verordnung vom 30. August 1858 (Nr. 131 des Reichs-Gesetz-Blattes) finde Ich nach Vernehmung Meiner Minister und nach Anhörung Meines Reichsrathes Folgendes zu bestimmen:

1. Für die Einberufung und für das Aufhören des Umlaufes der auf Conventionsmünze lautenden Noten zu 5, 2 und 1 Gulden wird der 31. December 1859 festgesetzt.

2. Die österreichische Nationalbank ist ermächtigt, in dem Maße, als sie ihre auf Conventionsmünze lautenden Noten zu 5, 2 und 1 Gulden einzieht, auf 1 Gulden österreichische Währung lautende Noten bis zum Betrage von 100 Millionen Gulden hinauszugeben.

3. Nachdem auf diese Noten zu 1 Gulden österreichischer Währung die im §. 3 Meiner Verordnung vom 30. August 1858 vorgeschriebene Bedeckung nicht Anwendung findet; so haben für dieselben bis zu ihrer gänzlichen Tilgung die an die österreichische Nationalbank übergebenen Staatsgüter zur gesonderten vollständigen Bedeckung zu dienen. Die Erträgnisse und der Erlös dieser Güter sind zur Tilgung der Noten zu 1 Gulden österreichischer Währung ausschließlich zu verwenden.

4. Diese Noten zu 1 Gulden österreichischer Währung sind übrigens in allen Beziehungen den Noten zu 1.000, 100 und 10 Gulden österreichischer Währung gleichzuhalten und vorübergehend dazu bestimmt, die Ausgleichungen und den Kleinverkehr so lange zu vermitteln, bis die in Umlauf tretende Silbermünze diesem Bedürfnisse genügen wird.

5. Bis zur gänzlichen Einziehung der im Umlauf befindlichen auf Conventionsmünze lautenden Noten der österreichischen Nationalbank sollen diese Noten die im §. 4 Meiner Verordnung vom 30. August 1858 bewilligte Begünstigung genießen, daß sie nicht nur von

allen öffentlichen Cassen angenommen werden, sondern auch bei allen in österreichischer Währung zu leistenden Zahlungen im vollen Nennwerthe nach dem Maßstabe von 105 Gulden österreichischer Währung zu 100 Gulden Conventionsmünze anzunehmen sind.

Dagegen treten vom 2. Jänner 1859 an die Bestimmungen des Patentbeschlusses vom 2. Juni 1848, in Betreff der auf Conventionsmünze lautenden Noten der österreichischen Nationalbank außer Kraft.

Wien am 26. December 1858.

Franz Joseph m. p.

Graf Buol-Schauenstein m. p.

Freiherr v. Bruck m. p.

UEBEREINKOMMEN,

welches zwischen dem k. k. Finanz-Ministerium und der Direction der privilegirten österreichischen Nationalbank geschlossen worden ist.

1^{tens} Um die priv. österreichische Nationalbank in den Stand zu setzen, nicht nur die mit den Allerhöchsten kaiserlichen Verordnungen vom 30. August und 26. December 1858 verfügten Maßregeln pünktlich durchzuführen, sondern auch die Umwechslung *aller* Kategorien ihrer auf Conventions-Münze lautenden Noten gegen Noten *österreichischer Währung* nach dem Maßstabe von 105 f österr. Währung für 100 f Conv. Münze sofort ankündigen und vom 3. Jänner 1859 beginnen zu können, überläßt das k. k. Finanzministerium der priv. österreichischen Nationalbank einen Betrag von 30 Millionen Gulden österr. Währung in klingender Münze, welchen Betrag die südliche Staats-, lombardisch-venetianische und central-italienische Eisenbahngesellschaft in *fünf gleichen* am 1. November 1860, 1861, 1862, 1863 und 1864 mit 6 Millionen Gulden verfallenden Raten zu erlegen verpflichtet ist.

2^{tens} Das k. k. Finanz-Ministerium überläßt der priv. österreichischen Nationalbank ferner noch jene 5^o/oigen Grundentlastungs-Obligationen im beiläufigen Betrage von mehr als 20 Millionen Gulden Conv. Münze, welche von den ihr überwiesenen Staatsgütern herrühren und von der priv. österreichischen Nationalbank bereits übernommen worden sind, so wie jene Grundentlastungs-Obligationen, welche noch künftighin als eine von den erwähnten Gütern herrührende Grundentlastungs-Entschädigung werden liquidirt werden.

Alle eben gedachten Grundentlastungs-Obligationen gehen sammt den vom 1. Jänner 1859 laufenden 5^o/oigen Zinsen in das volle freie Eigenthum der priv. österreichischen Nationalbank über; dagegen gebühren *sämmtliche bis 1. Jänner 1859* laufenden Zinsen dieser Obligationen, sie mögen von der priv. österreichischen Nationalbank schon erhoben worden sein oder erst erhoben werden, der Staatsverwaltung, und sind daher als eine Abschlagszahlung von der Schuld des Staates an die priv. österreichische Nationalbank in Abzug zu bringen.

3^{tens} Die der priv. österreichischen Nationalbank mit dem Übereinkommen von 18. Oktober 1855 übergebenen Staatsgüter werden noch fernerhin in ihrer unentgeltlichen Verwaltung belassen, und sie ist berechtigt und verpflichtet, *sämmtliche* aus dem Ertrage so wie aus der möglichst zu beschleunigenden Veräußerung dieser Güter nach dem 1. Jänner 1859 einfließenden Geldmittel zur Tilgung jener Noten zu 1 f österr. Währung, welche sie in Folge §. 2 der Allerhöchsten kaiserlichen Verordnung vom 26. December 1858 hinauszugeben ermächtigt wurde, ausschließlich zu verwenden, da diese Güter lediglich zur Deckung der Noten zu 1 f österr. Währung bestimmt sind.

4^{tens} Sobald die berufenen Liquidirungs-Kommissionen die Liquidirung *sämmtlicher* Grundentlastungs-Entschädigungen, welche der priv. österreichischen Nationalbank bezüglich der ihr übergebenen Staatsgütern gebühren, vollendet haben, wird

zwischen dem k. k. Finanz-Ministerium und der Direction der priv. österreichischen Nationalbank die Abrechnung gepflogen werden, um hiernach den Betrag zu ermitteln, welchen die Staatsverwaltung an die priv. österreichische Nationalbank etwa noch schulde. In diese Abrechnung soll aber nicht einbezogen werden:

a) Die aus der Einlösung des Wiener-Währung-Papiergeldes entstandene Schuld, deren Berichtigung unter den bisherigen beiderseitig festgestellten Modalitäten unverändert zu erfolgen hat.

b) Die Schuld oder das Guthaben, welches aus dem, für die Staatsverwaltung von der priv. österreichischen Nationalbank unentgeltlich besorgten Geschäfte der Emission, Verzinsung und Einlösung der Partial-Hypothekar- und der 3^o/igen Zentral-Kasse-Anweisungen sich ergibt und mit Schluß eines jeden Monats nachgewiesen und ausgeglichen wird.

c) Darlehen an Corporationen und Personen, für welche die Staatsverwaltung gegen die priv. österreichische Nationalbank die Haftung übernommen hat, und aus denen voraussichtlich kein Anspruch an die Staatsverwaltung entspringen dürfte.

5^{tens} Die nach §. 4 zu pflegende Abrechnung hat die in dem Übereinkommen vom 18. October 1855 bezifferte Schuld von 155 Millionen Gulden Conv. Münze zum Gegenstande und es wird festgesetzt, daß hierbei die im §. 1 überlassenen 30 Millionen Gulden österr. Währung ohne Rücksicht auf die erst in den folgenden Jahren eintretende Fälligkeit der einzelnen Raten, so wie die im §. 2 erwähnten Grundentlastungs-Obligationen ohne Rücksicht auf ihren gegenwärtigen Curswerth im vollen Nominalbetrage angenommen, und der Nominalbetrag der letzteren nach dem Maßstabe von 105 f österr. Währung für 100 f Conv. Münze auf österreichische Währung umgerechnet werde.

Diese Umrechnung hat auch bei den 5^o/igen der Staatsverwaltung (nach §. 2) gebührenden Zinsen von den Grundentlastungs-Obligationen zu geschehen.

6^{tens} Der nach §. 5 ermittelten, der Staatsverwaltung gutzuschreibenden Summe sind auch die 100 Millionen Gulden österr. Währung beizuziehen, welche die österr. Nationalbank in Noten zu 1 f österr. Währung in Gemäßheit der Allerhöchsten kaiserlichen Verordnung vom 26. December 1858 auszugeben ermächtigt, und aus den Erträgen und dem Erlöse der ihr übergebenen Staatsgüter zu tilgen verpflichtet ist.

Wenn die österr. Nationalbank es in ihrem Interesse findet, weniger als den Betrag von 100 Millionen Gulden in Noten zu 1 f österr. Währung auszugeben, so ist der Minderbetrag zuvörderst aus den Erträgen und dem Erlöse der Staatsgüter zu decken.

7^{tens} Wenn sich nach der im §. 5 und 6 gepflogenen Abrechnung ein Guthaben für die priv. österr. Nationalbank herausstellen sollte, so wird das k. k. Finanzministerium dieses Guthaben begleichen.

8^{tens} In der Erwägung, daß die priv. österreichische Nationalbank von ihrer in dem Übereinkommen vom 18. October 1855 mit 155 Millionen bezifferten Forderung keine Verzinsung genossen hat, nunmehr aber von einem Betrage von mehr als 20 Millionen Gulden mit Beginn des Jahres 1859 ein 5^o/iges frei verfügbares Erträgniß bezieht, und überdies von der Verpflichtung enthoben wird, 100 Millionen Gulden ihrer Noten zu 1 f österreichischer Währung zu bedecken, erklärt die Direction der priv. österreichischen Nationalbank, daß sie gegen die Staatsverwaltung mit alleiniger Ausnahme der, in diesem Übereinkommen stipulirten, und der, im §. 4 a, b und c bezeichneten Rechtsansprüche, keine wie immer geartete Forderung geltend zu machen habe, und wenn ihr auch sonst noch eine Forderung zustände, auf dieselbe hiermit in aller Rechtsform verzichte.

9^{ten} In derselben Erwägung erklärt die Direction der priv. österreichischen Nationalbank, daß sie ausnahmsweise gegen die Bestimmung des §. 4 c die Staatsverwaltung von jeder Haftung für jene Schuld befreie, welche aus Anlaß der Unterstützung mittelloser Gewerbsleute im Jahre 1848 entstanden ist, und nach dem Ausweise der priv. österreichischen Nationalbank vom 6. December 1858 noch mit einem Rückstande von 768.800 f beziffert ist.

10^{ten} Die Kosten der Erzeugung, Hinausgabe und Umwechslung der Noten zu 1 f österr. Währung fallen ausschließlich der priv. österreichischen Nationalbank zur Last. Urkund dessen wurde dieses Übereinkommen sowohl von Seite des k. k. Finanzministeriums als auch von Seite der Direction der priv. österreichischen Nationalbank unterzeichnet und mit den beiderseitigen ämtlichen Siegeln versehen.

Wien am 26^{ten} December 1858.

Freiherr von Bruck m. p.
k. k. Finanzminister

Jos. Pipitz m. p.
Bank-Gouverneur

Coith m. p.
Bank-Gouverneur-Stellvertreter

Z. C. Popp Ritter v. Böhmstetten m. p.
Bank Director

In der Direktionssitzung vom 27. Dezember war der Gouverneur bereits in der Lage, den Abschluß des Übereinkommens mit großer Genugtuung mitteilen zu können. Er sagte u. a.:

„Das geehrte Gremium wird sich überzeugt halten, daß der Staat durch Überlassung liquider Werte im Betrage von etwa 50 Millionen Gulden zur Verbesserung unserer Kreditsverhältnisse mächtig beigetragen hat und daß mit Rücksicht auf die hiedurch für die Bank entstehenden bedeutenden Vorteile das Aufgeben mancher zum Teile illiquider Ansprüche gerechtfertigt ist.“

In der darauffolgenden Debatte kam die Zufriedenheit der Direktionsmitglieder einstimmig zum Ausdruck. Nach Annahme des Vertrages faßte der Gouverneur die einhelligen Beschlüsse des Direktoriums in folgenden Sätzen zusammen:

„1. Der *vorgelegte Vertrag* ist seinem ganzen Inhalte nach in *definitiver* Form für die priv. öst. Nationalbank zu *genehmigen*, und

2. ist die im Entwurfe abgelesene *Kundmachung* der Bankdirektion am 27. Dezember 1858 sofort zu *veröffentlichen*.

Die weiteren Mittheilungen Seiner Excellenz, daß sich die hohe Finanzverwaltung bereit fand, die am 9. Jänner und 1. November 1859 fälligen beiden Raten von je zehn Millionen Gulden österreichischer Währung in

klingender Münze, welche die südliche Staats-Eisenbahngesellschaft zu entrichten hat, der Bank gegen Ersatz in Noten zu überweisen, wurde zur genehmigenden Wissenschaft genommen und zum Schlusse weiteres verfügt, die Bücher der Bank mit Rücksicht auf das genehmigte Übereinkommen zu ordnen, die durch die Münzdevaluierung erlittenen Verluste, wie nicht minder die Unterstützungssumme an mittellose Gewerbsleute per fl 768.800 B. V. vom Reservefond abzuschreiben, und dem hohen k. k. Finanzministerium, welchem der Dank der Bank Direction für die geleistete ausgiebige Unterstützung ausgesprochen ist, diesfalls die erforderliche Mittheilung zu machen.“

Die unter 2. angeführte Kundmachung der Bankdirection lautete folgendermaßen:

KUNDMACHUNG.

In Folge der Allerhöchsten Verordnung vom 26. December 1858 über die Einberufung und das Aufhören des Umlaufes der auf Conventions-Münze lautenden Banknoten zu 5, 2 und 1 fl., dann über die Hinausgabe von Banknoten, zu 1 fl. österreichischer Währung, hat die Bank-Direction, mit Zustimmung des hohen Finanz-Ministeriums, folgende Verfügungen beschlossen:

1^{tens}. Sämmtliche Bank-Cassen in *Wien* und in den Kronländern beginnen bei Ausgleichung der Beträge unter 10 fl. österr. Währung sofort mit der Hinausgabe von Noten zu 1 fl. österr. Währung.

Die Beschreibung dieser Noten ist hier beigeschlossen.

2^{tens}. Die Banknoten zu 1 fl. österr. Währung werden auf Verlangen bei der Haupt-Casse der Bank in *Wien*, jeder Zeit gegen vollwerthige Silbermünze eingelöst.

3^{tens}. Die Hinausgabe dieser Noten erfolgt von Seite der Bank-Cassen vorzüglich im Wege der Zahlung, bis die mit aller Beschleunigung angefangene Erzeugung derselben es gestatten wird, selbe auch gegen Uebernahme anderer Noten im Wege der Verwechslung hinauszugeben.

4^{tens}. Die auf Conventions-Münze lautenden Banknoten zu 100, 50, 10, 5, 2 und 1 fl. werden vom 3. Jänner 1859 angefangen, bis 30. November 1859 bei den Bank-Cassen in *Wien, Prag, Brünn, Pesth, Triest, Lemberg, Gratz, Linz, Innsbruck, Temesvár, Hermannstadt, Kronstadt* und *Agram*, gegen Noten, welche auf österr. Währung lauten, nach dem Maßstabe von 100 fl. Conv.-Münze für 105 fl. österr. Währung umgewechselt werden.

5^{tens}. Vom 3. Jänner bis 30. November 1859 werden diese auf Conv.-Münze lautenden Banknoten, sowohl bei den eben genannten Bank-Cassen, als auch bei den anderen Filial-Escompte- und Leih-Anstalten der Bank, im Wege der Zahlung wie bisher angenommen werden.

6^{tens}. Vom 1. bis 31. December 1859 findet deren Annahme im Wege der Zahlung oder der Verwechslung gegen Noten österr. Währung nur bei den Bank-Cassen in *Wien* Statt.

7^{tens}. Nach dem 31. December 1859 ist sich diesfalls unmittelbar an die Bank-Direction in *Wien* zu wenden.

8^{tens}. Die National-Bank behält sich vor, bei der Haupt-Casse der Bank in *Wien*, die auf österr. Währung lautenden Noten, auf Verlangen der Inhaber, auch gegen Vereins-



Erste Auflage der Banknoten oesterreichischer Waehrung
 1 Gulden vom 1. Jänner 1858
 Diese Banknote wurde durch Gesetz vom 5. Mai 1866
 zur „Staatsnote der Banknotenform“ erklart

Goldmünzen (Kronen und halbe Kronen) nach dem jeweilig gesetzlich bestimmten Cassen-Course dieser Letzteren umzuwechseln, und diese Goldmünzen auch bei Zahlungen an die National-Bank in gleicher Weise anzunehmen.

Wien, am 27. December 1858.

Pipitz,
Bank-Gouverneur.

Christian Heinrich Ritter von Coith,
Bank-Gouverneurs-Stellvertreter.

Kendler,
Bank-Director.

Wie notwendig das Eingreifen des Finanzministers war, zeigt ein Blick auf den Münzstand der österreichischen Nationalbank. Dieser betrug am 31. Oktober 1858 (Höchststand des Jahres) 109,895.400 fl, am 27. Dezember 1858 94,260.600 fl. Die Barzahlungen verursachten daher einen Verlust von 15,634.800 fl; bis zum 31. Dezember erfolgte jedoch aus dem Verkaufserlös der südlichen Staatsbahnen ein erster Zufluß von 4,316.800 fl, so daß sich am Ende des Jahres mit 98,577.400 fl ein kleiner Überschuß gegenüber dem Ende des Jahres 1857 ergab.

Es erübrigte nunmehr, die Verhandlungen des Bankausschusses vorzubereiten und die für das Jahr 1858 auszuschüttende Dividende festzusetzen. Der Gouverneur schlug in der Sitzung vom 9. Dezember die Verteilung einer Dividende von 32'50 fl österreichischer Währung für das zweite Semester, im ganzen also 62'50 fl österreichischer Währung vor. Er bedauerte, daß die Dividende nicht höher bemessen werden konnte; aber die Banknotenfabrikationskosten verzehrten einen bedeutenden Teil der Einnahmen. Auch das Darlehens- und zum Teil das Eskontgeschäft verloren im abgelaufenen Jahr an Ausdehnung. Jedoch habe die zur Verteilung bestimmte Summe keine Schmälerung durch den Aufwand erlitten, welcher zur Verstärkung des Bankschatzes gemacht werden mußte und ca. 2 Millionen fl betrug.

Die Sitzung des Bankausschusses fand am 17. Jänner 1859 unter dem Vorsitz des Gouverneurs Dr. Pipitz statt. 86 Aktionäre waren erschienen.

Der Gouverneur begann seinen Vortrag mit dem Hinweis darauf, daß es das erstemal sei, daß die Sitzung in dem „neuen stattlichen Gebäude“ mit seinen „kunstvoll geschmückten Räumen“ stattfinde. Dies sei ein Symbol für die neue kräftige Stellung, welche das Noteninstitut seit den ersten Tagen dieses Jahres eingenommen hat.

„Der fürsorglichen Hand Sr. Majestät verdanken wir eine Reihe der wichtig-

sten Maßregeln, durch welche die österreichische Nationalbank unter Bewahrung der Grundsäulen ihres mehr als 40jährigen Bestandes eine so mächtige Kräftigung erhielt, daß dieselbe ihre Aufgabe vollkommen zu lösen, und den größten Credit-Instituten Europas sich würdig an die Seite zu stellen vermag.“

Im weiteren Verlauf seiner Ausführungen erwähnte der Gouverneur das Patent vom 27. April 1858, durch welches auch für die Nationalbank der Konventions- oder 20-fl-Fuß aufzuhören hatte und dafür der 45-fl-Fuß eingeführt wurde.

Zum Gesetz vom 30. August 1858 bemerkte der Gouverneur, daß es der Nationalbank mit großer Anstrengung gelungen sei, die drei Kategorien von Banknoten zu 10, 100 und 1.000 fl österreichischer Währung rechtzeitig in künstlerischer Ausgestaltung und in solcher Menge anzufertigen, daß die Absichten der Staatsregierung zur baldigen Einziehung der alten Banknoten möglichst vollständig erreicht werden konnten.

Damit, daß die Nationalbank infolge der Verordnung vom 26. Dezember 1858 es übernahm, die Kategorien der Banknoten zu 5, 2 und 1 fl Conventionsmünze innerhalb eines Jahres einzuziehen, war ihr eine Pflicht erwachsen, welcher sie ohne Verstärkung ihrer Geldmittel kaum genügen konnte. Die Staatsregierung wies daher der Nationalbank Werteffekten zu, welche ihrer Natur nach vollkommen geeignet waren, jederzeit eine namhafte Verstärkung ihres Münzschatzes zu bewirken.

Das am 26. Dezember 1858 zwischen dem Finanzministerium und der Bankdirektion geschlossene Übereinkommen ordnete die Kreditverhältnisse der Nationalbank zum Staat auf eine so günstige Weise, daß von dem Guthaben der Nationalbank an den Staat nur die sogenannte Urschuld zurückblieb, welche von der Einlösung des Wiener-Währung-Papiergeldes herrührte und sich mittels bestimmter jährlicher Raten verminderte; hingegen verblieb die Bedeckung der 100 Millionen fl österreichischer Währung in Noten zu 1 fl in den überwiesenen Staatsgütern bis zu deren Tilgung durch die Erträge und dem allmählichen Verkauf dieser Realitäten.

Was die Barzahlung betrifft, so sagte der Gouverneur, daß das abgezogene Silber zu einem namhaften Teil wieder ersetzt werden konnte.

Die Summe der durch die Hypothekenabteilung der Nationalbank gewährten Darlehen betrug 36,818.431 ²⁰fl und die der in Umlauf befindlichen Pfandbriefe 25,324.195 ²⁰fl. Von den 941 Hypothekendarlehen, welche die Nationalbank seit Beginn dieses Geschäftes bewilligte, wurden 327 auf Häuser und 614 auf Landgüter gegeben. Seit Juni 1858 werden die Hypothekendarlehen

nicht mehr in 12monatigen, 6- und 10jährigen Pfandbriefen, sondern ausschließlich nur in verlosbaren Pfandbriefen, u. zw. vom September 1858 angefangen auf österreichische Währung lautend gegen Rückzahlung in Annuitäten, welche den Zeitraum von 32 Jahren nicht überschreiten, bewilligt.

Am 2. Juni fand die erste Verlosung statt, wobei eine Summe von 200.000 fl gezogen wurde.

Um den Ländern der italienischen Zunge den Realkredit der österreichischen Nationalbank leichter zugänglich zu machen, wurde die von der Assicurazioni Generali in Triest angebotene Vermittlung akzeptiert und mittels Vertrages dieser Gesellschaft das Recht eingeräumt, im Vollmachtsnamen der österreichischen Nationalbank Hypothekengeschäfte im Triester Gebiet, im lombardisch-venezianischen Königreich und in Dalmatien abzuschließen.

Ferner ist noch der Kredit zu erwähnen, welchen die Nationalbank dem Theiß-Regulierungsverein bis zur Höhe von 15,000.000 fl unter Staatsgarantie eröffnet hat. Dieser Kredit wurde bisher nur in der Höhe von 1,650.900 fl in Anspruch genommen.

Die in der Landwirtschaft weniger günstigen Verhältnisse des abgelaufenen Jahres blieben nicht ohne Einfluß auf die Einnahmen aus den der Nationalbank zugewiesenen Staatsgütern. Dennoch wurde die darauf bezügliche Staatsschuld im Laufe des Jahres um 3,914.726 ²⁰fl vermindert.

Zum Schluß bemerkte der Gouverneur, daß die Bücher der Bank noch in Conventionsmünze abgeschlossen wurden. Hingegen erfolgte der Übertrag auf neue Rechnung bereits in österreichischer Währung, so daß der Stand der Bank vom 1. Jänner 1859 in ⁴⁵fl veröffentlicht wurde.

Die wichtigsten Ziffern des Geschäftsberichtes waren folgende:

I. *Forderungen der Bank an den Staat:*

Für die Einlösung des Wiener-Währung-Papiergeldes	²⁰ fl	50,095.729
Forderungen an den Staat durch Staatsgüter gedeckt	²⁰ fl	146,185.274
Gesamtsumme	²⁰ fl	<u>196,281.003</u>
oder	⁴⁵ fl	<u>206,095.051</u>

II. *Münzstand:*

Ende 1857	²⁰ fl	98,043.020
Ende 1858	²⁰ fl	<u>98,577.444</u>
daher Vermehrung	²⁰ fl	<u>534.424</u>

III. *Banknotenumlauf:*

31. Dezember 1857	²⁰ fl	383,480.789
31. Dezember 1858	²⁰ fl	<u>370,022.355</u>
daher Verminderung	²⁰ fl	<u>13,458.434</u>

Kundm
des Standes der österreichischen N

Activa	Österr. Währung	
	fl.	kr.
Klingende Münze und Barren	103,506.316	62
Escomptirte Effecten, verfallen zwischen 5 und 92 Tagen 57,285.066 fl. 4 kr.		
Detto in Prag	3,994.038 fl. 55 kr.	
Detto in Brünn	2,574.920 „ 77 „	
Detto in Pesth	2,797.223 „ 39 „	
Detto in Triest	{ 4,365.445 „ — „	
	{ 1,365.000 „ — „	
Detto in Lemberg	979.647 „ 20 „	
Detto in Gratz	1,028.936 „ 63 „	
Detto in Linz	602.186 „ 60 „	
Detto in Olmütz	830.647 „ 14 „	
Detto in Troppau	514.266 „ 56 „	
Detto in Kronstadt	973.449 „ 84 „	
Detto in Klagenfurt	263.816 „ 64 „	
Detto in Krakau	355.307 „ 22 „	
Detto in Laibach	371.560 „ 67 „	
Detto in Fiume	796.978 „ 69 „	
Detto in Debreczin	358.903 „ 84 „	
Detto in Temesvar	519.806 „ 29 „	
Detto in Reichenberg	524.798 „ 39 „	
Detto in Innsbruck	133.693 „ 50 „ 23,350.626 „ 92 „	80,635.692 96
Vorschüsse gegen statutenmäßig deponirte inländische Staatspapiere, rückzahlbar längstens in 90 Tagen	73,003.355	—
Detto bei den Filial-Leih-Anstalten	8,278.725	—
Darlehen gegen Hypotheken	38,659.352	68
Der Bank gehörige Grund-Entlastungs-Obligationen	23,074.537	5
Kaufschillings-Raten der südlichen Staats-, lomb.-venet.- und Central-ital. Eisenbahn-Gesellschaft	30,000.000	—
Fundirte Staatsschuld für die Einlösung des W. W. Papiergeldes, und zwar:		
a) zu 4% verzinslich	26,529.577 fl. 19 kr.	
b) unverzinslich	26,490.937 „ 71 „	53,020.514 90
Staatsgüter, welche der National-Bank zur Bedeckung dienen, für	100,000.000	—
Bestand des Reserve-Fondes in Staatspapieren	10,879.636	44
Bestand des Pensions-Fondes in Bank-Actien	1,199.228	38
Werth der Bank-Gebäude und anderer Activa	17,532.305	31
	539,789.664	34

Wien, am 17. Jänner 1859.

KAISERLICHES PATENT VOM 27. APRIL 1858,

wirksam für den ganzen Umfang des Reiches, wodurch die Verhältnisse des Münzverkehrs und die Anwendung der neuen österreichischen Währung auf die Rechtsverhältnisse geregelt werden.

Wir Franz Joseph der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich etc.

Im Verfolge zum Artikel 23 Unseres Patentes vom 19. September 1857, Nr. 169 des Reichs-Gesetz-Blattes, finden Wir, nach Vernehmung Unserer Minister und Anhörung Unseres Reichsrathes, die Verhältnisse des Münzverkehrs und die Anwendung der neuen österreichischen Währung auf die Rechtsverhältnisse für den ganzen Umfang Unseres Reiches, durch folgende Bestimmungen zu regeln.

§. 1.

Der mit Unserem Patente vom 19. September 1857, Nr. 169 des Reichs-Gesetz-Blattes, angeordnete Landes-Münzfuß, nach welchem 45 Gulden aus Einem Pfunde feinen Silbers unter der Benennung „österreichische Währung“ geprägt werden, hat vom 1. November 1858 angefangen der alleinige gesetzliche Münz- und Rechnungsfuß und die Grundlage der ausschließenden gesetzlichen Landeswährung (Valuta) des gesammten Kaiserthumes zu seyn. Von diesem Zeitpuncte an haben alle anderen Währungen außer Kraft zu treten.

§. 2.

Vom 1. November 1858 an werden alle Staats-Einnahmen und Ausgaben in Unserem Reiche, soweit dieselben nicht in einer bestimmten Münzsorte gebühren, auf die neue österreichische Währung gesetzt, und alle Rechnungen Unserer öffentlichen Cassen und Aemter nur in dieser Währung geführt werden.

§. 3.

Vom 1. Jänner 1859 an sind alle Bücher und Rechnungen der Gemeinden, sowie der unter besonderer Aufsicht des Staates stehenden Körperschaften, Vereine und Anstalten für öffentliche Zwecke, namentlich Banken, Geld- oder Creditanstalten, Eisenbahn-Unternehmungen u. dgl. in der österreichischen Währung zu führen. Die politischen Behörden haben durch die gesetzlich eingeräumten Verwaltungsmaßregeln für die Handhabung dieser Bestimmung zu sorgen.

§. 4.

Werden vom 1. November 1858 an, in Gesetzen, Verordnungen, öffentlichen Bekanntmachungen oder Verfügungen öffentlicher Behörden, Geldbeträge ohne Benennung einer bestimmten Münzsorte oder Währung angegeben, so sind dieselben stets in österreichischer Währung zu verstehen.

Dieses gilt auch hinsichtlich der gerichtlichen Erkenntnisse, die in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten über ein von dem 1. November 1858 an bei Gericht angebrachtes Klagebegehren oder Gesuch erfließen.

Bezüglich der Erkenntnisse über die vor diesem Tage eingebrachten Klagen oder Gesuche, ist sich nach den bisherigen gesetzlichen Anordnungen zu richten.

In Ansehung der Rechtsgeschäfte, welche vom 1. November 1858 an geschlossen werden, tritt, wenn keine bestimmte Währung benannt ist, die gesetzliche Vermuthung für die österreichische Währung ein, sofern nicht durch rechtskräftige Beweise die Absicht, sich einer anderen Währung zu bedienen, dargethan wird.

§. 5.

Alle Verbindlichkeiten, welche auf einem, vor dem 1. November 1858 begründeten Privatrechtstitel beruhen und auf eine der nachbenannten Währungen (Valuten) lauten, aber erst nach diesem Zeitpunkte zur Erfüllung kommen, sind in der neuen österreichischen Währung nach folgendem Maßstabe zu leisten:

100 fl. Conventions-Münze (20 fl. Fuß) mit	105 fl.
100 fl. sogenannte Wiener-Währung mit	42 fl.
100 fl. sogenannte Reichs-Währung (24 fl. Fuß) mit	87 ⁵⁰ / ₁₀₀ fl.
100 Lire Austriache mit	35 fl.
100 fl. polnische Währung des Krakauer Gebietes mit	25 fl.

Verbindlichkeiten in jenen älteren Währungen (Valuten), deren Verhältniß zu dem 20 fl. Fuße oder zu der Lira Austr. gesetzlich festgestellt ist, sind nach diesem Verhältnisse und nach obigem Maßstabe zu der neuen Währung, in letzterer zu erfüllen.

Durch eine besondere Kundmachung werden Reductions-Tabellen über das Verhältniß der bisherigen Währungen zur neuen österreichischen Währung veröffentlicht werden, welche in allen Fällen, in denen eine Umsetzung der einen dieser Währungen auf die neue vorzunehmen ist, zur Richtschnur zu dienen haben werden.

§. 6.

Auf alle, die Staatsschuld betreffenden Verbindlichkeiten ist, vom 1. November 1858 angefangen, der im §. 5 angeordnete Maßstab anzuwenden. Nach demselben Maßstabe sind vom 1. November 1858 an auch alle übrigen Verbindlichkeiten des Staates und alle Leistungen an den Staat zu erfüllen, in solange die Ziffer dieser Verbindlichkeiten oder Leistungen nicht durch Gesetze oder Verordnungen in der österreichischen Währung festgesetzt wird.

In gleicher Weise sind alle jene nicht dem Staate, sondern öffentlichen Fonden oder Anstalten, Gemeinden oder anderen moralischen oder physischen Personen gebührenden oder von ihnen zu leistenden Zahlungen zu behandeln, bei welchen der nach dem 31. October 1858 zur Anwendung gelangende Verpflichtungsgrund auf einem Gesetze oder zu einer Verordnung beruht.

§. 7.

Die Eigenschaft der Goldstücke des bisherigen inländischen Gepräges als gesetzliche Landesmünze und der gesetzliche Umlauf von Goldmünzen ausländischen Gepräges, in sofern er bisher gestattet war, hat vom 1. Juli 1858 an aufzuhören.

§. 8.

Zahlungen, welche aus einem, vor dem 1. November 1858 entstandenen Rechtstitel in einer bestimmten Zahl ausdrücklich bedungener Goldstücke gebühren, sind in diesen Stücken zu leisten.

Zahlungen, welche aus einem, vor dem 1. Juli 1858 entstandenen Rechtstitel „in Gold“ oder „in einer bestimmten Sorte Goldmünzen“ gebühren, sind in Gemäßheit der bisher bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zu leisten.

§. 9.

Zahlungen, welche in einer bestimmten Sorte ausländischer Silbermünzen gebühren, müssen auch nach dem 1. November 1858 in derselben geleistet werden.

Zahlungen, welche auf Darleihen beruhen, die in Folge der kaiserlichen Verordnung vom 7. Februar 1856 (Nr. 21 des Reichs-Gesetz-Blattes) in einer bestimmten inländischen Silbermünz-Sorte oder im Allgemeinen in klingender Münze zu verzinsen und zurückzuzahlen sind, müssen nach dem gesetzlichen Werthe der bedungenen Münze beim Abschlusse des Vertrages und nach dem, im §. 5 dieses Patenten bestimmten Maßstabe in der neuen österreichischen Währung berechnet, und vom 1. November 1858 an, entweder in Silbermünzen der neuen österreichischen Währung, oder in Münzen älteren Gepräges nach dem in diesem Patente festgestellten Werthe derselben geleistet werden.

Im lombardisch-venetianischen Königreiche, in welchem die kaiserliche Verordnung vom 7. Februar 1856 keine Anwendung hat, ist mit den, von dem 1. November 1858 an zu leistenden Zahlungen ebenfalls nach diesen Anordnungen vorzugehen.

§. 10.

Alle auf die sogenannte Bankvaluta lautenden, sowie auch alle Zahlungen, bei welchen in Folge des Patenten vom 2. Juni 1848 und der kaiserlichen Verordnung vom 7. Februar 1856 (Nr. 21 des Reichs-Gesetz-Blattes) die Noten der privilegierten österreichischen Nationalbank im vollen Nennwerthe der Conventions-Münze angenommen werden müssen, können bis auf weitere Verfügung noch fortan auf diese Weise geleistet werden.

§. 11.

Alle nach einem anderen, als dem im Patente vom 19. September 1857 angeordneten Münzfuße ausgeprägten inländischen Silbermünzen und Scheidemünzen, welche gegenwärtig gesetzliche Geltung haben, sind, sobald es thunlich und angemessen erscheint, durch besondere Verordnungen Unseres Finanzministers einzuberufen und außer Umlauf zu setzen.

Der gesetzliche Werth der Levantiner Thaler und der bisher gestattete gesetzliche Umlauf ausländischer Silbermünzen hat vom 1. November 1858 an aufzuhören.

§. 12.

Vom 1. November 1858 an haben nachbenannte Münzsorten bis zu dem Zeitpunkte, an welchem eine jede derselben außer Umlauf gesetzt wird, im nachstehenden gesetzlichen Werthe der österreichischen Währung zu gelten, und müssen in diesem Werthe von Jedermann angenommen werden:

1. Das 2 Guldenstück oder Scudo	2 fl., 10	Hunderttheile
2. „ 1 „ „ 1/2 „	1 „ 5	„
3. „ 1/3 „ „ Zwanziger neueren Gepräges	—	„
1/10 fein und die Lira Austriaca	—	„ 35
4. das 1/3 Guldenstück oder Zwanziger älteren Gepräges	—	„
9/10 Loth fein	—	„ 34
5. das 1/6 Guldenstück oder 10 Kreuzerstück und die 1/2 Lira	—	„ 17

6. das $\frac{1}{12}$ Guldenstück oder 5 Kreuzer und die $\frac{1}{4}$ Lira	— fl.,	8'5	Hunderttheile
7. „ $\frac{1}{20}$ „ „ 3 „	— „	5	„
8. der Kronenthaler	2 „	30	„
9. „ $\frac{1}{2}$ „	1 „	12	„
10. „ $\frac{1}{4}$ „	— „	55	„
<i>Silberscheidemünzen.</i>			
11. Das 6 Kreuzerstück mit der Jahrzahl 1848, 1849	— „	10	„
<i>Kupferscheidemünzen.</i>			
12. Das 2 Kreuzerstück	— „	3	„
13. „ 1 „ und 5 Centesimstück	— „	1'5	„
14. „ 3 Centesimstück	— „	1	„
15. „ $\frac{1}{2}$ Kreuzer- und 1 Centesimstück	— „	0'5	„

§. 13.

In soweit die, auf Silbermünze nach dem Conventions-(20 fl.-)Fuße lautenden Noten der privilegierten österreichischen Nationalbank nach den bestehenden Gesetzen statt baren Geldes angenommen werden müssen, sollen sie bis zu ihrer Einziehung für den Betrag, auf welchen sie lauten, nach dem Maßstabe von 105 fl. österreichischer Währung für 100 fl. im Conventions-(20 fl.-)Fuße Geltung in österreichischer Währung haben.

§. 14.

Die Annahme der zu Folge Unseres Patentes vom 19. September 1857 ausgeprägten Vereinsmünzen (Ein- und Zwei-Vereinsthaler-Stücke) bei allen Staats-, Gemeinde-, Stiftungs- und anderen öffentlichen Cassen, sowie im Privatverkehre, namentlich auch bei Wechselzahlungen zu ihrem vollen Werthe von $1\frac{1}{2}$ fl., beziehungsweise 3 fl. österr. Währung, darf von Niemand, und selbst dann nicht verweigert werden, wenn die Zahlungsverbindlichkeit auf eine bestimmte Sorte österr. Landesmünzen lautet.

Auf Vereinsmünze lautende Zahlungsverbindlichkeiten müssen in Vereinsmünze geleistet werden.

§. 15.

Die in Gemäßheit des Münzvertrages vom 24. Jänner 1857 ausgeprägten Ein- und Zwei-Vereinsthaler-Stücke derjenigen Staaten, welche an diesem Vertrage Theil genommen haben, oder demselben beigetreten sind, werden den Ein- und Zwei-Vereinsthaler-Stücken inländischen Gepräges in jeder Beziehung gleichgestellt.

§. 16.

Die von den Staaten des deutschen Zollvereines gemäß der Münzconvention vom 30. Juli 1838 in der Eigenschaft einer Vereinsmünze bisher ausgeprägten Zwei-Thaler-Stücke ($3\frac{1}{2}$ fl.-Stücke des $24\frac{1}{2}$ fl.-Fußes) werden Zwei-Vereinsthaler-Stücken inländischen Gepräges in jeder Beziehung gleichgestellt.

§. 17.

Den im Vierzehn-Thaler-Fuße ausgeprägten Thalerstücken der an dem Münzvertrage vom 24. Jänner 1857 beteiligten Staaten wird die unbeschränkte Giltigkeit im Werthe von $1\frac{1}{2}$ fl. österr. Währung gleich den österr. Landesmünzen im ganzen Umfange des Kaiserthumes zugestanden.

§. 18.

Niemand ist verpflichtet, die Zahlung eines Betrages, welcher den Werth eines $\frac{1}{4}$ fl. erreicht oder übersteigt, in Scheidemünze anzunehmen. Dagegen darf die Annahme der inländischen Scheidemünze nicht verweigert werden, wenn die zu leistende Zahlung weniger als $\frac{1}{4}$ fl. beträgt, oder wenn ein geringerer Betrag als der eines $\frac{1}{4}$ fl. zu gleichen ist.

§. 19.

Unser Finanzminister hat die Cassen zu bestimmen, bei welchen die österr. Scheidemünzen gegen Landesmünze auf Verlangen umgewechselt werden, wenn die zum Austausch bestimmte Summe bei der Silberscheidemünze nicht weniger als 40 fl., bei der Kupferscheidemünze nicht weniger als 10 fl. beträgt.

§. 20.

Die in Gemäßheit des Münzvertrages vom 24. Jänner 1857 von den Staaten, die an demselben Theil genommen haben, oder demselben beigetreten sind, ausgeprägten Kronen und Halben Kronen werden den Vereinsgoldmünzen inländischen Gepräges sowohl bei den Staatscassen als im allgemeinen Verkehre in jeder Beziehung gleichgestellt, dergestalt, daß zwischen ihnen und den Vereinsgoldmünzen inländischen Gepräges ein Unterschied nicht gemacht werden darf.

§. 21.

Es ist den unter besonderer Aufsicht des Staates stehenden öffentlichen Anstalten, namentlich den Geld- und Creditanstalten und den Banken nicht gestattet, für irgend eine von ihnen zu leistende Zahlung die Wahl derselben in Silber oder in Gold nach einem in Voraus bestimmten Werthverhältnisse zu dem Silber sich zu bedingen.

Der diesem Verbote zuwider bedungene Vorbehalt der Wahl zwischen Gold und Silber ist ungiltig, und es ist die Zahlung in der gesetzlichen Landeswährung zu leisten.

§. 22.

Unser Finanzminister ist ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Handelsminister:

1. Den Werth zu bestimmen, über welchen hinaus in Unserem Reiche umlaufende Gold- und Silbermünzen ausländischen Gepräges in Zahlung weder gegeben, noch angenommen werden dürfen.

2. Diejenigen im Betriebe des Staates befindlichen Verkehrs- und Gewerbsanstalten bei welchen in Zukunft Goldstücke in- und ausländischen Gepräges ausnahmsweise als Zahlung zuzulassen sind, und den Werth, zu welchem sie anstatt der Silbermünze als Zahlung angenommen werden, zu bestimmen.

§. 23.

Unsere Minister der Finanzen und der Justiz sind mit der Vollziehung des gegenwärtigen Patentes beauftragt.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien am 27. April im Eintausend achthundert achtundfünfzigsten, Unserer Reiche im zehnten Jahre.

Franz Joseph m. p.

Graf Buol-Schauenstein m. p.

Freiherr von Bruck m. p.

Graf Nádasdy m. p.

Wir stehen nunmehr vor der Aufgabe, eines der unheilvollsten Jahre in der Geschichte Österreichs zu schildern und damit Ereignisse, welche sich besonders tragisch auf das Schicksal der österreichischen Nationalbank auswirkten. Die kaum begonnene finanzielle Erholung, welche in den Jahren 1856 bis 1858 zu verzeichnen war, wurde mit einem Schlag vereitelt, die Barzahlung mußte nach wenigen Monaten wieder eingestellt werden.

Werfen wir zunächst einen Blick auf den dramatischen Ablauf des historischen Geschehens. Die unglückliche Politik Österreichs während des Krimkrieges rächte sich nunmehr, denn sie führte zur restlosen Isolierung der Monarchie in der schweren Krise, welche die Einigungsbestrebungen Italiens und deren Unterstützung durch Napoleon III. hervorriefen. Die Krise begann am Neujahrstag mit den berühmten Worten Napoleons, die er an den österreichischen Gesandten in Paris, Baron Hübner, richtete: „Ich bedauere sehr, daß unsere Beziehungen zu Ihrer Regierung nicht mehr so gut sind wie früher; ich bitte Sie aber, dem Kaiser zu sagen, daß meine persönlichen Gefühle für ihn immer dieselben sind.“ Diese Worte schlugen in ganz Europa wie eine Bombe ein. Schon wenige Tage später erklärte König Viktor Emanuel von Sardinien, er könne gegenüber dem „Schmerzensschrei Italiens“ nicht länger gleichgültig bleiben. Österreich glaubte, den Ereignissen zuvorkommen zu müssen, verhängte das Kriebsrecht über die Lombardei und begann starke Truppenzusammenziehungen in Oberitalien vorzunehmen. Sogleich begann auch Frankreich, das durch die geheime Abmachung von Plombières schon seit Juli 1858 an Sardinien gebunden war, mit ähnlichen Truppenkonzentrationen. Am 23. April stellte Österreich an Sardinien ein dreitägiges Ultimatum mit der Forderung nach sofortiger Entwaffnung der Truppen und Auflösung der italienischen Freikorps, die von Garibaldi geführt waren. Sardinien lehnte ab; der Einmarsch der österreichischen Truppen unter dem Oberbefehl des Feldmarschalls Gyulay erfolgte sofort. Diese Operation der österreichischen Truppen faßte Napoleon III. als Kriegserklärung an Frankreich auf.

Die österreichischen Armeen erlitten Niederlage auf Niederlage. Montebello, Magenta und Solferino waren die Etappen dieses unglücklichen Krieges. Auch die persönliche Übernahme des Oberbefehls durch Kaiser Franz Joseph konnte das Schicksal nicht wenden. Als schließlich am 10. November der Friede von Zürich abgeschlossen wurde, mußte Österreich die Lombardei mit Ausnahme von Mantua und Peschiera an Napoleon III. abtreten, der dieses Gebiet an

Sardinien übergab. Dafür mußte Sardinien wieder auf Savoyen und Nizza zugunsten Frankreichs verzichten.

Das kriegerische Unglück Österreichs hatte aber auch positive Folgen, da es zum Zusammenbruch des Absolutismus in der Monarchie führte. Am 21. August erfolgte der Sturz des verhaßten Innenministers Bach, an dessen Stelle Graf Agenor Goluchowski trat. Die Wiederherstellung einer Konstitution sowie die Gewährung der Autonomie an Ungarn waren die nächsten Schritte.

Die Lage der Nationalbank wurde auf Grund des Übereinkommens vom 26. Dezember 1858 als völlig konsolidiert angesehen. Die vom Finanzminister ausgehende Euphorie übertrug sich auch auf die Mitglieder des Direktoriums, die, wie wir aus dem Bericht des Gouverneurs in der Ausschußversammlung vom 18. Jänner 1859 ersehen haben, die Maßnahmen für vollkommen geeignet hielten, eine namhafte Verstärkung des Münzschatzes der Bank zu verwirklichen. Daß keine bestimmte Abmachung betreffs der Realisierung der der Bank überwiesenen Werte getroffen wurde, berücksichtigte man nicht in genügendem Maße.

Finanzminister Bruck glaubte nunmehr seine Aufmerksamkeit anderen Finanzproblemen, vor allem der Bedeckung des Defizits im Staatshaushalt, zuwenden zu können. Aller Wahrscheinlichkeit nach wäre die Sanierung auch geglückt und die Barzahlungen der Bank hätten keinerlei Unterbrechung mehr erfahren müssen, wenn nicht der „*Neujahrsgruß Napoleons*“ alle Pläne zunichte gemacht hätte.

Eine Panik an der Wiener sowie an den westeuropäischen Börsen war die unmittelbare Folge und alle Dementis und Beruhigungsmaßnahmen konnten den Eindruck einer drohenden Kriegsgefahr nicht zerstören. Brucks Hauptgedanke war, durch die Aufnahme eines großen Anlehens in London das Defizit im Staatshaushalt zu decken. Schon im Dezember 1858 hatte er die Zustimmung des Kaisers für diese Anleihe, welche 6 Millionen Pfund Sterling in Silber bringen und zum Kurs von 80 aufgelegt werden sollte, erhalten. Zuerst schien die Aussicht günstig, denn noch am 22. Jänner 1859 hatte sich die Times für die Beteiligung ausgesprochen. Die immer drohender werdenden Wolken am politischen Horizont führten jedoch bald einen Umschwung in der öffentlichen Meinung herbei — bereits am 2. Februar bezeichnete die Times jede Beteiligung an dem Anleiheprojekt als eine politische Torheit — und der österreichische Unterhändler Freiherr v. Brentano konnte am Schluß der Subskriptionsfrist nicht mehr als eine Million Pfund Sterling nach Hause bringen. Inzwischen war der Kurs der Nationalanleihe auf 79 gefallen,

auch das Silberagio, welches Ende 1858 beinahe ausgeglichen war, machte sich wieder stark bemerkbar.

Es muß dem Finanzminister zugute gehalten werden, daß er alle menschenmöglichen Versuche machte, die Kosten der nunmehr beginnenden neuen Kriegsrüstungen, sowie die des Krieges selbst ohne Beanspruchung der Nationalbank, nur durch Steuern oder Anleiheoperationen, zu bestreiten. Leider gelang ihm dies nicht und er war gezwungen, Schritte zu unternehmen, welche ihm später schwere Vorwürfe eintrugen und schließlich die Veranlassung zu seinem Selbstmord waren. Es handelte sich darum, daß er um ca. 100 Millionen mehr ausgab als die Nationalanleihe von 1854 bis 1858 erbrachte. Darauf werden wir im Verlauf der Schilderung noch zurückkommen.

Im Monat Jänner glaubte man noch in gleicher Weise wie im Vorjahr fortfahren zu können; die Dotationen für alle Filialeskontanstalten wurden in österreichischer Währung auf volle Höhe gebracht. Aber bald zeigten sich die ersten Schwierigkeiten — die Heeresverwaltung stellte große Anforderungen und man wandte sich wie gewöhnlich an die Nationalbank. In einer Note vom 3. April 1859 an den Gouverneur verlangte der Finanzminister einen Kredit von 10 Millionen ⁴⁵fl. In diesem Schreiben heißt es u. a.: „Da die Staatszentrakasse häufig in den Fall kommt, Staatsbedürfnisse zu einer Zeit bestreiten zu müssen, in welcher ihr die zur Deckung derselben zugewiesenen Gelder noch nicht zu Gebote stehen, sondern erst später einfließen, so sehe ich mich veranlaßt, die Gefälligkeit Eurer Exzellenz in Anspruch zu nehmen und zu ersuchen, der Staatszentrakasse bei der Nationalbank einen Kontokorrent mit einem Kredite von 10 Millionen fl österreichischer Währung in Metallmünze eröffnen zu wollen.“ Im weiteren Verlauf dieses Schreibens erklärte sich der Finanzminister bereit, der Nationalbank über Verlangen eine besondere Urkunde ausfertigen zu lassen, zufolge welcher die Finanzverwaltung die Verpflichtung übernimmt, der Nationalbank für die geliehene Summe den doppelten Betrag in Obligationen des Nationalanlehens zu übergeben; ferner versprach er, das Darlehen „sobald als möglich“ zurückzahlen.

Der Gouverneur war keinesfalls bereit, diesem Verlangen ohne weiteres nachzukommen, was bei der damaligen Situation vollkommener Abhängigkeit der Nationalbank vom Staat immerhin überraschend war. In einer persönlich geschriebenen Antwortnote entwickelte er dem Finanzminister seine Bedenken: Die Staatsverwaltung habe wiederholt erklärt, sie werde die Nationalbank für ihre Bedürfnisse nicht mehr in Anspruch nehmen und nun

geschieht das zu einem ganz besonders beunruhigenden Zeitpunkt. Die neuesten Gesetze in Verbindung mit dem Münzvertrag setzen übrigens der Nationalbank sehr enge und bestimmte Grenzen für die Ausgabe ihrer Noten. Sollte man von diesen Normen abweichen, so könnte es nur über direkten Auftrag des Kaisers geschehen.

Dieser Schritt des Bankgouverneurs veranlaßte den Finanzminister, in einem separaten Vortrag den Kaiser um die Ermächtigung zu bitten, 10 Millionen fl in klingender Münze aus dem Barschatz der Nationalbank vorschußweise entnehmen zu dürfen. Diese Bitte begründete er mit der Weigerung des Gouverneurs, den verlangten Vorschuß ohne direkten Auftrag des Monarchen zu erteilen. In diesem am 19. April 1859 gehaltenen Vortrag heißt es u. a.:

„Die Anforderungen der Militärverwaltung nach klingender Münze werden mit solcher Dringlichkeit und in solchem Umfange gestellt, daß ich denselben in diesem Augenblicke aus Staatsmitteln zu genügen durchaus nicht vermag. Es erübrigt nichts anderes, als daß die österreichische Nationalbank mit einem Barvorschusse von 10 Millionen Gulden in Anspruch genommen werde. Zu diesem Behufe verlangt aber der Bankgouverneur, daß er durch einen a. h. Auftrag Ew. Majestät gedeckt und daß der binnen der möglichst kurzen Frist zurückzuzahlende Vorschuß sichergestellt werde.

Letzteres soll nach meinem ehrerbietigsten Erachten durch die pfandweise Überweisung der Summe von eineinhalb Millionen Livre Sterling auf das Anlehen geschehen, welches die Finanzverwaltung mit dem Haus Rothschild in London eingeleitet hat.

Bei der dringenden Nothwendigkeit, die Geldmittel in klingender Münze herbeizuschaffen und bei der absoluten Unmöglichkeit, dies in anderen Wegen zu bewirken, erlaube ich mir die alleruntertänigste Bitte, daß E. M. mittels a. h. Entschließung den ehrfurchtsvollen Antrag, 10 Millionen Gulden in klingender Münze von der Nationalbank zu entnehmen und dieselben für die eben erwähnten 1½ Millionen Livre Sterling pfandweise zu überweisen, allergnädigst zu genehmigen geruhen.“

Mit kaiserlicher Entschließung vom 19. April 1859 erfolgte die Genehmigung der Anträge des Finanzministers.

Hievon konnte der Gouverneur dem Direktorium am 21. April Mitteilung machen und es gleichzeitig über die weiteren provisorischen Maßnahmen informieren, welche der Gouverneur im Einvernehmen mit dem Direktionskomitee mit Rücksicht auf den Ernst der Situation treffen zu müssen glaubte. In der Erklärung des Gouverneurs hieß es u. a.:

„Die Privatverhältnisse der einzelnen Bürger, wie die staatlichen Grundlagen wurden in der ersten Hälfte unseres Jahrhunderts von zehn zu zehn Jahren durch sich wiederholende Ereignisse, durch große Kämpfe so tief erschüttert, daß wir nun am Schlusse der jüngsten Dekade mit Mut, Besonnenheit und Scharfsinn der Aufgabe in das Auge sehen sollen, durch deren glückliche Lösung der sichere Grund zur Wiederkehr auf eine regelmäßige Bahn zu legen ist.

Ich habe unter Mitwissen des Finanzkomitees die seit dem März d. J. von der Finanzverwaltung gestellten Anforderungen wegen Eskomptierung zweier Aktivposten des Staates behandelt. Eine dieser Posten betrifft die von den südlichen Eisenbahngesellschaften am 17. Juni 1859 zu leistenden Zahlung von 3,500.000 fl; die zweite ein von den gleichen Stellen am 1. November d. J. zu bezahlender Betrag von 10,000.000 fl in klingender Münze.

Diese Gesamtsumme wurde teils in Noten, teils in Münze eskomptiert, es hat jedoch dadurch der Barschatz der Bank keine solche Verminderung erlitten, daß daraus ein nachteiliger Einfluß auf das öffentliche Vertrauen besorgt werden könnte, da teils anderweitige Zuflüsse und Reserven, teils Devisenvermehrung die Lücken auszugleichen vermögen.

Soweit glaubte ich im Einvernehmen mit dem mir zur Seite stehenden Komitee gehen zu können. Sollte aber aus dringenden Rücksichten ein Weiteres erforderlich sein, so ist die Einflußnahme des Direktoriumplenums geboten und ich spreche von dieser Eventualität als einer solchen, der mit Entschlossenheit und Umsicht entgegenzukommen ist, da die Nationalbank sich auch hiebei als ein Institut der Nation bewähren muß.“

Direktor Freiherr v. Eskeles erklärte, daß gegen die Operation nichts einzuwenden sei, da ja der Eskont im Geschäftskreis der Bank liege und auch der Barschatz vermöge der Reserve und besonderer Zuflüsse keine bedeutende Veränderung erfahren habe.

Dies geschah am 21. April; jedoch schon zwei Tage später drängten die geschichtlichen Ereignisse einer Entscheidung zu. Österreich verlangte in einem mit drei Tagen befristeten Ultimatum an Sardinien die Entwaffnung der Truppen und Auflösung der Freischaren. Am 25. April lehnte Sardinien ab, worauf der sofortige Einmarsch der österreichischen Truppen erfolgte. Am 28. April richtete Kaiser Franz Joseph ein Manifest an seine Völker, in welchem er ihnen von der erfolgten Kriegserklärung Mitteilung machte.

Damit geriet die finanzielle Situation der Monarchie nach der kurzen Besserung der letzten Jahre neuerdings in eine schwere Krise. Der Kurs der Devise London, welcher anfangs Jänner noch nahe der Parität von 100 fl für 10 Pfund Sterling notiert hatte, betrug nunmehr 134. Das Nationalanlehen war von 85 auf 66 gefallen.

Die erste und wichtigste Maßnahme, welche die Ereignisse der Nationalbank aufzwingen, war die *Einstellung der Barzahlungen*, die am 6. September 1858 so vielversprechend begonnen hatten. Dies geschah mit Finanzministerialerlaß vom 29. April 1859.

Zusammenfassend kann gesagt werden, daß das Begehren nach Silbergeld bei weitem nicht so groß war, als man erwartet hatte. Während der ganzen Dauer der Barzahlungen verminderte sich der Münzstand nur um 9,580.000 ⁴⁵fl. Er betrug nämlich am 6. September 1858 114,940.000 ⁴⁵fl, am 25. April 1859 105,360.000 ⁴⁵fl.

Durch das rechtzeitige Einstellen der Einwechslung wurde ein panikartiger Abfluß des Metallgeldes, wie er sich im Jahre 1848 so verhängnisvoll auswirkte, vermieden.

Ferner beschloß der Finanzminister als zweite Maßnahme eine *Anleihe von zweihundert Millionen ⁴⁵Gulden* aufzunehmen. Es wurde jedoch verordnet, daß diese Anleihe *noch vor ihrer Begebung* bis zu zwei Drittel ihres Nominalwertes durch die Nationalbank *belehnt* werde. Zugleich ermächtigte man die Nationalbank, zu diesem Zweck Noten zu fünf Gulden österreichischer Währung hinauszugeben.

Diese kaiserliche Verordnung vom 29. April 1859, die, auch als Notmaßnahme gedacht, sehr ungewöhnlich schien, war Gegenstand einer außerordentlichen Sitzung der Direktion der österreichischen Nationalbank, die in den Abendstunden des 29. April 1859 stattfand.

Nachstehend die Texte des Finanzministerialerlasses vom 29. April 1859 sowie der kaiserlichen Verordnung vom gleichen Datum.

FINANZMINISTERIAL-ERLASS VOM 29. APRIL 1859,
die zeitweilige Enthebung der privilegierten österreichischen Nationalbank von der Verpflichtung, ihre Noten bar einzulösen, betreffend.

Mit Rücksicht auf die gegenwärtigen kriegerischen Zeitverhältnisse, haben Seine k. k. Apostolische Majestät mit Allerhöchster Entschliebung vom 11. April 1859 die privilegierte österreichische Nationalbank von der, im §. 2 der Allerhöchsten kaiserlichen Verordnung vom 30. August 1858 (Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 131) auferlegten Verpflichtung, ihre, auf österreichische Währung lautenden Noten, auf Verlangen der Inhaber bei ihrer Hauptcasse in Wien jederzeit gegen vollwerthige Silbermünzen bar einzulösen, zeitweilig zu entheben geruht.

Freiherr von Bruck m. p.

KAISERLICHE VERORDNUNG VOM 29. APRIL 1859,
wirksam für den ganzen Umfang des Reiches,
die Anordnung eines Anlehens von zweihundert Millionen Gulden österreichischer Währung und die Ermächtigung der privilegierten österreichischen Nationalbank, Noten zu fünf Gulden zu emittiren, betreffend.

Ich habe Mich nach Vernehmung Meiner Minister und nach Anhörung Meines Reichsrathes bestimmt gefunden, zur Deckung des unter den gegenwärtigen Verhältnissen nothwendig gewordenen außerordentlichen Aufwandes ein Anlehen von Zweihundert Millionen Gulden österreichischer Währung in fünfprocentigen Staats-Schuldverschreibungen anzuordnen.

Da die Begebung desselben unter den bestehenden Zeitverhältnissen nicht angemessen erscheint, so ermächtigte Ich Meinen Finanzminister nach Maßgabe des eintretenden Bedürfnisses die Belehnung der Staats-Schuldverschreibungen des gedachten Anlehens mit Zwei Drittheilen des Nominalwerthes bei der k. k. privilegierten österreichischen Nationalbank einzuleiten, indem Ich zugleich die Nationalbank ermächtigte, zu diesem Zwecke Noten zu fünf Gulden österreichischer Währung hinauszugeben.

Da diese Noten zu fünf Gulden in den zu übergebenden Staats-Schuldverschreibungen ebenso, wie die Noten zu Einem Gulden in den, der Nationalbank überlassenen Staatsgütern ihre gesonderte Bedeckung finden, und für die Noten zu Eintausend Gulden, Einhundert Gulden und Zehn Gulden österreichischer Währung, die mit Meiner Verordnung vom 30. August 1858 vorgeschriebene Bedeckung aufrecht bleibt, so sollen auch die Noten zu fünf Gulden gleich allen Noten der privilegierten österreichischen Nationalbank, die im §. 4 Meiner Verordnung vom 30. August 1858 (Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 131), ausgesprochenen Privilegien und Begünstigungen genießen, und in allen Beziehungen den Noten zu Eintausend Gulden, Einhundert Gulden, Zehn Gulden und Einem Gulden gleichgehalten werden.

Wien den 29. April 1859.

Franz Joseph m. p.

Graf Buol-Schauenstein m. p.

Freiherr von Bruck m. p.

Wie es in den letzten Jahren immer der Fall war, konnte die Nationalbank nichts anderes tun, als zu den vollendeten Tatsachen Stellung nehmen. Im vorliegenden Fall war die Frage der Bedeckung der neu auszugebenden Noten zu 5 fl der hauptsächlichste Gegenstand der Beratung. Der Gouverneur meinte, daß die kaiserliche Verordnung vom 29. April für diese Banknoten nur eine fiktive Deckung schaffe, so wie dies für die Noten zu 1 fl geschah; denn, während die Banknoten zu 10, 100 und 1.000 fl auf einer metallischen Basis beruhen, sind die 1 fl-Noten durch die Staatsgüter, die neu zu emittierenden 5 fl-Noten hingegen durch die bei der Bank zu belehnenden 5⁰/oigen Staatsschuldverschreibungen des neu aufzulegenden Anlehens gedeckt.

Nun muß aber auch die neue Notenausgabe im Einklang mit dem § 3 der kaiserlichen Verordnung vom 29. April 1859 stehen. Daher ist es notwendig, für diese metallisch nicht gesicherten 5 fl-Noten eine Überdeckung zu erlangen. Dies verlangt die Rücksicht auf die Befestigung des allgemeinen Kredites, auf den Bestand der Bank und das Vermögen der Aktionäre.

Derselben Meinung gab auch Direktor Freiherr v. Eskeles Ausdruck.

„Es ist eine fundamentale Bedingung eines sichern und geregelten Geldverkehrs“, sagte er, „daß die Zahlungsmittel, welche einen gleichen Wert nach außen gesetzlich vorstellen sollen, auch gleiche Bedeckung haben. Wo diese fehlt, geht der Verkehr über die gesetzliche Anordnung hinweg und schafft sich selbst einen Wertmesser. Deshalb muß der Silberschatz der Bank



Erste Auflage der Banknoten oesterreichischer Währung
5 Gulden vom 1. Mai 1859

Diese Banknote wurde durch Gesetz vom 5. Mai 1866
zur „Staatsnote der Banknotenform“ erklärt

eine Stärkung erfahren, um den Wert der Banknoten zu erhalten. Dies kann nur dadurch mit Sicherheit erzielt werden, daß dem Institute ein *Zinsengenuß* von den zu belehnenden 200 Millionen fl gewährt werde; mittels dieses Zinsenertrages könnten dann die Kosten der Silberbeschaffungen und der Fabrikation der Banknoten gedeckt, sowie auch den Aktionären ein mäßiger Vorteil gesichert werden.“

Die Direktoren Popp und Murmann schlossen sich der letztgenannten Meinung an und sprachen sich für eine 5⁰/₁₀ige Verzinsung aus. Alle Herren waren darüber einig, daß von der Finanzverwaltung eine separate Garantie verlangt werden solle, um das Publikum nicht zu beunruhigen.

Der Hofkommissär Dr. Radda erwiderte darauf, daß es für die Finanzverwaltung sehr schwer sei, unter den jetzigen düsteren Verhältnissen spezielle Garantien zu bieten; die beste Bürgschaft sei wohl der feste Wille der Staatsregierung, ein gegebenes Versprechen zu halten.

Direktor Wodianer verlangte einen festen Rückzahlungstermin, nach dessen Verstreichen der Bank das Recht zustünde, die verpfändeten Effekten zu veräußern.

Der Gouverneur faßte die Ergebnisse der Beratung in fünf Punkten zusammen und schlug vor, daß diese Gesichtspunkte einem Direktionskomitee als Richtlinien für weitere Verhandlungen mit der Finanzverwaltung dienen sollten:

1. Die Vorschußsummen sind jederzeit in Banknoten der österreichischen Währung zu verabfolgen.
2. Die zu verpfändenden Staatsschuldverschreibungen haben auf Überbringer zu lauten und sind mit 5⁰/₁₀ zu verzinsen.
3. Die Staatsverwaltung möge sich verpflichten, die bei der Bank entlehnten Vorschüsse mittels des Erlöses des ersten nach Wiederherstellung des Friedens zu emittierenden Anleihens zurückzugeben.
4. Mit Rücksicht auf die Kosten der Banknotenfabrikation, der Beschaffung der edlen Metalle und der Ausmünzung, wäre der Bank ein angemessener Zinsengenuß zu gewähren.
5. Sollte die Finanzverwaltung den Darlehensbetrag teilweise in Silber ansprechen, so müßte derselbe nach seinem vollen inneren Wert zurückbezahlt werden. Geschähe dies nicht innerhalb eines Jahres, so wäre die Bank zu ermächtigen, die Beschaffung des gemünzten Geldes für Rechnung des Staates selbst zu besorgen.

Für die Verhandlungen mit der Staatsverwaltung auf Grund dieser fünf Richtlinien wurde ein Komitee, bestehend aus dem Gouverneur und den Herren Direktoren Eskeles, Popp, Murmann und Königswarter bestellt.

Zum Schluß wurde noch mitgeteilt, daß auf Grund der besprochenen Finanzoperation der Staatsverwaltung bereits 9 Millionen Gulden vorgeschossen worden sind.

Die Verhandlungen des Komitees mit dem Finanzminister führten zu einer kaiserlichen EntschlieÙung vom 16. Mai, mit welcher der Nationalbank eine *zweiprozentige* Verzinsung des Betrages von 133 Millionen fl, den sie vorschußweise auf das zu emittierende Anlehen von 200 Millionen fl leisten sollte, bewilligt wurde. Dies wurde der Bankdirektion mit einer Note des Finanzministers vom 24. Mai mitgeteilt, in welchem Schreiben er sich auch bereit erklärte, über die näheren Modalitäten, insbesondere auch über den Termin der Rückzahlung der Vorschüsse, ein Übereinkommen abzuschließen.

Die Bankdirektion sprach dem Finanzminister für sein Entgegenkommen ihren Dank aus und glaubte einen Entwurf für das angeregte Übereinkommen unterbreiten zu dürfen, dessen Hauptpunkte sich mit den früher erwähnten fünf Richtlinien im allgemeinen deckten.

Die dritte Kriegsmaßnahme bestand in einer neuerlichen VorschüÙerhebung von 10 Millionen fl in klingender Münze, womit eine empfindliche Schwächung des Barschatzes der Nationalbank verbunden war. Schon auf Grund der von uns bereits erwähnten kaiserlichen EntschlieÙung vom 19. April 1859 hatte die Nationalbank in der Zeit vom 20. April bis zum 11. Mai 10 Millionen in Silber der Staatskasse vorschußweise ausgefolgt, zu deren Deckung 1,500.000 £ aus der in London im Jahre 1859 zu emittierenden Anleihe zugewiesen wurden. Da hierüber keine bestimmte Erklärung der Finanzverwaltung vorlag, so drängte die Bankdirektion wiederholt auf Ordnung dieser Angelegenheit. In einer Note vom 3. Mai sprach der Finanzminister die Versicherung aus, daß er sich „die baldmöglichste Rückzahlung des Vorschusses in klingender Münze gegenwärtig halten wird“.

Statt dessen langte jedoch am 29. Mai 1859 ein ausführliches Schreiben des Finanzministers ein, mit welchem er mitteilte, daß er auf Grund eines Vortrages vom Kaiser die Ermächtigung erhalten habe, neuerlich *zwanzig Millionen in Silber* gegen Verpfändung von 3 Millionen £ des englischen Anlehens vom Jahre 1859, vorschußweise bei der Nationalbank zu entnehmen. Der Finanzminister erklärte hiebei, daß die Obligationen dieses Anlehens zwar vor Oktober 1859 nicht unter 80⁰/₀ verwertet werden können, daß aber nach Ablauf dieser Frist im Notfall der Verkauf derselben auch unter diesem Kurs bewerkstelligt werden wird und daß sich die Finanzverwaltung verpflichtet, denjenigen Betrag, welcher durch den Erlös der Obligationen nicht

bedeckt erscheint, auf andere Weise mit Aufgebot aller ihr zustehenden Mittel herbeizuschaffen.

Die Direktion konnte sich angesichts der bedrängten Lage des Staates und der statutengemäßen Abhängigkeit der Nationalbank von der Finanzverwaltung nicht anders als zustimmend verhalten, unterließ es jedoch nicht, auf die Gefahr hinzuweisen, welche die Schwächung des Silberschatzes der Bank bedeute. Einige Direktionsmitglieder betonten, daß es zweckmäßig wäre, die Befürchtungen und Wünsche der Bank in feierlicher Weise allerhöchsten Orts zu unterbreiten und Aufklärungen darüber einzuholen, ob die angebotenen Effekten zu den bereits subskribierten gehören. Endlich wurde einstimmig beschlossen, dahin zu wirken, daß der Bank ein bald realisierbares Pfand, allenfalls durch Zuwendung einer wirklichen Hypothek übergeben und ein Übereinkommen zur Feststellung einer kurzen Rückzahlungsfrist und einer ergiebigeren Verzinsung baldmöglichst getroffen werde.

Der Stand der österreichischen Nationalbank vom 30. Mai 1859 zeigte bereits die durch die Kriegsmaßnahmen erfolgten Veränderungen. Der Barschatz betrug am 2. Mai 101,377.039 ⁴⁵fl, am 30. Mai 90,015.624 ⁴⁵fl.

Ferner wurden ausgewiesen:

Vorschüsse auf das mit Verordnung vom 29. April verfügte Anlehen 54 Millionen ⁴⁵fl.

Vorschüsse in Silber infolge allerhöchster Entschließungen vom 19. April und 26. Mai auf den noch nicht begebenen Teil der englischen Anleihe vom Jahre 1859 10 Millionen ⁴⁵fl.

In der über diesen Ausweis stattgefundenen Debatte vom 1. Juni 1859 erklärte Hofkommissär Dr. Radda, daß die wirklichen Kriegsbedürfnisse bis zu diesem Tag hinter den erwarteten zurückblieben und daß die Ansprüche der Kriegsverwaltung nur darum schon jetzt eine solche Ausdehnung erfahren haben, weil die verschiedenen Landeshauptkassen anlässlich der sehr zahlreichen Truppenmärsche vorsichtshalber mit außerordentlichen Gelddotationen versehen werden mußten.

Was die Vorstellungen der Bankdirektion wegen der Deckung der Silberanleihe betraf, so sagte der Gouverneur, der Finanzminister habe ihm mitgeteilt, daß die englische Anleihe „nicht als ein nacktes und zweifelhaftes Projekt anzusehen sei, sondern vielmehr auf einer bereits eingeleiteten Finanzoperation beruhe, deren Vorteile die Bank wohl nicht unterschätzen sollte“.

Wegen der Verzinsung dieser beiden Barvorschüsse war die Direktion der Meinung, daß eine solche nur während der Dauer des jetzigen Krieges nicht

stattfinden solle. Schließlich äußerte man den dringendsten und lebhaftesten Wunsch, daß die zugesicherte Silberrückzahlung ehetunlichst erfolgen möge. Während Finanzminister und Nationalbank sich um die Herbeischaffung der für die Kriegsführung nötigen Mittel bemühten, nahmen die Ereignisse auf dem Kriegsschauplatz ihren unerbittlichen, für die österreichischen Waffen ungünstigen Verlauf. Die Stadt Triest schien gefährdet, weshalb die Nationalbank in der Direktionssitzung vom 1. Juni beschloß, die bei der dortigen Zweiganstalt erliegenden Pfänder nach Laibach zu transportieren und sie dieser Filialeskontanstalt zur Aufbewahrung zu übergeben. Die auf die transferierten Pfänder lautenden Schuldscheine und sonstige Papiere blieben jedoch in Triest zurück, von wo aus auch die weitere Geschäftsführung aufrecht erhalten wurde.

Am 4. Juni wurde die Schlacht bei Magenta geschlagen, am 8. Juni zogen Napoleon III. und König Viktor Emanuel in Mailand ein.

In der Direktionssitzung vom 9. Juni wurde die Halbjahresbilanz der Bank vorgelegt; die Ertragnisse erlaubten nur eine Halbjahresdividende von

⁴⁵fl 25'80,

es wurde jedoch beschlossen, diesen Betrag auf 30'— ⁴⁵fl zu ergänzen.

Der Stand der österreichischen Nationalbank vom 28. Juni 1859 wies folgende Hauptziffern (in österreichischer Währung) auf:

Auf der Aktivseite:

Münzschatz	fl 79,785.997
Eskontierte Effekten	fl 72,938.013
Darlehen gegen Hypotheken	fl 45,947.218
Grund-Entlastungsobligationen	fl 23,074.537
Kaufschillingsraten der südlichen Eisenbahnen	fl 30,000.000
Staatsgüter zur Bedeckung für	fl 99,200.000
Vorschüsse auf das Anlehen vom 29. April 1859	fl 88,000.000
Vorschüsse in Silber auf den noch nicht begebenen Teil der englischen Anleihe vom Jahre 1859	fl 20,000.000

Auf der Passivseite:

Banknotenumlauf	fl 453,752.407
Pfandbriefe im Umlauf	fl 33,318.610.

Unmittelbar nach der Übernahme des Oberbefehls durch Kaiser Franz Joseph kam es zur Niederlage der österreichischen Armee bei *Solferino* (24. Juni 1859) und damit zur Kriegsentscheidung. Schon am 8. Juli schloß Österreich mit seinen Gegnern den Waffenstillstand von *Villafranca* ab, auf welchen am 10. November der Friede von Zürich folgen sollte.

Diese Ereignisse fanden ihren Reflex in der Direktionssitzung der Nationalbank vom 30. Juni; es machten sich in erster Linie die Besorgnisse der Bankleitung um die Erhaltung ihres Barschatzes geltend, ferner das Verlangen nach einer endlichen Regulierung der durch die Vorschußgewährung auf eine noch nicht vorhandene Anleihe entstandenen komplizierten Situation. „Wenngleich die geehrte Versammlung vollen Vertrauens in eine glückliche Wendung der jetzigen Kriegsereignisse lebt und die Überzeugung hat“ — so sprach der Gouverneur unmittelbar nach Solferino — „daß den Ansprüchen der Finanzverwaltung an die Bank jenes Ziel werde gesetzt werden, durch dessen Überschreitung sonst unberechenbare Kalamitäten eintreten müßten, so glaubte sie doch an den Herrn Ministerialrat Radda das Ersuchen richten zu sollen, daß durch dessen günstige Vermittlung die Fürsorge des Herrn Finanzministers wach erhalten und nicht durch Schwächung der Bank die finanzielle Kraft des Vaterlandes selbst bis zur Zerrüttung erlahme.“

Der Kommissär Dr. Radda gab daraufhin die beruhigende Versicherung, daß der Finanzminister die Mittel der Bank schonen werde.

In der Sitzung vom 14. Juli, also bereits nach dem Abschluß des Waffenstillstandes, erlaubte sich Direktor Königswarter die Anfrage, ob bezüglich eines Übereinkommens wegen des Vorschusses an den Staat eine Verständigung mit der Finanzverwaltung erfolgt sei. Der Gouverneur erwiderte, daß wohl der Entwurf eines Übereinkommens dem Finanzminister vorgelegt und seine definitive Entscheidung wiederholt erbeten wurde. Eine solche ist jedoch nicht erfolgt, da der Finanzminister offenbar die Rückkehr Seiner Majestät vom Kriegsschauplatz abwarten wollte. Der Gouverneur fügte hinzu: „Wenn ich nun schon während der Kriegsdauer Veranlassung fand, den Herrn Finanzminister um die Ordnung dieses Gegenstandes zu ersuchen, so glaube ich, dies bei dem nunmehr eingetretenen Umschwung der politischen Verhältnisse mit umso größerem Gewichte tun zu können.“

Von dem Abschluß eines Übereinkommens war auch weiterhin trotz den Versprechungen des Finanzministers keine Rede. Hingegen stellte er in einer Note vom 5. August neue Forderungen an die Bank. Anlaß hiezu war die Tatsache, daß die Bank 3 Millionen fl in Silber mehr als den vereinbarten Vorschuß von 20 Millionen, zusammen also 23 Millionen fl in Silber, der Finanzverwaltung zur Verfügung gestellt hatte. Zur Regelung dieser Angelegenheit machte der Finanzminister folgenden Vorschlag:

1. Überlassung eines Betrages von 7 Millionen ⁴⁵fl in Silber, zahlbar in zwei gleichen Raten am 17. Juli 1860 und 17. Juli 1861 durch die lombardisch-venezianische Eisenbahngesellschaft.

2. Überlassung von weiteren 10 Millionen ⁴⁵fl in Silber, zahlbar durch die südlichen Staatsbahnen am 1. November 1865.

Hiefür hätte

3. die Nationalbank 14 Millionen ⁴⁵fl in Banknoten der Staatskasse abzuführen.

4. Der Rest von 3 Millionen ⁴⁵fl in Silber wäre dann als eine Abschlagszahlung auf den Gesamtvorschuß von 23 Millionen fl zu betrachten.

Dadurch vermindere sich, wie der Finanzminister ausführte, der Gesamtvorschuß, welcher auf das neue Londoner Anlehen sichergestellt ist, auf 20 Millionen fl in Silber.

Dieser Vorschlag wurde in der Direktionssitzung vom 11. August mit dem Bemerkten gebilligt, daß „die Direktion sich überzeugt halte, daß nunmehr von Seite der Finanzverwaltung keine ähnlichen Ansprüche geltend gemacht werden könnten“.

Die Veränderungen, welche dieses Abkommen zur Folge hatte, zeigten sich im Bankausweis vom 1. August nur darin, daß der Barschatz um ca. 3 Millionen fl, u. zw. von 79,785.977 fl auf 76,709.747 fl zurückgegangen war.

Bis zum Ende des Bankjahres 1859 gab es keine wesentlichen Vorfälle mehr.

Wir müssen aber unser Augenmerk einer traurigen Episode zuwenden, welche sich an den Namen des Bankdirektors Freiherr v. Eskeles knüpfte. Wie wir bereits im vorigen Kapitel ausführten, hatte sein Bankhaus mit beträchtlichen Schwierigkeiten zu kämpfen, deren Ursache die allgemeine Krise des Jahres 1857 war. Die Nationalbank stellte dem Haus umfangreiche Mittel zur Verfügung, welche das Schicksal nicht wenden konnten, für die Nationalbank selbst aber große Verluste bedeuteten. Freiherr v. Eskeles zog aus dieser Situation die unvermeidliche Konsequenz seines Rücktrittes. Dieser erfolgte am 5. Mai mit einem ergreifenden Schreiben an den Gouverneur, dessen Wortlaut wir nachstehend bringen:

Euer Excellenz!

Gestatten Euer Excellenz einem unglücklichen tief gebeugten Manne, daß er noch einmahl, zum letzten Mahl in seinem Leben seine Stimme in einem Kreise vernehmen lasse, dem seit vollen Zwanzig Jahren angehört zu haben, zu den wenigen wohlthätigen Erinnerungen seines zertrümmerten Lebens gehört; gestatten Sie mir vorerst Ihnen noch einmahl für alles Wohlwollen, für alle Güte und Huld zu danken, die Sie mir stets, ich muß wohl sagen unverdient bezeugten; vergönnen Sie mir die Bitte den von mir hoch verehrten Hofrath Radda für so viele Beweise seiner unvergeßlichen Theilnahme meine

tief gefühlte Erkenntlichkeit ausdrücken zu wollen und verschmähen Sie es nicht meine einstigen Collegen das Gefühl warmer und inniger Verehrung auszusprechen, die ich für sie hege!

Mögen sie mir Alle eine wohlwollende Erinnerung bewahren und eben schmerzlichen Lebewohl, darf ich ihnen hiermit sagen, im bewegten Herzen einen wehmütigen Nachhalt gönnen.

Ich habe die Ehre mit dankbarer Verehrung zu verharren

Euer Excellenz
Gehorsamer immer
Eskeles m. p.

4. Mai 1859.

Die Angelegenheit Eskeles kam in der Direktionssitzung vom 5. Mai 1859 zur Sprache. Der Gouverneur gab eine ausführliche Darstellung der Krise des Bankhauses, berichtete über die Hilfsaktion der Nationalbank im Jahre 1857, welche unter teilweiser Mithaftung des Ärars zugunsten der Firma Arnstein & Eskeles eingeleitet wurde und teilte mit, daß die Akten in dieser Angelegenheit, welche bisher wegen ihrer Subtilität geheim gehalten wurden, nunmehr vorliegen. Der Gouverneur gab weiter bekannt, daß der letzte Anstoß zur Krise des Bankhauses die Entwertung der österreichischen Währung infolge der gegenwärtigen Kriegsereignisse war. Deshalb sah er sich am 2. Mai veranlaßt, die ganze Angelegenheit dem Finanzminister zur Entscheidung zu unterbreiten.

Der Gouverneur brachte sein diesbezügliches Schreiben zur Verlesung, in welchem es u. a. hieß:

„Die bedeutende Kredithilfe, welche der unterzeichnete Bankgouverneur mit Allerhöchster Genehmigung dem Bankhause Arnstein und Eskeles u. zw. mit 220.000 £ und 2.700.000 ²⁵fl gewährt hat, legte mir die Pflicht auf, die Vorgänge dieses Hauses sorgfältig im Auge zu behalten, um bei einer drohenden Krise noch rechtzeitig die für die Nationalbank und das Ärar wichtigen Ansprüche so weit thunlich sicherzustellen. Obgleich das genannte Bankhaus seine Rückzahlungen genau und über den Vertrag vom 14. Dezember 1857 hinaus leistete und bis nun die in Banknoten erborgte Summe sich um 1.312.500 ⁴⁵fl verminderte, so drang ich doch auf baldige Anfertigung der Jahresbilanz. Baron Eskeles sah sich am 2. Mai, gestern abends, gezwungen, das schriftliche Bekenntnis abzulegen, daß er durch die Entwertung der österreichischen Banknoten einen Verlust von 79.000 £ erleide. Da außerdem für verschiedene Guthabungen mit 500.000 fl und für andere Eventualitäten mit 400.000 fl gesorgt werden müsse, so fleht der in große Bedrängnis gestürzte Freiherr von Eskeles um eine obige Lücken ausfüllende Unterstützung. Er beruft sich dabei auf die bewährte Treue und Erfüllung seiner Vertragspflichten, auf das Vertrauen, das er in die Besserung der österreichischen Landeswährung setzte, endlich darauf, daß so gewaltsame Störungen des Geschäftslebens jeder Berechnung ferne lagen.“

Im weiteren Verlauf dieses Schreibens führte der Gouverneur aus, daß er trotz der freundschaftlichen Gefühle für den unglücklichen Direktor nicht umhin könne, das Interesse der Bank für gefährdet zu erklären, wenn noch eine weitere Geldbeihilfe verabfolgt werden sollte. Es wäre zur Sanierung des Hauses ein neues Darlehen von mindestens 2 Millionen fl erforderlich, wofür aber greifbare Sicherheiten fehlen.

Am 4. Mai wurde dem Baron Eskeles die Mitteilung gemacht, daß eine weitere Subvention nicht möglich sei; zu Mittag des gleichen Tages stellte das Bankhaus seine Zahlungen ein.

Die Direktionsmitglieder nahmen diese Mitteilungen des Gouverneurs mit Trauer zur Kenntnis, sie billigten den beobachteten Vorgang und beschlossen darauf hinzuwirken, die Eröffnung des Konkurses womöglich zu vermeiden. Es wurde die Bildung eines provisorischen Administrationskomitees vereinbart, bei welchem, unter Vorsitz des Gouverneurs, Direktor v. Wodianer die Nationalbank vertreten sollte.

Der Fall Eskeles trat in einer Note des Finanzministers an den Gouverneur vom 16. Oktober wieder in Erscheinung. Die Finanzverwaltung hatte die 2^o/oige Verzinsung des Vorschusses von 133 Millionen fl erst vom 1. Jänner 1860 angefangen, zugesagt, jedoch der Nationalbank für die Zeit bis 31. Dezember 1859 einen Betrag von einer Million fl zur Verfügung gestellt. Mit dieser Summe erklärte der Finanzminister die Forderungen, welche die Nationalbank in Angelegenheit Arnstein & Eskeles im Regreßwege gegen den Staat zu stellen hätte, als vollständig beglichen. Für alle weiteren Ansprüche verwies er die Bankleitung auf die von dem falliten Bankhaus gestellten Sicherheiten, aus welchem die Nationalbank den besten Ertrag zum eigenen Vorteil zu ziehen hätte.

Der Stand der österreichischen Nationalbank vom 3. Oktober 1859 wies einen starken Rückgang des Wechselportefeuilles auf. Die Post „Eskontierte Effekten“, welche am 28. Juni noch 72,938.013 fl betragen hatte, war auf 40,191.147 fl gesunken. Der Münzschatz hingegen betrug 79,090.168 fl, so daß der Verlust von drei Millionen wieder ausgeglichen erschien.

Diese Veränderungen veranlaßten den Gouverneur in der Direktionssitzung vom 6. Oktober zu folgender Bemerkung:

„Wenn auch dormalen eine Vermehrung des Münzschatzes sich ergibt und selbst für die Zukunft eine weitere Steigerung des Metallvorrates aus den eigenen Mitteln der Bank mit Zuversicht erwartet werden kann, so ist doch die Abnahme der Geschäfte und damit ein Rückschlag festzustellen, welcher auf den fortdauernden Druck der jüngsten politischen Ereignisse zurückzu-

führen ist. Nichtsdestoweniger muß jede Sorgfalt angewendet werden, die gewaltigen Hindernisse zu bekämpfen, welche der Kräftigung des Bankinstitutes noch immer entgegenstehen.“

Da die Nationalbank immer wieder den Abschluß eines Übereinkommens wegen des Vorschusses von 133 Millionen, der laut Ausweis vom 3. Oktober bereits vollständig in Anspruch genommen worden war, verlangte, erklärte der Finanzminister in einer Note vom 16. Oktober folgendes:

„Da von Seite der Nationalbank bereits vollständig erfüllt worden ist, was in dem Übereinkommen als Gegenstand ihrer Verpflichtung festgestellt werden könnte und die Erfolgung des Vorschusses dem Publikum ohnehin schon aus den Monatsausweisen der Nationalbank als eine geschehene Thatsache bekannt ist, so glaube ich, daß die Nationalbank sich völlig beruhigen kann, indem ich auf Grund der, mit Allerhöchster Entschließung vom 29. April d. J. erteilten Ermächtigung Seiner k. k. Apostolischen Majestät im Namen der Finanzverwaltung hiemit erkläre:

- a) daß die Nationalbank Zweihundert Millionen in fünfprozentigen Obligationen ö. W. — deren Erzeugung in Angriff genommen ist — vorläufig als pfandweise Bedeckung des Vorschusses von 133 Millionen, von der Staatscentralkasse erhält;
- b) daß die Finanzverwaltung, um die Tilgung des Vorschusses zu beschleunigen, die Emission der oben erwähnten 200 Millionen Obligationen unter solchen Modalitäten veranlassen werde, unter welchen die Einzahlungen sofort an die Bankkassen gelangen;
- c) daß in so ferne und in so lange der Vorschuß von 133 Millionen Gulden nicht getilgt ist, derselbe mit 1. Jänner 1860 zu 2⁰/₀ verzinslich und hienach die erste Zinsen-Rate am 1. Juli 1860 fällig werde.“

Diese Angelegenheit kam in der Sitzung vom 20. Oktober zur Sprache. Hierbei äußerte die Mehrheit der Direktoren den Wunsch, es möge bezüglich der Rückzahlung des in Rede stehenden Vorschusses „aus der Ungewißheit herausgetreten und hiefür ein bestimmter Zeitraum, nicht länger als höchstens zwei bis drei Jahre, festgesetzt werden“. Dieser Wunsch des Direktoriums fand jedoch keine Berücksichtigung.

Noch einmal trat der Finanzminister mit einer neuen Forderung an die Nationalbank heran. In einer Note vom 9. November teilte er dem Gouverneur mit, daß ihn der Kaiser ermächtigt habe, den Betrag von 20 Millionen ⁴⁵fl gegen von der Zentralkasse auszustellende Wechsel von der Nationalbank zu entnehmen. Dieses Ansuchen fand begreiflicherweise bei der Bankleitung keine begeisterte Zustimmung. In der Sitzung vom 17. November teilte der

Gouverneur das Verlangen des Finanzministers mit und bemerkte hiezu, daß es sich um eine vorübergehende Aushilfe handle, die wohl einen vermehrten Banknotenumlauf bewirken müsse, aber dennoch vom Ministerrat als unvermeidlich anerkannt wurde. Die anwesenden Direktoren gaben durchwegs ihrer Meinung dahin Ausdruck, daß die starke Entwertung der Banknoten, welche durch diese neue Vermehrung notwendigerweise erfolgen müsse, sehr zu bedauern sei. Insbesondere Direktor Königswarter betonte, es hätte ein anderer, das Publikum minder beunruhigender Ausweg gefunden werden müssen; die Wahrnehmung, daß jedes Staatsbedürfnis selbst jetzt nach beendigtem Krieg durch die Bank gedeckt werden soll, könne nur das Vertrauen in höchstem Maße schwächen. Direktor Königswarter wies weiter darauf hin, daß die 5⁰/₀ Partialhypothekar-Anweisungen vom Publikum augenblicklich gesucht werden. Es wäre daher die Emission solcher Papiere empfehlenswerter.

Auch die übrigen Direktoren waren der Ansicht, daß ein solcher Weg unter den gegenwärtigen Verhältnissen zusagender wäre. Statt der Bank sollte man das Publikum durch Hinausgabe der so sehr gesuchten Partialhypothekar-Anweisungen in Anspruch nehmen.

Schließlich wurde der Wunsch geäußert, diesen die Interessen des Staates sowie jene der Bank berücksichtigenden Meinungs austausch auf kurzem Weg höheren Ortes mitzuteilen.

Die Vorstellungen der Direktoren blieben nicht ohne Einfluß auf den Finanzminister. Am 16. November teilte er dem Gouverneur mit, daß er mit der Erhöhung des Gesamtumlaufes der Partialhypothekar-Anweisungen von 60 auf 80 Millionen fl einverstanden sei. In diesen Betrag sind jedoch, wie es in dem Dekret hieß, die 6 Millionen fl einzurechnen, welche die Staatszentralkasse auf Grund der kaiserlichen Ermächtigung vom 8. November gegen dreimonatige Akzente bereits vorschußweise bei der Nationalbank behoben hatte.

Die Bankdirektion nahm diese Erleichterung mit Genugtuung zur Kenntnis und traf die Verfügung, daß mit der Ausgabe der in Rede stehenden Anweisungen sowohl in Wien als auch in den Zweiganstalten Prag und Linz, welche den größten Umlauf hatten, sogleich begonnen werde.

Der Gouverneur erklärte sich in einem Schreiben an den Finanzminister vom 19. November bereit, die angeforderten 20 Millionen fl sogleich zur Verfügung zu stellen und dafür Partialhypothekar-Anweisungen auf eigene Rechnung zu übernehmen; diese sollten dann zur Begleichung der neuen Vorschüsse an das Publikum abgegeben werden.

Knapp vor Ende des Jahres erfolgte noch ein Schritt des Finanzministers, durch welchen er der staatlichen Finanzgebarung eine größere Publizität verleihen wollte. Mit kaiserlichem Patent vom 23. Dezember 1859 — welches wir in der Beilage 13 am Schluß des Jahres bringen — wurde der *Tilgungsfonds* aufgehoben und dafür die Bildung einer *Staatsschulden-Commission* angeordnet. Die Hauptaufgabe dieser Kommission sollte darin bestehen, den Stand des aufgelösten Tilgungsfonds zu erheben, darüber dem Kaiser Bericht zu erstatten sowie die Obligationen, aus welchen das Vermögen des Fonds bestand, zu löschen. Die Kommission war aus sieben Mitgliedern zusammengesetzt, von denen zwei die Nationalbank zu nominieren hatte. In einer außerordentlichen Direktionssitzung vom 27. Dezember wurden auf Grund dieser kaiserlichen Verordnung die Herren Direktoren *Popp* und *Wodianer* zu Mitgliedern der Staatsschulden-Commission gewählt.

So ging das ereignisreiche Jahr 1859 zu Ende. Der Krieg hatte alle guten Ansätze zur Sanierung der österreichischen Finanzen vereitelt und auch den Geschäftsumfang der österreichischen Nationalbank empfindlich verringert. Demzufolge wurde beschlossen, dem für den 9. Jänner 1860 einberufenen Bankausschuß die Ausschüttung einer Dividende vorzuschlagen, welche die des Jahres 1858 nicht erreichte. Die Erträgnisse gestatteten nur die Bezahlung einer Quote von 57 — 45fl pro Aktie.

Die Sitzung des Bankausschusses fand am 9. Jänner 1860 unter dem Vorsitz des Gouverneurs Dr. Josef Ritter v. Pipitz statt. Diese Versammlung, an welcher 91 Aktionäre teilnahmen, verlief keineswegs so ruhig und debattelos wie die vorangegangenen; man muß schon bis zu der denkwürdigen Sitzung vom 8. Jänner 1849 zurückgehen, um ähnliches zu finden.

In seinem einleitenden Vortrag begrüßte der Gouverneur zunächst den neuen Hofkommissär Ministerialrat Freiherr v. *Brentano*, der an Stelle des zurückgetretenen Kommissärs Dr. Josef *Radda* dieses Amt nunmehr bekleidete. In seinen weiteren Ausführungen sagte er u. a. folgendes:

„Die Umwechslung der Banknoten gegen Silber stieß in der Vollziehung dadurch auf ein unbesiegbares Hindernis, daß die Monarchie in einen Krieg verwickelt wurde, welcher in jeder Richtung große Opfer forderte und auch unseren Münzschatz nicht unberührt ließ. Wenn schon unter gewöhnlichen Verhältnissen für jede Notenbank die Rückkehr zur Barzahlung nach mehrjähriger Unterbrechung mit großen Schwierigkeiten verbunden ist, so mußte unser Institut in einem solchen Augenblicke die Nachteile politischer Einflüsse umso tiefer empfinden.“

Der Gouverneur erwähnte ferner die kaiserliche Verordnung vom 29. April 1859, derzufolge die Aufnahme eines Anlehens von 200 Millionen ⁴⁵fl in 5⁰/oigen Staatsschuldverschreibungen und die Belehnung desselben noch vor seiner Ausgabe mit zwei Drittel des Nominalwertes verfügt wurde; so konnte die Staatsverwaltung auf Grund dieser Verordnung 133 Millionen fl in Banknoten von der Bank entnehmen. Darüber wurde eine Vereinbarung mit der Finanzverwaltung geschlossen, welche die möglichstbaldige Rückzahlung und die einstweilige Verzinsung mit 2⁰/o der Nationalbank zusicherte.

Der Gouverneur besprach ferner die starke Einschränkung, welche die eigentlichen Bankgeschäfte in der zweiten Hälfte des Jahres erlitten haben. Während im Jahre 1857 der Gesamteskont 480 Millionen fl betrug, sank er im Jahre 1858 auf 359 Millionen fl und im Jahre 1859 auf 276 Millionen fl. Die gleichen Zahlen für das Darlehensgeschäft lauten: 1857 408 Millionen fl, 1858 398 Millionen fl, 1859 347 Millionen fl.

Diese Erscheinungen, fuhr der Gouverneur fort, haben eine größere Bedeutung als die im Verkehrsleben öfter vorkommenden Schwingungen; sie dürfen wohl mit den außerordentlichen Vorkommnissen im Gebiet der internationalen Beziehungen in Verbindung gebracht werden.

Über den Fall Arnstein & Eskeles sagte der Gouverneur u. a. folgendes: „Eine bis zum Anfang dieses Jahrhunderts hinaufreichende hiesige Firma, deren Chefs in zwei Generationen der Nationalbank sehr nahestanden und welche durch weitverzweigte Verbindungen mit dem In- und Auslande eine hervorragende Stellung einnahmen, wurde so tief erschüttert, daß sie bei der Ungewißheit der allgemeinen Lage sich nicht mehr aufrecht halten konnte.

Was aber den zu erwarteten Verlust der Bank betrifft, so kann im jetzigen Augenblick vor Beendigung des Ausgleichverfahrens eine bestimmte Ziffer noch nicht genannt werden. Der Verlust dürfte jedoch mit Rücksicht auf die von der Bank erwirkten Sicherstellungen und die Mithaftung der Staatsverwaltung eine Million Gulden kaum übersteigen und wird es möglich sein, ihn in mehreren Jahresquoten von den Erträgnissen abzuschreiben.

Die außerordentlichen Verhältnisse des Jahres 1859 bewogen die Nationalbank sowohl in Wien als auch in den Kronländern, mit außerordentlichen Krediten in jenen einzelnen Fällen zu Hilfe zu kommen, wo die Verlegenheit nur ein Ergebnis momentaner Störung oder eines unbegründeten Mißtrauens war. Damit handelte die Nationalbank in ihrem Berufe und entsprach den Bemühungen, welche die Staatsverwaltung selbst zur Erleichterung oder Kräftigung des gedrückten Handels anwendete.“

Über die Geschäfte der Hypothekarabteilung teilte der Gouverneur mit, daß bisher im ganzen auf 349 Häuser und 760 Güter Darlehen im Betrag von 54,831.130 fl ausbezahlt wurden.

Was den Verkauf der Staatsgüter betrifft, so konnten nur einige verstreut liegende kleine Objekte verwertet werden; die Verhältnisse der Gegenwart gestatteten im allgemeinen keine größeren Erwartungen in diesem Geschäftskreis.

Mit dem üblichen Dank an den Kaiser schloß der Gouverneur seinen Vortrag, der begreiflicherweise keine große Befriedigung bei den Aktionären hervorrief. Man mußte den Ausführungen die Tatsache gegenüberstellen, daß die Bank von der Staatsverwaltung einigermaßen grotesk behandelt wurde, da ohne vorherige Verhandlungen und ohne die Zustimmung der Aktionäre ein Betrag von 133 Millionen als Vorschuß auf eine noch gar nicht ausgeschriebene Anleihe verlangt wurde. Auch den Umstand, daß die Staatsschuld zu der bis dahin noch nicht erreichten Höhe von über 300 Millionen fl angewachsen sowie das Silberagio wieder auf fast 50% gestiegen war, wollten die Aktionäre nicht kommentarlos zur Kenntnis nehmen.

Als erster ergriff der Aktionär Dr. Anton Wandratsch das Wort, um Aufklärung darüber zu verlangen, ob und wann ein Vertrag oder ein Übereinkommen wegen des Vorschusses von 133 Millionen fl abgeschlossen worden sei, welche Real- oder sonstige Sicherheit der Bank gegeben wurde und welche Bestimmungen bezüglich der Verzinsung und Rückzahlung getroffen worden seien. Er erinnerte daran, daß die Bank nicht berechtigt sei, Darlehen auf längere Fristen als 90 Tage zu erfolgen; auch könne Privatvermögen nicht zu Staats- und Kriegszwecken verwendet werden.

Der Hofkommissär Freiherr v. Brentano erwiderte u. a.:

„Der § 43 der Bankstatuten enthält die Bestimmung, daß über Geschäfte, welche die Bank für die Staatsverwaltung übernimmt, zwischen dieser und der Bankdirektion jedes Mal ein eigenes Übereinkommen zu treffen ist. Im Sinne dieser Anordnung tragen die Schriftstücke, welche sich über das in Rede stehende Geschäft in den Archiven der Bank befinden, den Charakter einer bindenden Vereinbarung. Die Ausgabe von 200 Millionen 5%iger Staatsschuldverschreibungen ist Allerhöchsten Orts angeordnet, es besteht somit für die Bank ein bestimmtes Objekt der Sicherstellung ihrer diesfälligen Forderung an den Staat, ein Pfand, auf welches die Bank ein klares und bestimmt ausgesprochenes Anrecht besitzt.“

Dr. Wandratsch gab sich mit dieser Erklärung nicht zufrieden. In einem bloßen Anrecht auf ein Objekt, sagte er, kann man keine Sicherstellung er-

kennen. Was aber die 20 Millionen fl in Silber betrifft, welche die Bank auf den noch nicht begebenen Teil des englischen Anlehens vom Jahr 1859 erfolgte, so wurde dem Vernehmen nach nur ein geringer Teil dieses Anlehens untergebracht, während die Zeichner von der Übernahme des Restes enthoben wurden. Wäre dies der Fall, dann ist die der Bank zugewiesene Deckung wertlos.

Darauf erwiderte Freiherr v. Brentano, die Situation hätte sich insofern geändert, daß jetzt, nach Wiederherstellung des Friedens, die englische Anleihe in Frankfurt mit 75⁰/₀ in klingender Münze notiert und zu diesem Preis umgesetzt wird, während die Bank der Finanzverwaltung für die ihr verpfändeten 3 Millionen Pfund einen Vorschuß von 20 Millionen, also zu etwa nur 66⁰/₀ erteilt hat.

Der Aktionär Dr. Josef Neumann nahm gegen die zu geringe Rücksichtnahme auf den Bankausschuß Stellung. Die Bankdirektion dürfe die freie gesetzliche Aktion des Bankausschusses, welche sich auf § 22 der Statuten stützt, nicht beeinträchtigen. Nach § 2 des Reglements habe ferner jedes Ausschußmitglied das Recht, die ihm nötig scheinenden Gegenstände zur Sprache zu bringen und kann ein solches Begehren nicht beanständet werden. Hier wurde der Aktionär durch Bemerkungen des Präsidiums unterbrochen, worauf Dr. Neumann erklärte, auf weitere Ausführungen verzichten zu müssen; ersetzte aber dann über Wunsch des Gouverneurs seine Rede fort. Er unterzog den Fall Arnstein & Eskeles einer scharfen Kritik. „Wo waren die Zensoren als man dem gedachten Haus über 3 Millionen erfolgte, wodurch ein Verlust entstand, von dem gesagt wird, daß er nur eine Million betragen dürfte? Ich beantrage, der löbliche Ausschuß solle hier eine Abhilfe finden und zu dem Reservefonds greifen, dessen 10 Millionen bestimmt sind, Verluste zu decken, welche durch die Gewalt der Umstände herbeigeführt wurden.“

Trotz Einspruch des Gouverneurs, der betonte, daß bei dem geringeren Geschäftsertragnis auch eine geringere Dividende gegeben und daß der Reservefonds ohnedies dazu in Anspruch genommen werden wird, die durch die Silberanschaffungen verursachten Auslagen zu decken, hielt Dr. Neumann an seinem Antrag fest, daß die noch unbezifferten Verluste der Bank infolge der Insolvenz Arnstein & Eskeles durch den Reservefonds gedeckt und nicht in der beantragten Reihe von Jahren von den Erträgen abgeschrieben werden sollen.

Die Mehrzahl der Aktionäre gab Zeichen der Zustimmung zu diesem Antrag. Demgegenüber bemerkte der Gouverneur, daß man der Zukunft nicht vorgehen dürfe und stellte den Gegenantrag, vor der endgültigen Entscheidung

über die Deckung des Verlustes den Ausschuß noch einmal zu befragen. Da jedoch Dr. Neumann auf sofortiger Erledigung bestand, brachte der Gouverneur diesen Antrag zur Abstimmung, welcher mit allen gegen fünf Stimmen angenommen wurde.

Hierauf ergriff Dr. Neumann neuerdings das Wort, um den Antrag zu stellen, der Ausschuß wolle beschließen, *daß nie wieder eine geheime Subvention erfolgen werde.* „Der Glanz des Hauses Arnstein & Eskeles“, sagte Dr. Neumann, „war längst erblichen und erfahrene Geschäftsleute kannten die Lage desselben schon bevor die hier besprochene, zunächst geheim gehaltene Subvention zur Ausführung kam. Ich wünsche, daß ähnliche Erscheinungen nicht wiederkehren und beantrage daher, daß beschlossen werde, die Bank habe in Zukunft keinem Hause mehr eine geheime Subvention zu gewähren.“

In seiner Erwiderung wies der Gouverneur darauf hin, daß es sich im kaufmännischen Leben wiederholt ergebe, daß die Erhaltung eines einzelnen Hauses nicht dieses allein, sondern tausend andere ehrenhafte und rücksichtswürdige Existenzen berührt. Um aber solche im allgemeinen Interesse liegende Rettungsaktionen mit Erfolg durchführen zu können, ist absolute Geheimhaltung nötig. Der Gouverneur beantragte, um diese Frage nicht zu schroff zur Entscheidung zu stellen, daß für den Fall der Notwendigkeit einer außerordentlichen Unterstützung für ein Handelshaus eine solche nur unter ganz besonderen Verhältnissen und niemals anders als gegen zureichende sachliche oder persönliche Sicherheiten gewährt werden dürfe.

Mit dieser Formulierung erklärten sich alle Anwesenden einverstanden.

Schließlich erbat sich Dr. Neumann das Wort für einen dritten Antrag. Er sagte: „Es ist mir kein Institut im In- oder Auslande bekannt, dessen Statuten den Aktionären eine so geringe Tätigkeit einräumen, wie es bei uns der Fall ist. Ich beantrage, die Versammlung wolle beschließen, daß die Bankdirektion dafür Sorge trage, bei Beratung der künftigen Statuten den Ausschuß durch Delegierte desselben beizuziehen.“

Der Gouverneur meinte demgegenüber, daß es genügen dürfte, die Mitberatung oder Ingerenz des Ausschusses für den Fall der Revision der Statuten anzuordnen. In dieser Form wurde der Antrag einstimmig angenommen.

Zum Schluß wiederholte der Gouverneur seinen Antrag, die Dividende mit 57 — fl festzusetzen. Die Versammlung erklärte sich mit Stimmeneinhelligkeit einverstanden.

Schließlich erwähnen wir noch die wichtigsten Ziffern des Geschäftsberichtes für das Jahr 1859 (in österreichischer Währung):

Activa	Österr. Währung	
	fl.	kr.
Klingende Münze und Barren	80,187.756	47
Escomptirte Effecten, verfallen zwischen 5 und 92 Tagen 17,362.847 fl. 99 kr.		
Detto in Prag	2,515.473 fl.	10 kr.
Detto in Brünn	2,179.756 „	55 „
Detto in Pesth	2,649.123 „	40 „
Detto in Triest	{ 1,365.000 „	— „
	{ 2,062.700 „	— „
Detto in Lemberg	845.671 „	84 „
Detto in Gratz	974.545 „	55 „
Detto in Linz	292.517 „	13 „
Detto in Olmütz	705.847 „	18 „
Detto in Troppau	493.312 „	42 „
Detto in Kronstadt	867.659 „	28 „
Detto in Klagenfurt	208.342 „	69 „
Detto in Krakau	233.309 „	54 „
Detto in Laibach	359.180 „	9 „
Detto in Fiume	778.619 „	19 „
Detto in Debreczin	254.625 „	92 „
Detto in Temesvar	503.167 „	28 „
Detto in Reichenberg	394.767 „	83 „
Detto in Innsbruck	83.820 „	— „
	17,767.438 „	99 „
Vorschüsse gegen statutenmäßig deponirte inländische Staatspapiere, rückzahlbar längstens in 90 Tagen	52,201.360	—
Detto bei den Filial-Leih-Anstalten	3,695.435	—
Darlehen gegen Hypotheken	53,016.707	11 ⁵
Der Bank gehörige Grund-Entlassungs-Obligationen	23,074.128	—
Kaufschillings-Raten der südlichen Staats-, lomb.-venet.- und Central-ital. Eisenbahn-Gesellschaft	40,000.000	—
Fundirte Staatsschuld für die Einlösung des W. W. Papiergeldes, und zwar:		
a) zu 4 ⁰ / ₁₀₀ verzinslich	22,610.797 fl.	78 kr.
b) unverzinslich	26,658.539 „	55 „
Staatsgüter, welche der National-Bank zur Bedeckung dienen, für	97,900.000	—
Vorschüsse auf das mit Allerhöchster Verordnung vom 29. April l. J. verfügte Anlehen	133,000.000	—
Vorschüsse in Silber in Folge Allerhöchster Entschlüsse vom 19. April und 26. Mai l. J. auf den noch nicht begebenen Theil der englischen Anleihe vom Jahre 1859	20,000.000	—
Bestand des Reserve-Fondes in Staatspapieren	10,975.085	56
Bestand des Pensions-Fondes in Bank-Actien	1,256.728	38
Werth der Bank-Gebäude und anderer Activa	32,440.147	3
	632,146.971	86 ⁵

Wien, am 9. Jänner 1860.

KAISERLICHES PATENT VOM 23. DECEMBER 1859,

womit die Tilgung der Staatsschuld geregelt und eine Staatsschulden-Commission eingesetzt wird.

Wir Franz Joseph der Erste,
von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich; etc.

Die mit dem Jahre 1848 eingetretenen Ereignisse und die Erschütterungen, welche in Folge derselben die finanziellen Zustände Unseres Reiches erlitten, gestatteten nicht, die Bestimmungen der Patente vom 22. Jänner 1817 und 1. October 1829, über die Tilgung der Staatsschuld, in deren vollem Umfange zu erfüllen.

Während die Staatsverwaltung genöthiget war, in der Aufnahme von Anleihen die Mittel zur Bestreitung eines namhaften Theiles der gesteigerten Staatserfordernisse zu suchen, wäre die Fortsetzung der Einlösung von Obligationen der allgemeinen Staatsschuld aus den Einnahmen des Tilgungsfondes nur durch eine Vermehrung der Anleihen möglich gewesen, und hätte weder dem Staate, noch den Staatsgläubigern einen Nutzen gewährt. Die Zuflüsse des Tilgungsfondes wurden daher zur Bedeckung eines Theiles der allgemeinen Staatsausgaben verwendet.

Mit der Verlosung der älteren Staatsschuld in Gemäßheit des Patentes vom 21. März 1818 wurde jedoch fortgefahren und die, zur Tilgung derjenigen Anleihen, für welche bestimmte Tilgungspläne ausdrücklich verabredet waren, erforderlichen Summen wurden durch die Finanzverwaltung abgesondert bestritten.

In Erwägung dieser Verhältnisse und im Einklange mit den, von Uns angeordneten Arbeiten zur Herstellung des Gleichgewichtes im Staatshaushalte, haben Wir beschlossen, die Angelegenheiten des Tilgungsfondes in zeitgemäßer Weise zu regeln, der bisherigen Direction des Tilgungsfondes und der verzinslichen Staatsschuld einen erweiterten Wirkungskreis in Beziehung auf die gesammte Staatsschuld einzuräumen, das ihr zur Seite stehende Controlsorgan neu zu gestalten, sowie die Zurückführung der älteren Staatsschuld auf den ursprünglichen Zinsengenuß, bis zum Ablauf des patentmäßig festgesetzten Zeitraumes, sicher zu stellen.

Nach Vernehmung Unserer Minister und Anhörung Unseres Reichsrathes finden Wir daher anzuordnen, wie folgt:

1.

Die Direction des allgemeinen Tilgungsfondes und der verzinslichen Staatsschuld soll vom 1. Jänner 1860 an, den, ihrem erweiterten Wirkungskreise entsprechenden Namen „Direction der Staatsschuld“ führen.

2.

Die Obliegenheiten dieser Direction bestehen:

- a) In der Evidenzstellung des dermaligen Bestandes der Staatsschuld;
- b) in der Evidenzhaltung der, auf Grund der bestehenden oder noch zu erlassenden Gesetze erfolgenden Verminderung oder Vermehrung der Staatsschuld;

- c) in der Evidenzhaltung der zu den vorgeschriebenen Einlösungen und Rückzahlungen, sowie zur Zinsenzahlung der Staatsschuld erforderlichen Geldmittel;
- d) in der Besorgung der Verlosungen der Obligationen der älteren Staatsschuld und aller jener Staats-Schuldverschreibungen, welche im Wege der Verlosung zur Rückzahlung gelangen;
- e) in der öffentlichen Vertilgung der eingelösten Staats-Schuldverschreibungen;
- f) in der Leitung der Erzeugung und Ausfertigung aller Staats-Schuldverschreibungen.

3.

Die Depositencasse des Tilgungsfondes führt vom 1. Jänner 1860 an, den Namen „Staats-Depositencasse“ — und die Staatsschulden-Direction hat die Evidenzhaltung aller bei derselben erliegenden Cautionen und Depositen, sowie die Verwaltung derselben nach den dafür bestehenden Vorschriften zu besorgen.

4.

Weiters behalten Wir Uns vor, der Staatsschulden-Direction eine selbständigere Wirksamkeit in der Richtung einzuräumen, um den Geschäftsgang bei der Umschreibung und Devinculirung der Obligationen zu vereinfachen.

5.

Die Tilgung der Staatsschuld bleibt, in solange der Staatshaushalt die Verwendung eines größeren Theiles der Einkünfte zu diesem Zwecke nicht gestattet, auf die Tilgung aller jener Staats-Schuldverschreibungen beschränkt, welche vermöge der in den bezüglichen Anlehensbestimmungen enthaltenen ausdrücklichen Zusicherung, theils durch Verlosung, theils durch börsemäßige Einlösung getilgt werden müssen.

6.

Auch bestimmen Wir, daß von den fünfpercentigen, auf österreichische Währung lautenden Staats-Schuldverschreibungen alljährlich wenigstens ein halbes Percent ihrer Gesamtsumme börsemäßig eingelöst und vertilgt werde. Wir behalten Uns vor, Maßregeln zur allmäligen Umwandlung aller nicht in Verlosungen begriffenen Staats-Schuldverschreibungen, in solche, die auf österreichische Währung lauten und zu fünf Percent verzinslich sind, anzuordnen.

7.

Die Finanzverwaltung ist verpflichtet, das von der Staatsschulden-Direction ausgewiesene Erforderniß alljährlich in den Staatsvoranschlag aufzunehmen und für dessen Bedeckung zu sorgen.

8.

In Beziehung auf die Verlosung der älteren Staatsschuld ist sich nach den Bestimmungen des kaiserlichen Patentes vom 21. März 1818 zu benehmen, und es hat, diesen Bestimmungen gemäß die Zurückführung der gedachten Schuld auf den ursprünglichen vollen Zinsengenuß, bis zum Schlusse des Jahres 1867, vollständig zu erfolgen. In den Jahren, in denen es nicht möglich wäre, die erforderliche Summe in unverlosten Obligationen der gedachten Schuld, zum Behufe der vorgeschriebenen Vertilgung aufzubrin-

gen, ermächtigen Wir Unseren Finanzminister, die Verlosung derselben jährlich bis zum Betrage von zehn Millionen Gulden auszudehnen. Sollten bis Ende December 1867 noch Obligationen der in dem Patente vom 21. März 1818 begriffenen älteren Schuld bestehen, welche noch nicht in die Verlosung eingetreten wären, so sind dieselben mit dem 1. Jänner 1868 in den vollen ursprünglichen Zinsengenuß zu setzen und in Verlosungsobligationen umzuwechseln.

9.

Anstatt der auf Grund des Patentes vom 22. Jänner 1817 bestehenden Commission, welche in die Geschäftsführung und Operationen bei dem Tilgungsfonde Einsicht zu nehmen hatte, befehlen Wir die Bildung einer Uns unmittelbar unterstehenden Staatsschulden-Commission, die aus sieben Mitgliedern zu bestehen hat, von welchen Wir Uns die Ernennung des Präsidenten derselben und zweier Mitglieder aus dem Kreise der Grundbesitzer und Capitalisten vorbehalten. Von den übrigen vier Mitgliedern hat die privilegierte österreichische Nationalbank zwei, die niederösterreichische Handels- und Gewerbekammer und die Wiener Börsekammer je Einen Abgeordneten aus ihrer Mitte zu wählen.

10.

Diese Commission soll sofort eingesetzt werden und ihre erste Aufgabe wird seyn, den dermaligen Stand des Tilgungsfondes zu erheben, Uns darüber Bericht zu erstatten, das in Staats-Schuldverschreibungen bestehende Vermögen des Tilgungsfondes in den Büchern der Universal-Staatsschuldencasse löschen, und die Obligationen öffentlich vertilgen zu lassen.

Dieselbe hat sodann von dem dermaligen Stande der Staatsschuld nach den darüber geführten Büchern und Vormerkungen Einsicht zu nehmen.

Wenn eine Vermehrung der Staatsschuld eintritt, ist die Commission berufen, die Eintragung derselben in das Hauptbuch der Staatsschuld, sowie die Erzeugung und Ausfertigung der Obligationen zu überwachen.

11.

Die Staatsschulden-Direction wird der Commission, mit Schluß eines jeden Semesters, einen umständlichen und gehörig belegten Bericht über die Angelegenheiten des Staatsschuldenwesens zustellen, nach dessen eindringlicher Prüfung die Commission Uns unmittelbar einen Vortrag darüber erstatten wird, welcher zur allgemeinen Kenntniß zu bringen ist.

12.

Die Bestimmungen dieses Patentbeschlusses treten mit 1. Jänner 1860 an die Stelle aller früheren Gesetze und Verordnungen über den Tilgungsfond, welche alsdann außer Kraft treten.

Unser Finanzminister ist beauftragt, die zur Ausführung des gegenwärtigen Patentbeschlusses erforderlichen Einleitungen ungesäumt zu treffen.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien, am 23. des Monates December, im Eintausend achthundert neun fünfzigsten, Unserer Reiche im zwölften Jahre.

Franz Joseph m. p.

Graf von Rechberg m. p.

Freiherr von Bruck m. p.

VON BACH ZU PLENER

DAS JAHR 1860

Die Ereignisse des Jahres 1859 beeinflußten die innenpolitische Entwicklung Österreichs in außerordentlich starkem Ausmaß. Die Schlachten von Magenta und Solferino bedeuteten nicht nur die Niederlage der österreichischen Armeen und den Verlust der Vormachtstellung in Italien, sondern auch die Niederlage des Absolutismus. Der erste Akt war schon im Jahre 1859 mit dem Rücktritt des Innenministers Bach vollzogen worden. Es herrschte aber nach dem unglücklichen Verlauf des Krieges kein Zweifel, daß nur eine Reform an Haupt und Gliedern und eine Rückkehr zu den Prinzipien des Jahres 1848 eine Konsolidierung des Staates und damit seines Finanz- und Geldwesens bringen könnte.

Man versuchte es zunächst mit Aushilfsmitteln und Provisorien. Mit kaiserlichem Patent vom 5. März 1860 wurde eine „Verstärkung des Reichsrathes“ angeordnet, womit der Öffentlichkeit überhaupt erst in Erinnerung gerufen wurde, daß ein solcher als beratende Körperschaft seit April 1851 existiere. Diese Verstärkung bestand in der Einberufung einer Anzahl lebenslänglicher Mitglieder, hauptsächlich Erzherzöge und hohe Kleriker, ferner von 38 von den Landesvertretungen präsentierten Personen. Da aber solche Landesvertretungen gar nicht bestanden, so wurden auch diese 38 Personen vom Kaiser ernannt. Für die finanzielle Situation Österreichs war der § 3 dieses Patents von Wichtigkeit, in welchem es hieß:

„Der Berathung in dem verstärkten Reichsrath sind zu unterziehen:

1. Feststellung des Staatsvoranschlages, Prüfung der Staats-Rechnungsabschlüsse, die Vorlage der Staats-Schuldenkommission;
2. alle wichtigeren Entwürfe in Sachen der allgemeinen Gesetzgebung;
3. die Vorlagen der Landesvertretungen.“

Der § 4 sah jedoch bereits vor, daß dem verstärkten Reichsrath eine Initiative zur Vorlegung von Gesetzen oder Verordnungen nicht zustehe. Er hätte nur sein Gutachten zu den ihm unterbreiteten Vorlagen abzugeben.

Als dieser verstärkte Reichsrath am 31. Mai zusammentrat, zeigte sich sogleich seine absolute Machtlosigkeit und Arbeitsunfähigkeit. Vor allem schloß man

die Öffentlichkeit von den Beratungen aus und legte den Mitgliedern noch die Verpflichtung auf, Stillschweigen über die Verhandlungen zu bewahren. Deshalb sahen sich die ungarischen Mitglieder — nur wenige waren dem Ruf des Kaisers gefolgt — veranlaßt, ihren sofortigen Austritt zu erklären. Daraufhin geschah am 19. Juli ein weiterer Schritt zur Demokratisierung, indem der Kaiser seinen Entschluß mitteilte, Erhöhungen oder die Neueinführung von Steuern sowie die *Ausschreibung von Anleihen* nur mit Zustimmung des Reichsrates eintreten zu lassen.

Als seine Hauptaufgabe hatte jedoch der Reichsrat die Ausarbeitung einer neuen Verfassung zu betrachten, ein Ziel, das er nicht erreichen konnte, da zwischen den zentralistischen Mitgliedern (hauptsächlich Deutschen) und der föderalistischen Partei (Ungarn und Tschechen) eine Einigung nicht zustande kam.

Nun folgte eine weitere wichtige Entwicklungsstufe in der Neuordnung des Staates durch das *Oktober-Diplom* vom 20. Oktober 1860, welches zu einem „beständigen unwiderruflichen Staatsgrundgesetz“ erklärt wurde. Mit diesem Oktober-Diplom wurde freilich die Quadratur des Kreises versucht, da man sowohl die Autonomie der Kronländer als auch die Einheit des Reiches sichern wollte. Immerhin erhielten die Ungarn ihre Verfassung aus der Zeit vor 1848 zurück.

Die wesentlichsten Bestimmungen des Oktober-Diploms waren:

„I. Das Recht, Gesetze zu geben, abzuändern und aufzuheben wird von Uns und Unseren Nachfolgern nur unter Mitwirkung der gesetzlich versammelten Landtage bzw. des Reichsrathes ausgeübt, zu welchem die Landtage die von Uns festgesetzte Zahl Mitglieder zu entsenden haben.

II. Es sollen alle Gegenstände der Gesetzgebung, welche sich auf Rechte, Pflichten und Interessen beziehen, die allen Unseren Königreichen und Ländern gemeinschaftlich sind, namentlich die Gesetzgebung über das *Münz-, Geld- und Creditwesen*, ... in Zukunft in und mit dem Reichsrathe verhandelt und unter seiner Mitwirkung verfassungsmäßig erledigt werden, sowie die Einführung neuer Steuern und Auflagen ... und die Aufnahme neuer Anlehen.

III. Alle anderen Gegenstände der Gesetzgebung, welche in den vorhergehenden Puncten nicht enthalten sind, werden in und mit den betreffenden Landtagen, u. zw. in den zur ungarischen Krone gehörigen Königreichen und Ländern im Sinne ihrer früheren Verfassungen, in Unseren übrigen Königreichen und Ländern im Sinne und in Gemäßheit ihrer Landesordnungen verfassungsmäßig erledigt werden.“

Ein weiterer wichtiger Schritt bestand in der Ernennung des liberalen Politikers Anton Ritter v. Schmerling zum Ministerpräsidenten. In dieser am 13. Dezember erfolgten Berufung erblickte man den tatsächlichen Beginn einer liberalen konstitutionellen Ära.

Werfen wir zunächst einen kurzen Blick auf die Personalverhältnisse zu Beginn des Jahres 1860. Gouverneur war nach wie vor Dr. Josef Ritter v. Pipitz, sein Vertreter blieb Christian Ritter v. Coith. Zwölf Herren waren Mitglieder des Direktoriums, u. zw.: Popp, Murmann, Königswarter, Robert, Biedermann, Miller, Wodianer, Puthon, Löwenthal, Sina, Exl und Winter.

Das Zensurkomitee bestand aus 21 Zensoren unter dem Vorsitz eines Direktors.

Der Bankausschuß setzte sich aus 100 Mitgliedern zusammen.

Erster Hofkommissär war nach dem Rücktritt des Dr. Radda Freiherr v. Brentano, zweiter Hofkommissär Sektionsrat Alois Moser.

Beschäftigt waren ferner:

311 Beamte,

5 Rechtskonsulenten,

1 Wirtschaftskonsulent,

1 Wirtschaftsreferent,

1 Architekt (zugleich Hausinspektor),

12 künstlerische Beamte (im Status hießen sie „Kunstindividuen“),

89 Diener und

52 Aushilfspersonen.

18 Filialen, darunter die zuletzt gegründeten in Reichenberg und Innsbruck, wurden von je einem Direktoriumskörper verwaltet, der vier bis sieben Mitglieder zählte.

In der Direktoriumssitzung vom 12. Jänner wurden die Beschlüsse der Ausschußsitzung vom 9. des gleichen Monates zur Diskussion gestellt. Der Gouverneur bemerkte zunächst, daß er den Ausschußmitgliedern jederzeit volle Redefreiheit gewährt habe, obzwar ihnen nach § 2 des Reglements nur das Recht zusteht, nach dem Schluß der Verhandlung das Wort über einzelne, ihnen wichtig erschienene Gegenstände zu ergreifen. Er wollte jedoch durch diese Konzession Mißtrauen und Aufregung vermeiden. Nun müsse aber zu den gefaßten Anträgen an das Direktorium Stellung genommen werden.

Was den Beschluß des Ausschusses wegen der Verluste bei Arnstein & Eskeles betrifft, welcher, wie es verlangt wurde, durch den Reservefonds zu decken wäre, stimmte die Mehrheit der Direktoriumsmitglieder diesem zu.

Zuerst hatte der Hofkommissär, Freiherr v. Brentano, seiner persönlichen Ansicht dahin Ausdruck gegeben, daß der Reservefonds als ein Teil des Bankkapitals zu betrachten und daher zur Deckung solcher Verluste, welche die Dividende schmälern könnten, nicht heranzuziehen sei. Demgegenüber kam die Meinung zum Ausdruck, daß eine solche Bestimmung des Reservefonds aus den Statuten keinesfalls hervorgehe; auch wurde dies weder ausdrücklich angeordnet, noch stillschweigend zugelassen. Dieser Auffassung trat die Mehrheit der Direktoren schließlich bei. Auf welche Weise die aus dem Reservefonds zu entnehmenden Mittel später zu ergänzen seien, wurde vorläufig offengelassen, jedoch die Anregung gegeben, eine bestimmte Quote des Erträgnisses dem Reservefonds für diesen Zweck zuzuführen.

Der Antrag des Bankausschusses, in Fällen künftiger Gewährung von außerordentlichen Krediten auf hinreichende sachliche oder persönliche Sicherstellung besonders zu achten, fand keinerlei Einwendungen.

Was die Zuziehung des Ausschusses bei eventuellen Verhandlungen, die eine Revision der Statuten zum Gegenstand haben, betrifft, wurde darauf hingewiesen, daß eine solche Zuziehung bereits durch § 37 der Statuten vorgesehen ist. Dies nahm Freiherr v. Brentano zum Anlaß, um seine persönliche Ansicht dahin zu äußern, daß eine Revision der Statuten auf alle Fälle zweckmäßig sein dürfte, da den sehr veränderten Verhältnissen — Zuwachs der Hypothekarabteilung, das neue Münzgesetz, etc. — nicht mehr genügend Rechnung getragen ist. Die Statuten schreiben vor, daß zwei Jahre vor Ablauf des Privilegs, also im Jahre 1861, diesbezügliche Verhandlungen stattzufinden hätten. Es wäre aber sehr ratsam, schon vorher mit solchen Beratungen zu beginnen.

Die Fassung der Monatsausweise der österreichischen Nationalbank erwies sich als reformbedürftig, insbesondere deshalb, weil in der letzten Rubrik der Aktivseite unter „Wert der Bankgebäude und anderer Aktiva“ bisher der gesamte Devisenbestand enthalten war. Der Hofkommissär, Freiherr v. Brentano, hatte den Wunsch des Finanzministers nach einer Detaillierung dieser Post mitgeteilt, auf Grund dessen der Generalsekretär in der Sitzung vom 3. Februar 1860 folgende Vorschläge für den zu publizierenden Stand vom 30. Jänner erstattete:

1. Die bisher unter der Bezeichnung „Wert der Bankgebäude und anderer Aktiva“ summarisch angeführte Ziffer wäre in ihren Hauptbestandteilen getrennt ersichtlich zu machen; die darin enthaltenen Devisen seien als eine neue Post unmittelbar nach dem Metallschatz unter dem Titel „Wechsel auf auswärtige Plätze“ anzuführen.

2. Der Wert der Bankgebäude in Wien und Pest mit dem gesamten Fundus instructus, welcher bisher in den Büchern der Bank mit . . fl 3,080.326'61 aufschien, wäre nunmehr mit fl 3,891.261'16 aufzunehmen. Die Differenz von fl 810.934'55

sollte zur Deckung diverser uneinbringlicher Posten sowie des Fundus instructus der Notenfabrikation dienen. Dies sei ohne weiteres möglich, da ja mit Rücksicht auf die bedeutende Steigerung des Wertes der Realitäten der Ansatz noch immer verhältnismäßig gering erscheine.

Über diesen Vorschlag entwickelte sich eine lebhafte Debatte, in welcher sehr verschiedene Meinungen zum Ausdruck kamen. Der Bankgouverneur-Stellvertreter sprach sich gegen eine Zergliederung der üblichen Post „Andere Aktiva“ aus, denn, so meinte er, bei aller Rücksicht auf die Bilanzklarheit sei es doch ein Gebot der Klugheit, bei den jetzigen abnormen Verhältnissen des österreichischen Geldmarktes nicht den geringen Devisenschatz der Nationalbank bekanntzugeben, was zu einer Erschütterung des Vertrauens führen würde. Dieser Meinung schloß sich Direktor Königswarter an, der bemerkte, man dürfe nicht einer bloßen Form wegen die Verantwortung dafür übernehmen, daß die Valutaspekulation einen neuen Anlaß zu Exzessen finden könnte. Demgegenüber erklärte Direktor Murmann, es sei immer besser, mit der vollen, rückhaltlosen Wahrheit vor das Publikum zu treten; es sei ein Irrtum zu glauben, daß die Wahrheit Mißtrauen erzeuge.

Direktor v. Wodianer erklärte, er könne nicht einsehen, weshalb man diese Neuerung vornehmen wolle; hänge denn das Heil der Bank davon ab? Einen viel besseren Eindruck würde es machen, wenn man zur Forderung von 133 Millionen den Zusatz machen könnte „in 6 Monaten rückzahlbar“. Dies würde das Vertrauen entschieden heben. Warum wolle man die Klarheit nur dort, wo sie schädlich erscheine?

Freiherr v. Brentano wies auf den Wunsch des Finanzministers nach einer klaren Darstellung hin. Die Wahrheit, meinte er, würde auf den billig denkenden Teil des Publikums nur einen guten Eindruck bewirken.

Bei der Abstimmung ergab sich eine geringe Mehrheit gegen den Antrag auf Spezifizierung der „Anderen Aktiva“. Dies war für den Gouverneur der Anlaß, seinen Bedenken Ausdruck zu geben, einen Wunsch des Finanzministers wegen einer mehr formellen Meinungsverschiedenheit gerade im jetzigen Augenblick unerfüllt zu lassen, da es notwendig sei, im Staatsinteresse Übereinstimmung zwischen der Bank und der Finanzverwaltung zu erzielen. Diese Argumentation des Gouverneurs blieb auf das Direk-

torium nicht ohne Eindruck. Der bereits gefaßte Beschluß wurde insofern geändert, als man die definitive Entscheidung dem Finanzminister anheimstellte.

In der nächsten Direktionssitzung, am 9. Februar, teilte Freiherr v. Brentano mit, daß man sich folgendermaßen geeinigt habe:

Die letzten beiden Posten der Aktivseite hätten zu lauten:

Gebäude in Wien und Pest, dann gesamter Fundus instructus	fl 3,891.261'16
Wechsel auf auswärtige Plätze und Saldi laufender Rechnungen	fl 24,722.669'88.

Am 23. Februar genehmigte das Finanzministerium die Ausfertigung neuer auf zehn Jahre lautender Kuponsbögen zu den Bankaktien sowie die Einführung des Talonsystems. Am gleichen Tage nahm das Direktorium die erfolgte Übergabe der 3 Millionen Pfund Sterling in Obligationen des englischen Anlehens vom Jahre 1859 als Pfand für die dem Staate gewährten Silbervorschüsse von 20 Millionen fl zur Kenntnis. Diese Übergabe schien im Stande der österreichischen Nationalbank vom 29. Februar insofern auf, als die betreffende Aktivpost nunmehr lautete: „Vorschüsse in Silber, in Folge Allerhöchster Entschließungen vom 19. April und 26. Mai 1859 auf die der Bank pfandweise übergebenen £ 3,000.000 der in London emittirten Anleihe vom Jahre 1859 fl 20,000.000.“

ÜBERLASSUNG VON EFFEKTEN AUS DEM BESTANDENEN TILGUNGSFONDS AN DIE NATIONALBANK

Die neu gegründete Staatsschuldenkommission machte in einem Bericht an den Kaiser am 21. Jänner 1860 den Vorschlag, die aus dem Vermögen des aufgelösten Tilgungsfonds noch vorhandenen, später angeführten Effekten im Nominalwerte von 42,275.155 fl der österreichischen Nationalbank nach ihrem zu ermittelnden Werte zu überweisen. Diese Überweisung solle als eine Abschlagszahlung auf den von der Nationalbank im Vorjahr geleisteten Vorschuß von 133 Millionen fl dienen.

Dieser Vorschlag wurde vom Kaiser in einer allgemeineren Form akzeptiert. In der Wiener Zeitung vom 8. Februar 1860 wurde eine kaiserliche Entschließung verlautbart, in welcher es u. a. hieß:

„Seine k. k. Apostolische Majestät haben den Finanzminister allergnädigst zu ermächtigen geruht, mit der Direktion der Nationalbank zu dem Ende in Unterhandlungen zu treten, damit diese Effekten auf Abschlag der Forderungen der Nationalbank an den Staat in dem entsprechenden Werthe an Zahlungs Statt übernommen werde.“

Es handelte sich um folgende Papiere:

„5percentige Grundentlastungs-Obligationen	²⁰ fl	9,522.410'—
4percentige Schuldverschreibungen der Nordbahn	²⁰ fl	1,750.000'—
3percentige Schuldverschreibungen der galizischen Carl Ludwigsbahn	²⁰ fl	13,989.642'—
zusammen	²⁰ fl	<u>25,262.052'—</u>
oder in österr. Währung	⁴⁵ fl	26,525.154'60
5percentige verlosbare Prioritäts-Obligationen der Theißbahn	⁴⁵ fl	15,750.000'—
insgesamt	⁴⁵ fl	<u>42,275.154'60.“</u>

Auf Grund dieser kaiserlichen Ermächtigung richtete nun der Finanzminister eine Note an den Bankgouverneur, in welcher er ihm den Vorschlag machte, die genannten Effekten der Nationalbank zu ihrem Nennwert in das Eigentum zu übertragen, u. zw. auf Abschlag der unverzinslichen Schuld, für welche die Staatsgüter zur Bedeckung dienen. Hiedurch würde sich, meinte der Finanzminister, diese unverzinsliche, dormalen noch 98 Millionen fl betragende Schuld bis zur Höhe des Nennwertes der übertragenen Effekten in eine solche verwandeln, welche der Bank Zinsen trage und deren Rückzahlungsfrist bestimmt sei.

Sollte jedoch die Bankdirektion mit diesem Vorschlag nicht einverstanden sein, so schiene dem Finanzminister eine Alternative denkbar, nämlich die Effekten der Bank in derselben Weise zu überlassen, wie ihr die Staatsgüter überlassen wurden, u. zw. sollten die Zinsen dieser Effekten *und* die Rückzahlungen, welche geleistet werden, ebenso zur Rückzahlung der Schuld von 98 Millionen fl dienen, wie dies mit den Erträgnissen und dem Erlös der Staatsgüter bereits der Fall ist.

Was hingegen die Rückzahlung der Schuld von 133 Millionen fl betrifft, so werde die Regierung demnächst anderweitige dahinzielende Maßnahmen treffen.

Diese sehr wichtige Angelegenheit kam in der Direktionssitzung vom 8. März zur Sprache. Im Laufe der sehr eingehenden Debatte zeigte sich wenig Begeisterung für den Alternativvorschlag des Finanzministers. Schließlich einigte man sich dahin, prinzipiell die Entgegennahme der Effekten als

Abschlagzahlung auf die Staatsschuld zu akzeptieren, jedoch nicht auf die durch Staatsgüter ohnedies gedeckte, sondern auf die Schuld von 133 Millionen, welche im Jahre 1859 auf die noch nicht ausgeschriebene Anleihe gewährt wurde. Diese Lösung wurde besonders durch die Argumentation des Direktors Ritter v. Popp unterstützt, welcher darauf hinwies, daß sie der durch das gemeine Recht sanktionierten Anschauung entspräche, es müsse die Tilgung einer unbedeckten stets jener einer bedeckten Schuld vorangehen.

Ritter v. Popp führte ferner aus, daß zur Basis der Abschreibung der *wahre Wert* dieser Effekten genommen werden müßte.

Auf Grund dieser Einigung wurde am 15. März eine Note an den Finanzminister gerichtet, in welcher es u. a. hieß:

„Was die Übernahme der aus dem bestandenen Tilgungsfonds der Bank zuzuweisenden Effekten betrifft, so sprach die Bankdirektion mit Ausnahme einer einzigen Stimme wiederholt ihre bereits früher begründete Überzeugung dahin aus, daß noch vor Eröffnung der Subskriptionen auf das neue Staatsanlehen die *mehrerwähnten Effekten* des Tilgungsfonds der Nationalbank nach der von ihr vorgeschlagenen Wertbemessung an Zahlungs Statt und auf Abschlag ihrer Forderung von 133 Millionen an den Staat als Eigentum übergeben werde.

Sollte unter den gegenwärtigen allgemeinen Verhältnissen das Ergebnis der Subskription nicht genügen, um nach Abzug von 67 Millionen für Staats-erfordernisse die Rückzahlung jenes Betrages sicherzustellen, welcher nach Abschlag des ermittelten Wertes der bezeichneten Effekten von der Schuld des Staates an die Bank von 133 Millionen noch erübrigt, so wären für den offenen Rest der Bank allerdings zunächst die entsprechenden Obligationen des neuen Anlehens zu übergeben.

Es läßt sich aber nicht verhehlen, daß durch diese Pfandübergabe allein die Lage der Bank nicht wesentlich gebessert würde, da sie den größten Wert auf die *bare Rückzahlung* dieses dem Staate erfolgten Vorschusses legen muß.“

Die Note schließt mit dem Ersuchen, es möge sofort nach Schluß der Subskription zwischen der Finanzverwaltung und der Nationalbank ein förmliches schriftliches Übereinkommen abgeschlossen werden, welches die erforderlichen Bestimmungen über die baldmögliche Rückzahlung der dann noch aushaftenden Forderung der Bank an den Staat festsetzt. Eine solche Vorsorge scheint der Bankdirektion um so gebotener, als das Pfand allein die im Wortlaut der kaiserlichen Verordnung gelegene Deckung dann nicht

mehr vollends bieten würde und selbst eine Verstärkung dieses Pfandes dem eigentlichen Zweck der baldigen Rehabilitierung der Bank nur in geringerem Maße entsprechen dürfte.

Die Vorstellungen der Bankdirektion hatten bei der Finanzverwaltung insofern Erfolg, als sie sich damit einverstanden erklärte, daß die Nationalbank die in Frage stehenden Effekten auf Abschlag ihrer Forderung an den Staat von 133 Millionen fl übernehme. Der Übernahmepreis, den der Finanzminister ursprünglich mit 36 Millionen fl festzusetzen wünschte, wurde in der Schlußvereinbarung auf 34 Millionen fl reduziert. Dagegen verzichtete die Bank auf die von der Finanzverwaltung am 24. Oktober 1857 übernommene Haftung für die Hälfte des Verlustes bei Arnstein & Eskeles.

Am 31. März 1860 wurde folgendes Übereinkommen abgeschlossen:

ÜBEREINKOMMEN VOM 31. MÄRZ 1860,

bezüglich der aus dem bestandenen Tilgungsfond an die Bank überlassenen Effekten.

1.) Die österreichische Nationalbank übernimmt aus dem früheren Tilgungsfonde an Zahlungen Statt und auf Abschlag ihrer Forderung an den Staat von Hundert dreißig drei Millionen Gulden in Banknoten folgende Effekten, und zwar:

a) 5 ⁰ / ₁₀₀ Grundentlastungs-Obligationen im Gesamtnennwerthe von ²⁰ fl	9,522.410 „ —
b) die vom 1. Juli 1860 bis dahin 863 rückzahlbaren 4 ⁰ / ₁₀₀ Schuldverschreibungen der priv. Kaiser Ferdinands-Nordbahn-Aktien-Gesellschaft im Nennwerthe von	1,750.000 „ —
c) die vom 1. Jänner 1863 an mit 3 ⁰ / ₁₀₀ verzinslichen, und von dieser Zeit bis 1. Jänner 1872 rückzahlbaren Schuldverschreibungen der pr. galizischen Carl Ludwig Eisenbahn-Aktiengesellschaft im Nennwerthe von	13,989.642 „ —
	zusammen ²⁰ fl
	25,262.052 „ —
oder in österreichischer Währung ⁴⁵ fl	26,525.154 „ 60
endlich	
d) die 5 ⁰ / ₁₀₀ v. J. 1871 bis 1906 verlosbaren Prioritätsobligationen der pr. Theiss-Eisenbahn Aktiengesellschaft im Nennwerthe von	15,750.000 „ —
daher im Ganzen in dem Nominalkapitale von ⁴⁵ fl	42,275.154 „ 60

2.) Die österr. Nationalbank übernimmt die im vorigen Absatze aufgeführten Effekten, sammt den bis 30. März 1860 darauf aushaftenden Zinsen als ihr freies Eigenthum um den zwischen der k. k. Finanzverwaltung und der Nationalbank vereinbarten Werth von Vier und dreißig Millionen Fünfhundert siebenzehntausend Gulden österr. Währung.

3.) Hievon verwendet die Nationalbank am 31. März 1860 Vier und dreißig Millionen Gulden österr. Währung zur Abschreibung von jenem mit 2⁰/₁₀₀ verzinslichen, im Ganzen 133 Millionen Gulden in Banknoten betragenden Vorschüssen, welche die Bank im J. 1859 auf das mit a. h. Verordnung vom 29. April 1859 verfügte Anlehen der k. k. Staatsverwaltung erfolgt hat.

4.) Die im ersten Punkte aufgeführten Effekten werden der Nationalbank mit allen dazu gehörigen Coupons und Talons, frei von jedem Vinkulum, und, insoferne sie nicht auf Ueberbringer lauten, mit dem erforderlichen Giro übergeben.

5.) Außer der im 3^{ten} Punkte vereinbarten Abschreibung verzichtet die österr. Nationalbank auf die von der k. k. Finanzverwaltung mittelst Note vom 24. Oktober 1857 Z. 4187/FM. übernommene Haftung für die Hälfte des Verlustes, welcher die Bank aus dem, dem früheren Bankhause Arnstein & Eskeles in Folge Vertrages vom 14. Dezember 1857 von der Bank gewährten besonderen Kredite treffen könnte.

6.) Da diese Verzichtleistung der österr. Nationalbank sich ausschließend nur auf die bezeichnete Haftung der k. k. Finanzverwaltung bezieht, so bleibt die von der Finanzverwaltung unterm 2. Jänner 1858 ertheilte Bewilligung auch für die Zukunft in Kraft, wornach für die in dem erwähnten besonderen Kreditgeschäfte vorkommenden Urkunden, und für die Erwerbung von dinglichen Rechten, wenn solche erwirkt werden sollte, die gesetzlichen Gebühren nicht zu entrichten sind.

DAS 5^o/oIGE LOSANLEHEN VOM JAHRE 1860

Es schien nunmehr die Zeit gekommen, zur Subskription des Anlehens zu schreiten, welches mit der kaiserlichen Verordnung vom 29. April 1859 angeordnet worden war und welches die Nationalbank bereits mit 133 Millionen bevorschußt hatte. In einem schon erwähnten Schreiben vom 12. März 1860 führte der Finanzminister in dieser Angelegenheit u. a. folgendes aus:

„Es wird beabsichtigt, das Anlehen in einer solchen Form hinauszugeben, daß dafür der volle Nennwerth einfließen werde. Aus dem Erlös desselben sollen die allgemeinen Staatserfordernisse bis zur Höhe eines Drittheiles der 200 Millionen, d. i.: 67 Millionen, mit Inbegriff der zuletzt hinausgegebenen 20 Millionen Hypothekaranweisungen bedeckt, *dann* die Schuld an die Bank von 133 Millionen zurückbezahlt werden.

Die Begebung des Anlehens soll im Wege der freiwilligen Subskription erzielt werden und da der größte Teil der Einflüsse aus diesem Anlehen der Nationalbank zukommen soll, so finde ich mich umso mehr veranlaßt, deren Vermittlung dabei in derselben Weise in Anspruch zu nehmen, wie die Bank sie bei mehreren früheren Anlehen dem Staat gewährt hat.

Sollten die immerhin noch schwierigen Zeitverhältnisse die Subskription der ganzen Summe von 200 Millionen verhindern, so werden die für den nicht subskribierten Theil der 200 Millionen auszufertigenden Schuldverschreibungen zur Bedeckung des durch die erfolgte Subskription nicht zur Rückzahlung gelangten Restes der Schuld von 133 Millionen zu dienen haben und wird die Nationalbank mich bereit finden, diese Bedeckung in dem

Maße als dies zu ihrer Vervollständigung wünschenswerth erscheinen wird, noch in anderer Weise zu verstärken.“

In ihrer Antwort vom 15. März erklärte sich die Bankdirektion mit Vergnügen bereit, bei der Durchführung dieser Finanzoperation in der Weise mitzuwirken, daß sowohl in Wien als auch bei den Filialkassen Subskriptionserklärungen und Einzahlungen auf das neue Anlehen übernommen werden. Ebenso zeigte sie sich damit einverstanden, statutenmäßige Vorschüsse auf das Anlehen zu gewähren, wobei sie ihrem Wunsche Ausdruck verlieh, es mögen nach Schluß der Subskription die Dotationen bemessen werden, welche jeder einzelnen Filial-Leihanstalt zu diesem Zwecke zur Verfügung zu stellen sind. Auf Grund dieser Vereinbarungen wurde die Subskription mit folgendem Erlaß des Finanzministeriums vom 22. März 1860 in die Wege geleitet.

ERLASS DES FINANZMINISTERIUMS VOM 22. MÄRZ 1860,

betreffend die Durchführung des mit der kaiserlichen Verordnung vom 29. April 1859 angeordneten Anlehens, welches zu fünf Percent verzinset, und mit Gewinnen durch Verlosung rückgezahlt wird.

Mit der kaiserlichen Verordnung vom 29. April 1859, Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 68, wurde zur Deckung des, durch den letzten Krieg nothwendig gewordenen außerordentlichen Aufwandes ein Anlehen von Zweihundert Millionen Gulden in österreichischer Währung angeordnet und dessen Begebung einer späteren Zeit vorbehalten.

Seine k. k. Apostolische Majestät haben mit der Allerhöchsten Entschließung vom 15. März 1860 zu genehmigen geruht, daß die Begebung dieses Anlehens nunmehr, und zwar in der Form von fünfpercentigen, mit Gewinnen durch Verlosung rückzahlbaren Schuldverschreibungen zur Durchführung gelange.

Der Erlös für diese Schuldverschreibungen wird verwendet:

Zur Rückzahlung an die privilegierte österreichische Nationalbank der im Jahre 1859 auf dieses Anlehen geleisteten Vorschüsse;

zur schließlichen Bedeckung der durch die Kriegereignisse verursachten außerordentlichen Staatsausgaben.

Die Bestimmungen, unter welchen die Ausführung und Abwicklung dieser Maßregel stattfindet, sind folgende:

1.

Es wird das, am 29. April 1859 Allerhöchst angeordnete Staatsanlehen von Zweihundert Millionen Gulden zur freiwilligen Bethheiligung mittelst Einzeichnung aufgelegt, welche *am 27. März eröffnet, und am 7. April 1860 geschlossen wird.*

Das Ergebniß wird längstens vierzehn Tage nach Schluß der Einreichungen durch die Wiener Zeitung veröffentlicht.

Uebersteigt die Bethheiligung die Summe von Zweihundert Millionen Gulden, so werden die eingezeichneten Beträge von mehr als Zehntausend Gulden entsprechend vermindert.

Erreichen hingegen die eingezeichneten Beträge nicht die Summe von Zweihundert Millionen Gulden, so werden die Schuldverschreibungen für den nicht gezeichneten Betrag der Nationalbank übergeben, und vor 1. November 1861 nicht veräußert werden.

2.

Das Anlehen wird zum Preise von hundert Gulden für je hundert Gulden in Schuldverschreibungen hinausgegeben.

3.

Die Schuldverschreibungen werden auf den Ueberbringer über Beträge von 500 fl. und 100 fl. ausgestellt, und jährlich mit fünf vom Hundert verzinset.

Zu diesem Behufe werden vorläufig jeder Schuldverschreibung 60 halbjährige Coupons beigegeben, welche am 1. Mai und 1. November eines jeden Jahres zahlbar sind.

Nach Ablauf von 30 Jahren werden gegen Beibringung der noch nicht verlostten Schuldverschreibungen neue Schuldverschreibungen mit Coupons hinausgegeben.

4.

Die Rückzahlung dieses Anlehens erfolgt durch Verlosung innerhalb eines Zeitraumes von 57 Jahren, von 1861 bis 1917, mittelst der in dem beigelegten Plane enthaltenen Gewinne, dergestalt, daß die ausgelosten Schuldverschreibungen zu 500 fl. stets mit den vollen Gewinnbeträgen, die ausgelosten Schuldverschreibungen zu 100 fl. hingegen stets mit dem fünften Theile der, planmäßig auf die gezogenen Nummern entfallenden Gewinne dem Ueberbringer der Schuldverschreibung bezahlt werden.

5.

Es sind daher zum Behufe der Verlosungen sämtliche Schuldverschreibungen dieses Anlehens in 20.000 gleiche Serien, jede in dem Betrage von 10.000 fl. mit 20 fortlaufenden Nummern, eingetheilt.

Von den Schuldverschreibungen zu 100 fl. erhalten je fünf Stücke zusammen die gleiche Gewinnnummer, und unterscheiden sich untereinander noch durch fünf besondere Abtheilungszahlen, welche unterhalb der Gewinnnummer angebracht sind.

Von den Schuldverschreibungen zu 100 fl. werden keinesfalls mehr als 500.000 Stücke hinausgegeben.

Eine Umstellung von größeren Schuldverschreibungen in kleinere und umgekehrt findet nicht Statt.

Bei den Schuldverschreibungen zu 100 fl. gehört auch die Abtheilungszahl zu den wesentlichen Merkmalen derselben.

Jeder Einzeichner von 5000 fl. und darüber kann den zehnten Theil in Schuldverschreibungen zu 100 fl. verlangen.

6.

Zwei Mal im Jahre, nämlich am 1. Februar und 1. August, werden so viele Serien zur Zurückzahlung verlosset, als der beigelegte Plan enthält.

Drei Monate nach jeder Serienziehung, nämlich am 1. Mai und 1. November, erfolgt die Ziehung der Gewinnnummern, und nach Verlauf von weiteren drei Monaten, nämlich am 1. August und 1. Februar, die Ausbezahlung der Gewinne.

Fällt auf diese Tage ein Sonn- oder Feiertag, so wird die Verlosung, rücksichtswise Ausbezahlung, am nächstfolgenden Werktag vorgenommen.

Bei jeder Ziehung wird nebst den kaiserlichen Commissären auch ein Mitglied der Bankdirektion anwesend seyn.

Die erste Serienziehung findet am 1. August 1860 Statt.

7.

Mit dem Tage, an welchem die Verlosung der Gewinne erfolgt, erlischt die Verzinsung der gezogenen Schuldverschreibung, und es müssen daher bei der Hinausbezahlung der Gewinne alle, am Tage der Verlosung noch nicht fällig gewordenen Coupons mit der Schuldverschreibung selbst zurückgestellt werden, widrigens der Gesamtbetrag der abgängigen, noch nicht fällig gewordenen Coupons von dem auszuzahlenden Betrage in Abzug gebracht wird.

8.

Wer an dem Anlehen Theil nehmen will, hat eine stämpelfreie Einzeichnungserklärung nach dem beigefügten Muster und zugleich die vorgeschriebene Caution zu überreichen.

Der geringste Betrag, für welchen man auf das Anlehen zeichnen kann, ist 100 fl.

Zur Uebernahme der Einzeichnungserklärungen und der Cautionen sind ermächtigt:

In Wien:

Die k. k. Universal-Staatsschuldencasse;

die Casse des Magistrates der Reichshaupt- und Residenzstadt;

die Centralcasse der privilegirten österreichischen Nationalbank.

In den Kronländern:

Die Filialcassen der privilegirten österreichischen Nationalbank zu Prag, Pesth, Lemberg, Olmütz, Troppau, Reichenberg, Brünn, Gratz, Linz, Innsbruck, Temesvár, Hermannstadt und Triest;

die Filialcassen der Creditanstalt für Handel und Gewerbe zu Prag, Brünn, Pesth und Kronstadt;

die k. k. Landes-Haupt- und Landes-Filialcassen zu Prag, Lemberg, Krakau, Czernowitz, Salzburg, Klagenfurt, Laibach, Zara, Agram, Temesvár, Hermannstadt, Ofen, Oedenburg, Preßburg, Kaschau und Großwardein;

alle k. k. Sammlungscassen, mit Ausnahme jener zu Wien, Prag, Olmütz und Pesth; endlich

in Oberösterreich statt der in der Auflösung begriffenen Sammlungscassen die k. k. Steuerämter zu Wels, Ried und Steyer.

Sämmtliche vorbenannte Anlehenscassen erfolgen unentgeltlich vorgedruckte Einzeichnungserklärungen.

9.

Die Caution hat in zehn Percent des eingezeichneten Betrages zu bestehen, und kann entweder in Barem, oder in fünfprocentigen Partial-Hypothekar-Anweisungen zum Nennwerthe, oder in Coupons von k. k. Staats-Schuldverschreibungen, welche binnen 10 Tagen verfallen oder nicht länger als Ein Jahr fällig sind zum Auszahlungswerthe, oder in, auf Ueberbringer lautenden k. k. Staats-Schuldverschreibungen zum Schlußcourse des amtlichen Coursblattes der Wiener Börse vom 24. März 1860 in Waare ohne Bruchtheil, erlegt werden.

Ueber die erlegte Caution, die, wenn sie nicht im Baren besteht, auf der Rückseite der Einzeichnungserklärung von dem Theilnehmer genau consignirt werden muß, wird

der Einzahlungsbogen hinausgegeben, welcher die Empfangsbestätigung der übernehmenden Casse enthält.

10.

Die in Barem erlegte, oder in Bargeld umgewandelte Caution wird vom Tage des Erlages oder der Umwandlung in Bargeld mit 5 Percent verzinset, und bis zur gänzlichen Erfüllung der eingegangenen Anlehensverbindlichkeit zurückbehalten.

Die Umwandlung der in Werthpapieren erlegten Caution in Bargeld hat längstens bis 15. Juli 1860 zu geschehen, widrigens die als Caution erlegten Staats-Schuldverschreibungen börsenmäßig veräußert, und von dem Tage, an welchem die dafür gelösten Beträge eingeflossen sind, als Caution auf das Anlehen behandelt werden.

Uebersteigt der Erlös 10 Percent des einzuzahlenden Betrages, so wird der Ueberschuß als Vorauszahlung auf die nächste Rate berechnet.

Erreicht er nicht 10 Percent, so ist das Abgängige bei der nächsten Zahlungsfrist zu ergänzen.

Wird die Ergänzung binnen dieser Zeit nicht geleistet, so fällt der aus dem börsemäßigen Verkaufe gelöste Betrag dem Staatsschatze anheim, und es erlöschen damit für den Einzeichner sowohl alle Rechte, als alle Verbindlichkeiten aus seiner Einzeichnung auf das Anlehen.

11.

Zu den Einzahlungen können außer den Banknoten auch Coupons von Staats-Schuldverschreibungen, welche binnen 10 Tagen fällig werden, oder nicht länger als Ein Jahr fällig sind zum Auszahlungswerthe, oder fünfpercentige Partial-Hypothekar-Anweisungen zum Nennwerthe, und bis zur Höhe von 20 Percent, d. i. bis zum fünften Theile des gezeichneten Betrages, Obligationen des Nationalanlehens verwendet werden.

Sind die fünfpercentigen Partial-Hypothekar-Anweisungen noch nicht verfallen, so hat der Einzeichner die noch laufenden fünfpercentigen Zinsen auszugleichen.

Die Schuldverschreibungen des Nationalanlehens werden für je 100 fl. ihres Nennwerthes mit 100 fl. in österreichischer Währung als Einzahlung angenommen.

12.

Die Einzahlung hat bei derjenigen Casse, bei welcher die Einzeichnung erfolgte, in zehn gleichen Theilbeträgen, wovon der erste die Caution bildet, in nachstehenden neun Terminen zu geschehen:

am 15. Mai	1860 im Baren,
am 30. Juni	1860 im Baren,
am 15. August	1860 im Baren,
am 30. September	1860 in Obligationen des Nationalanlehens,
am 15. November	1860 im Baren,
am 15. Jänner	1861 in Obligationen des Nationalanlehens,
am 15. März	1861 im Baren,
am 15. Juni	1861 im Baren,
am 15. October	1861 im Baren.

13.

Die Einzahlung wird vom Erlagstage bis zu dem Tage, an welchem die Zinsen von den Schuldverschreibungen zu laufen beginnen, d. i. bis zum 1. Mai 1860, im Vorhinein

mit 5 Percent verzinset. Bei jeder weiteren Einzahlung findet die entsprechende Zinsenausgleichung Statt.

Vorauszahlungen sind gestattet und werden gleichfalls vom Erlagstage an verzinset.

14.

Wer eine Rate nicht an dem festgesetzten Termine entrichtet, verliert jeden Anspruch aus seiner Einzeichnung auf das Anlehen.

Die Caution und die noch nicht mit Schuldverschreibungen beglichenen Einzahlungsraten fallen sodann dem Staatsschatze anheim. Dagegen hört auch jede Verpflichtung aus dem Anlehen für den Einzeichner auf.

15.

Der Tag, an welchem die Schuldverschreibungen hinausgegeben werden, wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Freiherr von Bruck m. p.

Der Erlaß des Finanzministers erschien am 24. März in der Wiener Zeitung und wurde im nichtamtlichen Teil von folgenden Ausführungen begleitet:

„Die Besserung der finanziellen Zustände hatte wesentliche Fortschritte gemacht, als mit Beginn des Jahres 1859 eine neue heftige Erschütterung die Staats-Finzenen abermals von dem Ziele geordneter Verhältnisse zurückdrängte.

Der Krieg, welcher in dem Momente ausbrach, wo große Anstrengungen zur Herstellung des Silbergeldes in einer neuen Währung und zur Aufnahme der Silberzahlungen durch die Nationalbank gemacht worden waren, erzeugte Gelderfordernisse von solcher Höhe, wie sie nur durch außerordentliche Mittel aufgebracht werden konnten.

Die Nationalbank mußte ermächtigt werden, die Einlösung ihrer Noten wieder einzustellen, damit sie dem Staate die Hilfe leisten konnte, welche während der allgemeinen Lähmung des Kredits anderwärts nicht zu finden war. Das für die Kriegsbedürfnisse am 29. April 1859 Allerhöchst angeordnete Anlehen von 200 Millionen konnte damals nicht begeben werden; die Bank aber leistete auf dasselbe einen Vorschuß von 133 Millionen, dessen Rückzahlung durch die Begebung des Anlehens versprochen ward.

Vermöge der Allerhöchsten Entschliebung vom 15. I. M. findet diese Begebung nunmehr, und zwar in einer Form statt, welche es möglich machen wird, der Bank den obgedachten Vorschuß zurückzuzahlen und zugleich die schließliche Bedeckung des durch die Kriegsereignisse verursachten außerordentlichen Staatsaufwandes zu bewirken.

Durch die Rückzahlung an die Bank wird dem nachtheiligen Stande und den verderblichen Schwankungen der Landeswährung in wirksamster Weise abgeholfen werden. Vermöge der allmäligen Einschränkung des Notenumlaufes und der gleichzeitigen Vermehrung des Silberbestandes durch die im Besitze der Bank sich befindlichen Mittel wird die Bank das Ziel von Neuem anstreben, von welchem sie durch die Gewalt unerwarteter Ereignisse entfernt worden ist. Diese Zwecke sind an und für sich die mächtigsten Beweggründe für alle Staatsbürger des Reiches zur Theilnahme an der Subskription auf das Anlehen nach Maßgabe ihrer Kräfte.

Indessen wurde die Hinausgabe desselben in einer solchen Weise angeordnet, daß das Erträgniß der Schuldverschreibungen an Zinsen und Gewinnen nie dagewesene Vortheile bietet und daß dieses Effekt eines der allerbeliebtesten des Geldmarktes zu werden geeignet erscheint, während die Annahme der Schuldverschreibungen des Nationalanlehens

zu 100 fl. für 100 fl. C. M. des Nennwerthes bei zwei Zahlungsraten des Anlehens die Beteiligung bei demselben erleichtern und zugleich die emittierte Summe des National-Anlehens ferner herabmindern wird.“

Trotz aller Anstrengungen der Regierung, der neuen Anleihe einen Erfolg zu sichern, mißlang die Finanzoperation vollständig. Anstatt 200 Millionen wurden im ganzen 76,177.000 fl gezeichnet. Das Vertrauen der Bevölkerung war eben noch nicht erwacht, die vorläufigen Maßnahmen auf dem Wege der Rückkehr zum Parlamentarismus konnten nicht ausreichen, den Staatskredit neu aufzubauen. Gerade die zahlungsfähigsten Kreise hatten sich mit den Zeichnungen besonders zurückhaltend gezeigt.

Obzwar Finanzminister Dr. Bruck unter diesem Schlage schwer zu leiden hatte, verlor er nicht seinen Optimismus. Am 22. April erschien in der Wiener Zeitung ein Artikel aus seiner Hand in welchem es hieß:

„Die Einzeichnungen auf das Staats-Anlehen 1860 betragen durch nahe an 20.000 Subskribenten im In- und Auslande 76,177.800 fl.

Indessen sind die von der Nationalbank auf dieses Anlehen geleisteten Vorschüsse durch die Übernahme der Prioritäts- und Grundentlastungs-Obligationen aus dem bestandenen Tilgungsfonde durch die Bank bereits von 133 Millionen auf 99 Millionen herabgemindert worden. Für diese 99 Millionen erhält nun die Bank die reichliche Bedeckung von 120 Millionen in den neuen Schuldverschreibungen, welche ihr sofort nach deren Ausfertigung übergeben werden und welche, wie man zuversichtlich zu erwarten berechtigt ist, nach dem 1. November 1861 mit Leichtigkeit und Vortheil zu realisiren sein werden.

Nach früher mit verzinslichen Verlosungs-Anlehen gemachten Erfahrungen dürfte die Frist von 18 Monaten mehr als hinreichen, um die subskribirte Summe, welche großentheils durch Personen gezeichnet wurde, die sie schon ursprünglich nicht zum Verkaufe mit Gewinn bestimmen, ganz in feste Hände und auf einen wesentlich höheren Stand zu bringen, als der ist, welchen die Emissionsbedingungen begründen.

Die Lage der Bank darf in der That nach der Emission des Anlehens als konsolidirt betrachtet werden. Die Einlösung ihrer Noten kann in nicht ferner Zeit verwirklicht werden, wenn die allgemeinen Verhältnisse die ernstesten Bestrebungen der Staatsverwaltung zur Herstellung der Landeswährung und die Anstrengungen der Bank zur Erfüllung ihrer statutenmäßigen Wirksamkeit einigermaßen unterstützen. Jedenfalls darf man annehmen, daß ein Wendepunkt in dem Stande der Landeswährung jetzt schon eingetreten ist und daß sich allmählig eine wesentliche Besserung in demselben einstellen sollte.

Die Staatserfordernisse können bei den mit eingreifendem Ernste im Staatshaushalte eingeleiteten Ersparungen als bedeckt betrachtet werden und der nächstens zu berufende erste verstärkte Reichsrath wird die wichtige Aufgabe erfüllen können, das Gleichgewicht in den Staats-Einnahmen und Ausgaben herzustellen.

Der Geldmarkt dürfte durch die neue Emission wenig beschwert werden; die Einziehung von National-Anlehen wird dazu beitragen, einen Druck auf denselben zu beheben. Bisher hat man in dieser Richtung eine Wirkung der Emission kaum empfunden, obgleich bereits Summen bares Geldes von beträchtlicher Höhe auf das Anlehen eingeflossen sind, denn es ist für den Eskompte von Wechseln erster Klasse zu $4\frac{1}{2}$ Perzent mehr Geld vorhanden, als Verwendung findet, während doch Handel und Gewerbe im Allgemeinen sich einer ersprißlichen Wiederbelebung zu erfreuen haben.“

Die Tatsachen waren jedoch mit diesem Optimismus kaum in Einklang zu bringen. Es schien grotesk, daß die Staatszentalkasse am 18. April 3,620.000 fl als Ergebnis des Lottoanlehens vom Jahr 1860 der Nationalbank abführte und diesen Betrag ausdrücklich als eine Abschlagszahlung auf die Forderung der Bank von 133 Millionen fl bezeichnete. Die Zentralkasse der Nationalbank nahm diesen Betrag nur mit Vorbehalt entgegen und verrechnete ihn auf Anlehenskonto der Staatsverwaltung.

Im übrigen bekam die Nationalbank keine weiteren Beträge aus diesem Anlehen; die nicht untergebrachten Lose im Betrag von 123 Millionen fl wurden ihr als Pfand für den Restvorschuß von 99 Millionen fl mit der Befugnis übergeben, diese Papiere nach dem 1. November tunlichst zu veräußern.

Dies war der letzte Akt der Tätigkeit des Finanzministers Freiherr v. Bruck, mit dessen tragischen Ende wir uns nunmehr beschäftigen müssen.

Volle Klarheit über diesen Fall besteht nicht, wir wollen uns jedoch an die Angaben des bekannten Historikers Richard Charmatz halten*). Charmatz meint, daß Bruck ein Opfer der Suche nach Sündenböcken für den verlorenen Krieg von 1859 wurde. Tatsächlich hatten sich umfangreiche Betrügereien bei der Versorgung der Armee ereignet, als deren Hauptschuldiger der oberste Intendant Feldmarschalleutnant August Freiherr v. Eynatten zur Verantwortung gezogen wurde. Dieser General verübte kurz nach seiner Verhaftung Selbstmord. Das gleiche Schicksal erfuhr der Direktor der Nationalbank Robert, ferner der leitende Direktor der Creditanstalt Richter. Als auch ein Freund Brucks, Revoltella, in Triest verhaftet wurde, begann man Beschuldigungen gegen den Finanzminister selbst zu erheben, dem man es nicht vergessen hatte, daß er seinerzeit hundert Millionen mehr als für die Nationalanleihe gezeichnet worden war ausgab. Gegen Bruck wurde ein Untersuchungsverfahren eröffnet, das jedoch nach einem einmaligen Verhör wieder eingestellt wurde. Nichtsdestoweniger sah sich Bruck veranlaßt, seine Demission zu geben, welche vom Kaiser in ungnädiger Form angenommen wurde. Dies nahm sich Freiherr v. Bruck so zu Herzen, daß er sich am 23. April 1860 die Kehle durchschnitt. Nun wurden erst recht die schwersten Beschuldigungen gegen den Toten erhoben, für den trotz seines bedeutenden und verdienstvollen Wirkens für den Staat nicht einmal ein Nachruf in der amtlichen Wiener Zeitung erschien. Wenige Tage nach

*) Richard Charmatz: Minister Freiherr von Bruck, der Vorkämpfer Mitteleuropas. Leipzig 1916.

seinem Tode erschien sogar in diesem Blatt ein Bericht über den Fall Eynatten, indem es u. a. hieß: „Das Wiener Landesgericht hatte es für notwendig erkannt, zur genauen und vollständigen Erhebung des Tatbestandes den Finanzminister Freiherr v. Bruck als Zeugen einzuvernehmen. Diese Einvernehmung gab Veranlassung zu weiteren Erhebungen, die eine Gegenüberstellung des Zeugen Freiherr v. Bruck mit anderen Zeugen und *Mitbeschuldigten* in nächste Aussicht stellten.“ Zwei Tage später berichtete jedoch die Zeitung, daß es nicht „Mitbeschuldigte“, sondern „*mit Beschuldigten*“ heißen sollte. Es handelte sich also um einen Druckfehler, den Alfred v. Berger in einem Aufsatz in der Neuen Freien Presse vom 29. Juli 1906 als einen „bewußten und gewollten Bubenstreich“ bezeichnete. Erst mehr als ein Jahr später erfolgte die vollständige Rehabilitierung Freiherr v. Brucks durch seinen Nachfolger *Ignaz v. Plener*.

In der Sitzung des Direktoriums der Nationalbank vom 3. Mai 1860 erklärte der Hofkommissär Freiherr v. Brentano:

„Seit meiner letzten Anwesenheit in Ihrer Mitte ist ein erschütterndes, höchst trauriges Ereignis, das Sie wie mich mit tiefstem Schmerze erfüllt, eingetreten. Ich kann es nicht unterlassen, bei Eröffnung der heutigen Sitzung diesen Gefühlen Ausdruck zu geben; Freiherr v. Bruck hat mit weit hervorragender Tatkraft angestrengt dahin gearbeitet, die gesetzmäßige Tätigkeit der Bank wiederherzustellen. Die geehrte Direktion hatte Gelegenheit, die Gesinnungen des jetzigen Herrn Leiters des Finanzministeriums kennen zu lernen und ich bin ermächtigt, zu erklären, daß auch er dieses Ziel zu erreichen als eine seiner wichtigsten Aufgaben betrachtet.“

Das war alles, was in der Nationalbank zum Tode des Finanzministers gesagt wurde.

DAS WIRKEN DES NEUEN FINANZMINISTERS FREIHERR V. PLENER

Es war eine schwere und undankbare Erbschaft, die Freiherr v. Plener nach dem tragischen Ende seines Vorgängers Freiherr v. Bruck zu übernehmen hatte. Der neue Mann, welcher am 23. April 1860 zunächst zur provisorischen Leitung des Finanzministeriums berufen wurde — erst am 13. Dezember erfolgte seine definitive Ernennung zum Finanzminister — hatte die Stufenleiter eines österreichischen Beamten durchlaufen und sich aus unter-

geordneter Stellung durch Fleiß und Tüchtigkeit allmählich emporgearbeitet. Die Situation, welche er vorfand, war schwieriger und verworrener als je zuvor. Das ständige Defizit im Staatshaushalt sowie das mangelnde Vertrauen zur Währung hatten alle seine Vorgänger vergeblich zu bekämpfen versucht. Nach dem verlorenen Krieg war die Lage umso schlimmer geworden. Hiezu kam, daß nunmehr eine verfassungsmäßige Ära begonnen hatte und es dem Finanzminister oblag, den Beweis zu erbringen, daß jetzt mit Hilfe des Parlamentes und unter den Augen der breitesten Öffentlichkeit besser regiert werde als vorher unter dem Absolutismus.

Als seine erste und wichtigste Aufgabe betrachtete es Freiherr v. Plener, Maßregeln zur Herstellung eines richtigen Verhältnisses des Notenumlaufes zum Münzschatz zu treffen. Anlaß zu einem ersten Einschreiten fand er in dem Beschluß der Bankdirektion vom 18. Mai, die Prioritätsobligationen der Theißbahn im Teilbetrag von 5 Millionen fl zum Kurse von 85 zu verkaufen. In einem Schreiben vom 23. Mai an den Bankgouverneur erklärte der Leiter des Finanzministeriums, daß er in diesem Verkauf „eine teilweise Anbahnung von Schritten erblicke, welche zu der Herstellung eines richtigen Verhältnisses zwischen den umlaufenden Banknoten und dem Münzvorrat der Bank führen sollen.“ Er fuhr dann fort: „Ich finde mich aber auch veranlaßt, Eure Excellenz zu ersuchen, die löbliche Bankdirektion zur Erwägung der gegenwärtigen Verhältnisse der Bank und des Geldverkehrs, und zur Berathung jener Maßregeln einladen zu wollen, welche zu dem obgedachten Zwecke dienlich seyn dürften, wozu die Wirksamkeit eines aus Mitgliedern der Bankdirektion zu bestellenden engeren Comité sich am besten eignen dürfte.

Das Ergebnis der Berathung wollen mir Eure Excellenz mit Ihren eigenen erleuchteten Ansichten gefälligst mittheilen.“

Auf Grund dieses Schreibens berief der Gouverneur für den 25. Mai ein Komitee, bestehend aus den Direktoren Murmann, Königswarter, Miller, Wodianer, Löwenthal und Winter ein, welches die vorliegende Frage einer gründlichen Beratung unterzog. Das Ergebnis dieser Konferenz wurde dem Leiter des Finanzministeriums in einer Note vom 26. Mai mitgeteilt, deren Gedankengang ungefähr folgender war:

Trotz dem Streben der Bankdirektion, nach Kräften zur Erreichung des gewünschten Zieles beizutragen, kann sie sich doch der Überzeugung nicht verschließen, daß die Mitwirkung der Nationalbank in der bezeichneten Richtung nur in zweiter Linie stehe und daß sie keine wesentlich entscheidende, sondern nur eine unterstützende sein kann. Es bedarf nur eines

Blickes auf den Anteil, welchen die eigentlichen Bankgeschäfte an dem Notenumlauf haben, um sich zu überzeugen, daß eine wesentliche Verminderung dieses Umlaufes durch eine Einschränkung des Eskont- und Vorschußgeschäftes nicht erzielt werden könne, ohne unheilvolle Wirkungen auf das Wirtschaftsleben hervorzurufen.

Eine zweckmäßige und erfolgreiche Verminderung des Banknotenumlaufes kann sich die Bank von ihrer eigenen selbständigen Tätigkeit allein nicht versprechen. Das ungünstige Verhältnis des Umlaufes zum Metallschatz hat seinen Grund darin, daß die Staatsverwaltung genötigt war, zur Bestreitung dringender Auslagen den Kredit der Bank in doppelter Richtung in Anspruch zu nehmen, nämlich durch Vorschüsse in Banknoten und in Silber. Dieses ist die Wunde und hier ist die Heilung zu suchen. Die Verhältnisse werden sich erst dann bessern, wenn es der Staatsverwaltung gelungen sein wird, die von der Bank in Noten und Münzen behobenen Vorschüsse den wiederholt erteilten Zusagen entsprechend bar zurückzahlen. Die Zuweisung von Werten hingegen, wie wohlmeinend auch die Absicht sein mag, hilft dem Übel nicht an der Wurzel ab.

Das Komitee ist der Meinung, daß die Staatsverwaltung in der Lage wäre, die Rückzahlungen an die Bank wesentlich zu beschleunigen. Dies könnte geschehen:

1. Durch Verkauf der 3 Millionen £, welche der Bank zur Deckung ihrer Silbervorschüsse von 20 Millionen fl pfandweise übergeben wurden, zugunsten des Noteninstitutes.

2. Durch einen schwunghafteren Verkauf der überwiesenen Staatsgüter als es bisher der Fall war. Denn an eigentlichem Kaufschilling und Gutserträgen sind seit viereinhalb Jahren nicht mehr als ca. 10 Millionen fl eingegangen. Würde man in diesem Tempo weiter vorgehen, so wäre zur gänzlichen Realisierung dieser Güter ein Zeitraum von mehr als 43 Jahren erforderlich.

Unter diesen Voraussetzungen und durch eine allmähliche Verwertung von 18 bis 20 Millionen fl in Effekten, welche aus dem früheren Staatsschuldentilgungsfonds herrühren, ferner durch Verwertung der der Bank zur Deckung ihrer Forderung von 99 Millionen zugewiesenen Obligationen des Lottoanlehens vom Jahre 1860 sowie durch die inzwischen zu erwartende Stärkung des Metallschatzes aus ihren eigenen Mitteln, wird die Bank hoffen können, ein Verhältnis zwischen diesem und dem Notenumlauf herzustellen, welches, begünstigt von politischen Verhältnissen, es ihr ermöglichen wird, dauernd zu ihrer statutenmäßigen Wirksamkeit zurückzukehren.

Zum Schlusse betonte der Gouverneur, daß sich nach seiner persönlichen Ansicht ein rascherer Verkauf der Staatsgüter erzielen ließe, wenn eine überspannte Erhöhung der Schätzungswerte vermieden würde.

Mit dieser Erledigung der Angelegenheit war jedoch der Hofkommissär Freiherr v. Brentano nicht zufrieden. In der Direktionssitzung vom 1. Juni 1860 betonte er, daß der § 40 der Statuten ihn dafür verantwortlich mache, „daß die in Umlauf gesetzten Noten immer ihre volle Bedeckung haben und das Verhältnis zum Münzschatze nicht überschreiten.“ Er gab daher seinem Bedauern darüber Ausdruck, zu den Komiteeverhandlungen nicht zugezogen worden zu sein.

Freiherr v. Brentano erklärte, er vermisse in dem Ergebnis der Komiteeverhandlungen eine Äußerung darüber, welche Verminderung des Banknotenumlaufes für erforderlich und möglich und welches Verhältnis zwischen Banknotenumlauf und Münzschatz als richtig erachtet werde. Er vermisse ferner Angaben darüber, mit welchen Mitteln eine Verminderung des Notenumlaufes respektive eine Vermehrung des Metallschatzes erzielt werden solle.

Dieser Einspruch des Kommissärs war der Anlaß zu einer Debatte, in welcher keinerlei neue Gesichtspunkte zu Tage traten. Die Direktionsmitglieder waren der Meinung, daß sich das fragliche Verhältnis im voraus schwer bestimmen lasse; ähnliche Vorausbestimmungen seien nicht immer in Erfüllung gegangen. Am ehesten würde das Publikum Beruhigung aus der Überzeugung schöpfen, daß sich der Staat und die Bank gemeinsam dem erstrebten Ziele nähern; der Staat soll den Verkauf der Staatsgüter erleichtern, die Bank jedoch sich mit der Verwertung der bekannten Effekten beschäftigen.

Das erste Halbjahr 1860 war nunmehr vergangen und es erhob sich die Frage, welche Dividende für diesen Zeitraum statutengemäß auszuschütten sei. Eine approximative Gewinnberechnung ergab nur eine Dividendemöglichkeit von 28'— fl pro Aktie. Die Bankdirektion war aber der Meinung, man solle die Quote auf der bisher üblichen Höhe von 30'— fl halten. Dies könnte freilich nur durch verschiedene Hilfsmittel, so durch Einrechnung der vollen seit April 1860 laufenden Zinsen der Tilgungsfondseffekten, durch Abschreibung von nur der Hälfte der Einkommensteuer sowie durch Vorwegnahme von in der Banknotenfabrikation zu erzielenden Ersparnissen geschehen.

Dieses Vorhaben wurde vom Leiter des Finanzministeriums mit einer Note vom 11. Juni entschieden abgelehnt. Die gegenwärtigen Verhältnisse,

meinte er, erlauben nur eine den wirklichen Erträgnissen entsprechende Gewinnverteilung.

Es blieb daher bei einer Festsetzung der Dividende für das erste Semester 1860 mit 28'— fl pro Aktie.

Der Ausweis der Nationalbank vom 30. Juni 1860 wies folgende Hauptziffern auf:

Unter den Aktiven:

Geprägtes Metall und Barren	fl 81,066.625
Eskontierte Effekten in Wien und in den Filialen	fl 43,452.506
Vorschüsse gegen deponierte Effekten	fl 51,813.680
Darlehen der Hypothekarabteilung	fl 54,732.035
Wechsel auf auswärtige Plätze	fl 16,485.432

Unter den Passiven:

Banknotenumlauf	fl 456,043.146
Pfandbriefe im Umlauf	fl 41,387.190.

Aus diesem Ausweis ging hervor, daß der Banknotenumlauf gegenüber dem Ende des Jahres 1859 bei ungefähr gleichbleibendem Barschatz eine erfreuliche Verminderung von mehr als 10 Millionen fl erfuhr. Hingegen hatte sich das Eskontgeschäft im Laufe dieser sechs Monate wieder stark belebt und der Stand des Portefeuilles wies eine Vermehrung von mehr als 8 Millionen fl auf. In einer Note vom 7. Juli erwähnte der Leiter des Finanzministeriums diese Ausdehnung des Eskontgeschäftes, welche er jedoch als normal bezeichnete, da, wie er sagte, man darauf gefaßt sein mußte, daß in dem Maße als der allgemeine Verkehr sich beleben und der Wert des Geldes wieder zunehmen würde, auch die allgemeinen Bedürfnisse und normalen Wechseleinreichungen entsprechend steigen werden.

In der gleichen Note kam Freiherr v. Plener nochmals auf das Schreiben des Gouverneurs vom 26. Mai zurück und erklärte, mit der Bankdirektion darin übereinzustimmen, daß eine wesentliche Verminderung des Banknotenumlaufes durch Einschränkung der Eskont- und Vorschußgeschäfte nicht zu erwarten sei. Hingegen biete die Realisierung der Effekten, welche die Bank eigentümlich besitze, mit Ausnahme der 40 Millionen Kaufschillingsraten der Eisenbahnen, die im Sinne ihrer ursprünglichen Bestimmung ausschließlich zur Vermehrung des Vorrates an edlen Metallen verwendet werden sollen, die Mittel zu einer beträchtlichen Einziehung von Banknoten.

Im Laufe des Monats Juli nahm aber das Wechselportefeuille weiter zu, so daß Freiherr v. Plener der Meinung war, daß ein Anziehen der Kreditbremse in Form einer Zinsfußerhöhung nunmehr geboten sei. In der Direk-

tionssitzung vom 19. Juli teilte der Gouverneur mit, es sei der Wunsch des Leiters des Finanzministeriums, die Bank möge den Zinsfuß für das Darlehensgeschäft von 5 auf $5\frac{1}{2}\%$ erhöhen, den Satz für einmonatige Platzwechsel beibehalten, hingegen für längerfristige Papiere und für Domizilwechsel ebenfalls eine Erhöhung auf $5\frac{1}{2}\%$ vornehmen.

Dieses Ansinnen stieß auf den heftigsten Widerstand der Bankdirektion. Die Herren Direktoren vertraten die Anschauung, daß die Vermehrung des Banknotenumlaufes unter den gegebenen Verhältnissen keinesfalls eine auffallende oder beunruhigende Erscheinung sei. Es handle sich vielmehr um ein durchaus gesundes Bedürfnis des Handels und der Industrie. Ein gutes Wechselmaterial entwerfe keinesfalls das hiefür hinausgegebene Papiergeld. Das Übel der österreichischen Valuta sei nicht auf das Zunehmen des Banknotenumlaufes durch den legitimen Bedarf der Wirtschaft zurückzuführen, sondern auf die übermäßige Kreditgewährung der Bank an den Staat. Wird diese durch eine ausreichende Rückzahlung endlich erleichtert, dann sinkt das Agio und eine allgemeine Entspannung tritt ein.

Der Bemerkung des Direktors Königswarter, daß eine Zinsfußerhöhung zwecklos sei, schlossen sich alle Herren an. Insbesondere wies Direktor Wodianer darauf hin, daß solche Anträge nicht vom Finanzministerium zur Annahme vorzulegen, sondern zuerst von der Bank vorzuschlagen seien. Da jedoch der Hofkommissär Freiherr v. Brentano von seiner Ansicht nicht abging, die Zinsfußerhöhung sei nötig, da das Schuldverhältnis zwischen Staat und Bank letztere nicht berechtige, das Wechselportefeuille unbegrenzt steigen zu lassen, wurde beschlossen, eine Deputation unter Führung des Gouverneurs, bestehend aus den Herren Murmann und Königswarter, sogleich zu dem Leiter des Finanzministeriums abzuordnen, um dort mündliche Vorstellungen zu erheben.

In der Direktionssitzung vom 26. Juli konnte der Gouverneur mitteilen, daß Freiherr v. Plener sich den Argumenten der Direktion nicht verschlossen habe und bereit wäre, es der Bankleitung zu überlassen, den Zeitpunkt zu bestimmen, der für eine Zinsfußerhöhung geeignet sei.

Diesen Zeitpunkt erachtete der Gouverneur am 27. September für gegeben. In der an diesem Tage stattgefundenen Direktionssitzung begründete er die nunmehr eingetretene Notwendigkeit einer Zinsfußerhöhung damit, daß die Creditanstalt einen mehrere Millionen fl betragenden Vorschuß verlangt habe und auch von der Eskontogesellschaft größere Anforderungen zu erwarten seien. Auch an der Börse sei der Zinsfuß angestiegen und man müsse berücksichtigen, daß seit vier Jahren keine Erhöhung stattgefunden habe.

Die Mehrzahl der Direktoren nahm gegen diesen Antrag entschieden Stellung; es wurden dieselben Argumente vorgebracht wie in der seinerzeitigen Debatte, was den Kommissär Freiherr v. Brentano veranlaßte, daran zu erinnern, daß er in Ausübung seiner statutengemäßen Pflicht schon vor zwei Monaten die Zinsfußhöhung verlangt habe. Nun komme die Maßnahme um zwei Monate zu spät, es sei aber besser zu spät als gar nicht. Schließlich wurde über Anregung des Direktors Wodianer folgende Formulierung angenommen:

Der Zinsfuß für das Eskont- und für das Darlehensgeschäft der Bank in Wien und in den Kronländern wird auf $5\frac{1}{2}\%$ festgesetzt; für jene zur Eskontierung bestimmten Effekten jedoch, welche innerhalb 30 Tagen, vom Tage der Einreichung an gerechnet, fällig werden, wird der Eskont mit 5% bemessen.

Bei Domizilen gilt ohne Unterschied der Verfallszeit ein Zinsfuß von $5\frac{1}{2}\%$.

Diese Bestimmungen gelten ab 28. September 1860.

In der gleichen Direktionssitzung kam noch eine andere Angelegenheit zur Sprache. In einer der letzten Reichsratssitzungen wurde die Verwaltung der Staatsgüter durch die Bank heftig kritisiert und bemerkt, daß die Gestion in den Händen der Nationalbank schlechter geworden sei als in denen des Staates. Aus diesem Grunde erachtete es der Gouverneur für seine Pflicht, eine Darstellung der schwierigen Umstände zu geben, unter welchen die Staatsgüterverwaltung durch die Bank übernommen und durchgeführt wurde. Der Gouverneur ließ eine schriftliche Ausarbeitung darüber zirkulieren, welche aber nicht zur Veröffentlichung bestimmt wurde.

In dieser Denkschrift wird hauptsächlich ausgeführt, daß die Bank an die Verwaltungsprinzipien des Staates gebunden war und schon wegen des für die nächste Zukunft in Aussicht genommenen Verkaufes der Güter wesentliche Änderungen der bestehenden Verhältnisse nicht vornehmen konnte. Nichtsdestoweniger trachtete die Bank, wo sich nur immer die Gelegenheit dazu bot, die ihr anvertrauten Güter in jeder Richtung zu meliorieren und gleichzeitig die Erträgnisse zu heben, was auch in vielen Fällen in glänzender Weise gelang. Die einzelnen in der Verwaltung der Bank stehenden Güter hatten durch sorgfältige Erhaltung der Gebäude, durch Beseitigung der Rückstände sowie durch genauen Abschluß der Pachtverträge einen besseren Stand als zuvor erreicht. Die im Reichsrate erhobenen Vorwürfe seien daher unbegründet.

In der Direktionssitzung vom 11. Oktober gab der Gouverneur zu bedenken, daß die Ansprüche der Creditanstalt ständig steigen und allein im Laufe des letzten Monates 1,300.000 fl erreichten. Wenn diese Ziffern auch an sich keine Besorgnisse erregen, hielt der Gouverneur es doch für angezeigt, sich darüber klar zu werden, ob es nicht geboten wäre, die Creditanstalt zu ermahnen, im Rahmen ihrer statutengemäßen Geschäfte zu bleiben und nicht durch Spekulationen Anlaß zu einer übermäßigen Kreditausweitung zu geben, welcher die Nationalbank schließlich nicht nachkommen könnte.

Direktor v. Murmann meinte, die Creditanstalt müßte sich unabhängig von der Nationalbank halten. Das Noteninstitut könne nicht dabei behilflich sein, wenn sich die Creditanstalt in nicht merkantile Operationen einlasse.

Der Gouverneur-Stellvertreter, Ritter v. Coith, führte aus: „Die Bank hat die Aufgabe und die Pflicht, ihre Noten einzulösen. Die Vermehrung des Banknotenumlaufes schiebt die Erfüllung dieser Pflicht immer weiter hinaus, denn die Erhöhung des Zinsfußes für sich allein genügt nicht, es bedarf auch einer Verminderung des Banknotenumlaufes auf anderen Wegen. Die Creditanstalt und die Eskomptegesellschaft sollen sich selbständig bewegen; namentlich und insbesondere erklärte ich mich gegen die Maxime, wonach jenen Instituten die Unterstützung im Verhältnisse zu ihrem Fonds ausgemessen werden soll.“

Die Debatte über diesen Gegenstand wurde in der folgenden Sitzung am 18. Oktober fortgesetzt, da inzwischen neue Anforderungen seitens der Creditanstalt eingelaufen waren. Der Gouverneur-Stellvertreter betonte nochmals, die Bank habe alle Ursache vorsichtig zu sein; es wäre aber auch inkonsequent, auf der einen Seite den Eskont zu erhöhen, um den Banknotenumlauf zu verringern, auf der anderen Seite aber Banknoten ohne Maß hinauszugeben. Die Creditanstalt möge in richtiger Erkenntnis ihrer Mittel und ihres Zweckes ihre Kräfte nicht übergroßen Spekulationsunternehmungen zuwenden.

Direktor Ritter v. Popp erklärte: „Die Creditanstalt wurde mit einem Kapital von 60 Millionen fl begründet, um aus eigenen Mitteln und neben der Nationalbank die gesamten Interessen des Handels und der Industrie zu unterstützen; man darf aber ihre augenblickliche schwierige Lage, welche von mehreren Seiten beleuchtet und motiviert wurde und vermöge welcher sie der Hilfe der Nationalbank unumgänglich bedürftig ist, nicht verkennen. Ich erkläre mich daher für die einstweilige fernere Berücksichtigung ihrer Bedürfnisse, jedoch auch für die gleichzeitige Eröffnung an dieselbe in dem von dem Herrn Gouverneur angedeuteten Sinne.“

Dieser Vorschlag wurde mit Zustimmung des Hofkommissärs zum einstimmigen Beschluß erhoben.

Während diese mehr oder minder fruchtbaren Diskussionen in den Direktionssitzungen der Nationalbank stattfanden, wies das Bild der Wirtschaftssituation in Österreich immer besorgniserregendere Züge auf. Das Agio des Silbers gegenüber dem Papiergeld stieg immer mehr an und erreichte annähernd 40%. Erscheinungen, die aus den Jahren 1848 und 1849 in unliebsamer Erinnerung geblieben waren, zeigten sich wieder: Hortung des Silbergeldes, ja sogar der Kupfermünzen, die man ausgegeben hatte, um des Metallgeldmangels Herr zu werden, Zerschneiden der 1-Guldenscheine und ähnliche Krisensymptome. Als Ausweg dachte Freiherr v. Plener an die *Ausgabe von Münzscheinen*; in einer mündlichen Unterredung legte er dem Bankgouverneur sein Projekt vor, welches die nötigen Kautelen enthielt, daß durch die Emission von Münzscheinen weder eine Vermehrung des Banknotenumlaufes noch eine Parallelwährung entstünde. Auf Grund dieser mündlichen Unterredung schlug der Gouverneur die Modalitäten vor, unter welchen die Nationalbank bei der Ausgabe von Münzscheinen zu intervenieren hätte. Dieses Elaborat hatte folgenden Wortlaut:

„Um den augenblicklichen Bedürfnissen des (kleinen) Verkehrs (bei Ausgleichung der Beträge unter Einem Gulden) zu genügen, hat das k. k. Finanz-Ministerium beschlossen, durch Vermittlung der österr. Nationalbank Münzscheine zu zehn Kreuzern österr. Währung hinauszugeben.

Die Anfertigung des Papierses für diese Münzscheine, der Münzscheine selbst, ferner die Verrechnung der Utensilien und der Makulaturen, sowie die später vorzunehmenden Verbrennungen unbrauchbarer Münzscheine, daher deren gesammter Umlauf, steht unter Kontrolle der Staatsschulden-Kommission.

Die k. k. Staatsdruckerei übergibt die, von ihr angefertigten Münzscheine in gesiegelten Bündeln unter Intervention eines Mitgliedes der Staatsschulden-Kommission *ausschließend nur* an die Bank-Centralkasse in Wien, welche hiefür eine Empfangsbestätigung ausstellt.

Die Bank erfolgt diese Münzscheine in Wien und bei ihren Filialen sowohl an Private als auch an kaiserliche Cassen, entweder bei Zalungen, welche sie zu leisten hat, durch Ausgleichung der Beträge unter Einem Gulden, oder auf Verlangen im Wege der Verwechslung gegen Ersatz in Banknoten. Ebenso übernehmen sämtliche Bankkassen diese Münzscheine im Wege der Zalung und der Verwechslung.

Es wird somit nur jener Betrag von Münzscheinen in Umlauf gebracht werden und sich in demselben erhalten, welchen der Verkehr erfordert.

Der Umtausch von unbrauchbaren Münzscheinen gegen brauchbare wird nach Möglichkeit bei sämtlichen kaiserlichen Cassen, so wie auch bei den Bankkassen im ganzen Umfange der Monarchie stattfinden. Sämtliche unbrauchbare Münzscheine gelangen an die Bank-Central-Casse in Wien, welche deren Vertilgung unter Controlle veranlaßt.

Auf Grund des, von der k. k. Staatsdruckerei an die Bank-Central-Casse in Wien übergebenen Betrages in Münzscheinen und der, bei Abschluß der Rechnungen in sämtlichen Bankkassen vorhandenen, Münzscheine, wird der Umlauf dieser letzteren monatlich von der Nationalbank öffentlich bekannt gemacht werden.

Da jedoch diese Münzscheine nur vorübergehend bestimmt sind, den Ansprüchen des Verkehrs zu genügen, und die Finanz-Verwaltung bedacht sein wird, selbe sobald als möglich einziehen zu lassen, so sollen, sobald der Zeitpunkt ihrer Einberufung festgesetzt ist, sämtliche Werkzeuge zu deren Verfertigung, Vorräthe an Papier und bereits fertige Münzscheine der Staatsschulden Kommission zur Vertilgung übergeben werden.

Indem die Bank für die hohe Staatsverwaltung und im Interesse des öffentlichen Verkehrs die Hinausgabe von Münzscheinen übernimmt, soll ihr hieraus zwar kein Nutzen, aber auch keine besondere Auslage oder kein Schaden entstehen.

Die hohe Finanz Verwaltung erklärt sich daher damit einverstanden, daß bezüglich dieser kommissionsweisen Hinausgabe von Münzscheinen durch die Bank, zwischen der hohen Finanz Verwaltung und der Bank folgende Bestimmungen zu gelten haben:

a) Sendungen von brauchbaren oder unbrauchbaren Münzscheinen, werden von sämtlichen Bankkassen der k. k. Postanstalt unter Angabe des Werthes und für Rechnung der hohen Staatsverwaltung, daher kostenfrei für die Bank aufgegeben.

b) Sollte die Besorgung dieses Geschäftes und insbesondere später die Umwechslung der unbrauchbaren Münzscheine gegen brauchbare, für die Bank die Bestellung eines größeren Personales nöthig machen und daher nahnhaftere Mehrauslagen verursachen, so wird die hohe Finanz Verwaltung der Bank hiefür eine entsprechende Entschädigung durch Vergütung der nachgewiesenen Mehrauslagen leisten. Eine solche Entschädigung wird aber nicht ausschließen, daß auch die landesfürstlichen Kassen in Wien und den Kronländern ebenfalls dieses Verwechslungsgeschäft besorgen.

c) Die hohe Finanz Verwaltung haftet der Bank für jene Differenzen, welche landesfürstliche oder Bank-Cassen bei den, ihnen zukommenden, mit dem Siegel der k. k. Staatsdruckerei versehenen Bündeln von Münzscheinen etwa beanständen sollten.

d) Die von den Bankkassen beanständeten Falsifikate von Münzscheinen, werden den Partheien abgenommen und den betreffenden Sicherheitsbehörden übergeben.

Oggleich man die noch unbekannt Form der gegenwärtig hinauszugehenden Münzscheine nicht beurtheilen kann, so dürfte sich doch, auch mit Rücksicht auf frühere Erfahrungen, und als in der Natur der Sache begründet, annehmen lassen, daß auf die Anfertigung dieser Geldzeichen, sowohl was das Papier, als auch was den Druck betrifft, namentlich wegen des dringenden Bedarfes nicht die größte Kunstfertigkeit verwendet werden kann. Ist dieß aber, wie voraussichtlich der Fall, und berücksichtigt man den Umstand, daß die Münzscheine für den kleinsten Verkehr bestimmt sind und durch selben oft bis zur Unkenntlichkeit verunstaltet werden, so liegt die Befürchtung nahe, daß bei den vielen Mitteln, über welche die Falsifikation dermalen verfügt, leicht eine Fälschung entstehen könnte, welche namentlich bei einem stark abgenützten Münzscheine auch den geübtesten und aufmerksamsten Cassebeamten täuscht. Wäre dieses aber der Fall und würde sich seiner Zeit eine Mehreinlösung von Münzscheinen ergeben, so könnte die Bank eine Haftung für das, von ihr nicht angefertigte Geldzeichen, nicht übernehmen, und würde den Ersatz hiefür durch die hohe Finanz Verwaltung zu erhalten haben.

Nur unter dieser Bedingung könnte sie die Hinausgabe und Einlösung der Münzscheine übernehmen.“

Die Bedingungen der Nationalbank wurden von der Finanzverwaltung im Prinzip angenommen und die Ausgabe von Münzscheinen mit kaiserlicher Verordnung vom 17. November 1860 dekretiert. In dieser Verordnung heißt es u. a.:

„Um bei den gegenwärtigen, den Umlauf der Scheidemünze störenden Verhältnissen des Silber-Agios dem dringenden Bedürfnisse des Kleinverkehrs

die erforderliche Abhilfe zu verschaffen, finde Ich die Hinausgabe von Münzscheinen unter folgenden Bestimmungen anzuordnen.

1. Die Münzscheine werden auf den Betrag von zehn Kreuzern österreichischer Währung lauten, und in demselben bei allen Zahlungen unter Einem Gulden von den öffentlichen Cassen der gedachten Länder angenommen werden.

2. Die Gesamtsumme der nur nach Maß des strengsten Verkehrsbedürfnisses in Umlauf zu setzenden Münzscheine hat zwölf Millionen Gulden nicht zu überschreiten.

Sobald das Bedürfnis nach diesem Ausgleichsmittel für den Kleinverkehr nicht mehr besteht, wird die Einziehung der Münzscheine sogleich erfolgen.“

Der Ausweis vom 31. Oktober 1860 wies einen Banknoten-

umlauf von fl 478,794.347

auf. Gegenüber dem Stande vom 30. Juni mit fl 456,043.146

war also eine Vermehrung um fl 22,751.201

eingetreten. Dieses beunruhigende Symptom war der Anlaß, daß ein Gesuch der Kaiserlichen Elisabeth-Bahn um Gewährung eines Kredites von 4 Millionen fl in der Direktionssitzung vom 8. November abgelehnt wurde. Ferner beschloß man, neuerdings $5\frac{1}{2}\%$ ige Partial-Hypothekar-Anweisungen mit sechsmonatiger Verfallszeit auszugeben, deren Umlauf vorläufig mit 80 Millionen fl begrenzt wurde.

Ein weiteres Anzeichen der verschlechterten Lage war die Erklärung, welche der zweite Hofkommissär, Sektionsrat Moser, am 29. November namens des Finanzministers abgab: „Das auf der Börse verbreitete Gerücht einer beabsichtigten Emittierung eines Staatspapiergeldes, welches einen so nachteiligen Einfluß auf den Stand der Valuta ausgeübt hat, ist gänzlich grundlos. Eine solche Absicht besteht nicht, weder für das lombardisch-venezianische Königreich, noch für die übrigen Kronländer. Es ist auch keine Notwendigkeit vorhanden, den Bankkredit in Anspruch zu nehmen.“

Die Bankdirektoren nahmen diese Erklärung „als äußerst beruhigend und erfreulich mit lebhaftem Danke entgegen, die Hoffnung daran knüpfend, daß dieselbe beitragen werde, verbreitete Vorurteile zu bekämpfen und bestehende Meinungen auf das rechte Maß zurückzuführen.“

Es erübrigte noch die Vorbereitungen für die Ausschußversammlung zu treffen, welche für den 14. Jänner 1861 einberufen worden war. Das provisorische Erträgnis, welches von der Buchhaltung berechnet wurde, erlaubte die Ausschüttung einer Dividende von 36'41 fl pro Aktie; der

Gouverneur stellte in der Direktionssitzung vom 6. Dezember den Antrag, nur 30'— fl zur Verteilung zu bringen, den entfallenden Ertragsüberschuß hingegen zur Verbesserung des Reservefonds zu verwenden. Alle Herren waren damit einverstanden mit Ausnahme des Direktors v. Königswarter, der erklärte, er würde lieber eine Dividende von 32'— fl sehen; das Anstreben einer Konsolidierung sei zwar richtig, müsse aber nicht in *einem* Jahre durchgeführt werden. Außerdem hätte man bei den vorliegenden Berechnungen den steigenden Wert der im Besitz der Bank befindlichen galizischen Effekten des Tilgungsfonds nicht genügend berücksichtigt.

Demgegenüber erklärte Hofkommissär Freiherr v. Brentano, die Übernahme der Effekten des Tilgungsfonds sei bei weitem nicht ein so gutes Geschäft geworden als man erwartet habe. Er wäre daher dafür, die Dividende eher mit einem Betrag unter als über 30'— fl pro Aktie festzusetzen.

In der gleichen Direktionssitzung wurde daran erinnert, daß die Genehmigung der Finanzverwaltung über die Beschlüsse der letzten Ausschußversammlung vom Jänner 1860 noch nicht eingelangt sei. Freiherr v. Brentano wurde gebeten, diesen Gegenstand ehestens der Erledigung zuzuführen.

Diese noch offen stehenden Fragen fanden mit einer Note des inzwischen zum Finanzminister ernannten Freiherrn v. Plener vom 15. Dezember 1860 ihre Erledigung. Die Beschlüsse der seinerzeitigen Ausschußversammlung betrafen zunächst die Angelegenheit Arnstein & Eskeles. Der Finanzminister erklärte die endgültige Austragung dieses Falles sei auch heute nicht dringend, da die betreffenden Posten noch nicht liquidiert sind, wodurch die Höhe des Verlustes nicht festgesetzt werden kann. Er behalte sich die Erledigung dieses Punktes für später vor.

Mit dem Antrag des Ausschusses, daß in Hinkunft außerordentliche Kredite seitens der Nationalbank nur gegen sachliche oder persönliche Sicherstellungen zu gewähren seien, erklärte sich der Finanzminister vollkommen einverstanden. Auch gegen die Beteiligung des Ausschusses an einer Beratung über die Revision der Statuten, fand der Finanzminister nichts einzuwenden. Er erklärte sich weiters bereit, die in dieser Beziehung etwa an ihn gelangenden Anträge auch schon vor der durch das Reglement vorgeschriebenen Zeit in Erwägung zu ziehen und eventuell der verfassungsmäßigen Behandlung zuzuführen.

Was die Festsetzung der Dividende betrifft, so erklärte der Finanzminister, bei dem Betrage von 28'— fl pro Aktie beharren zu müssen. Es handle sich darum, die richtige Mitte zwischen den Interessen der Aktionäre und denen der Konsolidierung der Bank zu treffen; eine höhere Dividende als 28'— fl

scheine ihm daher nicht gerechtfertigt. Sollte sich jedoch der Ausschuß für eine noch niedrigere Dividende aussprechen, so wäre er im voraus damit einverstanden.

Diese Erklärung des Finanzministers kam in der Direktionssitzung vom 20. Dezember zur Erörterung und erfuhr die schärfste Ablehnung. Der Vizegouverneur Ritter v. Coith sagte, es gäbe keinen Rechtsgrund dafür, ausschließlich den Bankaktionär durch einen Eingriff in dessen Vermögen für Fehler verantwortlich zu machen, die nicht von ihm begangen wurden. Direktor v. Popp fand es unerklärlich, wie man dem gegenwärtigen Aktienbesitzer einen noch größeren Entgang zumuten könne, für Geschehnisse, deren Ursprung nicht in einer Gewinnsucht des Bankinstitutes, sondern in dessen beengter Aktion seit mehr als einem Dezennium, in dessen zu sehr angespannter Mitwirkung zum Schutze anderer, nicht kaufmännischer Interessen, zu suchen ist.

Direktor v. Murmann war der Meinung, man müsse wohl die Konsolidierung der Bank anstreben, doch könne und dürfe dies nicht auf alleinige Kosten der Aktionäre gehen. Man müsse den schärfsten Widerspruch in der Ausschußversammlung erwarten; er stelle den Antrag, falls die Finanzverwaltung von ihrer Ansicht nicht abgehe, die differente Meinung des Direktoriums in dem Vortrage an den Ausschuß hervorzuheben.

Es wurde mit allen Stimmen gegen die des Direktors Wodianer beschlossen, diese Anschauung des Direktoriums dem Finanzminister zur Würdigung mitzuteilen.

Infolge dieses Beschlusses wurde am 27. Dezember eine Note an den Finanzminister gerichtet, in welcher es u. a. hieß:

„Die Direktion kann sich der Anschauung nicht entschlagen, daß alle die größeren Verluste, welche das Institut trafen, teils von Ereignissen herühren, auf welche kein Einfluß geübt werden konnte, teils durch Vorgänge verursacht wurden, welche mit keiner selbständigen Bewegung des Institutes im Zusammenhange stehen.

Wäre es unter diesen Verhältnissen billigerweise zu vertreten, wenn man dem gegenwärtigen Aktienbesitzer einen noch größeren Entgang an seinem Einkommen zumuten würde, für Verluste, deren Entstehung teilweise weiter als ein Jahrzehnt zurückreicht; für Verluste, die das Institut erleidet, nicht weil es seinen eigenen Vorteil hastig und unbedacht verfolgte, sondern weil es dem Drucke wich, den die Wahrung öffentlicher Interessen geltend machte? Die Bankdirektion glaubt die Grenzen einer vorsichtigen Geschäftsführung nicht zu überschreiten, wenn sie vermittelnd auf die Vergangenheit

zurückblickt, die Ereignisse brachte, durch welche das Institut in seine dermalige Lage gelangte und sich daher begnügt mehr als ein Sechstel des Reinertrages zur Hinterlegung in den Reservefonds vorzuschlagen.“

Dieses Einschreiten des Direktoriums blieb jedoch ohne jeden Erfolg.

Als letztes Ereignis in dem Bankjahre 1860 ist noch ein Ansuchen des Finanzministers um die Belehnung eines Postens Staatspapiere mit zwei Dritteln des Börsenwertes derselben in der Höhe von 8 bis 9 Millionen zu erwähnen. Dieses Ersuchen wurde vom Finanzminister am 16. Dezember gestellt, wobei er erklärte, vorläufig die Hälfte der Summe nach Maßgabe des eintretenden Bedarfes zeitweilig von der Nationalbank in Anspruch nehmen zu wollen.

Diese Angelegenheit wurde in der Sitzung des Direktoriums vom 27. Dezember beraten. Laut Angabe des Hofkommissärs sollte die angebotene Deckung in Staatslosen vom Jahre 1860 bestehen. Direktor v. Murmann glaubte daran erinnern zu müssen, daß von allerhöchster Stelle wiederholt die Versicherung gegeben worden war, der Staat werde die Mittel der Nationalbank nicht wieder in Anspruch nehmen; das vorliegende Ansinnen stehe jedoch mit dieser Versicherung in Widerspruch. Es handle sich ja hier um ein Geschäft, wobei der Darlehenswerber seine eigene Schuldurkunde als Pfand hinterlegt. Direktor v. Murmann fuhr fort: „Ich stelle daher den Antrag, dem Begehren der Finanzverwaltung nicht stattzugeben, weil, wie nachgewiesen, die Bank auf die im Besitz des Staates befindlichen Lose des Jahres 1860 zur wenigstens teilweisen Ergänzung ihres Pfandes den Anspruch schon hat und erheben muß und weil die beantragte Beleihung als keine statuten- und reglementmäßige betrachtet werden kann.“

Demgegenüber war Direktor v. Wodianer der Meinung, daß es sich um ein gewöhnliches, reglementmäßiges Darlehensgeschäft handle. Schließlich ergab sich bei der Abstimmung eine Teilung der Meinungen, weshalb beschlossen wurde, die Angelegenheit dem Ministerium unter Angabe der geltend gemachten Gegenstände zur Entscheidung zu unterbreiten.

Der Ausschuß der Aktionäre der Nationalbank trat am 14. Jänner 1861 zu seiner ordentlichen Jahresversammlung unter dem Vorsitz des Bankgouverneurs Dr. Josef Ritter v. Pipitz zusammen. Der Gouverneur-Stellvertreter Ritter v. Coith, sämtliche Direktoren, der Generalsekretär Wilhelm Ritter v. Lucam sowie die Sekretäre Gustav Wilhelm, Moriz Franz und Dr. Franz Deperis, ferner 90 Aktionäre waren anwesend. Die Sitzung verlief sehr bewegt und dauerte wegen des umfangreichen Programmes zwei Tage. Am 15. Jänner waren nur mehr 74 Mitglieder anwesend.

Der Vorsitzende begann seinen Vortrag mit dem Hinweis darauf, daß für das öffentliche Leben in Österreich eine neue Ära angebrochen sei, deren weittragende Bedeutung sich auf alle Institute des Vaterlandes beziehe. Er forderte die Anwesenden auf, bei aller Lebendigkeit, bei allem Eifer und Freimut und selbst bei jedem Widerstreit der Meinungen, eine solche Form der Debatte zu bewahren, daß jede Erbitterung und Leidenschaft ferne gehalten werde.

Die Ausschußmitglieder Eduard v. Plank, Alexander Schoeller, Anton Wandratsch und Josef Trebisch berichteten über die von ihnen durchgeführte Überprüfung der Rechnungsabschlüsse des verflossenen Jahres. Herr Trebisch erklärte in ihren Namen, alles für richtig befunden zu haben und sprach der Ordnung und Genauigkeit, mit welcher in der Buchhaltung vorgegangen wurde, seine vollkommene Anerkennung aus.

Im weiteren Verlaufe seiner Ausführungen wies der Gouverneur mit dem Gefühl der dankbarsten Anerkennung darauf hin, daß nunmehr die Gesetzgebung über das Kreditwesen und die Grundsätze des Zettelbankwesens der Wirksamkeit des Reichsrates vorbehalten bleibt, wodurch eine neue Bürgschaft für die gedeihliche Entfaltung des Institutes gegeben wurde.

Er hoffe, daß sich der günstige Zeitpunkt nähere, in welchem noch vor dem Ablauf des Privilegiums im Jahre 1866 die Modifikationen desselben auf dem Wege einer volkstümlichen Legislation mit den Forderungen der Neuzeit in Einklang gebracht werden sollen.

Von den wichtigsten Ereignissen des Bankjahres erwähnte der Gouverneur die pfandweise Übergabe von Obligationen des Lottoanlehens vom Jahre 1860 im Gesamtnennwerte von 99,150.000 fl sowie von 3 Millionen £ des in London emittierten Anlehens vom Jahre 1859. Ferner die Übergabe der Papiere des aufgelösten Tilgungsfonds, wodurch laut Übereinkommen vom 31. März 1860 eine Verminderung der Schuld von 133 Millionen fl um 34 Millionen fl erzielt wurde.

Die Einziehung der auf Conventionsmünze lautenden Banknoten kann nun als nahezu vollendet betrachtet werden. Die monatliche Nachweisung der noch im Umlaufe befindlichen Notenmenge in Conventionsmünze wird sich bald als entbehrlich erweisen.

In der ersten Hälfte des Jahres 1860 war das Eskontgeschäft der Nationalbank bis auf ein Drittel gegen die früheren Perioden gesunken. Erst Mitte Juni belebte sich dasselbe und stieg plötzlich so rasch, daß die Vermehrung der Banknoten zu besonderer Vorsicht mahnte. Aus diesem Grunde erfolgte am 28. September 1860 eine Erhöhung des Zinsfußes.

Die Hypothekarabteilung hatte im Jahre 1860 geringere Geschäftserfolge, nicht nur, weil ihre Hilfe weniger in Anspruch genommen wurde, sondern auch weil sie nicht immer in der Lage war, solche zu gewähren, da ihr die Verhältnisse ein noch größeres Maßhalten in der Hinausgabe von Darlehen zur Pflicht machten. Seit Beginn der Wirksamkeit dieser Abteilung wurden bis jetzt an Darlehen fl 60,242.080 bezahlt. Nach Abzug sämtlicher Rückzahlungen von fl 4,516.008 verbleibt mit Ende 1860 ein Darlehensstand von fl 55,726.072, wofür 1195 Schuldner haften. Von diesen haben sich nur 17 Parteien als zahlungsunfähig gezeigt.

Die Assicurazioni Generali in Triest, welche in den italienischen Landes- teilen als Bevollmächtigte der Nationalbank Hypothekarkredite gewähren, haben bis Ende 1860 2,494.600 Vereinsthaler an Darlehen bewilligt.

Die durch Staatsgüter gedeckte Schuld hat sich im Jahre 1860 um den Betrag von 5,039.647 fl vermindert.

Der Gouverneur fuhr fort: „Was zunächst die Bemessung der Dividende für das zweite Semester 1860 betrifft, so erkannte die Bankdirektion bei Er- wägung dieser Frage die Notwendigkeit, am Schlusse des Jahres einen namhafteren Betrag in den Reservefond zu hinterlegen.

Diese Notwendigkeit wird dadurch begründet, daß der dermalige Kurswert der Effekten des Reservefondes weit unter ihren Ankaufspreis zurückge- wichen ist, und daß dieser Fond jene Abschreibungen von zusammen 1,570.000 fl zu tragen hat, welche nach dem Berichte an die Ausschluß- versammlung vom 17. Jänner 1859 hauptsächlich von den Vorschüssen zur Unterstützung mittelloser Gewerbsleute und von Münzdevalvierungen her- rühren.

Die Bankdirektion glaubte, daß alle Ansprüche eine gerechtfertigte Be- rücksichtigung fänden, wenn sie vorschlägt, von dem reinen Jahresgewinn von fl 9,691.073'29,

wovon nach Verteilung einer Dividende im 1^{ten} Seme-

ster 1860 von fl 28 oder im Ganzen fl 4,200.000'—

noch fl 5,491.073'29

erübrigen, für das 2^{te} Semester 1860 für jede Aktie fl 30

oder im Ganzen fl 4,500.000'—

als Dividende zu verteilen

und den Rest von fl 991.073'29

in den Reservefond zu hinterlegen.

Das hohe Finanzministerium sprach sich aber wiederholt dahin aus, daß es

im Hinblick auf die notwendige Konsolidierung der Bank, von welcher insbesondere auch die hochwichtigen Interessen der Banknotenbesitzer abhängen, nicht gerechtfertigt wäre, wenn sich dasselbe mit einer höheren Dividende als fl 28'— einverstanden erklären würde.“

Der Gouverneur schloß diesen Teil seiner Ausführungen mit der Bemerkung, daß die Direktion das Interesse der Aktionäre wohl im Auge behielt und es daher für geboten erachtete, eine höhere Ziffer als 28'— fl in Vorschlag zu bringen. Hier wurde er von dem Aktionär Dr. Neumann unterbrochen, der den Wunsch aussprach, die Debatte über diesen Gegenstand sogleich abzuführen.

Dr. Neumann stellte den Antrag, eine Dividende von 32'— fl pro Aktie zu verteilen. Er gab seiner Meinung dahin Ausdruck, daß durch eine Reduktion von 2 bis 4 fl dem Institut nicht geholfen sei, nur das allgemeine und öffentliche Vertrauen könne zur Konsolidierung beitragen, Silber- und Goldbarren in den Kellern nützen da wenig. Juristisch sei er der Meinung, daß die Initiative und die Bestimmung in Dividendenfragen in der Hand des Ausschusses liege; die Genehmigung sei wohl der Finanzverwaltung vorbehalten, könne aber ohne überwiegende Gründe nicht verweigert werden; das wäre sonst ein Akt der Willkür und nicht des Rechtes.

Eine Reihe von Aktionären stimmten Dr. Neumann bei. Der Hofkommissär hatte daher einen schweren Stand, da er die Ansicht des Finanzministers, der womöglich noch eine geringere Dividende als 28'— fl haben wollte, verteidigen mußte. Er sagte: „Wir dürfen nicht Dividenden verteilen auf Hoffnungen hin, auf Hoffnungen eines besseren Zustandes. Wir müssen den reellen Stand des Tages in Betracht ziehen, wenn wir als redliche Geschäftsmänner vorgehen wollen; das waren die Gründe des Ministers. Es ist dies keine Willkür, keine Bestimmung, welche ihm nicht zukam; er überläßt es Ihnen den statutenmäßigen Antrag zu stellen, worauf er statutenmäßig seine Zustimmung geben wird oder nicht.“

Bei der schließlichen Abstimmung sprachen sich nur sechs Stimmen für den Antrag des Direktoriums aus. Alle übrigen Aktionäre waren dafür, die Dividende mit 32'— fl festzusetzen.

Im weiteren Verlauf seiner Ausführungen teilte der Gouverneur die Entscheidungen des Finanzministers über die vom Ausschusse im vorigen Jahre gefaßten Beschlüsse mit. Der Gouverneur schlug vor, sogleich ein Komitee von sechs Ausschußmitgliedern zu bilden, welches die Frage der Revision der Statuten und des Reglements einer gemeinschaftlichen Beratung zu unterziehen habe.

In der zweiten Sitzung des Ausschusses, welche am 15. Jänner stattfand, wurde die Debatte wegen der Dividende in sehr erregter Stimmung weitergeführt. Der Hofkommissär teilte mit, daß der Finanzminister sich nicht bestimmt gefunden habe, seine Ansicht zu ändern.

Der Aktionär Trebisch stellte den Antrag, gegen den vom Finanzminister zugekommenen Bescheid zu protestieren und „eine alleruntertänigste Petition an S. Majestät den Kaiser zu stellen, worin unsere Lage geschildert und um Aufrechterhaltung des beinahe einstimmig gefaßten Beschlusses der Generalversammlung bezüglich der Dividende gebeten wird. In dieser Petition müßte die Lage der Nationalbank und der Aktionäre genau und wahrheitsgetreu geschildert werden. Es müßte dargestellt werden, daß ein auswärtiger Krieg mit den Mitteln einer Privatgesellschaft, teils mit ihrem Kredit, teils mit ihrem baren Geld geführt worden ist, daß durch diese Anforderungen des Staates an eine einzige Privatgesellschaft, und die lediglich dadurch vermehrte Zirkulation der Noten die jetzige Entwertung derselben erfolgt ist und daß durch diesen Mißkredit in das Institut auch die Aktien desselben um die Hälfte des Einzahlungswertes gefallen sind.“

Dieser Antrag wurde mit allen gegen zwölf Stimmen angenommen. Hierauf erklärte der Hofkommissär, daß er gegen „diesen Protest protestieren müsse.“ Er müsse sich aus der Versammlung entfernen und ihr damit denjenigen Charakter der Gesetzlichkeit formell nehmen, den sie wesentlich schon verlassen hat, indem sie sich außerhalb der Statuten bewegt. Schließlich nahm der Aktionär Trebisch das Wort „Protest“ zurück. Die Debatte dauerte noch einige Zeit an, ohne zu weiteren Resultaten zu führen. Der Antrag wegen der Dividende wurde schließlich so formuliert, „sich mittels einer Deputation zunächst an den Finanzminister zu wenden, eventuell aber auch an den Stufen des Thrones eine alleruntertänigste Bitte niederzulegen“.

Nach Schluß der Sitzung erklärte der Hofkommissär noch zum Vorsitzenden gewendet: „Ich finde es durchaus unstatthaft, zum Finanzminister zu gehen, indem man voraus erklärt, daß, wenn derselbe nicht tut, was man verlangt, man zu S. Majestät sich begeben werde. Das wäre doch eine Androhung.“

Wenn wir die Eindrücke zusammenfassen wollen, welche sich aus dieser bewegten Jahresversammlung des Bankausschusses ergeben, so müssen wir immerhin feststellen, daß dieses Organ endlich die Courage gefunden hatte, nicht zu allen Anträgen des Direktoriums respektive der Regierung ja und amen zu sagen. Die öffentliche Meinung hatte es immer bemängelt, daß die Regierung in der Lage war, mit der Nationalbank schrankenlos schalten und

walten zu können, als ob es sich um ein Staatsinstitut handeln würde. Beispiel dafür ist u. a. die Aktienemission von 1855, welche einfach dekretiert wurde, ohne den Bankausschuß überhaupt nur anzuhören. Große Bankkredite wurden wiederholt an hochstehende oder sonst einflußreiche Personen erteilt, ohne daß auch nur die Direktionsmitglieder davon Kenntnis erhalten hätten. Der traurige Fall Arnstein & Eskeles gehört in das gleiche Kapitel.

So war es kein Wunder, daß sich im Bankausschuß des Jahres 1861 endlich eine Opposition bildete, die von den Rechtsanwälten Dr. Neumann, Dr. Wandratsch und von Herrn Trebisch geführt wurde. Als sie den Antrag stellten, daß alle Geschäfte zwischen Bank und Staat vor Abschluß dem Bankausschuß vorgelegt werden sollten, stießen sie auf den heftigsten Widerspruch des Bankgouverneurs und des Regierungsvertreters. Doktor Pipitz sagte:

„Das ist ein Begehren, welches in solcher Art noch nie vorgekommen ist. Über einen Vertrag, der eine verschiedene Auffassung zuläßt, können Sie sich aussprechen; aber dieses Aussprechen kann keine Genehmigung sein, sondern nur eine Beurteilung, eine Kritik.“

Freiherr v. Brentano sagte u. a.:

„Es ist hier sehr viel die Rede von Selbständigkeit der Bank, von Trennung der Bank vom Staate. Das Statut ist jedoch nicht zu diesem Zwecke entworfen worden. Die Nationalbank ist nicht gegründet worden, um als eine vom Staate selbständige Anstalt nur ihre kaufmännischen Geschäfte und Interessen wahrzunehmen. Die Nationalbank ist gegründet worden, um überdies sehr wichtige staatliche Zwecke zu erfüllen.“*)

Von den Beschlüssen, welche in der Ausschußversammlung am 14. und 15. Jänner 1861 gefaßt wurden, führen wir die folgenden als die wichtigsten an:

„1^{ten} Der Ausschuß schlägt vor, für den zweiten Semester 1860 eine Dividende von fl 32'— für jede Bankaktie zu verteilen, und — behufs der Zustimmung zu diesem Vorschlage — an Seine Exellenz den Herrn Finanzminister durch eine Deputation die ehrerbietige Vorstellung zu richten, — eventuell auch an den Stufen des Thrones eine alleruntertänigste Bitte niederzulegen.

2^{ten} Der Ausschuß beschließt die Wahl eines Comité von sechs Mitgliedern und zwei Ersatzmännern für die Prüfung der Rechnungen des Jahres 1861.

*) Josef Neuwirth: Bankakte und Bankstreit in Österreich-Ungarn, Leipzig 1873.

3^{tens} Der Ausschuß beschließt die Wahl eines Comité von sechs Mitgliedern und zwei Ersatzmännern, welches gemeinschaftlich mit der Bank-Direktion die Revision der Statuten und des Reglements der Bank in vorläufige Beratung zu nehmen hat.

4^{tens} Der Ausschuß genehmigt das von der Bankdirektion im Entwurfe vorgelegte neue Pensionsnormale für Beamte und Diener des Institutes.

5^{tens} Der Ausschuß beschließt: Die Rückzahlung der im Jahre 1859 der hohen Finanz-Verwaltung von der Bank erfolgten Vorschüsse von zwanzig Millionen Gulden in Silber ist von der Bankdirektion mit allem Nachdrucke anzustreben, und inzwischen deren 4^o/_o Verzinsung, vom 15. Jänner 1861 angefangen, anzusprechen.

6^{tens} Der Ausschuß beschließt: Die der Bank zur Deckung ihrer Restforderung an den Staat von neun und neunzig Millionen Gulden in Banknoten pfandweise übergebenen Obligationen des Lotto-Anlehens vom Jahre 1860 sollen nach dem 1. November 1861 für Rechnung des Staates und zur Rückzahlung dieser seiner Restschuld in tunlicher Weise zum Verkaufe gebracht werden.

7^{tens} Der Ausschuß erachtet, er sei künftig bei allen Geschäften der Bank mit der hohen Staatsverwaltung vor dem Abschlusse zu deren Würdigung einzuberufen. Er hält sich statutenmäßig hiezu berechtigt, und beschließt über eine dagegen erhobene Einsprache nach § 59 der Statuten, Seine Exellenz, den Herrn Finanz-Minister um eine genehmigte Entscheidung in diesem Sinne zu ersuchen.“ So konnte die Opposition die Mehrheit des Ausschusses für ihre Forderungen gewinnen.

Die wichtigsten Ziffern des Geschäftsberichtes für das Jahr 1860 lauteten:

I. Forderungen der Bank an den Staat:

Für die Einlösung des W. W. Papiergeldes	fl	45,193.807
Forderungen an den Staat durch Staatsgüter gedeckt	fl	92,860.352
Restforderung aus den Vorschüssen des Jahres 1859 in		
Banknoten	fl	99,000.000
Vorschüsse aus dem Jahre 1859 in Silber	fl	20,000.000
		<u>im ganzen</u>
	fl	257,054.159
Schuld des Staates Ende 1859	fl	300,169.337
		<u>daher Verminderung</u>
	fl	43,115.178

II. Münzstand:

Ende 1859	fl	80,187.756
Ende 1860	fl	89,167.926
		<u>daher Zuwachs</u>
	fl	8,980.170

Activa	Österr. Währung	
	fl.	kr.
Geprägtes Geld und Barren	89,167.926	18
Wechsel auf auswärtige Plätze	6,335.309	93
Kaufschillings-Raten der südlichen Staats-, lomb.-venet.- und Central-ital. Eisenbahn-Gesellschaft	34,000.000	—
Escomptirte Effecten, verfallen zwischen 5 und 92 Tagen, und zwar: in Wien	35,222.631 fl.	1 kr.
Detto in Prag	4,195.829 fl.	70 kr.
Detto in Brünn	2,499.178 „	29 „
Detto in Pesth	3,329.854 „	97 „
Detto in Triest	5,484.403 „	46 „
Detto in Lemberg	812.429 „	79 „
Detto in Gratz	986.494 „	71 „
Detto in Linz	464.920 „	60 „
Detto in Olmütz	667.435 „	40 „
Detto in Troppau	499.993 „	67 „
Detto in Kronstadt	893.229 „	26 „
Detto in Klagenfurt	380.610 „	58 „
Detto in Krakau	315.755 „	25 „
Detto in Laibach	480.113 „	68 „
Detto in Fiume	600.080 „	76 „
Detto in Debreczin	311.219 „	38 „
Detto in Temesvar	349.356 „	58 „
Detto in Reichenberg	599.116 „	48 „
Detto in Innsbruck	73.090 „	— „
	22,943.112 „	56 „
Vorschüsse gegen statutenmäßig deponirte Effecten, rückzahlbar längstens in 90 Tagen	49,905.630 fl.	— kr.
Vorschüsse bei den Filial-Leih-Anstalten	4,512.200 „	— „
Fundirte Staatsschuld für die Einlösung des Wr. Währg. Papiergeldes, und zwar: a) zu 4% verzinslich	22,610.797 fl.	78 kr.
b) unverzinslich	22,583.008 „	97 „
Staatsschuld, für welche der National-Bank Staatsgüter zur Bedeckung dienen	92,860.352	89 ^s
Aushaftende Kaufschillings-Raten für bereits verkaufte Staatsgüter	1,444.677	26 ^s
Vorschüsse auf das mit Allerhöchster Verordnung vom 29. April 1859 verfügte 5% Anlehen, im Restbetrage von	99,000.000	—
Vorschüsse in Silber, in Folge Allerhöchster Entschlüsse vom 19. April und 26. Mai 1859 auf die der Bank pfandweise übergebenen £ 3,000.000 der in London emittirten Anleihe vom Jahre 1859	20,000.000	—
Statutenmäßige Darlehen der Hypothekar-Credits-Abtheilung	55,726.071	77
Grund-Entlastungs-Obligationen	22,959.820	13
Die aus dem bestandenen Staatsschulden-Tilgungs-Fonde in das Eigenthum der Bank übernommenen Effecten	33,616.834	46
Effecten des Reserve-Fondes im Ankaufspreise	10,972.243	71
Effecten des Pensions-Fondes detto	1,356.728	38
Gebäude in Wien, Pesth und Triest, dann gesammter Fundus instructus	4,262.784	13
Saldi laufender Rechnungen	8,676.552	31 ^s
	638,156.681	48 ^s

Wien, am 17. Jänner 1861.

einem Bankdirektor und dem Oberbuchhalter eine der dreifachen Sperren des Münztresors und des Banknoten-Hauptdepots.

Der Oberbuchhalter hat außer der Leitung des gesamten Rechnungswesens, auch für die vorschriftsmäßige Vornahme der Direktionsskontrierungen zu sorgen. Er sowohl wie der Kassendirektor haben sich in allen wichtigen und zweifelhaften Fällen mit dem Generalsekretär in das Einvernehmen zu setzen.

2. Diese beiden Oberbeamten haben dem Generalsekretär über die ihnen untergebenen Beamten, Diener und Arbeiter nach bestem Wissen und Gewissen zu berichten und sowohl jene namhaft zu machen, welche sich durch Fleiß und Befähigung auszeichnen, als auch jene, welche sich wiederholt einer Nachlässigkeit oder eines größeren Dienstvergehens schuldig machen, oder bezüglich derer ihnen Vorfälle zur Kenntnis gelangt sind, welche Anlaß zur Einleitung eines Disziplinarverfahrens geben können.

Die Oberbeamten sowohl als auch alle Amtsvorsteher und deren Stellvertreter, sind verpflichtet, jeden Beamten und Diener anständig zu behandeln.

3. In der Banknotenfabrikation ist der technische und artistische Teil dem Ingenieur und Mechaniker der Bank unter Überwachung des Vorstandes der Fabrikation übertragen. Die Gesamtleitung der Fabrikation bezüglich der Anfertigung neuer Noten und bezüglich der für den jeweiligen Bedarf erforderlichen Kräfte ist dermalen dem Generalsekretär anvertraut.

4. Die definitiv angestellten Beamten leisten die angeschlossene Angelobung in die Hände des Herrn Bankgouverneurs oder seines Stellvertreters.

5. Den Beamten und Dienern sind nur ehrenhafte und schickliche Nebenbeschäftigungen gestattet, welche mit der Angelobung vereinbar sind und das Dienstverhältnis nicht benachteiligen. Börse-, Wechsel- oder sonstige Spekulationsgeschäfte sind ausgeschlossen.

Diener und Beamte bis einschließlich 1.300'— fl Jahresgehalt haben bei sonstigem Verlust aller Ansprüche auf Pension usw. für sich und ihre Angehörigen, wenn sie sich verehelichen wollen, die Zustimmung hiezu unter Angabe des Namens und Standes der Braut anzusuchen.

6. Urlaubsbewilligungen werden jedenfalls nur nach Zulässigkeit des Dienstes und in der Regel nur aus Gesundheitsrücksichten auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses gegeben.

7. Über die dienstliche Verwendung und das allgemeine Verhalten aller Bankbeamten und Diener sind dem Generalsekretär Ende Oktober eines jeden Jahres die von den Amtsvorständen mit der größten Gewissenhaftig-

keit angefertigten Qualifikationstabellen vorzulegen. Die Beurteilung des Beamten hat nach folgenden Gesichtspunkten stattzufinden:

Fähigkeiten und Kenntnisse,

guter Wille, Fleiß und Gewissenhaftigkeit,

moralisches Verhalten,

Benehmen gegen Vorgesetzte, Kollegen und Parteien.

Bei einer Disziplinaruntersuchung können von den Oberbeamten beantragt werden:

a) der schriftliche Verweis,

b) die Übergehung bei der statusmäßigen Vorrückung,

c) die Rückversetzung in einen geringeren Rang,

d) die Entlassung oder die Suspension und die Einstellung aller Bezüge.

Solche Anträge werden dem Bankgouverneur zur Entscheidung vorgelegt.

Nur wenn der Antrag auf Entlassung eines Beamten oder Dieners oder auf Rückversetzung in einen geringeren Gehalt lautet, ist er dem Direktorium vorzutragen.

ALTE EIDESFORMEL.

Nachdem Ihnen von der Direction der privilegierten österreichischen National-Bank die Stelle eines Beamten dieses Institutes verliehen worden ist, so werden Sie vor Allem angeloben, daß Sie die allerhöchst erlassenen Bank-Statuten und das bestätigte Bank-Reglement genau befolgen, das Wohl des Institutes nach Kräften befördern, sich eine redliche, aufmerksame und eifrige Dienstleistung bestens angelegen sein lassen, überhaupt aber Ihren Dienstesobligationen nach der Ihnen zukommenden Instruction auf das Genaueste nachkommen werden.

Zugleich werden Sie angeloben, die Aufträge und Weisungen des Herrn Bank-Gouverneurs, dessen Herrn Stellvertreters und der Herren Directoren, sowie in deren Namen jene des Herrn General-Secretärs, und, nachdem Sie in ein oder das andere Geschäft der National-Bank zugetheilt werden, die Anordnungen des Herrn Cassen-Directors, und Cassiers, und des Herrn Oberbuchhalters, so wie Ihrer übrigen Amtsvorsteher stets unweigerlich zu befolgen, die vorgeschriebenen Amtsstunden pünctlich zu halten, die Partheien stets unaufgehalten zu befördern und anständig zu behandeln, vorzüglich aber die Ihnen anvertrauten Buchführungen oder Casse-Gebahrungen oder andere Geschäfte immer in der strengsten Ordnung und Evidenz zu halten, und über die Amtsangelegenheiten die genaueste Verschwiegenheit beobachten zu wollen, und auch bei ihrem allfälligen Austritte fortwährend zu beobachten.

Was mir soeben vorgetragen worden ist, wird von mir bei meiner Ehre und Treue hiermit feierlichst angelobt, mit meinem Handschlage bekräftiget, und von mir eigenhändig unterfertigt.

NEUE EIDESFORMEL.

Nachdem Ihnen von der Direction der privilegierten österreichischen National-Bank die Stelle eines Beamten dieses Institutes verliehen worden ist, so haben Sie vor Allem anzugeloben, daß Sie die Bank-Statuten und das Bank-Reglement, sowie die besonderen

Vorschriften über die einzelnen Geschäfte, und das allgemeine Verhalten im Dienste genau beobachten, sich eine treue, aufmerksame und eifrige Dienstleistung bestens angelegen sein lassen, und alle Weisungen Ihrer mittelbaren und unmittelbaren Vorgesetzten stets unweigerlich befolgen werden.

Zugleich haben Sie anzugeloben, die vorgeschriebenen Amtsstunden pünktlich zu halten, die Parteien willfährig zu befördern, und sich sowohl gegen diese, als auch gegen alle Angestellten des Institutes geziemend zu benehmen, über die Amts-Angelegenheiten die strengste Verschwiegenheit auch nach Ihrem etwaigen Austritte zu beobachten, überhaupt aber, sowohl in, als auch außer dem Dienste, sich der Achtung und des Vertrauens würdig zu beweisen, welche Ihr Beruf erfordert.

Was mir soeben vorgetragen worden ist, wird von mir bei meiner Ehre und Treue hiermit feierlichst angelobt, mit meinem Handschlage bekräftiget, und von mir eigenhändig unterfertigt.

Wien, amten 18.....

PENSIONSORDNUNG

Da die aus den Jahren 1819 und 1828 stammende Pensionsordnung den nunmehrigen Verhältnissen nicht mehr entsprach, wurde der Ausschußversammlung der Entwurf eines neuen Pensionsnormale für die Beamten und Diener der Bank vorgelegt, welcher einstimmig zur Annahme kam.

Die Änderungen gegenüber den ursprünglichen Bestimmungen gehen aus dem Vortrag des Gouverneurs hervor:

„Das im Jahre 1819 erlassene, und im Jahre 1828 teilweise ergänzte Pensions-Normale für Beamte und Diener der Nationalbank läßt unter den geänderten Verhältnissen der Gegenwart eine entsprechende Änderung dringend wünschen.

Es wurde daher von der Bankdirektion ein neues Pensions-Normale entworfen, in welchem man auf den mehr als vierzigjährigen Bestand des Institutes Rücksicht nahm, und mit Benützung der eigenen Erfahrung sich bezüglich aller Hauptbestimmungen jenen Grundsätzen näherte, welche ähnliche Credit-Institute in dieser Beziehung beobachten.

Die wesentlichsten Punkte, in welchen der Entwurf des neuen Pensions-Normale von den dormalen giltigen Bestimmungen abweicht, sind folgende:

Dormalen bezieht der Beamte für 10 Dienstjahre $\frac{1}{3}$, — für 20 Dienstjahre die Hälfte und für 25 Dienstjahre $\frac{2}{3}$ seines Gehaltes als Pension.

Es mangelt hier die Bestimmung für die häufig vorkommende längere Dienstzeit als 25 Jahre; auch führt die Drittelbemessung dormalen zu unausgleichbaren Kreuzer-Brüchen.

Der Entwurf des neuen Normale bemißt die Pension der Beamten nach 10 Dienstjahren mit 40⁰/₀; nach je weiteren 5 Dienstjahren steigt die Pension um 10⁰/₀ des fixen Gehaltes, so daß sie nach 40 Dienstjahren dessen Gesamtbetrag erreicht, ohne ihn je überschreiten zu dürfen.

Für die Pensionierung der Diener besteht dormalen keine Norm.

Der Entwurf der neuen Pensionsvorschrift bestimmt, daß für Diener nach zurückgelegter 15-jähriger Dienstzeit die Pension mit 50⁰/₀ des Gehaltes bemessen, und sodann wie bei den Beamten von 5 zu 5 Jahren um 10⁰/₀ erhöht wird.

Endlich wurde festgesetzt, daß Witwen schon nach dreijähriger, nicht wie bisher, erst nach sechsjähriger Ehe pensionsfähig sind.

Durch diese Bestimmungen soll den Beamten und Dienern des Institutes für den Abend ihres Lebens eine entsprechende Versorgung gesichert werden, ohne daß man andere Rücksichten, welche hier Geltung haben müssen, aus dem Auge läßt.

Die Bankdirektion schlägt Ihnen vor, dem neuen Pensions-Normale für Beamte und Diener des Institutes, dessen Hauptbestimmungen hier in Kürze zusammengefaßt wurden, Ihre geneigte Genehmigung zu erteilen.“

Nachstehend die Texte der Pensions-Normalien aus den Jahren

A. 1819

B. 1828

C. 1861.

A.

PENSIONS-NORMALE

für die Beamten der priv. österreichischen Nationalbank vom 11. Jänner 1819.

§. 1.

Nur nach ununterbrochener zehn jähriger Dienstleistung, wobei die Jahre der allenfalls unentgeltlich geleisteten Dienste mit eingerechnet werden, haben die Beamten und deren hinterlassene Wittwen einen Anspruch auf Pensionirung.

§. 2.

Der Beamte kann nur bei eingetretener Dienstes-Unfähigkeit pensionirt werden, welche von einem durch die Bankdirection von Fall zu Fall besonders berathenem Arzte zu prüfen und zu beurkunden ist.

§. 3.

Die Pension der Beamten wird lebenslänglich für 10 Dienstjahre auf ein Drittheil, für 20 auf die Hälfte und für 25 Dienstjahre auf zwei Drittheile des Gehaltes bemessen, welchen derselbe in der letzten Diensteskategorie bezogen hat. Es bleibt übrigens der

Direction unbenommen bei ausgezeichneten Verdiensten auch früher, als in den angegebenen Normaljahren die höheren Beträge zu bewilligen, oder selbst auf eine außerordentliche, noch bedeutendere Bemessung bei dem Bankausschusse anzutragen.

§. 4.

Nur jene Wittwen, welche kein zureichendes eigenes Vermögen besitzen, und mit einem Beamten der Bank während seiner activen Dienstleistung wenigstens sechs Jahre lang verbunden waren, haben einen Anspruch auf Pensionirung. In allen Fällen jedoch wo dieselbe nicht Statt findet wird der Wittwe wenigstens das Sterbequartal vom Gehalte des Mannes bewilliget werden.

§. 5.

Bei Pensionirung der Wittwe wird auf die Verdienste ihres verstorbenen Gatten, und vorzüglich darauf gesehen werden, ob und welche Zahl von Kindern sie haben, und in welchem Alter sich dieselben befinden.

§. 6.

Wenn der Mann einen Gehalt unter Ein tausend Gulden bezogen, so wird ein Drittheil desselben der Wittwe als Pension angewiesen, jedoch vorgesehen, daß die Pension jederzeit wenigstens den Betrag von Ein hundert Gulden Bankvaluta erreiche — für die Wittwen der besser besoldeten Beamten wird die Direction von Fall zu Fall eine angemessene Bestimmung jedoch mit der Rücksicht verfügen, daß die höchste Pension nie den Betrag von Sechs hundert Gulden Bankvaluta übersteige.

§. 7.

Die Wittwen genießen die ihnen bewilligte Pension bis zu ihrem Tode oder bis zu ihrer Wiederverehligung. Wenn sie sich im letzteren Falle mit einem andern Bankbeamten verbinden, so werden sie bei dessen Tode nach der Cathégorie ihres neuen Gatten behandelt.

§. 8.

In Ansehung der hinterlassenen Kinder der Beamten, besonders wenn dieselben ganz älternlos wären, wird die Direction von Fall zu Fall nach den eintretenden rücksichtswürdigen Umständen, und zwar bei Mädchen bis zum siebzehnten und bei Knaben bis zum 22. Jahre bestimmen, welche Gnadengabe oder welchen Erziehungsbeitrag denselben zu bemessen als räthlich erscheint.

§. 9.

Die Direction wird sich gleichfalls angelegen seyn lassen zur Versorgung der treuen, zur ferneren Dienstleistung eben so wie zu einem sonstigen Erwerbe unfähig gewordenen Dienerschaft der Bank das Nöthige vorzukehren.

§. 10.

Endlich wird die Bankdirection alljährlich dem löblichen Ausschusse in seiner allgemeinen Versammlung nicht nur den besonderen Ausweis des Pensionsfondes und seiner Nutzbringung, sondern auch seiner Zeit den Ausweis der im Verlaufe des Jahres bewilligten Pensionen vorzulegen haben.

Wien am 11^{ten} Jänner 1819
Von der Direction der priv. öst. Nationalbank

B.

PENSIONS-NORMALE

für die gesammte stabile Dienerschaft der privilegierten österreichischen Nationalbank vom 9. Jänner 1828.

- 1^{tens} Nur jene Wittwen von stabilen Bankdienern, welche kein zureichendes eigenes Vermögen besitzen, und mit einem Diener der Bank während seiner (*mindestens* 10 Jahre betragenden) aktiven Dienstleistung, wenigstens 6 Jahre lang verbunden waren, haben einen Anspruch auf Pensionirung: in allen Fällen jedoch, wo dieselbe *nicht* statt findet, wird der Wittwe wenigstens das Sterbe-Quartal von der Besoldung ihres Mannes bewilliget werden.
- 2^{tens} Die Pensionen der Dienerswittwen werden in *dreyerley* verschiedenen Beträgen bestehen, und zwar erhält die Wittve des Thürhüters, eines Amts oder Kassendieners f 133 „ 20 Kr. B. V. — die Wittve eines Portiers, Feuerwächters, eines Amts oder Kassendienergehilfen f 100.— B. V. — endlich die Wittve eines Hausdieners, Zimmerputzers, Zimmerputzersgehilfen, Hausknechts und Heitzers fl 80.— B.V. als *jährliche* Pension, vom Tage des Absterbens ihres Mannes monatlich vorhinein.
- 3^{tens} Die Dienerswittwen genießen die ihnen bewilligte Pension bis zu ihrem Tode, oder bis zu ihrer Wiederverehligung. — Wenn sie sich im letzteren Falle mit einem andern Bankdiener verheurathen, so werden sie bey dessen Tode nach der Cathogorie ihres neuen Mannes behandelt.
- 4^{tens} In Ansehung der hinterlassenen ehlichen Kinder der stabilen Bankdienerschaft, tritt nur dann eine Unterstützung für dieselben ein, wenn sie *ganz älternlos* sind, und diese Unterstützung dauert bei Mädchen bis zum 17^{ten}, und bei Knaben bis zum 22. Jahre.
- 5^{tens} Die Direction wird diese Unterstützungen für ganz älternlose Kinder der Bankdienern, von Fall zu Fall, mit Rücksicht auf die Zahl der Kinder, auf das Alter der Kinder, und auf die höhere oder mindere Besoldung ihres verstorbenen Vaters bemessen.
- 6^{tens} Die Pensionen der Wittwen, und die Unterstützungen für ganz älternlose Kinder, von stabilen Bankdienern, können nur gegen *jedesmalige* Beibringung des vorgeschriebenen Lebenszeugnisses (welches von Hausherrn und Bezirkspfarrer bestätigt und worinn der Wittwenstand der Wittve, oder das Lebensalter des Kindes insbesondere bemerkt seyn muß) erhoben werden.

Wien am 9. Jänner 1828

Von der Direction der priv. öst. Nationalbank

C.

PENSIONS-NORMALE

für die Beamten und Diener der priv. österr. National-Bank vom 15. Jänner 1861.

§. 1.

Die Beamten haben nur nach ununterbrochener, zehnjähriger, treuer und eifriger Dienstleistung Anspruch auf Pensionirung.

§. 2.

Beamte und Diener können, vor vollendetem vierzigsten Dienstjahre, nur bei Dienstunfähigkeit, welche ohne ihr erwiesenes Verschulden eingetreten ist, pensionirt werden.

Ist diese Dienstunfähigkeit nicht ohnehin bekannt, so steht es der Bank-Direction frei, selbe durch einen, von Fall zu Fall besonders bestellten Arzt prüfen zu lassen.

§. 3.

Die Pension des Beamten beträgt nach vollendeten zehn Dienstjahren vierzig Per-
cente, und steigt mit jeden weiteren vollendeten fünf Dienstjahren um zehn Per-
cente des zuletzt bezogenen Jahres-Gehaltes mit Ausschluß aller Nebenbezüge. Die Pension darf
jedoch in keinem Falle den Betrag eines Jahres-Gehaltes überschreiten.

§. 4.

Die Pension dienstunfähiger (§. 2) Diener beträgt nach vollendeten ununterbrochenen
fünfzehn Dienstjahren fünfzig Per-
cente, und steigt mit jeden weiteren ununterbrochen
vollendeten fünf Dienstjahren um zehn Per-
cente des zuletzt bezogenen Jahres-Gehaltes
mit Ausschluß aller Nebenbezüge, darf jedoch in keinem Falle den Betrag desselben über-
schreiten.

§. 5.

Der Pensions-Anspruch geht verloren, wenn der Beamte oder Diener entweder frei-
willig den Dienst verläßt, oder durch sein Verschulden des Dienstes entlassen wird. (All-
gemeine Dienstes-Ordnung vom Jahre 1860 §. 28).

§. 6.

Ebenso verliert ein bereits im Genusse einer Pension stehender Beamte oder Diener
dieselbe, wenn er wegen eines Verbrechens oder eines gegen die Anstalt begangenen Ver-
gehens gerichtlich verurtheilt wird.

§. 7.

Die Witwe eines pensionsfähigen Beamten, welche mit demselben, während seiner
activen Dienstleistung wenigstens drei Jahre lang verhehlicht war, erhält für die Dauer
ihrer Witwenschaft ein Drittheil des, von dem Manne zuletzt bezogenen Jahres-Gehaltes
(§. 3) als Pension, jedoch darf diese Pension den Betrag jährlicher siebenhundert Gulden
nicht überschreiten.

§. 8.

Die Witwe eines stabilen Bank-Dieners, welche mit demselben während seiner
wenigstens zehnjährigen activen Dienstleistung drei Jahre verhehlicht war, erhält für die
Dauer ihrer Witwenschaft, und zwar: jene eines Casse- oder Amts-Dieners 144 fl., jene eines
Casse- oder Amtsdieners-Gehilfen 108 fl., endlich jene eines Dieners anderer Cathogorie
84 fl. als Pension.

§. 9.

Erhält die Witwe eines Beamten oder Dieners keine Pension, so wird ihr als Sterbe-
Quartal der vierte Theil von dem letzten Jahres-Gehalte (§. 3) ihres Gatten erfolgt.

§. 10.

Beamten- und Dieners-Witwen genießen die Pension vom Todestage des Gatten bis
zu ihrer Wiederverehelichung.

Hat die Witwe eines Bank-Bediensteten durch Wiederverehelichung ihren Pensions-
Anspruch verloren, und wird sie abermals Witwe, so steht ihr der Anspruch auf die früher
bemessene Pension zu.

§. 11.

Wenn sich die Witwe eines Beamten oder Dieners der Bank mit einem anderen Bediensteten der Bank verhehelicht, so wird nach dessen Tode der Pensions-Anspruch der Witwe nach dem Gehalte desjenigen Gatten bemessen, durch welchen eine höhere Pension auf sie fällt.

§. 12.

Wenn sich ein Beamter oder Diener (gegen die Vorschrift der allgemeinen Dienstes-Ordnung §. 14) ohne Zustimmung der Bank-Direction verhehelicht, oder wenn er seinen Pensions-Anspruch verloren hat, (§§. 5 und 6) so haben sowohl die Witwe, als auch die aus dieser Ehe hinterlassenen Kinder keinen Anspruch auf eine Pension oder auf Erziehungs-Beiträge.

Verehelicht sich ein Pensionist, so haben weder dessen Witwe, noch die Kinder einer solchen Ehe Anspruch auf Pension oder Erziehungs-Beitrag.

§. 13.

Witwen, welche eines, gegen ihren Gatten verübten Verbrechens gerichtlich schuldig erkannt worden sind; — ferner Witwen, welche nicht ohne ihr Verschulden von ihrem Gatten gerichtlich geschieden waren, oder denselben ohne gegründete Ursachen freiwillig verlassen haben, und zur Zeit seines Todes nicht wieder mit ihm vereinigt waren, erhalten keine Pension.

§. 14.

Eben so verliert eine bereits im Genusse einer Pension stehende Witwe dieselbe, wenn sie wegen eines Verbrechens gerichtlich verurtheilt wird.

§. 15.

Bezüglich der von pensionsfähigen Beamten und von Dienern der Bank hinterlassenen ehelichen Kinder, behält sich die Bank-Direction vor, von Fall zu Fall, besonders wenn die Waisen ganz älternlos sind zu bestimmen, ob und welche Erziehungs-Beiträge, den Mädchen bis zum vollendeten 17., den Knaben bis zum vollendeten 20. Lebensjahre gewährt werden.

§. 16.

Die Summe der Erziehungs-Beiträge für die Kinder mit Einschluß der Pension für die Witwe, soll in der Regel nicht den Betrag der Pension überschreiten, welche der verstorbene Vater zu beziehen berechtigt gewesen wäre, oder wirklich bezogen hat.

§. 17.

Die Pensionen und Erziehungs-Beiträge können nur gegen *jedesmalige* Beibringung des, von dem Pfarr-Amte ausgestellten Lebens-Zeugnisses behoben werden, welches bezüglich der Witwen auch die Bestätigung des Witwenstandes, — und bezüglich der Kinder die etwa nöthige Fertigung des Vormundes oder Mit-Vormundes zu enthalten hat.

§. 18.

Die Bank-Direction ist ermächtigt, in besonderen Fällen von den Vorschriften dieses Normale bezüglich der Pensions-Fähigkeit und des Pensions-Ausmaßes eine begünstigende Ausnahme eintreten zu lassen.

Wien, 15. Jänner 1861.

DAS JAHR 1861

Nach den bewegten Ereignissen der letzten Zeit hatte Österreich nunmehr ein ruhigeres Jahr zu verzeichnen. In den auswärtigen Beziehungen der Monarchie trat keinerlei besondere Änderung ein; umso mehr konnte die Regierung den inneren Angelegenheiten ihr Augenmerk zuwenden. Die Ernennung des liberalen Ministeriums *Schmerling* war das Signal zu weiteren Fortschritten auf dem Wege Österreichs zur Demokratie und zum Parlamentarismus. Die ungarische Frage blieb freilich offen und erschwerte durch den unbeugsamen Widerstand, welchen dieses Land allen Zentralisierungsbestrebungen entgegensetzte, die Wiederaufrichtung des Gesamtstaates.

Mit dem Februarpatent vom 26. Februar 1861 versuchte Kaiser Franz Joseph eine zentralistische Verfassung für den Gesamtstaat einzuführen. Der *Reichsrat* sollte aus dem Herrenhaus und dem Abgeordnetenhaus bestehen. Letzteres kam durch indirekte Wahl zustande: Die Landtage, auch der ungarische, hatten insgesamt 343 Abgeordnete in diese Körperschaft zu entsenden. Für die Österreich allein betreffende Gesetzgebung war ein *engerer Reichsrat*, bestehend aus 203 Abgeordneten, vorgesehen. Das Herrenhaus bestand aus erblichen sowie vom Kaiser auf Lebensdauer ernannten Mitgliedern.

Die Wahl in die Landtage geschah auf Grund eines Kuriensystems: Vier Wahlkörper, nämlich Großgrundbesitz, Handels- und Gewerbekammern, Städte und Märkte sowie Landgemeinden wurden konstituiert. Von einem allgemeinen und gleichen Wahlrecht war man noch sehr weit entfernt, da nur eine hohe Steuerleistung das Wahlrecht gab.

Auch die neue Verfassung sah die Übertragung der Gesetzgebung in „allen Angelegenheiten, welche die Regelung des Geld-, Kredits-, Münz- und Zettelbankwesens betreffen“ an den Reichsrat vor. Ebenso wurde die Staatsschuld unter die Kontrolle des Reichsrates gestellt*).

In der ersten Sitzung im Jahre 1861 hatte sich das Direktorium neuerdings mit dem Kreditansuchen des Finanzministeriums im Betrage von 8 bis 9 Millionen fl gegen Hinterlegung von Staatspapieren zu befassen, welches bereits in der Sitzung vom 27. Dezember 1860 behandelt wurde. Anlaß war ein Schreiben des Finanzministers vom 31. Dezember 1860, in welchem er

*) § 10 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung vom 26. Februar 1861, RGBl. Nr. 20.

die Versicherung gab, daß die Regierung sogleich nach dem Zusammentreten des Reichsrates eine Vorlage über dieses Vorschußgeschäft und darüber hinaus noch einen Vorschlag zu einer beschleunigten Zurückzahlung der gesamten Schuld des Staates an die Bank einbringen werde.

Zu diesem Versprechen des Finanzministers, welches von der Direktion mit Genugthuung zur Kenntnis genommen wurde, bemerkte noch der Gouverneur, er habe von dem Finanzminister die mündliche Versicherung erhalten, daß aus den ersten Ergebnissen des nächsten Staatsanlehens oder aus einer sonstigen Operation der erwähnte Vorschuß getilgt werden soll. Es bestehe bei der Finanzverwaltung die Hoffnung, daß aus diesem Vorschuß das gewünschte Auslangen bis zum Zusammentritte des Reichsrates gefunden werden könne.

Der Vizegouverneur war der Ansicht, daß es eine heilige Pflicht der Bank sei, die Verlegenheiten des Staates nicht zu vermehren, zumal, da es sich nur um die Gewährung eines reglementmäßigen Vorschusses handle; er stimme deshalb für die sofortige Ausfolgung des Vorschusses. Von den Direktoren waren vier der gleichen Meinung. Die anderen Herren vertraten jedoch die Ansicht, es müsse die Bedingung gestellt werden, daß die Finanzverwaltung vorerst die schriftliche Zusicherung erteile, den Betrag des Vorschusses von den ersten Geldern, welche aus dem baldigst zu eröffnenden Anlehen einfließen, zurückzuzahlen.

Der Hofkommissär, Freiherr v. Brentano, nahm diesen Einwand sehr unwillig auf und betonte, daß die zur Verlesung gelangte Note des Finanzministers alles in sich schließe, was die Direktion wünsche; im Gegenteil, sie gehe noch darüber hinaus. Im übrigen ist der Staat vorzugsweise berechtigt, bei der Bank Vorschüsse in Anspruch zu nehmen, sobald er sich den statutenmäßigen Normen unterwirft; denn das Interesse des Staates ist auch das Interesse der Allgemeinheit. Direktor Winter erklärte, dieser Anschauung mit aller Entschiedenheit entgegenzutreten zu müssen. Bei der Notwendigkeit, den Banknotenumlauf nicht zu vermehren, müßte jeder an den Staat zu verabfolgende Gulden dem gewöhnlichen und natürlichen Bankgeschäft entzogen werden; es käme dahin, daß nicht Handel und Industrie, sondern nur der Staat allein Schuldner der Bank wäre.

Da Stimmgleichheit vorlag, dirimierte der Gouverneur zugunsten des Vorschusses. Es wurde beschlossen, dem Finanzminister mitzuteilen, daß der verlangte Vorschuß zwar von der Bank flüssig gemacht, jedoch das Ersuchen gestellt werde, die mündlich erteilte Zusage wegen der Rückzahlung auch schriftlich niederzulegen.

In der Direktionssitzung vom 17. Jänner teilte der Gouverneur das Resultat der Intervention wegen der Dividende für 1860 mit. Zuzufolge des Beschlusses der Ausschlußversammlung hatte sich eine Deputation, bestehend aus den Aktionären Dr. Neumann, Dr. Wandratsch und Herr Trebisch, zum Finanzminister begeben. Dr. Neumann lenkte die Aufmerksamkeit des Ministers auf den Wert, welchen die Berücksichtigung der ersten Bitte des Ausschusses hätte. Herr Trebisch hob hervor, daß zwei Fünftel der Bankaktien sich im Ausland befinden, so daß die dortigen Besitzer auch bei einer Dividende von 32'— fl durch die Entwertung der österreichischen Währung schon genug Verluste hätten.

Der Minister erwiderte, daß er zunächst die Akten über die Verhandlungen des Ausschusses studieren wolle und dann seine endgültige Entscheidung mitteilen werde. Er habe aber auf alle Fälle nichts dagegen, wenn die Auszahlung einer Dividende von 28'— fl für das zweite Semester sofort erfolge.

Das Direktorium beschloß hierauf mit Stimmenmehrheit, die Verteilung von 28'— fl pro Aktie ab 18. Jänner vorzunehmen. Sollte die Finanzverwaltung ihr Einverständnis mit einer höheren Dividende erklären, so würde dies unverzüglich bekanntgemacht werden. Für diesen Eventualfall sollen bei Übernahme der Kupons entsprechende Anweisungen von den Bankkassen ausgestellt werden.

Die optimistischen Erwartungen der Aktionäre und auch des Direktoriums wurden aber schwer enttäuscht. In einer Note vom 23. Jänner 1861 teilte der Finanzminister mit, daß er sich auch durch alle Gründe, welche in der Ausschlußversammlung angeführt und von der Deputation zum Ausdruck gebracht wurden, nicht bewogen finden könne, von der Ansicht abzugehen, daß es nicht gerechtfertigt sei, eine höhere Dividende als 28'— fl für das zweite Semester, respektive

fl 56'—

für das ganze Jahr 1860 auszuschütten.

Damit war aber die Angelegenheit noch immer nicht erledigt. Die drei Ausschlußmitglieder Dr. Neumann, Dr. Wandratsch und Max Trebisch blieben allen Ernstes dabei, entgegen der Entscheidung des Finanzministers in einer Audienz beim Kaiser eine höhere Dividende zu verlangen. Ihre Anfrage an das Direktorium, welche von den Herren sich an dieser Deputation beteiligen wollen, wurde im kurzen Wege abschlägig beschieden. — Die Angelegenheit endete damit, daß die Herren am 14. Februar ein Majestäts-gesuch einreichten, welches unbeantwortet zurückgeschickt wurde.

Der Widerstand der Ungarn gegen die neue Verfassung machte sich durch

eine Art Steuerstreik geltend, dessen die Regierung auch durch Zwangsmaßnahmen nicht Herr werden konnte. Der sich daraus ergebende Entfall von Staatseinnahmen vergrößerte das ohnedies schon chronische Defizit im Budget; der Finanzminister sah sich deshalb zunächst veranlaßt, eine neue Anleihe im Betrage von 30 Millionen fl mit Verordnung vom 18. Jänner 1861 auszuschreiben. Diese Finanzoperation erfolgte zum Emissionskurs von 88 fl für je 100 fl der neuen Schuldverschreibungen. Der Zinsfuß betrug 5%, so daß die Gesamtverzinsung die ungewöhnliche Höhe von fast 9% erreichte. In der kaiserlichen Verordnung, welche wir nachstehend bringen, wurde das „Zurückbleiben der Einnahmen aus dem Königreiche Ungarn“ ausdrücklich als Grund für das erhöhte Defizit und die daraus notwendig gewordene Finanzmaßnahme angegeben.

Für die Nationalbank erhob sich nunmehr die Frage, ob es geboten sei, sich an dieser Anleihe zu beteiligen. Gegen ein Minoritätsvotum von vier Direktoren, welche ihre Ansicht mit der Notwendigkeit der Vermeidung einer neuerlichen Erhöhung des Banknotenumlaufes begründeten, wurde beschlossen, vorbehaltlich der Zustimmung des Finanzministers sich an der Subskription mit 2 Millionen fl zu beteiligen.

KAISERLICHE VERORDNUNG VOM 18. JÄNNER 1861,
wirksam für das ganze Reich,
über die Aufnahme eines Anlehens von dreißig Millionen Gulden.

Die Voraussetzungen des im Monate Juli vorigen Jahres veröffentlichten Staatsvoranschlages haben durch die seither eingetretenen Verhältnisse, durch den mit dem Schutze der Reichsgränzen verbundenen höheren Heeresaufwand, sowie durch das Zurückbleiben der Einnahmen aus dem Königreiche Ungarn eine Aenderung erfahren, deren Wirkung sich in der Schmälerung des Standes der verfügbaren Bedeckungsmittel äußert.

Nachdem wegen Zurückführung der Steuer- und Abgabepflichtigen in dem genannten Königreiche zur Erfüllung ihrer Zahlungsschuldigkeit die entsprechenden Verfügungen getroffen sind, erscheint es als ein Gebot der Vorsicht, auch vorübergehenden Verlegenheiten vorzubeugen und sich der Mittel zur ungestörten Bestreitung der laufenden Staatsausgaben schon im gegenwärtigen Zeitpunkte zu versichern, wo die Zusammen tretung des gesammten Reichsrathes, wegen des zu seiner Umgestaltung erforderlichen organischen Aufbaues, noch nicht ermöglicht werden konnte.

Ich finde daher nach Vernehmung Meiner Minister und nach Anhörung Meines ständigen Reichsrathes die Aufnahme eines Staatsanlehens zu verordnen und hiebei solche Bestimmungen zu treffen, welche geeignet sind, Meinen sich daran bethelligenden getreuen Unterthanen wesentliche Begünstigungen bei der Steuerleistung zuzuwenden.

Das Anlehen wird am 21. Jänner 1861 im Betrage von Dreißig Millionen Gulden zur freiwilligen Betheiligung mittelst Einzeichnung aufgelegt.

Die Hinausgabe des Anlehens wird zum Preise von Acht und Achtzig Gulden Bankvaluta für je Hundert Gulden in Staats-Schuldverschreibungen erfolgen.

Die Schuldverschreibungen werden mit Fünf von Hundert verzinset; der Betrag, auf welchen sie lauten, wird in fünf gleichen Jahresraten zurückbezahlt, deren erste am 1. December 1862, die letzte am 1. December 1866 verfällt.

Auch werden die diesen Jahresraten entsprechenden und in den Schuldverschreibungen ausgedrückten Theilcapitalien während des ganzen Verlaufes des Solarjahres, in welchem sie zur Rückzahlung bestimmt sind, bei allen an den Staat zu leistenden Steuern und Abgaben (mit Ausnahme der Zölle und anderer in klingender Münze festgesetzten Gebühren) im vollen Nennbetrage angenommen werden.

Mein Finanzminister ist mit dem Vollzuge dieser Maßregel beauftragt und wird die Rechtfertigung derselben der nächsten Versammlung des gesammten Reichsrathes darzulegen haben.

Wien, am 18. Jänner 1861.

Franz Joseph m. p.

Graf von Rechberg m. p.

A. Graf Szécsen m. p.

Freiherr von Mecséry m. p.

Schmerling m. p.

Nikolaus Freiherr von Vay m. p.

von Lasser m. p.

Graf Degenfeld-Schonburg m. p., F. Z. M.

Plener m. p.

Auf allerhöchste Anordnung:

Freih. v. Ransonnet m. p.

Mit dieser neuen Anleihe konnte bestenfalls eine Erleichterung in der Gebarung des Staatshaushaltes erreicht werden, keineswegs war aber damit das Hauptproblem der österreichischen Finanzen, die Entwertung der Währung, einer Lösung nähergebracht. Zwei Auffassungen standen einander gegenüber. Die eine legte das Hauptaugenmerk auf die Herstellung des Gleichgewichtes im Staatshaushalt. Vorher könne die Parität der Banknoten nicht erreicht werden, denn es bestünde immer die Gefahr, daß der Staat die Hilfe der Notenbank in Anspruch nehme, wodurch eine Vermehrung des Notenumlaufes eintreten müsse und die Einlösbarkeit der Banknoten unmöglich gemacht werde.

Die andere Auffassung, welche auch die des Finanzministers Freiherr v. Plener war, wollte von einer Verbindung der beiden Probleme, Staatshaushalt und Währung, nichts wissen. In einer 1861 erschienenen Schrift des späteren Direktors der Anglo-Bank, Karl v. Meyer: „Grundzüge für die Herstellung und Erhaltung einer konvertiblen Papierwährung in Österreich“, fand diese Meinung ihren klarsten Ausdruck. Es hieß darin: „Diese beiden Fragen unterscheiden sich wesentlich voneinander darin, daß die Beseitigung des Defizits zum Teile durch *äußere* Faktoren bedingt ist, deren Einfluß keine menschliche Voraussicht berechnen kann. Hingegen ist die Herstellung

der Valuta eine *innere Frage*, deren erfolgreiche Erledigung in dem freien Willen des Staates liegt; ihr Gelingen erleichtert am ehesten die etwa erforderlichen Kreditoperationen und wirkt schließlich auch zur Herstellung des finanziellen Gleichgewichtes mit. Wollte man aber die Frage des Defizits der Staatsfinanzen von jener der Landeswährung unzertrennlich erachten, dann gäbe es in der Welt keine Banknote, deren Parität mit dem Metallgeld als gesichert zu betrachten wäre; denn jeder Staat ist in jedem Augenblick der Gefahr ausgesetzt, durch außerordentliche Ereignisse das Gleichgewicht in seinem Budget gestört zu sehen und jeder von ihnen könnte früher oder später die Hilfe der Notenbank in Anspruch nehmen.“

Aus dem weiteren Verlaufe der Ausführungen Meyers ging hervor, daß er sich die Currency-Theorie zu eigen machte und eine Reform der Nationalbank auf Grund der Peelakte von 1844 propagierte. Demzufolge sei eine völlige Trennung der Notenausgabe von den übrigen Geschäften der Nationalbank nötig; das Banknotenwesen solle, wie bei der Bank von England, ausschließlich durch eine gesonderte Emissionsabteilung besorgt werden. Ferner müßten bei allen Versuchen, die Währung wiederherzustellen, ausschließlich nur die Mittel der Bank, deren Effekten und eventuell auch ein Teil des Barschatzes, niemals aber staatliche Mittel verwendet werden. Wir kommen auf diese sehr interessante Broschüre noch zurück.

Von den zahlreichen Vorschlägen, welche in dieser Übergangszeit gemacht wurden, wollen wir noch einen prinzipiell wichtigen erwähnen. Auf Grund eines Beschlusses des Ministerrates sah sich der Finanzminister veranlaßt, der Nationalbank die Anregung zu geben, sie möge selbst mit ihren eigenen Mitteln der Entwertung ihrer Banknoten entgegenreten. Dies könne, so meinte er, am besten durch die Realisierung der Auslandswechsel, die sich im Besitze der Bank befinden, geschehen. In einer Note vom 30. Jänner 1861 empfahl er dem Bankgouverneur auf das dringendste diesen Weg zu gehen.

Dieser Vorschlag kam in der Direktionssitzung vom 31. Jänner zur Sprache und erfuhr eine entschiedene Ablehnung. Der Gouverneur-Stellvertreter Freiherr v. Coith sagte u. a.: „Die empfohlene Maßregel ist unter den gegebenen Verhältnissen nicht nur inopportun, sondern auch gefährlich, ja verderblich. Der Stand unserer Valuta ist nur ein Symptom des Übels, nicht aber das Übel selbst. Durch Unterdrückung von Krankheitssymptomen wird eine Krankheit nicht geheilt. Der Verkauf unserer kleinen Devisenvorräte wäre nur dazu angetan, die Banknote noch mehr zu entwerten. Er wäre ein Eingriff in die Deckung des umlaufenden Papiergeldes, unheilbringend für

den Staat und die Bank. Man behebe zuerst die Ursache des Agios und dann wird mit dem wiederkehrenden Vertrauen der Paristand der Valuta wieder erreicht werden.“

Auch die anderen Herren waren in der überwiegenden Mehrheit der Ansicht, daß durch Vergeudung des Devisenvorrates die Lage sich nur verschlechtern müßte. Nur Direktor v. Wodianer war der Meinung, die Bank könnte durch kleinere Verkäufe von Devisen einen Ausgleich erzielen, wenn ein allzugroßes Steigen der Kurse eintreten sollte. Der gleichen Anschauung war auch Direktor v. Puthon. Gegen die Ansicht dieser beiden Herren nahmen die Direktoren Winter sowie Schey v. Koromla entschiedene Stellung.

Am Schluß der sehr eingehenden Debatte faßte der Gouverneur die Meinungen in folgender dem Finanzminister mitzuteilenden Motion zusammen:

„Die Bankdirektion kann den empfohlenen Verkauf ihrer Devisen unter den gegenwärtigen Verhältnissen nicht bewirken. Sie hält sich im Gegenteil verpflichtet, im höchsten Interesse des öffentlichen Wohles und um eine weitere Entwertung der Banknoten zu verhindern, die als Metallwert zu betrachtenden Mittel der Bank wenigstens in ihrem jetzigen Umfang zu erhalten, um sie später, wenn die politische Krise zum Abschluß gebracht sein wird, für eine geeignete Operation bereitzuhalten.“

Mit dieser Erklärung gab sich Freiherr v. Plener nicht zufrieden. In einer neuerlichen Note vom 16. Februar erklärte er: „Ich bedaure, daß die Mehrheit der Bankdirektion in Betracht der Geringfügigkeit der Mittel, über welche die Bank gegenwärtig hiezu verfügen kann, sich gegen die Anwendung derselben zu obgedachtem Zwecke ausgesprochen hat. Ich kann auch nicht umhin, Gewicht auf jene Stimmen zu legen, welche sich dafür aussprachen, daß die Bank wenigstens bei größeren Schwankungen zu Ungunsten der Landeswährung durch den Verkauf von Wechseln auf das Ausland gegen eine weitere Entwertung ihrer Noten einwirke.“ Ferner machte der Finanzminister in der gleichen Note den Vorschlag, die Bank möge durch Verkäufe von Pfandbriefen, Grundentlastungs- und Prioritäts-Obligationen aus ihrem Eigentum an günstigen Börsetagen die Einziehung ihrer Noten bewerkstelligen.*)

Auch dieser neue Vorschlag erfuhr in der Sitzung vom 18. Februar eine Ablehnung. In seiner Antwort erklärte der Gouverneur am 22. Februar 1861:

*) Ein interessantes Beispiel dafür, wie Freiherr v. Plener eine Art „Offenmarktpolitik“ anregte.

„Obgleich die Bankdirektion die Angelegenheit wiederholt in gewissenhafte Erwägung gezogen hat, konnte sie keine neuen Anhaltspunkte gewinnen, welche ihre zuletzt mitgeteilte Ansicht zu ändern geeignet wären. Die Erfahrung spricht dafür, daß der Devisenkurs nicht von dem Umfange der Banknotenzirkulation allein abhängig ist, daß sich derselbe wiederholt niedriger stellte, während der Banknotenumlauf an Ausdehnung gewann.

Die Bankdirektion kann sich auch nicht zu einem umfangreicheren Verkaufe ihrer Effekten unter den gegenwärtigen Verhältnissen veranlaßt sehen. Durch einen solchen Verkauf würde voraussichtlich ein vielleicht später möglicher Verlust in einen wirklichen verwandelt und eines der wertvollsten Aktiven der Bank bedeutend geschwächt werden.

Die Bankdirektion wird aber gewiß nicht versäumen, auf die befürworteten Maßregeln zurückzukommen, sobald die innere und äußere Lage des Reiches sie ermöglichen werden. Für den Fall einer späteren Realisierung von Effekten ersucht die Bankdirektion um die Genehmigung, die Papiere des Reservefonds gegen andere Effekten aus dem Besitze der Bank vertauschen zu dürfen. Es würde sich dadurch zum Verkaufe ein großes Sortiment bieten, von welchem einzelne Gattungen möglicherweise auf dem Markte eine für die Bank günstigere Verwertung finden könnten.“

In der nunmehr eröffneten allgemeinen Diskussion über eine Reform des Währungswesens und damit der Nationalbank — die Handelskammern waren schon Ende Dezember 1860 vom Finanzminister zur Meinungsäußerung aufgefordert worden — wollte auch der Ausschuß der Aktionäre nicht zurückbleiben. In einer von 20 Mitgliedern unterzeichneten Erklärung vom 22. Jänner 1861 wurde der Bankdirektion die Berechtigung abgesprochen, allein und ohne Mitwirkung des Ausschusses mit der Staatsverwaltung Geschäfte, welcher Art immer, abzuschließen, wenn sie reglementwidrig sind. Die Bankdirektion wurde aufgefordert, diese Rechtsverwahrung zur Kenntnis zu nehmen und anzuerkennen oder eine außerordentliche Sitzung des Bankausschusses einzuberufen.

Diese Eingabe war in der Sitzung vom 7. Februar Gegenstand der Diskussion. Der Bankgouverneur vertrat die Anschauung, daß die Gesuchsteller keine Legitimation zur Überreichung dieser Eingabe im Namen des Bankausschusses haben; der Bankausschuß ist nur während der Tagung seiner Vollversammlung als aktive, moralische Person anzusehen. Nach Schluß der Versammlung besteht der Ausschuß nicht mehr in seiner Aktivität; vereinzelte Mitglieder, gleichgültig in welcher Zahl, können sich nicht einseitig als Ausschußversammlung konstituieren.

Im übrigen decke sich diese Eingabe mit dem Ausschlußbeschuß Nr. 12, der ohnedies verlangt, es sei künftig bei allen Geschäften der Bank mit der Staatsverwaltung vor dem Abschluß zu deren Würdigung die Vollversammlung einzuberufen. Dazu hält er sich statutenmäßig berechtigt.

Aus diesem Grunde beantragte der Gouverneur, so rasch wie möglich die ministerielle Entscheidung über die Beschlüsse der letzten Ausschlußversammlung einzuholen. Inzwischen möge man den Gesuchstellern, ohne sie als Repräsentanten des Bankausschusses anzuerkennen, eröffnen, daß die Bankdirektion sich vorbehalte, die Entscheidung des Finanzministers ihnen mitzuteilen, ohne auf eine meritorische Beurteilung ihrer Eingabe vorläufig einzugehen.

Mit diesem Vorschlag erklärte sich das Direktorium einverstanden. Direktor Winter legte noch besonderen Wert darauf, hervorzuheben, daß diese Antwort für die Bankdirektion in keinerlei Richtung präjudizierend sein dürfe.

Die Eingabe der 20 Ausschlußmitglieder vom 22. Jänner 1861 lautete:

Löbliche Direction!

Die Verkümmerng der Valuta und ihrer Trägerin, der Nationalbank, kann erst dann aufhören, wenn ihre Thätigkeit nicht mehr überwältigend von der Finanzverwaltung beeinflußt wird.

Darauf hinzuwirken ist das Recht und somit auch die Pflicht des Bankausschusses; welcher zu deren Ausübung eben so sehr durch die gegenwärtigen Verhältnisse der Bankvaluta, wie durch die Betrachtung gedrängt wird: daß bei einer Bankdirection, welche von 150.000 Aktien in Allem nur 84 Stück als in ihrem Besitze befindlich auszuweisen hat, aus einem *solchen* Antheile eine materielle Beruhigung der Aktionäre unmöglich abgeleitet werden kann.

Als Mitglieder des Bankausschusses, und in der Erwägung; daß schon das Entstehen der öst. Nationalbank die Herstellung der Valuta zum Zwecke hatte, daß um diesen Zweck die hohen Staatsministerien, alle Handels und Gewerbekammern des Kaiserreichs, und alle Staatsangehörigen sich bisher vergebens abmühten, und daß ohne Herstellung der Valuta die staatsrechtliche Unabhängigkeit des Vaterlandes unmöglich, und die Erreichung der dafür in den Wechselbeziehungen der europäischen Völkerfamilie unentbehrlichen Verbindungen nicht zu hoffen ist, haben wir uns darüber geeinigt, unsere Überzeugung in dem uns gebührenden Wirkungskreise auszusprechen, wie folgt:

Die Bank Direction ist nicht berechtigt, allein und ohne Mitwirkung des Ausschusses mit der Staatsverwaltung Geschäfte, von welch' immer Art abzuschließen, wenn sie reglementwidrig sind (§§. 3, 4, 22, 43 der Stat.).

Die Bank Direction wird für die Folgen des Dawiderhandelns u. zw. nicht bloß als solche, sondern auch in denjenigen Personen verantwortlich, welche solchen statutenwidrigen Geschäften zustimmen (§. 36 der Stat.).

Die Unterzeichneten als Mitglieder des Bankausschusses protestirten Namens der Aktionäre gegen jedes Überschreiten der Directions Wirksamkeit, und wahren hiermit die Rechte, so wie die Ersatz Ansprüche derselben für die Gegenwart und Zukunft.

Die Unterzeichneten stellen an die löbliche Direction die Bitte:

- a) um Kenntnißnahme der gegenwärtigen Rechtsverwahrung,
- b) um Anerkennung derselben, oder, wenn diese nicht ausgesprochen werden wollte,
- c) um Einberufung des Bankausschusses zu einer Sitzung, damit dieser die beanständete Anwendung der Statuten auf die Geschäfte, welche (*nicht* für den Staat übernommen, sondern) *mit dem Staate abgeschlossen* werden, die Entscheidung der Finanz Verwaltung, vorbehaltlich der Berufung an Seine k. k. apostolische Majestät einholen kann.

Wien am 22. Jänner 1861.

Folgen 20 Unterschriften.

Mit einer Note vom 16. Februar gab der Finanzminister seine Entscheidung über die Beschlüsse der Ausschußversammlung vom 15. Jänner bekannt:

Wegen der Rückzahlung der Schuld von 20 Millionen in Silber, welche der Bankausschuß ebenso wie die Verzinsung dieses Betrages ab 15. Jänner 1861 verlangt hatte, schrieb der Finanzminister:

„Die Rückzalung der Schuld von Zwanzig Millionen in Silber konnte bisher, ungeachtet des ernstlichen Wunsches der Finanzverwaltung deßhalb nicht erfolgen, weil seit dem Ausbruche des Krieges, welcher deren Entlehnung von der Bank veranlaßte, der hergestellte Friede unglücklicher Weise der öffentlichen Meinung nicht hinreichende Gewähr darzubieten schien, um durch die Wiederhebung des öffentlichen Credites die angehoffte Veräußerung der dagegen verpfändeten Drei Millionen Livres Sterling Obligationen möglich zu machen. Vielmehr sah sich die kaiserliche Regierung nur zu bald genöthigt neuerdings militärische Vorsichtsmaßregeln zu ergreifen, die ihr abermalige außerordentliche Auslagen in einem Gebiete auferlegten, wo die Zalungen ganz oder theilweise in klingender Münze zu leisten sind.

Die Frage, ob unter diesen Umständen und in Betracht der gesammten Verhältnisse des Staates und der Bank eine Verzinsung dieser Schuld bis zu ihrer Rückzalung einzutreten habe, dann die etwaige Anwendung anderer als der bisher in Aussicht genommenen Mittel, werden in die dießfälligen Regierungsvorlagen für die zu gewärtigende Versammlung der Reichsvertretung aufgenommen werden.“

Bezüglich der Restforderung der Bank von 99 Millionen, für welche ihr Obligationen des Lottoanlehens vom Jahre 1860 pfandweise übergeben und deren Verkauf ab 1. November 1861 vom Bankausschuß verlangt wurde, erklärte der Finanzminister, keine Einwendungen gegen eine solche Veräußerung zu erheben.

Was das Verlangen des Ausschusses betraf, ihn künftig bei allen Geschäften der Bank mit der Staatsverwaltung zu deren Würdigung einzuberufen,

erklärte der Finanzminister die Berechtigung dieses Verlangens auf Grund der Statuten nicht einsehen zu können. Nichtsdestoweniger ersuchte er den Gouverneur zu veranlassen, daß das zur Revision der Statuten gewählte Komitee des Ausschusses zur vorläufigen gemeinschaftlichen Beratung mit der Bankdirektion alsbald einberufen werde. In diesem Komitee sollten die hiezu berufenen Vertreter des Ausschusses in der Lage sein, alle Anträge zu stellen, die sie für das zukünftige Wohl der Nationalbank nötig oder förderlich erachten.

Hingegen müsse er die Erledigung der von 20 Mitgliedern des Ausschusses verfaßten Eingabe der Direktion überlassen. Diese Eingabe entspricht nach Anschauung des Finanzministers weder in der Form noch im Wesen dem Statut und dem Reglement.

Im Sinne dieser Erklärung des Finanzministers richtete der Gouverneur an den Aktionär Dr. Josef Neumann am 21. Februar 1861 ein Schreiben, in welchem er ihm zunächst mitteilte, daß die in Rede stehende Eingabe nach Meinung des Finanzministers weder durch das Statut noch durch das Reglement begründet sei. Er fuhr dann fort:

„Zunächst verwahrt sich die Bankdirektion gegen alle wie immer gearteten Folgerungen, welche aus der gegenwärtigen Zuschrift etwa abgeleitet werden sollten; sie verwahrt sich insbesondere gegen die Folgerung, als habe sie durch diese Erwiderung der Eingabe vom 22. Jänner l. J. einige Herren Aktionäre, welche im Jahr 1861 Mitglieder des Ausschusses sind, die statutenmäßige Berechtigung zuerkannt, eine rechtswirksame Tätigkeit auszuüben, welche ausschließlich nur dem von der Bankdirektion einberufenen Gesamtausschuß zusteht.

Es erübrigt der Bankdirektion demnach nur mehr die Bemerkung, daß das auf ihren Antrag von dem geehrten Ausschusse gewählte und demnächst einzuberufende Komitee für die Revision der Statuten und des Reglements der Bank Gelegenheit haben wird, alle ihm wünschenswert scheinenden Änderungen der Statuten und des Reglements der Bank in Antrag zu bringen und daß sodann der gesamte Ausschuß sich hierüber auszusprechen in der Lage sein wird.“

In der Sitzung vom 28. Februar wurden folgende Herren in das Komitee zur Revision der Bankstatuten und des Reglements gewählt:

Popp, Murmann, Königswarter, Biedermann, Wodianer, Miller, Generalsekretär Lucam.

Die bereits am 15. Jänner für dieses Komitee bestimmten Ausschußmitglieder waren: Dr. Aichenegg, Schöllner, Trebisch, Wertheimstein,

Dr. Wandratsch, Epstein, Boschan, Hütter (die beiden letzteren als Ersatzmänner).

Der Gouverneur machte die Komiteemitglieder darauf aufmerksam, daß sie bei ihren Beratungen von § 37, Absatz b, der Statuten auszugehen haben, welcher besagt:

„Der Bankausschuß hat bei seinen jährlichen Versammlungen nebst der demselben in § 31 zugewiesenen Verrichtung noch insbesondere die von der Direktion angetragenen Abänderungen bei den Statuten oder bei dem Reglement in Erwägung zu nehmen und die Direktion nötigenfalls zur Ansuchung Unserer Genehmigung hierüber zu ermächtigen.“

Das Komitee wurde unter dem Vorsitz des Bankgouverneurs Dr. v. Pipitz für den 5. März 1861 zu seiner ersten Sitzung einberufen.

Die Verhandlungen des Komitees traten in ihren einzelnen Phasen bei den Sitzungen des Direktoriums immer mehr in den Vordergrund der Diskussion. Bald zeigte sich die Hauptlinie:

Wiederherstellung der Unabhängigkeit des Noteninstitutes vom Staate.

Diese Unabhängigkeit war in den ersten Statuten des Jahres 1817 zum Teile wenigstens gegeben, hingegen in den Satzungen des Jahres 1841 vollkommen verloren gegangen. Die bitteren Erfahrungen, welche man durch die fortwährende Inanspruchnahme des Bankkredites durch den Staat machen mußte, hatten endlich die Regierung eines besseren belehrt; es bleibt das Verdienst des Finanzministers Freiherr v. Plener, dies klar erkannt und die Konsequenz daraus gezogen zu haben. Auf seine Anregung ist es auch zurückzuführen, daß der Kaiser in seiner Thronrede zur Eröffnung des Reichsrates am 1. Mai 1861 folgendes sagte: „Ihrer erleuchteten und reiflichen Erwägung empfehle Ich die Vorschläge zur Regelung des Verhältnisses zwischen dem Staate und der Nationalbank, mit denen vor allem die *Sicherstellung der Unabhängigkeit* der letzteren bezweckt wird.“

Während der Sitzungen dieses Komitees berichtete der Bankgouverneur als dessen Vorsitzender der Bankdirektion von Fall zu Fall über das Fortschreiten der Arbeiten. Das Direktorium erteilte seinen Mitgliedern, welche diesem Komitee angehörten, die entsprechenden Instruktionen. So wurde z. B. in der Sitzung vom 16. Mai 1861 den Direktoren der Auftrag erteilt, gegen eine zu große Ingerenz des Ausschußkomitees auf die Geschäftsführung der Bank Stellung zu nehmen. Es war nämlich beabsichtigt, ein Komitee des Bankausschusses zu bilden, welches bei der Festsetzung des Zinsfußes, bei den Hauptkontrierungen der Bankkassen und bei anderen wichtigen Angelegenheiten intervenieren sollte. Außerdem hatte das Komiteemitglied

Dr. Wandratsch beantragt, die Nationalbank solle durch ihren Ausschuß zwei Deputierte in das Abgeordnetenhaus entsenden. Gegen diesen Antrag, welcher der Originalität nicht entbehrte, mußte das Direktorium schon deshalb Stellung nehmen, weil er dem bestehenden Reichsrats-Wahlgesetz nicht entsprach.

In der Sitzung vom 6. Juni konnte der Gouverneur dem Direktorium mitteilen, daß das Komitee zur Revision der Statuten und des Reglements der Bank seine Arbeiten beendet habe. Es wurde beschlossen, eine außerordentliche Versammlung des Bankausschusses für den 24. Juni 1861 einzuberufen, welcher der ausgearbeitete Entwurf zur Beratung und Schlußfassung vorgelegt werden sollte.

Ehe wir die wichtigsten Bestimmungen des Entwurfes, insbesondere diese, welche sich von den bisherigen Statuten unterscheiden, bringen, müssen wir darauf hinweisen, daß es sich vorläufig nur um eine sehr theoretische Arbeit handelte. Es fehlten noch die Zustimmung des Finanzministers, dann die des Abgeordneten- und des Herrenhauses und schließlich die kaiserliche Sanktion. Zunächst mußte der Entwurf dem Finanzminister vorgelegt werden. Zu diesem Zwecke fand eine außerordentliche Direktions-sitzung am 3. Juni statt, in welcher die Einleitung zu dem Entwurf sowie das Begleitschreiben an den Finanzminister beraten wurden.

In dieser Sitzung wies man besonders darauf hin, daß es sich nicht um eine Erneuerung des mit Ende des Jahres 1866 ablaufenden Privilegiums, sondern nur um eine Revision der gegenwärtigen Statuten handle. Dieser Umstand wurde in dem Vorworte des Entwurfes betont, ebenso die Tatsache, daß die Kommission noch ungelöste Fragen in Berücksichtigung ziehen und wiederholt ihre Regelung als bereits geschehen voraussetzen mußte. Hieraus ergab sich die Notwendigkeit, in den Entwurf Bestimmungen aufzunehmen, *welche nicht sofort*, sondern erst dann in Wirksamkeit treten, wenn die Schuld des Staates an die Bank geordnet ist.

Zu diesen Bestimmungen gehören vor allem jene, welche von der Verpflichtung zur Barzahlung und zur Bedeckung des Notenumlaufes handeln. Vorläufig wird der Finanzministerialerlaß vom 29. April 1859 über die zeitweilige Enthebung der Bank von der Barzahlung aufrecht bleiben müssen.

Weiters heißt es in dem Vorworte: „Der vorliegende Entwurf hat zunächst den Zweck, die Tätigkeit der Nationalbank den geänderten Verhältnissen entsprechend, zu erweitern, die Beziehungen der eigentlichen Verwaltung zu dem Ausschusse der Aktionäre zu ordnen und das Verhältnis des Institutes

zur Staatsverwaltung mit dem neugestalteten Staatsrechte der Monarchie und mit jenen Anforderungen der öffentlichen Meinung in Einklang zu bringen, welche von allen dazu berufenen Organen einstimmig geltend gemacht wurden.“

Die wichtigsten in diesem Entwurfe enthaltenen Änderungen der Statuten vom Jahre 1841 respektive der Ergänzungen aus dem Jahre 1858 waren folgende.

Während früher die Höhe des Aktienkapitales nicht angegeben war, heißt es nunmehr im § 1 des Entwurfes:

„Der Fonds der Nationalbank besteht in 110,250.000 fl öst. Währung, welche auf 150.000 Aktien eingezahlt sind.“

Über den Reservefonds bestimmt der Entwurf u. a.:

„Der Reservefonds darf nie mehr als 40% des eingezahlten Bankfonds betragen. Hat er diese Höhe erreicht, so sind ihm aus dem reinen Jahresertragnis keine Zuflüsse zuzuweisen. (§ 7 des Entwurfes).“

Bei der Aufzählung der Geschäfte der Nationalbank treten im § 8 des Entwurfes folgende Neuerungen auf:

„Die österreichische Nationalbank ist berechtigt:

e) Geld-Kapitalien verzinslich anzunehmen,

i) zur Aufrechterhaltung eines entsprechenden Verhältnisses zwischen ihrem Metallschatze und dem Banknotenumlauf, Gold und Silber, gemünzt und ungemünzt, dann Wechsel auf auswärtige Plätze anzuschaffen und zu verkaufen.“

§ 10 des Entwurfes zeigt, daß die Barzahlung zwar aufgenommen ist, aber wie aus dem Vorwort zum Entwurf hervorgeht, vorläufig nicht durchgeführt werden kann. Es heißt:

„Die Noten der österreichischen Nationalbank sind von der Hauptkasse der Bank in Wien auf jedesmaliges Verlangen des Überbringers, von den Filialkassen aber nur so weit es deren Mittel gestatten, gegen gesetzliche Silbermünze einzulösen.“

Auch die zuletzt geltenden Deckungsbestimmungen (indirekte Kontingentierung) werden beibehalten:

„Es muß wenigstens ein Drittel der im Umlauf befindlichen Noten mit Silbermünze oder Silberbarren, nach Umständen teilweise auch mit Gold, der Rest aber mit statutenmäßig eskontierten oder beliehenen Effekten bedeckt sein.“

Ein heftig umstrittener Punkt war § 15 des Entwurfes, der außer den Pfandbriefen der Hypothekarabteilung auch voll eingezahlte Aktien und

Effekten von Prioritätsanlehen inländischer Eisenbahngesellschaften und anderer unter Aufsicht des Staates stehender Industrieunternehmungen für belehnbar erklärt.

Eine wichtige Garantie für die Unabhängigkeit der Nationalbank war § 16 des Entwurfes:

„Die Nationalbank wird von jeder die Höhe des Zinsfusses beschränkenden gesetzlichen Verfügung losgezählt.“

In den §§ 27 und 28 des Entwurfes wurden wichtige Änderungen in der Zusammensetzung des Bankausschusses vorgenommen. Er besteht nunmehr aus höchstens 150 Mitgliedern, wird aber schon durch die Anwesenheit von 50 Mitgliedern beschlußfähig. Mitglieder des Ausschusses sind solche Aktionäre, welche sechs Monate vor der Einberufung 20 auf ihre Namen lautende Aktien besitzen und sie im November vor der Jahresversammlung hinterlegen.

Während eine außerordentliche Ausschußversammlung bisher nur mit Bewilligung des Finanzministers stattfinden konnte, soll sie nunmehr von der Direktion einberufen werden. Auch auf schriftliches Verlangen von 30 Ausschußmitgliedern muß eine solche Versammlung stattfinden (§ 29 des Entwurfes).

Zu den Funktionen des Bankausschusses gehört nunmehr:

Die Wahl der erforderlichen Zahl von Direktoren. Die Wahl eines zu bestimmten Funktionen berufenen Komitees (§ 34).

Dieses Komitee des Bankausschusses ist eine vollkommene Neueinführung. Es besteht aus sechs Mitgliedern und zwei Ersatzmännern, welche für die Dauer eines Jahres gewählt werden. Jedes Mitglied dieses Komitees hat bei Antritt seines Amtes 20 Bankaktien zu hinterlegen (§§ 35 und 36).

„Das Komitee hat allen jenen Beratungen der Bankdirektion beizuwohnen, in welchen über solche Geschäfte Beschluß gefaßt werden soll, bei denen andere als die allgemein giltigen Bestimmungen der Statuten und des Reglements der Nationalbank Anwendung finden würden. Die Mitglieder des Komitees des Ausschusses haben bei diesen Beratungen eine entscheidende Stimme (§ 37).

Dem Komitee liegt es ob, sich von der Richtigkeit des monatlich kundgemachten Standes und hierbei von der statutenmäßigen Gebarung der Nationalbank die Überzeugung zu verschaffen (§ 38).

Das Komitee hat die halbjährlich abgeschlossenen Bilanzen der Bank zu überprüfen und dem Ausschuß in dessen Jahresversammlung hierüber Bericht zu erstatten (§ 39).“

Neu ist die Fixierung eines Gehaltes für den Gouverneur im Betrag von 20.000 fl samt freier Wohnung, Heizung und Beleuchtung. Ferner die Berufung von *zwei* Stellvertretern des Gouverneurs (§§ 40 und 41).

Die Stellvertreter des Gouverneurs und die Direktoren haben je 25 Aktien zu hinterlegen.

Sehr wesentliche Unterschiede ergeben sich im Kapitel IV der Statuten: „Von den Verhältnissen der Nationalbank zur Staatsverwaltung.“

Hier wird die Selbständigkeit der Nationalbank besonders betont.

„Die Nationalbank ist innerhalb des ihr durch die Statuten und das Reglement zugewiesenen Wirkungskreises ein *unabhängiges und selbständiges Institut*. Die Staatsverwaltung übt auf die Nationalbank nur einen überwachenden Einfluß aus (§ 52).“

Während früher zwei „Hofkommissäre“ mit der Überwachung der Geschäftsführung der Nationalbank betraut waren, obliegt diese Aufgabe auf Grund des neuen Entwurfes nur *einem* „Kommissär“ (§ 53).

Im § 57 erfahren die Gegenstände, welche die Mitwirkung der Finanzverwaltung erfordern, eine bedeutende Reduktion: Sie beschränkt sich auf Veränderungen des Bankfonds, die Errichtung von Bankfilialen und die Auflösung der Bankgesellschaft vor dem Erlöschen des Privilegiums. Im § 44 der Statuten von 1841 gehörten zu diesen Gegenständen auch noch das Verhältnis des Münzschatzes zum Banknotenumlauf, Maßregeln zur Verstärkung des Münzvorrates, Veränderungen des Zinsfußes, Bestimmung der Dividende, Verwendung des Reservefonds, außerordentliche Einberufung des Bankausschusses sowie alle Beschlüsse gegen deren Ausführung der Hofkommissär Einspruch erhoben hat.

Besonders wichtig sind die Bestimmungen des § 58 des Entwurfes:

„Die Bank kann für Rechnung des Staates kommissionsweise Geschäfte besorgen. Sollte sie bei Besorgung solcher Kommissionsgeschäfte vorübergehend für Rechnung des Staates Zahlungen zu leisten in die Lage kommen, so müssen diese Vorschüsse längstens am Schluß des Monates, in welchem sie geleistet wurden, bar an die Bank zurückgezahlt werden.

Bei sonstigen Geschäften mit dem Staate hat die Bankdirektion die Statuten und das Reglement zu beobachten; sie darf jedoch dem Staate gegen Verpfändung oder Eskontierung von Effekten der öffentlichen Schuld keine Gelder erfolgen.“

Der privilegierte Gerichtsstand der Bank mußte den damaligen Verhältnissen entsprechend geändert werden. Daher heißt es im § 63 des Entwurfes:

„Die Bank kann aus Wechselgeschäften nur bei dem k. k. Handelsgerichte in Wien, in allen anderen Rechtssachen nur bei dem k. k. Landesgerichte in Wien geklagt werden.

Als Klägerin steht ihr die Wahl zwischen dem eben festgesetzten privilegierten Gerichtsstande oder dem Gerichtsstande ihres Gegners frei (§ 63).“

Von den neuen Bestimmungen des Reglements ist § 12 hervorzuheben, demzufolge die Aktien auf Namen lauten und mit Kuponsbogen und Talon versehen sind.

Über das Eskontgeschäft sagt § 32, daß nur Wechsel, welche auf wenigstens 100 — fl lauten und deren Verfallszeit den Zeitraum von 90 Tagen nicht überschreiten, angenommen werden können.

Im übrigen befließigte sich das Reglement einer wohlthuenden Kürze; während das vom Jahr 1841 153 Paragraphe aufwies, begnügte man sich diesmal mit 57.

Wir erwähnen noch die hauptsächlichsten Separatanträge, welche dem Entwurfe beigelegt wurden. In den meisten Fällen bemühten sich die Mitglieder des Bankausschusses, dem neu einzuführenden Unterausschuß größere Befugnisse einzuräumen, wogegen die Vertreter der Bankdirektion Stellung nahmen. So lagen Separatanträge darüber vor, das Ausschußkomitee bei Beschlüssen über die Verwendung des Reservefonds anzuhören, ebenso über Veränderungen des Zinsfußes sowie bei Belehnungen von Aktien und Effekten inländischer Industrieunternehmungen.

Wichtige Anträge stellte Direktor v. Murmann, u. zw. zum § 7 des Entwurfes:

„Genügen die reinen Jahreserträgnisse nicht, um eine 5⁰/₁₀ige Verzinsung des Bankfonds zu erzielen, so kann das Fehlende dem Reservefonds entnommen werden.“

Zu § 10:

„Der Banknotenumlauf soll nie mehr als das Vierfache des Kapitals der Bank zuzüglich des Reservefonds betragen.“

Zu § 41:

„Der Gouverneur wird von der Bankdirektion auf die Dauer von sechs Jahren gewählt, nach deren Ablauf er aber unmittelbar wieder wählbar ist.“

Zu § 58:

„Die Schuld des Staates an die Bank darf die Hälfte des Gesamtbetrages des eingezahlten Kapitals und des Reservefonds der Bank nicht überschreiten.“

Alle diese Anträge erhielten nicht die Zustimmung der Mehrheit, weshalb sie als „Separatanträge“ erschienen. Das gleiche galt für den Antrag des Aktionärs Dr. Wandratsch:

„Die Bankgesellschaft durch ihren jeweiligen Ausschuß ist berechtigt, in das Abgeordnetenhaus des Reichsrates 2 Deputierte u. zw. den einen aus der Bankdirektion, den anderen aus dem Ausschuß der Bankgesellschaft zu wählen. Diese Wahl geschieht direkt in das Abgeordnetenhaus durch absolute Stimmenmehrheit des Bankausschusses.“

In dem Begleitschreiben, mit welchem der Entwurf dem Finanzminister überreicht wurde, hob der Gouverneur zwei Punkte hervor, denen er seine Zustimmung nicht erteilen könne: § 15 nahm bekanntlich in Aussicht, daß auch auf voll eingezahlte Aktien und Effekten von Prioritätsanlehen inländischer Eisenbahngesellschaften und anderer unter Aufsicht des Staates stehender Industrieunternehmungen verzinssliche Darlehen erfolgt werden können. Hiezu bemerkte der Gouverneur: „Der Beruf einer Zettelbank gestattet schon im allgemeinen nicht Werte zu belehnen, welche nicht zu jeder Zeit und schnell realisiert werden können. Industripapiere unterliegen nicht bloß heftigen und weitgreifenden Schwankungen, sie stehen auch unter dem Einfluß allgemeiner Kalamitäten oder selbst willkürlicher Operationen. Ich würde es daher vorziehen, von solchen Belehnungen überhaupt abzusehen. Sollte aber dennoch der Tagesmeinung nachgegeben werden, so dürften derartige Operationen nur mit Zustimmung aller Mitglieder des Ausschußkomitees erfolgen.“

Ferner sprach sich der Gouverneur gegen die Festsetzung eines privilegierten Gerichtsstandes für die Nationalbank aus, da ein solcher mit der Richtung der gegenwärtigen Gesetzgebung im Widerspruch stünde. Nach der Meinung des Gouverneurs sollte daher § 63 des Entwurfes wegbleiben; es werde daraus dem Institut kein erheblicher Nachteil erwachsen. Ferner ersuchte der Gouverneur in diesem Begleitschreiben den Finanzminister um die Zustimmung dafür, eine außerordentliche Versammlung des Bankausschusses für den 24. Juni 1861 einzuberufen.

Der Finanzminister hielt aber die Einberufung einer außerordentlichen Ausschußversammlung keinesfalls für nötig; die Statuten gestatteten ihm einen Einspruch, der wieder einmal die totale Abhängigkeit der Bank von der Regierung bewies. In einer Note vom 12. Juni erklärte Freiherr v. Plener, die Finanzverwaltung hätte ihre eigenen Ideen nicht bloß über eine Revision der Statuten, sondern über ihre vollständige Erneuerung, womit auch eine Verlängerung des Privilegiums verbunden sein werde.

Es heißt in dieser Note:

„Wie ich Eurer Exellenz, wiederholt mündlich mitzuteilen die Ehre hatte, beabsichtigt die Staatsverwaltung das Schuldverhältnis zwischen dem Staate und der Nationalbank einer entsprechenden Regelung, und zwar mit grundsätzlicher Festhaltung der künftigen Unabhängigkeit der Bank vom Staate und der Herstellung der Valuta, zuzuführen und hiemit die Frage, wegen Erneuerung des Privilegiums in Verbindung zu bringen.

Die Statuten- und Reglements-Revision kann nicht einseitig und getrennt von der so wichtigen Hauptfrage der Fortexistenz der Bank und ihres Verhältnisses zum Staate in Behandlung genommen werden. Ich muß vielmehr wünschen, daß diese beziehungsweise der Inhalt der Regierungsvorlage im Schoße der Bankdirektion der angemessenen Würdigung unterzogen, und das Ergebnis der sofort zwischen derselben und der Staatsverwaltung stattfindenden Verhandlung im vorschriftsmäßigem Wege, vor die außerordentliche Ausschußversammlung gebracht werde. — Es scheint mir sonach die Einberufung einer solchen Ausschußversammlung für die Zwecke der Statuten- und Reglements-Revision und einer alsbald darauffolgenden zweiten Versammlung zur Beratung der Hauptfrage nicht angezeigt, daher ich mich mit der Bitte beehre, Eure Exellenz, wollen mit der beabsichtigten Veranlassung der Ausschußversammlung, einstweilen gefälligst innehalten.“

Die öffentliche Erörterung der Valuta- und Bankfrage nahm immer stärkeren Umfang an. Alle möglichen Vorschläge waren in den Zeitungen zu lesen, berufene und nicht berufene „Fachleute“ bemühten sich, in Broschüren ihre Anschauungen dem Publikum zu unterbreiten. Es muß betont werden, daß den stärksten Eindruck die bereits erwähnte Broschüre von *Karl v. Meyer*: „Grundzüge für die Herstellung und Erhaltung einer convertiblen Papierwährung in Oesterreich mit besonderer Rücksicht auf die englische Bankacte vom Jahr 1844 und deren Anwendbarkeit auf die hiesigen Verhältnisse“ machte. Bald verbreitete sich das Gerücht, daß der Plan Meyers vom Freiherrn v. Plener zur Grundlage seiner Projekte genommen werden solle, was auch in der Sitzung der Bankdirektion vom 27. Juni seinen Widerhall fand. Der Gouverneur teilte mit, daß ihm der Finanzminister über sein Ersuchen drei Exemplare der Broschüre übergeben habe. Der Finanzminister hätte hiezu bemerkt, daß das Elaborat zwar sehr schätzenswerte Gesichtspunkte enthalte, jedoch keineswegs das ministerielle Projekt selbst darstelle; es sei eher als eine Vorstudie dafür zu betrachten.

Die Direktoren Wodianer und Winter gaben ihrem Befremden darüber Ausdruck, daß die Regierung es nicht für notwendig gehalten habe, der öffentlichen Meinung, welche diese Broschüre für eine authentische Darstellung der Ansicht des Finanzministers halte, zu widersprechen. Beim ersten Bekanntwerden dieser Vorstudie seien die Bankaktien an der Wiener Börse um 30 fl gefallen.

Es wurde der Beschluß gefaßt, den Finanzminister zu ersuchen, die von der Presse hervorgerufene Beunruhigung durch ein entsprechendes Dementi zu beschwichtigen.

Nicht genug damit richteten auch mehrere Mitglieder des Bankausschusses eine sich auf diese Broschüre beziehende Note an die Bankdirektion. In dieser Eingabe wurde darauf hingewiesen, daß das Elaborat in der k. k. Hof- und Staatsdruckerei gedruckt wurde, weshalb an seiner Authentizität nicht zu zweifeln sei. Die entscheidendsten Maßnahmen für das Bankinstitut seien nunmehr im Zuge, ja es handle sich um den Fortbestand der Nationalbank selbst. Es müsse dem Bankausschuß endlich der in den Statuten vorgesehene Einfluß zugewiesen werden.

Aus diesem Grunde richteten die unterzeichneten Mitglieder an die Bankdirektion das Ersuchen, den letzten Bankausschuß neuerdings einzuberufen, um ein Komitee von drei bis fünf Mitgliedern zu wählen. Dieses Komitee hätte bei den nunmehr angekündigten Verhandlungen zwischen dem Finanzministerium und der Bankdirektion zwecks Herstellung der Valuta und wegen Erneuerung des Bankprivilegiums mitzuwirken.

Der Gouverneur leitete diese Eingabe an den Finanzminister weiter, welcher das Verlangen nach Einberufung einer außerordentlichen Ausschußversammlung, wie nicht anders zu erwarten war, abwies.

Der Halbjahresausweis der Nationalbank vom 30. Juni 1861 zeigte mit Ausnahme einer starken Verminderung des Eskontportefeuilles keine wesentlichen Veränderungen gegenüber dem Jahresende 1860. Die wichtigsten Ziffern waren folgende:

Auf Seite der Aktiven:

Geprägtes Metall und Barren	fl	89,778.251
Wechsel auf auswärtige Plätze	fl	5,351.209
Depot des Staates in Silber und in Wechsel auf auswärtige Plätze gegen den gleichen Betrag in Banknoten	fl	9,090.010
Eskontierte Effekten in Wien und in den Zweiganstalten ..	fl	47,805.113
Vorschüsse gegen Effekten	fl	57,190.700
Staatsschuld durch Staatsgüter gedeckt	fl	91,422.474.

Auf Seite der Passiven:

Banknotenumlauf	fl 473,144.397
Reservefonds	fl 10,873.792
Pfandbriefe im Umlauf	fl 32,217.170.

Auf Grund der Geschäftsergebnisse des ersten Semesters 1861 wurde beschlossen, die gleiche Halbjahresdividende wie im Vorjahre, also 28 — fl pro Aktie, zu verteilen.

Der Umlauf der Partial-Hypothekaranweisungen erfuhr — wie in der Direktionssitzung vom 4. Juli mitgeteilt wurde — eine Erhöhung von 80 auf 90 und später auf 100 Millionen fl.

Abgesehen von den Verhandlungen und Diskussionen über die in Aussicht genommenen Änderungen der Statuten sowie der Neuregelung des Verhältnisses des Staates zur Nationalbank, bereiteten auch die laufenden Angelegenheiten der Bankdirektion schwere Sorgen. Der Banknotenumlauf befand sich im starken Ansteigen und erreichte Ende September die Höhe von rd. 487,350.000 fl; seit Ende Juni war also eine Vermehrung von über 14,200.000 fl eingetreten, was in erster Linie auf eine starke Erhöhung der Einreichungen zum Eskont zurückzuführen war.

In der Sitzung der Bankdirektion vom 17. Oktober wurde beschlossen, ein Komitee, bestehend aus den Direktoren Murmann, Königswarter, Biedermann und Wodianer, einzusetzen, welches zunächst den Stand des *Darlehensgeschäftes* einer Beurteilung unterziehen sollte, da man der Meinung war, im Eskontgeschäft weitere Restriktionen nicht vornehmen zu können.

In der Sitzung vom 24. Oktober 1861 teilte der Generalsekretär Lucam folgenden Komiteebeschuß mit:

„Das Komitee erkannte, daß es der Zweck des Lombardgeschäftes ist, dem Effektenbesitzer, soweit es die allgemeine Lage der Bank gestattet, vorübergehend Vorschüsse zu gewähren, daß es aber mit diesem Zwecke sich nicht vereinigen ließe, wenn solche Vorschüsse von einzelnen, oft mehrere Jahre in stets gleichen — manchmal sogar in steigendem Betrage aushaften.

Das Komitee verhehlte sich aber auch nicht, daß eine jetzt zu rasch vorgenommene Beschränkung des Darlehensgeschäftes, teils nur mit zu schweren Opfern durchführbar, teils selbst für die finanzielle Lage des Reiches von gemeinschädlichen Folgen begleitet sein könnte.

Diese verschiedenen Erwägungen veranlaßten das Komitee der geehrten Direktion vorzuschlagen, es möge folgender Beschluß gefaßt, und mit dessen Durchführung sofort begonnen werden:

Jene Personen, Körperschaften und Fonds, deren Vorschüsse im Darlehensgeschäfte schon seit längerer Zeit 200.000 fl erreichen oder übersteigen, sind zu ersuchen, von drei zu drei Monaten je 5⁰/₀ der von ihnen behobenen Vorschüsse zurückzuzahlen; auch ist bei Gewährung neuer Vorschüsse auf den Betrag der von dem Vorschußwerber bereits behobenen Vorschüsse Rücksicht zu nehmen.“

Eine weitere Frage war die endliche Bereinigung der Vorschüsse, welche die Bank dem Staate im Jahre 1859 — 20 Millionen in Silber und 133 Millionen in Banknoten — gewährt hatte. Auch damit befaßte sich das gleiche Komitee und erkannte einstimmig, daß es Pflicht der Bankdirektion sei, wegen tunlicher Veräußerung der bei der Bank hiefür verpfändeten Obligationen des Anlehens vom Jahre 1860 sofort Vorkehrungen einzuleiten. Das Komitee wies auf den Beschluß der letzten Ausschußversammlung hin, daß die der Bank als Pfand übergebenen Anlehenslose vom Jahr 1860 nach dem 1. November 1861 für Rechnung des Staates zum Verkaufe gebracht werden sollen. Die Bankdirektion trug diesen Wünschen voll Rechnung. In einer ausführlichen Note wurden dem Finanzminister beide Beschlüsse bekanntgegeben und daran die dringende Bitte geknüpft, mit Rücksicht auf das Herannahen des Zeitpunktes, nach welchem die Veräußerung der Lose vom Jahre 1860 in Angriff zu nehmen sei, die Entscheidung nicht mehr länger hinauszuschieben.

Die Antwort des Finanzministers vom 29. Oktober war keineswegs geeignet, die Bedenken der Bankdirektion zu beschwichtigen. Der Finanzminister erklärte, daß er „bereits die erforderlichen Vorkehrungen getroffen habe, um diesen Gegenstand sowie die Regelung des Verhältnisses des Staates zur Bank überhaupt von Seite der kaiserlichen Regierung im Einvernehmen mit den Vertretern der Nationalbank der Erledigung zuführen zu können.“

Mit dem Beschlusse betreffs des Lombardgeschäftes erklärte sich der Finanzminister einverstanden.

Inzwischen war der 1. November, der vom Bankausschuß in Aussicht genommene Termin, herangekommen, ohne daß eine Entscheidung des Finanzministers vorlag. Das veranlaßte die Bankdirektion, eine neuerliche ernste Mahnung an die Staatsverwaltung zu richten. In dieser Note vom 16. November erklärte der Gouverneur u. a.:

„Die neuerliche Erklärung Eurer Exzellenz, daß Vorkehrungen bereits getroffen sind, um die Regelung des Verhältnisses des Staates zur Bank der Erledigung zuzuführen, kann gewiß auch für die Letztere nur sehr erfreulich sein, und die Bank begrüßt selbe dankbar, als einen neuen Beweis der erleuchteten Fürsorge welche Euer Exzellenz dem mit den öffentlichen Interessen so innig verbundenen Institute widmen. Die Regelung dieses Ver-

hältnisses setzt aber zunächst eine entsprechende Verminderung der Schuld des Staates an die Bank voraus, eine Auffassung, in der sich die Lehren der Wissenschaft mit der Erfahrung und der öffentlichen Meinung in erfreulichem Einklange begegnen.

Sollen über die Abtragung der Staatsschuld an die Bank, ohne Berücksichtigung der dießfalls bereits bestehenden Vereinbarungen, neue Grundlagen gegeben werden, so setzt dieß Bedingungen voraus, deren Erfüllung erst erwartet werden muß. Aber selbst die sichere Hoffnung, daß der Staat in der Lage sein werde, in nicht zu ferner Zukunft eine namhafte Rückzahlung seiner Schuld an die Bank zu erzielen, kann und darf diese Letztere nicht abhalten, jene Maßregeln zu ergreifen, welche zur Erreichung dieses Zieles schon jetzt innerhalb der Grenzen des Möglichen liegen.

Die Bank darf sich dessen umsoweniger enthoben glauben, als der Schwierigkeiten noch immer viele erübrigen.

Abgesehen von dem Vorschußreste von 99 Millionen, zu dessen Deckung die jetzt zum Verkaufe fälligen Obligationen bestimmt sind, — harren auch die der Bank verpfändeten Obligationen des in London im Jahre 1859 aufgelegten Anlehens noch der Verwertung; der Verkauf der Staatsgüter ist für größere Domänen unterbrochen; in dem gewöhnlichen Darlehens-Geschäfte der Bank befindet sich eine Staatsschuld von mehr als fünf Millionen Gulden, welche von der für andere Posten dieser Art beschlossenen Verminderung vor der Hand ausgenommen ist.

Die Bankdirektion empfiehlt mit allem Freimuth, welchen der Gegenstand und ihre heutige Lage mit sich bringen, diese Darstellung der Hochgeneigten Würdigung Eurer Exzellenz auf das Angelegentlichste; sie bittet Euer Exzellenz den Verkauf der bei der Bank verpfändeten 123 Millionen in Obligationen v. J. 1860 nicht länger hinauszuschieben, und ihr diese Entscheidung sobald als möglich, längstens aber bis Anfangs Dezember dieses Jahres gefälligst mitteilen zu wollen, damit die weiters sich hieran knüpfenden Vorkehrungen ohne Säumniß getroffen werden können.“

Die Note hatte zur Folge, daß sich der Finanzminister endlich bewogen fühlte, seinen Plan zur Neuregelung des Verhältnisses zwischen Nationalbank und Staat bekanntzugeben. Dies geschah in einer mündlichen Besprechung am 3. Dezember, zu welcher er den Bankgouverneur sowie die Direktoren Wodianer, Murmann und Königswarter eingeladen hatte. Der Finanzminister legte den Entwurf eines Übereinkommens zwischen der Staatsverwaltung und der Nationalbank vor, dessen Hauptpunkte waren:

1. Die Finanzverwaltung verpflichtet sich, die Schuld aus den in Silber empfangenen Vorschüssen im Betrage von 20 Millionen in effektiver Silbermünze oder in ausländischen Devisen in 20 monatlichen Raten an die Nationalbank zurückzuzahlen. Sie erhält dafür im Verhältnis der geleisteten Abstattungen die pfandweise übergebenen 3 Millionen £ in Schuldverschreibungen der in London emittierten Anleihe von 1859 zurück.

2. Von den hiernach noch verbleibenden Schuldposten von .. fl 90,595.000,
die durch Staatsgüter bedeckt sind und von fl 99,000.000
aus Vorschüssen auf das Darlehen vom 29. April 1859
zusammen fl 189,595.000
wird ein Betrag von fl 100,000.000

als Gegenstand eines unverzinslichen Darlehens ausgeschieden. Hiefür erhält die Nationalbank eine am 31. Dezember 1881 zahlbare Schuldverschreibung des Staates. Für den Rest von 89,595.000 fl, welcher unverzinst bleibt, dienen die der Bank überantworteten Staatsgüter weiter als Sicherheit.

3. Die Finanzverwaltung erhält die der Nationalbank zur Bedeckung der Vorschüsse übergebenen Schuldverschreibungen des Anlehens vom 15. März 1860 im Nennbetrage von 123 Millionen fl zurück.

4. Die Nationalbank verpflichtet sich, die in ihrem Besitz befindlichen Effekten (mit Ausnahme jener des Reserve- und Pensionsfonds), dann die an sich gebrachten eigenen Pfandbriefe der Veräußerung zuzuführen und den Erlös ebenso wie die Rückzahlungen der Staatsschuld zum börsemäßigen Erwerb von Banknoten zu verwenden, die sofort außer Umlauf zu setzen sind.

5. Die Erfüllung dieser beiderseitigen Verpflichtungen ist unter die Kontrolle jener Kommission gestellt, welche vom Reichsrate zur Überprüfung der Staatsschuld bestellt wird. Diese Kommission muß auch darüber wachen, daß der Umlauf der Noten aus Anlaß der hier unberührt bleibenden statutenmäßigen Geschäfte der Nationalbank nicht über das den Verhältnissen zum Barschatz entsprechende Maß hinausgehe.

6. Unter diesen Bedingungen wird das mit 31. Dezember 1866 ablaufende Privilegium der Nationalbank auf neuerliche 15 Jahre bis zum 31. Dezember 1881 verlängert.

Wir wollen gleich erwähnen, daß Finanzminister Freiherr v. Plener anläßlich der Einbringung des Staatsvoranschlages dieses Projekt eines Übereinkommens dem Parlament mitteilte. In einer grundlegenden Rede sagte er u. a.:

„Die Entwertung unserer Landeswährung, unserer Banknoten, rührt von der übergroßen Menge der emittierten Noten und von der nicht entsprechenden Art ihrer Bedeckung; die gegenwärtige Größe des Notenumlaufes wurde nicht durch volkswirtschaftliche Gründe, nicht durch die Bedürfnisse des Verkehrs nach einem so zahlreichen Umlaufmittel, sondern vielmehr durch die Bedürfnisse der Finanzen herbeigeführt; der Staat war in die Notwendigkeit geraten, Geld im außerordentlichen Wege sich verschaffen zu müssen, und statt dasselbe im Wege von erhöhten Steuern oder mittels Anlehens aus dem vorhandenen Banknotenumlauf an sich zu ziehen, befand sich die Finanzverwaltung in der traurigen Notwendigkeit, zu der über die Notenpresse verfügenden Nationalbank die Zuflucht zu nehmen.

Die Regelung des Schuldverhältnisses zwischen dem Staate und der Bank und die Maßregeln zur Herstellung der Valuta sollen durch ein Übereinkommen getroffen und in dieses die Verlängerung des Privilegiums einbezogen, diesem aber neu revidierte Statuten und Reglements zugrunde gelegt werden.

Die Erneuerung des Privilegiums bedeutet aber für die Bank eine Begünstigung von größtem Belange. Wenn nun der Staat, welchem schon kraft seines ausschließlichen *ius monetae* auch das Recht Papiergeld auszugeben allein zukommt, dieses Geschäft einer Privatanstalt zur ausschließlichen Ausübung überläßt, dann darf er sich einen Teil des daraus resultierenden Gewinnes vorbehalten; am angemessensten sichert sich der Staat seinen dauernden Anteil an dem Gewinn aus dem Zettelwesen dadurch, daß er von der Bank ein für die Zeit des Privilegiums unauflösbares Darlehen von verhältnismäßiger Größe gegen keine oder nur geringe Zinsen genießt.

Der Vollständigkeit halber habe ich hier nur noch zu bemerken, daß die Selbständigkeit des Bankinstitutes unverrückt im Auge behalten und sich nur auf jene staatliche Überwachung und Ingerenz beschränken wird, welche die Rücksichten für die öffentlichen Interessen erheischen.“

Unter dem Eindruck dieser Mitteilungen tauchte in der Sitzung der Bankdirektion vom 5. Dezember neuerdings die Meinung auf, man solle eine außerordentliche Versammlung des Bankausschusses einberufen. Ein dahin zielender Antrag blieb zwar in der Minderheit, wurde aber dennoch dem Finanzminister zu seiner Orientierung mitgeteilt. In seiner Antwort erklärte Freiherr v. Plener in einem Schreiben vom 6. Dezember, daß ihm eine solche Einberufung nicht erforderlich erscheine, denn es bestehe ja noch das zu einer Revision der Statuten und des Reglements erwählte Komitee. Der Finanzminister war nunmehr der Meinung, es müßte der von diesem Komitee ausgearbeitete Entwurf Gegenstand einer Besprechung zwischen Mitgliedern der Bankdirektion und dem Komitee einerseits und Vertretern der Finanzverwaltung andererseits sein; sobald in allen Punkten Vereinbarungen erzielt werden, so wolle das Finanzministerium einen solchen neuerlichen Entwurf der gesetzmäßigen Behandlung zuführen.

Der Finanzminister schlug vor, es mögen zwei oder drei Herren von der Bankdirektion und zwei oder drei Komiteemitglieder sich zu einer Besprechung im Finanzministerium am 10. Dezember einfinden. Die Finanzverwaltung werde durch Ministerialrat Freiherr v. Brentano und den Hofkommissär bei der Nationalbank, Sektionsrat Alois Moser, vertreten sein.

In Erfüllung dieses Wunsches des Finanzministers wurde beschlossen, die Direktionsmitglieder Murmann, Königswarter und Wodianer, ferner die Komiteemitglieder Dr. Aichenegg, Epstein und Wertheimstein zu dieser Besprechung heranzuziehen.

Die Konferenz, welche am 10. Dezember stattfand, diente hauptsächlich dazu, die Stellungnahme des Finanzministers zu dem Statutenentwurf des Revisionskomitees zu präzisieren. Folgende Modifikationen wurden von den Vertretern des Finanzministeriums gewünscht:

1. Das Finanzministerium kann sich nicht damit einverstanden erklären, daß die Bemessung der Dividende ganz der Kontrolle desselben entzogen werde.
2. Das Ausschußkomitee soll bei der Entscheidung über die Verwendung des Reservefonds zugezogen werden.
3. Die Ziffer des Notenumlaufes solle eine weitere Normierung durch die Bestimmung erhalten, *daß jeder Betrag, welcher über 350 Millionen emittiert wird, Gulden für Gulden mit Silber bedeckt sein muß.*
4. Vorschüsse sollen *nur* gegen Verpfändung von Staatspapieren, Grundentlastungsobligationen und Pfandbriefen der Bank gewährt werden.
5. Veränderungen des Zinsfußes dürfen nur mit Zustimmung des Finanzministers vorgenommen werden.
6. Die Bestimmung der Bezüge des Gouverneurs wird nicht für schicklich gehalten.
7. Die Beibehaltung der Bestimmung, daß die Nationalbank dem Staate gegen Verpfändung oder Eskontierung von Effekten der öffentlichen Schuld keine Gelder erfolgen dürfe, kann die Staatsverwaltung nicht zugeben.

Wenn diese Gegenvorschläge des Finanzministers auch nur im Rahmen unverbindlicher Vorbesprechungen erfolgt waren, so hielt die Bankdirektion es doch für nötig, ihre Stellungnahme hiezu in einer ihrer Sitzungen, erweitert durch alle Mitglieder des Ausschußkomitees, festzulegen. Diese Sitzung fand unter Zuziehung der Mitglieder des Ausschußkomitees (mit Ausnahme der Herren Boschan und Hütter, welche verhindert waren) am 12. Dezember 1861 statt.

Herr Trebisch bemerkte zunächst, daß er gegen Verhandlungen mit dem Finanzministerium protestieren müsse; er fühle sich nur zu Besprechungen mit der Bankdirektion für berufen und ermächtigt, weshalb er sich jedes Votums enthalten wolle.

Das Ergebnis der Verhandlungen in den wichtigsten Punkten war:

„Ad §. 7 der Statuten sprach sich das Ausschuß-Comité und die Mehrheit der Bank-Direction dafür aus, daß das künftig zu bestellende Ausschuß-Comité bei den Beschlüssen über die fruchtbringende Verwendung der in den Reserve-Fond zu hinterlegenden Beträge angehört werde.

Ad §. 38 der Statuten erklärte sich die Mehrheit des Comité und die gesammte Direction für Beseitigung der Bestimmung, daß das künftige Ausschuß-Comité die Richtigkeit des Monats-Standes und dabei die Gebahrung der Bank zu prüfen habe.

Ad §. 41 der Statuten bezüglich dessen angedeutet worden war, daß es vielleicht schicklicher wäre, die Bemessung der Bezüge des Gouverneurs aus den Statuten auszuschneiden, sprach sich die Versammlung nicht entschieden aus, da kein bestimmter Antrag vorlag, und auch die Statuten der französischen Bank eine ähnliche Bestimmung enthalten.

Da das Finanz-Ministerium ad §§. 55 und 56 der Statuten eine etwaige Berufung der Bank gegen seine Entscheidungen an den Staatsrath nicht für angemessen hält, so erklärte sich die Versammlung damit einverstanden, daß eine solche Berufung etwa an das Gesamt-Ministerium zu geschehen hätte, sprach sich jedoch gleichzeitig dafür aus, daß jedenfalls für eine solche Berufung, in das Statut eine ausdrückliche Bestimmung aufzunehmen ist.

Ad. §. 6 der Statuten hatten die Herren Vertreter des Finanz-Ministeriums ausgesprochen, daß sich dasselbe der Controlle bei Bemessung der Dividende nicht ganz begeben könne. Die Versammlung erklärte jedoch, daß eine in diesem Sinne erfolgende Änderung des Entwurfes unvereinbar sei mit dem Geiste desselben, welcher gerade durch die bestimmte Formulierung des Gesetzes über Vertheilung des Gewinnes die Absicht beurkundet, mit der strengsten Solidität des Institutes auch dessen Unabhängigkeit zu wahren.

Auch die von dem Finanz-Ministerium beantragte Beseitigung des Absatzes e §. 8 der Statuten, wegen Berechtigung zur Annahme verzinslicher Capitalien, wurde, mit Ausnahme von zwei Stimmen, von der Versammlung abgelehnt, und ebenso fand der Vorschlag keine Unterstützung, durch das Statut oder das Reglement die Benützung des Escompte- und Darlehens-Geschäftes an die Benützung des Giro-Geschäftes zu binden.

Die Fixirung des Noten-Umlaufes auf 350 Millionen, wobei jeder Mehrbetrag, Gulden für Gulden mit Silber zu decken sei, ad §. 10 der Statuten, wurde von der Versammlung als eine mit der Erfahrung und den Verhältnissen des Reiches nicht im Einklange stehende Idee bezeichnet, der ein Princip zu Grunde liegt, von dem sich andere ähnliche Institute, auch wenn sie es angenommen hatten, immer wieder lossagen mußten, und das dort, wo es noch besteht, heftig bestritten wird, und sogar zeitweilig aufgegeben werden mußte.

Auch mit dem ad §. 15 der Statuten von dem Finanz-Ministerium gestellten Antrage, die Erfolgung von Darlehen auf Beleihung von Staatspapieren, Grundentlastungs-Obligationen und Bank-Pfandbriefen zu beschränken, erklärte sich die Versammlung nicht einverstanden, da ja die anderen, dort als zur Verpfändung geeignet bezeichneten Effecten, erst in zweiter Linie genannt werden, und der Bank das Recht, selbe abzulehnen, in bestimmten Fällen immer vorbehalten bleibt.

Der von dem Finanz-Ministerium ad §. 16 der Statuten weiters gestellte Antrag, Veränderungen des Zinsfußes von der Zustimmung des Finanz-Ministeriums abhängig zu machen, wurde von der Versammlung ebenfalls abgelehnt.

Auch der von dem Finanz-Ministerium ausgesprochenen, und von dem Herrn Hof-Commissär ausführlicher motivirten Ansicht, — daß es sich mit der Würde der Finanz-Verwaltung und selbst dem Interesse der Bank nicht vertrage, (§. 58 der Statuten) die Bestimmung aufrecht zu halten, daß die Bank dem Staate gegen Escomptirung oder Verpfändung von Effecten der öffentlichen Schuld keine Gelder erfolgen darf, ja, daß eine solche Bestimmung überflüssig sei, weil der Bank das Recht der Ablehnung zustehe, — konnte die Mehrheit der Versammlung nicht beipflichten.

Sie erklärte vielmehr, daß eine solche Beschränkung, welche sich die Finanz-Verwaltung selbst auferlegen würde, einerseits ihrem eigenen Credite nichts weniger als nachtheilig — dem wahren Interesse der Bank aber vor der öffentlichen Meinung gewiß nur sehr förderlich sein, und daß es nicht für so zweckmäßig anerkannt werden könne, das Institut auf die immer schwierige Ablehnung zu verweisen.

Finde aber das hohe Finanz-Ministerium die Form, in welche diese Bestimmung gekleidet ist, nicht passend, so sei die Versammlung, immer jedoch unter voller Aufrechthaltung des zu Grunde liegenden Principes, mit Vergnügen bereit, eine Modification des Ausdruckes in Erwägung zu nehmen.“

Mit einer ganz besonderen Hartnäckigkeit kam das Direktorium immer wieder auf den Beschluß zurück, den Finanzminister um die Einberufung

einer außerordentlichen Ausschußversammlung zu ersuchen. Dies geschah auch in der Sitzung vom 12. Dezember. Die Direktion betonte gleichzeitig, daß sie auf die neuerliche Berufung eines Ausschußkomitees zur gemeinschaftlichen Beratung der in Aussicht stehenden Vorlagen des Finanzministeriums besonderen Wert legen müsse.

Mit einem Schreiben vom 15. Dezember lehnte Freiherr v. Plener dieses Begehren neuerlich ab. „Es ließe sich wohl kaum rechtfertigen“ schrieb er, „mit einem Ausschusse, welcher nach seiner Zusammenberufung nur mehr über wenige Tage seiner Existenz und Wirksamkeit gebietet, über so wichtige Angelegenheiten in maßgebende Verhandlungen einzutreten und in wenigen Tagen darauf mit einer neuen Versammlung zu verhandeln; wogegen die schleunigste Einberufung des Ausschusses für das Jahr 1862 entschieden sach- und zweckgemäßer erscheint.“

In der gleichen Note lud der Finanzminister dieselben Herren, welche in der vorangehenden Besprechung erschienen waren, für den 16. Dezember zu einer weiteren Sitzung in das Finanzministerium ein.

In dieser vertraulichen Besprechung, welche auch die Revision des Reglements zum Gegenstand hatte, wurden nur wenige Änderungen beschlossen. Es handelte sich hauptsächlich um die Befugnisse des Ausschußkomitees sowie um die Formulierung der Möglichkeiten der Kreditgewährung an den Staat. § 37, Absatz 1, sollte nunmehr heißen:

„Das Komitee hat allen jenen Beratungen der Bankdirektion beizuwohnen, in welchen über solche Geschäfte Beschluß gefaßt werden soll, bei denen die Bestimmungen der Statuten oder des Reglements der Nationalbank nicht ihre volle Anwendung finden.“

§ 38 soll lauten:

„Bei Entscheidungen über die fruchtbringende Verwendung der in den Reservefonds hinterlegten Summe hat das Komitee eine beratende Stimme.“

§ 49 erhält den Zusatz:

„Insbesondere hat ein von der Bankdirektion aus ihrer Mitte bestelltes Komitee von drei Mitgliedern die strenge Befolgung der im § 11 ausgesprochenen Bestimmungen über das Verhältnis des Notenumlaufes zu dem Metallschatz zu überwachen.“

§ 58 soll lauten:

„Die Bank kann vom Staate statutenmäßig Wechsel eskontieren. Außerdem kann sie aber nur kommissionsweise Geschäfte für Rechnung des Staates besorgen. Das aus der kommissionsweisen Besorgung solcher Geschäfte sich

ergebende Guthaben ist am Schlusse eines jeden Monates gegenseitig bar zu begleichen.“

Es erübrigte nunmehr, die Vorbereitungen für die Ausschußversammlung zu treffen, welche für den 13. Jänner 1862 einberufen wurde. Dieser Ausschußversammlung kam diesmal eine besondere Bedeutung zu, da sie über die Revision der Statuten und des Reglements entscheidende Beschlüsse zu fassen hatte.

Was die Dividende für das zweite Semester des Jahres 1861 betrifft, so war schon in der Direktionssitzung vom 5. Dezember beschlossen worden, dem Ausschusse die Ausschüttung einer gleichhohen Quote wie im ersten Halbjahre, also 28'— fl pro Aktie, zu beantragen, so daß die Gesamtdividende für das Jahr 1861 56'— fl betrug. Es wurde weiters beschlossen, dem Bankausschuß vorzuschlagen, von dem verbleibenden Gewinnüberschuß 400.000 fl in den Reservefonds zu hinterlegen und diesen Zuschuß zur späteren Deckung des sich bei Arnstein & Eskeles ergebenden Verlustes zu verwenden. Der freie Gewinnrest von 2,093.000 fl solle von den von der Bank al pari übernommenen Grundentlastungsobligationen abgeschrieben werden.

In der letzten Sitzung des Jahres am 27. Dezember gab der Gouverneur mit Bedauern bekannt, daß der bisherige Gouverneur-Stellvertreter Ritter v. Coith mit Rücksicht auf sein vorgerücktes Alter um seine Enthebung angesucht hat.

Die Verhandlungen des Bankausschusses begannen am 13. Jänner 1862. Sie dauerten bis zum 18. Jänner, da die Debatte über die Revision der Statuten und des Reglements so viel Zeit in Anspruch nahm.

Entgegen der bisherigen Übung wollen wir nur den allgemeinen Vortrag des Gouverneurs sowie den Geschäftsbericht innerhalb der Ereignisse des Jahres 1861 darstellen, die Debatte über die Statutenrevision hingegen zu Beginn des Bankjahres 1862 besprechen. Der Gouverneur stellte der Versammlung zuerst den neuen Hofkommissär, Sektionsrat im Finanzministerium Alois Moser, vor und führte dann aus:

„Die wichtigen Fragen, mit welchen die diesjährige Versammlung des geehrten Bank-Ausschusses sich zu beschäftigen berufen ist, werden unsere ernste Aufmerksamkeit in Anspruch nehmen. Denn sie berühren nicht allein die gerechtfertigten Interessen der Bank-Gesellschaft, sie stehen auch im innigsten Zusammenhange mit Wünschen und Erwartungen, deren Erfüllung in allen Teilen des Reiches als ein Gebot der Notwendigkeit, als eine Bedingung des Fortschrittes erkannt wird.

Es sollen die ersten Grundlagen wieder gewonnen werden, aus denen sich eine naturgemäße Besserung unserer Geld-Verhältnisse entwickeln kann, und welche die Bürgschaft in sich tragen, daß diese Besserung — wenn sie nicht durch Hindernisse anderer Art gestört wird, — auf eine dauernde und segensreiche Entfaltung rechnen darf.

Was an den Vertretern der österreichischen National-Bank liegt, zur Lösung dieser großen Aufgabe beizutragen, das werden wir uns, eingedenk der ernststen Pflichterfüllung, die man von uns erwartet, mit aller Gewissenhaftigkeit angelegen sein lassen.“

Der Gouverneur gab hierauf eine ausführliche Schilderung der Verhandlungen der Bankdirektion mit dem Finanzminister zwecks Durchführung der Beschlüsse der Ausschußversammlung vom Jänner 1861 wegen der von der Bank dem Staate im Jahre 1859 geleisteten Vorschüsse in Silber und in Banknoten.

Weiters berichtete der Gouverneur über die Beratungen, welche das Komitee zur Revision der Statuten und des Reglements ab 5. März 1861 führte, erwähnte die Ermunterung, welche die Arbeiten dieses Komitees durch die kaiserliche Thronrede vom 1. Mai 1861 erfuhr sowie den Beschluß des Direktoriums vom 6. Juni 1861, den Finanzminister um die Einberufung einer außerordentlichen Versammlung des Bankausschusses, dem der nunmehr ausgearbeitete Entwurf vorzulegen sei, zu ersuchen. Der Finanzminister war jedoch nicht in der Lage, dieser Einberufung zuzustimmen.

Gegen Ende des Jahres betrachtete die Bankdirektion es für ihre Pflicht, den Anspruch der Nationalbank auf die Veräußerung der ihr verpfändeten Obligationen des Anlehens vom Jahr 1860 zwecks Rückzahlung der entsprechenden Schuld des Staates wiederholt geltend zu machen. Nachdrückliche Vorstellungen wurden dem Finanzminister am 24. Oktober und 16. November in diesem Sinne überreicht.

Vertrauliche Besprechungen im Finanzministerium ließen die Bankdirektion bereits anfangs Dezember vermuten, daß keine Aussicht bestehe, die angestrebte Veräußerung der Obligationen des Anlehens vom Jahre 1860 zu erreichen. Jedoch erst die Rede des Finanzministers vom 17. Dezember 1861 im Abgeordnetenhaus brachte der Bankdirektion hierüber Gewißheit.

Aus dieser gedrängten Darstellung möge der Ausschuß entnehmen, daß die Bankdirektion bemüht war, die zwischen der Finanzverwaltung und der Bank schwebenden Fragen im Sinne der Beschlüsse des Ausschusses vom letzten Jahre rechtzeitig einer befriedigenden Lösung zuzuführen.

In den ersten fünf Monaten des Jahres 1861 bewirkte die geringere Bewegung des Verkehres einen stetigen Rückgang des Eskontportefeuilles. Aber schon vom Monate Juni angefangen steigerten sich die Ansprüche wieder und brachten bis Ende Oktober die Gesamtsumme des Eskontgeschäftes auf die höchste Ziffer des Jahres.

Prüft man die allgemeine Lage des Institutes, insofern sich dieselbe aus dem monatlich veröffentlichten Stand seiner Rechnungen ergibt, so konnte schon Ende November eine teilweise Besserung erkannt werden. Außer den vertragsmäßigen Rückzahlungen an der sogenannten fundierten Staatsschuld ist eine wenn auch geringere Verminderung der durch Staatsgüter bedeckten Schuld eingetreten. Ebenso hat sich durch Abschreibungen der Wert der vom Staate an die Bank übergebenen Effekten gebessert.

Das Hypothekengeschäft war infolge der geänderten Verhältnisse der öffentlichen Verwaltung in den Ländern der ungarischen Krone beengt. Aus dem gleichen Grunde war es auch nicht möglich, zu einem umfangreicheren Verkaufe von Staatsgütern zu schreiten. Jedoch haben sich die Erträgnisse der von der Nationalbank verwalteten Güter bedeutend gebessert.

Der Gouverneur fuhr dann fort:

„Wie günstig auch diese Ergebnisse sind, und wie vieles unser Institut getan hat, um seine Kräfte zu sammeln, so hält sich doch die Bankdirektion für verpflichtet, Sie auf den Ernst des gegenwärtigen Augenblickes aufmerksam zu machen. Die österreichische Nationalbank steht an einem entscheidenden Wendepunkte ihrer Geschichte. Wird dem Institute demnächst eine längere Dauer seiner Tätigkeit zugesichert und erhält es nach dem kaiserlichen Worte seine Unabhängigkeit, dann übernimmt es mit dem vollen Genusse seiner freien Bewegung, welche nur durch das klar ausgesprochene Gesetz beschränkt wird, gewiß auch eine größere Verantwortlichkeit, — und es muß sich schon heute fähig zeigen, dieselbe zu tragen.

Würde aber die Verlängerung des Privilegiums der Nationalbank an Bedingungen geknüpft sein, welche — wenn auch nur nach der Ansicht der Vertreter der Bank-Gesellschaft — sich mit der eigentlichen Bestimmung des Institutes oder mit seinem gedeihlichen Bestande nicht vereinigen ließen, oder würde die Fortdauer der Nationalbank über die Frist vom 31. Dezember 1866 hinaus, nachdem diese Frage jetzt angeregt worden ist, vor der Hand, und etwa noch für längere Zeit unentschieden bleiben, dann müßten wir schon heute beginnen, uns auf das vorzubereiten, was vielleicht eine nicht zu ferne Zukunft bringen kann.

Sie werden die öffentliche Meinung zur Seite haben, wenn Sie, einem vor-
denkenden Geiste folgend, sich von den Ereignissen nicht überraschen
lassen.

Es sind keine Besorgnisse, welche hier vor Ihnen ausgesprochen werden;
wir bekennen vielmehr mit allem Freimute, aus der redlichen Anstrengung
unserer eigenen Kräfte die gewisse Zuversicht zu schöpfen, daß der öster-
reichischen Nationalbank die nötige Zeit und die Erfüllung der sonstigen
Bedingungen nicht versagt werden wird, welche es ihr gestatten, unter den
verjüngten Institutionen des Vaterlandes einen ehrenvollen Platz einzu-
nehmen und ihn ehrenvoll zu behaupten.

Von diesen Betrachtungen geleitet, empfiehlt Ihnen die Bankdirektion, dem
hohen Finanzministerium für das zweite Semester 1861 die Verteilung einer
Dividende von 28 fl für jede Aktie, das ist von 4,200.000 fl im Ganzen,
vorzuschlagen.

Von dem reinen Jahres-Gewinne würden sodann noch 2,582.471 fl „ 36 kr.
erübrigen.

Die Bankdirektion empfiehlt Ihnen ferner, daß von dem nach Verteilung
dieser Dividende verbleibenden Rein-Gewinne 400/m fl in den Reservefond
gelegt und der Rest von 2,182.471 fl „ 36 kr. zur Abschreibung von jenen
Grundentlastungs-Obligationen bestimmt werde, welche die Nationalbank
durch das Übereinkommen vom 26. Dezember 1858 nach dem Nennwerte
in Konventionsmünze vom Staate übernommen hat.

Eine Verstärkung des Reservefondes scheint aus dem Grunde angemessen,
weil in der Ausschlußversammlung des Jahres 1860 beschlossen worden ist,
aus demselben den Verlust zu decken, welchen die Bank in Folge des be-
sonderen Kredites an Arnstein & Eskeles erleiden dürfte. Dieser Verlust
wird nach dem heutigen Stande der Dinge, den Betrag von 400/m fl vor-
aussichtlich nicht überschreiten.“

Am ersten Tage der Verhandlungen, also am 13. Jänner 1862, erstattete
auch das Komitee für die Prüfung der Rechnungen des Jahres 1861 seinen
Bericht. Die vorgelegte Bilanz sowie auch der Geschäftsbericht wurden für
richtig befunden.

In dem Bericht wird auch erwähnt, daß das Komitee sich veranlaßt gefunden
habe, darüber Aufklärung zu verlangen, wieso es gekommen sei, daß noch
tausend Stück Bankaktien in natura vorhanden sind. Der Grund war
folgender:

Bei der dritten Emission von 50.000 Aktien blieben im ganzen 2.416 Stück
zur Disposition der Nationalbank. Hievon wurden 1.460 Stück zum Durch-

schnittkurs von 920 bis 959 verkauft. Der sich daraus ergebende Gewinn von 275.814 fl wurde zur Anschaffung von Silber und Devisen verwendet. Es blieben demnach zur Verfügung der Bank 1.000 Stück Aktien, für welche die Dividende immer in die Gesamterträge eingerechnet wurde.

Die wichtigsten Ziffern des Geschäftsberichtes für das Jahr 1861 lauteten:

I. *Forderungen der Bank an den Staat:*

Für die Einlösung des W. W. Papiergeldes	fl	40,955.254'94
Forderungen an den Staat durch Staatsgüter gedeckt ..	fl	89,891.957'96
Restforderung aus den Vorschüssen des Jahres 1859 in		
Banknoten	fl	99,000.000'—
Vorschüsse aus dem Jahre 1859 in Silber	fl	20,000.000'—
	im ganzen	fl 249,847.212'90
Schuld des Staates Ende 1860	fl	257,054.159'64
	daher Verminderung	fl 7,206.946'74

II. *Münzstand:*

Ende 1860	fl	89,167.926'18
Ende 1861	fl	99,148.381'02
	daher Zunahme	fl 9,980.454'84

III. *Banknotenumlauf:*

31. Dezember 1860	fl	474,861.562'—
31. Dezember 1861	fl	468,874.423'—
	daher Verminderung	fl 5,987.139'—

IV. *Eskontgeschäft:*

31. Dezember 1860	fl	58,165.743'57
31. Dezember 1861	fl	61,217.263'95
	daher Vermehrung	fl 3,051.520'38

V. *Übersicht der Erträge:*

Bruttoertrag	fl	14,680.626'17
Gesamtsumme der Auslagen	fl	1,503.642'73
Einkommensteuer	fl	420.310'78
Übertrag auf das Jahr 1862	fl	1,774.201'30
	daher Reinertrag	fl 3,698.154'81
		fl 10,982.471'36

VI. *Reservefonds:*

Nennwert der Effekten	fl	12,905.896'43
Kurswert der Effekten	fl	7,479.507'03

VII. *Pensionsfonds:*

Nominalwert	fl	1,201.605'67
Kurswert der dafür angeschafften Effekten	fl	1,210.140'—

Activa	Österr. Währung	
	fl.	kr.
Geprägtes Geld und Barren	99,148.381	2 ⁵
Wechsel auf auswärtige Plätze	1,206.664	29 ⁵
Kaufschillings-Raten der südlichen Staats-, lomb.-venet.- und Central-ital. Eisenbahn-Gesellschaft	28,000.000	—
Dépôt des Staates in Silber und in Wechseln auf auswärtige Plätze gegen den gleichen Betrag in Banknoten al pari	7,983.117	8
Escomptirte Effecten, verfallen zwischen 5 und 92 Tagen, und zwar:		
in Wien	36,875.729 fl.	46 kr.
Detto in Prag	4,302.035 fl.	68 kr.
Detto in Brünn	2,808.088 „	77 „
Detto in Pesth	3,627.879 „	98 „
Detto in Triest	5,505.329 „	51 „
Detto in Lemberg	887.226 „	43 „
Detto in Gratz	991.336 „	77 „
Detto in Linz	589.900 „	20 „
Detto in Olmütz	605.217 „	83 „
Detto in Troppau	488.190 „	98 „
Detto in Kronstadt	879.672 „	47 „
Detto in Klagenfurt	411.275 „	92 „
Detto in Krakau	467.583 „	29 „
Detto in Laibach	498.637 „	29 „
Detto in Fiume	497.500 „	59 „
Detto in Debreczin	446.476 „	33 „
Detto in Temesvar	389.396 „	15 „
Detto in Reichenberg	749.986 „	30 „
Detto in Innsbruck	195.800 „	— „
	24,341.534 „	49 „
	61,217.263	95
Vorschüsse gegen statutenmäßig deponirte Effecten, rückzahlbar längstens in 90 Tagen	51,040.200 fl.	— kr.
Vorschüsse bei den Filial-Leih-Anstalten	5,073.500 „	— „
	56,113.700	—
Fundirte Staatsschuld für die Einlösung des Wr. Währg. Papiergeldes, und zwar:		
a) zu 4 ⁰ / ₁₀₀ verzinslich	18,372.245 fl.	97 kr.
b) unverzinslich	22,583.008 „	97 „
	40,955.254	94
Staatsschuld, für welche der National-Bank Staatsgüter zur Bedeckung dienen	89,891.957	96 ⁵
Aushaftende Kaufschillings-Raten für bereits verkaufte Staatsgüter	1,570.010	43 ⁵
Vorschüsse auf das mit Allerhöchster Verordnung vom 29. April 1859 verfügte 5 ⁰ / ₁₀₀ Anlehen, im Restbetrage von	99,000.000	—
Vorschüsse in Silber, in Folge Allerhöchster Entschließungen vom 19. April und 26. Mai 1859 auf die der Bank pfandweise übergebenen £ 3,000.000 der in London emittirten Anleihe vom Jahr 1859	20,000.000	—
Statutenmäßige Darlehen der Hypothekar-Credits-Abtheilung	56,337.856	44
Grund-Entlastungs-Obligationen	20,594.951	8
Die aus dem bestandenen Staatsschulden-Tilgungs-Fonde in das Eigenthum der Bank übernommenen Effecten	32,650.880	2
Effecten des Reserve-Fondes im Ankaufspreise	10,871.961	4
Effecten des Pensions-Fondes detto	1,356.728	38
Gebäude in Wien, Pesth und Triest, dann gesammter Fundus instructus	4,421.909	22
	631,320.635	87

Wien, am 13. Jänner 1862.

Zum Unterschied von den beiden vergangenen Jahren bot die Festsetzung der Dividende diesmal keinen Anlaß zu einer Debatte. Der Vorschlag des Direktoriums, die Jahresdividende mit

fl 56—

pro Aktie zu bemessen, wurde einstimmig angenommen. Der Hofkommissär Moser erklärte, daß der Finanzminister diesem Beschlusse seine Zustimmung gebe.

Eine längere Debatte ergab sich wegen des Antrages über die Verwendung der Gewinnüberschüsse, doch wurde schließlich der Vorschlag des Direktoriums ebenfalls akzeptiert.

DAS JAHR 1862

Das Jahr 1862 war für die privilegierte österreichische Nationalbank ein Jahr der Entscheidung. Eine verhältnismäßige Ruhe in der Außenpolitik ermöglichte es der Staatsverwaltung, in erster Linie dem Finanzminister Freiherr v. Plener, sich mit ganzer Energie dem Problem der Währungs-sanierung zu widmen.

Das war auch für das neue Parlament eine Gelegenheit, eine erste Bewährungsprobe zu geben. Tatsächlich war das ganze Jahr 1862 von der Debatte über die Vorschläge des Finanzministers erfüllt, welche in zwei Hauptabschnitte zu gliedern sind:

I. Erzielung eines Übereinkommens zwischen der Nationalbank und dem Staat über die Abdeckung der von dem Noteninstitut im Jahre 1859 gewährten Vorschüsse.

II. Verlängerung des Privilegiums. Erneuerung der Statuten und des Reglements.

Abgeordnetenhaus, Herrenhaus und schließlich beide Kammern in einer gemeinsamen Sitzung hatten über die Gesetzesvorlagen des Finanzministers zu beraten, welche er am 13. März 1862 einbrachte. Die Debatten dauerten bis Ende des Jahres und führten zur Annahme der Bankakte, welche die neue Grundlage der österreichischen Nationalbank für die nächsten 16 Jahre bilden sollte.

Parallel mit den parlamentarischen Beratungen wickelten sich die Verhandlungen innerhalb der Bankdirektion und im Bankausschuß ab. Wir

wollen nun den stellenweise dramatischen Ablauf dieser Ereignisse chronologisch darstellen.

Der Auftakt zu den parlamentarischen Verhandlungen war schon mit der Rede des Finanzministers im Abgeordnetenhaus vom 17. Dezember 1861 gegeben, in welcher er u. a. auch sein Projekt zur Regelung der Schuldverhältnisse des Staates zur Bank in großen Zügen vortrug. In einer Note an den Bankgouverneur vom 4. Jänner 1862 erklärte Freiherr v. Plener, daß er nicht wünsche, dieses Projekt zum Gegenstand der Verhandlungen in dem für den 13. Jänner einberufenen Bankausschuß zu machen. Auch seine weiteren Vorschläge wegen der Statuten und des Reglements wolle er erst dem neu zu wählenden, aus Mitgliedern des Bankausschusses und des Direktoriums bestehenden Komitee unterbreiten.

Weiters erklärte der Finanzminister in dieser Note, daß bei der Verhandlung dieser Fragen sein Augenmerk darauf gerichtet sein werde, das Erfordernis der Herstellung des vollen Silberwertes der Banknoten und ihrer gesicherten zukünftigen Einlösbarkeit mit den Interessen der Bankaktionäre in Einklang zu bringen. Er wolle auch für die Verlängerung des Bankprivilegiums durch Statuten, welche dem Institut eine möglichst freie Bewegung und Unabhängigkeit gewähren, *kein höheres Entgelt* beanspruchen als mit diesen Zwecken verträglich sei.

Wir setzen nunmehr den Bericht über die Verhandlungen des Bankausschusses fort. Am zweiten Tag, am 14. Jänner 1862, leitete der Gouverneur die Debatte mit folgenden Worten ein:

„Wir kommen nun zu dem wichtigsten Teile unserer heutigen Beratung, zu jenem, welcher sich auf die Revision der Statuten und des Reglements der Bank bezieht.

Der hierüber vorliegende Entwurf wurde den geehrten Herren Mitgliedern des Ausschusses schon vor einiger Zeit mitgeteilt.

Das Komitee des Ausschusses, und die Bankdirektion, aus deren gemeinschaftlicher Tätigkeit dieser Entwurf hervorgegangen ist, waren bemüht, sich die Lehren der Wissenschaft und der Erfahrung gegenwärtig zu halten, und sie mit den tatsächlichen Verhältnissen in Einklang zu bringen, deren entscheidende Geltung auf diesem Gebiete am allerwenigsten unterschätzt werden sollte.

Im Zusammenhang hiermit dürften auch die in der Einleitung des Entwurfes entwickelten Grundsätze auf eine geneigte Beachtung rechnen dürfen.

Bestimmt gezogene Grenzen des Wirkens sollen dem Institute seine Unabhängigkeit sichern, und zugleich die Anforderungen des öffentlichen

Wohles im vollsten Maße wahren. Diesen Gedanken wollte der Entwurf zum klaren Ausdrucke bringen.

Wie schwierig es ist, eine solche Aufgabe vollkommen entsprechend zu lösen, dessen waren die Männer, die hieran Teil nahmen, sich deutlich bewußt.

Indem wir den Entwurf für eine Revision der Statuten und des Reglements der Bank Ihrer Beschlußfassung vorlegen, haben wir nur den einen Wunsch, daß es unseren gemeinschaftlichen Bemühungen gelingen möge, ein Werk zustande zu bringen, welches dem Urteile der öffentlichen Meinung mit Beruhigung entgegensehen kann.

Ich eröffne hiermit die Generaldebatte über diesen Gegenstand.“

Zu Beginn der Debatte war zunächst eine wichtige Vorfrage zu klären. Der Aktionär Dr. v. Perger stellte folgenden Antrag:

„Die Versammlung möge beschließen, auf die Beratung der vorgelegten Statuten mit der vorauszusetzenden wesentlichen Verwahrung einzugehen, daß diese Statuten nur für die Dauer des bisherigen Bankprivilegiums zu gelten haben.“ Der Antrag wurde angenommen.

Gegen diese Auffassung nahm Hofkommissär Moser im Namen der Finanzverwaltung entschiedene Stellung. Die Regierung sei, erklärte er, nicht in der Lage, bei einem solchen Vorbehalt neue Bankstatuten überhaupt in Betracht zu ziehen. Es sei vielmehr ihre entschiedene Absicht, die Gewährung neuer Statuten nur in Verbindung mit der Regelung des Verhältnisses zwischen dem Staat und der Bank bei einer entsprechenden Verlängerung des Privilegiums der verfassungsmäßigen Behandlung zuzuführen. Sollte die Versammlung bei ihrer Auffassung beharren, so würde er es sehr bedauern, „wenn sich die Herren vorläufig eine Mühe machen würden, die vielleicht fruchtlos sein könnte“.

Trotz dieser Verwahrung des Hofkommissärs beschloß die Versammlung in die Spezialdebatte einzugehen, was den Kommissär veranlaßte, zu Beginn der nächsten Sitzung am 15. Jänner seine Warnung im Auftrag des Finanzministers auf das entschiedenste zu wiederholen. Jedoch erst in der letzten Sitzung, am 18. Jänner, trug man den Erklärungen der Regierung insofern Rechnung, als das Verhandlungskomitee beauftragt wurde, „dem Ausschusse auch den Entwurf der Statuten und des Reglements, die unter der Wirksamkeit des neuen Bankprivilegiums bestehen sollen, vorzulegen“.

Ohne auf die sehr langen und ausführlichen Debatten, welche sechs Tage andauerten, des näheren einzugehen, wollen wir kurz die hauptsächlichsten Ergebnisse, d. h. die Änderungen erwähnen, welche die Anträge des

Ausschußkomitees und der Bankdirektion nunmehr in der Vollversammlung des Bankausschusses erfuhren:

ad § 7:

Während in dem ursprünglichen Entwurf vorgesehen war, daß der Reservefonds nie mehr als 40⁰/₀ des eingezahlten Bankfonds betragen dürfe, wurde diese Ziffer auf 30⁰/₀ herabgesetzt.

Ferner wurde bestimmt, daß die Bankdirektion und das Ausschußkomitee *gemeinschaftlich* über die Verwendung der jährlich in den Reservefonds hinterlegten Summe entscheiden sollen.

ad § 8:

Während es früher hieß: „Die österreichische Nationalbank ist berechtigt

a) die von ihr angefertigten Noten auszugeben“,

heißt es nunmehr

„die österreichische Nationalbank ist *ausschließlich* berechtigt, Banknoten anzufertigen und in dem ganzen Umfange der österreichischen Monarchie auszugeben“.

ad § 9:

Die Bestimmung, daß die Banknoten auf keinen geringeren Betrag als 10 fl österreichischer Währung lauten dürfen, wurde weggelassen.

ad § 10:

Diese wichtige Bestimmung, das Deckungsverhältnis betreffend, ließ der Bankausschuß unverändert. Es blieb also dabei, daß „wenigstens ein Drittel der im Umlauf befindlichen Noten mit Silbermünze oder Silberbarren, nach Umständen teilweise auch mit Gold, der Rest aber mit statutenmäßig eskontierten oder beliebigen Effekten“ bedeckt sein sollte.

Das Verlangen des Finanzministers, eine direkte Kontingentierung von 350 Millionen einzuführen, fand beim Bankausschuß keinen Anklang.

ad § 29:

Eine außerordentliche Ausschußversammlung ist auf schriftliches Verlangen von 30 Ausschußmitgliedern innerhalb 60 Tagen einzuberufen.

Hiezu bemerkte die Bankdirektion in ihrer Mitteilung an den Finanzminister, daß sie trotz diesem Beschluß vorschlage, eine außerordentliche Versammlung erst über Verlangen von 50 Mitgliedern einzuberufen, weil die Zahl der Ausschußmitglieder nunmehr keine Beschränkung erfahre.

ad § 34:

Während es in dem Entwurf hieß, daß der Bankausschuß drei Jahre vor Ablauf des Bankprivilegiums die Frage der Erneuerung in Beratung zu ziehen habe, heißt es nunmehr „der Bankausschuß habe drei Jahre vor Ablauf des

Bankprivilegiums die Frage in Beratung zu ziehen *und zu beschließen*, ob die Erneuerung anzusuchen ist“.

ad § 35:

Die Zahl der Mitglieder des Ausschußkomitees wurde von sechs auf zwölf erhöht.

Hiezu bemerkte die Bankdirektion in ihrem Bericht an den Finanzminister vom 25. Jänner, daß sie von ihrer früher ausgesprochenen Ansicht nicht abgehen könne, da die Beratung wichtiger Fragen durch eine größere Zahl von Teilnehmern nicht gefördert werden könne. Es solle daher bei der Zahl von sechs Komiteemitgliedern bleiben.

ad § 38:

Laut Beschluß des Bankausschusses soll das Komitee an den Beratungen der Bankdirektion über eine Veränderung des Zinsfußes mit entscheidender Stimme teilnehmen. Auch damit erklärte die Bankdirektion nicht einverstanden sein zu können, da solche Beratungen auf einen kleineren Kreis beschränkt werden müssen, der auch die volle Verantwortung vor dem öffentlichen Urteil zu tragen hat.

ad § 55:

Das Einschreiten des Kommissärs war in dem Entwurf dann vorgesehen, wenn eine beschlossene Maßnahme den Statuten nicht angemessen oder mit dem Interesse des Staates im Widerspruch gefunden wird.

Nunmehr soll ein solches Einschreiten nur dann geschehen, wenn der Kommissär eine Maßnahme *statutenwidrig* findet.

An dem Entwurf des Reglements nahm der Bankausschuß nur wenig Änderungen vor. Die Befugnisse des Generalsekretärs wurden klarer umrissen. Es heißt nunmehr im § 11:

„Der Generalsekretär nimmt an allen Beratungen der Bankdirektion und der Komitees teil, jedoch ohne entscheidende Stimme. Es liegt in seiner Pflicht, der Bankdirektion genaue Auskünfte und dienstförderliche Anträge zu erstatten, auch ist dessen Meinungsäußerung in den Akten ersichtlich zu machen.“

Außer dieser Revision der Statuten und des Reglements faßte die Ausschußversammlung am 18. Jänner noch folgenden wichtigen Beschluß:

„Der Ausschuß beschließt, für die bevorstehenden Verhandlungen mit dem Finanzministerium ein Komitee von zwölf Ausschußmitgliedern zu wählen, welches gemeinschaftlich mit der Bankdirektion, dem Ausschusse — nebst den Anträgen über die Regelung der Schuldverhältnisse des Staates zur Bank und über die Modalitäten der Verlängerung des Bankprivilegiums —

auch den hiernach redigierten Entwurf der Statuten und des Reglements, die unter der Wirksamkeit des neuen Bankprivilegiums bestehen sollen, vorzulegen hat.“

Zu Mitgliedern dieses Ausschußkomitees wählte man die Herren Dr. Josef Neumann, Leopold Edler v. Wertheimstein, Eduard Wiener, Jos. Boschans Söhne (vertreten durch Herrn Wilhelm Boschan), Dr. Franz Egger, Dr. Heinrich Edler v. Perger, priv. österr. Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe (vertreten durch Herrn Direktor Theodor Ritter v. Hornbostel), Jos. Max Trebisch, Eduard Hütter jun., Dr. Jacob v. Aicheneegg, L. Epstein, Dr. Anton Wandratsch.

Ferner wurde noch folgender Beschluß gefaßt:

„Der Ausschuß erklärt es für wünschenswert, daß bei einer Änderung des Grundgesetzes über die Reichsvertretung auf die besondere Vertretung der österreichischen Nationalbank im Hause der Abgeordneten eine dem Wirkungskreise des Institutes entsprechende Rücksicht genommen werde.“

Weiters wurde in der Sitzung vom 23. Jänner beschlossen, ein engeres Komitee, bestehend aus je drei Mitgliedern des Direktoriums und des Ausschusses, zu wählen, welches sich speziell mit der Regelung des Schuldverhältnisses des Staates zur Bank beschäftigen sollte.

Diese Mitglieder waren die Direktoren Murmann, Königswarter und Wodianer sowie die Ausschußmitglieder Dr. Neumann, Wertheimstein und Wiener.

Der von dem Ausschußkomitee gebilligte Entwurf für eine Revision der Statuten wurde nebst den in der Ausschußversammlung vom 14. bis 18. Jänner 1862 gefaßten Beschlüssen samt den Bemerkungen der Bankdirektion hiezu dem Finanzminister am 25. Jänner 1862 vorgelegt.

Am 27. Jänner sandte der Finanzminister der Bankdirektion ein Exemplar dieses Entwurfes samt den Modifikationen, mit welchen er, wie er erklärte, bereit sei, diesen Entwurf der weiteren Erledigung zuzuführen. Die Modifikationen, welche wir in der *Beilage 14* bringen, leitete der Gouverneur an das zwölfgliedrige Komitee weiter und begleitete das Schriftstück mit den Bemerkungen der Bankdirektion, welche ihre Stellungnahme zu dem mit diesen Modifikationen vorliegenden Entwurf des Finanzministeriums beinhalteten:

ad § 2:

Die Direktion fand in diesem Passus eine viel zu schwache Formulierung der im § 52 des Bankentwurfes zum Ausdruck gebrachten Unabhängigkeit der Bank.

ad § 6:

Die Anführung der Höhe des Reservefonds hielt die Direktion für überflüssig, weil die angegebene Ziffer keine bleibende ist.

ad § 14:

Hier findet sich das erstmal eine Definition der Banknote, u. zw.:

„Dem Überbringer auf Verlangen zahlbare unverzinsliche Anweisungen der Bank auf sich selbst.“ Gegen diese Definition nahm die Bankdirektion entschieden Stellung, da sie im Widerspruch mit den Bestimmungen steht, nach welchen die Noten nicht unbedingt auf Verlangen und nur bei der Hauptkasse zahlbar sind.

Ferner dürfe der Zusatz nicht fehlen, der im § 9 des Bankentwurfes enthalten war, daß die Banknoten im ganzen Umfang der Monarchie ausschließlich als Geldzeichen zu dienen haben. Eine solche Weglassung würde den Wert des Bankprivilegiums derart schmälern, daß sich die Bank dazu kaum einverstanden erklären könne.

Außerdem dürften die Noten der Nationalbank nicht mit Beträgen zu 1.000, 100 und 10 fl limitiert werden, da ja die Verhältnisse des Verkehrs später einmal auch andere Werte erfordern könnten. Die Bankdirektion ist daher dafür, den § 14 folgendermaßen zu formulieren:

„Die österreichische Nationalbank ist ausschließlich berechtigt, Noten anzufertigen und auszugeben. Die von ihr ausgegebenen Noten dienen im ganzen Umfange der Monarchie ausschließlich als Geldzeichen; sie dürfen jedoch auf keinen geringeren Betrag als zehn Gulden ö. W. lauten.“

ad § 16:

Gegen diesen Paragraph, welcher das *Deckungsverhältnis* enthält, erheben sich die wesentlichsten Bedenken. Es wird in dieser Beziehung ein System aufgestellt, welches in der Form bei keiner anderen Bank der Welt Geltung hat. Bei der Fassung des § 16 mag man wohl den richtigen Grundsatz erkannt haben, daß ein höherer Notenumlauf von einer gewissen Grenze angefangen auch eine höhere Deckung verlangt, als jene des Minimums von einem Drittel in Silber. Aber wie ist es möglich, diese Grenze mit Ziffern zu bezeichnen? Worin soll der Beweis liegen, daß die höhere Deckung schon oder erst bei einem Notenumlauf zu beginnen hat, der 330 Millionen übersteigt? Übersteigt der Notenumlauf 440 Millionen, so soll Gulden für Gulden mit Silber gedeckt sein. Hiedurch wird der ganz neue Versuch gewagt, die ihrer Natur nach grundsätzlich entgegengesetzten Prinzipien der *bankmäßigen Deckung* mit den Auffassungen der *englischen Bankakte* vom Jahre 1844 in Einklang zu bringen und eine solche früher nie erprobte Ein-

richtung in Österreich einzuführen. In seinen letzten Gedanken führt das neue System zu einer Fixierung des Notenumlaufes in Österreich auf 440 Millionen Gulden. In England mußte bekanntlich ein ähnliches Gesetz innerhalb 18 Jahren schon zweimal aufgehoben werden. Auch in Frankreich wurde die ursprüngliche Fixierung des Notenumlaufes im Jahre 1850 sistiert. Diese Tatsachen können umso weniger zur Festsetzung einer Maximalziffer des Notenumlaufes in Österreich einladen, als auch hier jeder feste Boden für die Bemessung einer solchen Maximalziffer mangelt. Diese Ziffer wird sich aber von selbst ergeben, sobald die Bank ihre Kassen geöffnet hat. Daß Banken, welche ihre Noten bar einlösen, gar nicht die Macht haben, zuviel Noten auszugeben, ist von den größten Autoritäten nachgewiesen worden, um die irrige Auffassung zu widerlegen, auf welcher die englische Bankakte vom Jahr 1844 begründet ist.

Die Bank schlägt vor, daß bis zu einem Notenumlauf von 330 Millionen mindestens die Dritteldeckung, für jeden Mehrbetrag aber die Deckung der Hälfte des Mehrbetrages in Silber vorgeschrieben werde.

ad § 21:

In diesem Paragraph wird die Berechtigung der Bank ausgeschieden, verzinsliche Kapitalien aufzunehmen. Die Bank schlägt vor, diese Berechtigung bestehen zu lassen, jedoch mit dem Zusatz, daß von der Bank verzinslich aufgenommene Kapitalien, wenn sie in kürzeren Fristen als in drei Monaten kündbar sind, in den deckungspflichtigen Gesamtnotenumlauf einberechnet werden.

ad § 22:

Die Bestimmung des Bankentwurfes, daß das Institut nur in seinen Noten oder in Münze Zahlungen leistet und empfängt, ist eine Lebensfrage für die Bank. Es ist dies ein wesentliches Moment zur Beurteilung des Wertes, welchen das Privilegium für die Gesellschaft haben kann. Die Bank muß daher auf der Beibehaltung des § 22 des Entwurfes bestehen.

ad § 60:

Der Beisatz, daß der Kommissär in dem Falle einzuschreiten hat, wenn er eine Maßregel „mit dem Staatswohle im Widerspruch“ findet, ist überflüssig. Das Wohl oder das Interesse des Staates wird am zweckmäßigsten durch den klaren Wortlaut der Statuten gewahrt. Hier noch eine andere Deutung zulässig zu machen, würde die Erreichung des gemeinschaftlich angestrebten Zweckes nur vereiteln oder zumindest erschweren. Die Bank muß sich daher auch in diesem wesentlichen Punkt für die Beibehaltung des ursprünglichen Wortlautes aussprechen.

Was das in Aussicht genommene Übereinkommen zwischen der Staatsverwaltung und der Bank betrifft, so legte der Finanzminister am 14. Februar 1862 ein neues Projekt unter dem Titel „*Punktationen*“ (siehe Beilage 15) vor, welches sich von dem ursprünglichen Entwurf hauptsächlich dadurch unterschied, daß ein Betrag von 80 Millionen fl (anstatt früher 100 Millionen fl) von der Gesamtforderung der Bank ausgeschieden werden und dem Staat von der Bank als *Entgelt für die Verlängerung des Privilegiums* darlehensweise überlassen werden sollte. Dieses Darlehen ist mit 2⁰/₀ jährlich zu verzinsen und in fünf gleichen Jahresraten vom 31. Dezember 1886 bis zum 31. Dezember 1890 zurückzuzahlen.

Ferner wurde in diesen Punktationen der Verkauf der 123 Millionen Obligationen des Anlehens vom Jahr 1860 seitens der Finanzverwaltung vorgesehen. Von dem Erlös sollen 41 Millionen zu Rückzahlungen an die Bank und 82 Millionen für Staatserfordernisse verwendet werden.

Sollten in einem Jahr der Bank als Abschlagszahlung auf die Schuld des Staates weniger als 10 Millionen in barem Geld oder in Kaufschillingsraten für Staatsgüter zufließen, so verpflichtet sich die Finanzverwaltung, den auf 10 Millionen fehlenden Betrag der Bank am 14. Februar des nächstfolgenden Jahres auszubezahlen.

Der Zeitpunkt für die Wiederaufnahme der Barzahlungen der Bank sowie für die Einziehung der Banknoten zu 1 und 5 Gulden wird im verfassungsmäßigen Wege bestimmt und dann festgesetzt werden, wenn die statutenmäßige Bedeckung der Banknoten erreicht ist.

Die Besprechungen des Verhandlungskomitees mit den Vertretern des Finanzministeriums dauerten bis zum 13. Februar. Gegenstand der hauptsächlichsten Differenzen war § 14 der Modifikationen, welcher die Bestimmung des § 9 des Bankentwurfes, „daß die Banknoten in dem ganzen Umfange der österreichischen Monarchie ausschließlich als Geldzeichen dienen“, eliminiert hatte. Die Bankdirektion glaubte, auf der ursprünglichen Satzung bestehen zu müssen, da sie befürchtete, die Finanzverwaltung könnte bei Weglassung dieses Passus zu einer neuerlichen Ausgabe von Staatspapiergeld mit Zwangskurs schreiten. Schließlich kam es zu einem Kompromiß, der darin bestand, daß das Finanzministerium seine Bereitwilligkeit erklärte, in dem zu erlassenden Einführungsgesetz über die Verleihung des neuen Bankprivilegiums sich ausdrücklich des Rechtes zu begeben, Staatspapiergeld mit Zwangskurs in Umlauf zu setzen.

Ferner bestand die Bankdirektion darauf, es möge im § 61 der Modifikationen bei den Befugnissen des kaiserlichen Kommissärs das Einschreiten

nur dann stattfinden, wenn eine beschlossene Maßregel für statutenwidrig befunden wird, nicht aber auch „mit dem öffentlichen Wohle im Widerspruche“ stehe. Das Finanzministerium erklärte sich damit unter der Bedingung einverstanden, daß die Bankdirektion keine weiteren Einwendungen gegen die in Aussicht genommenen Deckungsbestimmungen (§ 16 der Modifikationen) erhebe sowie darauf verzichte, daß die Bank berechtigt sein soll, „verzinsliche Geldkapitalien aufzunehmen“.

Am 17. Februar 1862 fand die Finalberatung statt, in welcher der Bericht (siehe Beilage 16) genehmigt wurde, der einer *außerordentlichen Ausschußversammlung* vorzulegen war. Diese Versammlung wurde für den 22. Februar 1862 mit der Tagesordnung: „Verhandlungen mit dem hohen Finanzministerium über die Verlängerung des Bankprivilegiums und die hiermit verbundene Revision der Statuten und des Reglements, dann über die Regelung der Schuldverhältnisse des Staates zur Bank“ einberufen.

Die Versammlung begann mit einem Vortrag des Gouverneurs, in welchem er u. a. ausführte: „Die Vertreter der Nationalbank hatten bei diesen Verhandlungen eine doppelte Pflicht zu erfüllen: sie mußten die Bedingungen eines gedeihlichen Bestandes der Bank-Gesellschaft zu Rate ziehen, und sich zugleich die Forderungen des öffentlichen Wohles in uneigennütziger Auffassung gegenwärtig halten.

Was die künftige Gestaltung der Bank betrifft, so legten wir vor allem anderen den entscheidenden Wert darauf, daß die Unabhängigkeit der Bank, innerhalb des klaren Wortlautes der Statuten mit solcher Bestimmtheit ausgesprochen werde, daß diesfalls weder ein Mißverständnis, noch eine schwankende Auslegung zu besorgen sei. In allen anderen auf die Geschäftsführung Bezug nehmenden Punkten, welche zur Verhandlung kamen, glaubten wir zu den uns vorgeschlagenen Änderungen bereitwilligst die Hand bieten zu sollen.

Schwieriger wurde unsere Aufgabe bei Vereinbarung der Punktationen für eine Regelung der Schuldverhältnisse des Staates zur Bank. Es ist kein Zweifel, daß die Herstellung der Valuta zunächst auch mit der Rückzahlung der Schuld des Staates an die Bank im Zusammenhange steht. Die Vertreter der Nationalbank, welche mit jedem ihrer Mitbürger den gewiß lebhaften Wunsch teilen, daß dieses Ziel, ohne große Störungen, baldmöglichst erreicht werde, mußten somit auch wünschen, daß die Mittel dazu flüssig werden und eine ausgiebige Anwendung finden. Aber sie befanden sich in dieser Beziehung gegebenen Verhältnissen gegenüber, auf deren Änderung sie keinen maßgebenden Einfluß nehmen konnten.“

Nach dem Vortrag des Gouverneurs verlas der Generalsekretär den bereits erwähnten Bericht des Verhandlungskomitees, worauf man in die Debatte einging. Es zeigte sich gleich, daß die Modifikationen der Statuten keinen besonderen Anlaß zur Erörterung gaben; der Vorsitzende erwähnte kurz die vom Verhandlungskomitee akzeptierten besonders wichtigen Neuerungen — die Deckungsbestimmungen, speziell die Tatsache, daß in die bankmäßige Deckung auch *Pfandbriefe* der Nationalbank bis zur Höhe von 20 Millionen fl mit $\frac{2}{3}$ des Nennwertes eingerechnet werden können — und schritt hierauf zur Abstimmung, welche die debattelose Annahme der Modifikationen ergab.

Nunmehr begann die Verhandlung über das Übereinkommen zur Regelung der Schuldverhältnisse des Staates zur Bank — der Gouverneur bezeichnete diesen Teil als den schwierigeren — wobei sogleich eine energische vom Ausschußmitglied Dr. v. Perger geführte Opposition in Erscheinung trat. Diese Opposition stützte sich auf folgende Gesichtspunkte:

1. Die Verlängerung des Privilegiums ist allerdings eine sehr wertvolle Konzession, sie rechtfertigt aber nicht die geforderte Gegenleistung von 80 Millionen fl.

2. Der Bank dürfe nicht die Deckung von 123 Millionen fl, wenn auch nur zu $\frac{2}{3}$ entzogen werden, es müßten vielmehr der Reichstag und die Regierung der Bank zu Hilfe kommen, damit in kürzester Zeit die Schuld getilgt und damit die Valuta wiederhergestellt werde.

3. Das ganze Unglück des Staates komme von der Schuld von ca. 250 Millionen fl. Das ist jedoch eine kleine Summe gegenüber der großen Staatsschuld von 3 Milliarden, welche Summe der Staat für seine Bedürfnisse aufgebracht habe. Österreich war sogar so opferwillig, vom Jahre 1848 bis zum Jahre 1860 an Steuern und Anlehen allein einen Betrag von 4.680 Millionen aufzubringen. Was für eine Rolle spielen da die 250 Millionen fl für die Bank? Es tagt ja das Parlament, seine Sache wäre es, die Bezahlung dieser verhältnismäßig kleinen Schuld zu veranlassen.

Nimmt man aber der Bank die Pfänder weg, so kann das Vertrauen dadurch nur weitersinken und das Vaterland ist zu sehr verarmt, ehe es zur Wiederaufnahme der Barzahlungen kommen kann.

Dr. v. Perger stellte folgenden Antrag:

§ 8 der Modifikationen solle lauten:

„Die bei der Bank für einen Darlehens-Rest von 99 Millionen Gulden als Pfand erliegenden 123 Millionen Gulden Obligationen des kaiserlichen Anlehens vom Jahre 1860 werden von Seite der Bank ohne weitere Zu-

stimmung der hohen Staats-Verwaltung zur Berichtigung des obigen Darlehen-Restes von 99 Millionen Gulden veräußert, und der allfällige Rest des Erlöses an die hohe Staats-Verwaltung ausgehändigt.“

§ 9 der Modifikationen solle lauten:

„Die von der obigen Rest-Schuld per 108,726.139 Gulden 52 Kreuzer (§. 5) nach Abzug der im §. 8 erwähnten 99 Millionen verbleibende Schuld von 9,726.139 Gulden 52 Kreuzer wird, insofern sie nicht schon früher aus den Einkünften oder aus dem Erlöse der verpfändeten Staats-Güter berichtigt werden sollte, längstens bis Ende Dezember 1865 an die Bank vom Staate zurückbezahlt.“

Eventuell für den Fall, als die Versammlung die Hinausgabe des Erlöses von $\frac{2}{3}$ der 123 Millionen fl Obligationen des kaiserlichen Anlehens vom Jahre 1860 doch beschließen würde, wird folgender Antrag gestellt:

„Es möge die Versammlung beschließen, daß dieser Erlös von $\frac{2}{3}$ der gedachten Obligationen nur unter der *wesentlichen Modifikation hinausgegeben werde*, daß die Rückzahlung der Schuld des Staates per 108,726.139 Gulden 52 Kreuzer längstens binnen drei Jahren unter Garantie des Reichsrates erfolge, damit die Herstellung der Valuta *zum Segen des Vaterlandes in möglichst kurzer Zeit erreicht werde*.“

Über diese Anträge fand eine ruhige sachliche Debatte statt, welche jedoch zu keinem Resultat führte. Beide Anregungen des Aktionärs Dr. v. Perger wurden abgelehnt. Wie schon erwähnt, begnügte sich die Ausschußversammlung mit dem Kompromiß, daß der Staat sich verpflichten solle, nie wieder Staatspapiergeld mit Zwangskurs in Umlauf zu setzen. Außerdem erklärte sich der Ausschuß in Permanenz.

Die Sitzung endete mit folgenden wichtigen Beschlüssen:

„1. Der Ausschuß nimmt die von dem hohen Finanzministerium vorgeschlagenen Modifikationen des von der Bank in der Ausschuß-Versammlung vom 13. bis 18. Jänner 1862 genehmigten Entwurfes betreffend die Verlängerung des Bank-Privilegiums, und die Revision der Statuten und des Reglements der Nationalbank dem vollen Wortlaute nach, an.

2. Der Ausschuß nimmt die Punktationen für eine Regelung des Schuld-Verhältnisses zwischen dem Staate und der Bank, vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Genehmigung, und unter der Voraussetzung ihrem vollen Inhalte nach an, daß die Staats-Verwaltung in dem zu erlassenden Einführungsgesetze über die Verleihung des neuen Bank-Privilegiums sich neuerdings des Rechtes begibt, Staats-Papiergeld mit Zwangs-Kurs in Umlauf zu setzen.

3. Der Ausschuß erklärt sich in Permanenz, um das Ergebnis der weiteren Erledigung des nun vereinbarten Entwurfes der Statuten und des Reglements, dann des Übereinkommens zwischen der Staats-Verwaltung und der Bank entgegenzunehmen.“

Wir wenden uns nunmehr der parlamentarischen Behandlung dieser Gesetzesvorlagen, welche zusammen als „*die Bankakte*“ bezeichnet wurden, zu. Am 13. März 1862 erfolgte ihre Einbringung im Abgeordnetenhaus durch den Finanzminister, welcher in seiner einleitenden Rede darauf hinwies, daß es sich um „höchstwichtige miteinander in innigstem Zusammenhang stehende Zwecke“ handle, und zwar:

- a) Regelung des Schuldverhältnisses zwischen Staat und Bank,
- b) Bedeckung des Defizits im Staatshaushalt,
- c) Besserung und allmähliche Herstellung der Landeswährung.

Die Bankakte wurde sofort dem *Finanzausschuß* des Abgeordnetenhauses zugewiesen, welcher sich volle sieben Monate mit ihrer Durchberatung beschäftigte.

Der Finanzausschuß vernahm zunächst Fachleute auf dem Gebiet des Währungswesens ein, wobei u. a. der Herausgeber der damals bedeutendsten Wiener Tageszeitung „Die Presse“, Herr August Zang, zu Worte kam. Er sowohl wie sein Chefredakteur, der berühmte Publizist und spätere Herausgeber der „Neuen Freien Presse“, Dr. Max Friedländer, waren die schärfsten Gegner der Vorlagen Freiherr v. Pleners. In einer ausgedehnten Artikelserie war „Die Presse“ schon vom Jänner 1862 angefangen für die völlige Beseitigung der österreichischen Nationalbank eingetreten, welche sie als „eine der bösesten ererbten Übelstände in Österreich“ bezeichnete. Der Plan, welchen Herr Zang in seiner Eigenschaft als Experte im Finanzausschuß des Abgeordnetenhauses darlegte, war kurz folgender:

Die wirksamste Maßnahme zur Herstellung der Valuta ist die absolute Liquidation der Nationalbank. Das Bankprivilegium darf nicht verlängert werden, sondern *der Staat* hätte es als seine Aufgabe zu betrachten, *Staatspapiergeld mit Zwangskurs* auszugeben. Es wären zunächst 250 Millionen fl als Steuernoten zu emittieren und mit diesem Betrag die Staatsschuld bei der Bank zu tilgen. Diese hätte hiefür die von ihr ausgegebenen Noten in gleicher Höhe einzuziehen und dem Staat die Deckungswerte von 3 Millionen Pfund Sterling, 123 Millionen 1860er Lose sowie die Staatsgüter zurückzugeben. Diese zurückgegebenen Werte sollen zur Bedeckung des Staatsdefizites für 1862 und 1863 verwendet werden. Die übrigen Aufgaben der Nationalbank sollen an länderweise zu gründende Eskont- und Girobanken, die kein Noten-

privilegium besitzen dürfen, übergehen. Ebenso seien für das Hypothekargeschäft Landesbanken zu gründen.

Dieses Projekt schien aber auch den Mitgliedern des Finanzausschusses zu radikal und fand weiter keinen Anklang. Ein anderer Experte, der vom Finanzausschuß angehört wurde, war Carl v. *Mayer*, dessen Schrift „Grundzüge für die Herstellung und Erhaltung einer convertiblen Papierwährung in Österreich“, welche die Unterstützung des Finanzministers genoß, wir bereits erwähnt haben. Der Plan, den er dem Finanzausschuß entwickelte, war der gleiche wie der seiner Broschüre mit folgenden hauptsächlichsten Gedanken: Trennung der Notenemission von den übrigen Geschäften der Bank sowie Errichtung eines besonderen Emissionsdepartements nach dem Muster der Bank von England. Diese Emissionsabteilung solle durch Vertreter der Bank in Gemeinschaft mit Kommissären, die von der Reichsvertretung zu ernennen sind, vollkommen selbständig verwaltet werden. Ebenfalls nach dem Muster der Peelschen Bankakte wäre ein Maximalbetrag von auf Verlangen einlösbaren Noten festzusetzen, für welche eine Deckung in Staatspapieren genügt. Jedes Plus der Notenausgabe soll hingegen Gulden für Gulden bis zur Höhe von maximal 20 Millionen in Metallmünze und darüber hinaus in Devisen gedeckt sein. Die Schuld des Staates an die Bank wäre zinsfrei zu gestalten, wogegen aber die Kosten der Notenfabrikation in der Höhe dieser Schuld der Bank zu ersetzen wären.

Von diesem Plan akzeptierte der Finanzausschuß immerhin die Grundidee der Anwendung der Peelakte. Die übrigen Details schienen den Abgeordneten nicht durchführbar.

Auch die Nationalbank selbst wurde in der Person ihres Generalsekretärs Ritter v. *Lucam* angehört. Die Hauptthese, welche *Lucam* vertrat, war, daß es unmöglich sei, die englische Bankakte von 1844 auf die österreichischen Verhältnisse anzuwenden, da es ja England damals nicht notwendig hatte, seine Valuta neu herzustellen, um das Staatsdefizit zu decken. Es könne nicht an der Bank liegen, versuchte er nachzuweisen, eine geordnete Landeswährung herzustellen, sondern es sei dies Aufgabe des Staates. Die Rückzahlung des größten Teiles der Schuld des Staates an die Bank ist die oberste Voraussetzung einer Sanierung. An Selbsttäuschungen werde sich die Bank nicht beteiligen; sollte die Verlängerung des Privilegiums an Bedingungen geknüpft werden, wie sie der Experte Carl v. *Mayer* dargelegt hat, so müßte die Bankdirektion sich verpflichtet halten, selbst die Auflösung des Institutes zu befürworten.

Ehe wir die Darstellung der parlamentarischen Ereignisse fortsetzen, müssen wir eines wichtigen Zwischenstadiums der Verhandlungen gedenken, welches zu einer neuen Vereinbarung zwischen dem Staat und der Nationalbank führte.

Wie schon erwähnt, wollte der Finanzminister mit der Bankakte nicht nur eine Sanierung der Währung sondern auch eine Herabsetzung des staatlichen Defizites erzielen. Es handelte sich zunächst darum, zur teilweisen Bedeckung des Abganges im Finanzjahr 1862 einen Betrag von 50 Millionen fl aufzubringen. Zu diesem Zweck brachte der Finanzminister ein Gesetz im Abgeordnetenhaus ein, demzufolge dieser Fehlbetrag mittels einer Vereinbarung mit der österreichischen Nationalbank über die Realisierung der bei ihr erliegenden 123 Millionen in Schuldverschreibungen des Anlehens vom Jahre 1860 aufzubringen wäre. Der Finanzausschuß des Abgeordnetenhauses erklärte am 31. Mai 1862 seine Zustimmung zu dieser Gesetzesvorlage. Er ging hiebei von der Erwägung aus, daß die Bedeckung des Abganges im laufenden Jahre zum großen Teil nicht anders als im Wege des öffentlichen Kredites erfolgen könne, da eine Erhöhung der Steuern hierzu bei weitem nicht ausreichen würde. Am besten schien es dem Ausschuß, den notwendigen Betrag durch Begebung der im Besitz der Nationalbank befindlichen Lose des Anlehens vom Jahre 1860 zu beschaffen, jedenfalls wäre dieser Weg der Auflegung eines ganz neuen Anlehens vorzuziehen. Das schließlich von beiden Häusern des Reichsrates angenommene Gesetz lautete folgendermaßen:

GESETZ

vom 8. Juni 1862 — RGBl Nr. 31
in Betreff der Bedeckung des Abganges im Finanzjahre 1862
im Wege des öffentlichen Credits.

Giltig für das ganze Reich.

§. 1.

Der Finanz-Minister ist ermächtigt, zur Ergänzung der Bedeckung des Abganges an den Staatseinnahmen gegenüber dem verfassungsmäßig festzustellenden Erfordernisse im Finanzjahre 1862 einen 50 Millionen Gulden österreichischer Währung nicht überschreitenden Betrag im Wege des öffentlichen Credits zu beschaffen und zwar:

entweder mittelst einer Vereinbarung mit der österreichischen Nationalbank über die Realisirung der bei derselben zur Bedeckung der Schuld des Staates von neunundneunzig Millionen befindlichen Einhundert dreiundzwanzig Millionen in Schuldverschreibungen des Anlehens vom Jahre 1860 und über die Verwendung eines Theiles des Erlöses für Staatszwecke,

oder mittelst einer anderen, die Staats-Finzen möglichst wenig belastenden Credits-Operation.

§. 2.

Die in Folge des gegenwärtigen Gesetzes mit der österreichischen Nationalbank zu treffende Vereinbarung steht mit dem am 13. März 1862 als Regierungsvorlage an das Haus der Abgeordneten des Reichsrathes gelangten Übereinkommen über die Regelung des Schuldverhältnisses zwischen dem Staate und der Bank und über die Verlängerung des Privilegiums der letzteren mit neuen Statuten nur in soferne in Verbindung, daß in dem Falle, als aus Anlaß jener Vorlage im verfassungsmäßigen Wege ein Übereinkommen geschlossen und darin die Verwendung des Erlöses der erwähnten Staatsschuldverschreibungen vom Jahre 1860 festgesetzt wird, der durch die gegenwärtig zu treffende Vereinbarung aus der Realisirung dieser Schuldverschreibungen an den Staat gelangende Betrag als eine Abschlagsleistung auf die gemäß des früher genannten Übereinkommens zu überlassende Quote des Erlöses der gedachten Effecten zu betrachten ist.

§. 3.

Im Falle aus Anlaß der erwähnten Regierungsvorlage über die Verwendung der gedachten Staatsschuldverschreibungen ein Übereinkommen im verfassungsmäßigen Wege nicht stattfinden sollte, so ist der aus dem Erlöse derselben über die Summe von fünfzig Millionen sich ergebende Betrag der österreichischen Nationalbank als Abschlagszahlung auf die Schuld von neunundneunzig Millionen zu überlassen.

Der hiernach von dieser Schuld verbleibende Rest ist vor Ablauf des Jahres 1864 an die Nationalbank bar zu bezahlen.

§. 4.

Sollte in Folge des Nichtzustandekommens der im §. 1 dieses Gesetzes gedachten Vereinbarung eine andere Creditsoperation stattfinden, zugleich aber das im §. 2 erwähnte Übereinkommen abgeschlossen werden, so wird ein dem Kapitalsbetrage der auf Grund jener Operation emittirten Schuldverschreibungen gleicher Betrag an Obligationen des Anlehens vom Jahre 1860 niemals veräußert werden.

Franz Joseph m. p.
Erzherzog Rainer m. p.
Plener m. p.

Noch vor Gesetzwerdung dieses Projektes legte der Finanzminister der Bankdirektion den Entwurf eines Übereinkommens in betreff der Realisirung der als Pfand bei der Nationalbank befindlichen 123 Millionen fl in Schuldverschreibungen des Anlehens vom Jahre 1860 vor. In einer Direktoriums-sitzung unter Beiziehung der Mitglieder des Ausschußkomitees kam dieser Entwurf am 5. Juni 1860 zur Beratung. Im Laufe der Debatte zeichneten sich folgende Richtlinien ab:

1. Die vollständige Veräußerung der Lose muß jedenfalls vor dem 1. Jänner 1864 erfolgen.
2. Die von der Finanzverwaltung für den ihr zu gewährenden Kredit von 50 Millionen zu übergebenden fünf Schuldverschreibungen von je 10 Millionen fl sollen am 1. Februar, 1. März, 1. April, 1. Juni und 1. August zahlbar sein.

3. Von dem Verlangen nach Bestellung einer weiteren Deckung seitens der Finanzverwaltung wird abgesehen.

Über Wunsch des Komiteemitgliedes Herr v. Wertheimstein wurde noch besonders betont, daß die Bank durch die Annahme der vorgeschlagenen Vereinbarung der Legislative einen Beweis des Vertrauens gegeben zu haben glaube, daß sie aber auch volles Vertrauen hege, die Legislative werde auf das ernstlichste bedacht und bemüht sein, die endliche Rehabilitierung der Bank und die für das Beste des Staates wie des Gemeinwohles so wichtige Wiederherstellung der Valuta mit allen Kräften und Mitteln anstreben.

Schließlich kam man darin überein, eine außerordentliche Versammlung des ohnedies sich in Permanenz befindlichen Bankausschusses für den 11. Juni 1862 einzuberufen.

In dieser außerordentlichen Versammlung des Ausschusses der österreichischen Nationalbank führte der Gouverneur Dr. v. Pipitz in seinem einleitenden Vortrag u. a. aus, daß die letzte Sitzung bis zur verfassungsmäßigen Entscheidung über die Regierungsvorlagen die Verlängerung des Bankprivilegiums betreffend nur vertagt, nicht aber geschlossen wurde, damit die Vertreter der Bank alsbald und jederzeit in der Lage wären, sich über etwaige Änderungen der von ihnen genehmigten Entwürfe auszusprechen.

Aber ehe noch die Beratung dieser Regierungsvorlagen abgeschlossen war, wurde das Reichsgesetz vom 8. Juni erlassen, welches den Finanzminister ermächtigte, zur Ergänzung der Bedeckung des Abganges an den Staatseinnahmen gegenüber dem verfassungsmäßig festzustellenden Erfordernisse im Finanzjahr 1862 einen 50 Millionen fl nicht übersteigenden Betrag im Wege des öffentlichen Kredites zu beschaffen. Dies solle mittels einer Vereinbarung mit der österreichischen Nationalbank über die Realisierung der bei ihr erliegenden 123 Millionen Schuldverschreibungen des Anlehens vom Jahre 1860 geschehen.

Der Entwurf betreffend ein Übereinkommen, welcher diese Realisierung zum Gegenstand hat, wurde von der Bankdirektion und dem Ausschußkomitee im Einvernehmen mit den Vertretern der Finanzverwaltung ausgearbeitet und somit der Vollversammlung des Bankausschusses vorgelegt.

Im Laufe einer längeren, sehr eingehenden und dabei durchaus sachlichen Debatte zeigte sich das prinzipielle Einverständnis der Ausschußmitglieder zu dem vorliegenden Entwurf. Über Antrag des Herrn Dr. Franz Egger kam es zu einer stärkeren Präzisierung der Verpflichtung des Finanzministeriums, daß die vollständige Veräußerung der in Rede stehenden Schuldverschreibungen bis 1. Jänner 1864 erfolgt sein müsse, widrigenfalls die Nationalbank

berechtigt sein sollte, den in ihrem Pfandbesitz noch verbliebenen Rest nach ihrem alleinigen Ermessen zu veräußern. Ferner wurde noch besonders betont, daß der nach Abzug der 50 Millionen fl sich erübrigende Rest des Gesamterlöses aus der Veräußerung der Staatsschuldverschreibungen einzig und allein der Nationalbank als Abschlagszahlung auf ihre aus dem Jahre 1859 herrührende Forderung an den Staat von 99 Millionen fl gebühre.

Der Entwurf wurde schließlich mit den Amendements des Dr. Egger einstimmig zum Beschluß erhoben.

Ferner entschied die Versammlung weiter in Permanenz zu bleiben.

Die am 17. Juni 1862 vom Finanzminister und den Vertretern der Nationalbank abgeschlossene Vereinbarung lautete folgendermaßen:

VEREINBARUNG

zwischen der Finanz-Verwaltung und der privilegierten österreichischen Nationalbank.

Auf Grund des Gesetzes vom 8. Juni 1862 wird zwischen der Finanz-Verwaltung und der priv. österreichischen Nationalbank folgende Vereinbarung abgeschlossen:

1. Die im Besitze der Bank befindlichen, zur Deckung einer Rest-Forderung der Bank an den Staat von neun und neunzig Millionen Gulden in Banknoten bestimmten Schuldverschreibungen des Anlehens vom Jahre 1860, im Gesamt-Nennwerthe von Einhundert drei und zwanzig Millionen Gulden, werden veräußert.

2. Die Bedingungen und Modalitäten, unter welchen die Veräußerung der im vorstehenden §. 1. erwähnten Schuldverschreibungen statt findet, wird der Finanz-Minister bestimmen. Die vollständige Veräußerung derselben muß jedoch von Seite des Finanz-Ministeriums jedenfalls längstens bis 1. Jänner 1864 erfolgt sein, widrigens die Nationalbank berechtigt sein soll, den in ihrem Pfandbesitze noch verbleibenden Rest dieser Staats-Schuldverschreibungen nach ihrem alleinigen Ermessen zu veräußern.

3. Die Einzahlungen finden bei den dazu bestimmten Cassen des Staates und der Bank, sowie an jenen Orten statt, welche außerdem von der Finanz-Verwaltung dazu bezeichnet werden.

4. Die im Wege der Einzahlungen einfließenden Gelder werden, insoferne sie nicht unmittelbar bei den Bank-Cassen erlegt werden, durch die Staats-Central-Casse an die Bank erfolgt.

5. Für die an anderen Orten, als bei Bank-Cassen erfolgenden Einzahlungen übergibt die Nationalbank nach Maßgabe der an die Bank gelangenden Einzahlungen, die entsprechenden Schuldverschreibungen des Anlehens vom Jahre 1860 an die Staats-Central-Casse, und zwar in dem Verhältnisse der Cathegorien, in welchen selbe bei der Bank erliegen.

6. Um die Ergänzung der Bedeckung des Abganges an den Staats-Einnahmen, gegenüber dem verfassungsmäßig festzustellenden Erfordernisse im Finanzjahre 1862 zu erleichtern, stellt die Nationalbank von den, nach §§. 3 und 4. unmittelbar und mittelbar bei den Bank-Cassen eingehenden Einzahlungen, einen, fünfzig Millionen Gulden oesterr. Währung nicht überschreitenden Betrag der Finanz-Verwaltung zur freien Verfügung.

7. Der nach Abzug dieser 50 Millionen Gulden erübrigende Rest jenes Gesamt-Erlöses, welcher aus der Veräußerung der Staats-Schuldverschreibungen des Anlehens vom Jahre 1860 nach §§. 2, 3 und 4. erzielt wird, gebührt einzig und allein der Nationalbank als Abschlagszahlung auf ihre, aus dem Jahre 1859 herrührende Forderung an den Staat von 99 Millionen Gulden oesterreichische Währung.

8. Kommt aus Anlaß der zwischen dem Finanz-Minister und der Nationalbank vereinbarten, am 13. März d. J. dem Hause der Abgeordneten des Reichsrathes vorgelegten Punktationen ein Uebereinkommen zwischen dem Staate und der Nationalbank zu Stande, und wird darin die Verwendung des Erlöses der im §. 1. erwähnten 123 Millionen Schuldverschreibungen festgesetzt, so hat der durch gegenwärtige Vereinbarung aus der Realisirung derselben an den Staat gelangende Betrag als eine Abschlagsleistung auf die gemäß des früher genannten Uebereinkommens dem Staate zu überlassende Quote des Erlöses der gedachten Effekten zu gelten, und ist der an dieser Quote noch fehlende Rest von der Nationalbank an die Finanz-Verwaltung bar zu erfolgen.

9. Für die der Finanz-Verwaltung aus den Einzahlungen auf die zur Hinausgabe bestimmten 123 Millionen Gulden Schuldverschreibungen des Anlehens vom Jahre 1860 zur freien Verfügung gestellten 50 Millionen Gulden, übergibt die Finanz-Verwaltung der Nationalbank fünf Schuldverschreibungen, jede auf zehn Millionen Gulden lautend, welche am 1. Juni — 1. August — 1. September — 1. October und 1. December 1864 zahlbar sind.

Diese Schuldverschreibungen sind an die Finanz-Verwaltung zurückzustellen, sobald das im §. 8. erwähnte Uebereinkommen in Kraft tritt.

10. Im Falle, als das im §. 8. erwähnte Übereinkommen bis 31. December 1862 nicht zu Stande kommen sollte, so ist der nach erfolgter Realisirung sämtlicher 123 Millionen Gulden des Anlehens vom Jahre 1860 noch verbleibende Rest der Schuld von 99 Millionen Gulden in den vorstehenden Terminen zu bezahlen. Der hierzu nicht weiter erforderliche Theil dieser letzteren fünf Schuldverschreibungen ist an die Finanz-Verwaltung zurückzustellen.

11. Die aus Einzahlungen auf die Schuldverschreibungen des Anlehens vom Jahre 1860 der Bank überwiesenen Geldbeträge (§. 7), ferner die von dem Staate, im Sinne des §. 9. an die Bank zu leistenden Barzahlungen, werden von der Forderung der Bank an den Staat von 99 Millionen Gulden Banknoten abgeschrieben, und die Finanz-Verwaltung hat die vertragsmäßig bestehende zweiprocentige Verzinsung an die Bank nur nach Maßgabe des jeweilig noch aushaftenden Betrages dieser Forderung zu entrichten.

Wien, am 17. Juni 1862.

Der k. k. Finanzminister
Plener m. p.

Privilegirte österreichische Nationalbank
Pipitz m. p.
Bank-Gouverneur
Popp m. p.
Bank-Director

Auf Grund dieses Übereinkommens wurde der Verkauf der Schuldverschreibungen sehr rasch in die Wege geleitet; schon am 17. Juni konnte der Finanzminister dem Gouverneur mitteilen, daß mit der Creditanstalt und dem Bankhaus S. M. v. Rothschild (die Häuser Rothschild in Frankfurt, Paris und London inbegriffen) ein Vertrag abgeschlossen wurde, demzufolge die genannten Bankanstalten Staatsschuldverschreibungen des Anlehens vom Jahre 1860 im Betrag von 66,400.000 fl fest, ferner 16,600.000 fl insofern übernahmen, als der letztere Betrag durch eine öffentliche Subskription nicht gedeckt werden sollte. Die Einzahlung der Beträge hatte zum Kurs von 94 in zehn Raten binnen neun Monaten zu erfolgen.

Der Finanzminister ersuchte gleichzeitig den Gouverneur, die Nationalbank möge für diese öffentliche Subskription, die vom 23. bis 26. Juni stattfinden soll, ihre Kassen in üblicher Weise zur Verfügung stellen.

Diese Finanzoperation nahm einen günstigen Verlauf. Bis zum 31. Juli 1862 waren, wie Generalsekretär Lucam mitteilte, ca. 52¹/₂ Millionen fl eingegangen, wovon ca. 2 Millionen fl zur Verminderung der Schuld des Staates an die Bank von 99 Millionen fl verwendet wurden. Hiezu bemerkte der Gouverneur, daß diese Einzahlungsziffer mit Rücksicht auf den kurzen Zeitraum, in welchem sie erfolgte, als sehr bedeutend anzusehen sei. Er könne nicht umhin, bei dieser Gelegenheit der besonders erfolgreichen und sehr angestregten Tätigkeit des Herrn Generalsekretärs zu gedenken, dem es gelungen ist, die mühsame Arbeit in dem kurzen Zeitraum eines Monats zum wesentlichen Vorteil der Finanzverwaltung trotz aller Schwierigkeiten anstandslos zu bewältigen.

Wir wenden uns nunmehr wieder den parlamentarischen Verhandlungen über die Punktationen und den Entwurf der neuen Statuten zu. Nach Anhörung der Fachleute in Währungsfragen stellte sich immer mehr heraus, daß der Finanzausschuß nicht geneigt war, die Gesetzesvorlagen des Finanzministers zu akzeptieren. Ohne auf die monatelangen Verhandlungen und die zahlreichen Voten für und gegen die Projekte mit ihren wechselvollen Phasen näher einzugehen, wollen wir nur die Richtlinien andeuten, welche während der Debatten sich abzeichneten und dann das Resultat mitteilen, welches der Berichterstatter des Finanzausschusses Dr. Herbst in seinem Vortrag vor dem Abgeordnetenhaus am 8. Oktober 1862 zusammenfaßte.

Was zunächst die Punktationen betrifft, so wurde in erster Linie die zu lange Dauer beanstandet, welche man dem neuen Privilegium einräumen wollte. Auch die zu langsame Abwicklung der Schuldzahlung des Staates an die Bank und die dadurch resultierende Verzögerung der Wiederaufnahme der Barzahlungen fand zahlreiche Gegner. Förderative Strömungen, die für eine Dezentralisierung des Banknotenwesens eintraten, machten sich geltend, wenn es auch an klaren positiven Vorschlägen mehr oder minder fehlte. Schließlich sprach sich die Majorität des Finanzausschusses, deren Wortführer der Berichterstatter Dr. Herbst war, prinzipiell für die Verwerfung der Punktationen aus. Die dritte Sektion des Finanzausschusses wurde beauftragt, neue Vorschläge auszuarbeiten.

Diese neuen Vorschläge, welche im Laufe des Monats September zustande kamen, kürzten in erster Linie die in den Punktationen vorgesehenen Fristen bedeutend ab. Der Grundgedanke des Finanzausschusses war, das Jahr 1866,

in welchem das gegenwärtige Privilegium ablaufen sollte, als den Wendepunkt zu betrachten; mit Ende dieses Jahres solle die Periode des Überganges abgeschlossen werden, für die ein Zeitraum von vier Jahren in Aussicht genommen war. Ohne Rücksicht auf die Rückzahlungen aus dem Erlös der Schuldverschreibungen von 1860 mußten also innerhalb dieser vier Jahre ungefähr 127 Millionen abbezahlt werden. Der Finanzausschuß verschloß sich nicht der Einsicht, daß dies ein großes Opfer für den Staat bedeute, aber, wie Dr. Herbst erklärte, dürfe man davor nicht zurückschrecken, „da es wirklich der dringendste und sehnlichste Wunsch aller Angehörigen Österreichs ist, daß Österreich aus der Valuta-Kalamität endlich herauskomme und daß Opfer, welche in dieser Beziehung gebracht werden, gewiß als gerechtfertigt erscheinen“.

Nach dem Vorschlag des Finanzausschusses sollte die Regelung der Schuldzahlung des Staates an die Bank bis zum Jahre 1866 folgendermaßen vor sich gehen:

a) Der Rest der Wiener Währungsschuld per 37,649.000 fl wird mit 2⁰/₀ verzinst und in vier gleichen Jahresraten von Ende Dezember 1863 bis Ende Dezember 1866 bezahlt.

b) Die Silberschuld vom Jahre 1859 per 20 Millionen fl wird in Silber oder in Silberwechseln in zwei gleichen Raten Ende Dezember 1865 und Ende Dezember 1866 bezahlt.

c) Von den Obligationen des 1860er Anlehens per 123 Millionen fl wurden infolge des Abkommens vom 17. Juni 1862 bisher 83 Millionen fl realisiert, wovon 50 Millionen fl für Staatszwecke, der Rest zur Rückzahlung an die Bank zu verwenden sind. Von dem noch zu realisierenden Rest ist jeder einfließende Teilbetrag zu $\frac{2}{3}$ für Staatszwecke und $\frac{1}{3}$ zur Rückzahlung an die Bank bestimmt.

d) Von der Gesamtforderung der Bank an den Staat wird ein Betrag von 80 Millionen fl ausgeschieden und dem Staat von der Bank als Gegenleistung für das Privilegium darlehensweise überlassen. Dieses Darlehen ist bis zur Wiederaufnahme der Barzahlungen unverzinslich, nachher aber mit 2⁰/₀ jährlich zu verzinsen.

e) Die schließlich verbleibende durch Staatsgüter bedeckte Restschuld von ca. 67 Millionen fl hat durch die Verwertung dieser Staatsgüter zu geschehen. Ein sich bis Ende Dezember 1866 etwa ergebender Ausfall ist aus Staatsmitteln bar zu decken.

Was die Bestimmung der Punktationen über den Verkauf der Effekten der Nationalbank zum Zwecke der Verminderung des Banknotenumlaufes be-

trifft, schlug der Finanzausschuß vor, die bei diesem Verkauf eingehenden Beträge so zur Verringerung der Zirkulation zu verwenden, daß bis Ende Dezember 1866 die statutenmäßige Bedeckung der Noten hergestellt wird.

Der Finanzausschuß verlangte weiters, daß die Wiederaufnahme der Silberzahlungen in dem Übereinkommen vorgesehen sein soll. Es heißt daher in dem neu formulierten § 12:

„Die Wiederaufnahme der Silberzahlungen der Bank hat im Jahre 1867 zu erfolgen.

Die näheren Bestimmungen über den Zeitpunkt und die Modalitäten hiefür werden durch ein in der Reichsratssession 1866 zu erlassendes Gesetz festgestellt werden.“

Was die Gegenleistung der Bank für das Privilegium betrifft, so soll dieselbe nach zwei Richtungen erfolgen. Erstens durch die Gewährung des Darlehens von 80 Millionen fl, zweitens durch eine Beteiligung des Staates an dem Gewinn der Bank, angefangen vom Jahr 1867. Dieser ist laut § 10 der neuen Statuten derart zu ermitteln, daß von dem Reinertragnis vorerst 6⁰/₀ an die Aktionäre verteilt, sodann ein Viertel des Restes in den Reservefonds hinterlegt wird. Die übrigbleibenden drei Viertel sind in gleichen Teilen dem Staat und den Aktionären zur Verfügung zu stellen.

Vierzehn Mitglieder des Finanzausschusses unter Führung des Abgeordneten Dr. Taschek gaben zu § 13 der Punktationen, welcher die Einhaltung der beiderseitigen Verpflichtungen unter die Kontrolle der Staatsschuldenkommission stellt, ein Minoritätsgutachten ab. In diesem wurde verlangt, daß die Staatsschuldenkommission auch für die Einhaltung gewisser Bestimmungen der Statuten, hauptsächlich über die Verwendung des Gewinnes, die Größe des Barfonds und die Zulässigkeit von Geschäften zwischen dem Staat und der Bank verantwortlich sein soll. Die Mehrheit des Finanzausschusses konnte sich dieser Ansicht nicht anschließen, da sie der Meinung war, das Parlament könne auf Grund des Verfassungsgesetzes nur die Kontrolle über die Staatsschuld ausüben, jedoch nicht darüber hinausgehen.

Auch an dem Entwurf der Statuten nahm der Finanzausschuß sehr wesentliche Änderungen vor und zwar vor allem in jenen zwei Hauptpunkten, welche die Dauer des Privilegiums sowie die Bestimmungen über die Notendeckung betrafen. Während ursprünglich vorgesehen war, daß das neue Privilegium bis zum 31. Dezember 1890 Geltung haben sollte, kürzte der Finanzausschuß in Übereinstimmung mit der öffentlichen Meinung diese Frist um 14 Jahre ab, so daß das Privilegium schon mit 31. Dezember 1876 erlöschen sollte.

Die Frage der Art der Notenbedeckung, welche mit Recht als die wichtigste angesehen wurde, erforderte wochenlange Beratungen im Finanzausschuß. Das Resultat war die vollkommene Verwerfung des sehr komplizierten, verschiedene Systeme verbindenden Regierungsantrages. In Anlehnung, aber nicht vollkommener Akzeptierung der englischen Peelakte einigte man sich schließlich auf folgenden Wortlaut des § 14:

„Die Bankdirektion hat für ein solches Verhältnis des Metallschatzes zur Notenemission Sorge zu tragen, welches geeignet ist, die vollständige Erfüllung dieser Verpflichtung zu sichern.

Es muß jedoch jedenfalls jener Betrag, um welchen die Summe der umlaufenden Noten 200 Millionen übersteigt, in gesetzlicher Silbermünze oder Silberbarren vorhanden sein.

Ebenso muß jener Betrag, um welchen die umlaufenden Noten den vorhandenen Barvorrat übersteigen, mit statutenmäßig eskontierten oder beliebigen Effekten bedeckt sein, dann mit statutenmäßig (§. 44 der Statuten für die Hypothekarkreditsabteilung) eingelösten und zur Wiederveräußerung geeigneten Pfandbriefen der Bank, welche letztere jedoch den Betrag von 20 Millionen fl nicht überschreiten dürfen und nur mit $\frac{2}{3}$ des Nennwertes zur Bedeckung dienen können.

Bis zur Höhe des vierten Teiles des Metallvorrates kann Gold in Münze oder in Barren anstatt des Silbers zur Bedeckung verwendet werden.

Als im Umlaufe befindlich sind die von der Nationalbank ausgegebenen und nicht an ihre Kassen zurückgelangten Noten anzusehen.

Der Betrag der im Umlaufe befindlichen Noten und der Stand ihrer Bedeckung ist wöchentlich kundzumachen.“

Der Wichtigkeit halber wollen wir die Begründung für diese Formulierung aus dem Bericht des Finanzausschusses an das Abgeordnetenhaus wörtlich wiedergeben:

„Die für die Bankstatuten bedeutsamste Frage, nämlich jene über die *Bedeckung der Noten*, wird im § 14 entschieden.

In dieser Beziehung stehen sich bekanntlich *zwei Systeme* gegenüber. Das Eine ist das System der sogenannten *Drittelbedeckung*; dasselbe besteht wesentlich darin, daß ein nach dem Verhältnisse des zirkulierenden Notenquantums ziffernmäßig bestimmtes Minimum metallischer Bedeckung vorhanden sein (der Metallschatz also z. B. mindestens ein Drittel oder mindestens die Hälfte der zirkulierenden Notenmenge betragen) muß, der Rest aber bloß bankmäßig (durch eskontierte Wechsel, belehnte Effekten u. dgl.) bedeckt zu sein braucht.

Das *andere* System, jenes der Peel'schen Bankacte, hält an dem Prinzipie fest, daß über die Grenze eines bestimmten, als *Minimum des Bedarfes* zu betrachtenden Notenquantums jede Note Gulden für Gulden metallisch bedeckt sein muß.

Die Bedenken, welche gegen diese Systeme erhoben werden, sind bekannt.

Dem System der Drittelbedeckung steht entgegen, daß es bei großem Notenumlaufe zu wenig Sicherheit gewährt, bei einer geringen Notensumme aber Ueberflüssiges verlangt. So ist, wenn der Notenumlauf 450 Millionen beträgt, ein Metallschatz von 150 Millionen offenbar ungenügend, während das starre Festhalten an einer Bedeckung mit einem Drittel an Metall dann gewiß nicht notwendig erscheint, wenn in einem großen Reiche die Notenzirkulation von mehreren Hundert Millionen etwa bereits auf 120 Millionen herabgesunken ist. Dazu kommt die weitere große Gefahr, daß bei schwungvollem Geschäftsverkehre eine übermäßige Ausdehnung des Notenumlaufes eintritt, welche sich dann zur Zeit der Krisis um so empfindlicher rächt. Denn es ist eine der Konsequenzen dieses Systems, daß die Bank für jede Note, die ihr zur Einwechslung präsentiert wird, außer derselben noch deren doppelten Betrag aus dem Verkehre ziehen, also in demselben Verhältnisse ihre Bankgeschäfte vermindern muß. Welche Folgen es aber nach sich zieht, wenn die Bank gerade zu Zeiten der Krisis in solcher Weise ihre Geschäfte einzuschränken und die Umlaufsmittel zu vermindern genötigt ist, das bedarf wohl an diesem Orte keiner weitläufigen Auseinandersetzung.

Die große und unverkennbare Schwierigkeit, welche wieder mit dem anderen der angeführten Systeme verbunden ist, liegt in der Bestimmung jenes Minimums an Noten, dessen der Verkehr schlechthin bedarf. Wird dasselbe zu hoch gegriffen, so läuft die Solvenz der Bank Gefahr; diese Gefahr tritt bei zu niedriger Fixierung allerdings nicht ein, dagegen der zwar geringere, aber doch nicht zu unterschätzende Nachteil, daß die Bank dann dem Verkehre ihre Unterstützung nicht in dem Maße zu gewähren vermag, als sie, ohne sich einer Gefahr auszusetzen, wohl hätte tun können.

Der Ausschuß glaubte daher auch das letztere System nicht, so wie es in der englischen Bankakte durchgeführt ist, zur Annahme vorschlagen zu können.

Es wurde vielmehr zunächst, so wie in der Regierungsvorlage, und wie auch schon im §. 15 der alten Statuten geschehen, der allgemeine Grundsatz vorangeschickt: 'die Bankdirektion hat für ein solches Verhältnis des Metallschatzes zur Notenemission Sorge zu tragen, welches geeignet ist, die vollständige Erfüllung dieser Verpflichtung zu sichern.' Hiernach ist die Direktion in keiner Weise gehindert den Metallschatz so hoch zu halten, als es ihr nur immer angemessen erscheint; sie ist vollkommen befugt, denselben auf ein Drittel, auf die Hälfte u. s. f. des Notenumlaufes zu bringen.

Man hielt jedoch dafür, daß es bei diesem allgemeinen Grundsätze allein nicht sein Bewenden haben könne, daß vielmehr zur Sicherung des Notenumlaufes das freie Ermessen der Bankdirektion einer zweifachen Beschränkung unterliegen müsse.

Vorerst der, daß für den gesamten Notenumlauf stets vollständige, teils metallische, teils bankmäßige Deckung vorhanden sein müsse, und dann der, daß stets jener Betrag, um welchen die Summe der umlaufenden Noten 200 Millionen Gulden übersteigt, in Silbermünze oder Barren vorhanden sein müsse.

Die erste Beschränkung ist auch in der Regierungsvorlage enthalten; dagegen wäre es nach derselben zulässig, daß die Summe der umlaufenden Noten den vorhandenen Barschatz um 275 Millionen Gulden übersteige, daß also ein solcher Notenbetrag mit bloß bankmäßiger Bedeckung umlaufe, was ohne Zweifel im Interesse der Rentabilität der Bank zu weit ginge und die oben angedeuteten Gefahren in ausgedehntem Maße herbeizuführen geeignet wäre. Minder wichtig sind die Änderungen, welche zu den letzten Absätzen vorgeschlagen werden.

Im Interesse der freieren und selbständigeren Bewegung der Bank wurde davon Umgang genommen, daß die Bewilligung des Finanzministers notwendig sei, um Gold anstatt des Silbers zur Bedeckung von Noten verwenden zu können, dagegen aber erklärt, daß diese Verwendung nur bis zur Höhe des vierten Teiles des Metallschatzes stattfinden dürfe.

Endlich wird vorgeschlagen, daß der Betrag der im Umlaufe befindlichen Noten und der Stand ihrer Bedeckung nicht monatlich, sondern wöchentlich kundzumachen sei. Dies entspricht dem bei anderen Banken beobachteten Vorgänge und ist eingeholter Erkundigung zu Folge ohne Störung und Belästigung ausführbar.“

Von den weiteren wichtigen Änderungen, welche der Finanzausschuß an der Regierungsvorlage über die Statuten vornahm, wären noch folgende zu erwähnen:

Im § 4 hielt es der Finanzausschuß für notwendig, das Bankvermögen ausdrücklich auf den Bankfonds und den Reservefonds zu beschränken, um damit die Bildung weiterer zum Bankvermögen gehöriger Fonds auszuschließen.

Im § 12 wurde der Bank das ausschließliche Recht eingeräumt, *Banknoten* auszugeben und eine solche Definition der Banknote beigefügt, welche insbesondere in Verbindung mit § 16 vollkommen geeignet ist, sowohl den Umfang und die Bedeutung des der Bank erteilten Privilegiums sicherzustellen, als auch die Berechtigung zur Hinausgabe anderer, aber von Banknoten wesentlich verschiedener Anweisungen (Schecks, Kassenanweisungen) nicht auszuschließen.

Im § 13 wurde für den Fall der Nichterfüllung der Barzahlung der Verlust des Privilegiums als Sanktion ausdrücklich beigefügt.

Da der § 20 eine taxative Aufzählung der der Nationalbank erlaubten Geschäfte darstellen soll, wurde unter Punkt f) hinzugefügt: „kommissionsweise Geschäfte für Rechnung des Staates zu besorgen“.

Im § 43 wurde, was in der Regierungsvorlage nicht der Fall war, ausdrücklich verfügt: „Beschlüsse gegen die Statuten und das Reglement sind ungiltig“.

Während im § 64 der Regierungsvorlage vorgesehen war, daß die Bank nach Maßgabe der Statuten berechtigt ist, mit dem Staat Geschäfte zu machen, wurden nunmehr solche Geschäfte ausdrücklich auf den Eskont von Wechseln des Staates beschränkt.

Wenn wir nun die Frage erörtern wollen, welche Rolle die Bankdirektion selbst während dieser langwierigen Verhandlungen, da es um das Schicksal der Nationalbank ging, spielte, so müssen wir feststellen, daß diese Rolle eine äußerst klägliche war. Es begann schon damit, daß die Regierung ihr Versprechen nicht einhielt, in dem zu erlassenden Einführungsgesetz über die Verleihung des neuen Bankprivilegiums sich ausdrücklich des Rechtes zu begeben, Staatspapiergeld mit Zwangskurs in Umlauf zu setzen.

Als sich die Bankdirektion erlaubte, in einer Note vom 1. Mai 1862 auf einige Abweichungen aufmerksam zu machen, welche die Regierungsvorlage gegenüber dem vereinbarten Text der Modifikationen enthielt, glaubte der Finanzminister die Bank in einer Art zurechtweisen zu müssen, welche kaum mehr die Grenzen der Höflichkeit bewahrte. Er habe, schrieb er, eine Verbindlichkeit dafür nicht übernommen, daß bei den verschiedenen Schritten der verfassungsmäßigen Behandlung keine Änderungen in den Entwürfen stattfinden sollen. Es scheine ihm nicht zweckmäßig, Einzelheiten der Bank bekanntzugeben, bevor nicht eine einigermaßen vollständige Übersicht jener Änderungen vorliege. Er behalte sich vielmehr vor, der Nationalbank so frühzeitig als möglich diejenigen Abänderungsanträge, welche die Regierung zu befürworten sich veranlaßt sehen werde, in ihrer Gesamtheit mitzutheilen.

Als im April 1862 sämtliche Regierungsvorlagen vom Finanzausschuß abgelehnt wurden und die dritte Sektion dieses Ausschusses beauftragt wurde, ganz neue Vorschläge auszuarbeiten, nahm die Direktion der österreichischen Nationalbank in einer von ihrem Generalsekretär *Lucam* verfaßten Broschüre „*Der Werth des Bankprivilegiums*“ Stellung. *Lucam* wandte sich gegen eine zu hohe Abschätzung der künftigen Erträge der Bankaktien, welche die Ursache dafür war, daß der Finanzausschuß ein zu hohes Entgelt für das Bankprivilegium verlangte.

Die Bank, führte *Lucam* aus, könne dem Staat das permanente Darlehen von 80 Millionen nicht unverzinslich überlassen, sondern müsse zumindest eine Verzinsung von 2⁰/₁₀ verlangen.

Was die Gewinnbeteiligung des Staates betrifft, so machte der Generalsekretär folgenden Gegenvorschlag: Von dem Reinertragnis der Bank soll zunächst an die Aktionäre eine Dividende in der Höhe von 5⁰/₁₀ des Bankfonds verteilt werden. Von dem dann noch übrigbleibenden Rest wird ¹/₄ in den Reservefonds hinterlegt und die anderen ³/₄ werden als Superdividende in der Weise verteilt, daß die Aktionäre im ganzen ein Ertragnis von 8⁰/₁₀ des Bankfonds erhalten. Ein sich darüber hinaus noch ergebender Betrag ist zu gleichen Teilen dem Staat und den Aktionären zuzuwenden.

Diese Ausführungen blieben auf die Abgeordneten ohne Eindruck. Deshalb veröffentlichte die Bank Mitte Juli 1862 eine neue Broschüre unter dem Titel: „Die beantragten Änderungen des Übereinkommens zwischen dem Staate und der österreichischen Nationalbank“, welche die gleichen Gedankengänge wie die erste Broschüre enthielt, jedoch diesmal mit den zustimmenden Unterschriften von 57 Mitgliedern des Bankausschusses.

Was die von dem Finanzausschuß beantragten Änderungen an dem Regierungsentwurf über die Statuten betrifft, so glaubte die Nationalbank die Öffentlichkeit dahin informieren zu müssen, daß sie zu einigen Punkten ihre Zustimmung keinesfalls geben könne. Dies geschah durch Veröffentlichung einer weiteren, von der Hand des Generalsekretärs Lucam stammenden Broschüre unter dem Titel: „Die beantragten Änderungen an den Statuten und dem Reglement der österreichischen Nationalbank“. 42 Mitglieder des Bankausschusses unterzeichneten diesen Bericht mit dem Bemerkten, daß sie sich verpflichtet fühlen, die Abänderungen des Finanzausschusses bezüglich der Dauer des künftigen Bankprivilegiums sowie über den Verlust des Privilegiums bei Einstellung der Barzahlungen im Bankausschuß ablehnen zu müssen.

Der Bericht des Generalsekretärs wendete sich zunächst gegen die nur auf zehn Jahre beschlossene Verlängerung des Bankprivilegiums. Er begründete die Notwendigkeit einer längeren Dauer mit Beispielen von anderen Noteninstituten. So wurde, führte er aus, das Privilegium der französischen Bank auf 30 Jahre verlängert; das Privilegium der Nationalbank in Brüssel dauert 25 Jahre, jenes der Bayrischen Bank 99 Jahre, das der Bank von Hannover 50 und der von Frankfurt am Main 25 Jahre. Eine Verlängerung von nur zehn Jahren könne die Bank in keinem Falle annehmen.

Zum § 4 der Statuten wurde bemerkt, daß die Bank das Recht haben müsse, ohne ihre eigene Zustimmung nicht zur Errichtung von Filialen verhalten werden zu können.

Zum § 14 schien es dem Generalsekretär besonders wichtig, das ausschließliche Recht der Bank nicht bloß auf die Ausgabe von *Banknoten* zu beschränken. Nach dem Wortlaut dieses Paragraphen könnten auch andere Kreditinstitute ganz gleichwertige Anweisungen ausgeben, die eben nicht als Banknoten bezeichnet werden würden. Das müßte aber einer vollkommenen Entwertung des Privilegiums gleichkommen. Zur Strafsanktion des § 15 bemerkte der Bericht, daß es kein Strafgesetz ohne Prozeßordnung geben könne und daß man in der Bankgesetzgebung der ganzen Welt vergeblich nach dem gleichen Wortlaut einer solchen Bestimmung forschen würde. Lucam stellte den Gegenantrag, daß die Einstellung der Barzahlungen nur mit Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften respektive des Gesamtministeriums angeordnet werden könne. Auch dieser Punkt sei für den Bankausschuß unannehmbar.

Mit den Modifikationen, welche der Finanzausschuß im § 16 bezüglich der Notenbedeckung beschloß, würde in Österreich ein System zur Geltung

kommen, das auf dem ganzen Kontinent nirgends besteht, das in England jedoch unter wesentlich verschiedenen Verhältnissen Gesetzeskraft hat, das aber auch dort sich wiederholt unhaltbar zeigte. Nach dem Vorschlag des Finanzausschusses soll jener Betrag, um welchen der Notenumlauf die Summe von 200 Millionen fl übersteige, jedenfalls in Metall vorhanden sein. Für diese Annahme von 200 Millionen fl fehle aber jede Erfahrung.

Die lange Reihe von Jahren, während welcher die Bank die Barzahlungen aufrecht erhielt, ist leider für die Erörterung dieser Frage schon deshalb nicht maßgebend, weil Notenumlauf und Metallvorrat damals ein Geheimnis waren. In der späteren Zeit der Zahlungseinstellung war es unmöglich, auch nur mit einiger Bestimmtheit anzugeben, welche Wirkung auf den Notenumlauf einerseits die gesunde Entwicklung des Verkehrs, andererseits der zwangsweise Druck augenblicklicher Verhältnisse ausgeübt haben mochten.

Die Bank könne sich den beantragten Änderungen des § 16 nicht unterziehen, ohne ihre Einwände nochmals der reiflichen Erwägung des hohen Reichsrates zu empfehlen; sie könnte, wenn dennoch beschlossen würde, daß irgend ein Betrag von Noten scheinbar metallisch unbedeckt bleiben darf und der Mehrbetrag des Notenumlaufes voll mit Metall bedeckt sein soll, — in keinem Fall und unter keiner Bedingung außerdem noch die ausdrückliche Verpflichtung übernehmen, für ein entsprechendes Verhältnis des Metallschatzes zum Notenumlauf Sorge zu tragen.

Am 27. Oktober 1862 begann im Plenum des Abgeordnetenhauses die Verhandlung über die neue Bankakte. Mit dem bereits erwähnten Bericht des Finanzausschusses, vom Abgeordneten Dr. Herbst vorgetragen, wurde die Debatte eröffnet, deren hohes und sachliches Niveau als beispielgebend betrachtet werden muß. Zwei Tage dauerte die Generaldebatte, bei welcher sich der Abgeordnete Dr. Hasner durch ein ganz ausgezeichnetes Referat bemerkbar machte. Die darauffolgende Spezialdebatte, welche bis zum 10. November dauerte, brachte wichtige Änderungen an der Vorlage des Finanzausschusses:

1. Das Prinzip einer Beteiligung des Staates am Gewinn der Bank wurde fallengelassen. Im Zusammenhang damit kam auch die Frage des dem Staate zu gewährenden Entgeltes für das Privilegium zur Entscheidung: Das permanente Darlehen von 80 Millionen blieb entgegen dem Verlangen der Bankdirektion unverzinslich. § 10 der Statuten lautete nunmehr:

„Von dem Jahresertragnisse der Geschäfte und des Vermögens der Bank gebühren den Aktionären nach Abzug aller Auslagen zunächst 6% des Bank-

fondes. Von dem noch verbleibenden reinen Jahresertragnisse wird ein Viertel in den Reservefonds hinterlegt, die anderen drei Viertel sind zur Superdividende bestimmt.

Aus dem im ersten Semester erzielten reinen Ertragnisse, soweit es sich nach den vorausgegangenen Bestimmungen zur Verteilung an die Aktionäre eignet, werden im Juli eines jeden Jahres zwanzig Gulden oder nach dem Ermessen der Direktion auch mehr für jede Aktie an die Aktionäre erfolgt.

Der Rest der reinen Jahresertragnisse wird nach der im Jänner des folgenden Jahres stattfindenden Generalversammlung hinausbezahlt.

Genügen die reinen Jahresertragnisse nicht, um eine 5⁰/₁₀ige Verzinsung des Bankfondes zu erzielen, so kann das Fehlende dem Reservefonds entnommen werden, ins solange derselbe hiedurch nicht unter 10⁰/₁₀ des Bankfondes herabsinkt.“

Der strittige § 12 — Nichterfüllung der Barzahlung — wurde unter Berücksichtigung der Einwände der Bankdirektion folgendermaßen formuliert:

„Die Nichterfüllung dieser Verpflichtung hat *außer dem Falle einer im gesetzlichen Wege verfügten zeitweiligen Einstellung der Noteneinlösung* den Verlust des Privilegiums zur Folge.“

Alle übrigen wesentlichen Punkte wurden entsprechend den Vorschlägen des Finanzausschusses angenommen. Es gelang also der Bankdirektion nicht, hinsichtlich der Dauer des Privilegiums oder in der Frage der Notendeckung irgendwelche Zugeständnisse zu erreichen.

Das gleiche galt für das Übereinkommen zwischen der Staatsverwaltung und der Bank, wobei nur, wie bereits erwähnt, bestimmt wurde, daß das permanente Darlehen von 80 Millionen unverzinslich sein soll. Als Gesamtsumme der Schuld des Staates an die Bank wurde entsprechend dem Stand vom 31. Oktober 1862 ein Betrag von 229,872.185 fl angenommen.

Am 10. November 1862 wurde die Bankakte, bestehend aus Übereinkommen, Statut und Reglement, in dritter Lesung vom Abgeordnetenhaus genehmigt. Zur weiteren verfassungsmäßigen Behandlung mußten nun diese Gesetzesentwürfe dem Herrenhaus vorgelegt werden.

Den Verhandlungen im Herrenhaus sah die Nationalbank mit größeren Hoffnungen entgegen, da der Gouverneur Dr. v. Pipitz Mitglied dieser gesetzgebenden Körperschaft und daher in der Lage war, den Vorstellungen der Bankdirektion den nötigen Nachdruck zu verleihen.

Zunächst überreichte die Bankleitung dem Herrenhaus eine Denkschrift unter dem Titel „Die Beschlüsse des hohen Hauses der Abgeordneten über

die Bank-Acte“. Dieses Schriftstück wurde mit einer Petition, datiert vom 17. November 1862, eingeleitet, die von 78 Mitgliedern des Bankausschusses unterzeichnet war, welche erklärten, daß sie für einige Beschlüsse des Abgeordnetenhauses im Bankausschuß nicht stimmen könnten.

Diese Beschlüsse beziehen sich:

- a) Auf die Weglassung des Artikels 3 in dem Gesetz nach der Regierungsvorlage.
- b) Auf die Unverzinslichkeit des dem Staat zu überlassenden Darlehens.
- c) Auf die Verpachtung der Staatsgüter oder deren Belastung mittels Pfandbriefen.
- d) Auf die Veräußerung der Effekten der Bank.
- e) Auf die Einziehung der Fünf-Gulden-Noten.
- f) Auf die Dauer des neuen Bankprivilegiums.
- g) Auf die Notenbedeckung.

Die Denkschrift begann mit folgender Erinnerung:

„Das hohe Haus der Abgeordneten hat an dem Gesetze in Betreff der Abschließung eines Uebereinkommens mit der Bank, dann an dem Uebereinkommen selbst, endlich an den Statuten solche Änderungen beschlossen, welche, nach der Ansicht der Bank wenigstens, in einer Richtung die Bank bei Erfüllung ihrer volkswirtschaftlichen Aufgabe hindern, in anderer aber jene Prosperität beeinträchtigen würden, ohne welche von einer Aktiengesellschaft billigerweise nicht wohl erwartet werden kann, daß sie auf ihren Bestand Wert lege.

Bezüglich des Gesetzes muß daran erinnert werden, daß in der außerordentlichen Versammlung des Bankausschusses vom 22. Februar 1862 beschlossen wurde: ‚die Punktationen für eine Regelung des Schuldverhältnisses zwischen dem Staate und der Bank, vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Genehmigung, und unter der Voraussetzung, dem vollen Inhalte nach anzunehmen, daß die Staatsverwaltung in dem zu erlassenden Einführungsgesetze über die Verleihung des neuen Bank-Privilegiums sich neuerdings des Rechtes begibt, Staatspapiergeld mit Zwangskurs in Umlauf zu setzen.‘

In dem, von dem hohen Abgeordneten-Hause beschlossenen Gesetze fehlt diese neuerliche Verzichtleistung des Staates.“

Zum Entgelt für das Privilegium führte die Denkschrift aus, daß ein solches nur im Hinblick auf jene Geschäfte gefordert werden könnte, welche die Bank durch ihre metallisch unbedeckten Noten vermittelte. Nun können die metallisch unbedeckten Noten den Betrag von 200 Millionen fl in keinem Falle überschreiten. Dies ergibt bei einer 2^o/oigen Verzinsung des Darlehens an den Staat eine Verzinsung des Aktienkapitales von 7¹/₂^o/o. Ohne diese 2^o/o würde das Aktienkapital durch die Hauptgeschäftszweige der Bank nur 6¹/₂^o/o tragen. Die Bank könne daher auf die 2^o/oige Verzinsung des Darlehens an den Staat unmöglich Verzicht leisten.

Zum § 10 des Übereinkommens, nach welchem die Veräußerung der Bankeffekten nach dem Verhältnisse zu geschehen habe, in dem der Staat seine Rückzahlungen an die Bank leiste, machte die Bankdirektion geltend, daß sie als Verkäufer auf dem *offenen Markt* nicht von ihrem eigenen Willen allein abhängig sei und daher die Verpflichtung nicht übernehmen könne, in einem einzigen Jahre eine bestimmte Summe von Effekten zu veräußern.

Zum § 1 der Statuten versuchte die Bank eine Verlängerung des Privilegiums bis zum Jahre 1880 zu erreichen.

Zur Notendeckung wurden die bereits bekannten Argumente gegen das Peel'sche System vorgebracht.

Die Verhandlungen im Herrenhaus fanden am 9. und 10. Dezember 1862 statt und wurden mit dem Bericht der Finanzkommission eingeleitet, welche unter dem Vorsitz des *Kardinal Rauscher* die Vorlagen gewissenhaft durchgearbeitet hatte. Endlich fand die Bankdirektion Gerechtigkeit und mehrere ihrer wichtigsten Belange wurden berücksichtigt. In dem ausgezeichneten Bericht heißt es u. a.:

„Was insbesondere die Bestimmung des Abgeordnetenhauses anbelangt, daß die gesamte Schuld des Staates an die Bank, selbst jene eingeschlossen, für welche ein bereits bestehendes Übereinkommen einen längeren Abzahlungstermin gestattet, schon bis zum Schluß des Jahres 1866 getilgt sein soll; so verkennt die Kommission zwar nicht, daß der Staat eine bedeutende Last auf sich nimmt, indem er sich verpflichtet, eine so große Schuld in so kurzer Zeit abzutragen; allein auch die Vorteile, welche man dadurch erreicht, dürfen nicht unterschätzt werden und sind gewiß der größten Opfer wert. An eine Aufnahme der Barzahlung der Bank ist vor gänzlicher Abtragung der Bankschuld mit Ausschluß der wiederholt erwähnten 80 Millionen nicht zu denken und den mit der Papiergeldwirtschaft verbundenen Druck bald los zu werden, der wie ein böser Alp auf allen Klassen der Bewohner des Kaiserstaates lastet, der die Staatseinkünfte schmälert, die Auslagen erhöht und dem politischen Gewichte des Staates abträglich ist, muß Gegenstand der ernstesten Bemühungen sein.

Ein Entgelt für ein Bankprivilegium zu verlangen ist nicht neu. Die Bank von England ist im Jahre 1694 aus einem Anlehen von 1,200.000 L. St. an den Staat hervorgegangen, es wurden bei ihr während der Dauer des Krieges mit Frankreich wiederholte Anlehen von der Staatsverwaltung gemacht und noch gegenwärtig hat sie bei der Regierung eine durch Staatssekuritäten bedeckte Schuldpost von 11,015.100 L. St. stehen. Die Bank von Frankreich hat erst im Jahre 1857 100 Millionen Francs an die Regierung geliehen. Ein solches Darlehen kann nur aus dem Bankfonde, d. h. aus den Einzahlungen der Aktionäre, gemacht werden und darum nicht größer sein, als die für Aktien eingezahlte Summe. Dieser Anforderung entspricht die Ziffer von 80 Millionen Gulden, wie sie übereinstimmend von der Regierung beantragt und vom Abgeordnetenhaus zum Beschlusse erhoben worden ist. Auch die Finanzkommission schließt sich dieser vereinten Ansicht an. Es handelt sich daher nur mehr darum, ob dieses Darlehen verzinslich oder unverzinslich sein soll. Die Regierung erklärt sich in ihrer Vorlage in Übereinstimmung mit der Bankdirektion für eine Verzinsung mit 2 Prozent; das Abgeordnetenhaus aber nimmt das Anlehen unverzinslich in

Anspruch. Die Finanzkommission hat diesem Gegenstand die ernsteste Aufmerksamkeit gewidmet und ist zu einem Resultate gelangt, welches nahe zwischen den beiden genannten die Mitte hält. Sie verkennt nicht, daß die Bank durch Verlängerung ihres Privilegiums, welches die ausschließende Berechtigung, Banknoten als gesetzmäßiges Zahlungsmittel auszugeben, in sich schließt, ein wertvolles Recht erhalte, aber der Staat verliert durch Zedierung dieses Rechtes nichts oder nur wenig, weil es eben für ihn einen nur sehr geringen Wert hat.

Die Verleihung eines Privilegiums zu einer Zettelbank ist auch nicht wie der Verkauf einer Ware anzusehen, über welche dem Käufer das volle Dispositionsrecht abgetreten wird, während der Inhaber eines Bankprivilegiums an sehr beschränkende Bedingungen in Bezug auf den Gebrauch jenes Rechtes gebunden ist. Er hat große und nicht selten mit Risiko verbundene Pflichten zu erfüllen. Merkwürdig ist es, daß in den Statuten der privilegierten Banken mehrere dieser Pflichten nur in der Form von Rechten aufgeführt werden. Man erteilt z. B. einer Bank das Recht, Wechsel zu eskomptieren und Effekten zu beleihen, legt ihr aber nicht ausdrücklich die Pflicht auf, diese Acte wirklich vorzunehmen, ja es wird ihr frei gestellt, zum Escompte überreichte Wechsel und zur Beleihung angebotene Effekten zurückzuweisen, ohne den Grund der Zurückweisung anzugeben. Dieses kann auch nicht anders sein, wie jedem Kundigen einleuchtet. Wodurch soll nun eine Bank bestimmt werden, zu eskomptieren, zu beleihen, d. h. das zu tun, was ein wesentliches Element ihrer Bestimmung ist? Offenbar nur durch den materiellen Vorteil, der ihr dadurch zuwächst.

Alles dieses wohl erwogen, bestimmte die Kommission, sich für Verzinslichkeit des Darlehens auszusprechen, und zwar in folgender Weise:

Das Darlehen von 80 Millionen Gulden ist schon seit dem Jahre 1826 in den Händen des Staates, denn die Schuld des Staates an die Bank hat schon in diesem Jahre 81,838.760 Gulden betragen und ist offenbar in Silbergeld oder in einer gleichen Summe von dem Silbergeld äquivalenten Noten bezahlt worden. Da nun diese Summe nicht zu den Bedeckungsmitteln der umlaufenden Noten gerechnet werden darf, so ist es billig, daß der Bank für den Entgang der Zinsen einiger Ersatz geleistet werde und die Finanzkommission spricht sich für eine jährlich an die Bank zu entrichtende Pauschalsumme von 1 Million Gulden aus.

Nach einer großen Stimmenmehrheit der Kommissionsmitglieder soll die Verpflichtung zur Entrichtung dieser Pauschalsumme erst mit Anfang des Jahres 1867 beginnen, weil eigentlich für das neue Privilegium das Darlehen erst zu dieser Zeit gemacht wird, und alle vorausgehenden Maßregeln in Betreff der Rückzahlungen der Staatsschuld etc. nur Einleitungen für die künftige Wirksamkeit des neuen Bankinstitutes sind. Es muß aber bemerkt werden, daß an allen Anträgen über die Verzinslichkeit des Bankdarlehens das Bestreben der Kommission, sich den Anschauungen des Abgeordnetenhauses möglichst zu nähern, großen Anteil habe.“

In der darauffolgenden Debatte hatte der Gouverneur Dr. v. Pipitz wiederholt Gelegenheit einzugreifen. Besonders lag ihm die Frage des Entgeltes für das Privilegium am Herzen; in einer längeren Rede im Zuge der Generaldebatte sagte er darüber u. a.:

„Ich habe noch weiter zu bemerken, daß über das Entgelt nicht bloß das Moment hervorzuheben ist, welches ich schon früher zu bezeichnen die Ehre hatte, nämlich daß ein Teil der Lose, somit ein Teil des wertvollen Pfandes von der Bank abgetreten worden ist. So ist außerdem noch manches andere aufzuzählen, welches bei der Veranschlagung des Entgeltes zu erwähnen, wie nämlich die Beibehaltung z. B. einer großen Summe, die unver-

zinslich bei dem Staate aushaftet. Es besteht nämlich selbst nach der Realisierung der Lose vom Anlehen des Jahres 1860 mit ungefähr 12 Millionen, im Jahre 1863 noch immer eine Restschuld den Domänen zugewiesen mit 52 Millionen, dann ist noch die restierende Silberschuld von 20 Millionen; alle diese Posten sind unverzinslich und beschränken auf der anderen Seite die Tätigkeit der Bank dadurch, daß sie, indem die Banknoten noch nicht zurückgezahlt sein werden, über dieselben auch nicht mittels der gewöhnlichen Geschäfte verfügen kann. Anders verhielte es sich, wenn die Rückzahlung von Seite des Staates schon in den ersten Jahren ausgiebiger stattfinden könnte. Man muß sich aber wohl bescheiden, daß der Staat sehr große Lasten auf sich nimmt, und eben deshalb, weil der Staat große Rückzahlungen für die Jahre 1865 und 1866 auf sich genommen hat, wird auch von der Bank das Äußerste angestrebt werden müssen, um in den Jahren 1862 und 1863 schon für die nachfolgende Periode sich vorzubereiten.“

Über die Frage der Banknotendeckung führte Dr. Pipitz u. a. aus:

„Die Bestimmung, welche von der größten Wichtigkeit ist, ist die, ob man sich für die Festsetzung einer bestimmten Maximalsumme entschieden hat, über welche hinaus die Banknotenmenge Gulden für Gulden bar bedeckt sein muß.

Das Institut selbst kann die Entscheidung über diese Frage lediglich der Weisheit der Legislative anheim stellen, denn es berührt die Entscheidung über diese Maximalsumme nicht so sehr die unmittelbar eigenen ökonomischen Interessen des Institutes, als die Bedürfnisse des Handels und der Industrie, daß man hiebei an der Hand der Erfahrung vorgehen soll, daß man nicht übersehen darf, in Österreich handle es sich erst um die Wiedereinführung der Metallzirkulation, um die Befriedigung der sehr wandelbaren und vielleicht sehr expansiven Bedürfnisse des Handels, das glaube ich hier wiederholen zu müssen, indem nämlich gerade diese Wahrnehmungen den Kreisen der Geschäftswelt entnommen sind, welche seiner Zeit mit der Ausführung des von dem hohen Reichsrathe gefaßten Beschlusses betraut werden sollen.

Sowie die Vorschläge vorliegen, können sie im Allgemeinen als zweckentsprechend und durchsetzbar begrüßt werden. Wir leugnen nicht, daß manche Bestimmungen in dieser Bankacte erscheinen, welche von einem tiefen Mißtrauen zeugen. Das ist aber nicht so sehr gegen die Leistungsfähigkeit, die Bereitwilligkeit des vorhandenen Institutes gerichtet, es ist vielmehr die Färbung unserer Zeit, welche im Allgemeinen von der Epidemie des Mißtrauens ergriffen ist. Dieses Mißtrauen hat sich insbesondere in den Bestimmungen ausgesprochen, die ich vom wissenschaftlichen und Erfahrungsstandpunkte aus nur bedauern könnte, von denen ich aber die Erwartung hege, daß sie nur von transitorischer Natur seien, und daß von der Zukunft die Heilung zu hoffen sei. Die eine Bestimmung ist, daß man die Aufnahme von Kapitalien gegen Verzinsung, die sogenannten Depotgeschäfte, verworfen hat; das ist eine Sache, die in gegenwärtiger Zeit fallen kann, wohl aber in Zukunft eine andere Entscheidung erhalten dürfte. Ein Zweites, wobei ebenfalls das Mißtrauen, wie mich bedünkt, eine große Rolle spielt, das ist die Festsetzung eines etwas zu mäßig ausgesprochenen Maximalbetrages, über welchen hinaus jede Note Gulden für Gulden bedeckt werden soll. Es ist dieser Griff immer ein solcher, welcher nicht so sehr gegen die Bank gerichtet ist, und ihre Spontaneität einschränkt, als vielmehr Industrie und Handel mit Besorgnissen erfüllen wird, daher müssen wir hoffen, daß die künftigen Verhandlungen des Reichsrathes die Publizität, die bisher schon so viel zur Aufklärung in dieser wichtigen Frage getan hat, kurz, daß alles, was der Gemeinsinn unserer Mitbürger leisten kann, dahin wirken werde, dem Institute einen größeren Spielraum, und zwar nicht zu seinem, sondern zum allgemeinen Vorteile einzuräumen. Ich wünsche nämlich gerade hier, daß die entgegengesetzte Wirkung sich bald fühlbar machen möge, nämlich statt des Mißtrauens, das ich wenigstens wahrgenommen habe, sollte Vertrauen sich ein-

finden und mit dem Vertrauen und der Zuversicht wird auch das Gelingen der schweren Aufgabe nicht fehlen.

Es ist aber eine sehr schwere Aufgabe, welche sich der hohe Reichsrat gestellt hat, nämlich die Besserung der Valuta in einem Reiche, wo größtenteils gar keine Metallzirkulation besteht. Mit Hilfe des Vertrauens und der Zuversicht kann es baldigst gelingen.“

Im Laufe der Spezialdebatte nahm das Herrenhaus folgende im Sinne der Nationalbank günstige Änderungen an dem Antrag des Abgeordnetenhauses vor.

I. Zum Übereinkommen:

ad § 4:

Für das Darlehen von 80 Millionen fl. zahlt der Staat ab 1. Jänner 1867 eine jährliche Pauschalsumme von 1 Million fl. Ein Antrag des Gouverneurs Dr. Pipitz, es bei der Verzinsung von 2⁰/₀ zu belassen, fand keine genügende Unterstützung.

ad § 8:

Bei der Veräußerung der Effekten der Bank wird der Zusatz weggelassen, daß die eingehenden Beträge zur Verringerung des Notenumlaufes zu verwenden sind.

II. Zu den Statuten:

ad § 1:

Der Wunsch der Nationalbank, daß die Giltigkeit des neuen Patentes bis zum 31. Dezember 1880 währen soll, wird erfüllt.

ad § 10:

Von dem Jahreserträgnis der Geschäfte und des Vermögens der Bank gebühren den Aktionären 5⁰/₀ (nicht 6⁰/₀) des Bankfonds.

ad § 12:

Die österreichische Nationalbank ist während der Dauer ihres Privilegiums ausschließlich berechtigt, Anweisungen auf sich selbst, die unverzinslich und dem Überbringer auf Verlangen zahlbar sind, anzufertigen und auszugeben.

Die Bezeichnung „Banknoten“ wird also über dringenden Wunsch der Nationalbank weggelassen.

ad § 14:

Die Vorschriften über die Notendeckung wurden im Sinne der Nationalbank vollständig geändert. Es hieß nunmehr:

„Die Bankdirektion ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß, solange der Betrag an umlaufenden Noten die Summe von 350 Millionen Gulden nicht übersteigt, wenigstens ein Drittel derselben in gesetzlicher Silbermünze oder in Silberbarren vorhanden sei. Wie

weit diese Bedeckung über ein Drittel des Betrages in umlaufenden Noten stehen muß, damit die Erfüllung der in § 13 enthaltenen Verpflichtung der Bank gesichert sei, ist der pflichtmäßigen Sorge der Bankdirektion zu bestimmen überlassen. Jener Betrag, um welchen die umlaufenden Noten 350 Millionen Gulden übersteigen, muß vollständig in gesetzlicher Silbermünze oder in Silberbarren vorhanden sein. Doch kann in allen Fällen bis zur Höhe des vierten Teils vom Werte der Metallbedeckung Gold in Münze oder in Barren zur Deckung verwendet werden.

Jener Betrag, um welchen die umlaufenden Noten den vorhandenen Barvorrat übersteigen, muß entweder mit statutenmäßig eskomptierten oder beliebigen Effekten oder mit eingelösten verfallenen Kupons von Grundentlastungs-Obligationen, oder endlich mit statutenmäßig (§ 44 der Statuten für die Hypothekar-Abteilung) eingelösten und zur Wiederveräußerung bestimmten Pfandbriefen der Bank bedeckt sein. Letztere dürfen aber den Betrag von 20 Millionen Gulden nicht überschreiten und können nur mit $\frac{2}{3}$ ihres Nennwertes zur Bedeckung dienen.

Als umlaufende Noten sind die von der Nationalbank ausgegebenen und nicht in ihre Kassen zurückgelangten Noten anzusehen.

Der Betrag der umlaufenden Noten und der Stand ihrer Bedeckung ist wöchentlich kundzumachen.“

Die Finanzkommission des Herrenhauses begründete diese Neuformulierung des § 14 folgendermaßen:

„Der wichtigste Paragraph in den Statuten ist offenbar § 14. Er spricht von der Art und Weise, wie die umlaufenden Noten bedeckt sein müssen. Die Finanzkommission stimmt dem Hause der Abgeordneten vollkommen darin bei, daß nur statutenmäßig eskomptierte Wechsel, statutenmäßig beliebene Effekten, eingelöste verfallene Kupons von Grundentlastungsobligationen, endlich eingelöste und zur Wiederveräußerung geeignete Pfandbriefe bis zu einem gewissen Betrage eine bankmäßige Bedeckung von umlaufenden Noten abgeben können, die nicht durch gesetzliche Silbermünze oder Silberbarren oder mit gewisser Beschränkung durch Gold in Münze oder Barren bedeckt sind. Dadurch ist indirekt ausgesprochen, daß die Bedeckung der Banknoten auf den Staatskredit unmittelbar nicht basiert werden könne. Doch weicht die Kommission in einem anderen Punkte vom Hause der Abgeordneten bedeutend ab. Das Haus der Abgeordneten unterläßt es, bei einem Notenumlaufe unter 200 Millionen Gulden eine Bedeckung durch Silber oder Gold ziffermäßig festzusetzen und begnügt sich, die ununterbrochene Fortdauer der Silberzahlungen seitens der Bank dadurch zu sichern, daß sie der Bankdirektion die Pflicht auferlegt, für das hiezu nötige Verhältnis des Metallschatzes zum Notenumlaufe zu sorgen. Bei einem Notenumlaufe über 200 Millionen Gulden muß aber der diese Grenze übersteigende Betrag an umlaufenden Noten in gesetzlicher Silbermünze oder in Silberbarren vorhanden sein.

Diesen Bestimmungen muß die Finanzkommission folgende Bedenken entgegensetzen: Einen Notenumlauf bis zu dem Betrage von 200 Millionen Gulden ganz ohne Bedeckung durch Silber oder Gold zu belassen, ist nicht unbedenklich und kann nur unter der Bedingung als einigermaßen gerechtfertigt erscheinen, daß die Ziffer von 200 Millionen dem Minimum des Umlaufes sehr nahe steht und sonach der Fall gar selten eintreten wird, wo alle Metallbedeckung fehlen darf. Ob die Summe von 200 Millionen Gulden das wirkliche Minimum des Notenumlaufes darstellt, läßt sich nicht genau ermitteln, weil unsere Notenumlaufstabellen hiezu nicht im gehörigen Umfange brauchbar sind. Man entgeht aber allen Bedenken, wenn man bis zu einer bestimmten Summe des Notenumlaufes die sogenannte Drittelbedeckung zuläßt.

Alle Banken am europäischen Kontinente huldigen dieser Art der Bedeckung mit bestem Erfolge und unsere Geldverhältnisse haben gewiß mit denen des Kontinents mehr Ähnlichkeit als mit jenen Englands, denen das vom Hause der Abgeordneten beschlossene Bedeckungssystem entlehnt ist. Auch die österreichische Nationalbank hätte den Stürmen und dem Andränge des Jahres 1848 länger widerstehen können, wenn sie wenigstens ein Drittel ihrer im Umlauf befindlichen Noten an Silbermünze vorrätig gehabt hätte. Allein dieser Barvorrat betrug damals nicht einmal ein Siebentel der umlaufenden Noten und es hat die Dritteldeckung überhaupt bei der Nationalbank während eines 44jährigen Bestandes nur zehnmal stattgefunden.

Man kann daher nicht mit Grund behaupten, die Erfahrung spreche gegen die Dritteldeckung. Es wird aber dessenungeachtet zugegeben werden müssen, daß bei sehr großem Betrage an umlaufenden Noten zwei Drittel derselben ohne Metallbedeckung zu lassen, nicht ohne Gefahr sei und darum spricht sich auch die Kommission für eine Grenze des Notenumlaufes aus, über welche hinaus jeder Gulden durch Metall vollständig bedeckt sein soll. Allein welche Ziffer soll diese Grenze bilden? Diese kann wohl nicht einem blinden Griff überlassen sein, sondern muß in irgend einer durch die Theorie oder Erfahrung festgestellten Ziffer die Stütze finden. In England hat man sie seiner Zeit aus 20jährigen Resultaten der eigenen Bank entnommen, aber selbst mit Hilfe solcher Erfahrungen nicht den besten Griff gemacht, da die darauf gestützte Bankacte noch jedesmal, wenn große Geldkrisen eintraten, suspendiert werden mußte. Für unsere Bank liegen aber nicht einmal so lange brauchbare Erfahrungen vor und wir dürfen um so weniger erwarten, aus denselben eine Ziffer abstrahieren zu können, die größere Sicherheit gewährt als die der Peelacte zu Grunde gelegte.

Unsere Bank besteht wohl seit 1818, aber die Verhältnisse unseres Geldwesens waren durch den Umstand bedeutend influenziert, daß man in den ersteren Jahren des Bankbestandes mit der Tilgung des Wiener-Währungs-Geldes viel zu tun hatte und die Jahre vor 1848 sind überhaupt nicht gut dazu brauchbar, aus den damaligen Ergebnissen der Bank Lehren für die Gegenwart zu abstrahieren. Von 1848 an bis 1854 bestand neben dem Bankpapiergeld auch noch Staatspapiergeld und es ist der Umlauf in ersterem nicht der Ausdruck des Bedarfes an Banknoten. Von 1854 bis 1861, wo die Bankausweise in allen Beziehungen vollständig vorliegen, ist der Zeitraum zu kurz, als daß aus den Ergebnissen derselben eine Grundlage, wie sie hier benötigt wird, mit voller Sicherheit entnommen werden könnte.

Allein da dieses doch das einzige einigermaßen zulässige Hilfsmittel ist, so müssen wir uns desselben bedienen und tun dieses in folgender Weise: Die Noten von 10 fl. an nach aufwärts mögen den Bedarf an umlaufenden Papiergeld darstellen, der vorhanden sein wird, wenn einmal die Noten von 1 und 5 fl. eingezogen und dafür Silbergeld in Umlauf gesetzt ist. An solchen Noten ergibt sich vom Jahre 1854 bis incl. 1860 ein Umlauf: Im Maximum von 301 Millionen Gulden, im Minimum von 212 Millionen Gulden.

Man kann daher mit einiger Wahrscheinlichkeit annehmen, daß die umlaufenden Noten auch in der Folge nicht unter 200 Millionen Gulden herabsinken und nicht sehr viel über 300 Millionen Gulden steigen werden. Die Finanzkommission hat aber in Anbetracht der wahrscheinlich steigenden Verkehrsbedürfnisse mit großer Stimmenmehrheit die Ziffer von 350 Millionen als die Grenze bezeichnet, über welche hinaus die vollständige Bedeckung mit Silber einzutreten hat. Hiernach wurde § 14 umgearbeitet. In allen übrigen Paragraphen der Statuten sind nur und dieses in wenigen Fällen, einzelne Worte der größeren Deutlichkeit oder Bestimmtheit wegen geändert, wie aus dem Entwurfe zu ersehen ist.“

Nach der am 10. Dezember 1862 stattgefundenen dritten Lesung der Bankakte im Herrenhaus ergab sich die verfassungsmäßige Notwendigkeit, eine

gemischte Kommission beider Häuser mit der Ausgleichung der bestehenden Differenzen zu betrauen.

Diese Kommission trat am 11. Dezember unter dem Vorsitz des Fürsten Johann Adolf zu Schwarzenberg zusammen. Der Kompromiß in den strittigen Punkten näherte sich im allgemeinen wieder der Auffassung des Abgeordnetenhauses, die Nationalbank konnte die im Herrenhaus errungenen Zugeständnisse nur zum Teil aufrechterhalten.

Zum § 4 des Übereinkommens wurde endgültig beschlossen, daß für das Darlehen von 80 Millionen fl die jährliche Pauschalsumme von 1 Million fl ab 1. Jänner 1863 nur insofern zu entrichten wäre, als es zur Ergänzung der unter die Aktionäre zu verteilenden Dividende auf 7⁰/₀ notwendig ist.

Zum § 8 betreffs der Veräußerung der Effekten der Bank wurde der Zusatz „zur allmählichen Verringerung des Notenumlaufes“ wieder aufgenommen.

Zu § 1 der Statuten fiel die Formulierung des Herrenhauses; es blieb bei der vom Abgeordnetenhaus angenommenen Dauer des Privilegiums bis zum 31. Dezember 1876.

Auch bei dem am meisten umstrittenen § 14 siegte die Auffassung des Abgeordnetenhauses. Es wurde jedoch folgender Zusatz gemacht:

„Sollte die Erfahrung dartun, daß der hier festgestellte Betrag, der bloß bankmäßig bedeckten Noten unzulänglich sei, so ist die Nationalbank berechtigt, ihre diesfalls zu stellenden, tatsächlich begründeten Anträge der Finanzverwaltung vorzulegen und deren verfassungsmäßige Behandlung anzusprechen.“

Der durch die gemeinsame Kommission beider Häuser des Reichsrates zustande gekommene Beschluß gelangte am 15. Dezember an das Abgeordnetenhaus, welches ihn nach einem kurzen Bericht des Abgeordneten Dr. Herbst annahm.

Nunmehr hatte das letzte Wort das Herrenhaus zu sprechen, das am 16. Dezember zusammentrat. Freiherr v. Baumgartner erstattete den Bericht der gemeinsamen Kommission, wobei er u. a. ausführte:

„Man wird fragen, wieso ein Beschluß möglich war, der weder der Überzeugung der einen noch der Überzeugung der anderen Partei vollkommen entspricht. Der Widerspruch liegt vor allem in dem Umstande, daß die beiden hohen Häuser von verschiedenen Standpunkten bei ihrer Beschlußfassung ausgegangen sind. Das Haus der Abgeordneten hat es als die Hauptaufgabe des Parlaments angesehen, dahin zu wirken, daß die Bank solvent werde und solvent bleibe, daß sie also in den Zustand versetzt werde, ihre Noten auf Begehren in Metallgeld umsetzen zu können.

Das Herrenhaus hingegen hat den Zweck der Bank in einem anderen Punkte gesucht,

nämlich darin, daß die Bank für den Geldmarkt ein Regulator sein soll, daß sie den Geldmarkt in der nötigen Elastizität erhalte und fortwährend instande sei, der Industrie und dem Handel die nötige Unterstützung zu gewähren.

Das Abgeordnetenhaus geht von dem *gegenwärtigen* Zustande der Bank aus, welcher eigentlich ein kranker Zustand ist. In diesem Falle muß der größte Wert darauf gelegt werden, daß das Institut zahlungsfähig werde und hierin mußte die Kommission der Anschauung des Abgeordnetenhauses beitreten.

Das Herrenhaus hingegen hat eine *bereits hergestellte* Bank vor Augen gehabt und den Heilungsprozeß der Bank von jenem Zustande unterschieden, wo sie bereits geheilt, wo sie bereits zahlungsfähig geworden ist. Eine solche Bank hat aber gewiß die Aufgabe, den Geldmarkt zu regeln und die Industrie und den Handel zu unterstützen.

Aus diesen zwei verschiedenen Standpunkten erklären sich vor allem die Satzungen, wie sie in § 14 von beiden Häusern ausgesprochen wurden. Wenn man nämlich bloß darauf ausgeht, die Bank solvent zu erhalten, so ist es natürlich, daß man eine gewisse Summe von Banknoten, von der man weiß, daß sie über dem Minimum des Notenumlaufes steht, ohne Bedeckung lassen kann, wie dies das Abgeordnetenhaus getan hat, dann konnte und mußte man aber auch jene Ziffer, bei deren Überschreitung die vollständige Bedeckung anzufangen hat, niedriger fassen, weil man sonst leicht in die Lage käme, daß die Bank ihre Noten nicht einlösen könnte.

Wenn man aber den hauptsächlichsten Zweck der Bank in die Unterstützung der Industrie und des Handels setzt, so muß diese Ziffer sehr hoch gegriffen werden, man müßte aber jedoch auch für einen geringeren Notenumlauf die Bedeckung festsetzen; darum hat das Herrenhaus die Drittelbedeckung unter einer gewissen Grenze beschlossen, über diese Grenze jedoch, die 350 Millionen Gulden sein sollte, die volle Bedeckung verlangt.

Wenn man diese beiden Standpunkte würdigt, so begreift man recht wohl, daß die festeste Überzeugung sowohl bei der einen als auch bei der anderen Partei stattfinden konnte und daß dennoch eine Einigung möglich war, wie sie nun wirklich zustande gekommen ist.“

Noch einmal hatte der Gouverneur Dr. v. Pipitz Gelegenheit, seinen Bedenken Ausdruck zu verleihen. In der Einsicht, daß gegen die Beschlüsse beider Häuser nichts mehr einzuwenden war, beschränkte er sich auf einen einzigen Punkt: die Verzinsung des permanenten Darlehens von 80 Millionen. Er sagte:

„Nur über einen Punkt muß ich mein Bedauern aussprechen, daß man nämlich die Verzinsung mit einer Bestimmung verknüpft hat, welche jetzt in der Zeit des Mißtrauens mehr als je wie eine neuerliche Einführung der Abhängigkeit der Bank vom Staate angesehen werden kann.“

So wurde die Bankakte am 16. Dezember 1862 vom Herrenhaus endgültig angenommen. Die verfassungsmäßige Behandlung dieser wichtigen Gesetze war damit zu Ende. Das Schlußwort sprach Kaiser Franz Joseph I. in seiner bei der feierlichen Beendigung der ersten Reichsratssession am 18. Dezember 1862 gehaltenen Thronrede. Er sagte u. a.:

„Durch das Bankgesetz sind die Grundlagen für ein Übereinkommen der Finanzverwaltung mit den Vertretern der Nationalbank gewonnen, durch

welches ihr Verhältnis zum Staate geordnet werden und sie selbst ihre Konsolidierung erhalten soll.

Das eifrige Streben, welches Sie, geehrte Mitglieder Meines Reichsrates dem Zustandekommen dieser Gesetze zugewendet haben, die vollendete Tatsache der Verminderung der Ausgaben und der vorteilhafteren Ergebnisse des verflossenen Jahres konnten nicht verfehlen, überall eine günstige Wirkung hervorzubringen.

Begleitet von erfreulichen Wahrnehmungen des Fortschreitens zum Besseren kehren Sie in Ihre Heimat zurück, in welcher Sie einer neuen Tätigkeit entgegengehen.“

Mit der parlamentarischen Erledigung war aber die Bankakte noch nicht Gesetz geworden. Wenn auch die Statuten und das Reglement keinen Anlaß zu weiteren schwerwiegenden Erörterungen gaben, so handelte es sich außerdem noch um ein Übereinkommen zwischen dem Staat und der österreichischen Nationalbank; die Zustimmung des zweiten Vertragspartners fehlte. Und da ergaben sich in letzter Stunde bedeutende Schwierigkeiten, an welchen das ganze Werk, an dem Regierung und Parlament ein Jahr lang gearbeitet hatten, zu scheitern drohte.

Während der Dauer der parlamentarischen Verhandlungen übte die Bankdirektion Zurückhaltung. Lediglich am 13. November wurde eine Eingabe mehrerer süddeutscher Aktionäre verlesen, die sich gegen die im Abgeordnetenhaus gefaßten Beschlüsse aussprachen. Der Gouverneur erklärte, daß diese von einer namhaften Anzahl ausländischer Aktionäre ausgehenden Vorstellungen der Bank eine moralische Stütze in den schwierigen Verhandlungen bieten.

Im übrigen glaubte die Bank, sich auf die Stellungnahme ihres Gouverneurs im Herrenhaus verlassen zu können. In der Sitzung vom 11. Dezember wurde über Antrag des Direktors Murmann dem Gouverneur Dr. Pipitz der gebührende Dank ausgesprochen, wenn auch, wie hinzugefügt wurde, sein sachgemäßer Antrag nicht die gewünschte Berücksichtigung gefunden habe. Nach einer längeren Aussprache einigte man sich dahin, zu keinerlei weiteren Manifestationen zu schreiten, ehe die Beschlüsse des Parlamentes der Bank nicht offiziell mitgeteilt werden.

Dieser Augenblick trat ein, als der Finanzminister Freiherr v. Plener in einer Note vom 21. Dezember 1862 der Bankdirektion die Beschlüsse des Parlamentes bekanntgab. Der Finanzminister ersuchte den Gouverneur, das neue Übereinkommen, die Statuten und das Reglement dem noch bis Ende des Jahres 1862 bestehenden Bankausschuß mitzuteilen. Zugleich erklärte

er, es wäre der kaiserlichen Regierung höchst erwünscht, daß baldigst die Verhältnisse zwischen Staat und Bank geregelt, die Landeswährung ihrer vollen Geltung zugeführt und das Fortbestehen des Zentralinstitutes der Nationalbank auf eine weitere Anzahl Jahre gesichert werden; daß es aber andererseits nicht in der Macht der Regierung liege, in den von beiden Häusern des Reichsrates festgestellten Bestimmungen Änderungen vorzunehmen. Die Note schloß mit den Worten: „Ich hege daher die zuversichtliche Hoffnung, daß die löbliche Bankrepräsentanz nach Erwägung aller Verhältnisse die Annahme der in der Beilage enthaltenen Bestimmungen ebenso mit den wahren Interessen der Bankaktionäre vereinbar erachten werde, als sie der kaiserlichen Regierung das allgemeine Wohl zu fördern geeignet scheinen und ich bin bereit sobald dieselbe bekanntgegeben sein wird, das auf diese wichtige Angelegenheit bezügliche Gesetz der Allerhöchsten Genehmigung zu empfehlen.“

Die Note des Finanzministers gelangte in der Sitzung vom 23. Dezember zur Erörterung. Das Direktorium zeigte sich keinesfalls geneigt, dem Verlangen des Finanzministers ohneweiters nachzukommen. Wenn es schon bereit war, die seinen Intentionen ganz und gar entgegengesetzten Bestimmungen über die Banknotendeckung sowie über die beschränkte Dauer des Privilegiums zu akzeptieren, ja überhaupt gegen die neuen Statuten und das Reglement keinen Einwand zu erheben, so versuchte es doch im letzten Augenblick noch alles anzuwenden, um wenigstens eine günstigere Verzinsung des permanenten Darlehens von 80 Millionen fl zu erreichen und auf diese Weise das Verhältnis des Staates zur Bank keiner weiteren Belastung auszusetzen. Zunächst wurde beschlossen, den sich in Permanenz befindlichen Bankausschuß für den 29. Dezember einzuberufen. Dann gelangte die Vorfrage zur Erörterung, ob die Bankdirektion die gesetzlichen Vorlagen in der Ausschußversammlung einfach zur Abstimmung stellen oder ihre eigene Haltung in einer bestimmten Richtung hin bekanntgeben solle. Es wurde beschlossen, daß die Haltung des Direktoriums gegenüber dem Bankausschuß eine bestimmte Färbung haben müsse.

Hierauf ersuchte der Gouverneur den Hofkommissär Moser um einige Aufklärungen bezüglich des Widerspruchs, welcher, wie er sagte, darin zu liegen scheint, daß der Finanzminister einerseits erklärt, an den von beiden Häusern des Reichsrates festgestellten Bestimmungen keine Änderungen vornehmen zu können, andererseits jedoch bei verschiedenen Gelegenheiten die Ansicht kundtat, daß noch mancher Ausweg offen bliebe. Es wäre daher gestattet anzunehmen, daß dem Finanzminister Mittel zu Gebote stünden, welche

geeignet seien, die bekannten Bedenken gegen die Fassung der Bankakte abzuschwächen.

Wenn in diesem Punkt im Schoße der Bankdirektion noch etwa Illusionen bestanden, so wurden sie durch die Erklärung des Hofkommissärs gründlichst zerstört. Es handle sich, sagte der Hofkommissär, um Annehmen oder Ablehnen. Es wäre schon ein besonderes Entgegenkommen, daß der Finanzminister die Bankakte zuerst dem Direktorium unterbreite, ehe er sie dem Kaiser zur Sanktion vorlege. Es stünde dem Finanzminister ausschließlich nur die Exekution der Parlamentsbeschlüsse zu, jede Änderung liege außerhalb seiner Macht. Die Bemerkung des Finanzministers, welche seitens des Direktoriums anscheinend zu einer mißverständlichen Auffassung geführt habe, bezöge sich nur auf die spätere Praxis im administrativen Ressort.

In der darauffolgenden Debatte sagte Direktor Murmann:

„Man hat die Bank in eine peinliche Lage gedrückt, man trat an sie heran: Annahme oder Ablehnung! Und doch wäre es ein leichtes gewesen die Sache nicht auf die Spitze zu treiben.“

Nach ausführlicher Darlegung der Situation gelangte Direktor Murmann zu dem Schluß, daß in der Bestimmung der bedingten Verzinsung des Darlehens an den Staat etwas liege, was dem Verhältnis des Staates zur Bank nicht entspricht, was mit der Würde der Bank, mit deren Stellung und Einfluß, mit dem hohen Berufe und der von ihr postulierten Aufgabe sowie deren Lösung absolut unvereinbar ist. Er stelle den Antrag, zu erklären, daß die Bankdirektion die Bankakte bis auf den § 4 des Übereinkommens zur Annahme empfehle. Dieser § 4 sollte jedoch dahin abgeändert werden, daß die Verzinsung *fix und unbedingt* und jedweder allfälligen Kontrolle entzogen bleibe, da eine solche geeignet wäre, die allseitig angestrebte und auch in der Thronrede vom Jahre 1861 betonte Unabhängigkeit der Bank zu bedrohen.

Direktor Ritter v. Königswarter schloß sich dieser Meinung an und sagte, daß er seine Zweifel, ob die Unabhängigkeit der Bank bei einem solchen Modus der Verzinsung auch bei veränderten Personen und Verhältnissen bewahrt bleiben könne, dem Finanzminister gegenüber nicht verhehlt habe. Der Finanzminister hätte darauf erwidert, daß es ihm unmöglich sei, Änderungen vorzunehmen, daß er aber vorschlage, die Bank möge sich für die Annahme entscheiden, zugleich aber an die Finanzverwaltung eine Petition wegen der gewünschten Abänderungen richten, so daß es Sache der Regierung wäre, eine entsprechende Vorlage in der nächsten Session des Reichsrates einzubringen.

Direktor v. Wodianer bemerkte, daß die Bankakte in ihrer vorliegenden Fassung mit der Thronrede vom 1. Mai 1861 im Widerspruch stehe, aber auch im Widerspruch mit dem allgemeinen Recht auf Autonomie und Selbstbestimmung, welch' letztere man der Bank sogar in privatrechtlicher Beziehung streitig machen will.

Der Hofkommissär Alois Moser wies nochmals darauf hin, daß die Frage der Annahme von der Ausschlußversammlung nur mit Ja oder Nein beantwortet werden könne. Es sei aber die Meinung des Finanzministers, man werde mehr erreichen können, wenn man die Bankakte zunächst annimmt und das Petitionsrecht in der von ihm angedeuteten Weise später ausnützt.

Nach Beendigung der Debatte wurde über Antrag des Gouverneurs folgender Beschluß einstimmig gefaßt:

„Der Ausschlußversammlung ist am 29. Dezember mitzuteilen, die Ansicht der Bankdirektion gehe dahin, das Bankinstitut solle sich bereit erklären, die Bankakte, wie sie aus dem Beschlusse des Reichsrates hervorgegangen ist, in allen Punkten anzunehmen *mit alleiniger Ausnahme des Punktes der bedingten Zinsengarantie*, weil diese die Unabhängigkeit der Bank gefährde.

Auch sei an die Regierung das Ersuchen zu richten, dieselbe wolle in der nächsten Session des Reichsrates dahin wirken, daß sich derselbe für die unbedingte Leistung von einer Million Gulden für das permanente Darlehen von 80 Millionen entscheiden möge.“

Dieser Beschluß war also gleichbedeutend mit einer Ablehnung der Bankakte.

Zur Besprechung des in diesem Sinne abzufassenden Vortrages bei der Ausschlußversammlung vom 29. Dezember wurde noch eine außerordentliche Direktionssitzung für Sonntag, den 27. Dezember anberaumt.

Der Finanzminister wurde von diesem Beschluß unterrichtet. Angesichts des Ernstes der Situation berief Freiherr v. Plener das gesamte Direktorium zu einer Besprechung am 24. Dezember. Der Finanzminister bemühte sich im Laufe dieser improvisierten Sitzung die vorgebrachten Bedenken zum Teil zu widerlegen oder zumindest abzuschwächen und es gelang ihm schließlich, durch eine bestimmte Interpretation der Bankakte die Mehrheit der Direktoren umzustimmen.

Ferner richtete er am 26. Dezember ein ausführliches Schreiben an den Bankgouverneur, in welchem er u. a. ausführte, er müßte es bedauern, wenn die Bankdirektion die Bankakte nur mit Ausnahme des die bedingte Verzinsung des 80-Millionen-Darlehens betreffenden Paragraphen des Über-

einkommens zur Annahme empfehlen und auf einer Weigerung beharren sollte, welche die ganze hochwichtige Maßnahme vereiteln würde. Er habe der Ansicht mit aller Entschiedenheit entgegenzutreten, daß durch diese bedingte Zinsenvergütung der Staatsverwaltung das Recht erwachse, auf die Gebarung der Bank einen anderen Einfluß zu nehmen, als eine durch die Statuten für alle Fälle bestimmte Überwachung. Er gäbe übrigens die Erklärung, daß die Regierung bereit sei, ein die *Umwandlung der bedingten in eine feste Verzinsung* bezweckendes Ansuchen der Nationalbank entgegenzunehmen und darüber einen entsprechenden Antrag in der nächsten Reichsratssession zu stellen.

Infolge dieser mündlichen Besprechungen und des Briefes des Finanzministers fand die außerordentliche Direktoriumssitzung am 27. Dezember bereits in einer wesentlich gebesserten Atmosphäre statt. Insbesondere die Versicherung des Chefs der Finanzverwaltung, daß die Regierung nicht die Absicht habe, die Unabhängigkeit der Bank in Frage zu stellen, machte einen günstigen Eindruck. Es wurde folgender Beschluß gefaßt:

„Die Bankdirektion wird der außerordentlichen Versammlung des Bankausschusses vom 29. Dezember 1862 mit Hinblick und unter Berufung auf die von der Regierung in der Note des Finanzministeriums an die Bank niedergelegten Interpretationen und diesfalls gemachten Zusagen *die Annahme der Bankakte*, soweit diese aus den Beschlüssen des hohen Reichsrates hervorgegangen sind, empfehlen.“

So schienen endlich die letzten Hindernisse beseitigt zu sein — die entscheidende Versammlung des Ausschusses konnte nunmehr am 29. Dezember 1862 zusammentreten. Der Bankgouverneur eröffnete die Sitzung mit folgenden Worten:

„Seit Gründung der österreichischen Nationalbank standen die gesetzlichen Vertreter der Bankgesellschaft vor keinem so ernsten Entschlusse als der ist, den die geehrte Versammlung heute zu fassen hat.

Aber der Segen freiheitlicher Entwicklung, der auf unserem Vaterlande ruht, wird auch die Arbeit dieses Tages erleichtern und befruchten. Es ist nicht mehr die Bankdirektion, welche für sich allein, und in geschlossenem Raume, unter dem vollen Gewichte eines öffentlichen Bedrängnisses folgeschwere Beschlüsse zu fassen hat. Die gesetzlichen Vertreter der Bank-Gesellschaft beraten heute in ihrer Gesamtheit; die Auffassung jedes einzelnen kann sich vor allen Mitbürgern, frei von jedem moralischen Zwange geltend machen, und um jene Anerkennung werben, welche die öffentliche Stimme der gesinnungstreuen Überzeugung nicht versagt.

Die wechselnden Gestaltungen, welche bei Beratung der Bankakte zu Tage getreten sind, leben frisch in dem Gedächtnisse Aller. Die Mitglieder des Bankausschusses folgten denselben begreiflicherweise mit gespannter Aufmerksamkeit, und ihre Mehrheit war bemüht, durch gemeinsame Kundgebungen eine befriedigende Lösung der Frage zu erleichtern.

Die Bank ist verpflichtet, es dankend auszusprechen, daß ihre Vorstellungen in manchen nicht unwesentlichen Punkten sich einer geneigten Berücksichtigung erfreuten.“

Im weiteren Verlauf seiner Ausführungen berichtete der Gouverneur über die Vorgänge der letzten Tage sowie über den ursprünglichen Ablehnungsbeschluß des Direktoriums und brachte anschließend die Note des Finanzministers vom 26. Dezember 1862 zur Verlesung. Er schloß seinen Vortrag mit den Worten:

„Durch diese im Namen der kaiserlichen Regierung abgegebenen Erklärung glaubte die Bankdirektion die Besorgnisse beseitigt zu sehen, welche gegen die bedingte Verzinsung erhoben worden sind.

Die Bankdirektion schlägt dem geehrten Bankausschusse daher vor, sowohl diese Erklärung der kaiserlichen Regierung als auch das Übereinkommen zwischen dem Staate und der Bank, dann die Statuten und das Reglement, wie selbe von dem hohen Reichsrate beschlossen worden sind, im ganzen und im einzelnen annehmen zu wollen.“

Die darauffolgende Debatte fand in einer ziemlich resignierten Stimmung statt. Auch die sehr rührige Opposition unter Führung des Aktionärs Dr. Neumann war sich dessen bewußt, daß an den Tatsachen nun nicht mehr gerührt werden könne. Was das Fehlen des Versprechens, nicht mehr Staatspapiergeld auszugeben, betraf, so bemerkte der Aktionär Dr. v. Perger sehr richtig, daß im Notfall auch die heiligsten Verträge den Staat nicht hindern würden, von diesem Mittel Gebrauch zu machen, denn das Wohl des Staates ist das oberste Gesetz und Not kennt kein Gebot.

Der Aktionär Dr. Egger stellte zusammen mit Dr. Neumann einen Gegenantrag, welcher folgenden Wortlaut hatte:

„Der Bankausschuß erkennt den vertragsmäßigen Verzicht des Staates auf das Recht, Papiergeld auszugeben, als einen *wesentlichen* Bestandteil des Bank-Privilegiums, und ersucht deshalb das Finanzministerium, diesen ausdrücklichen Verzicht wieder in die Bankakte aufzunehmen.

Der Bankausschuß hält ferner die Verabredung der bloß eventuellen Pauschal-Verzinsung des Darlehens per 80 Millionen Gulden für eine unklare, schwankende und die Selbstständigkeit der Bank beeinträchtigende Vertrags-

bestimmung, die weder für den Staat, noch für die Bank zweckmäßig und nützlich ist.

Aus diesen Gründen bedauert der Bankausschuß, die Bankakte *derzeit* ablehnen zu müssen.

Der Bankausschuß nimmt dagegen das vom Herrn Finanzminister in seiner Note vom 26. Dezember 1862 im Namen des Gesamtministeriums gegebene Versprechen, in der nächsten Session des Reichsrates die Umwandlung der bedingten Pauschalverzinsung in eine unbedingte, unwandelbare Verzinsung zu beantragen, dankbar zur Kenntnis, und erklärt sich unter diesen Bedingungen zur seinerzeitigen Annahme der Bankakte bereit.“

„Es wird durch diesen Antrag“, sagte der Gouverneur, „nach meiner Auffassung, die Ablehnung aus zwei Gründen vorgeschlagen; — erstens weil der Verzicht des Staates auf das Recht der Ausgabe von Papiergeld in der Bankakte fehlt, und zweitens, weil für die 80 Millionen eine nur bedingte Verzinsung eingeräumt wurde.“

Für den oppositionellen Antrag stimmten von den 82 anwesenden Aktionären nur 18, so daß er in der Minderheit blieb. Schließlich wurden die Anträge der Bankdirektion angenommen. Sie lauteten:

„1. Der Bankausschuß beschließt, das Übereinkommen zwischen dem Staate und der Bank, dann die Statuten und das Reglement, wie selbe von dem hohen Reichsrate beschlossen worden sind, im ganzen und im einzelnen, unbedingt und vollständig anzunehmen.

2. Der Bankausschuß beschließt ferner die Erklärung der kaiserlichen Regierung, welche der Bankdirektion mit Note des k. k. Finanzministeriums vom 26. Dezember 1862, Z. 5223/F. M. bekanntgegeben wurde, und welche auf die Abrechnung der Verluste beim Effektenverkaufe, dann der Silberanschaffungskosten und der Einkommensteuer von den Erträgen, so wie auf die eventuelle Umwandlung der nur bedingten Zinsenvergütung für das Darlehen von 80 Millionen Gulden in eine geringere feste Verzinsung sich bezieht, — zur Kenntnis zu nehmen.

3. Endlich beschließt der Bankausschuß, die Würdigung der Verhältnisse bezüglich einer Umwandlung der nur bedingten in eine feste Verzinsung der, nach den Bestimmungen der neuen Statuten einzuberufenden Generalversammlung vorzubehalten.“

Damit war die große Frage der Bankreform, welche Regierung, Parlament und öffentliche Meinung so lange in Atem gehalten hatte, endlich gelöst. Für zehn Jahre glaubte man nun dieser Sorge ledig zu sein — aber die Politik machte, wie immer in der Geschichte der privilegierten österreichischen

Nationalbank, einen Strich durch die Rechnung. Wir werden sehen, wie der Krieg von 1866 das Sanierungswerk neuerdings vernichtete.

Betrachten wir nun kurz die übrigen Ereignisse, welche sich im Laufe des Jahres 1862 im Schoße der Bankdirektion abspielten. Die Frage der Bankakte nahm alle Energien und alle Aufmerksamkeit des Direktoriums und des Bankausschusses in Anspruch, so daß außer der laufenden Tagesarbeit nicht viel mehr übrigblieb.

In der Sitzung vom 13. Februar 1862 wurde über Antrag des Direktors Ritter v. Königswarter eine *Herabsetzung des Bankeskontes auf fünf Prozent* für sämtliche Wechsel ohne Unterschied der Verfallszeit, mit Ausschluß der Domizile vorgenommen. Ursprünglich war vorgesehen, diese Reduktion nur für Wien, Pest, Prag, Triest und Brünn eintreten zu lassen. Da sich aber gegen eine solche Differenzierung von verschiedenen Seiten Widerspruch geltend machte, entschloß man sich, die Maßnahme auf das gesamte Gebiet der österreichischen Monarchie zu erstrecken.

Auf Grund der neuen Statuten erfolgte die Einberufung der ersten Generalversammlung der privilegierten österreichischen Nationalbank für den 24. Februar 1863. In der Sitzung vom 19. Dezember 1862 wurde beschlossen, der Generalversammlung die Verteilung einer Dividende für das zweite Semester von 29' — fl pro Aktie vorzuschlagen, so daß die Gesamtdividende für das Jahr 1862

fl 56' —

betrug. Es wurde weiter bestimmt, den noch erübrigenden Reingewinn sowie den Gewinn bei Einlösung von Pfandbriefen und noch einige andere kleinere Posten in den Reservefonds zu hinterlegen und hiefür diesem Fonds den entsprechenden Betrag in Prioritäten der Theißbahn zuzuwenden.

Das letzte Mal mußte die Bankdirektion ihren Dividendenvorschlag noch dem Finanzminister zur Genehmigung vorlegen. Freiherr v. Plener erwiderte am 21. Dezember, daß er mit der Höhe der Dividende einverstanden sei, sich aber seine Entscheidung bezüglich des Reservefonds bis zum definitiven Abschluß der Bücher der Bank vorbehalten müsse.

Entgegen der bisherigen Übung bringen wir den Bericht über die erste Generalversammlung der österreichischen Nationalbank in dem Kapitel über das Jahr 1863. Nur die wichtigsten Ziffern des Geschäftsberichtes für das Jahr 1862 wollen wir zum Abschluß dieses ereignisreichen Jahres anführen, ferner die Note des Finanzministers an den Bankgouverneur vom 26. Dezember 1862 sowie eine Übersicht über die Personalangelegenheiten des abgelaufenen Jahres.

Activa	Österr. Währung	
	fl.	kr.
Geprägtes Geld und Barren	105,071.147	26
Wechsel auf auswärtige Plätze	353.661	12
Kaufschillings-Raten der k. k. priv. Südbahn-Gesellschaft	22,000.000	—
Dépôt des Staates in Silber und in Wechseln auf auswärtige Plätze gegen den gleichen Betrag in Banknoten al pari	4,617.155	74
Escomptirte Effecten, verfallen zwischen 5 und 92 Tagen, u. zw.:		
in Wien	45,578.812 fl.	5 kr.
Detto in Prag	4,563.963 fl.	7 kr.
Detto in Brünn	2,994.653 „	39 „
Detto in Pesth	2,609.413 „	25 „
Detto in Triest	2,899.667 „	97 „
Detto in Lemberg	994.062 „	77 „
Detto in Graz	942.202 „	95 „
Detto in Linz	633.920 „	29 „
Detto in Olmütz	657.165 „	54 „
Detto in Troppau	474.309 „	32 „
Detto in Kronstadt	936.080 „	44 „
Detto in Klagenfurt	373.307 „	34 „
Detto in Krakau	466.656 „	94 „
Detto in Laibach	392.833 „	14 „
Detto in Fiume	402.305 „	72 „
Detto in Debreczin	457.490 „	48 „
Detto in Temesvar	378.893 „	35 „
Detto in Reichenberg	832.487 „	38 „
Detto in Innsbruck	331.000 „	— „
	21,340.413 „	35 „
Vorschüsse gegen statutenmäßig deponirte Effecten, rückzahlbar längstens in 90 Tagen	47,224.600 fl.	— kr.
Vorschüsse bei den Filial-Leihanstalten	6,260.200 „	— „
Fundirte Staatsschuld für die Einlösung des Wr. Währg. Papiergeldes u. zw.:		
a) zu 4% verzinslich	18,372.245 fl.	97 kr.
b) unverzinslich	18,174.915 „	10 „
Staatsschuld, für welche der National-Bank Staatsgüter zur Bedeckung dienen	86,942.083	24
Aushaftende Kaufschillings-Raten für bereits verkaufte Staatsgüter	1,338.491	87 ⁵
Vorschüsse auf das mit Allerhöchster Verordnung vom 29. April 1859 verfügte 5 perz. Anlehen im Restbetrage von	99,000.000 fl.	— kr.
Hievon ab laut Vereinbarung vom 17. Juni 1862 durch Einzahlungen auf die zweite Emission des Anlehens vom Jahre 1860	25,200.000 „	— „
Vorschüsse in Silber, in Folge Allerhöchster Entschließungen vom 19. April und 26. Mai 1859 auf die der Bank pfandweise übergebenen 3,000.000 Pf. St. der in London emittirten Anleihe vom Jahre 1859	20,000.000	—
Statutenmäßige Darlehen der Hypothekar-Credits-Abtheilung	58,679.495	8 ⁵
Grund-Entlastungs-Obligationen	15,749.012	38 ⁵
Die aus dem bestandenen Staatsschulden-Tilgungsfonde in das Eigenthum der Bank übernommenen Effecten	24,833.168	72
Effecten des Reserve-Fondes im Ankaufspreise	12,178.003	62
Effecten des Pensionsfondes im Ankaufspreise	1,356.728	38
Gebäude in Wien, Pesth und Triest, dann gesammter Fundus instructus	4,378.277	51 ⁵
	588,248.411	40

Wien, am 11. Jänner 1863.

I. Forderungen der Bank an den Staat:

Für die Einlösung des W. W. Papiergeldes	fl	36,547.161'07
Forderungen an den Staat durch Staatsgüter gedeckt ..	fl	86,942.083'24
Restforderung aus den Vorschüssen des Jahres 1859 in Banknoten	fl	73,800.000'—
Vorschüsse aus dem Jahre 1859 in Silber	fl	20,000.000'—
im ganzen	fl	<u>217,289.244'31</u>
Schuld des Staates Ende 1861	fl	<u>249,847.212'90</u>
daher Verminderung	fl	<u>32,557.968'59</u>

II. Münzstand:

Ende 1861	fl	99,148.381'02
Ende 1862	fl	<u>105,071.147'26</u>
daher Zunahme	fl	<u>5,922.766'24</u>

III. Banknotenumlauf:

31. Dezember 1861	fl	468,874.423'—
31. Dezember 1862	fl	<u>426,877.276'—</u>
daher Verminderung	fl	<u>41,997.147'—</u>

IV. Eskontgeschäft:

31. Dezember 1861	fl	61,217.263'95
31. Dezember 1862	fl	<u>66,919.225'39</u>
daher Vermehrung	fl	<u>5,701.961'44</u>

V. Übersicht der Ertrünisse:

Bruttoertrag	fl	14,648.269'64
Gesamtsumme der Auslagen	fl	1,434.760'25
Einkommensteuer	fl	562.116'60
Übertrag auf das Jahr 1863	fl	<u>1,681.871'77</u>
daher Reinertrag	fl	<u>10,969.521'02</u>
davon als Dividende verteilt	fl	8,400.000'—
in den Reservefonds hinterlegt	fl	617.059'16
vom Wert der Effekten abgeschrieben	fl	<u>1,952.461'85</u>
zusammen	fl	<u>10,969.521'01</u>

VI. Reservefonds:

Nennwert der Effekten	fl	12,659.806'30
Kurswert der Effekten	fl	9,418.239'25

VII. Pensionsfonds:

Nominalwert	fl	1,207.082'88
Kurswert der dafür angeschafften Effekten	fl	1,310.580'—

NOTE DES FINANZMINISTERS AN DEN BANKGOUVERNEUR
VOM 26. DEZEMBER 1862.

Aus der geschätzten Note vom 23. d. Mts. habe ich ersehen, daß die löbliche Bank-Direktion in einer am 23. d. Mts. stattgefundenen Sitzung beschloß, dem für den Abend des 29. ds. Mts. berufenen Bank-Ausschusse die sämtlichen Bestimmungen der von dem Reichsrathe notierten und Sr. k. k. Majestät zur a. h. Sanktion unterlegten Bankakte mit Ausnahme der § 4 des Übereinkommens, soweit derselbe von einer nur bedingten Zinsenvergütung für das Darlehen von 80 Millionen handelt, zur Annahme zu empfehlen.

So erfreulich es ist, daß die Bank-Direktion, getreu ihren oft bewährten Gesinnungen und die Verantwortung sich gegenwärtig haltend, wenn ein Übereinkommen verzögert oder vereitelt würde, welches von den wesentlichsten Interessen der allgemeinen Wohlfahrt sowie von den Interessen der Bank-Gesellschaft dringlichst befürwortet wird, die Annahme der meisten Punkte in der nunmehr vorliegenden Fassung dem Bank-Ausschusse anzuempfehlen beschloß, so sehr müßte ich es bedauern, wenn die Bank-Direktion bei einer Ausnahme beharren würde, welche die ganze hochwichtige Maßregel vereiteln müßte.

Ich muß mit Entschiedenheit der Ansicht entgegentreten, daß die Leistung einer durch die Erträgnisse der Bank bedingten Zinsenvergütung der Staatsverwaltung das Recht verschaffen würde einen anderen Einfluß als die durch die Statuten für alle Fälle bestimmte Überwachung (welche im Wesentlichen unverändert sowie in dem ursprünglichen Entwurfe geblieben ist), auf die Abfassung der Bilanz, beziehungsweise auf die Gebahrung der Bank zu nehmen.

Die Überwachung der Bank durch die Staatsverwaltung ist lediglich vom Standpunkte der allgemeinen staatlichen Kontrolle und nur nach Maßgabe der Statuten aufzufassen und auszuüben, und kann durch die im Übereinkommen enthaltenen Bestimmungen im Betreff des Darlehens und dessen Verzinsung nicht im Entferntesten beeinflusst oder in eine andere Richtung geleitet werden. In Übereinstimmung mit dieser Auffassung war der Reichsrath besorgt, dem nunmehr von der Bank-Direktion geäußerten Bedenken durch Beifügung des letzten Satzes des § 4 des Übereinkommens im Voraus zu begegnen, und ich bin in der Lage von Seite der kaiserlichen Regierung hiermit zu erklären, daß sie dieser Begrenzung der Einflußnahme der Staatsverwaltung auf die Gebahrung und die Abfassung der Bilanz vollkommen zustimmt.

Auch gibt der § 12 des Übereinkommens der Kommission für die Kontrolle der Staatsschuld kein Recht der Einflußnahme auf die Gebahrung der Bank, da nur die Erfüllung der laut dem Übereinkommen der Finanzverwaltung und der Nationalbank obliegenden Verpflichtungen unter die Kontrolle der Kommission gestellt wird.

Dagegen ist die Überwachung der Bank in der Richtung, ob dieselbe den Statuten und Reglement gemäß sich benehme, kein Gegenstand der Wirksamkeit der erwähnten Kommission.

Die Besprechung, welche gestern zwischen Eurer Excellenz und der Mehrzahl der Herren Bank-Direktoren mit mir stattgefunden hat, gibt mir nun die Gelegenheit, über die von Seite der Nationalbank geäußerten Zweifel im Namen der kaiserlichen Regierung die Bereitwilligkeit auszusprechen zu deren Lösung in einer dem Geiste des Übereinkommens der gegenseitigen Interessen und der Billigkeit entsprechenden Weise hinzuwirken.

Was zuvörderst die Frage betrifft, ob die Verluste, welche bei der laut § 7 des Übereinkommens vorzunehmenden Veräußerung der im Eigenthum der Bank befindlichen Effekten entstehen können, nach Abzug der auf einen Theil derselben sich ergebenden Gewinne in jedem der nächsten vier Jahre von dem Erträgnisse der Bank abzurechnen oder durch den Reservefond zu decken sein werden, so gebieten Gründe des öffentlichen

Interesses sowohl als der Interessen der Bank, für die Erhaltung eines kräftigen Reservefondes zu sorgen, und ist nicht zu verkennen, daß es sich während der vier Übergangsjahre, besonders aber in den nächsten Jahren auch zutragen könnte, daß durch Deckung von Verlusten an den Effekten der Reservefond wesentlich geschwächt würde, während zugleich Vertheilung an die Aktionäre stattfinden würden, die beträchtlich mehr als 7 Prozent ausmachen würden.

Einen hier ebenfalls in Betracht kommenden Gegenstand bildet auch die Behandlung der Auslagen für Anschaffungen von Edelmetall in der Richtung, ob dieselben von den Erträgnissen in Abzug zu kommen haben, oder ob sie durch den Reservefond zu decken sein werden.

Über beide Gegenstände hat die Regierung, als Vollzieherin der Gesetze, ihre Ansicht über die Anwendung der betreffenden statuarischen Bestimmungen auf einzelne Fälle gefaßt, ist aber, soferne es sich um die Erwirkung ergänzender Bestimmungen zu den betreffenden Anordnungen der gegenwärtigen Statuten handeln wird, bereit, sowohl in dem zuerst besprochenen Punkte, welcher eine transitorische Angelegenheit betrifft, als in dem zweiten Punkte, welcher für die Dauer zu gelten hat, die Abrechnung von den Erträgnissen zu befürworten, und auf eine legislative Entscheidung in diesem Sinne noch früher hinzuwirken, als diese Frage von praktischer Bedeutung werden kann.

Was ferner den in der gestrigen Besprechung angeregten Gegenstand anbelangt, daß die bedingte in eine feste Verzinsung konvertiert werde, so bin ich in der Lage zu erklären, daß die kaiserliche Regierung ebenfalls bereit ist, ein dieß bezweckendes Ansuchen der Nationalbank, soferne dasselbe auf eine geringere feste Verzinsung gerichtet ist, und sohin mit den Staatsinteressen vereinbart werden kann, — entgegen zu nehmen und hierüber einen entsprechenden Antrag in der nächsten Session des Reichsrathes zu stellen.

Daß endlich die Einkommensteuer wie bisher auch künftig von den Erträgnissen abzurechnen sei, darüber besteht bei der kaiserlichen Regierung kein Zweifel.

Ich ersuche Euere Excellenz, den Inhalt gegenwärtiger Note gefälligst alsbald der löblichen Bank-Direktion mitzuthellen, dieselbe einzuladen, den bisher nicht von ihr angenommenen Punkt nochmals erwägen zu wollen und bitte Euere Excellenz, das Ergebnis der nochmaligen Berathung vor nächstem Montage zu meiner Kenntniß gelangen zu lassen.

Wien, am 26. Dezember 1862.

PERSONALANGELEGENHEITEN

Im Jahre 1862, dem letzten Jahr der zweiten Privilegiumsepoche, stand nach wie vor Dr. Josef Ritter v. Pipitz als Gouverneur an der Spitze der privilegierten österreichischen Nationalbank. Die Stelle seines Vertreters war unbesetzt, hingegen standen ihm zwölf Direktoren, die Herren Popp, Murmann, Königswarter, Biedermann, Miller, Wodianer, Puthon, Löwenthal, Sina, Erdl, Winter und Schey zur Seite.

Erster Hofkommissär war Sektionsrat Alois Moser, zweiter Kommissär Ministerialsekretär Salzmann Edler v. Bienenfeld.

Das Personal bestand aus 310 Beamten, 5 Rechtskonsulenten, 1 Wirtschaftsreferent, 1 Wirtschaftskonsulent, 1 Architekt, 12 künstlerischen Beamten („Kunstindividuen“), 8 Diurnisten, 89 stabilen Dienern und 48 Aushelfern. Der Verwaltung der Staatsgüter waren 23 Staatsbeamte zugeteilt.

Das Notensinstitut verfügte bereits über 18 Zweiganstalten, u. zw. in:

Prag,	Graz,
Pest,	Klagenfurt,
Linz,	Krakau,
Lemberg,	Laibach,
Brünn,	Fiume,
Triest,	Debresin,
Olmütz,	Temesvar,
Troppau,	Reichenberg,
Kronstadt,	Innsbruck.

Wir wollen noch eine Episode am Rande des Geschehens erwähnen, welche ein Bild von den Arbeitsverhältnissen in Wien im allgemeinen und beim Noteninstitut im besonderen gibt.

In der Direktionssitzung vom 24. Juli 1862 erstattete der Generalsekretär Lucam folgenden Bericht:

„In der letzten Zeit erhielt ich wiederholt anonyme Zuschriften, angeblich von Fabrikationsarbeitern der Bank an mich gerichtet, worin nebst anderen Beschwerden, hauptsächlich darüber geklagt wurde, daß die Fabrikationsarbeiter der Bank bei den gegenwärtigen Zeitverhältnissen mit ihrem zu geringen Lohne nicht nur darben müßten, sondern geradezu an den Bettelstab gebracht, und dem Verhungern preisgegeben wären.

Diese Behauptung mußte für mich um so überraschender und unbegreiflicher sein, als die geehrte Bankdirektion Anfangs Juni 1860 auf meine Bitte eine Verbesserung der Bezüge der Arbeiter gewährt, und eine Anzahl dieser Letzteren mich persönlich versichert hatte, daß diese Maßregel dankend anerkannt werde.

Dessenungeachtet zog ich bei der Staatsdruckerei und bei Gerold, welche beide Etablissements ihre Arbeiter auf dem hiesigen Platze, dem Vernehmen nach, am besten bezahlen, Erkundigungen über den Betrag der dortüblichen Wochenlöhnungen ein.

Ich erfuhr, daß der Wochenlohn bei beiden Unternehmungen ganz gleichmäßig für die gewöhnliche Arbeitszeit von 10 Stunden zwischen f 8'40 und f 12'60 beträgt, während der Wochenlohn des Fabrikationsarbeiters der Bank sich zwischen f 10'29 und f 12'94 stellt.

Da ich mich dadurch überzeugt hatte, daß die Bank ihre Arbeiter besser bezahlt, als andere Unternehmungen ähnlicher Art, so sah ich mich nicht veranlaßt den anonymen Eingaben eine weitere Folge zu geben.

Am 2. Juli l. J. erhielt ich jedoch eine, an die geehrte Bankdirektion gerichtete und von 154 Arbeitern (der Gesamtstand beträgt dormalen 281 Köpfe) unterzeichnete Eingabe,

worin behauptet wird, die Lage des Bankarbeiters sei ganz unerträglich, er sei der größten Entbehrung und der totalen Verarmung ausgesetzt; die Arbeiter seien nicht im Stande ihre Familien zu erhalten, und den nächsten Jacobizins zu bezahlen. Hieran wird die Bitte geknüpft, die Bankdirektion möge sich zu Maßregeln entschließen, welche geeignet sind, die Arbeiter dem geschilderten Elende zu entreißen.

Angesichts dieser Eingabe hielt ich mich für verpflichtet, die bereits gepflogenen Erhebungen nicht nur neuerdings aufzunehmen, sondern, wo möglich, noch auf größere Kreise auszudehnen.

Die niederösterreichische Handelskammer hatte in früheren Jahresberichten auch Nachweisungen über den Stand der Wochenlöhnungen im Kammerbezirke gebracht. Da in dem jüngsten Kammerberichte für die Jahre 1857 bis 1860 keine solche Nachweisung enthalten ist, so wendete ich mich mit der Bitte an die Handelskammer, mir das Materiale, welches sie in dieser Richtung etwa besäße, gefälligst mitzuteilen. Ich wurde diesfalls an das geehrte Kammermitglied Herrn Sieger, Vorstand der hiesigen Buch-, Stein- und Kupferdrucker gewiesen.

Herr Sieger hatte nicht nur die besondere Gefälligkeit, mir alle mündlichen Aufklärungen zu geben, sondern teilte mir in zuvorkommendster Weise auch die Arten einer Verhandlung mit, welche im Jahre 1861 zu wiederholten Malen, zwischen einigen Herrn Buchdruckereibesitzern und ihren Arbeitern, über eine von letzteren angestrebte, von ersteren aber immer abgelehnte Verbesserung des Lohnes geführt worden ist.

Diese sehr wertvollen Mitteilungen sind gewiß maßgebend zur Beurteilung der Frage, ob das Ansinnen der Fabrikations-Arbeiter der Bank ein billiges ist, und daher zur Gewährung empfohlen werden kann, oder nicht.

Aus diesen, mit Zahlungslisten einiger hiesiger Druckereien belegten Dokumenten und aus den Mitteilungen der Herren Fachgenossen geht nun Folgendes hervor:

Buchdrucker sind im allgemeinen besser bezahlt, als alle anderen ähnlichen Gewerbsgehilfen; der Wochenlohn wechselt zwischen f 6 bis f 10; bei Zeitungssetzern erreicht er wohl auch f 13 bis f 14, doch sind diese 14 bis 18 Stunden, teilweise zur Nachtzeit, und auch an Sonn- und Feiertagen beschäftigt, wofür sie zwischen 50 kr. und f 1½ per Tag erhalten. Ein Radtreiber (Handlanger) erhält f 4'20 Wochenlohn.

Von diesem Verdienste muß der Arbeiter für die Krankenkasse und für die Unterstützung der Witwen und Waisen Sorge tragen.

Welches sind nun die Bezüge des Fabrikationsarbeiters der Bank? Der Wochenlohn beträgt bei 22 Arbeitern f 9'— bis f 10½, 64 Arbeitern f 8'40 bis f 8'93, 179 Arbeitern f 7'35 und bei 17 Handlangern u. s. w. f 6'30.

Außerdem beziehen die Arbeiter seit Juni 1860, — die Arbeitszeit mag 7 oder 10 Stunden dauern — eine wöchentliche Zulage, welche je nach Verschiedenheit ihrer Leistung f 2'94, f 2'40 und für die Handlanger, Radtreiber u. s. w. f 1'50 beträgt.

Von dem dermaligen Arbeiterstande von 281 Köpfen beziehen im Ganzen somit 81 wöchentlich f 10'80 bis f 15'54, 149 wöchentlich f 10'29 und 51 wöchentlich f 7'80 bis f 9'90.

Auch diese Erhebungen bestätigen somit neuerdings, daß der Fabrikationsarbeiter der Bank im Durchschnitte besser bezahlt ist, als er anderwo hoffen könnte bezahlt zu werden.

Hiezu kommt aber noch, daß der Arbeiter der Bank unentgeltliche ärztliche Hilfe genießt, ja, daß er während der Krankheit nicht nur ohne Ausnahme seinen Wochenlohn fortbezieht, sondern in besonderen Fällen, wie die Erfahrung wöchentlich zeigt, auch noch außerdem eine entsprechende Aushilfe erhält.

Dies beweist zur Genüge, daß der Fabrikationsarbeiter der Bank wohl keinen gerechtfertigten Grund hat, sich zu beklagen, daß er am allerwenigsten sagen darf, er sei schuldlos der Verarmung Preis gegeben.

Freilich sollte auch unser Arbeiter nicht vergessen, daß er Arbeiter ist. In den Abendstunden kann man sich nach Schluß der Arbeitszeit bei der Staatsdruckerei, oder bei anderen ähnlichen Unternehmungen überzeugen, daß sich die Arbeiter dort mit der gewöhnlichen Tracht ihres Standes begnügen. Der Arbeiter der Bank würde nach seiner äußeren Erscheinung nicht zur Klasse der Arbeiter gezählt werden. Es ist dies kein Grund des Tadels, aber es berechtigt dazu, eine Klage wegen Verarmung zurückzuweisen.

Das vorliegende Gesuch, welches von der Unmöglichkeit spricht, eine Familie zu erhalten, ist von Arbeitern unterzeichnet, von denen mehr als $\frac{1}{4}$ *unverheiratet* ist. Dieses Gesuch um eine Aushilfe zur Bestreitung des nächsten *Jakobzinses*, welchen zu erschwingen jede Möglichkeit mangelt, ist von einem Arbeiter mitunterfertigt, welcher in der Wohnung, die sein Vater in der Bank *unentgeltlich* genießt, eine *unentgeltliche* Unterkunft findet. Endlich haben sich zu meinem Bedauern an dieser Eingabe viele Arbeiter beteiligt, welche nur mit mittelmäßigem Erfolge oder gar nur notdürftig bei der Presse verwendet werden können.

Es muß hier außerdem bemerkt werden, daß seit kurzem in der Fabrikation mit 13 Arbeitsstunden gearbeitet wird. Durch die erhöhten Zulagen erhalten demnach gegenwärtig die Arbeiter wöchentlich f 14'55 bis 15'60 und selbst die Handlanger, Radtreiber u. s. w. wöchentlich f 9'30.

Diese Tatsachen verpflichten mich zu dem ergebenden Antrage die geehrte Direktion wolle:

1. dem vorliegenden Gesuche der Arbeiter keine Folge geben; —
2. den Arbeitern, welche nur mit mittelmäßigem Erfolge oder gar nur notdürftig bei der Presse verwendet werden können, das Ungerechtfertigte ihres Gesuches, sowie den Ledigen das Unbegründete ihrer Angaben zu rügen.
3. Allen Arbeitern bedeuten, daß sie namentlich jetzt, zur Zeit eines reichlicheren Verdienstes, als sie ihn sonst irgendwo finden, sich die Ordnung ihres Haushaltes angelegen sein zu lassen haben, widrigens sie sich die Folgen nur selbst zuzuschreiben hätten; endlich
4. den Ballenmacher Eduard Nötscher, welcher bei 10 Arbeitsstunden f 9'75 bezog und unzufrieden damit um einen Beitrag zur Bestreitung des Zinses bittet, obgleich er bei seinem Vater im Bankgebäude unentgeltlich wohnt, als Beispiel für die anderen, des Dienstes zu entlassen.“

Sämtliche Anträge wurden vom Direktorium angenommen.

MODIFICATIONEN

zu dem
von der Bank vorgelegten Entwürfe für die Revision der Statuten der National-Bank,
mit welchen
das hohe Finanz-Ministerium bereit ist, diesen Entwurf der weiteren Erledigung zuzuführen.

Wien, Ende Jänner 1862.

I. VON DEM PRIVILEGIUM DER NATIONAL-BANK UND VON DER BANK-GESELLSCHAFT IM ALLGEMEINEN.

§. 1.

Das mit dem Patente vom 1. Juli 1841 der National-Bank gewährte Privilegium, welches bis letzten December 1866 dauern sollte, wird in Gemäßheit gegenwärtiger Statuten abgeändert und verlängert, und soll bis zum letzten December 1890 dauern.

§. 2.

Die National-Bank ist innerhalb des ihr durch die gegenwärtigen Statuten und das mit denselben verbundene Reglement zugewiesenen Wirkungskreises ein unter dem Schutze und der Oberaufsicht der Staats-Verwaltung stehendes, unabhängiges und selbständiges Institut.

§. 3.

Die National-Bank ist eine Actien-Gesellschaft; sie führt auch während der verlängerten Dauer ihres Privilegiums die Firma: „privilegirte österreichische National-Bank.“

§. 4.

Die National-Bank hat ihren Sitz in Wien.

Die Bank hält und errichtet nach Erfordernis auf anderen Plätzen der Monarchie Filial-Anstalten für einen oder mehrere Geschäftszweige mit den ihr selbst zustehenden Rechten und obliegenden Pflichten; sie kann ihre Filial-Anstalten vor Ablauf der für die Dauer der Bank-Gesellschaft bestimmten Zeit auflösen.

§. 5.

Die Dauer der Bank-Gesellschaft endet mit dem ihr gewährten Privilegium, am letzten December 1890.

II. VON DEM GESELLSCHAFTS-FONDE UND DEN RECHTS- VERHÄLTNISSEN DER ACTIONÄRE.

§. 6.

Der Fond der National-Bank besteht in hundertzehn Millionen, zweihundert fünfzigtausend Gulden österreichischer Währung, welche auf hundert fünfzigtausend Actien eingezahlt sind.

Eine Erhöhung oder Beschränkung dieses Fondes kann nur mit Zustimmung des Ausschusses stattfinden.

Überdies besteht ein Reserve-Fond, welcher laut der Bilanz vom 31. December 1861 mit fl. 11,273.792'52 kr. auf den Büchern der Bank beziffert ist.

§. 7.

Den Actionären gebührt für jede Actie ein gleicher Antheil an dem eingezahlten Kapitale und an dem Reserve-Fond, sowie an den davon entfallenden reinen Erträgen.

§. 8.

Das gesamte Vermögen der Bank-Gesellschaft haftet für alle Verbindlichkeiten der National-Bank gegen dritte Personen.

§. 9.

Die gesammten Actionäre bilden die Bank-Gesellschaft. Die Actien lauten auf Namen, und werden in ein eigenes Actien-Buch eingetragen. Die Actien sind untheilbar. Die Gesellschaft erkennt für jede Actie nur einen Eigenthümer an.

§§. 10 und 11 unverändert wie §§. 4 und 5.

§. 12.

Von dem Jahres-Erträge der Geschäfte und des Vermögens der Bank gebühren den Actionären nach Abzug aller Auslagen, zunächst fünf vom Hundert des Bank-Fondes; von dem noch verbleibenden reinen Jahreserträge wird ein Viertel in den Reserve-Fond hinterlegt, die anderen drei Viertel sind als Super-Dividende bestimmt.

Aus dem im ersten Semester ermittelten reinen Gewinne werden im Juli eines jeden Jahres zwanzig Gulden, oder nach dem Ermessen der Direction auch mehr, an die Actionäre vertheilt.

Der Rest wird nach der im Jänner Statt findenden Ausschuß-Versammlung hinaus bezahlt.

Genügen die reinen Jahres-Erträge nicht, um eine 5%ige Verzinsung des Bank-Fondes zu erzielen, so kann das Fehlende dem Reserve-Fonde entnommen werden, inso-
lange derselbe zehn Procent des Bank-Fondes beträgt.

§. 13.

Der Reserve-Fond wird abgesondert verrechnet, und ist zunächst zur Deckung von Verlusten oder Abschreibungen was immer für einer Art bestimmt. Hat der Reserve-Fond zwanzig Procent des Bank-Fondes erreicht, so wird die, von dem reinen Jahres-Gewinne nach §. 12 für denselben bestimmte Quote auf die Hälfte vermindert.

Hat der Reserve-Fond die Höhe von dreißig Procent des eingezahlten Bank-Fondes erreicht, so sind ihm aus dem reinen Jahres-Erträgnisse keine Zuflüsse zuzuweisen, so lange er auf dieser Höhe verbleibt.

Die Bank-Direktion und das Ausschuß-Comité entscheiden gemeinschaftlich, auf welche Art die jährlich in den Reserve-Fond hinterlegte Summe fruchtbringend zu verwenden ist.

§. 14.

Die österreichische National-Bank ist während der Dauer ihres Privilegiums ausschließlich berechtigt, Banknoten (dem Überbringer auf Verlangen zahlbare, unverzinsliche Anweisungen der Bank auf sich selbst) anzufertigen und auszugeben.

Die Noten der österreichischen National-Bank lauten auf Beträge zu 1000 fl., 100 fl. und 10 fl.

§. 15.

Die österreichische National-Bank ist verpflichtet, die von ihr ausgegebenen Noten auf Verlangen der Inhaber bei ihrer Haupt-Casse in Wien jederzeit nach ihrem vollen Nennwerthe gegen gesetzliche Silbermünze einzulösen.

Die Bank-Direction hat für ein solches Verhältnis des Metallschatzes zur Noten-Emission Sorge zu tragen, welches geeignet ist, die vollständige Erfüllung dieser Verpflichtung zu sichern.

Es bleibt der National-Bank freigestellt, Filial-Cassen, bei welchen ihre Noten gleichfalls nach ihrem vollen Nennwerthe gegen gesetzliche Silbermünze eingelöst werden, zu bestimmen.

§. 16.

Die im Umlaufe befindlichen (von der National-Bank ausgegebenen und nicht an ihre Cassen zurückgelangten) Noten der National-Bank müssen jederzeit bedeckt sein:

- a) solange der gesammte Betrag dieser Noten nicht den dreifachen Betrag des Bank-Fondes, d. i. 330 Millionen übersteigt, wenigstens bis zur Höhe eines Drittheils mit gesetzlicher Silbermünze oder Silberbarren;
- b) sobald der im Umlaufe befindliche Betrag 330 Millionen übersteigt, bis zu einem Drittheil der 330 Millionen, und weiter mit zwei Drittheilen des Überschusses mit gesetzlicher Silbermünze oder Silberbarren;
- c) sobald der im Umlaufe befindliche Betrag 440 Millionen übersteigt, müssen die 440 Millionen, wie oben (b) und der Überschuß über 440 Millionen mit einem diesem gleichkommenden Betrage gesetzlicher Silbermünze oder Silberbarren bedeckt sein;
- d) derjenige Theil der im Umlaufe befindlichen Noten, welcher nicht mit Silber bedeckt ist, muß in allen Fällen mit statutenmäßig escomptirten oder beliebigen Effecten bedeckt sein.

Nach Umständen kann mit Bewilligung Meines Finanz-Ministers, Gold in Münze oder in Barren theilweise anstatt des Silbers zur Bedeckung verwendet werden.

Bei der monatlichen Kundmachung des Standes der Bank (§. 30) ist der Betrag der im Umlaufe befindlichen Noten und der Stand ihrer Bedeckung in abgesonderter Weise ersichtlich zu machen.

§. 17.

Die Noten der österreichischen National-Bank genießen ausschließlich die Begünstigung, daß sie bei allen in österreichischer Währung zu leistenden Zahlungen im ganzen

Umfange der Monarchie, mit Ausnahme des lombard.-venet. Königreiches, von Jedermann, sowie von allen öffentlichen Cassen nach ihrem vollen Nennwerthe angenommen werden müssen.

§§. 18 bis 20 unverändert wie §§. 11 bis 13.

§. 21.

Die österreichische National-Bank ist berechtigt:

- a) Wechsel zu escomptiren.
- b) Darlehen gegen Handpfand zu erfolgen.
- c) Depositen zur Verwahrung zu übernehmen.
- d) Geld und Wechsel in laufende Rechnung zu übernehmen. (Giro-Geschäft.)
- e) Anweisungen auf ihre eigenen Cassen auszustellen.
- f) Verfallene Coupons von Grundentlastungs-Obligationen einzulösen.
- g) Zur Aufrechterhaltung eines entsprechenden Verhältnisses zwischen ihrem Metallschatze und dem Banknoten-Umlaufe, Gold und Silber, gemünzt und ungemünzt, dann Wechsel auf auswärtige Plätze anzuschaffen und zu verkaufen.
- h) Nach den durch die Allerhöchste Entschliebung vom 16. März 1856 genehmigten, und durch den Finanz-Ministerial-Erlass vom 20. März 1856 (Reichsgesetz-Blatt Nr. 36) kundgemachten, mit gegenwärtigen Statuten im Anhang vereinigten Statuten und Reglement, Hypothekar-Darlehen zu gewähren.

§. 22 unverändert wie §. 14.

§. 23.

Die Bank kann auf Gold, Silber, inländische Staatspapiere oder Grundentlastungs-Obligationen, und die von ihrer Hypothekar-Abteilung ausgegebenen Pfandbriefe, endlich nach Zulässigkeit ihrer Mittel auch auf voll eingezahlte Effecten von Prioritäts-Anlehen inländischer Industrie-Unternehmungen deren Erträgnis durch eine Staats-Garantie gewährleistet ist, verzinsliche Darlehen erfolgen.

§§. 24 und 25 unverändert wie §§. 16 und 17.

§§. 26 bis 28 unverändert wie §§. 19 bis 21.

§§. 29 bis 31 unverändert wie §§. 23 bis 25.

§. 32.

An dieser Repräsentation können nur jene Actionäre Theil nehmen, welche österreichische Unterthanen sind, in der freien Verwaltung ihres Vermögens stehen, und die erforderliche Zahl der Actien besitzen. Insbesondere sind davon diejenigen ausgeschlossen, über deren Vermögen einmal der Concurs oder das Vergleichs-Verfahren eröffnet worden ist, und welche bei der darüber abgeführten gerichtlichen Untersuchung nicht schuldlos erkannt worden sind, oder welche durch die Gesetze für unfähig erklärt sind, vor Gericht ein giltiges Zeugnis abzulegen.

§. 33.

Alle jene Actionäre sind Mitglieder des Bank-Ausschusses, welche zwanzig, sechs Monate vor der Einberufung desselben in den Büchern der Bank auf ihren Namen eingetragene Actien besitzen, und diesen Besitz durch Hinterlegung oder Vinculirung der Actien, im November vor der Jahres-Versammlung, und acht Tage vor einer außerordentlichen Versammlung des Ausschusses nachgewiesen haben.

§. 34 unverändert wie §. 28.

§. 35.

Der Ausschuß ist für ein volles Jahr unveränderlich. Er versammelt sich, der Regel nach, Ein Mal des Jahres, im Monate Jänner, in Wien. Ist während des Jahres die Zusammentretung des Ausschusses nach Vorschrift der Statuten erforderlich, so wird er von der Direction außerordentlich einberufen. Auch auf schriftliches Verlangen von fünfzig Ausschuß-Mitgliedern ist eine außerordentliche Versammlung innerhalb sechzig Tagen einzuberufen.

Die Einberufung der Ausschuß-Versammlung erfolgt, bei der gewöhnlichen Jahres-Versammlung vier Wochen, und bei außerordentlichen Versammlungen acht Tage vor der, für die Deponirung der Actien festgesetzten Frist.

§. 36 unverändert wie §. 30.

§. 37 unverändert wie §. 31.

§. 38.

Lauten jedoch Actien auf moralische Personen, auf Frauen, oder auf mehrere Theilnehmer, so ist jener berechtigt, im Ausschusse zu erscheinen, und das Stimmrecht auszuüben, welcher sich mit einer Vollmacht der Actien-Eigenthümer soferne diese österreichische Unterthanen sind, ausweiset.

§. 39 unverändert wie §. 33.

§. 40.

Der Bank-Ausschuß hat das Recht:

1^{tens}. bei seinen jährlichen Versammlungen:

a) Die Mittheilung der Direction über die Gebahrung des Bank-Institutes, und den Bericht des Comité über die vorgenommene Prüfung der Rechnungen zu genehmigen, und das Absolutorium zu ertheilen;

b) die Wahl der Directoren nach absoluter Stimmen-Mehrheit vorzunehmen;

c) aus seiner Mitte das zu den später bezeichneten Functionen bestimmte Comité zu wählen; und

2^{tens}. fünf Jahre vor Ablauf des Bank-Privilegiums die Frage in Berathung zu ziehen, und zu beschließen, ob, und allenfalls mit welchen Abänderungen die Erneuerung dieses Privilegiums anzusehen ist.

§. 41 unverändert wie §. 35.

§. 42 unverändert wie §. 36.

§. 43.

Das Comité hat an allen jenen Berathungen der Bank-Direction mit entscheidender Stimme theilzunehmen, in welchen über solche Geschäfte Beschluß gefaßt werden soll, bei denen die Bestimmungen der Statuten oder des Reglements der National-Bank nicht ihre volle Anwendung finden.

§. 44 unverändert wie §. 38.

§§. 45 und 46 unverändert wie §§. 39 und 40.

§. 47 unverändert wie §. 41.

§§. 48 bis 51 unverändert wie §§. 42 bis 45.

§. 52.

Die beiden Stellvertreter des Gouverneurs und die Directoren versehen ihre Aemter unentgeltlich, es wäre denn, daß der Ausschuß sich künftig veranlaßt sähe, ihnen zeitliche oder fortwährende Entschädigungen anzuweisen.

§§. 53 und 54 unverändert wie §§. 47 und 48.

§. 55.

Zur Oberaufsicht über die vorschriftsmäßige Verwaltung der Bank werden sich die Directoren nach der von dem Gouverneur zu treffenden Bestimmung in die einzelnen Hauptzweige der Geschäfte theilen.

Insbesondere hat ein von der Bank-Direction aus ihrer Mitte bestelltes Comité von 3 Mitgliedern die strenge Befolgung der im §. 16 ausgesprochenen Bestimmungen über das Verhältniß des Noten-Umlaufes zu dem Metallschatze zu überwachen.

Die Direction setzt die besonderen Bestimmungen fest, nach welchen die Geschäfte der Filialen zu besorgen sind.

§. 56 unverändert wie §. 50.

§. 57.

Der Gouverneur, dessen beide Stellvertreter, die Directoren und die Mitglieder des Ausschuß-Comité sind für die Beschlüsse, zu denen sie in ihrem Wirkungskreise die Zustimmung gegeben haben, und in ihrem Wirkungskreise für eine redliche, aufmerksame und den Statuten entsprechende Geschäftsführung dem Staate und der Bank-Gesellschaft verantwortlich.

§. 58.

Die Staats-Verwaltung bestimmt einen Commissär, welcher sowohl der Bank-Direction als auch dem Bank-Ausschuß zur Seite steht, und das Organ ist, durch welches Wir

Uns die Ueberzeugung verschaffen, daß die Bank-Gesellschaft sich den Statuten gemäß benimmt. Auch bestimmt die Staats-Verwaltung einen Stellvertreter des Commissärs, welcher in dessen Verhinderung dessen Amt ausüben wird.

§. 59.

Dieser Commissär, welcher den Titel „kaiserlicher Bank-Commissär“ führt, wird den Versammlungen, jedoch nur mit einer beratenden Stimme beiwohnen. Er ist berechtigt, alle Aufklärungen zu verlangen, welche zur Erfüllung seiner Bestimmung nothwendig sind.

§. 60.

Wenn der kaiserliche Commissär eine von der Bank-Direction oder dem Bank-Ausschusse beschlossene Maßregel statutenwidrig oder mit dem Staatswohle im Widerspruche findet, so hat er sich gegen die Ausführung derselben schriftlich oder zu Protokoll zu erklären, und zu verlangen, daß hierüber mit dem Finanz-Ministerium vorläufig das Einvernehmen gepflogen werde.

Diese Erklärung hat eine aufhaltende Wirkung. Ist in solchen oder anderen Fällen zwischen dem Finanz-Ministerium und der Bank-Direction keine Verständigung zu erzielen, so hat die Bank-Direction das Comité des Ausschusses zur Erwägung des Gegenstandes einzuberufen. Steht der, bei dieser Berathung nach absoluter Stimmen-Mehrheit gefaßte Beschluß nicht im Einklange mit dem Ausspruche des Finanz-Ministeriums, so ist hierüber die Entscheidung des Gesamt-Ministeriums einzuholen.

§. 61 unverändert wie §. 56.

§. 62.

Bei allen Gegenständen, welche die Mitwirkung der Staats-Verwaltung oder Unsere besondere Genehmigung erfordern, hat sich die Bank durch deren Direction an Unsere Finanz-Verwaltung zu wenden. Die Erhöhung oder Beschränkung des Bank-Fondes, die Errichtung oder Auflösung der Bank-Gesellschaft vor der Erlöschung des ihr ertheilten Privilegiums, bedürfen der besonderen Zustimmung der Finanz-Verwaltung, und sind Beschlüsse darüber derselben unmittelbar zu unterziehen.

§§. 63 bis 65 unverändert wie §§. 58 bis 60.

§§. 66 bis 71 unverändert wie §§. 62 bis 67.

§. 72.

Unbeobohene Dividenden verjähren zu Gunsten des Reserve-Fondes, drei Jahre nach dem letzten Tage des Monates, in welchem sie zur Zahlung fällig waren. In besonders rücksichtswürdigen Fällen kann die Bank-Direction dießfalls Ausnahmen eintreten lassen.

§§. 73 bis 77 unverändert wie §§. 69 bis 73.

PUNCTATIONEN

für ein Uebereinkommen zwischen der Staatsverwaltung und der Bank.

§. 1.

Es findet eine Regelung des Schuldverhältnisses zwischen dem Staate und der Bank Statt, welches sich auf die in den Büchern der Bank am 31. Jänner 1862, wie nachfolgt, bezifferten Posten bezieht:

a) die fundirte Staatsschuld aus der Einlösung des Wiener-Währung-Papiergeldes im Restbetrage von	fl. 40,587.954'94
b) die durch die Staatsgüter bedeckte Schuld im Restbetrage von	„ 89,726.139'52
c) die Vorschüsse auf das mit Allerhöchster Verordnung vom 29. April 1859 verfügte Anlehen im Restbetrage von	„ 99,000.000'—
d) die Vorschüsse in Silber auf die £. 3 Millionen der im Jahre 1859 in London emittirten Anleihe	„ 20,000.000'—
zusammen	fl. 249,314.094'46.

§. 2.

Die aus der Einlösung des Wiener-Währung-Papiergeldes herrührende Schuld des Staates an die Bank (a) wird in Gemäßheit der bestehenden Vertragsbestimmungen wie bisher in den festgesetzten Terminen verzinst und zurückbezahlt, so daß sie mit Ende des Jahres 1870 vollkommen getilgt sein wird.

§. 3.

Die dem Staate von der Bank im Jahre 1859 mit zwanzig Millionen Gulden in Silber geleisteten Vorschüsse (d) zahlt die Finanzverwaltung in gesetzlicher Silbermünze oder mit in Silber oder Gold zahlbaren Wechseln auf ausländische Plätze, zur Silberparität berechnet, in zwanzig monatlichen Raten zurück, deren erste am letzten Tage des der Allerhöchsten Genehmigung des Uebereinkommens folgenden dritten Monats fällig ist. Dagegen erhält die Finanzverwaltung bei jeder Abzahlung den verhältnismäßigen Theil der zur Bedeckung der Schuld der Bank übergebenen £. Stlg. 3,000.000 zurück.

Nachdem die Nationalbank diese Vorschüsse von zusammen 20 Millionen Gulden Silber in effectiven Silbermünzen österr. Währung geleistet hat, so vergütet der Staat für jene Beträge, welche er davon in Silbermünze des zwanzig Guldenfußes, in fremden Wechseln oder in Barren zurückzahlt, der Bank ein Procent Prägekosten in Silber.

§. 4.

Von der mit heutigem Tage bestehenden Gesamtforderung der Bank an den Staat wird ein Betrag von 80 Millionen Gulden österr. Währung ausgeschieden und dem Staate von der Bank als Entgelt für die Verlängerung des Privilegiums unter nachstehenden Bedingungen darlehensweise überlassen.

- a) Dieses Darlehen ist von dem letzten Tage des der Allerhöchsten Genehmigung des Uebereinkommens nächstfolgenden Monates angefangen, bis zur Rückzahlung mit 2 Percent jährlich, in halbjährig verfallenden Raten am letzten Juni und am letzten December eines jeden Jahres zu verzinsen und in fünf gleichen Jahresraten, deren erste am 31. December 1886 und deren letzte am 31. December 1890 fällig ist, zurückzuzahlen.
- b) Für dieses Darlehen werden der Bank fünf, am 31. December 1886 und am 31. December eines jeden der nächstfolgenden Jahre bis 1890 einschließlich zahlbare Schuldverschreibungen übergeben, deren Form und Theilbarkeit zwischen dem Finanzminister und der Bank vereinbart werden wird.

§. 5.

Nach Abrechnung der in den vorstehenden §§. 2, 3 und 4 aufgeführten Posten verbleibt mit heutigem Tage aus den Schuldposten b) fl. 89,726.139'52
 und c) „ 99,000.000'—
 zusammen fl. 188,726.139'52

ein unmittelbarer Schuldrest des Staates an die Bank von 108,726.139'52 fl., für welche keine Verzinsung stattfindet.

§. 6.

Die Rückzahlung dieses Schuldrestes des Staates von 108,726.139'52 fl. erfolgt:

- a) durch die Erträgnisse und den Verkauf der mittelst Vertrages vom 18. October 1855 der Nationalbank überwiesenen Staatsgüter, und
 b) durch den an die Bank fließenden Erlös aus dem Verkaufe der in Folge der Allerhöchsten Verordnung vom 20. April 1859 der Bank übergebenen Obligationen des Anlehens vom Jahr 1860.

§. 7.

Die bei der Nationalbank befindlichen 123 Millionen Obligationen des Anlehens vom Jahr 1860 werden von der Finanz-Verwaltung in der Art veräußert, daß der Erlös von 41 Millionen dieser Obligationen zu Rückzahlungen an die Bank und der von 82 Millionen zu Staatserfordernissen verwendet werden.

Der Erlös aus sämtlichen 123 Millionen Schuldverschreibungen wird bei den Cassen der Bank einbezahlt.

Jeder einfließende Theilbetrag wird im Verhältnisse von zwei Drittheilen an den Staat abgeführt. Ein Drittheil bleibt der Bank zur Abschreibung an der Schuld von 108,726.139'52 fl.

§. 8.

Für den Verkauf der der Bank überwiesenen Staatsgüter gilt das in seinem vollen Umfange rechtsverbindlich bleibende Uebereinkommen vom 18. October 1855 und namentlich die im §. 8 desselben der Bank eingeräumte Berechtigung zur baldthunlichsten Veräußerung der Güter.

§. 9.

Wenn nach Ablauf der zur Rückzahlung der 20 Millionen Silber festgestellten Monatsfristen in einem Sonnenjahre der Bank als Abschlagszahlung auf die Schuld des Staates von 108,726.138 fl. 52 kr. weniger als 10 Millionen in barem Gelde oder in Kaufschillingenraten für Staatsgüter zufließen, so wird die Finanzverwaltung den an 10 Millionen fehlenden Betrag der Bank am 14. Februar des nächstfolgenden Jahres ausbezahlen.

§. 10.

Die Nationalbank verpflichtet sich, die mit heutigem Tage in ihrem Besitze befindlichen Effecten (jene des Reserve- und des Pensionsfondes ausgenommen) innerhalb des Zeitraumes, in welchem der Staat die in den §§. 2, 3, 6 und 9 bezeichneten Rückzahlungen an die Bank leistet, in einem solchen Umfange zu veräußern, daß aus dem Erlöse derselben und aus den vom Staate geleisteten Rückzahlungen das Verhältniß der statutenmäßigen Deckung der Banknoten erreicht sein wird.

§. 11.

Die Nationalbank bleibt vorläufig ermächtigt, nach Erforderniß des Verkehrs Noten zu 1 und zu 5 fl. in Umlauf zu halten.

§. 12.

Der Zeitpunkt für die Wiederaufnahme der Barzahlungen der Bank, sowie für die Einziehung der Banknoten zu 1 fl. und zu 5 fl. wird im verfassungsmäßigen Wege bestimmt und dann festgesetzt werden, wenn die statutenmäßige Bedeckung der Banknoten erreicht ist.

§. 13.

Die Erfüllung der aus dem gegenwärtigen Uebereinkommen der Finanzverwaltung und der österreichischen Nationalbank obliegenden Verpflichtungen wird unter die Controle jener Commission gestellt, welche vom Reichsrathe für die Controle der Staatsschuld bestellt wird.

§. 14.

Im Laufe des Jahres 1886 ist über die weitere Verlängerung des Privilegiums und der Vorrechte der Nationalbank das Ansuchen zu stellen oder die Auflösung der Bankgesellschaft mit Ende des Jahres 1890 zu beschließen.

§. 15.

Dieses Uebereinkommen tritt erst dann in Rechtskraft, wenn gleichzeitig dem neuen Statut und dem neuen Reglement in der vereinbarten Form die Allerhöchste Genehmigung ertheilt sein wird.

BERICHT

an die außerordentliche Ausschuß-Versammlung der österreichischen National-Bank vom 22. Februar 1862 über die Verhandlungen mit dem hohen Finanz-Ministerium bezüglich der Verlängerung des Bank-Privilegiums, Revision der Statuten und des Reglements, und Regelung der Schuld-Verhältnisse des Staates zur Bank.

Nachdem die Verhandlungen zwischen dem hohen Finanz-Ministerium und den Vertretern der österreichischen National-Bank zum Abschlusse gelangt sind, legen das Comité des Bank-Ausschusses, und die Bank-Direction der geehrten Versammlung die Anträge über die Regelung des Schuld-Verhältnisses des Staates zur Bank, dann über die Modalitäten der Verlängerung des Bank-Privilegiums, endlich über den hiernach redigirten Entwurf der Statuten und des Reglements zur geneigten Beschlußfassung vor.

Es scheint angemessen, hier zunächst die Modificationen zu erörtern, mit welchen das hohe Finanz-Ministerium sich bereit erklärte, den von dem geehrten Ausschusse in der jüngsten Jahres-Versammlung genehmigten Entwurf für die Revision der Statuten und des Reglements der Bank, der weiteren Erledigung zuzuführen.

Diese Modificationen des hohen Finanz-Ministeriums, welche sich schon seit einigen Tagen in den Händen der Herren Ausschuß-Mitglieder befinden, betreffen theils eine verschiedene Reihenfolge der einzelnen Abschnitte der Statuten, theils eine geänderte Bezeichnung dieser einzelnen Abschnitte; sie enthalten in einigen wenigen Punkten eine wesentliche, in mehreren anderen eine nur stilistische Änderung des von der Bank vorgelegten Entwurfes.

Die §§. 1 bis einschließig 13 der Modificationen geben dem Comité des Ausschusses und der Bank-Direction keinen Anlaß zu einer wesentlichen Bemerkung, und werden daher dem geehrten Ausschusse zur unveränderten Annahme empfohlen.

Im §. 14 der Modificationen wurde die ausschließende Berechtigung der Bank zur Hinausgabe von Noten (ad §. 8 des Entwurfes) stilistisch geändert, und eine Definition des Begriffes: „Banknote“ eingeschaltet; außerdem aber wurde (ad §. 9 des Entwurfes) die Bestimmung beseitigt, daß die Banknoten „in dem ganzen Umfange der österreichischen Monarchie ausschließend als Geldzeichen dienen“.

Die Betrachtungen, welche in dieser Hinsicht der Berücksichtigung des geehrten Ausschusses empfohlen werden, beziehen sich auf beide Theile der erwähnten Modification, da diese in einem inneren und wesentlichen Zusammenhange stehen.

Die Bank, welche schon bei den Vorberathungen über die Revision der Statuten und des Reglements voraussah, später aber die Gewißheit erhalten hatte, daß sie für die Verlängerung ihres Privilegiums ein Entgelt zu leisten haben werde, welches die Kosten der Metall-Deckung des Noten-Umlaufes nahmhaft erhöht, mußte bedacht sein, über den Umfang dieses Privilegiums für dessen ganze Dauer sichergestellt zu werden.

Die Hinausgabe von Staats-Papiergeld mit Zwangs-Cours, oder die Berechtigung anderer Institute, unverzinsliche, auf den Überbringer lautende, und auf Verlangen zahlbare Anweisungen in Umlauf zu setzen, welche im engsten Sinne des Wortes, ebenfalls

als Geldzeichen dienen würden, hätten auf die Bedeutung des neuen Privilegiums der Bank einen wesentlichen Einfluß geübt.

Dieß war der Grund, welcher die Bank veranlaßte, in den von ihr vorgelegten Entwurf für eine Revision der Statuten und des Reglements, die Bestimmung aufzunehmen, daß die Banknoten ausschließlich als „Geldzeichen“ zu dienen haben. Die Bank beabsichtigte damit nicht im entferntesten, die Berechtigung anderer Institute zur Hinausgabe von Credit-Papieren, welche sich von der Banknote wesentlich unterscheiden, in irgend einer Beziehung zu beeinträchtigen.

Als daher das hohe Finanz-Ministerium bei den dießfälligen Verhandlungen erklärte, daß in dem zu erlassenden Einführungs-Gesetze über die Verleihung des neuen Bank-Privilegiums, die Staats-Verwaltung sich neuerdings des Rechtes begeben werde, Staats-Papiergeld mit Zwangs-Cours in Umlauf zu setzen, als es ferner gelang, die im §. 14 der Modificationen eingeschaltete Definition des Begriffes: „Banknote“ zu vereinbaren, war nach der Ansicht des Ausschuß-Comité und der Bank-Direction jeder Grund einer Besorgniß beseitiget, und es wird dem geehrten Ausschusse daher die unveränderte Annahme des §. 14 ebenso wie jene des §. 15 der Modificationen empfohlen.

Zu Absatz d) des §. 16 der Modificationen bemerken wir nur erläuternd, daß in die Deckung des Noten-Umlaufes, welche die Statuten außer dem Metall-Vorrathe verlangen, auch statutenmäßig eingelöste, zur Wieder-Veräußerung geeignete Pfandbriefe der Bank, jedoch höchstens bis zum Betrage von 20 Millionen Gulden, und mit $\frac{2}{3}$ des Nennwerthes berechnet, einbezogen worden sind. Die National-Bank ist nach §. 44 der Statuten für die Hypothekar-Credits-Abtheilung berechtigt, Pfandbriefe einzulösen; da die hierfür zu verwendende Summe im Einvernehmen mit dem hohen Finanz-Ministerium festzusetzen ist, so schien es angemessen, eine Bestimmung zu treffen, welche keinen Zweifel übrig läßt, bis zu welchem Betrage die eingelösten Pfandbriefe, wie alle anderen statutenmäßig escomptirten oder beliehenen Effecten in die Bedeckung des Noten-Umlaufes eingerechnet werden können.

Die anderen Bestimmungen des §. 16 der Modificationen geben keinen Anlaß zu einer Bemerkung, und es wird Ihnen derselbe, seinem ganzen Wortlaute nach, zur Annahme empfohlen.

Zu den §§. 17 bis 33 finden wir nichts zu erinnern, und wir schlagen Ihnen daher vor, selbe unverändert anzunehmen.

In den §§. 34 bis einschließig §. 44 der Modificationen finden Sie eine Änderung in der Bezeichnung jener beiden Körperschaften, von denen die eine bisher als „Ausschuß“ bestand, die andere aber für die Zukunft als „Comité des Ausschusses“ von der Bank selbst in Vorschlag gebracht wurde.

Die erstere soll nach dem Vorschlage eines Comité-Mitgliedes künftig „General-Versammlung“, die zweite aber „Ausschuß“ genannt werden.

Sie werden wohl gegen diese Änderung in der Bezeichnung nichts einwenden; es erübrigt nur die Bemerkung, daß selbe zwar in die Modificationen aufgenommen wurde, daß es aber nicht möglich war, sie auch in den bei Stellung dieses Antrages bereits gedruckten Entwurf aufzunehmen, und dieß um so weniger, weil die Genehmigung des geehrten Ausschusses hierzu fehlte. Selbstverständlich wird das Erforderliche nachträglich veranlaßt werden.

Auch alle anderen Modificationen, von §. 56 bis §. 73 der Statuten, dann bei §§. 27 und 28 des Reglements empfehlen wir Ihnen, dem Wortlaute nach anzunehmen.

Wir wenden uns nun zu den Punctationen für ein Uebereinkommen zur Regelung des Schuld-Verhältnisses zwischen dem Staate und der Bank.

Auch diese Punctationen befinden sich schon seit einigen Tagen in Ihren Händen.

Die volle Aufrechterhaltung der bestehenden Vertrags-Bestimmungen für die Rückzahlung und Verzinsung des Schuld-Restes aus der Wiener-Währung-Papiergeld-Einlösung, sowie die Festsetzung eines Zeitraumes von ohngefähr zwei Jahren für die Rückzahlung der dem Staate im Jahre 1859 in Silber erfolgten Vorschüsse (§§. 2 und 3), wird von Ihnen ohne Zweifel genehmiget, und was insbesondere die letztere Bestimmung betrifft, als ein Fortschritt zur Besserung unserer Lage begrüßt werden.

Als Entgelt für die Verlängerung des Privilegiums überläßt die Bank dem Staate (§. 4) ein mit 2% jährlich zu verzinsendes, und von ihrer gegenwärtigen Gesamtforderung an den Staat auszuscheidendes Darlehen von 80 Millionen, welches erst in den Jahren 1886 bis 1890 zur Rückzahlung fällig wird.

Wir unterschätzen keineswegs die Last, welche das Institut auf sich nimmt, indem es gegen die verhältnismäßig geringe Verzinsung von 2% sich verpflichtet, für die Metall-Deckung von 80 Millionen Gulden Banknoten zu sorgen, welche ihrem Einflusse ganz entzogen sind. Aber wenn die gegenwärtige Lage des Reiches es überhaupt als unthunlich erscheinen läßt, und selbst für später, ohne übergroße Belastung der Steuerpflichtigen und des öffentlichen Credit es kaum zulässig macht, eine weitere Rückzahlung der Schuld des Staates an die Bank anzustreben, so wird das Institut, welches wir vertreten, vor Verpflichtungen nicht zurückweichen, die es übernimmt, um zur Lösung einer gewiß schwierigen Frage, mit Anstrengung aller seiner Kräfte beizutragen.

Die Tilgung der Rest-Schuld des Staates an die Bank, durch den Ertrag und den Verkauf der Staatsgüter (§. 7), dann durch den Erlös von 41 Millionen, von den in Händen der Bank befindlichen Obligationen des Lotto-Anlehens vom Jahre 1860 (§. 8), während der Erlös von 82 Millionen dieser Obligationen zur Deckung von Staats-Erfordernissen verwendet werden soll, sowie die weitere Bestimmung (§. 9), daß nach Ablauf der zur Rückzahlung der 20 Millionen Gulden Silber festgesetzten Monats-Fristen, in jedem Sonnenjahre, der Bank wenigstens 10 Millionen auf Abschlag ihrer Forderung an den Staat zugehen sollen, ist, was die Beträge und Fristen dieser Rückzahlungen betrifft, mit dem allgemeinen Plane zur Rückzahlung der Schuld des Staates an die Bank in einem so wesentlichen Zusammenhange, daß die Bank nicht in der Lage ist, hierauf einen entscheidenden Einfluß zu üben.

Indem sich die Bank der Verpflichtung unterzieht (§. 10), die jetzt in ihrem Besitze befindlichen *Effecten* (jene des Reserve- und des Pensions-Fondes ausgenommen) innerhalb des Zeitraumes, in welchem der Staat die in den §§. 2, 3 und 6 bezeichneten Rückzahlungen an die Bank leistet, in einem solchen Umfange zu veräußern, daß aus dem Erlöse derselben, und aus den vom Staate geleisteten Rückzahlungen die statutenmäßige Deckung der Banknoten erreicht wird, — übernimmt sie allerdings, mit Beseitigung jedes Sonder-Interesses für ihren Theil eine tiefeingreifende Mitwirkung; aber sie hofft hierbei durch die günstigere Gestaltung der allgemeinen Verhältnisse unterstützt zu werden, und wünscht jedenfalls, durch Fortschreiten auf diesem bereits seit längerer Zeit eingeschlagenen Wege, dem öffentlichen Urtheile zu beweisen, daß sie auch in dieser Beziehung jede eigene Kraft anstrengt, um Hand in Hand mit den Rückzahlungen des Staates, das Ziel gemeinschaftlicher Bemühungen zu erreichen.

Die Vereinbarung (§. 12), daß der Zeitpunkt für die Wiederaufnahme der Baarzahlungen der Bank, und für die Einziehung der Banknoten zu 1 fl. und zu 5 fl. im verfassungsmäßigen Wege bestimmt, und dann festgesetzt werden wird, wenn die statutenmäßige Bedeckung der Banknoten erreicht ist, stellt eine Lebensfrage des Institutes, welche mit dem öffentlichen Wohle im innigsten Zusammenhange steht, unter den Schutz der Reichs-Vertretung, deren Weisheit wir mit voller Beruhigung vertrauen können.

Diese Darstellung, welche unsere Wünsche mit den thatsächlichen Verhältnissen, deren Gewicht sich nicht verkennen läßt, in Einklang zu bringen trachtet, wird Sie, wir

hoffen dieß mit aller Zuversicht, bestimmen, unserem Antrage beizutreten, welcher dahin lautet:

Der geehrte Ausschuß der österreichischen National-Bank möge beschließen, die Punctationen für eine Regelung des Schuld-Verhältnisses zwischen dem Staate und der Bank, vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Genehmigung, und unter Voraussetzung des nach der früheren Andeutung zu erlassenden Einführungs-Gesetzes, ihrem vollen Inhalte nach anzunehmen.

Wien, am 20. Februar 1862.

Pipitz.

Lucam,
General-Secretär der Bank,
als Berichterstatter.

DAS DRITTE PRIVILEGIUM 1863—1878

DIE BANKAKTE

Die Bankakte besteht aus:

- A. Dem Gesetz vom 27. Dezember 1862, RGBl. No. 2/1863, mit welchem der Finanzminister ermächtigt wird, mit der österreichischen Nationalbank das beifolgende Übereinkommen über die Verlängerung ihres Privilegiums, über neue Statuten und ein neues Reglement derselben, endlich über die Regelung des Schuldverhältnisses zwischen dem Staat und der Bank abzuschließen,
- B. dem Übereinkommen zwischen der Staatsverwaltung und der Bank,
- C. den Statuten,
- D. dem Reglement.

Wir bringen nunmehr den vollständigen Text der Bankakte laut Reichsgesetzblatt:

A.

GESETZ VOM 27. DECEMBER 1862,

giltig für das ganze Reich,

in Betreff der Abschließung eines Uebereinkommens mit der österreichischen Nationalbank.

Mit Bezugnahme auf Meine am 17. und 19. December 1861 den beiden Häusern Meines Reichsrathes eröffnete Entschließung finde Ich mit Zustimmung derselben und beziehungsweise in Gemäßheit des §. 13 des Grundgesetzes vom 26. Februar 1861 anzuordnen wie folgt:

Artikel I.

Der Finanzminister wird ermächtigt, mit der österreichischen Nationalbank das beifolgende Uebereinkommen über die Verlängerung ihres Privilegiums, über neue Statuten und ein neues Reglement derselben, endlich über die Regelung des Schuldverhältnisses zwischen dem Staate und der Bank abzuschließen.

Artikel II.

Wenn dieses Uebereinkommen abgeschlossen wird, so treten mit dem Tage der Kundmachung Meiner Genehmigung desselben die neuen Statuten und das neue Reglement in Wirksamkeit, vorbehaltlich jener Ausnahmen, welche in dem Uebereinkommen ausdrücklich festgesetzt sind.

Wien, am 27. December 1862.

Franz Joseph m. p.

Erzherzog Rainer m. p.

Plener m. p.

Auf Allerhöchste Anordnung:

Freiherr von Ransonnet m. p.

B.

UEBEREINKOMMEN ZWISCHEN DER STAATSV ERWALTUNG UND DER BANK.

§. 1.

Es findet eine Regelung des Schuldverhältnisses zwischen dem Staate und der Bank Statt, welches sich auf die in den Büchern der Bank am 29. November 1862, wie nachfolgt, bezifferten Posten bezieht:

a) die fundirte Staatsschuld aus der Einlösung des Wiener-Währung-Papiergeldes im Restbetrage von	fl. 36,914.954'94
b) die durch Staatsgüter bedeckte Schuld im Restbetrage von	„ 87,053.779'30
c) die Vorschüsse auf das mit Allerhöchster Verordnung vom 29. April 1859 verfügte Anlehen im Restbetrage von	„ 77,800.000'—
d) die Vorschüsse in Silber auf die £ St. 3 Millionen der im Jahre 1859 in London emittirten Anleihe	„ 20,000.000'—
zusammen	fl. 221,768.734'24.

§. 2.

Der Rest der aus der Einlösung des Wiener-Währung-Papiergeldes herrührenden Schuld des Staates an die Bank (§. 1, a) wird, vom Tage der Allerhöchsten Genehmigung des Uebereinkommens an gerechnet, mit zwei Percent verzinst und in vier gleichen Jahresraten, deren erste mit Ende December 1863, die letzte aber mit Ende December 1866 fällig ist, an die Bank zurückgezahlt.

Der Finanzverwaltung steht jedoch frei, auch vor den Verfallstagen Theilzahlungen zu leisten, und es erlischt die Verzinsung des gezahlten Betrages mit dem Tage, an welchem die Zahlung geleistet wurde.

§. 3.

Die dem Staate von der Bank im Jahre 1859 mit zwanzig Millionen Gulden in Silber geleisteten unverzinslichen Vorschüsse (§. 1, d) zahlt die Finanzverwaltung in gesetzlicher Silbermünze oder mit in Silber oder Gold zahlbaren Wechseln auf ausländische Plätze, zur Silberparität berechnet, so zurück, daß die erste Hälfte längstens bis Ende December 1865, die zweite längstens bis Ende December 1866 berichtet ist.

Nach Maßgabe der geleisteten Zahlungen wird der entsprechende Theil der £ St. Obligationen vom Jahre 1859 vom Pfande frei und der Staatsverwaltung zurückgestellt.

Nachdem die Nationalbank diese Vorschüsse von zusammen 20 Millionen Gulden Silber in effectiver Silbermünze österr. Währung geleistet hat, so vergütet der Staat für jene Beträge, welche er davon in Silbermünze des Zwanzigguldenfußes, in fremden Wechseln oder in Barren zurückgezahlt hat, der Bank Ein Percent Prägekosten in Silber.

§. 4.

Von der mit heutigem Tage bestehenden Gesamtmforderung der Bank an den Staat, und zwar zunächst von dem Restbetrage der Vorschüsse auf das mit Allerhöchster Verordnung vom 29. April 1859 verfügte Anlehen (§. 1, c), dann, in soweit dieser Restbetrag hiezu nicht ausreicht, von der durch Staatsgüter bedeckten Schuld (§. 1, b) wird ein Betrag von 80 Millionen Gulden österr. Währung ausgeschieden und dem Staate von der Bank als ein Darlehen überlassen, für welches der Staat vom ersten Tage des Jahres 1863 an eine jährliche Pauschalsumme von Einer Million Gulden in soferne entrichtet, als dieß nach vorläufiger Hinterlegung in den Reservefond (§§. 10 und 11 der Statuten) zur Ergänzung der unter die Actionäre zu vertheilenden Dividende (Zinsen sammt Superdividende) auf 7 Percent nothwendig ist.

Für dieses Darlehen wird der Bank eine am letzten December 1876, wenn aber der im Schlußsatze des §. 13 vorgesehene Fall eintritt, am letzten December 1877 zahlbare Schuldverschreibung übergeben, deren Form zwischen dem Finanzminister und der Bank vereinbart werden wird.

Durch obige Bestimmung in Betreff der Entrichtung einer jährlichen Pauschalsumme von Seite des Staates an die Bank wird für die Staatsverwaltung kein Recht zu einer über die Anordnung des §. 58 der Statuten hinausgehenden Einflußnahme auf die Geschäftsgebarung der Bank begründet.

§. 5.

Die in Folge der Vereinbarung, welche auf Grund des Gesetzes vom 8. Juni 1862 zwischen der Finanzverwaltung und der Nationalbank stattgefunden hat, realisirten 83 Millionen Gulden von den bei der Nationalbank befindlichen 123 Millionen Gulden in Obligationen des Anlehens vom Jahre 1860 werden verwendet: mit 50 Millionen Gulden des Erlöses zu Staatszwecken, der Rest des Erlöses zu Rückzahlungen an die Bank.

Von dem Erlöse der noch zu realisirenden 40 Millionen Gulden dieser Obligationen wird jeder einfließende Theilbetrag im Verhältnisse von zwei Drittheilen an den Staat abgeführt. Ein Drittheil bleibt der Bank zur Abschreibung an der Schuld des Staates.

Die Beträge, welche der Bank nach dem Tage der Allerhöchsten Genehmigung des gegenwärtigen Uebereinkommens aus dem Erlöse der Obligationen des Anlehens vom Jahre 1860 zufließen, werden zur Abschreibung von der durch Staatsgüter bedeckten Schuld des Staates verwendet.

§. 6.

Die nach Abrechnung der in den §§. 2, 3, 4 und 5 angeführten Posten verbleibende und durch Staatsgüter gedeckte Schuld des Staates an die Bank wird in keinem ihrer Bestandtheile verzinst.

Für den Verkauf der der Bank überwiesenen Staatsgüter gilt das in seinem vollen Umfange rechtsverbindlich bleibende Uebereinkommen vom 18. October 1855 und namentlich die im §. 8 desselben der Bank eingeräumte Berechtigung zur baldthunlichsten Veräußerung der Güter. Zur beschleunigten Verwerthung der Staatsgüter kann auch eine

Verpachtung, sowie eine Belastung derselben mittelst Pfandbriefe von der Staatsverwaltung im Einverständnisse mit der Bankdirection veranlaßt werden.

Soferne der Bank aus dem Ertrage und der Verwerthung der Staatsgüter in barem Gelde oder in vor dem 1. Jänner 1867 zahlbaren Kaufschillingsraten

bis Ende December 1863 nicht mindestens $\frac{1}{10}$

bis Ende December 1864 nicht mindestens $\frac{3}{10}$

bis Ende December 1865 nicht mindestens $\frac{6}{10}$

dieser Restschuld zugeflossen sind, wird die Finanzverwaltung den an diesen Theilbeträgen fehlenden Betrag der Bank am 14. Februar des nächstfolgenden Jahres ausbezahlen. Bis Ende December des Jahres 1866 muß diese Schuld vollständig getilgt sein.

§. 7.

Die Nationalbank verpflichtet sich, die mit heutigem Tage in ihrem Eigenthume befindlichen Effecten innerhalb des Zeitraumes, und zwar in jedem Jahre nach dem Verhältnisse der in den §§. 2, 3, 5 und 6 bezeichneten Rückzahlungen des Staates an die Bank vollständig zu veräußern.

Von dieser Verpflichtung sind die Effecten des Reservefondes, dann die vom 1. Jänner 1863 bis 1. Jänner 1872 rückzahlbaren Schuldverschreibungen der galizischen Carl Ludwig-Eisenbahngesellschaft ausgenommen; jedoch können diese Schuldverschreibungen nicht im Sinne des §. 14 der Statuten zur Deckung von Noten dienen.

§. 8.

Die durch die Rückzahlungen des Staates und durch die Veräußerung der Effecten der Bank eingehenden Beträge sind in der Weise zur allmäligen Verringerung des Notenumlaufes zu verwenden, daß bis Ende December 1866 die statutenmäßige Bedeckung der Noten (§. 14 der Statuten) hergestellt ist.

§. 9.

Die Nationalbank bleibt vorläufig ermächtigt, Noten zu 1 und 5 fl. im Umlaufe zu halten.

Der Zeitpunkt für die Einziehung dieser Banknoten wird durch besondere Gesetze bestimmt werden.

Wenn sich nach dem 31. December 1866 noch Noten unter 10 fl. im Umlaufe befinden, so unterliegen dieselben den Bestimmungen des §. 14 der Statuten.

§. 10.

Die statutenmäßige Belehnung von Gold und Silber kann erst nach Wiederaufnahme der Silberzahlungen stattfinden.

§. 11.

Die Wiederaufnahme der Silberzahlungen der Bank hat im Jahre 1867 zu erfolgen.

Die näheren Bestimmungen über den Zeitpunkt und die Modalitäten hiefür werden durch ein in der Reichsrathssession 1866 zu erlassendes Gesetz festgestellt werden.

§. 12.

Die Erfüllung der aus dem gegenwärtigen Uebereinkommen der Finanzverwaltung und der österreichischen Nationalbank obliegenden Verpflichtungen wird unter die Con-

trole jener Commission gestellt, welche vom Reichsrathe für die Controle der Staatsschuld bestellt wird.

§. 13.

Das Ansuchen um weitere Verlängerung des Privilegiums und der Vorrechte der Nationalbank (§. 40 der Statuten) ist wenigstens zwei Jahre vor Ablauf des Privilegiums zu stellen.

Erfolgt nach rechtzeitigem Anbringen dieses Gesuches die Entscheidung der Gesetzgebung über die Verlängerung oder Nichtverlängerung des Privilegiums nicht vor Ende des Jahres 1875, so ist das Privilegium, jedoch nur für die Dauer des Jahres 1877 als stillschweigend verlängert anzusehen.

§. 14.

Dieses Uebereinkommen tritt erst dann in Wirksamkeit, wenn auch den neuen Statuten und dem neuen Reglement in der vereinbarten Form die Allerhöchste Genehmigung erteilt sein wird.

Wien, am 3. Jänner 1863.

Ignaz v. Plener,
k. k. Finanzminister.

Joseph Pipitz,
Bankgouverneur.
Z. C. Freiherr v. Popp,
Bankdirector.

Das vorstehende Uebereinkommen wurde mit der Allerhöchsten Entschliessung vom 6. Jänner 1863 genehmigt.

Wien, am 10. Jänner 1863.

Ignaz v. Plener,
k. k. Finanzminister.

C.

STATUTEN.

I. Von dem Privilegium der Nationalbank und von der Bankgesellschaft im Allgemeinen.

§. 1.

Das mit dem Patente vom 1. Juli 1841 der Nationalbank gewährte Privilegium, welches bis letzten December 1866 dauern sollte, wird in Gemäßheit gegenwärtiger Statuten abgeändert und verlängert und soll bis zum letzten December 1876 dauern.

§. 2.

Die Nationalbank ist eine Actiengesellschaft; sie führt auch während der verlängerten Dauer ihres Privilegiums die Firma: „privilegirte österreichische Nationalbank“ und das Mittelschild des kaiserlichen Staatswappens mit dieser Umschrift in ihrem Siegel.

§. 3.

Die Nationalbank hat ihren Sitz in Wien.

Die Bank hat das Recht, auf anderen Plätzen der Monarchie Filial-Anstalten für einen oder mehrere Geschäftszweige zu errichten; sie ist verpflichtet, in Folge des im Einverständnisse mit der Bankdirection von der Staatsverwaltung erkannten Erfordernisses, Filialen für das Escompte-, Leih- und Anweisungsgeschäft zu errichten.

Bestehende Filialanstalten können vor Ablauf der für die Dauer der Bankgesellschaft bestimmten Zeit nur mit Zustimmung der Finanzverwaltung aufgelöst werden.

II. Von dem Gesellschaftsfonde und den Rechtsverhältnissen der Actionäre.

§. 4.

Das Bankvermögen besteht aus dem Bankfonde und dem Reservefonde.

Der Bankfond hat in hundertzehn Millionen, zweihundert fünfzigtausend Gulden österreichischer Währung zu bestehen, welche auf hundert fünfzigtausend Actien eingezahlt sind.

Eine Erhöhung oder Beschränkung dieses Fondes kann nur mit Zustimmung der Generalversammlung und Genehmigung der Gesetzgebung stattfinden.

§. 5.

Den Actionären gebührt für jede Actie ein gleicher Antheil an dem gesammten Vermögen der Bank.

§. 6.

Das gesammte Bankvermögen haftet für alle Verbindlichkeiten der Nationalbank.

§. 7.

Die Gesammtheit der Actionäre bilden die Bankgesellschaft. Die Actien lauten auf Namen und werden in ein eigenes Actienbuch eingetragen. Die Actien sind untheilbar.

§. 8.

Zur Umschreibung einer Actie wird deren Zurückstellung an die Bank und der Giro des letzten Besitzers erfordert.

§. 9.

Wenn Actien in Folge einer ämtlichen Verhandlung in oder außer Streit an einen neuen Erwerber übergehen, so hat die zuständige Behörde auf der Actie selbst, jedoch für den ganzen Betrag die gerichtliche Uebergabe (Einantwortung) zu bestätigen und dem Eigenthümer die Actie auszufolgen, der sodann die Umschreibung auf die übliche Weise bewirken kann.

§. 10.

Von dem Jahresertragnisse der Geschäfte und des Vermögens der Bank gebühren den Actionären nach Abzug aller Auslagen zunächst fünf vom Hundert des Bankfondes (§. 4). Von dem noch verbleibenden reinen Jahresertragnisse wird ein Viertel in den Reservefond hinterlegt, die anderen drei Viertel sind zur Superdividende bestimmt.

Aus dem im ersten Semester erzielten reinen Erträgnisse, so weit es sich nach den vorausgegangenen Bestimmungen zur Vertheilung an die Actionäre eignet, werden im Juli eines jeden Jahres zwanzig Gulden oder nach dem Ermessen der Direction auch mehr für jede Actie an die Actionäre erfolgt.

Der Rest der reinen Jahreserträgnisse wird nach der im Jänner des folgenden Jahres stattfindenden Generalversammlung hinausbezahlt.

Genügen die reinen Jahreserträgnisse nicht, um eine fünfpercentige Verzinsung des Bankfondes zu erzielen, so kann das Fehlende dem Reservefonde entnommen werden, in solange derselbe hiedurch nicht unter zehn Percent des Bankfondes herabsinkt.

§. 11.

Der Reservefond wird abgedondert verrechnet und ist noch vor Ergänzung der fünfpercentigen Zinsen (§. 10) zur Deckung von Verlusten oder Abschreibungen was immer für einer Art bestimmt.

Hat der Reservefond nach dem Course des Tages, an welchem der Rechnungsabschluß der Bank stattfindet, die Höhe von zwanzig Percent des eingezahlten Bankfondes erreicht, so sind ihm aus dem reinen Jahreserträgnisse keine Zuflüsse zuzuweisen, so lange er auf dieser Höhe verbleibt.

Die Bankdirection und der Ausschuß entscheiden gemeinschaftlich, auf welche Art die jährlich in den Reservefond hinterlegte Summe fruchtbringend zu verwenden ist.

Doch darf die Anlage nicht in Bankactien geschehen.

III. Von den Geschäften der Nationalbank.

§. 12.

Die österreichische Nationalbank ist während der Dauer ihres Privilegiums ausschließlich berechtigt, Anweisungen auf sich selbst, die unverzinslich und dem Ueberbringer auf Verlangen zahlbar sind, anzufertigen und auszugeben.

Diese Anweisungen der österreichischen Nationalbank (Banknoten) dürfen auf keinen niedrigeren Betrag als 10 fl. lauten.

§. 13.

Die österreichische Nationalbank ist verpflichtet, die von ihr ausgegebenen Noten auf Verlangen der Inhaber bei ihrer Hauptcasse in Wien und bei ihren Cassen an anderen von der Finanzverwaltung im Einvernehmen mit der Direction zu bestimmenden Plätzen jederzeit nach ihrem vollen Nennwerthe gegen gesetzliche Silbermünze einzulösen.

Die Nichterfüllung dieser Verpflichtung hat, in soferne sie bei der Hauptcasse in Wien eintritt, außer dem Falle einer im gesetzlichen Wege verfügten zeitweiligen Einstellung der Noteneinlösung, den Verlust des Privilegiums zur Folge.

§. 14.

Die Bankdirection hat für ein solches Verhältniß des Metallschatzes zur Notenemission Sorge zu tragen, welches geeignet ist, die vollständige Erfüllung dieser Verpflichtung zu sichern.

Es muß jedoch jedenfalls jener Betrag, um welchen die Summe der umlaufenden Noten zweihundert Millionen übersteigt, in gesetzlicher Silbermünze oder Silberbarren vorhanden sein.

Ebenso muß jener Betrag, um welchen die umlaufenden Noten den vorhandenen Barvorrath übersteigen, mit statutenmäßig escomptirten oder beliebigen Effecten oder mit eingelösten verfallenen Coupons von Grundentlastungsobligationen bedeckt sein, dann mit statutenmäßig (§. 44 der Statuten für die Hypothekar-Creditsabtheilung) eingelösten und zur Wiederveräußerung geeigneten Pfandbriefen der Bank, welche letztere jedoch den Betrag von zwanzig Millionen Gulden nicht überschreiten dürfen, und nur mit zwei Drittel des Nennwerthes zur Bedeckung dienen können.

Bis zur Höhe des vierten Theiles des Metallvorrathes kann Gold in Münze oder in Barren anstatt des Silbers zur Bedeckung verwendet werden.

Als im Umlaufe befindlich sind die von der Nationalbank ausgegebenen und nicht an ihre Cassen zurückgelangten Noten anzusehen.

Der Betrag der im Umlaufe befindlichen Noten und der Stand ihrer Bedeckung ist wöchentlich kundzumachen.

Sollte die Erfahrung darthun, daß der hier festgestellte Betrag der bloß bankmäßig bedeckten Noten unzulänglich sei, so ist die Nationalbank berechtigt, ihre dießfalls zu stellenden, thatsächlich begründeten Anträge der Finanzverwaltung vorzulegen und deren verfassungsmäßige Behandlung anzusprechen.

§. 15.

Die Bank ist verpflichtet, ihre Noten bei ihren Cassen gegen Noten anderer Kategorien gemäß dem dießfälligen Verlangen der Partei umzuwechseln.

§. 16.

Die Noten der österreichischen Nationalbank genießen, unbeschadet der in der kaiserlichen Verordnung vom 7. Februar 1856 (R. G. Bl. Nr. 21) und in dem Patente vom 27. April 1858 (R. G. Bl. Nr. 63) enthaltenen Bestimmungen ausschließlich die Begünstigung, daß sie bei allen in österreichischer Währung zu leistenden Zahlungen im ganzen Umfange der Monarchie, mit Ausnahme des lombardisch-venetianischen Königreiches, von Jedermann, sowie von allen öffentlichen Cassen nach ihrem vollen Nennwerthe angenommen werden müssen.

§. 17.

Die Banknoten können nicht amortisirt werden.

§. 18.

Bei dem Einziehen der einzelnen Gattungen oder einer ganzen Auflage von Banknoten, dann bei Erlöschung des der Bankgesellschaft gewährten Privilegiums hat die nach dem vollen Nennwerthe stattfindende Einlösung der im Umlaufe befindlichen Banknoten nach den von der Staatsverwaltung im Einvernehmen mit der Bank festzusetzenden Bestimmungen zu erfolgen.

§. 19.

Sechs Jahre nach Ablauf der von der Bankdirection festgesetzten und öffentlich kundgemachten letzten Frist für die Einziehung einer einzelnen Gattung oder einer ganzen Auflage von Banknoten ist die Bank nicht mehr verpflichtet, die einberufenen Banknoten einzulösen oder umzuwechseln.

§. 20.

Die österreichische Nationalbank führt ihre Rechnungen in österreichischer Währung; sie ist berechtigt:

- a) Wechsel, Effecten und Coupons zu escomptiren (§. 21),
- b) Darlehen gegen Handpfand zu erfolgen (§. 22),
- c) Depositen zur Verwahrung zu übernehmen (§. 24),
- d) Geld und Wechsel in laufende Rechnung zu übernehmen (Girogeschäft) (§. 25),
- e) Anweisungen auf ihre eigenen Cassen auszustellen (§. 26),
- f) commissionsweise Geschäfte für Rechnung des Staates zu besorgen (§. 62),
- g) verfallene Coupons von Grundentlastungs-Obligationen einzulösen,
- h) zur Aufrechthaltung eines entsprechenden Verhältnisses zwischen ihrem Metallschatze und dem Banknotenumlaufe Gold und Silber, gemünzt und ungemünzt, dann Wechsel auf auswärtige Plätze anzuschaffen und zu verkaufen,
- i) nach den durch die Allerhöchste Entschliebung vom 16. März 1856 genehmigten und durch den Finanzministerialerlaß vom 20. März 1856 (Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 36) kundgemachten, mit gegenwärtigen Statuten im Anhange vereinigten Statuten und Reglement Hypothekardarlehen zu gewähren.

Das Geschäftsjahr der Bank beginnt am 1. Jänner und endet mit 31. December.

§. 21.

Die Bank escomptirt gezogene und eigene Wechsel, welche auf österreichische Währung lauten; der Zahler mag am Orte der Escomptecasse wohnhaft sein oder den Wechsel dort nur zur Zahlung angewiesen haben.

Die Bank kann in Wien auch Wechsel escomptiren, welche an Plätzen zahlbar sind, wo sich eine Bankfiliale befindet. Von den Filialen können auch Wechsel escomptirt werden, welche in Wien zahlbar sind.

Die Bank kann ihre Filialen ermächtigen, Wechsel zu escomptiren, welche an Orten, wo Filialen bestehen, zahlbar sind.

Die Bank wird von Zeit zu Zeit bestimmen, ob und welche Effecten der Schuld des Staates und der Länder (oder deren Coupons), in soferne selbe längstens innerhalb drei Monaten zahlbar sind, von ihr im Escompte übernommen werden.

Die Bank ist nicht verpflichtet, eine Ursache der verweigerten Escomptirung anzugeben.

§. 22.

Die Bank kann auf Gold, Silber, inländische Staatspapiere oder Grundentlastungs-Obligationen und die von ihrer Hypothekarabtheilung ausgegebenen Pfandbriefe, endlich nach Zulässigkeit ihrer Mittel auch auf voll eingezahlte Actien und Effecten von Prioritätsanlehen inländischer Industrieunternehmungen, deren Erträgniß durch eine Staatsgarantie gewährleistet ist, verzinsliche Darlehen erfolgen.

§. 23.

Die Nationalbank wird von jeder, die Höhe des Zinsfußes beschränkenden gesetzlichen Verfügung losgezählt.

§. 24.

Die Bank übernimmt nach den von ihr festzusetzenden Bestimmungen Gold, Silber, dann Werthpapiere und Urkunden in Aufbewahrung.

§. 25.

Im Girogeschäfte übernimmt die Bank Gelder, Wechsel und Effecten ohne Verzinsung in laufender Rechnung, worüber nach Eingang durch Anweisung (Cheque) und Abschreibung auf dem, zu diesem Behufe eröffneten Folium verfügt werden kann.

Die Bankdirektion kann die angesuchte Eröffnung eines Folioms gewähren oder abweisen, ohne eine Ursache ihres Beschlusses anzugeben.

Die im Girogeschäfte an die Bank gelangenden Beträge darf dieselbe nur zur Hälfte in ihren anderen Geschäften (Escomptiren von Wechseln, Beileihen von Handpfändern u. s. f.) verwenden.

§. 26.

Im Anweisungs-Geschäfte werden für die von den Parteien erlegten Gelder zwischen den dazu bestimmten Bankcassen, oder von der Bankcentralcasse in Wien auf sich selbst à vista, oder nach einer festgesetzten Zeit zahlbare Anweisungen ausgestellt und eingelöst. Diese Anweisungen lauten auf den Namen des Uebernehmers oder dessen Ordre. Die Bank haftet nicht für die Echtheit des Giro oder des Acquit.

§. 27.

Zur Amortisation von Bankanweisungen, dieselben mögen in Wien oder von einer Bankfilialcasse ausgestellt sein, ist jenes Handelsgericht oder jener handelsgerichtliche Senat berufen, in dessen Sprengel sich der Zahlungsort der Bankanweisung befindet. Es wird hiebei nach den Vorschriften verfahren, welche für die Amortisation von Wechseln bestehen. Die Amortisationsfrist von 45 Tagen hat bei den auf Sicht oder auf eine bestimmte Zeit nach Sicht lautenden Anweisungen vom Tage der Kundmachung des Ediktes, bei den übrigen aber von dem Tage nach ihrer Verfallszeit zu laufen, wenn letztere nicht schon vor der Erlassung des Ediktes eingetreten ist.

§. 28.

Sämmtliche Zahlungen an die Bank können nur in Noten der Bank oder in einer gesetzlichen Münzsorte geleistet werden.

§. 29.

Die Bank ist verpflichtet, gesetzliche Silbermünze oder Silberbarren mit 45 fl. in Banknoten für das Münzpfund feinen Silbers bei ihrer Hauptcasse in Wien auf Verlangen jederzeit einzulösen. Die Bank ist berechtigt, hiebei eine Provision von $\frac{1}{4}$ Percent und überdieß bei Silberbarren die für Guldenstücke vom k. k. Hauptmünzarme jeweilig festgestellten Prägungskosten in Abzug zu bringen.

In allen anderen Fällen bestimmt die Bankdirection, ob und welche Gebühren bei den verschiedenen Geschäften abgenommen werden.

§. 30.

Die Nationalbank hat monatlich die Nachweisung ihres gesammten Activ- und Passiv-Standes, halbjährig aber eine Uebersicht der Geschäftserträge durch die Wiener Zeitung öffentlich bekannt zu machen.

IV. Von der Repräsentation der Bankgesellschaft und von der Verwaltung des Bankfondes.

§. 31.

Die Generalversammlung und die Direction repräsentiren die Bankgesellschaft; sie haben die ihnen zugewiesene Wirksamkeit nach Maßgabe der Statuten und des Reglements auszuüben.

§. 32.

An dieser Repräsentation können nur jene Actionäre Theil nehmen, welche österreichische Unterthanen sind, in der freien Verwaltung ihres Vermögens stehen und die erforderliche Zahl von Actien besitzen. Insbesondere sind davon diejenigen ausgeschlossen, über deren Vermögen einmal der Conkurs oder das Ausgleichsverfahren eröffnet worden ist und welche bei der darüber abgeführten gerichtlichen Untersuchung nicht schuldlos erkannt worden, oder welche durch die Gesetze für unfähig erklärt sind, vor Gericht ein gültiges Zeugniß abzulegen.

§. 33.

Alle jene Actionäre, welche zur Zeit der Einberufung der Jahresversammlung zwanzig auf ihren Namen lautende, und vor dem Juli desselben Jahres datirte Actien besitzen und diesen Besitz durch Hinterlegung oder Vinculirung der Actien im November vor der Jahresversammlung, und acht Tage vor einer außerordentlichen Versammlung nachgewiesen haben, sind, soweit ihnen die Bestimmungen des §. 32 nicht entgegenstehen, für die Dauer des mit jener Versammlung beginnenden Jahres Mitglieder der Generalversammlung.

§. 34.

Die Generalversammlung wird durch die Anwesenheit von fünfzig Actionären beschlußfähig. Ist auf ergangene Berufung eine beschlußfähige Versammlung nicht zu Stande gekommen, so ist binnen acht Tagen eine neue Versammlung einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der dabei erscheinenden Mitglieder beschlußfähig ist; in diesem Falle darf aber eine außerordentliche Generalversammlung nur über Gegenstände Beschlüsse fassen, welche in der ursprünglichen Tagesordnung enthalten waren.

§. 35.

Die Generalversammlung findet der Regel nach einmal des Jahres, im Monate Jänner, in Wien Statt. Ist während des Jahres nach Vorschrift der Statuten eine außerordentliche Generalversammlung erforderlich, so wird sie von der Direction außerordentlich einberufen. Auch auf schriftliches Verlangen von vierzig Mitgliedern ist eine außerordentliche Generalversammlung innerhalb sechzig Tagen einzuberufen.

Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch Kundmachung der Direction in der Wiener Zeitung, bei der gewöhnlichen Jahresversammlung vier Wochen und bei außerordentlichen Versammlungen acht Tage vor der für die Deponirung der Actien festgesetzten Frist.

§. 36.

Sechs Tage vor jeder Generalversammlung ist den Mitgliedern derselben die Tagesordnung bekannt zu geben.

§. 37.

Jedes Mitglied der Generalversammlung kann nur *in eigener Person und nicht durch* einen Bevollmächtigten erscheinen, hat auch bei Berathungen und Entscheidungen ohne Rücksicht auf die größere oder geringere Anzahl von Actien, die ihm gehören, und wenn es auch in mehreren Eigenschaften an den Verhandlungen Theil nehmen würde, nur Eine Stimme.

§. 38.

Lauten jedoch Actien auf moralische Personen, auf Frauen oder auf mehrere Theilnehmer, so ist derjenige berechtigt, in der Generalversammlung zu erscheinen und das Stimmrecht auszuüben, welcher sich mit einer Vollmacht der Actieneigenthümer, soferne diese österreichische Unterthanen sind, ausweiset.

§. 39.

Der Vorsitz bei der Generalversammlung gebührt dem Gouverneur der Bank oder in Verhinderung desselben einem seiner Stellvertreter. Der Vorsitzende hat der Generalversammlung sowohl die von der Bankdirection gestellten, als auch die von den Mitgliedern der Generalversammlung eingebrachten Anträge vorzulegen, die Berathung zu leiten und nach absoluter Stimmenmehrheit (in soferne die Statuten dießfalls keine besondere Bestimmung enthalten) die Beschlüsse der Generalversammlung zusammen zu fassen.

Der Vorsitzende hat nur bei Stimmgleichheit eine entscheidende Stimme.

§. 40.

Die Generalversammlung hat:

1. Bei den jährlichen Versammlungen:

- a) die Mittheilung der Direction über die Gebarung des Bankinstitutes und den Bericht des Comité über die vorgenommene Prüfung der Rechnungsabschlüsse entgegen zu nehmen und zu beschließen, ob die Rechnungen zu genehmigen und das Absolutorium zu ertheilen sei;
- b) aus ihrer Mitte die Directoren, sowie den Ausschuß (§. 41) nach absoluter Stimmenmehrheit zu wählen;

2. drei Jahre vor Ablauf des Bankprivilegiums in Berathung zu ziehen und zu beschließen, ob und allenfalls mit welchen Abänderungen die Erneuerung dieses Privilegiums anzusuchen ist.

§. 41.

Der Ausschuß besteht aus zwölf Mitgliedern, welche für die Dauer Eines Jahres gewählt werden und nach Ablauf desselben unmittelbar wieder wählbar sind.

§. 42.

Jedes Mitglied des Ausschusses hat bei Antritt seines Amtes und für die Dauer desselben zwanzig auf seinen Namen lautende unbelastete Bankactien bei der Bank zu hinterlegen und schriftlich die Angelobung zu leisten, daß es seinen Obliegenheiten gewissenhaft und eifrig nachkommen, und über alle ihm in seiner Eigenschaft als Mitglied des Ausschusses bekannt werdenden Angelegenheiten Verschwiegenheit beobachten wird.

§. 43.

Die Mitglieder des Ausschusses haben an allen Berathungen der Bankdirection über eine Veränderung des Zinsfußes mit entscheidender Stimme Theil zu nehmen.

§. 44.

Der Ausschuß hat die halbjährig abgeschlossenen Bilanzen der Bank zu prüfen und der jährlichen Generalversammlung hierüber Bericht zu erstatten.

§. 45.

Die Bankdirection besorgt die Verwaltung des Bankvermögens. Sie besteht aus dem Gouverneur, zwei Stellvertretern desselben und zwölf Directoren.

§. 46.

Der Gouverneur wird von Seiner Majestät dem Kaiser ernannt. Er bezieht einen Jahresgehalt, der aus den Mitteln der Bank bestritten wird.

§. 47.

Die beiden Stellvertreter des Gouverneurs werden von der Direction aus ihrer Mitte auf die Dauer von drei Jahren gewählt; ihre Bestätigung ist Seiner Majestät dem Kaiser vorbehalten, und sie sind nach Ablauf dieser Zeit unmittelbar wieder wählbar.

§. 48.

Die Bestätigung der von der Generalversammlung gewählten Directoren (§. 40) ist Seiner Majestät dem Kaiser vorbehalten.

§. 49.

Das Amt der Directoren dauert durch drei Jahre. Jene, welche die Reihe zum Austritte trifft, können jedoch unmittelbar wieder gewählt werden.

§. 50.

Jeder Stellvertreter des Gouverneurs und jeder Director hat bei Antritt seines Amtes und für die Dauer desselben, fünf und zwanzig auf seinen Namen lautende unbelastete Actien bei der Bank zu hinterlegen.

§. 51.

Die beiden Stellvertreter des Gouverneurs und die Directoren versehen ihre Aemter unentgeltlich.

§. 52.

Der Gouverneur der Nationalbank, jeder Stellvertreter desselben und die Bankdirectoren werden bei dem Antritte ihrer Aemter feierlich angeloben, die Bankstatuten und das Reglement genau zu befolgen, das Wohl des Bankinstitutes nach Kräften zu befördern, sich eine redliche, eifrige und aufmerksame Verwaltung der Geschäfte der Bank und des Vermögens derselben bestens angelegen sein zu lassen und über die Verhandlungen

der Bank Verschwiegenheit zu beobachten. Die Stellvertreter des Bankgouverneurs und die Bankdirectoren leisten diese Angelobung einzeln dem Bankgouverneur, bekräftigen selbe mit ihrem Handschlage und fertigen hierüber eine schriftliche Urkunde aus. Der Bankgouverneur hingegen hat die gleiche Angelobung nebst seinem Handschlage dem Chef der Finanzverwaltung zu leisten.

§. 53.

Die Direction schließt die Geschäfte der Bank unter der Firma: „*privilegirte österreichische Nationalbank*“ rechtsgiltig ab.

§. 54.

Zur Beaufsichtigung der vorschriftmäßigen Verwaltung der Bank werden sich die Directoren nach der von dem Gouverneur zu treffenden Bestimmung in die einzelnen Hauptzweige der Geschäfte theilen.

Die Direction setzt die besonderen Bestimmungen fest, nach welchen die Geschäfte der Filialen zu besorgen sind.

§. 55.

Ein von der Bankdirection aus ihrer Mitte bestelltes Comité von drei Mitgliedern hat die genaue Befolgung der im §. 14 ausgesprochenen Bestimmungen zu überwachen.

§. 56.

Der Direction steht es zu, im Namen der Bank Beamte und Diener aufzunehmen oder zu entlassen; sie entscheidet über deren Bezüge und kann ihnen Belohnungen und Unterstützungen gewähren. Die Pensionen werden nach dem dießfalls bestehenden Normale bemessen.

§. 57.

Der Gouverneur, dessen beide Stellvertreter, die Directoren und die Mitglieder des Ausschusses sind für die Beschlüsse, zu denen sie die Zustimmung gegeben haben, und in ihrem Wirkungskreise für eine redliche, aufmerksame und den Statuten entsprechende Geschäftsführung insbesondere dem Staate und der Bankgesellschaft verantwortlich.

V. Von den Verhältnissen der Nationalbank zur Staatsverwaltung.

§. 58.

Die Staatsverwaltung ernennt einen Commissär (kaiserlichen Bankcommissär), welcher das Organ ist, durch welches sich die Staatsverwaltung die Ueberzeugung verschafft, daß die Bankgesellschaft sich den Statuten und dem Reglement gemäß benimmt. Auch ernennt die Staatsverwaltung einen Stellvertreter des Commissärs, welcher in dessen Verhinderung dessen Amt auszuüben hat.

§. 59.

Dieser Commissär ist berechtigt, den Versammlungen, jedoch nur mit einer beratenden Stimme, beizuwohnen, und alle Aufklärungen zu verlangen, welche zur Erfüllung seiner Aufgabe nothwendig sind.

§. 60.

Wenn der kaiserliche Commissär eine von der Bankdirection oder der Generalversammlung beschlossene Maßregel mit den Statuten oder dem Reglement im Widerspruche findet, so hat er sich gegen die Ausführung derselben schriftlich oder zu Protokoll zu erklären und zu verlangen, daß hierüber mit der Finanzverwaltung vorläufig das Einvernehmen gepflogen werde.

Diese Erklärung hat eine aufhaltende Wirkung. Ist in solchen oder anderen Fällen zwischen der Finanzverwaltung und der Bankdirection keine Verständigung zu erzielen, so hat die Bankdirection den Ausschuß zur Erwägung des Gegenstandes einzuberufen. Steht der bei dieser Berathung nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßte Beschluß oder ein Beschluß der Generalversammlung nicht im Einklange mit dem Ausspruche der Finanzverwaltung, so ist hierüber die Entscheidung des Gesamtministeriums einzuholen.

§. 61.

Bei allen Gegenständen, welche der gesetzgebenden Gewalt vorbehalten sind, und die Mitwirkung der Staatsverwaltung oder die besondere Entschließung Seiner Majestät des Kaisers erfordern, hat sich die Bank durch ihre Direction an die Finanzverwaltung zu wenden.

§. 62.

Die Bank kann von der Finanzverwaltung eingereichte Wechsel statutenmäßig (§. 21) escomptiren.

Außerdem kann sie nur commissionsweise Geschäfte für Rechnung des Staates besorgen.

Das aus der commissionsweisen Besorgung solcher Geschäfte sich ergebende Guthaben ist am Schlusse eines jeden Monates gegenseitig bar zu begleichen.

VI. Von den besonderen Vorrechten des Bankinstitutes.

§. 63.

Das Vermögen der Bank und die Einkünfte, welche die Bankgesellschaft im statutenmäßigen Wege bezieht, sind mit Ausnahme der Realitäten, der Effecten des Reservefondes und der von der Bank für die Actionäre zu entrichtenden Einkommensteuer für die Dividende steuerfrei.

§. 64.

Alle Bücher und Vormerkungen der Bank, sowie alle im Namen der Bankgesellschaft in Ausübung ihrer statutenmäßigen Geschäfte ausgefertigten Urkunden genießen die Stämpelfreiheit.

§. 65.

Die Verfälschung (Nachmachung oder Abänderung) der von der privilegierten österreichischen Nationalbank ausgefertigten Noten, Actien und Schuldverschreibungen oder der dazu gehörigen Coupons und Talons wird als Verbrechen der Verfälschung öffentlicher Creditspapiere, die Nachmachung oder Verfälschung aller sonstigen von der Bank ausgestellten Urkunden aber, gleich der Nachmachung oder Verfälschung öffentlicher Urkunden, nach dem Strafgesetze bestraft.

§. 66.

Die Bank kann aus Wechselgeschäften nur bei dem k. k. Handelsgerichte in Wien, in allen anderen Rechtssachen nur bei dem k. k. Landesgerichte in Wien geklagt werden.

§. 67.

Da die Bank auf die von ihr ausgegebenen Actien und die bei ihr erliegenden Gelder keine Verbote, Pränotationen oder Super-Pränotationen unmittelbar annimmt, so haben alle Parteien und Behörden sich ausschließend an das competente Gericht zu wenden, wenn sie eine vorläufige Sicherheitsmaßregel erwirken wollen. Diese letztere kann aber nur darin bestehen, daß diese Behörde der Bank eröffne, mit einer Zahlung, Erfolglassung oder Umschreibung, bis zum Ausgange des Streites inne zu halten. In diesem Falle ist die Bank berechtigt, während der Dauer des Rechtsstreites die fälligen Zinsen, Dividenden, Gelder und Effecten gerichtlich zu hinterlegen.

§. 68.

Wenn nach Bestimmung des §. 67 Actien oder andere der Bank anvertraute Capitalien und Effecten zu einer gerichtlichen Verwaltung und Obsorge gehören oder darauf eine Substitution oder andere Beschränkung vorgemerkt werden soll, so ist gleichfalls der Bank durch das competente Gericht das Gehörige zur Vormerkung in den Bankbüchern und wegen der Erfolglassung der Zinsen, Dividenden, Depositen u. s. w., genau mitzutheilen.

§. 69.

Die Bank ertheilt über Actien und ihr anvertraute Effecten oder Pfänder nur deren Eigenthümern Auskünfte.

§. 70.

Die Amortisation von Actien, Pfandbriefen und sonstigen Bankurkunden (mit Ausnahme der Bankanweisungen §. 27) muß bei dem Landesgerichte in Wien nachgesucht werden. Dasselbe verfährt hierbei nach den für die Amortisation von Staatspapieren bestehenden Vorschriften.

§. 71.

Unbehobene Dividenden verjähren zu Gunsten des Reservefondes drei Jahre nach dem letzten Tage des Monates, in welchem sie zur Zahlung fällig waren. In besonders rücksichtswürdigen Fällen kann die Bankdirection dießfalls Ausnahmen eintreten lassen.

§. 72.

Die in der Girobank inliegenden Gelder können keinem vorläufigen Verbote unterworfen und erst nach bewirkter gerichtlicher Einantwortung ausgefolgt werden.

§. 73.

Kein Anspruch eines Dritten kann die Bank in ihrer statutenmäßigen Gebarung hindern oder ihr unbedingtes Vorzugsrecht zur Befriedigung ihrer eigenen Ansprüche an den in ihrem Besitze befindlichen Geldern und Effecten schmälern. Dieses Vorzugsrecht kommt der Bank nicht nur auf jene Gelder und Effecten, welche ihr von dem Schuldner

zur Sicherheit für ihre Forderungen übergeben worden sind, sondern ohne Unterschied auf alles bewegliche Vermögen ihres Schuldners zu, in dessen Innehabung sie durch was immer für Geschäfte gelangt ist. Die Bank kann in der Ausübung dieses Vorzugsrechtes auf Gelder und Effecten, welche sie unter den ihr vorgeschriebenen Vorsichten als ein Vermögen ihres Schuldners übernommen hat, selbst durch Eigenthumsansprüche oder andere früher erworbene Rechte dritter Personen nicht gehindert werden, in soferne sie für die Nationalbank bei der Uebernahme nicht deutlich erkennbar waren. Die Bank hat endlich das Recht, nach Maß dieser Statuten und des Reglements sich selbst ohne gerichtliche Dazwischenkunft aus den obigen Mitteln zahlhaft zu machen und hat somit den Ausgang eines anhängigen Rechtsstreites zwischen dritten Personen nicht abzuwarten.

VII. Von der Auflösung der Bankgesellschaft.

§. 74.

Wenn die Gesellschaft aufgelöset wird, so hat die Bankdirection, im Einvernehmen mit dem Ausschusse, das gesammte bewegliche und unbewegliche Vermögen der Bank zu verwerthen und sämmtliche Verbindlichkeiten zu erfüllen. Der erübrigte Betrag wird unter die Gesellschaftsglieder nach Verhältniß der Actien vertheilt.

§. 75.

Die Bankgesellschaft kann mit Genehmigung der gesetzgebenden Gewalt auch vor Erlöschung ihres Privilegiums aufgelöset werden. Das Begehren dazu kann jedoch nur mit wenigstens drei Viertheilen der anwesenden Stimmen in der Generalversammlung beschlossen werden. Von Seite der Bankdirection ist vier Wochen früher in der Wiener und in einer auswärtigen Zeitung zu verkündigen, daß die Frage über die Auflösung der Gesellschaft in der nächsten Generalversammlung verhandelt werden solle.

§. 76.

Für alle Streitigkeiten zwischen der Generalversammlung, dem Ausschusse und der Direction, sowie für jene Streitigkeiten, welche anläßlich der Auflösung der Gesellschaft zwischen den Mitgliedern derselben entstehen, wird der oberste Gerichtshof als Schiedsgericht bestellt, gegen dessen Entscheidung keine Berufung stattfindet.

Auf gleiche Weise sind auch die aus der im §. 57 ausgesprochenen Verantwortlichkeit abzuleitenden Ansprüche geltend zu machen.

D.

REGLEMENT.

I. Verhandlungen bei der Generalversammlung und bei der Bankdirection.

§. 1.

Bei der regelmäßigen Generalversammlung (§. 35 der Statuten) eröffnet der Gouverneur die Sitzung mit einer Darstellung über die gesammte Geschäftsgebarung, mit der Vorlegung der darauf Bezug nehmenden Totalausweise und Uebersichten und mit dem Vortrage jener Vorschläge, deren Entscheidung der Generalversammlung vorbehalten ist.

§. 2.

Die Ausweise sind in dem Versammlungsorte zur Einsicht jedes Mitgliedes aufzulegen. Nach Schluß der Verhandlungen über die von der Bankdirection gestellten Anträge ist jedes Mitglied der Generalversammlung berechtigt, Anträge zu stellen. Selbständige Anträge (§. 39 der Statuten) sind jedoch nebst deren Begründung acht Tage vor der Generalversammlung dem Bankgouverneur schriftlich zur Kenntniß zu bringen.

§. 3.

Die Wahl der Directoren und der Mitglieder des Ausschusses geschieht schriftlich durch Abgabe von Wahlzetteln. Die Unterschrift des Stimmenden auf dem Wahlzettel ist nicht erforderlich. Das Scrutinium wird durch die von der Generalversammlung gewählten Scrutatores vorgenommen.

§. 4.

Die Direction versammelt sich in der Regel jede Woche an einem von dem Gouverneur zu bestimmenden Tage, um den Bericht über die Geschäftsergebnisse der Woche entgegenzunehmen und über die Verwaltung Beschlüsse zu fassen. Außerordentliche Versammlungen werden nach Erforderniß auf Veranlassung des Gouverneurs oder des kaiserlichen Commissärs nach geschehener Vorladung sämtlicher Directoren gehalten.

§. 5.

In den Versammlungen der Bankdirection führt der Gouverneur oder einer seiner beiden Stellvertreter den Vorsitz.

Zur Beschlußfähigkeit der Bankdirection ist die Anwesenheit von wenigstens fünf Mitgliedern derselben erforderlich.

Bei den Berathungen der Bankdirection, sowie bei Berathungen, an welchen der Ausschuß und die Bankdirection Theil nehmen (§§. 11 und 42 der Statuten), werden die Beschlüsse nach absoluter Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt. Der Vorsitzende hat nur im Falle der Stimmengleichheit eine entscheidende Stimme.

Die Verhandlungsprotokolle werden von dem Vorsitzenden und dem kaiserlichen Commissär unterfertigt und im Archive aufbewahrt.

§. 6.

Die Correspondenz mit den öffentlichen Behörden wird vom Gouverneur oder von einem seiner Stellvertreter gefertigt. Die im Namen der Nationalbank mit der Staatsverwaltung oder mit Privaten abgeschlossenen Verträge haben die in den §§. 2 und 53 der Statuten angeführte Firma, die Unterschrift des Gouverneurs oder eines seiner Stellvertreter und die Mitfertigung eines Directors zu erhalten.

§. 7.

Die dem Wirkungskreise des Gouverneurs vorbehaltenen Amtshandlungen werden im Falle einer Verhinderung von jenem Stellvertreter desselben ausgeübt, welchen der Gouverneur dazu bestimmt hatte. Die Stellvertreter werden nöthigenfalls von dem im Dienste ältesten Director vertreten.

II. Von dem Bankgouverneur.

§. 8.

Der Gouverneur bezieht einen Jahresgehalt von zwanzig Tausend Gulden und genießt eine freie Wohnung im Amtsgebäude.

III. Von den Beamten der Bank.

§. 9.

Die Bankdirection bestimmt, welche Beamten Cautionen und in welchem Betrage sie dieselben zu leisten haben.

§. 10.

Der Generalsecretär führt unter Aufsicht der Direction nach den bestehenden Instructionen die Oberleitung sämtlicher Geschäftszweige; für die Ueberwachung des Cassen- und des Rechnungswesens stehen ihm der Cassendirector und der Oberbuchhalter zur Seite.

Der Generalsecretär ist das Organ, durch welches die Bankdirection alle ihre Beschlüsse in Ausführung bringen läßt und welches zunächst über die gehörige Vollziehung derselben zu wachen hat. Er nimmt an allen Berathungen der Bankdirection und des Ausschusses Theil, jedoch ohne entscheidende Stimme. Es liegt in seiner Pflicht, der Bankdirection genaue Auskünfte und dienstförderliche Anträge zu erstatten; auch ist dessen Meinungsäußerung in den Acten ersichtlich zu machen.

§. 11.

Der Cassendirector und der Oberbuchhalter haben alle Eingaben und Zusammenstellungen durch den Generalsecretär an die Bankdirection zu leiten und erhalten durch denselben auch die Beschlüsse der Direction. In zweifelhaften Fällen, welche eine schleunige Vorkehrung erfordern, haben sie sich immer mit dem Generalsecretär in das Einvernehmen zu setzen.

IV. Von den Actien.

§. 12.

Die Actien lauten auf Namen, sind mit Couponsbogen und Talon versehen und nach dem angeschlossenen Formulare ausgefertigt. Deren Uebertragung geschieht durch Cession auf der Kehrseite des ersten Blattes; jedoch haftet die Bank nicht für die Echtheit des Giro.

§. 13.

Jeder Actionär kann sein Eigenthumsrecht auf die ihm gehörigen Actien sichern. Zu diesem Zwecke hat derselbe eine Erklärung mit seiner Unterschrift einzureichen, welche im Actienbuche und auf der Actie selbst vorgemerkt wird, und in Folge derselben werden die entweder neu ausgefertigten oder früher schon auf den Namen des Einreichers ausgestellten oder an ihn cedirten Actien nur dann von der Bank zur Umschreibung angenommen, wenn deren Abtretung (Cession) ordnungsmäßig legalisirt ist.

§. 14.

Eben so kann sich jeder Actienbesitzer die Behebung der Dividende von jenen Actien sichern, die entweder auf seinen Namen ausgestellt oder ordnungsmäßig an ihn cedirt sind. Die zu diesem Zwecke eingereichte Erklärung wird im Actienbuche vorgemerkt und diese Vormerkung auf der Actie bestätigt, welches die Folge hat, daß die Dividende sodann nur gegen ordnungsmäßig legalisirte Quittungen ausbezahlt wird.

§. 15.

Gehören Actien zu einer Concur-, Ausgleichs- oder Verlassenschaftsmasse, in ein Pupillar- oder unter Curatel stehendes Vermögen, so muß der Bank von dem competenten Gerichte die Eröffnung gemacht werden, ob und wann eine Umschreibung stattfinden kann, wem und unter welchen Vorsichten die fälligen Dividenden zu erfolgen sind. Dieß gilt ebenfalls in Ansehung der Beschränkung des freien Verfügungsrechtes, in soferne dieselbe durch Substitutions-, Cautions- oder fideicommissarische Anordnungen begründet wird.

V. Von dem Zettelwesen.

§. 16.

Vor Hinausgabe neuer Banknoten veröffentlicht die Bank die genaue Beschreibung derselben.

§. 17.

So oft es von der Staatsverwaltung verlangt wird und so oft sich in der Person des kaiserlichen Commissärs, des Gouverneurs oder des Cassendirectors durch Austritt aus dem Amte eine Veränderung ergibt, wird der jeweilige Stand der Zettel auf das Genaueste geprüft, der Befund mit den bestehenden Vormerkungen verglichen und der Revisionsact durch alle, zur Oberleitung dieses Geschäftszweiges bestimmten Personen unterfertigt, sodann aber im Archive aufbewahrt.

VI. Von den Depositien.

§. 18.

Die Depositenscheine können übertragen werden. Die Cession muß mit der Unterschrift und dem Siegel des Deponenten (wenn dieß eine protokollirte Firma ist, mit der der Bank bekannten protokollirten Fertigung der Firma- oder Procuraführer) versehen sein und der Bank angezeigt werden.

§. 19.

Der Depositienabtheilung der Bank wird strenge verboten, über die Namen der Eigenthümer der bei ihr hinterlegten Gegenstände, so wie über Zahl, Beschaffenheit oder Werth der letzteren irgend eine Auskunft zu ertheilen; auch können hinterlegte Effecten aller Art nur mit Wissen und nach erfolgter Einwilligung des Eigenthümers, unter jedesmaliger Beibringung des Depositenscheines, mit einem außergerichtlichen Verbote belegt oder an einen anderen als den ursprünglichen Deponenten erfolgt werden.

§. 20.

Wenn ein Deponent in den Conkurs verfällt oder wenn über sein Vermögen das Ausgleichsverfahren eröffnet und die Bank davon durch gerichtliche Intimation in die Kenntniß gesetzt wurde, so hat dieselbe die Pflicht, die bei ihr hinterlegten Gegenstände unverkürzt für Rechnung der Conkurs-, beziehungsweise Ausgleichsmasse in Verwahrung zu behalten und solche gegen Entrichtung der vorschriftmäßigen Gebühren nur über entsprechende Auflage von Seite des competenten Gerichtes, beziehungsweise der Ausgleichsleitung, so wie nach erfolgter Berichtigung jeder Forderung des Institutes zu erfolgen.

§. 21.

Wer im Executionswege auf einen bei der Bank hinterlegten Gegenstand Ansprüche macht, hat zu veranlassen, daß die Executionsbewilligung dem Institute durch das competente Gericht ämtlich mitgetheilt werde, und kann hiernach das Depositum gegen Entrichtung der betreffenden Gebühren, gegen Zurückstellung oder Amortisirung des Depositenscheines und gegen eigenhändige Fertigung eines förmlichen Empfangscheines beheben.

§. 22.

Wenn Deposita für Rechnung eines Dritten hinterlegt wurden, so kann der Deponent ohne Beibringung einer Vollmacht des angegebenen Eigenthümers über dieselben nicht verfügen, sowie der Eigenthümer in solchen Fällen, wenn er in eigener Person die hinterlegten Gegenstände in Anspruch nimmt, die Identität seiner Person auf eine dem Institute genügende Art auszuweisen haben wird.

§. 23.

Gelangt ein Depositum durch Sterbefall in das Eigenthum einer dritten Person oder mehrerer Miteigenthümer, so ist die Bank hievon durch die Abhandlungsbehörde zu verständigen und in Kenntniß der Personen zu setzen, welche berechtigt sind, über die hinterlegten Gegenstände zu verfügen.

§. 24.

Die Bank ist zur sorgfältigen Aufbewahrung der bei ihr hinterlegten Gegenstände verpflichtet und haftet für deren Zahl und Beschaffenheit; sie haftet im Falle einer Veruntreuung und Entwendung, nicht aber für jene Zufälle, die nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ausschließend den Eigenthümer treffen.

VII. Von dem Escompte- und dem Darlehensgeschäfte.

§. 25.

Die Bankdirektion bestimmt die Summe, welche dem Escompte- und dem Darlehensgeschäfte jeweilig zu widmen ist.

§. 26.

Die Prüfung der zum Escompte angebotenen Wechsel erfolgt durch ein Comité, welches aus einem den Vorsitz führenden Bankdirector und wenigstens drei Censoren besteht.

Es ist Pflicht der Bankdirection, Vorsorge zu treffen, daß in den Censurcomités ein gleichmäßiger und unparteiischer Vorgang beobachtet wird.

§. 27.

Die Zahl der Censoren muß in Wien mindestens 24, bei den Filialen mindestens 6 sein. Die Censoren werden von der Bankdirection aus dem Stande der Handels- und Gewerbetreibenden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Diejenigen, welche die Reihe zum Austritte trifft, können unmittelbar wieder gewählt werden.

Söhne, dann Gesellschafter und Procuraführer eines Bankdirectors dürfen nicht Censoren sein.

§. 28.

Jeder Censor hat für die Dauer seiner Amtswirksamkeit eine unbelastete Bankactie bei der Bank zu hinterlegen.

§. 29.

Die Censoren haben bei Beurtheilung der zum Escompte eingebrachten Wechsel mit strenger Unparteilichkeit zu Werke zu gehen. Kein Mitglied des Censurcomités kann über seine eigenen oder über Wechsel seines Hauses abstimmen.

§. 30.

Ueber Darlehensgesuche entscheidet der Gouverneur oder ein Stellvertreter desselben und der Director, welcher den Vorsitz im Escomptecomité führt, nach den von der Bankdirection im Allgemeinen festgesetzten Bestimmungen.

a) Von dem Escomptegeschäfte insbesondere.

§. 31.

Wechsel, welche bei der Annahme einer Notariatsverhandlung unterworfen waren oder derselben bei der Zahlung bedürfen, dann Wechsel und Effecten, welche auf eine geringere Summe als 100 fl. lauten oder deren Verfallsfristen den Zeitraum von drei Monaten überschreiten, werden von der Bank nicht im Escompte übernommen.

§. 32.

Wechsel und Effecten, welche früher als in fünf Tagen zahlbar sind, werden nur dann escomptirt, wenn sich deren Besitzer dem auf fünf Tage berechneten Escompteabzuge freiwillig unterzieht.

§. 33.

Die zu escomptirenden Wechsel müssen auf Ordre lauten und der Regel nach durch drei Unterschriften verbürgt werden. Die Bankdirection bestimmt, wie viele derselben protokolliert sein müssen.

§. 34.

Es können jedoch ausnahmsweise auch Wechsel mit nur zwei Unterschriften angenommen werden, wenn die dritte geforderte Bürgschaft durch Hinterlegung der Hälfte des zu escomptirenden Betrages in einem statutenmäßigen Pfande ersetzt wird.

§. 35.

Wenn am Verfallstage ein escomptirter Wechsel bis zwölf Uhr Mittags nicht bezahlt ist, so wird der Einreicher im Namen der Bank zum Ersatz aufgefordert.

b) Von dem Darlehensgeschäfte insbesondere.

§. 36.

Gegen Verpfändung von Gold- und Silberbarren, von inländischen Goldmünzen und von ausländischen Gold- und Silbermünzen können von der Bank bis zum Betrage von fünf und neunzig vom Hundert ihres Feingehaltes Darlehen gegeben werden.

Für den vollen Werth desselben gilt bei ausländischen Gold- und Silbermünzen, bei Gold- und Silberbarren, der durch den Wardeinschein des k. k. Münzamtes bestätigte Betrag ihres Feingehaltes nach dem münzärztlichen Einlösungspreise berechnet.

§. 37.

Gegen Verpfändung von inländischen Staatspapieren, Grundentlastungsobligationen und der von ihrer Hypothekarabteilung ausgegebenen Pfandbriefe darf die Bank höchstens zwei Drittheile des börsemäßigen Werthes dieser Effecten als Darlehen erfolgen.

Gegen Verpfändung von voll eingezahlten Actien und Effecten von Prioritätsanlehen inländischer Industrieunternehmungen, deren Erträgniß durch eine Staatsgarantie gewährleistet ist (§. 22 der Statuten), darf die Bank höchstens die Hälfte des börsemäßigen Werthes dieser Actien und Effecten als Darlehen erfolgen.

§. 38.

Erleidet der börsemäßige Werth des Pfandes eine Verminderung, so hat der Darlehensschuldner eine entsprechende Pfandzulage oder Darlehensrückzahlung zu leisten. Geschieht dieß nicht, so ist die Direction berechtigt, das Pfand ganz oder theilweise auf der öffentlichen Börse zu veräußern und nur den nach voller Bedeckung ihrer eigenen Rechte und Ansprüche erübrigten Ueberschuß für Rechnung des Schuldners zu seiner Verfügung unverzinslich aufzubewahren. Sollte der Betrag nicht hinreichen, die Forderungen der Bank zu bedecken, so bleibt ihr der Regreß gegen den Schuldner vorbehalten.

§. 39.

Darlehen gegen Handpfand werden nur in durch die Zahl Hundert vollständig theilbaren Summen gewährt.

§. 40.

Die kürzeste Frist für Darlehen oder deren Verlängerung wird auf 15 Tage, die längste Frist auf 90 Tage festgesetzt. Zwischen dieser niedrigsten und dieser höchsten Frist können auf jede beliebige Frist Darlehen oder Verlängerungen im Darlehensgeschäfte bewilliget werden. Der Bankdirection bleibt es überlassen, die Termine zu beschränken und die Verlängerungen zu bewilligen oder zu verweigern.

§. 41.

Dem Eigenthümer eines Pfandes steht es frei, dasselbe auch vor Verfallsfrist gegen Erlag der vollen Summe, für welche er der Bank zum Schuldner geworden, wieder zu

beziehen; jedoch findet kein Ersatz der im Vorhinein an die Bank entrichteten Zinsen Statt.

§. 42.

Die in den §§. 18 bis einschließlich 24 des Reglements für Depositen festgesetzten Bestimmungen gelten auch für Pfänder.

§. 43.

Bei Verfallszeit und nicht geleisteter Rückzahlung des Darlehens ist die Bank berechtigt, ohne irgend eine Rücksprache mit der Partei und ohne gerichtliches Einschreiten die Veräußerung des Pfandes zu ihrer Schadloshaltung entweder ganz oder theilweise einzuleiten.

Die Bank ist jedoch zu diesem Verkaufe nicht verpflichtet und wenn sie nach Verfallszeit nicht dazu schreitet, tritt für ihr ganzes Forderungsrecht an Capital, Zinsen und Unkosten keine Verjährung ein.

Im Falle des Verkaufes werden dem bei der Partei ausständigen Capitale die Zinsen, die Erfolglassungsgebühr, der Betrag für Sensarie, Licitations- oder sonstige Kosten und eine besondere Verkaufs-Provision von einem Drittel vom Hundert der gesammten Forderung zugeschlagen und nur der erübrigte Betrag gegen Zurückstellung des Pfandscheines und förmliche Abquittirung erfolgt.

§. 44.

Die Unverkäuflichkeit der am Verfallstage nicht ausgelösten Effecten gibt keinen begründeten Anspruch auf die Verlängerung des Darlehens und hebt nicht die Verbindlichkeit des Schuldners auf, die volle Bezahlung an die Bank zu leisten. Der Bank sind für den Fall, als ihre Forderung durch die bewirkte Veräußerung der Pfänder nicht vollständig befriediget würde, ihre Ansprüche gegen den Schuldner vorbehalten.

VIII. Von dem Girogeschäfte.

§. 45.

Wer von dem Girogeschäfte der Bank Gebrauch zu machen gesonnen ist, hat schriftlich um das auf seinen Namen oder seine Firma zu eröffnende Folium anzusuchen.

§. 46.

In der Girobank können Banknoten, gesetzliche Silbermünze, dann Wechsel oder sonstige in Wien zahlbare Effecten in laufender Rechnung (*conto corrente*) eingelegt werden. Wenn die der Girobank übergebenen Effecten am Verfallstage bis 12 Uhr Mittags nach erfolgter Präsentation nicht bezahlt werden, so werden dieselben dem Einreicher oder dessen Bevollmächtigten sogleich mit der Anzeige zurückgestellt, daß die Vormerkung des betreffenden Betrages in seiner Rechnung gelöscht worden sei.

§. 47.

Ueber Beträge, welche für Rechnung eines Foliumbesitzers bis zu einer von der Bankdirection festzusetzenden Stunde eingegangen sind, kann noch am selben Tage verfügt werden.

§. 48.

Mittelst Anweisung (Cheque) kann die in der Girobank erliegende Barschaft:

- a) von einem Folium auf das andere übertragen,
- b) von dem Besitzer des Foliums bar zurück gefordert und
- c) zu Gunsten Dritter darüber verfügt werden.

Jeder Foliumbesitzer kann seine Accepte zur Zahlung bei der Girobank anweisen.

§. 49.

Wird über das Vermögen eines Foliumbesitzers der Conkurs oder das Ausgleichsverfahren eröffnet und ist die Bank hievon verständigt, so werden die Anweisungen des Foliumbesitzers, sie mögen wann immer ausgestellt und noch in seinen Händen oder bereits an einen Dritten übergegangen sein, nicht mehr berücksichtigt. Die in der Girobank befindliche Barschaft wird in diesen Fällen für Rechnung der Conkurs-, beziehungsweise Ausgleichsmasse in Verrechnung erhalten und nach Abzug der Forderungen der Bank gegen Zurückstellung des Girobuches und gegen Einlage einer förmlichen Quittung nur im Einverständnisse mit dem competenten Gerichte, beziehungsweise der Ausgleichsleitung, erfolgt.

§. 50.

Anweisungen, welche Unrichtigkeiten enthalten, werden als unwirksam dem Präsentanten zurückgestellt; in Wiederholungsfällen kann der Aussteller wegen solcher Unrichtigkeiten auch seines Girofoliums verlustig erklärt werden.

Besteht die Unrichtigkeit darin, daß die Anweisung auf einen Betrag lautet, welcher das Guthaben des Ausstellers auf seinem Girofolium übersteigt, so kann der Aussteller sogleich von dem Girogeschäfte ausgeschlossen werden.

§. 51.

Bei Verlust des Girobuches hat der Foliumbesitzer hievon die schriftliche Anzeige an die Bankdirection zu machen, worauf seine Rechnung unverzüglich auf ein anderes Folium übertragen und ihm ein neues Girobuch ausgefertigt wird.

§. 52.

Den Beamten, welche die Rechnungen der Girobank führen, wird die strengste Verschwiegenheit hierüber zur Pflicht gemacht; sie dürfen über den Stand der Girorechnungen nur der Bankdirection über deren schriftlichen Auftrag oder dem Foliumbesitzer eine Auskunft geben. Jede Verletzung dieser Vorschrift ist unnachsichtlich mit dem Verluste des Dienstes zu bestrafen.

§. 53.

Die Rechnungen in der Girobank werden am 31. Mai und am 30. November eines jeden Jahres abgeschlossen.

IX. Von dem Anweisungsgeschäfte.

§. 54.

Anweisungen, welche eine bestimmte Zeit nach Sicht zahlbar ausgestellt sind, müssen der zur Zahlung bezeichneten Casse vorgezeigt werden, damit die dazu bestimmten

Beamten derselben den Zahlungstag vormerken und diesen mit den Worten: „Zahlbar am“ mit ihrer Fertigung der Anweisung beifügen.

§. 55.

Für die Uebertragung und Zahlung von Anweisungen gelten die für Wechsel gegebenen Vorschriften.

§. 56.

Geräth eine Bankanweisung in Verlust, so kann die Partei die Sistirung der Auszahlung durch vierzehn Tage dann veranlassen, wenn sie die Nummer der Anweisung, deren Betrag, Ort und Zeit der Ausstellung, sowie den Namen desjenigen, auf welchen sie lautet, richtig angegeben hat. Kann die Partei die erwähnten Daten nicht vollständig und genau angeben, so entscheidet die Bankdirection, ob eine vorläufige Sistirung der Zahlung auf vierzehn Tage einzutreten hat oder nicht.

Vorstehende Statuten und Reglement wurden mit der Allerhöchsten Entschließung vom 6. Jänner 1863 genehmigt.

Wien, am 10. Jänner 1863.

Ignaz v. Plener,
k. k. Finanzminister.

JAHRE DER ERHOLUNG

AUSBAU DES GIROGESCHÄFTES

1863—1865

DAS JAHR 1863

Das Jahr 1863 verlief außenpolitisch ruhig, wenn auch die ersten Anzeichen des Konfliktes um Schleswig-Holstein das Problem der preußisch-österreichischen Beziehungen wieder aktuell gestalteten. Otto v. *Bismarck*, damals preußischer Ministerpräsident und Außenminister, begann seinen Einfluß auf die gesamteuropäische Politik bereits fühlbar zu machen.

Das wichtigste Ereignis war der Fürstentag zu Frankfurt a. M., welcher unter dem Vorsitz Kaiser Franz Josephs I. vom 16. August bis 1. September 1863 stattfand. Der von Österreich beantragte Verfassungsentwurf für den Deutschen Bund scheiterte an der Ablehnung Bismarcks.

Innenpolitisch dauerte der Widerstand der Ungarn gegen die Beschickung des neuen Reichsrates an, der auch durch Gewaltmaßnahmen der österreichischen Regierung nicht zu brechen war. Man versuchte im Juni noch einmal den gesamten Reichsrat einzuberufen; es erschienen jedoch nur Vertreter von Siebenbürgen, während Ungarn und Südslawen fehlten. Die Tschechen beteiligten sich zunächst, zogen jedoch bald nach Eröffnung der Session ihre Vertreter wieder zurück.

Die österreichische Nationalbank hatte immerhin die Möglichkeit, während dieses ruhigen Jahres ihre neue Verfassung voll zur Auswirkung gelangen zu lassen. Ihr Weg war klar vorgezeichnet: Sie hatte die in dem dritten Privilegium übernommenen Verpflichtungen ihrem Wortlaut und ihrem Sinn nach zu erfüllen. Diese Verpflichtungen waren in erster Linie die Veräußerung der dazu bestimmten Effekten (§ 7 des Übereinkommens), die Ergänzung des Aktienkapitales (§ 4) sowie die Verwendung der eingehenden Beträge zur allmählichen Verringerung des Notenumlaufes (§ 8), damit bis zum Jahre 1867 die statutenmäßige Bedeckung der Noten (§ 14 der Statuten) hergestellt werden könne.

Wir wollen noch einmal die Neuerungen, welche das dritte Privilegium brachte, kurz zusammenfassen:

Das Leitmotiv der neuen Statuten lag in der Trennung der Bank von den Finanzen des Staates; das erste Mal wurde der Bankdirektion die volle Unabhängigkeit gegenüber der Regierung eingeräumt. § 62 der Statuten zählt die Geschäfte, welche der Staat mit der Bank machen kann, taxativ auf: Die Nationalbank kann von der Finanzverwaltung eingereichte Wechsel statutenmäßig eskontieren und außerdem kommissionsweise Geschäfte für Rechnung des Staates besorgen, wobei die sich daraus ergebenden Saldi am Schluß jedes Monates bar beglichen werden müssen.

Die wichtigste Bestimmung war die über das Verhältnis des Barschatzes zum Notenumlauf. Statt der bisherigen Dritteldeckung führt § 14 der Statuten die direkte Kontingentierung nach dem Muster der Peelschen Bankakte ein. Die Höhe des ohne Rücksicht auf den Metallvorrat ausgabefähigen Notenkongingentes wurde mit 200 Millionen fl festgesetzt, der diese Summe übersteigende Betrag mußte jedoch Gulden für Gulden durch Edelmetall bedeckt sein.

Bei den Geschäften der Bank werden nunmehr der Handel mit Edelmetall und Devisen sowie die Einlösung verfallener Kupons von Grundentlastungsobligationen neu eingeführt.

Der Bankfonds wird mit 110,250.000 fl festgesetzt. Dieser Betrag ergab sich dadurch, daß man dem Aktienkapital aus reservierten Gewinnen 130.410 fl zuwies.

An Stelle des Ausschusses tritt die Generalversammlung, d. i. die Gesamtheit der Aktionäre, die österreichische Staatsbürger sind und über einen Mindestbesitz von 20 Aktien verfügen.

Die Generalversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Stellvertreter des Gouverneurs und zwölf Direktoren. Sie wählt ferner einen Ausschuß, bestehend aus zwölf Mitgliedern, welcher an allen Beratungen der Bankdirektion über eine Veränderung des Zinsfußes mit entscheidender Stimme teilzunehmen hat. Ebenso überprüft er die halbjährig abgeschlossenen Bilanzen der Bank und erstattet der Generalversammlung hierüber Bericht.

Laut dem einen integrierenden Bestandteil der Bankakte bildenden Übereinkommen zwischen der Regierung und der Nationalbank wird von der Schuld des Staates an die Bank, welche bis zum Jahre 1866 zu tilgen ist, eine Summe von 80 Millionen fl ausgeschieden, die dem Staat als Entgelt für das Privilegium in Form eines permanenten Darlehens überlassen bleibt. Als Verzinsung hiefür zahlt der Staat eine jährliche Pauschalsumme von einer Million Gulden, aber nur dann und insoweit dies zur Ergänzung der Dividende der Bankaktien auf 7% notwendig sein sollte. Die dem § 14

der Statuten entsprechende Bedeckung der Noten muß bis Ende 1866 hergestellt sein, damit im Jahre 1867 die Wiederaufnahme der Barzahlungen erfolgen kann.

In der ersten Direktionssitzung, am 3. Jänner 1863, erklärte der Generalsekretär Lucam: „Der erste Schritt, welcher auf dem Boden der neuen Statuten zu erfolgen hat, betrifft die Einberufung der Generalversammlung der Bankaktionäre für 1863. Diese Einberufung hätte nach § 35 der Statuten schon im Oktober 1862 erfolgen sollen.“

Da diese Bestimmung nicht mehr erfüllt werden konnte, nahm man vorläufig einen Termin für die letzten Tage des Monats Jänner unverbindlich in Aussicht.

Ferner wies der Generalsekretär darauf hin, daß der Bilanzabschluß, die Bemessung der Dividende, die Verwendung des Reservefonds usw. noch im Sinne der Statuten vom Jahr 1841 vorgenommen wurden. Aus diesem Grunde war die Zustimmung des Finanzministers für die von der Bankdirektion am 19. Dezember 1862 beschlossene Verwendung des nicht als Dividende zur Verteilung gelangten Gewinnrestes einzuholen.

Am Abend des 3. Jänner 1863 fand in den Räumen des Finanzministeriums die feierliche Unterfertigung des Übereinkommens zwischen der Staatsverwaltung und der Bank statt.

Am folgenden Tag begab sich der Gouverneur in Begleitung des Direktors Ritter v. Murmann neuerdings zum Finanzminister, um dessen Wünsche betreffs der Dividende und der Verwendung des Gewinnrestes entgegenzunehmen. Der Finanzminister erklärte, daß seiner Auffassung nach zur Genehmigung der Gebarung für 1862 noch der alte Bankausschuß einzu-berufen wäre; er wolle jedoch darauf nicht bestehen und sei ebenso mit der Dividende in der Höhe von 29'— fl für das zweite Semester einverstanden. Was jedoch die Verwendung des Gewinnrestes betrifft, so sei er mit dem Beschluß des Direktoriums, den gesamten Betrag von 1,947.721 fl in den Reservefonds zu hinterlegen und dafür Theißbahnprioritäten für diesen Fonds anzuschaffen, nicht einverstanden. Er müsse vielmehr darauf bestehen, daß der genannte Betrag von dem Bücherwert der Effekten abgeschrieben werde. Nur die übrigen Gewinnposten in der Höhe von 687.683 fl sollen zur Anschaffung von Theißbahnprioritäten für den Reservefonds verwendet werden.

Aus dieser Forderung des Finanzministers ergab sich der erste Konflikt zwischen Bank und Finanzverwaltung in der neuen Privilegiumsepoche. Da für die Angelegenheiten des Jahres 1862 noch die alten Statuten in Geltung

waren, konnte sich die Bankdirektion nicht auf die eben erlangte Unabhängigkeit beziehen. Nach längerer Debatte und neuerlichem Schriftenwechsel, wobei auch ein Kompromißvorschlag, den Betrag von einer Million Gulden zur Abschreibung von den Effekten zu bringen, abgelehnt worden war, mußte die Bankdirektion das Verlangen des Finanzministers wohl oder übel erfüllen.

Dies geschah nicht ohne heftigen Widerstand der Direktoren, welcher insbesondere in einer Erklärung Ritter v. Murmanns in der Sitzung vom 8. Jänner zum Ausdruck kam. Der genannte Direktor sprach sein Befremden darüber aus, daß das Finanzministerium für die gerechten und billigen Ansprüche der Bank unzugänglich sei, während doch demselben die Genesis und die einzelnen Stadien der freilich nun schon angenommenen Bankakte frisch in Erinnerung sein sollten. Murmann fuhr fort:

„Daß auf die Bereitwilligkeit der Bankdirektion keine Rücksicht genommen wird, ist freilich zu bedauern; es ist aber auch zu beklagen, daß der Herr Finanzminister in letzter Stunde der Wirksamkeit des alten Bankstatutes den billigen Wünschen der Bank nicht einmal auf halben Wege entgegenkommt.

Bei solchen Umständen und da man der Bank durchaus die Mittel entziehen will, den vertragsmäßig übernommenen Verpflichtungen nachkommen zu können, so bleibt wohl nichts anderes übrig, als den Willen des Herrn Finanzministers zu erfüllen.“

Offenbar unter dem Eindruck dieses Zwischenfalles wurde in der darauffolgenden Sitzung der Anregung des Gouverneurs, dem Bankexemplar des Übereinkommens mit dem Staat eine besondere äußere Ausstattung zu verleihen, wie dies bei früheren Anlässen üblich war, keine Folge gegeben, sondern man beschloß, dieses Aktenstück wie jede andere gewöhnliche Urkunde in das Archiv zu hinterlegen.

Entgegen der ursprünglichen Absicht erfolgte in der gleichen Sitzung die Einberufung der Generalversammlung für den 24. Februar 1863.

Ferner wurde die wichtige Bestimmung des § 14 der neuen Statuten zur Diskussion gestellt, nach welchem der Betrag der im Umlauf befindlichen Noten und der Stand ihrer Bedeckung wöchentlich kundzumachen ist. Der Generalsekretär legte ein Muster des projektierten Wochenausweises vor, welches das Direktorium akzeptierte. Bei Eröffnung der Direktionssitzung am 22. Jänner lenkte der Gouverneur die Aufmerksamkeit darauf hin, daß die Zeitungen vom gleichen Tag den ersten Wochenausweis veröffentlicht haben. Dieser lautete folgendermaßen:

Wochen-Ausweis der priv. österr. National-Bank.

(Nach §. 14 der Statuten vom Jahre 1863.)

	Oesterr. Währung.	
	fl.	kr.
Banknoten-Umlauf	423,486.005	—
Hievon ab:		
In Banknoten rückzahlbare Staats-Schuld und Kaufschillings-Raten für Staats- güter	fl. 117,652.873	kr. 33 ⁵
Silber-Dépôt des Staates	fl. 4,490.948	kr. 83
Am Schlusse dieses Monats bar zu be- gleichende Forderung der Bank aus der commissionsweisen Besorgung des Hypothekar-Anweisungen-Geschäftes (§. 62 der Statuten)	fl. 488.628	kr. 59 ⁵
Zu realisirende Effekten	fl. 26,470.347	kr. — ⁵
	149,102.797	76 ⁵
Verbleiben	274,383.207	23 ⁵
Bedeckung.		
Metallschatz	105,070.900	76
In Silber rückzahlbare Forderungen der Bank	42,000.000	—
Eskompte	66,001.310	29
Darlehen	52,306.600	—
Eingelöste Coupons von Grundentlastungsobligationen	477.605	45
20 Millionen eingelöste Pfandbriefe à 66 ² / ₅ ‰	13,333.333	33
	279,189.749	83
Wien, am 21. Jänner 1863		
Anton Schneller, Ober-Buchhalter der priv. österr. National-Bank.		

In der Sitzung vom 29. Jänner 1863 legte der Generalsekretär den Monatsausweis der Bank vom 31. Jänner 1863 vor. Der Stand war das erstemal auf Grund der neuen Statuten aufgenommen und wies deshalb wesentliche Änderungen gegenüber den früheren Ausweisen auf. Das Prinzip war eine Vereinfachung der einzelnen Posten.

Statt „geprägtes Gold und Barren“ hieß es nunmehr „Metallschatz“. Die Vorschüsse gegen statutenmäßig deponierte Effekten erschienen unter der Bezeichnung „Darlehen gegen Handpfand“ zusammengefaßt. Ebenso wurde die Schuld des Staates für die Einlösung des W. W. Papiergeldes nicht mehr detailliert, sondern als „Restschuld“ bezeichnet.

Neu eingeführt wurde die Post „Darlehen an den Staat für die Dauer des Bankprivilegiums“ und mit 80 Millionen fl vereinbarungsgemäß angesetzt. Die Effekten des Tilgungsfonds hießen nun „zu realisierende Effekten“. Die übrigen neu formulierten Posten waren: die in Silber rückzahlbare Staatsschuld, die durch Staatsgüter bedeckte Schuld des Staates, Hypothekendarlehen und Schuldverschreibungen der k. k. priv. galizischen Karl-Ludwig-Bahn.

Der Generalsekretär beantragte eine Spezifizierung der Post „Saldi laufender Rechnungen“, da die bisherige Zusammenfassung immer wieder Anlaß zu Presseerörterungen gegeben habe. Es wäre schon im Interesse der Bilanzklarheit wünschenswert, meinte er, die Guthaben aus dem Girogeschäft, die unbehobenen Dividenden sowie die Auslagen und Erträgnisse separat ersichtlich zu machen.

In der darauffolgenden Debatte ergab sich Einstimmigkeit für die in Vorschlag gebrachten Neuerungen. Nur die Ersichtlichmachung der Einnahmen und Ausgaben wurde über Antrag des Direktors Murmann nicht akzeptiert. Auch Direktor v. Miller war dagegen und begründete sein Votum damit, daß man es vermeiden solle, der Öffentlichkeit einen Einblick in die mit großer Vorsicht vorzunehmenden Silberanschaffungen zu gewähren.

Wir bringen nachstehend den Monatsausweis der Nationalbank vom 31. Jänner 1863.

In der gleichen Sitzung wurde auch die Richtigstellung des Bankfonds beschlossen, welcher auf Grund der neuen Statuten 110,250.000 fl zu betragen hatte.

Noch vor der Generalversammlung gelangte in der Sitzung vom 12. Februar eine Note des Finanzministers zur Verlesung, in welcher Freiherr v. Plener das dringende Ansuchen stellte, den Verkauf der Staatsgüter auf jede mögliche Weise zu beschleunigen. Diese Note stehe in vollem Einklang mit dem Grundsatz einer raschen Veräußerung der Staatsgüter.

Ferner teilte der Generalsekretär mit, daß der Aktionär Dr. Dienstl in Krems einen Antrag für die Generalversammlung eingebracht habe, die Direktion möge dahin einschreiten, daß im Wege der Gesetzgebung der § 11 des Übereinkommens und der § 13 der neuen Statuten für aufgehoben erklärt werden. Da jedoch dieser Antrag mit dem bei der Generalversammlung einzubringenden wichtigen Vorschlag wegen Umwandlung der bedingten Verzinsung in eine geringere feste kollidierte, wurde Dr. Dienstl brieflich darauf aufmerksam gemacht.

Der Aktionär Dr. Dienstl zog hierauf seinen Antrag zurück.

Stand der priv. österreichischen N

Activa	Österr. Währung	
	fl.	kr.
Metall-Schatz	105,070.900	76
Wechsel auf auswärtige Plätze	352.996	16
Kaufschillings-Raten der k. k. priv. Südbahn-Gesellschaft	22,000.000	—
Dépôt des Staates in Silber und in Wechseln auf auswärtige Plätze gegen den gleichen Betrag in Banknoten al pari	3,258.118	32
Escomptirte Wechsel und Effecten, in Wien	42,235.697 fl.	39 kr.
Detto in Prag	4,455.102 fl.	82 kr.
Detto in Brünn	2,995.868 „	74 „
Detto in Pesth	2,805.476 „	4 „
Detto in Triest	2,023.262 „	90 „
Detto in Lemberg	998.364 „	46 „
Detto in Gratz	962.774 „	71 „
Detto in Linz	662.122 „	82 „
Detto in Olmütz	664.109 „	3 „
Detto in Troppau	493.345 „	41 „
Detto in Kronstadt	917.945 „	28 „
Detto in Klagenfurt	399.837 „	32 „
Detto in Krakau	424.320 „	17 „
Detto in Laibach	368.163 „	3 „
Detto in Fiume	395.410 „	60 „
Detto in Debreczin	449.730 „	17 „
Detto in Temesvar	398.449 „	39 „
Detto in Reichenberg	790.285 „	59 „
Detto in Innsbruck	313.400 „	— „
	20,517.968 „	48 „
Darlehen gegen Handpfand, in Wien	45,421.700 fl.	— kr.
Detto bei den Filial-Leih-Anstalten	6,051.400 „	— „
Eingelöste Coupons von Grund-Entlastungs-Obligationen	555.068	97 ⁵
Bar zu begleichende Forderung der Bank aus der commissionsweisen Besorgung des Hypothekar-Anweisungen-Geschäftes	580.966	98
Darlehen an den Staat für die Dauer des Bank-Privilegiums	80,000.000	—
Restschuld des Staates für die Einlösung des Wr. Währg. Papiergeldes	36,547.161	7
In Silber rückzahlbare Staatsschuld	20,000.000	—
Durch Staatsgüter bedeckte Schuld des Staates	79,569.262	82
Kaufschillings-Raten für Staatsgüter	1,302.124	87 ⁵
Zu realisirende Effecten	24,886.729	67 ⁶
Hypothekar-Darlehen	58,895.772	34 ⁵
Effecten des Reserve-Fondes im Ankaufspreise	12,177.953	45
Effecten des Pensions-Fondes detto	1,356.728	38
Schuldverschreibungen der k. k. galizischen Carl-Ludwig-Bahn	12,463.605	—
Gebäude in Wien, Pesth und Triest, dann gesammter Fundus instructus	4,380.340	82 ⁵
Saldi laufender Rechnungen	988.354	14
	578,612.849	64 ⁵

Wien, am 1. Februar 1863.

DIE ERSTE GENERALVERSAMMLUNG DER PRIVILEGIERTEN ÖSTERREICHISCHEN NATIONALBANK

Für die erste Generalversammlung hatten 130 Aktionäre die vorgeschriebenen je 20 Stück Bankaktien rechtzeitig deponiert und sich dadurch das Recht erworben, an dieser Sitzung teilzunehmen. Am 24. Februar 1863 erschienen nur 111 Aktionäre teils persönlich, teils durch ihre bevollmächtigten Vertreter im großen Sitzungssaal des neuen Bankgebäudes.

Der Vorsitzende, Gouverneur Dr. v. Pipitz, begann seinen Vortrag mit folgenden Worten:

„Wir freuen uns in dieser, nach den neuen Normen einberufenen Generalversammlung, alte, bewährte Freunde des Institutes wieder zu finden, und achtungsvoll begrüßen zu können.

Der Gedanke, das Institut, dessen Aufgaben mit jedem Jahre schwieriger zu lösen sein dürften, werde wieder Männern zur Obsorge anvertraut werden, denen Erfahrung und Anhänglichkeit an das Institut zur Seite steht, bringt einen wohltuenden Eindruck auf Alle hervor. Nachdem die Bank in jüngster Zeit einen schweren Kampf zur Behauptung und Fortsetzung ihres gedeihlichen Fortbestandes durchgeführt hat, sind wir zu hoffen berechtigt, dieselbe werde auch in Zukunft das richtige Maß einhalten, nach welchem das Sonder-Interesse sich mit den Anforderungen des Gemeinwohles in Einklang versetzen läßt. Bei Beginn der neuen Aera, deren Kennzeichen darin liegt, daß das Exklusive der Privilegien nicht so in den Vorrechten, als vielmehr in den Verpflichtungen liegt, ist ein Rückblick auf die abgelaufenen Jahre von günstiger Bedeutung. Es klärten sich in diesen Kreisen sowie allerwärts die Auffassungen über das Bankwesen in einer vorteilhaften Gestaltung. Selbst übergroßer Eifer, wenn er hie und da hervortrat, wurde von anderer Seite mit Billigkeit erkannt und beurteilt. Darum wird auch von nun an die gegenseitige Verständigung um Vieles erleichtert, und wir können hoffen, daß die neuen Kräfte, welche zu den alten hinzutreten, die Bank in den Stand setzen, die Erwartungen des großen Publikums und aller Völker der Monarchie zu befriedigen.

Das Gesetz vom 27. Dezember 1862 in Betreff der Abschließung eines Uebereinkommens mit der österreichischen Nationalbank, so wie die am 6. Jänner 1863 erfolgte Allerhöchste Genehmigung dieses Uebereinkommens wurden am 14. Jänner 1863 kundgemacht.

Da mit dem Tage der Kundmachung dieser Allerhöchsten Genehmigung die neuen Statuten und das neue Reglement, vorbehaltlich jener Ausnahmen, welche in dem Uebereinkommen ausdrücklich festgesetzt sind, in Wirksamkeit traten, so hat die Bankdirektion mittelst Kundmachung vom 15. Jänner 1863 sofort die erste Generalversammlung der Nationalbank einberufen.“

Im weiteren Verlauf seiner Ausführungen bemerkte der Gouverneur, daß der amerikanische Bürgerkrieg für alle handelstreibenden und industriellen Staaten der Welt nachteilige Folgen hatte. Auch in Österreich wirkten diese ungünstigen Verhältnisse lähmend auf Produktion und Güterumsatz. Außerdem fehlte ein Anlaß, Österreichs Körnervorräte in größeren Mengen im Ausland zu verwerten.

Diese Tatsachen finden ihren Ausdruck in der beinahe stetigen Abnahme des Eskont- und Lombardgeschäftes der Bank, das wir in den ersten fünf Monaten des Jahres 1862 beobachten konnten. Gleichzeitig mit diesen Erscheinungen trat eine Verminderung des Notenumlaufes und eine für die Bank günstige Gestaltung der fremden Wechselkurse zutage.

Bei der Überfüllung des Geldmarktes hielt es die Bankdirektion schon anfangs des Jahres für gerechtfertigt, den Zinsfuß für Platzwechsel ohne Unterschied der Verfallszeit sowohl in Wien als auch bei den Filialen auf 5⁰/₁₀ herabzusetzen. Für Domizile und das Lombardgeschäft hingegen wurde der Zinsfuß von 5¹/₂⁰/₁₀ beibehalten.

In den Monaten Juni bis November gewann das Eskontgeschäft wieder an Ausdehnung. Damit ergab sich auch eine Vermehrung des Notenumlaufes, die jedoch nur vorübergehend war; gegen Ende des Jahres zeigte sich eine namhafte Verminderung. Dies kam daher, daß die durch Rückzahlungen des Staates an die Bank einfließenden Noten nicht im vollen Betrag neuerdings in Umlauf gesetzt worden sind. Außerdem gelang es der Bank durch Verwertung von Effekten wesentlich auf die Besserung ihrer eigenen Lage einzuwirken.

Die mannigfachen Schwierigkeiten, mit welchen die Industrie schon seit einiger Zeit zu kämpfen hatte, fuhr der Gouverneur fort, führten gegen Ende des Jahres zu Zahlungseinstellungen in Wien und auf anderen Plätzen. Von dem Portefeuille der Bank in Pest blieben 42 Wechsel im Gesamtbetrag von 57.220 fl uneingelöst, welche bei den betreffenden Konkursmassen angemeldet wurden. Hingegen besitzt die Bank weder in Wien noch auf den ebenfalls schwer bedrängten böhmischen Plätzen notleidende Wechsel.

Die Hypothekarabteilung hat im Jahr 1862 gegen das Vorjahr einen nicht unbedeutenden Geschäftszuwachs erfahren, welcher größtenteils von den Kreditansprüchen für Neubauten in Wien und Umgebung herrührt.

Die Hypothekarschuldner der Nationalbank haben mit wenigen Ausnahmen ihre Verpflichtungen genau erfüllt. Von den Rückständen entfällt der größere Teil auf die Theißregulierungsvereine in Ungarn. Dort hat leider noch keine von der Nationalbank eingeleitete gerichtliche Exekution zu einem Endergebnis geführt. Die dadurch entstandene Ungewißheit betreffs der Justizpflege in Ungarn, nötigte die Bankdirektion mit der Gewährung von Hypothekarkrediten in diesem Land vorläufig innezuhalten.

Hierauf folgte der Bericht über die finanziellen Ergebnisse des abgelaufenen Jahres, welchen wir bereits in unserer Darstellung von 1862 gebracht haben.

Der Aktionär Max Trebisch erstattete anschließend im Namen des Komitees für die Prüfung der Rechnungen des Jahres 1862 seinen Bericht. Die Generalversammlung nahm ihn entgegen und beschloß: die Rechnungen für 1862 werden genehmigt, das Absolutorium wird erteilt.

Hierauf setzte der Gouverneur seinen Vortrag fort, erwähnte das neue Übereinkommen zwischen dem Staat und der Bank und bezog sich auf die großen Bedenken, welche die nur bedingte Verzinsung des dem Staat zu überlassenden Darlehens hervorgerufen hat. „Verhehlen wir uns nicht“, sagte der Gouverneur, „daß als entscheidender Grund für die Annahme des Übereinkommens zunächst der dringende Wunsch mitwirkte, die Lösung einer für Österreich so wichtigen Frage nicht länger hinauszuschieben und daß sich hieran die Hoffnung knüpfte, die gesetzgebende Gewalt werde sich nachträglich noch bewegen finden, einen billigen und gerechtfertigten Wunsch der Nationalbank zu berücksichtigen. In diesem Sinne beschloß der Bankausschuß am 29. Dezember 1862 die Würdigung der Verhältnisse bezüglich einer Umwandlung der nur bedingten in eine feste Verzinsung, der nach den neuen Statuten einzuberufenden Generalversammlung vorzubehalten.“

Die Bankdirektion beantragte daher, die Generalversammlung der privilegierten österreichischen Nationalbank wolle beschließen:

„Das hohe Finanz-Ministerium ist zu ersuchen, in der nächsten Session des hohen Reichsrates einen Antrag wegen Verwandlung der bedingten Verzinsung des dem Staate von der Bank überlassenen Darlehens in eine geringere feste Verzinsung zu stellen, und die Generalversammlung der priv. österreichischen Nationalbank ermächtigt die Bankdirektion diesfalls mit dem hohen Finanz-Ministerium in Verhandlung zu treten, und eine von der gesetzgebenden Gewalt in diesem Punkte und in diesem Sinne genehmigte Änderung des §. 4 des am 3. Jänner 1863 abgeschlossenen, und am 6. Jänner 1863 Allerhöchst genehmigten Uebereinkommen zwischen der Staatsverwaltung und der Nationalbank mit Zustimmung des Bankausschusses, im Namen der priv. österreichischen Nationalbank anzunehmen.“

Die Debatte, welche sich diesem Vortrag anschloß, nahm einen ruhigen Verlauf. Die Opposition unter Führung des Aktionärs Dr. Neumann ließ durch Herrn A. Rogge einen Antrag einbringen, daß dem Ausschuß nicht nur ein Votum bei dem Abschluß zustehen solle, sondern daß ihm auch die Mitwirkung bei den Verhandlungen gestattet werde.

Ein weiterer Gegenantrag wurde von Dr. Dienstl gestellt: Die Direktion möge sich im Namen der Generalversammlung vorbehalten, noch über § 11 des Übereinkommens und § 13 der Statuten (Wiederaufnahme der Bar-

zahlungen im Jahr 1867) ihre Bedenken vorzubringen und eventuell um Abänderung dieser Bestimmungen im Wege der Gesetzgebung zu bitten. Beide Anträge wurden jedoch abgelehnt und der Vorschlag der Bankdirektion zum Beschluß erhoben.

Als nächster Punkt der Tagesordnung folgte die Wahl von 14 Direktoren, da das gegenwärtige Direktorium, welches noch auf Grund der früheren Statuten ernannt worden war, sein Amt in die Hände der ersten Generalversammlung zurücklegen mußte.

Es wurden gewählt die Herren:

Murmann	Königswarter
Wodianer	Popp
Löwenthal	Miller
Puthon	Erdl
Schey	Ribarz
Sina	Scharmitzer
Biedermann	Trebisch.

Es erfolgte nunmehr die Wahl von zwölf Mitgliedern des Bankausschusses, womit die denkwürdige Sitzung ihr Ende fand.

In weiterer Durchführung der durch die neuen Statuten vorgeschriebenen Veränderungen wurde mit kaiserlicher EntschlieÙung vom 1. März 1863 der bisherige Hofkommissär bei der Nationalbank, Sektionsrat Alois Moser, zum *kaiserlichen Bankkommissär* und der bisherige zweite landesfürstliche Kommissär, Ministerialsekretär Rudolf Salzmann Edler v. Bienenfeld, zu seinem Stellvertreter ernannt.

In einer feierlichen Direktionssitzung erfolgte am 14. März die Beeidigung der neuen Direktoren. Vorher wurde eine Mitteilung des Finanzministers zur Kenntnis gebracht, daß der Kaiser die Wahl der Bankdirektoren bestätigt habe, jedoch bei Herrn Ritter v. Biedermann an die Bestätigung die Bedingung geknüpft habe, daß sein Bruder Hermann Biedermann aus dem Verwaltungsrat der Creditanstalt ausscheide. Da jedoch Simon Ritter v. Biedermann nicht in der Lage war, diese Bedingung zu erfüllen, mußte er auf das Amt eines Direktors der Nationalbank verzichten. Die von den Direktoren gesprochene Eidesformel hatte folgenden Wortlaut:

„Ich leiste als Direktor der priv. österr. Nationalbank die feierliche Angelobung, daß ich die Statuten und das Reglement der Nationalbank genau befolgen, das Wohl des Bankinstitutes nach Kräften befördern, mir eine redliche, eifrige und aufmerksame Verwaltung der Geschäfte der Bank und des Vermögens derselben bestens angelegen sein lassen und über die Ver-

handlungen der Bank auch bei meinem allfälligen Austritte Verschwiegenheit beobachten werde.

Diese Angelobung habe ich Seiner Exzellenz dem Herrn Bankgouverneur mit meinem Handschlage bekräftigt, und fertige hierüber vorstehende Urkunde aus.“

Nach vollzogener Beeidigung erfolgte gemäß § 47 der neuen Statuten die Wahl der beiden Stellvertreter des Gouverneurs. Sie fiel auf die Herren Peter Ritter v. *Murmann* und Moriz Ritter v. *Wodianer*.

Mit einem Schreiben vom 9. März richtete der Finanzminister das Augenmerk der Bankdirektion auf die durch den § 21 der Statuten gebotenen eventuellen Reformen in der Verfassung der bestehenden Bankfilialen.

Es wäre, meinte der Finanzminister, die Frage der ferneren Zulässigkeit der Mitsperre und der Skontrierungen der Bankkassen durch Staatsbeamte sowie der weiteren Funktion der landesfürstlichen Kommissäre bei den Bankfilialen zum Gegenstand der Erwägung zu machen. Auf alle Fälle halte es jedoch der Finanzminister für seine Pflicht, der Bankdirektion zu eröffnen, daß die Finanzverwaltung auch in Zukunft sowie bisher gern bereit sein wird, ihre Organe in den Kronländern zur Verfügung zu stellen, soweit dies mit der Unabhängigkeit und Selbständigkeit der Bank vereinbar gefunden werden kann. Was aber die Überwachung der Filialen betrifft, so glaube er, daß es für die Nationalbank ebensowenig wie für die Staatsverwaltung gleichgültig sein kann, ob jene 25 Millionen fl Banknoten, welche ungefähr durchschnittlich im Eskont- und Leihgeschäft der Bankfilialen engagiert sind, auch die statutenmäßige Bedeckung wirklich haben.

Diese Note des Finanzministers gelangte in der Direktionssitzung vom 19. März zur Diskussion. Generalsekretär Lucam erörterte den Gegenstand in einem ausführlichen Vortrag. Was die teilweise Besorgung von Bankgeschäften durch Regierungsbeamte betrifft, so solle man, meinte der Generalsekretär, die gegenwärtigen Verhältnisse vorläufig fortbestehen lassen; hingegen sei die Frage der landesfürstlichen Kommissäre von wesentlicher Bedeutung. Bisher hatten diese Funktionäre bei den Filialen als Vertreter des Finanzministeriums den Verhandlungen der Direktion und der Eskontkomitees beizuwohnen, das Geschäft zu überwachen und waren befugt, in besonderen Fällen das weitere Verfahren zu sistieren. All das ist mit den neuen Statuten nicht mehr in Einklang zu bringen.

Nur der allgemeine Grundsatz, daß die Staatsverwaltung das Recht habe, sich zu überzeugen, daß die Bank statutenmäßig vorgehe, könne auch auf die Filialen angewendet werden. Allein in diesem allgemeinen, bloß über-

wachenden Wirkungskreis, der einen unmittelbaren Einfluß auf die Verwaltung und Geschäftsführung ausschließt, könnte eine Funktion der landesfürstlichen Kommissäre weiterhin möglich sein; darüber wäre das Einvernehmen mit dem Finanzministerium sogleich zu pflegen.

Eine andere Frage sei die der Ernennung der Direktoren und Zensoren bei den Filialeskontanstanalten, welche bisher nur mit Zustimmung des Finanzministeriums erfolgen durfte. Nach § 26 des Reglements muß aber nunmehr die Wahl dieser Funktionäre durch die Bankdirektion selbständig vorgenommen und nur deren Ergebnisse dem Finanzminister mitgeteilt werden.

Ebenso scheine es rätlich, die Bestimmung des § 27 des Reglements, daß Söhne, Gesellschafter und Prokuristen eines Direktors nicht Zensoren sein dürfen, auch auf die Zweiganstanalten auszudehnen.

Die Bankdirektion entschied im Sinne des Vortrages des Generalsekretärs und teilte die darin enthaltenen Anschauungen dem Finanzminister mit. Dieser erklärte sich im Prinzip mit den Vorschlägen einverstanden bis auf die Frage der Ernennung der Direktoren der Zweiganstanalten. Hier glaubte er ebenso wie bei den Hauptdirektoren sich seine Zustimmung vorbehalten zu müssen. Das Direktorium erwiderte jedoch darauf, daß der Wirkungskreis der Filialdirektoren bedeutend geringer sei als der der leitenden Funktionäre der Nationalbank, weshalb eine Analogie nicht Platz greifen könne. Die Filialdirektoren wären nicht mehr als übergeordnete Zensoren, die Direktion müsse daher über ihre Ernennung allein entscheiden können.*)

Der Stand der Nationalbank vom 31. März 1863 wies bereits eine erfreuliche Verminderung der zu realisierenden Effekten auf. Diese Post, welche am 31. Jänner fl 24,886.729 betragen hatte, war auf fl 22,095.626 gesunken, so daß sich eine Verminderung von fl 2,791.103 ergab.

Auf Grund der neuen Statuten wurden auch neue Bestimmungen über das Verfahren bei den Zensurkomitees und bei der Prüfung des Wechselportefeuilles in Wien vorgeschlagen. Der diesbezügliche Entwurf (Beilage 18), wurde in der Direktionssitzung vom 9. April angenommen.

Es oblag noch der Bankdirektion laut § 55 der Statuten, aus ihrer Mitte ein Komitee von drei Mitgliedern zu bestellen, das die genaue Befolgung

*) Die Bestimmungen über die organischen Einrichtungen der Filial-Escompte-Anstanalten sowie die Instruktion für ihre Vorsteher finden wir in Beilage 17.

der im § 14 ausgesprochenen Deckungsbestimmungen zu überwachen hat. Zu Mitgliedern dieses Komitees wurden die Direktoren Popp, Puthon und Löwenthal, zum Ersatzmann Direktor Ribarz gewählt.

Auf Grund der neuen Statuten ergab sich auch die Notwendigkeit, das Übereinkommen zu revidieren, welches die Nationalbank mit der Gesellschaft Assicurazioni Generali in Triest am 24. Dezember 1857 abgeschlossen und am 5. April 1861 ergänzt hatte. Durch diese beiden Übereinkommen war die genannte Gesellschaft in Triest seinerzeit ermächtigt worden, in Vollmacht der Bank Hypothekendarlehen zu gewähren.

Über diesen Gegenstand erstattete der Generalsekretär in der Sitzung vom 30. April einen ausführlichen Bericht. Die Schlußfolgerungen dieses Referates gingen dahin, daß die der Gesellschaft erteilte Vollmacht heute nicht mehr im Einklang mit den Bankstatuten stehe. Der Generalsekretär stellte den Antrag, die Gesellschaft Assicurazioni Generali in Kenntnis zu setzen, daß die Bank sich für berechtigt und verpflichtet hält, die beiden Übereinkommen vom 24. Dezember 1857 und 5. April 1861 baldmöglichst aufzulösen. Es solle jedoch im Einvernehmen mit der Gesellschaft geschehen, die sich darüber mit der Nationalbank in Verbindung setzen möge.

Dieser Antrag wurde vom Direktorium einstimmig angenommen und auch ein Zusatz akzeptiert, daß die Assicurazioni Generali sofort die Erteilung von neuen Darlehenszusicherungen zu sistieren haben.

Das laut § 55 der Statuten neu gewählte Komitee für die Überwachung der vorschriftsmäßigen Bedeckung des Notenumlaufes trat am 4. Mai zusammen, um erstmalig den Bericht des Generalsekretärs entgegenzunehmen, wie es im § 9 der Geschäftsordnung für die Bankdirektion (siehe Beilage 19) vorgesehen war. Aus dem besonders interessanten Bericht wollen wir folgendes hervorheben:

„Der Notenumlauf betrug am 31. Dezember 1862 fl 426,877.276,
am 30. April 1863 fl 390,697.244,
es ist daher eine Abnahme von fl 36,180.032
zu konstatieren.

Von dieser Verminderung entfallen: Auf die Realisierung der Effekten 8,498.693 fl, Rückzahlungen des Staates 1,536.560 fl, Verminderung des staatlichen Silberdepots 4,167.755 fl, Ergänzung des Bankfonds 817.734 fl, Rückgang des Eskontgeschäftes 13,792.219 fl, Rückgang des Darlehensgeschäftes 6,765.795 fl.

Da der Metallschatz in derselben Zeit nahezu unverändert geblieben ist, so ergibt sich hieraus ein günstigeres Verhältnis zwischen diesen beiden Haupt-

faktoren, nach welchem man gewöhnlich die Lage einer Notenbank zu beurteilen pflegt.

Insofern die Bank diese günstigere Lage teilweise durch Realisierung von Effekten erreicht hat, mag dies ein Anlaß zur Befriedigung sein; insofern aber an der Verminderung des Notenumlaufes der Rückgang des Eskont- und Leihgeschäftes mitgewirkt hat, sollte man nicht vergessen, daß sich hierin ein Darniederliegen aller Zweige des Verkehrs ausspricht und daß man aus öffentlichen Rücksichten wünschen kann, daß namentlich das Eskontgeschäft bald wieder Zeichen einer regeren volkswirtschaftlichen Tätigkeit erkennen lasse.

Die Nationalbank hat vertragsmäßig die Verpflichtung übernommen, gewisse Effekten in einem bestimmten Zeitraum zu veräußern. Unter solchen Umständen war es ein Gebot der Vorsicht, die günstigen Verhältnisse des Augenblickes zu benützen und durch größere Realisierungen die übernommenen Verpflichtungen auf einige Zeit hinaus im vorhinein zu erfüllen, um von den ungewissen Ereignissen der Zukunft nicht überrascht zu werden.“

Dieser Bericht gelangte in der Direktionssitzung vom 7. Mai 1863 zur Verlesung. Da er in vielen wesentlichen Punkten eine erfreuliche Besserung der Lage der Bank erkennen ließ, wurde beschlossen, das Referat in geeignet erscheinender Weise zu veröffentlichen.

Im Zusammenhang mit der Neuordnung der Nationalbank gelangten noch einige Fragen teils juristischer und organisatorischer, teils währungs- und kreditpolitischer Natur zur Erörterung.

So wurde u. a. die Frage aufgeworfen, ob das neue allgemeine Handelsgesetz, welches am 1. Juli 1863 in Wirksamkeit treten sollte, auf die Geschäftsgearung oder Organisation der österreichischen Nationalbank Einfluß habe. Darüber referierte der Generalsekretär in der Sitzung vom 21. Mai und gelangte zu dem Resultat, daß Änderungen in keiner Hinsicht einzutreten haben. Weder sei die Bank verpflichtet, ihre Firma protokollieren, noch ihre Korrespondenzen in ein Kopierbuch eintragen zu lassen. Die Statuten, nicht aber der Artikel 217 des Handelsgesetzes, seien für die Gewinnverteilung maßgebend. Auch komme die Bank nicht in die Lage, Prokuristen zu bestellen, da ihre Direktoren und sonstige Beamte nur als Handlungsbevollmächtigte, im allgemeinen oder zu bestimmten Zwecken, anzusehen sind.*)

*) Diese Sonderbestimmungen stehen auch heute noch in Geltung, da die Oesterreichische Nationalbank als eine „Aktiengesellschaft sui generis“ anzusehen ist.

Die dahinzielenden Anträge des Generalsekretärs wurden angenommen und der Finanzminister davon verständigt.

In der gleichen Sitzung referierte der Generalsekretär über die Frage, ob es nicht angemessen wäre, den Zinsfuß im Lombard- und Eskontgeschäft herabzusetzen. Für den Augenblick hielt er eine solche Maßnahme nicht für nötig; es wäre vielmehr angezeigt, vorerst abzuwarten, ob später, wenn größere Rückzahlungen des Staates an die Bank erfolgt sind, die Verhältnisse in Handel und Industrie es gestatten werden, eine Herabsetzung des Zinsfußes in die Wege zu leiten.

In der darauffolgenden Debatte trat nur der neugewählte Direktor Trebisch für eine Herabsetzung des Zinsfußes ein. Alternativ beantragte er eine Verminderung der das Darlehensgeschäft der Bank belastenden Stempel und Gebühren anstelle einer Ermäßigung des Zinsfußes. Dieser Antrag erfuhr keine genügende Unterstützung; der Vorschlag des Generalsekretärs wurde zum Beschluß erhoben.

Hingegen fand sich der Finanzminister schon am 18. Mai bestimmt, den Zinsfuß der Partial-Hypothekaranweisungen mit sechsmonatiger Verfallszeit von $5\frac{1}{2}$ auf 5% und die mit viermonatiger Frist von 5 auf $4\frac{1}{2}\%$ herabzusetzen.

Die wichtigste Frage, mit welcher sich die Bankleitung auf Grund der neuen Sachlage beschäftigen mußte, war die der Durchführung des Beschlusses der ersten Generalversammlung wegen Umwandlung der bedingten Verzinsung des dem Staat von der Bank überlassenen Darlehens von 80 Millionen fl in eine feste geringere Verzinsung.

Da die Eröffnung der Reichsratssession für 1863 erfolgt war, mußte die Bankdirektion nunmehr dieser Frage nähertreten. Auf Grund des Beschlusses der Generalversammlung hätte das Direktorium sofort das Finanzministerium ersuchen müssen, einen entsprechenden Antrag im Parlament zu stellen.

In einem sehr ausführlichen Vortrag gab aber der Generalsekretär Lucam in der Direktionssitzung vom 25. Juni seiner Meinung dahin Ausdruck, daß es noch verfrüht sei, dieses Problem aufzuwerfen. Die Dividende des ersten Semesters 1863 wird, meinte er, zwar geringer sein als jene, welche bisher im Juli eines jeden Jahres verteilt wurde, aber immerhin noch genügend hoch, um die Meinung hervorzurufen, daß durch das erfahrungsgemäß bessere Erträgnis des zweiten Semesters die Minimaldividende von 7% erreicht werden wird. Man müsse daher annehmen, daß das Parlament nicht zustimmen werde, einen eventuellen Antrag der Regierung auf Umwandlung

der bedingten in eine feste Verzinsung zu akzeptieren. Hingegen hielt es der Generalsekretär für unbedingt notwendig, vom Finanzministerium die Zusicherung zu erhalten, daß die Regierung über Ersuchen der Bank bereit sein werde, auch in einer späteren Session des Reichsrates einen diesbezüglichen Antrag einzubringen; die Ansprüche, welche die Bank an die Regierung zu stellen hat, müßten natürlich ihrem ganzen Umfange nach aufrechtbleiben. Sollte die Regierung damit nicht einverstanden sein, dann freilich müßte die Bank darauf beharren, daß schon in dieser Session der Antrag wegen der Verzinsung gestellt werde.

Die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung sei zu diesem Zweck nicht nötig, da zu einer Änderung des § 4 des Übereinkommens die Zustimmung des Bankausschusses genügt. Der Generalsekretär beantragte daher, den Bankausschuß gelegentlich der Prüfung der Julibilanz von der Absicht der Bankdirektion in Kenntnis zu setzen und dann erst die schriftliche Verhandlung mit dem Finanzministerium zu beginnen.

Das Direktorium nahm nach zustimmenden Äußerungen des Gouverneurs und des Vizegouverneurs Ritter v. Murmann die Anträge des Generalsekretärs an.

So war das erste Semester seit der Neuordnung der österreichischen Nationalbank vorübergegangen. Der Bericht, welchen der Generalsekretär dem Notenkomitee laut § 55 der Statuten erstattete, wies ein durchaus günstiges Bild auf. Folgende Ziffern aus dem Stand der Bank vom 30. Juni 1863 können dies erläutern:

Unter den Aktiven:

Metallschatz	fl 105,069.826
Eskontierte Wechsel und Effekten	fl 62,905.765
Darlehen gegen Handpfand	fl 45,421.100
Darlehen an den Staat für die Dauer des Bankprivilegiums	fl 80,000.000
Durch Staatsgüter bedeckte Schuld des Staates	fl 71,647.676
Zu realisierende Effekten	fl 17,168.411
Hypothekardarlehen	fl 59,562.444

Unter den Passiven:

Bankfonds	fl 110,250.000
Reservefonds	fl 12,577.898
Banknotenumlauf	fl 387,797.734
Pfandbriefe im Umlauf	fl 38,229.265

Wir sehen also, daß bei ungefähr gleichbleibendem Metallschatz der Banknotenumlauf seit Beginn des Jahres um mehr als 39 Millionen zurück-

gegangen war. Das Deckungsverhältnis hatte sich von 24'61 auf 27'09% erhöht. Die zu realisierenden Effekten wiesen einen Rückgang von 7,664.754 fl auf, die Bank war also ihren Verpflichtungen für das erste Semester mehr als nachgekommen. Auch die Staatsgüterschuld hatte sich infolge Rückzahlungen und besserer Verkäufe um ca. 15,500.000 fl gesenkt.

In dem Bericht heißt es u. a.:

„Auch wenn man die Verminderung des Notenumlaufes um 39 Millionen fl für sich allein nicht unbedingt für ein freudiges Ereignis betrachten kann, da hieran auch eine Verminderung des Eskontgeschäftes um 4 Millionen und des Leihgeschäftes um 8'3 Millionen teilhat, so darf man doch nicht außer acht lassen, daß sich auch die Staatsschuld in diesem Semester um ca. 9,100.000 fl vermindert und daß die Bank von ihren Effekten bereits nahezu 11,000.000 fl realisiert hat.

Bezüglich der zu realisierenden Effekten hat die Bank ihre Verpflichtungen schon dormalen bis in das Jahr 1865 hinein erfüllt.“

Gemäß den Bestimmungen der §§ 41 bis 44 der Statuten war die Bankdirektion nunmehr verpflichtet, den Bankausschuß zur Prüfung der Bilanz für das erste Semester 1863 einzuberufen. Dies geschah in der Sitzung vom 2. Juli 1863, in welcher der 4. Juli für dieses Verfahren mit folgender Tagesordnung in Aussicht genommen wurde:

1. Prüfung der Bilanz der Bank für das erste Semester 1863.
2. Fruchtbringende Verwendung der Quote für den Reservefonds.
3. Mitteilung der Bankdirektion über die Verwandlung der bedingten Verzinsung des dem Staat von der Bank überlassenen Darlehens von 80 Millionen in eine geringere feste Verzinsung.

Von den zwölf Mitgliedern des Ausschusses waren nur sieben erschienen, was jedoch die Beschlußfähigkeit der Versammlung, die in Anwesenheit der meisten Bankdirektoren unter Vorsitz des Gouverneurs stattfand, nicht behinderte. Der Gouverneur hielt eine Begrüßungsansprache und teilte dann den Erschienenen mit, daß außer den Bilanzen auch der Entwurf zur Übersicht der Geschäftserträge, welcher nach § 30 der Statuten zur Bekanntmachung bestimmt ist, vorliegt.

Auf Grund des § 10 der Statuten wurde ein Betrag von 399.362'68 fl ermittelt, welcher nach Berücksichtigung der halbjährigen Erträge der Bank dem Reservefonds zuzuweisen ist.

Zuerst wurde Punkt 2 der Tagesordnung behandelt und der Beschluß gefaßt, sowohl die für das erste Semester 1863 bereits ermittelte, als auch die am Schluß des zweiten Semesters statutenmäßig sich ergebende Quote

für den Reservefonds derart zu verwenden, daß von den zu realisierenden Effekten der Bank Prioritäten der Theißbahn zum Kurs von $83\frac{1}{3}$ angekauft, zu diesem Kurs zu den Effekten des Reservefonds hinterlegt und in die Bilanz des zweiten Semesters 1863 eingestellt werden.

Zu Punkt 3 der Tagesordnung teilte die Bankdirektion ihren bereits erwähnten Vorschlag mit, bezüglich der Verwendung der bedingten Verzinsung augenblicklich nichts zu unternehmen, jedoch sich der Regierung gegenüber zu versichern, daß die Ansprüche der Bank voll aufrechtbleiben und über ihr Verlangen auch in einer späteren Session des Parlamentes in Verhandlung gezogen werden müssen.

Gegen die Stimme des Ausschußmitgliedes Stern, der für die sofortige und wortgetreue Ausführung des von der Generalversammlung am 24. Februar 1863 gefaßten Beschlusses eintrat, wurde der Antrag des Direktoriums angenommen.

Schließlich gelangte Punkt 1 der Tagesordnung zur Verhandlung. Man beschloß, die Prüfung der Bilanz des ersten Semesters 1863 durch ein Komitee, bestehend aus den Herren Stern, Engel und Wiener, vorzunehmen.

Bei dieser am 4. Juli 1863 erfolgten Prüfung wurde die Bilanz im ganzen und in allen ihren Teilen vollkommen in Ordnung befunden. Die anwesenden Mitglieder des Bankausschusses erklärten sich auch damit einverstanden, daß am Schluß des zweiten Semesters 1863 die unter den Aktiven der Bank erscheinenden Effekten des Reservefonds zum Tageskurs vom 31. Dezember 1863 in die Bilanz aufgenommen werden. Der Unterschied zwischen dem Ankaufspreis dieser Effekten und deren Kurswert sollte von dem Reservefonds abgeschrieben werden.

Wie aus der Übersicht über die Geschäftserträge hervorging, wurde für das erste Semester 1863 eine Dividende von 26 — fl pro Aktie bezahlt. Das erstemal konnte die Bank diesen Betrag festsetzen, ohne hiezu die Zustimmung des Finanzministers einholen zu müssen.

Zur Frage der Umwandlung der bedingten in eine geringere feste Verzinsung des Darlehens von 80 Millionen fl nahm der Finanzminister mit Note vom 27. Juli den Beschluß des Bankausschusses zur Kenntnis und erklärte sich bereit, auch während der Dauer der Reichsratssession von 1864 über Verlangen der Bankdirektion einen diesbezüglichen Antrag einzubringen.

Zum Stand der Nationalbank vom 31. August 1863 stellte das Notenkomitee eine bedeutende Zunahme des Wechselportefeuilles fest; es war seit dem 30. Juni um annähernd $12\frac{1}{2}$ Millionen gestiegen. Hingegen zeigte das

Lombardgeschäft eine stetige Abnahme. Die Staatsgüterschuld hatte sich erfreulicherweise durch Einzahlungen und Verkäufe weiter vermindert und betrug nunmehr bloß 62,799.400 fl. Auch die zu realisierenden Effekten hatten sich auf 14,691.981 fl ermäßigt.

Hingegen war eine starke Vermehrung des Banknotenumlaufes festzustellen, der nunmehr 394,555.513 fl betrug, also einen Zuwachs von ca. 6,758.000 fl erfahren hatte. Dies war in erster Linie durch die Ausdehnung des Eskontgeschäftes sowie auf die Bezahlung der Halbjahresdividende zurückzuführen.

Zusammenfassend stellte das Notenkomitee fest, daß die Lage der Bank nach wie vor günstig und weiter nichts zu verfügen sei.

Bis zum Ende des Jahres gab es keine besonderen Vorfälle mehr. Das Notenkomitee teilte der Bankdirektion über den Stand der Bank vom 31. Oktober mit, daß durch den Eingang der am 1. dieses Monats fällig gewesenen Kaufschillingsrate der Südbahn eine Vermehrung des Münzschatzes der Bank um ca. 6 Millionen fl in Silber stattgefunden habe. Im gleichen Zeitraum war ein Anwachsen des Banknotenumlaufes um fast 5 Millionen festzustellen, welche nahezu ausschließlich auf die Steigerung des Eskont- und Darlehensgeschäftes zurückzuführen war.

Es erübrigte noch, die Vorbereitungen für die Generalversammlung zu treffen. Am 30. November war die in den Statuten vorgesehene Frist zur Hinterlegung der Aktien abgelaufen: 202 Aktionäre hatten ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Generalversammlung nachgewiesen. Diese wurde für den 18. Jänner 1864 einberufen.

In der Direktionssitzung vom 24. September wurde beschlossen, daß vor der Generalversammlung am 5. Jänner 1864 eine gemeinschaftliche Beratung der Bankdirektion mit dem Bankausschuß stattzufinden habe. Ferner sei der Stand der Bank vom 31. Dezember 1863 und die Rechnungsabschlüsse des Jahres 1863 am 7. Jänner 1864 zu veröffentlichen.

Folgende Anträge sollten der Generalversammlung zur Beschlußfassung vorgelegt werden:

„1. Es wird nachträglich genehmigt, daß die Bankdirektion die Stellung eines Antrages bei dem hohen Reichsrat wegen Verwandlung der bedingten Verzinsung des dem Staate von der Bank überlassenen Darlehens in eine geringere feste Verzinsung im Jahre 1863 bei dem hohen Finanzministerium *nicht* angesucht hat.

2. Die Generalversammlung nimmt ferner die im Namen der kaiserlichen Regierung von dem hohen Finanzministerium unter dem 27. Juli 1863 ab-

gegebene Erklärung mit ihrem Danke für die Bereitwilligkeit der kaiserlichen Regierung zur Kenntnis, und ermächtigt die Bankdirektion, die diesfällige Verhandlung mit dem Finanzministerium zu dem der Bankdirektion geeignet scheinenden Zeitpunkte aufzunehmen und nach dem Beschlusse der Generalversammlung vom Jahre 1863 zum Abschlusse zu bringen.“

Die zweite Generalversammlung der privilegierten österreichischen Nationalbank fand am 18. und 19. Jänner 1864 statt.

In seinem einleitenden Vortrag betonte der Gouverneur Dr. v. Pipitz, daß der leitende Gedanke, welcher der gesamten Geschäftsführung der Bank im Jahre 1863 zugrunde lag, in dem Bestreben gegeben war, die durch das Übereinkommen mit der Staatsverwaltung und durch die Statuten vom Jahre 1863 übernommenen Verpflichtungen in ihrem vollen Umfang zu erfüllen.

Die Tatsache, daß im vergangenen Jahr der effektive Metallschatz um über 5,600.000 fl vermehrt, der Notenumlauf hingegen um mehr als 30,200.000 fl vermindert wurde, berechtigt wohl zu dem Ausspruch, daß die österreichische Nationalbank im Jahre 1863 eine gleichmäßig und stetig fortschreitende Besserung ihrer Lage nachweisen kann; ja es trat diese günstige Entwicklung in wesentlichen Punkten teilweise rascher ein, als es der Wortlaut des Übereinkommens mit der Staatsverwaltung im voraus erwarten ließ.

Im weiteren Verlauf seiner Ausführungen berichtete der Gouverneur über den günstigen Verlauf der Veräußerung der Effekten.

„So ist es u. a. gelungen, die früher weniger bekannten Grundentlastungsobligationen mit der Verlosung vom Jahr 1867 in den Verkehr zu bringen und ihre namhaften Beträge zu steigenden Preisen abzugeben. Durch diese Effektenverkäufe wurde nicht nur die Verpflichtung der Bank für das Jahr 1863, sondern auch jene für das Jahr 1864 bis in die ersten Monate 1865 gedeckt, so daß wir der nächsten Zukunft mit großer Beruhigung entgegensehen können.

In den beiden Hauptzweigen ihrer Tätigkeit in dem Eskont- und dem Leihgeschäfte war die Bankleitung bemüht, eine unparteiische Verteilung des Kredites einzuhalten und zugleich die Befriedigung der Ansprüche in jene Richtung zu leiten, welche keine Notenbank ohne Gefahr verlassen darf. Die Frist, welche uns nach dem Übereinkommen vom Jahr 1863 von der Aufnahme der Barzahlungen trennt, ist um ein Jahr kürzer geworden und es ist gewiß daher an der Zeit, unsere Geschäftsfreunde vorbereitend zu mahnen, daß die Bank — auf dem Wege zu diesem Endziele — nicht alle Ansprüche befriedigen kann. Dies ist namentlich mit jenen Beträgen der

Fall, welche formell wohl auf höchstens drei Monate behoben werden, deren Rückzahlung aber durch Prolongationen weit über diese Frist hinaus verschoben wird. Hier wäre die unbedingte Sicherheit für sich allein nicht mehr genügend, wenn jene Beweglichkeit mangeln würde, welche die stets einlösbare Banknote für ihre Bedeckung ansprechen muß.“

Weiters führte der Gouverneur aus, daß das Hypothekengeschäft im Jahre 1863 einen lebhafteren Aufschwung nahm, als es in den vergangenen Jahren der Fall war. Die zahlreichen Neubauten in Wien und Umgebung hatten dazu beigetragen. Auch in Ungarn konnte mit der Gewährung von Hypothekendarlehen wieder begonnen werden.

Ebenso zeigte die Verwertung der Staatsgüter im abgelaufenen Jahr einen erfreulichen Erfolg. Es wurde nicht nur die für das Jahr 1863 im Übereinkommen mit der Staatsverwaltung vorgesehene Quote der Staatsgüterschuld vollkommen erfüllt, sondern es konnte auch auf Rechnung der im Jahre 1864 zur Tilgung kommenden Quote bereits ein Teilbetrag abgeschrieben werden.

Im zweiten Semester 1863 entfällt für jede Bankaktie eine Dividende von 27'80 fl.

Für das erste Semester wurde bereits 26'— fl bezahlt, so daß die Gesamtdividende für das Jahr 1863 53'80 fl beträgt.

Nach dem Vortrag des Gouverneurs erstattete der Bankausschuß seinen Bericht über die Prüfung der Rechnungsabschlüsse für das Jahr 1863. Der Bankausschuß fand alle Rechnungen in Ordnung und sprach „der ausgezeichneten Buchführung der Bank die wohlverdiente Anerkennung aus“. Gelegentlich der Prüfung der Rechnungen nahm der Bankausschuß auch den in Wien verwahrten Teil des Metallschatzes in Augenschein. Er stellte fest, daß dieser Vorrat folgendermaßen zusammengesetzt war:

Geprägte Silbermünzen	fl 107,413.980'—
Geprägte Goldmünzen	fl 1,767.993'73
zusammen	fl 109,181.973'73
Metallvorrat in den Filialen	fl 1,527.610'—
gesamter Metallschatz	fl 110,709.583'73.

Die Generalversammlung nahm den Antrag der Direktion bezüglich Ver wandlung der bedingten Verzinsung des dem Staat von der Bank überlassenen Darlehens in eine geringere feste Verzinsung einstimmig an.

Mit der Wahl von zwei Bankdirektoren — den Herren Dr. Franz Egger und L. Epstein — sowie von zwölf Mitgliedern des Bankausschusses — den Herren Dr. Perger, Wiener, Rogge, Hainisch, Wagner, Stern, Dr. v. Aichen-

egg, Engel, Pochtler, Dr. Wandratsch, Auspitz und Rosmann — wurde die Generalversammlung geschlossen.

Der Rechnungsabschluß für das Jahr 1863 weist folgende Hauptziffern auf:

I. *Forderungen der Bank an den Staat* abzüglich des permanenten Darlehens von 80,000.000 fl:

Restschuld für Einlösung des W. W. Papiergeldes	fl	27,410.371'07
Vorschüsse in Silber	fl	20,000.000'—
Vorschüsse in Banknoten	fl	1,167.733'33
Staatsgüterschuld	fl	57,795.036'16
zusammen		<u>fl 106,373.140'56</u>

II. *Münzstand:*

Ende 1862	fl	105,071.147'26
Ende 1863	fl	110,709.583'73
daher Zunahme	fl	<u>5,638.436'47</u>

III. *Devisenvorrat:*

Ende 1862	fl	353.661'12
Ende 1863	fl	567.653'58
daher Zuwachs	fl	<u>213.992'46</u>

IV. *Banknotenumlauf:*

31. Dezember 1862	fl	426,877.276'—
31. Dezember 1863	fl	396,655.626'—
daher Abnahme	fl	<u>30,221.650'—</u>

V. *Eskontgeschäft:*

31. Dezember 1862	fl	66,919.225'39
31. Dezember 1863	fl	89,131.533'64
daher Vermehrung	fl	<u>22,212.308'25</u>

VI. *Effekten:*

Buchwert am 31. Dezember 1862	fl	26,732.847'—
Buchwert am 31. Dezember 1863	fl	13,366.784'56
daher Verkauf	fl	<u>13,366.062'44</u>

Die Bank hat somit 50% ihrer Effekten oder um fl 8,019.493'— mehr veräußert, als sie nach dem Übereinkommen verpflichtet gewesen wäre.

VII. *Übersicht der Erträge:*

Bruttoertrag	fl	10,987.763'50
Auslagen	fl	2,060.828'88
Reinertrag	fl	<u>8,926.934'62</u>

Stand der privilegierten österreichischen

Activa	Österr. Währung	
	fl.	kr.
Metall-Schatz	110,709.583	73 ⁵
Wechsel auf auswärtige Plätze	567.653	58
Kaufschillings-Raten der k. k. priv. Südbahn-Gesellschaft	16,000.000	—
Dépôt des Staates in Silber, gegen den gleichen Betrag in Banknoten al pari	1,814.450	—
Escomptirte Wechsel und Effecten, in Wien	67,677.536 fl.	33 kr.
Detto in Prag	4,573.627 fl.	21 kr.
Detto in Brünn	2,997.311 „	14 „
Detto in Pesth	3,466.507 „	45 „
Detto in Triest	2,315.292 „	42 „
Detto in Lemberg	956.095 „	60 „
Detto in Graz	915.281 „	92 „
Detto in Linz	460.506 „	66 „
Detto in Olmütz	590.685 „	63 „
Detto in Troppau	499.529 „	84 „
Detto in Kronstadt	876.706 „	97 „
Detto in Klagenfurt	489.839 „	14 „
Detto in Krakau	412.275 „	99 „
Detto in Laibach	486.631 „	56 „
Detto in Fiume	372.651 „	86 „
Detto in Debreczin	442.210 „	11 „
Detto in Temesvar	496.782 „	— „
Detto in Reichenberg	753.073 „	62 „
Detto in Innsbruck	348.988 „	19 „
	21,453.997 „	31 „
Darlehen gegen Handpfand, in Wien	45,019.100 fl.	— kr.
Detto bei den Filial-Leih-Anstalten	5,762.800 „	— „
Darlehen an den Staat für die Dauer des Bank-Privilegiums	80,000.000	—
Restschuld des Staates für die Einlösung des Wr. Währg. Papiergeldes	27,410.371	7
In Silber rückzahlbare Staatsschuld	20,000.000	—
Durch Staatsgüter bedeckte Schuld des Staates	57,795.036	16
Kaufschillings-Raten für Staatsgüter	5,449.286	56 ⁵
Zu realisirende Effecten	13,366.784	56 ⁵
Hypothekar-Darlehen	62,319.268	85
Effecten des Reserve-Fondes nach dem Courswerthe vom 31. December 1863	10,334.638	92
Effecten des Pensions-Fondes	1,358.728	38
Schuldverschreibungen der k. k. priv. galizischen Carl-Ludwig-Bahn	12,463.605	—
Gebäude in Wien, Pesth und Triest, dann gesammter Fundus instructus	4,581.285	84
Saldi laufender Rechnungen	712.197	37
	564,794.323	67 ⁵

Wien, am 1. Jänner 1864.

VIII. *Verteilung an die Aktionäre:*

Reinertrag	fl	8,926.934'62
5% Zinsen vom Bankfonds	fl	5,512.500'—
restliches Jahreserträgnis nach Abzug dieser Zinsen ...	fl	3,414.434'62
davon $\frac{1}{4}$ in den Reservefonds	fl	853.608'65
restliche $\frac{3}{4}$ zur Verteilung als Superdividende	fl	2,560.825'97
5% Zinsen des Bankfonds	fl	5,512.500'—
Superdividende	fl	2,560.825'97
zusammen	fl	8,073.325'97

daher Gesamtdividende pro Aktie (150.000 Aktien)

fl 53'82.

IX. *Reservefonds:*

31. Dezember 1862	fl	12,178.535'52
neu hinterlegt	fl	872.183'58
31. Dezember 1863	fl	13,050.719'10
Kurswert der hiefür angeschafften Effekten	fl	10,336.157'24

X. *Pensionsfonds:*

31. Dezember 1863	fl	1,356.728'38
Kurswert der hiefür angeschafften Effekten	fl	1,271.700'—

ORGANISCHE EINRICHTUNG

der Filial-Escompte-Anstalten der National-Bank.

Um die allgemeinen Grundsätze für die Geschäftsführung bei den Filial-Escompte-Anstalten der National-Bank mit den Statuten und dem Reglement der National-Bank v. J. 1863 in Einklang zu bringen, und hierbei zugleich die besonderen Verhältnisse der Bank-Filialen zu beachten, werden folgende Bestimmungen getroffen:

§. 1.

Die Filial-Escompte-Anstalten bilden einen integrierenden Theil der priv. österr. National-Bank, und stehen unter der Oberleitung und Ueberwachung der Bank-Direction in Wien.

§. 2.

Die Bank-Direction in Wien bestimmt von Zeit zu Zeit die für jede Filial-Escompte-Anstalt bemessene Gesamt-Dotation, den von keiner Firma zu überschreitenden Einzel-Credit und den jeweiligen Zinsfuß für das Escompte-Geschäft.

§. 3.

Innerhalb der durch §. 2 bestimmten Grenzen, und unter Beobachtung der Statuten und des Reglements der Bank, sowie der für die Zulässigkeit der eingereichten Wechsel bei den einzelnen Filial-Escompte-Anstalten bereits bestehenden, oder später zu erlassenden besonderen Vorschriften entscheidet das Censurs-Comité über die Annahme oder Zurückweisung der zum Escompte eingereichten Wechsel.

§. 4.

Das Censurs-Comité besteht aus einem den Vorsitz führenden Herrn Director der Filial-Escompte-Anstalt und mindestens drei Herren Censoren.

§. 5.

Die Herren Directoren und Censoren der Filial-Escompte-Anstalten werden von der Bank-Direction in Wien auf die Dauer von drei Jahren gewählt, und können, wenn sie die Reihe zum Austritte trifft, unmittelbar wieder gewählt werden. Bei Errichtung neuer Escompte-Anstalten leitet die betreffende Handelskammer auf Ersuchen der Bank-Direction für jede einzelne Stelle einen Terna-Vorschlag im Wege der Statthalterei an die Bank-Direction in Wien.

Wird bei den bereits bestehenden Filial-Escompte-Anstalten eine Directors- oder Censors-Stelle erlediget, so leitet die betreffende Handelskammer auf Ersuchen der Local-Direction ihren Terna-Vorschlag an die Direction der Filial-Escompte-Anstalt, welche selben mit ihrer eigenen Meinungs-Aeußerung im Wege der Statthalterei an die Bank-Direction in Wien sendet.

§. 6.

Jeder Director übergibt bei Antritt seines Amtes der Escompte-Anstalt zwei, und jeder Censor eine Bank-Actie, welche für die Dauer seiner Amtsführung mit dem Unveräußerlichkeits-Bande versehen wird.

§. 7.

Die Herren Directoren und Censoren versehen ihr Amt unentgeltlich; sie leisten bei Antritt desselben die schriftliche Angelobung, daß sie die Statuten und das Reglement der Bank, sowie die für die Filial-Escompte-Anstalten bestehenden besonderen Bestimmungen genau befolgen, das Wohl des Bank-Institutes nach Kräften befördern, sich eine redliche, eifrige und unparteiische Geschäftsführung angelegen sein lassen, und daß sie über alle in dieser Function zu ihrer Kenntniß gelangenden Angelegenheiten Verschwiegenheit beobachten werden.

§. 8.

Die Herren Directoren der Filial-Escompte-Anstalt werden zunächst für einen gleichmäßigen und unparteiischen Vorgang bei Beurtheilung der eingereichten Wechsel, und für die stete Beobachtung der in den §§. 2 und 3 bezeichneten Bestimmungen Sorge tragen.

§. 9.

Die Herren Censoren haben bei unparteiischer Prüfung der eingereichten Wechsel die allgemeinen Vorschriften der Statuten und des Reglements, dann die in den §§. 2 und 3 bezeichneten Bestimmungen, sowie die unzweifelhafte Sicherheit der zum Escompte angebotenen Wechsel im Auge zu behalten. Insbesondere sollen Wechsel, welche nicht auf reellen Geschäften beruhen, von dem Portefeuille der Escompte-Anstalten fern gehalten werden.

§. 10.

Werden von einem Mitgliede des in der Woche eben fungirenden Censurs-Comité, oder von seinem Hause Wechsel zum Escompte eingereicht, so hat dasselbe für seine Vertretung bei dem Censurs-Comité Sorge zu tragen.

§. 11.

Sind drei Herren Censoren über die Annahme oder Zurückweisung des zu prüfenden Wechsels einig, so wird deren Ansicht zum Beschlusse erhoben.

Bei Meinungs-Verschiedenheit wird jene Ansicht zum Beschlusse erhoben, welcher der vorsitzende Herr Director der Escompte-Anstalt beitrifft.

Bei jenen Filial-Escompte-Anstalten, bei welchen vier Censoren im Comité erscheinen, wird der Beschluß über die Annahme oder Zurückweisung der zu prüfenden Wechsel nach Stimmen-Mehrheit der Herren Censoren gefaßt. Ergibt sich bei vier Herren Censoren Stimmen-Gleichheit, so wird jene Ansicht zum Beschlusse erhoben, welcher der vorsitzende Herr Director der Filial-Escompte-Anstalt beitrifft.

§. 12.

Der dem Censurs-Comité vorsitzende Herr Director der Escompte-Anstalt hat in allen Fällen das Recht, sein Veto gegen die Annahme eines Wechsels einzulegen, selbst wenn diese von den Herren Censoren mit Stimmen-Einhelligkeit beschlossen worden wäre.

Über solche Fälle wird der Bank-Direction in Wien berichtet.

§. 13.

Jedem Censurs-Comité wohnt derjenige Bank-Beamte, welcher als erster Beamter (Vorstand) der Filial-Escompte-Anstalt fungirt, oder in dessen Verhinderung der dazu besonders bestimmte Bank-Beamte mit berathender Stimme bei.

§. 14.

Am Schlusse eines jeden Monats wird von zwei Herren Directoren der Escompte-Anstalt eine genaue Prüfung des Wechsel-Portefeuilles vorgenommen.

Die in den Censurs-Comités aufliegenden Ausweise über die Credits-Benützung, sowie die Credit-Bücher der Escompte-Anstalt, dienen hierbei zunächst als Anhaltspuncte zur Entscheidung, ob und in welcher Richtung die einzelnen Firmen bei Benützung der Escompte-Anstalt jene Gränze bereits erreicht haben, welche in erster Linie durch die unzweifelhafte Sicherheit der Wechsel vorgezeichnet ist. Eine stückweise Prüfung der Wechsel selbst zeigt endlich, ob selbe in jeder Beziehung den Bestimmungen des §. 9 entsprechen.

Ueber das Ergebnis dieser Portefeuille-Prüfung wird der Bank-Direction in Wien Bericht erstattet.

§. 15.

Sollten allgemeine oder besondere Verhältnisse, dann jene Beobachtungen, welche bei den Censurs-Comités oder bei der Prüfung des Wechsel-Portefeuilles zur Geltung gebracht wurden, es wünschenswerth oder räthlich machen, so ist auf Antrag eines Herrn Directors von sämmtlichen Herren Directoren der Escompte-Anstalt in Berathung zu ziehen, ob die Ansprüche an die Escompte-Anstalt im Allgemeinen, oder bei einzelnen Firmen besondere Vorkehrungen erforderlich machen.

Die Einladung zu diesen Berathungen, welchen auch der im §. 13 bezeichnete Bank-Beamte zugezogen wird, erfolgt durch den im Dienste ältesten Herrn Director der Escompte-Anstalt, und deren Ergebnis wird der Bank-Direction in Wien angezeigt.

§. 16.

Die bei den Bank-Filialen als Organe der Staats-Verwaltung bereits fungirenden Herren landesfürstlichen Commissäre sind als Stellvertreter des kaiserlichen Bank-Commissärs in Wien berufen, sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß die Bank-Gesellschaft auch bei jeder ihrer Filialen sich den Statuten und dem Reglement gemäß benimmt.

In diesem Sinne wurden die Herren landesfürstlichen Commissäre bei den Bank-Filialen von dem hohen Finanz-Ministerium angewiesen, ihre Thätigkeit bei den Filialen, jedoch innerhalb der durch das Bank-Statut v. J. 1863 gezogenen Begränzung fortzusetzen.

Der Kreis der Berechtigungen und die Gränzen der Amtswirksamkeit dieser Organe der Staats-Verwaltung erscheinen demnach durch den Abschnitt V. der Bank-Statuten v. J. 1863 normirt.

Inbesondere erhält dadurch der §. 13 des früheren Reglements für die heute bestehenden Escompte-Anstalten die entsprechende Aenderung, und entfällt auch die bisherige Bestimmung, daß die Berichte an die Bank-Direction von dem Herrn landesfürstlichen Commissär vidirt sein sollen.

Die Escompte-Anstalt hat jedoch dem Herrn landesfürstlichen Commissär auf dessen Verlangen, alle Aufklärungen zu ertheilen, welche zur Erfüllung seiner Aufgabe nothwendig sind.

§. 17.

Die bisherigen Reglements der bereits bestehenden Filial-Escompte-Anstalten werden im Sinne dieser „organischen Einrichtung“ aufgehoben. Ausgenommen hiervon sind die Bestimmungen über die Zahl der Directoren und Censoren, über den Gesamt-Fond der Escompte-Anstalt und den Einzel-Credit der Firmen, über die mehr formellen Bedingungen, unter welchen Wechsel von der Escompte-Anstalt angenommen werden können, und über die Manipulation im Allgemeinen. Diese Bestimmungen bleiben vor der Hand und insolange in Kraft, bis sie von der Bank-Direction (§. 54 der Statuten v. J. 1863) aufgehoben oder geändert werden.

Wien, 30. April 1863.

INSTRUCTION

für die Vorsteher (ersten Beamten) der Bank-Filial-Escompte-Anstalten.

Die als Vorsteher (erste Beamte) bei den Filial-Escompte-Anstalten fungirenden Bank-Beamten oder deren Stellvertreter, sind nach §. 13 der organischen Einrichtung für die Escompte-Anstalt vom 30. April 1863 berufen, den Censurs-Comités mit berathender Stimme beizuwohnen.

Damit diese Bank-Beamten die ihnen dadurch gestellte Aufgabe, übereinstimmend mit den Absichten der Bank-Direction erfüllen können, haben sie folgende allgemeine Grundsätze genau zu beobachten.

§. 1.

Das gesammte Portefeuille der Escompte-Anstalt ist fortwährend im Auge zu behalten, um sich nach aufmerksamer Prüfung die Ueberzeugung zu verschaffen, daß die Wechsel den in der „organischen Einrichtung“ vom 30. April 1863 (§§. 2, 3, 8 und 9) enthaltenen Bestimmungen entsprechen.

§. 2.

Vor Beginn eines jeden einzelnen Censurs-Comités hat der Vorstand (erste Beamte) die eingereichten Wechsel zu prüfen, ob sie für sich allein, und mit Rücksicht auf die im Portefeuille bereits befindlichen Wechsel, im Sinne des §. 1 dieser Instruction zur Annahme geeignet erscheinen.

§. 3.

Was insbesondere die „unzweifelhafte Sicherheit“ der Wechsel betrifft, so wird hierunter die Gewißheit verstanden, daß die eingereichten Wechsel am Verfalls-Tage bar eingelöst werden.

Eine jede Noten-Bank kann Handel und Industrie nur dann unterstützen, wenn sie die Gewißheit hat, daß es ihr in kurzen Fristen möglich ist, die von ihr gewährten Credite erforderlichen Falles zu beschränken.

Die österreichische National-Bank, welche vertragsmäßig die Verpflichtung übernommen hat, die Barzahlungen im Jahre 1867 aufzunehmen, und der für die seinerzeitige Fortdauer der Barzahlung eine schwere Verantwortung obliegt, ist dadurch in zweifacher Richtung verhalten, darüber zu wachen, daß ein genügender Theil der von ihr im Escompte-Geschäfte ausgegebenen Noten nöthigenfalls wieder eingezogen werden kann.

Dieß wird nur dadurch erreicht, daß die Wechsel am Verfalls-Tage bar eingelöst werden, ohne daß die Verpflichteten zu gleicher Zeit neue Wechsel in dem gleichen Betrage einreichen, und somit statt der wirklichen Zahlung nur eine Prolongation der Wechsel-Schuld eintritt, während der entsprechende Noten-Betrag vor wie nach im Umlaufe verbleibt.

In diesem Sinne sind daher nur solche Geschäfts-Wechsel für die Bank zur Annahme geeignet, deren bare Einlösung mit Gewißheit in kürzeren Fristen erwartet werden darf. Wechsel dagegen, welche bestimmt sind, das Anlage- oder Betriebs-Capital für gewerbliche oder industrielle Unternehmungen zu beschaffen, und welche daher, obgleich sie z. B. auf nur drei Monate lauten mögen, doch bei Verfall immer wieder prolongirt werden müssen, eignen sich, auch wenn die Verpflichteten ganz solide sind, nicht für das Portefeuille der Bank.

§. 4.

Um sich in diesem wichtigen Punkte ein verlässliches Urtheil zu bilden, haben die Vorsteher (ersten Beamten) der Escompte-Anstalten sich vor Allem eine genaue Kenntniß der allgemeinen Verhältnisse des Platzes, dann der Geschäfts-Beziehungen und der Credit-Fähigkeit der einzelnen Firmen zu verschaffen. Eine aufmerksame Benützung der bei den Escompte-Comités geltend gemachten Bemerkungen, so wie der außerämtliche Verkehr mit erfahrenen und ehrenhaften Geschäftsmännern wird dem Beamten dießfalls von großem Vortheile sein.

§. 5.

Ein weiteres Augenmerk ist darauf zu richten, daß die Escompte-Anstalt nicht abschließend, oder doch vorzugsweise nur von einzelnen, wenn auch sonst hervorragenden Firmen oder von anderen besonders Begünstigten benützt werde. Damit die Escompte-Anstalt ihren gemeinnützigen Zweck erreiche, ist es, die vollständige Sicherheit immer vorausgesetzt, wünschenswerth, daß die Vortheile, welche sie gewährt, unparteiisch auf möglich weite Kreise verbreitet werden.

In diesem Sinne werden Wechsel, auf denen immer dieselben Personen (Firmen), wenn auch in verschiedenen Eigenschaften, verpflichtet erscheinen, eine strengere Prüfung erfordern.

§. 6.

Hegt der Vorstand (erste Beamte) aus irgend einem Grunde Bedenken gegen die Annahme eines oder mehrerer Wechsel, so hat er seine Ansichten vor Beginn des Escompte-Comités dem vorsitzenden Herrn Director mitzutheilen, und ist berechtigt, selbe, wenn er es noch für nöthig hält, dem Censurs-Comité vorzutragen.

§. 7.

Am Schlusse eines jeden Monats ist nach der Portefeuille-Prüfung dem General-Secretär über den Stand des Portefeuilles im Allgemeinen, nöthigenfalls über die Credit-Benützung einzelner Firmen und über wichtigere Verhandlungen bei den Censurs-Comités abgesondert Bericht zu erstatten.

Wien, am 7. Mai 1863.

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

über das Verfahren bei den Censurs-Comités und bei der Prüfung
des Wechsel-Portefeuilles in Wien.

§. 1.

Um im Sinne des §. 13 der Geschäfts-Ordnung für die Bank-Direction vom 2. April 1863 einen gleichmäßigen und unparteiischen Vorgang bei den Censurs-Comités und bei den monatlichen Prüfungen des Wechsel-Portefeuilles in Wien sicher zu stellen, werden folgende Bestimmungen getroffen:

§. 2.

Der in der Raths-Sitzung zu erstattende Bericht über die wöchentliche Veränderung des Escompte-Geschäftes in Wien, das ebenfalls in der Raths-Sitzung aufliegende Protokoll über die täglichen Einreichungen, und der Ausweis über die mit einem höheren Betrage als circa fl. 20.000 im Obligo erscheinenden Firmen, endlich die etwaigen Mittheilungen jener Herren Bank-Directoren, welche in der, der Raths-Sitzung vorhergehenden Woche den Vorsitz im Censurs-Comité führten, dienen der Bank-Direction als Anhaltspunkte bei Entscheidung der Frage, ob die Ansprüche an den Credit der Bank im Allgemeinen oder bei einzelnen Firmen besondere Vorkehrungen erforderlich machen.

§. 3.

Die Herren Bank-Directoren, welche den Vorsitz im Censurs-Comité führen, werden für einen gleichmäßigen und unparteiischen Vorgang in den Censurs-Comités, und für die Ausführung der von der Bank-Direction bezüglich des Escompte-Geschäftes im Allgemeinen und Besonderen gefaßten Beschlüsse Sorge tragen.

§. 4.

In jedem Censurs-Comité müssen wenigstens drei Herren Censoren anwesend sein. Die Herren Censoren haben bei Prüfung der eingereichten Wechsel zunächst die allgemeinen Vorschriften der Statuten und des Reglements, und die unzweifelhafte Sicherheit der zum Escompte angebotenen Wechsel im Auge zu behalten. Außerdem sollen insbesondere Wechsel, welche nicht auf reellen Geschäften beruhen, von dem Portefeuille der Bank entfernt gehalten werden.

§. 5.

Werden von einem Mitgliede des in der Woche eben fungirenden Censurs-Comité, oder von seinem Hause Wechsel zum Escompte eingereicht, so hat dasselbe für seine Vertretung bei dem Censurs-Comité Sorge zu tragen.

§. 6.

Ueber die Annahme oder Zurückweisung der einzelnen Wechsel entscheiden die Herren Censoren nach Stimmen-Mehrheit. Sind vier Herren Censoren anwesend, und

ergibt sich Stimmen-Gleichheit, so wird jene Ansicht zum Beschlusse erhoben, welcher der vorsitzende Herr Bank-Director beitrifft.

In allen Fällen, selbst bei Stimmen-Einhelligkeit der Herren Censoren, steht dem vorsitzenden Herrn Director das Recht zu, die Annahme durch sein Veto zu verhindern.

§. 7.

Den Berathungen der Censurs-Comités wohnt ein von der Bank-Direction dazu bestimmter Beamter der Bank bei, welcher über den in früheren Censurs-Comités eingehaltenen Vorgang, sowie nach Erforderniß überhaupt über die ihm bekannten Verhältnisse der auf den eingereichten Wechseln erscheinenden Firmen Auskunft zu ertheilen hat.

§. 8.

In der ersten Woche eines jeden Monates wird von jenen vier Herren Bank-Directoren, welche in dem betreffenden Monate den Vorsitz in den Censurs-Comités führen, eine genaue Prüfung des Wechsel-Portefeuilles der Bank in Wien vorgenommen.

§. 9.

Zu diesem Ende erhalten sämtliche Herren Directions-Mitglieder allmonatlich den Creditsbuchs-Ausweis für Platz- und Domicil-Wechsel, welchen sie an das General-Secretariat zurückstellen, nachdem sie nöthigen Falles in demselben jene Firmen bezeichnet haben, deren Impegno eine nähere Prüfung wünschenswerth erscheinen läßt.

§. 10.

Die Prüfung des Wechsel-Portefeuilles findet auf Einladung des Herrn Bank-Gouverneurs in dem Locale statt, in welchem die Credits-Bücher geführt werden.

Behufs dieser Prüfung wird den Herren Comité-Mitgliedern das Wechsel-Portefeuille und außerdem ein Verzeichnis der von den Herren Directions-Mitgliedern (laut §. 9) besonders bezeichneten Firmen vorgelegt.

Das Impegno dieser letzteren Firmen ist bezüglich der mithaftenden Zahler oder Einreicher nach den Credits-Büchern zu prüfen. In zweifelhaften Fällen, welche bezüglich der besonders bezeichneten Firmen die Prüfung der anderen etwa noch mithaftenden Firmen räthlich machen, sind die Original-Wechsel, auf welchen diese Firmen als Einreicher oder Zahler erscheinen, entweder sogleich zu prüfen, oder zur Prüfung in der nächsten Raths-Sitzung vorzulegen, in welcher jedenfalls über das Ergebnis der gesammten Portefeuille-Prüfung Bericht zu erstatten ist.

§. 11.

Ueber das Verfahren bei den Censurs-Comités, und der Portefeuille-Prüfung der Filial-Escompte-Anstalten wird eine besondere Verfügung getroffen.

Wien, am 9. April 1863.

PRÜFUNG

der in Wien zum Escompte eingereichten Wechsel.

Bei Prüfung der in Wien zum Escompte eingereichten Wechsel, haben die Beamten der Escompte-Casse vor Allem ein strenges Augenmerk auf die Echtheit der betreffenden Unterschriften zu richten, *besonders, wenn die Persönlichkeit des Einreichers nicht bekannt wäre.*

Wird eine Unterschrift als gefälscht beanstandet, so ist dieß dem General-Secretär sogleich anzuzeigen.

Um das Censurs-Comité auf jene Wechsel aufmerksam zu machen, welche wegen besonderer Mängel, oder in Folge früher gefaßter Directions-Beschlüsse zur Escomptirung nicht geeignet sind, hat die Escompte-Casse im Allgemeinen darauf zu achten, daß die eingereichten Wechsel den Bestimmungen des §. 21 der Statuten und der §§. 31, 32 und 33 des Reglements, dann den jeweiligen Gebühren-Gesetzen, sowie den von der Bank-Direction weiters zu erlassenden Vorschriften entsprechen.

Ergibt sich hierbei ein Anstand, so ist dieß für das Censurs-Comité auf einem Zettel zu bemerken, welches dem betreffenden Wechsel angeheftet wird, in den später unter a) und c) bezeichneten Fällen aber, vor Zurückgabe des Wechsels an die Partei wieder abzunehmen ist.

Eine solche besondere Bemerkung ist außerdem auf einem Zettel ersichtlich zu machen, wenn

1. der Wechsel außerhalb der Linien Wiens zahlbar ist,
2. wenn die Verfallszeit 92 Tage überschreitet,
3. wenn auch nur ein Giro nicht auf Ordre lautet,
4. wenn der Einreicher nicht in Wien ansässig ist. Als ansässig in Wien ist anzusehen, wer daselbst seinen ordentlichen Wohnsitz hat, oder wenigstens in Wien eine Erwerb- oder Einkommensteuer zahlt.
5. wenn auf Platzwechseln nicht wenigstens *eine*, und bei Domicilen nicht wenigstens *zwei*, bei dem hiesigen Handelsgerichte protokollierte Firmen erscheinen,
6. wenn die betreffenden Firmen auf den Wechseln anders lauten, als sie im Firmen-Protokolle des Handelsgerichtes eingetragen sind,
7. wenn der Wechsel-Betrag im Contexte und in der Ziffer nicht übereinstimmt,
8. wenn Wechsel zu Ehren einer Firma, oder überhaupt bedingt acceptirt sind,
9. wenn Papiere die Form eines Wechsels haben, jedoch im Contexte als Mandat bezeichnet sind,
10. wenn Wechsel auf k. k. Börse- und Waaren-Sensale lauten,
11. wenn die betreffenden Unterschriften per Procura gezeichnet, und diese bei dem hiesigen Handelsgerichte nicht protokolliert und der Bank nicht intimirt worden sind.

Endlich hat die Escompte-Casse bezüglich der Firmen noch Folgendes genau zu beachten:

- a) Jene Unterschriften, welche mit der Bank rücksichtlich ihres Obligo einen Ausgleich getroffen haben, durch welche die Bank nicht vollständig befriediget wurde, können nicht unter die, in Gemäßheit des Bank-Reglements geforderten drei verbürgenden gerechnet werden.
- b) Zwei Firmen, wenn sie als Filialen, wenn auch von verschiedenen Plätzen, in was immer für einer Eigenschaft, sei es als Aussteller, Zahler, Einreicher oder als *Girant* auf einem und demselben Wechsel vorkommen, dann die auf einem Wechsel erscheinenden Firmen, welche auf einer und derselben Haftung beruhen, sind immer nur als *eine* Firma zu berücksichtigen.

- c) Die Unterschrift eines Handlungs-Commis auf einem bei der Bank eingereichten Wechsel ist nicht zu zählen und zu berücksichtigen, wenn sie sich gleichzeitig mit der Unterschrift des Handlungshauses, dem der Commis angehört, in einer der drei Eigenschaften als Aussteller, Zahler oder Einreicher auf dem Wechsel befindet.
- d) Wechsel, welche in einer orientalischen (namentlich in griechischer, türkischer, hebräischer oder anderer nicht allgemein verständlicher fremder) Sprache ausgestellt sind, oder eine Erklärung (Indossament, Accept, Aval) in einer dieser Sprachen enthalten, sind nur dann anzunehmen, wenn sie vom Einreicher mit einer authentischen Uebersetzung versehen worden sind.
- e) Platzwechsel, welche von Firmen in den Provinzen auf *Wien*, entweder auf deren *Commandite* oder deren Niederlage gezogen sind, dürfen nur dann in *Escompte* angenommen werden, wenn die hiesige *Commandite* oder Niederlage bei dem Wiener Handelsgerichte protokolliert ist.

Wien, 8. April 1863.

GESCHÄFTS-ORDNUNG

für die Direction der priv. österr. National-Bank.

§. 1.

Die Bank-Direction besorgt die Verwaltung des Bank-Vermögens. Für alle Geschäfte oder Verwaltungs-Maßregeln, welche auf das Vermögen der Bank Einfluß nehmen, ist daher ein Beschluß der Bank-Direction erforderlich, insoferne nicht die Statuten, das Reglement, oder gegenwärtige Geschäfts-Ordnung eine andere Bestimmung enthalten.

§. 2.

Selbstständige Anträge von principieller Bedeutung, welche sich nicht auf der Tages-Ordnung der Raths-Sitzung befinden, sind von den Mitgliedern der Bank-Direction dem Vorsitzenden früher mitzutheilen, um die etwa nöthigen Vorbesprechungen oder Einleitungen rechtzeitig veranlassen zu können.

§. 3.

Die statuten- und reglementmäßige Ausführung der von der Bank-Direction gefaßten Beschlüsse, und demgemäß die Oberleitung der Verwaltung im Allgemeinen, ist dem Bank-Gouverneur vorbehalten, welcher im Falle einer Verhinderung den Gouverneur-Stellvertreter bestimmt, in dessen Wirkungskreis die dem Bank-Gouverneur zukommenden Amtshandlungen übergehen.

§. 4.

Die Anordnungen für die gewöhnlichen Auslagen der Regie, dann für Vorschüsse an Beamte, Diener und Arbeiter, werden von dem Bank-Gouverneur getroffen. Die Entscheidung über Aushilfen an Bedienstete der Bank oder deren Angehörige, trifft der Bank-Gouverneur unter Zuziehung eines Directions-Mitgliedes.

§. 5.

Die Gouverneur-Stellvertreter erhalten täglich einen Ausweis über den Stand der Bank-Geschäfte, und am Tage vor der Raths-Sitzung die Tages-Ordnung der Letzteren. Um den Gouverneur-Stellvertretern außerdem die Einsicht in alle Geschäfte zu erleichtern, werden in dem Bureau der Gouverneur-Stellvertreter täglich zu einer bestimmten Stunde die Einreichungs-Protokolle für das allgemeine Bank-Geschäft, dann jene der Hypothekar-Credits- und der Staatsgüter-Abtheilung aufliegen. Die verschiedenen Geschäfts-Abtheilungen der Bank haben alle sonst etwa verlangten Acte und Nachweisungen vorzulegen.

Für die allgemeinen Bank-Geschäfte geschieht dieß durch den General-Secretär, oder durch den betreffenden Amts-Vorstand, für die Staatsgüter-Abtheilung und die Hypothekar-Credits-Geschäfte, durch die dazu besonders bestimmten Beamten.

§. 6.

Zur Beaufsichtigung der vorschriftmäßigen Verwaltung der Bank interveniren die Bank-Directoren abwechselnd auf Einladung des Bank-Gouverneurs bei den Scontrirun-

gen der Bank-Cassen in Wien, der Noten-Fabrication, dann der Noten- und der Effecten-Dépôts, endlich bei den Banknoten-Verbrennungen, ebenso wie bei den Verlosungen der Pfandbriefe der Bank und der Staats-Schuldverschreibungen.

§. 7.

Außerdem bestehen dormalen besondere Comités für die *Staatsgüter-Abtheilung* und für die *Banknoten-Fabrikation*. Der Bank-Gouverneur bestimmt am Anfange eines jeden Jahres, und für die Dauer desselben, aus welchen Bank-Directoren diese Comités gebildet werden.

§. 8.

Die Mitglieder des Comité für die *Hypothekar-Credits-Abtheilung* werden von der Bank-Direction aus ihrer Mitte auf drei Jahre gewählt, und können nach Ablauf dieser Frist unmittelbar wieder gewählt werden.

§. 9.

Das von der Bank-Direction auf die Dauer von drei Jahren aus ihrer Mitte bestellte Comité von drei Mitgliedern zur Ueberwachung der *statutenmäßigen Bedeckung* des Noten-Umlaufes, versammelt sich monatlich mindestens einmal, und zwar in der ersten Woche eines jeden Monates, um auf Grund des von dem General-Secretär erstatteten Berichtes über den nächstvorhergehenden Monats-Schluß die bezüglich des gesammten Standes und der einzelnen Geschäfte der Bank, bei der Bank-Direction etwa zu stellenden Anträge in vorläufige Berathung zu ziehen.

§. 10.

Die Bank-Direction kann für einzelne Fälle der Verwaltung besondere Comités bestellen, welche die Ausführung der von der Direction gefaßten Beschlüsse überwachen, oder diese Ausführung unter Leitung des Bank-Gouverneurs an einzelne Mitglieder der Bank-Direction übertragen.

§. 11.

Die beiden Gouverneur-Stellvertreter werden zu den Sitzungen aller bereits bestehenden und künftig noch zu bildenden Comités eingeladen.

§. 12.

Bei allen Comité-Berathungen führt der Bank-Gouverneur den Vorsitz. Bei jenen Comités, welche die Bank-Direction aus ihrer Mitte wählt (§§. 8 und 9), haben die Gouverneur-Stellvertreter dann auch eine entscheidende Stimme, wenn sie diesen Comités als von der Bank-Direction gewählte Mitglieder angehören.

§. 13.

Um in den Censurs-Comités einen gleichmäßigen und unparteiischen Vorgang zu erzielen, wird über das dießfalls zu beobachtende Verfahren, sowie über die monatliche Prüfung des Wechsel-Portefeuilles eine besondere Bestimmung getroffen werden.

Wien, 26. März 1863.



Zweite Auflage der Banknoten oesterreichischer Wahrung
10 Gulden vom 15. Janner 1863

Nur vier Jahre des Friedens waren der österreichisch-ungarischen Monarchie gegönnt; im Jahre 1864 öffneten sich wieder die Pforten des Janustempels. Der Krieg mit Dänemark, den Österreich und Preußen um Schleswig-Holstein gemeinsam führten, war zwar lokal begrenzt, ließ aber doch die Katastrophe bereits ahnen, welche zwei Jahre später die Monarchie in ihren Grundfesten erschüttern sollte.

Am 13. November 1863 hatte der dänische Reichstag die Vereinigung Schlesiens mit Dänemark ausgesprochen. Am 16. Jänner 1864 forderten Österreich und Preußen in einem gemeinsamen Ultimatum die Rücknahme dieses Beschlusses. Mit der Ablehnung durch Dänemark am 18. Jänner begann der Krieg, welcher nach einer Reihe von Siegen der verbündeten österreichischen und preußischen Truppen am 30. Oktober zum Frieden von Wien führte. Der König von Dänemark trat die Herzogtümer Schleswig-Holstein und Lauenburg an den Kaiser von Österreich und den König von Preußen ab. Für die drei Herzogtümer wurde ein österreichisch-preußisches Kondominium in der Stadt Schleswig eingerichtet. Diese gemeinsame Verwaltung führte jedoch bald zu schweren Differenzen, welche erst in dem bedeutend weiteren Rahmen der Ereignisse des Jahres 1866 ihre Austragung finden sollten.

Die ungünstigen Auswirkungen des Krieges auf die Gesamtwirtschaft in Österreich blieben nicht aus. Es gab eine große Zahl von Insolvenzen, das Silberagio stieg wieder an, eine Vertrauenskrise wirkte den neuen Maßnahmen zur Sanierung der Währung entgegen. Nichtsdestoweniger erfüllten sowohl die Staatsverwaltung ungeachtet ihrer Budgetschwierigkeiten als auch die Nationalbank ihre gegenseitigen Verpflichtungen in vollem Ausmaß. Ebenso wie im vorangegangenen Jahr veräußerte die Nationalbank mehr Effekten als ihre Verpflichtung betrug, wodurch sie in die Lage kam, ihren Banknotenumlauf bis Ende 1864 um weitere ca. 21 Millionen zu vermindern. Die Kommission zur Kontrolle der Staatsschuld konnte daher in ihrem Bericht vom 11. Mai 1866 konstatieren, die österreichische Nationalbank habe „die ihr durch die §§ 7 und 8 des Übereinkommens vom 3. Jänner 1863 für das Jahr 1864 auferlegte Verpflichtung nicht nur vollständig erfüllt, sondern in beiden Richtungen um ein namhaftes mehr geleistet als wozu sie verpflichtet gewesen“.

Am Beginn des Jahres erging an die Besitzer von Banknoten, welche noch auf Konventionsmünze lauteten, die Aufforderung, für die Einwechslung bei

der Nationalbank zu sorgen, da die Frist hiefür mit dem 1. Jänner 1867 begrenzt war.

Wie wir bereits bei der Darstellung der Ereignisse des Jahres 1863 hervor-gehoben haben, hatte sich die Nationalbank veranlaßt gesehen, das Überein-kommen mit den Assicurazioni Generali zu kündigen, demzufolge sie die genannte Gesellschaft bevollmächtigt hatte, im Namen der Nationalbank Hypothekarkredite zu gewähren. Diese Kündigung wurde von den Assicura-zioni Generali seinerzeit nicht anerkannt; die genannte Gesellschaft sah sich bewogen, Entschädigungsansprüche zu stellen. Wegen dieser Forderung fand eine lange Korrespondenz statt, welche dazu führte, daß die Triestiner Gesellschaft der Nationalbank folgende Vorschläge machte: Entweder die Kündigung des Vertrages zurückzunehmen oder eine angemessene Entschädigung zu leisten oder ihr Einverständnis damit zu erklären, daß die Assicurazioni Generali um die Errichtung einer eigenen Hypothekenanstalt für alleinige eigene Rechnung bei den kompetenten Stellen ansuchen sowie daß die Bank dieses Gesuch befürworte.

Die Nationalbank hatte sich zuerst zu einer solchen Unterstützung nicht für befugt erklärt, beschloß jedoch in der Direktionssitzung vom 18. Fe-bruar 1864 diesem Wunsch nachzukommen, um einen Prozeß zu vermeiden und damit die Angelegenheit aus der Welt zu schaffen.

Ein Zeichen der Besserung der Gesamtsituation der Nationalbank war es, daß die Direktion an den *Ausbau des Girogeschäftes* schreiten konnte, um damit zur Hebung des *bargeldlosen Zahlungsverkehres* beizutragen. (Siehe Beilagen 20 bis 24.)

Die erste Anregung hiezu ging von dem Direktor der Creditanstalt Dutschka aus, der den Generalsekretär Lucam zu einem Meinungs-austausch über die Einführung von Erleichterungen im Geldverkehr einlud. Diese zunächst unverbindlichen Besprechungen endeten mit einem Entwurf über die Ein-führung eines „Clearing-house“ respektive einer Kompensationsanstalt nach englischem Muster.

In der Sitzung vom 28. April 1864 legte der Generalsekretär dem Direk-torium drei Entwürfe vor, welche als Grundlage für das Projekt zu be-trachten waren:

1. Ein Zirkular an sämtliche Firmen Wiens.
2. Ein Programm über die in einem Saldo-Saal der Nationalbank vor-zunehmende gegenseitige Begleichung von Forderungen aus Wechseln, welche bei einem der beteiligten Kreditinstitute zur Zahlung angewiesen sind.

3. Entwurf eines Übereinkommens zwischen der Nationalbank, der Creditanstalt, der Niederösterreichischen Escompte-gesellschaft und der Anglo-Oesterreichischen Bank.

Diese Entwürfe führten zu langandauernden Verhandlungen zwischen den beteiligten Kreditinstituten, welche mit der prinzipiellen Annahme der Entwürfe endeten. Zunächst waren einige grundsätzliche Entscheidungen seitens der Nationalbank nötig, z. B. die Auflassung der bisher im Girogeschäft verlangten Provision. Der vertragsmäßige Abschluß des Übereinkommens sowie die Aussendung des Zirkuläres erfolgte erst am 8. November 1864. Wir bringen in den Beilagen 21 bis 23 den wörtlichen Abdruck dieser drei Dokumente.

In dem genannten Übereinkommen hatte nur ein Punkt Anlaß zu Bedenken gegeben. Ursprünglich war vorgesehen, daß im Verrechnungsverkehr auch bereits fällige Kassenscheine sowie Schecks wie bares Geld in Zahlung genommen werden können. Da jedoch mehrere Direktoren der Meinung waren, daß dies mit dem § 28 der Bankstatuten in Widerspruch stehe — Zahlungen an die Nationalbank dürfen nur in Noten der Bank oder in einer gesetzlichen Münzsorte geleistet werden — wurde bestimmt, daß die Inkasso-beamten solche Effekten sofort bei den zahlenden Instituten in bares Geld umzutauschen haben.*)

In der Direktionssitzung vom 7. Juli erstattete der Generalsekretär Lucam den vorschriftsmäßigen Bericht über die Geschäftsgebarung im ersten Semester 1864. Aus diesem Bericht ging, wie der Gouverneur erklärte, hervor, daß die Geschäftsführung auch für das abgelaufene Halbjahr auf die allgemeine Anerkennung Anspruch habe; durch die glückliche Benützung der sich ergebenden Gelegenheiten sei die Bank in der Erfüllung ihrer Vertragspflichten wieder um ein Jahr vorausgeeilt.

Der Buchwert der zu realisierenden Effekten betrug Ende Juni 1864 10,996.814 fl. Es war daher eine Verminderung von 2,369.970 fl im Laufe des ersten Semesters eingetreten.

Bei geringfügiger Veränderung des Metallschatzes ist ein Rückgang des Banknotenumlaufes um 12,045.654 fl festzustellen. Er beläuft sich nunmehr auf 384,609.972 fl.

Bei der statutengemäßen gemeinschaftlichen Sitzung der Bankdirektion und des Bankausschusses wurde beschlossen, für das erste Semester 1864 die

*) Diese Bestimmung wurde aber später wieder fallengelassen, da sie nicht dem Prinzip des bargeldlosen Verkehrs entsprach.

gleiche Halbjahresdividende wie im Vorjahr, nämlich 26'— fl pro Aktie zur Ausschüttung zu bringen. Die auf das erste Semester entfallende Gewinnquote für den Reservefonds soll zur Anschaffung von Theißbahn-Prioritäten zum Kurs von 83¹/₃ verwendet werden.

Der Stand der Nationalbank vom 30. Juni 1864 wies folgende Hauptziffern auf:

Unter den Aktiven:

Metallschatz	fl 110,639.129
Wechsel auf auswärtige Plätze	fl 653.933
Eskontierte Wechsel und Effekten	fl 89,878.155
Darlehen gegen Handpfand	fl 46,327.100
Darlehen an den Staat für die Dauer des Bankprivilegiums	fl 80,000.000
durch Staatsgüter bedeckte Schuld des Staates	fl 57,094.536
zu realisierende Effekten	fl 10,996.814
Hypothekardarlehen	fl 62,529.091

Unter den Passiven:

Bankfonds	fl 110,250.000
Reservefonds	fl 10,773.352
Banknotenumlauf	fl 384,609.972
Pfandbriefe im Umlauf	fl 41,769.555.

Am 2. August 1864 beschloß das Direktorium die Errichtung einer neuen Filiale für die Städte Bielitz-Biala mit dem Sitz in *Bielitz*, welche am 1. September in Wirksamkeit treten sollte. Zum Leiter dieser Zweiganstalt wurde der bisherige Beamte in Reichenberg *Josef Adler* ernannt.

Der Stand der Bank vom 30. September zeigte eine starke Vermehrung des Banknotenumlaufes; er betrug 391,171.165 fl, hatte also seit Beginn des zweiten Halbjahres um mehr als 6 Millionen fl, seit Ende März hingegen um mehr als 12 Millionen fl zugenommen. Generalsekretär *Lucam* glaubte seine warnende Stimme erheben zu müssen, da, wie er meinte, im Lombardgeschäft große, gleichsam unrealisierbare Posten beständen. „Die Bank, welche sich dem Termin der Aufnahme der Barzahlungen nähert, kann demgegenüber unmöglich passiv verbleiben und wäre es daher angemessen“, sagte der Generalsekretär, „eine dringende Mahnung an die säumigen Lombardschuldner zu richten“.

Auch der hohe Stand des Eskontgeschäftes gäbe Anlaß zu Bedenken, da die Verbindlichkeiten einiger Aktiengesellschaften und Firmen gegen das Vorjahr bedeutend zugenommen hätten, obwohl das gegenwärtige Geschäftsjahr sich nicht günstiger gestalte als das vorangegangene.

Der Generalsekretär schloß seine Ausführungen mit dem Antrag, die Handelswelt daran zu erinnern, daß die Bank nicht in der Lage ist, alle an sie herantretenden, wenn auch begründeten Ansprüche zu befriedigen, daß sie vielmehr bemüht sei, die Größe ihrer Kreditgewährungen den Vorbedingungen zur Anbahnung der Barzahlungen anzupassen.

Der Gouverneur schloß sich diesen Ausführungen an und sagte:

„Es liegt uns ferne, den Aufschwung im Handel zu unterdrücken oder nur zu hemmen, es soll aber in unserer Absicht liegen, den *eintretenden Aufschwung nicht künstlich zu steigern* und den Bankkredit mit Vorsicht und unter Beachtung der gegebenen Verhältnisse in die vorgezeichnete Bahn zu lenken.“

In der Direktionssitzung vom 6. Oktober berichtete der Generalsekretär über diese Komiteeberatung. Der Gouverneur fand, daß vorderhand zwar keine einschneidenden Maßnahmen zu ergreifen sind, daß man aber Ausschreitungen in der Kreditbenützung vermeiden müsse. Insbesondere dürfen Aktiengesellschaften nicht ständige Kredite mit hohen Summen benützen; die schon im Jahre 1861 angeordnete Reduktion der größeren Darlehensposten um 20% ist streng einzuhalten.

Diese vom Gouverneur gegebenen Richtlinien wurden vom Direktorium einstimmig angenommen.

Die kriegerischen Ereignisse des Jahres stellten an das Staatsbudget erweiterte Ansprüche, so daß Finanzminister Freiherr v. Plener einen noch schwereren Kampf als gewöhnlich zu führen hatte, um im Reichsrat die von ihm verlangten Steuererhöhungen durchzusetzen. Der Heeresbedarf verschlang fast 40% der gesamten Einnahmen, die Steuerrückstände betragen 26% der Vorschriften, für einen jährlichen Abgang von mindestens 50 Millionen fl mußte Sorge getragen werden. Neben den Steuererhöhungen beschritt der Finanzminister wieder den Weg von Anleihen. Am 2. Mai 1864 wurde ein Anlehen zur Beschaffung eines Betrages von 70 Millionen fl in Silber ausgeschrieben, von welchem jedoch nur ein Teilbetrag von 23¹/₂ Millionen erzielt werden konnte. Ferner wurde mit Kundmachung vom 8. November ein Steueranlehen im Betrag von 25 Millionen fl zum Kurs von 87 zur Subskription aufgelegt. Die Verzinsung betrug 5%, die Rückzahlung sollte in fünf Jahresraten, angefangen vom Jahre 1867, stattfinden. Die Schuldverschreibungen dieser Anleihe waren im vollen Nominalbetrag, vom 1. Dezember 1866 angefangen, zur Steuerzahlung zu verwenden. Die Nationalbank fungierte wie bei allen anderen staatlichen Anleihen als Zeichnungsstelle.

In der Direktionssitzung vom 10. November beschloß die Bankleitung über Antrag des Vizegouverneurs Ritter v. Murmann, sich an dieser Anleihe mit einem Betrag von 2 Millionen fl zu beteiligen, um dadurch künftige Steuerzahlungen leichter abstaten zu können.

Vor Abschluß des Jahres mußte sich die Bankleitung noch versichern, daß die Zusage des Finanzministers über Wunsch der Nationalbank, einen Gesetzentwurf über die Umwandlung der bedingten in eine feste Verzinsung des permanenten Darlehens von 80 Millionen fl im Parlament einzubringen, aufrecht bleibe. Über einen diesbezüglichen Wunsch erklärte der Finanzminister mit einer Note vom 9. Dezember 1864 seine Bereitwilligkeit, die zuletzt am 27. Juli 1864 gegebene Zusage betreffend die Erwirkung einer legislatorischen Entscheidung in dieser Materie auch während der Dauer der nächstfolgenden Reichsratsession im Jahre 1865 einzuhalten und einen darauf gerichteten Wunsch der Nationalbank zur Erfüllung zu bringen.

In der Sitzung vom 9. Dezember legte der Generalsekretär dem Direktorium die annähernde Gewinnberechnung für das zweite Semester 1864 vor. Hieraus ergab sich für diese Periode eine statutenmäßige Dividende von 29'30 fl pro Aktie. Für den Reservefonds erübrigte sich eine Quote von 928.600 fl, welche wie bisher in Prioritäten der Theißbahn fruchtbringend anzulegen wäre.

Die Generalversammlung der österreichischen Nationalbank fand am 16. Jänner 1865 statt. 225 Teilnahmsberechtigte waren anwesend.

In seinem einleitenden Vortrag führte der Gouverneur Dr. v. Pipitz u. a. folgendes aus:

„Auf die Geschäftsergebnisse des Jahres 1864 können wir in vielen wesentlichen Punkten mit Befriedigung zurückblicken.

Die im Jahre 1864 vertragsmäßig an die Nationalbank zu leistenden Zahlungen des Staates sind vollständig eingegangen; die Ergänzung der im Jahre 1864 fälligen Quote der Staatsgüterschuld kann vertragsmäßig bis 14. Februar 1865 erfolgen und wird daher binnen wenigen Wochen an die Nationalbank ausbezahlt werden.

Unseren eigenen Verpflichtungen aus dem im Jahre 1863 mit der Staatsverwaltung abgeschlossenen Uebereinkommen sind wir im Jahre 1864 nicht nur vollständig nachgekommen, sondern wir haben auch diesmal, wie früher, einen Teil der Aufgabe, der späteren Jahren vorbehalten war, im voraus gelöst.

So haben wir die Verpflichtung zur Veräußerung der Effekten heute schon bis in das Jahr 1866 hinein erfüllt und unsere in der vorjährigen Generalversammlung ausgesprochene Zuversicht, daß wir in dieser Beziehung der Zukunft mit großer Beruhigung entgegengehen können, ist durch den Erfolg im vollsten Maße bestätigt.

Wie Sie aus den bereits seit einigen Tagen in Ihren Händen befindlichen Rechnungsabschlüssen der Nationalbank für das Jahr 1864 ersehen konnten, erfolgte auch die Ver-

minderung des Notenumlaufes in größerem Umfange, als es der Wortlaut des Uebereinkommens nach der strengsten Auslegung verlangt.

Die in dem Uebereinkommen mit der Staatsverwaltung und in den Statuten v. J. 1863 vorgesehene Besserung unserer Verhältnisse ist somit auch im Jahre 1864 ohne Störung weiter vorgeschritten. Es konnte uns nur freuen, daß in dem eben abgelaufenen Jahre hiermit auch eine kleine Erhöhung der statutenmäßig berechneten Dividende Hand in Hand ging. Nachdem nämlich am Schlusse des ersten Semesters 1864 eine Dividende von fl. 26 für jede Bankaktie verteilt wurde, entfallen für das zweite Semester 1864 noch fl. 29,, 40 kr. für jede Bankaktie als Dividende, welche von morgen angefangen behoben werden kann.

Die Bankdirektion, welche im Laufe des zweiten Semesters 1864 die Gewißheit erlangt hatte, daß das Erträgnis der Bankaktie am Jahresschlusse 7% des eingezahlten Kapitals wenigstens erreichen, wenn nicht überschreiten werde, richtete auf Grund des Beschlusses der Generalversammlung vom 18. Jänner 1864, im November 1864 die Bitte an das hohe Finanzministerium, die in den Finanz-Ministerial-Noten vom 26. Dezember 1862 und 27. Juli 1863 der Nationalbank im Namen der kaiserlichen Regierung gegebenen Zusagen, namentlich in betreff der Umwandlung der bedingten in eine geringere feste Verzinsung des Bankdarlehens von 80 Millionen, — wenigstens bis zur nächsten Session des hohen Reichsrates und für dieselbe zu erneuern und zu erstrecken.

Dieser Bitte willfahrend, erklärte Seine Excellenz der Herr Finanzminister mittelst Note vom 9. Dezember 1864, Zahl 5822/F. M., im Namen der kaiserlichen Regierung deren Bereitwilligkeit, die zuletzt in der Finanz-Ministerial-Note vom 27. Juli 1863 der priv. österr. Nationalbank gegebene Zusage, betreffend die Erwirkung einer legislatorischen Entscheidung über die Umwandlung der bedingten in eine geringere feste Verzinsung des Bankdarlehens von 80 Millionen Gulden auch während der Dauer der nächstfolgenden Reichsratssession im Jahre 1865 einzuhalten und falls die Bankdirektion darum bei dem Finanzministerium einschreiten wird, zur Erfüllung zu bringen.

Die Industrie und der Handel Österreichs hatten im Laufe des Jahres 1864 viele traurige Ereignisse zu beklagen, welche durch Erschütterung des Vertrauens, mehr noch in ihren Nachwirkungen, als in ihren Ursachen von allgemeiner Bedeutung wurden. In den Portefeuilles einiger Filial-Escompteanstalten blieben notleidende Wechsel im Gesamtbetrage von fl. 61.870,, 46^s kr. uneingelöst, welche nach den vorgenommenen Abschreibungen in unserer Bilanz mit dem Betrage von fl. 24.470,, 46^s kr. erscheinen, dessen Eingang zuversichtlich erwartet werden kann. Sind diese Verluste auch nicht von wesentlichem Belange, so bleibt doch die verzögerte Ordnung einiger Ausgleichsmassen zu bedauern.

Die in Bielitz errichtete Filialanstalt trat am 1. September 1864 in Wirksamkeit.

Wir nahmen keinen Anstand, die Tilgung der am 1. November 1864 mit einem Betrage von sechs Millionen fl in Silber fällig gewordenen Kaufschillingsrate der Südbahngesellschaft in der Art zu erleichtern, daß hiervon am Verfallstage 1½ Millionen fl bar entrichtet und der Nationalbank für den Rest statutenmäßige in Silber zahlbare Wechsel gegen entsprechende Verzinsung übergeben wurden.

Auf das im November des vorigen Jahres aufgelegte rückzahlbare Staatsanlehen hat die Nationalbank, behufs Steuerzahlung einen Betrag von zwei Millionen fl gezeichnet, von dem sie jedoch, infolge der eingetretenen Reduktion der Subskriptionen nur fl. 880.000 erhielt.

In einem öffentlichen Interesse haben wir es gemeinschaftlich mit der Creditanstalt für Handel und Gewerbe, der niederösterreichischen Escompte-Gesellschaft und der Anglo-Oesterreichischen Bank versucht, eine Einrichtung auf dem hiesigen Platze einzubürgern, welche unter dem Namen „Clearing-house“ oder Scontro-Anstalt und dergleichen, auf

anderen großen Handelsplätzen für die möglichst ökonomische Ausnutzung des flüssigen Kapitals und des umlaufenden Geldes von wesentlichem Nutzen ist. In gleicher Richtung suchten wir die Benützung unserer Giro-Anstalt auch dadurch zu erleichtern, daß wir die bisher bestandene Gebühr für den Inkasso von Wechseln aufhoben. Haben diese Einrichtungen in den wenigen Wochen ihres Bestandes auch noch keine auffälligen Ergebnisse erzielen können, so sind sie doch nicht ganz erfolglos geblieben und wir hoffen mit den uns zur Seite stehenden Kreditinstituten, daß die einsichtsvollen Geschäftskreise Wiens das begonnene Werk durch ihre rege Teilnahme weiter fördern werden.

Am 2. Mai 1864 hat die Nationalbank mit der Hinausgabe neuer Banknoten zu 10 fl mit dem Datum vom 15. Jänner 1863 begonnen. Bei diesem Anlasse hat die Staatsverwaltung im Einvernehmen mit der Nationalbank festgesetzt, daß die Nationalbank vom 1. Oktober 1871 angefangen nicht mehr verpflichtet ist, die einberufenen Banknoten zu 10 fl österreichischer Währung ddo. 1. Jänner 1858 einzulösen oder umzuwechseln, wie dies dem erlassenen Gesetze, welches zugleich mit der Erneuerung der Bankakte erschienen ist, entspricht.“

Nach dem Vortrag des Gouverneurs erstattete Dr. v. Perger im Namen des Bankausschusses den Bericht über das Ergebnis der statutengemäßen Prüfung der Rechnungsabschlüsse des Jahres 1864. Die Rechnungen wurden genehmigt und das Absolutorium erteilt.

Hierauf erfolgte die Neuwahl von zwei Direktoren, wobei zahlreiche Wahlgänge notwendig waren. Schließlich fiel die Wahl auf die Herren

Johann N. Scanavi und Ludwig Ladenburg.

Der Rechnungsabschluß für das Jahr 1864 weist folgende Hauptziffern auf:

I. Forderungen der Bank an den Staat abzüglich des permanenten Darlehens von 80,000.000 fl:

Restschuld für Einlösung des W. W. Papiergeldes	fl	18,273.581'07
Vorschüsse in Silber	fl	20,000.000'—
Staatsgüterschuld	fl	56,142.567'13
zusammen	fl	<u>94,416.148'20</u>

II. Münzstand:

Ende 1863	fl	110,709.583'73
Ende 1864	fl	112,191.238'58
daher Zunahme	fl	<u>1,481.654'85</u>

III. Devisenvorrat:

Ende 1863	fl	567.653'58
Ende 1864	fl	5,172.480'91
daher Zuwachs	fl	<u>4,604.827'33</u>

Diese Zunahme wurde hauptsächlich durch die Zahlung der Kaufschillingsrate der Südbahngesellschaft herbeigeführt (in Wechseln, welche in Metall zahlbar sind).

IV. Banknotenumlauf:

31. Dezember 1863	fl 396,655.626'—
31. Dezember 1864	fl 375,828.020'—
daher Abnahme	<u>fl 20,827.606'—</u>

V. Eskontgeschäft:

31. Dezember 1863	fl 89,131.533'64
31. Dezember 1864	fl 95,533.775'42
daher Zunahme	<u>fl 6,402.241'78</u>

VI. Effekten:

Buchwert bei Abschluß des Übereinkommens	fl 26,732.847'—
Buchwert am 31. Dezember 1863	fl 13,366.784'56
Buchwert am 31. Dezember 1864	fl 7,251.706'87
daher Verminderung	<u>fl 6,115.077'69</u>

Es wurden daher in den Jahren 1863/64 fast 73% der Effekten verkauft, so daß die Bank den vertragsmäßigen Bestimmungen nicht nur entsprochen, sondern ihre Verpflichtungen für die nächsten Jahre bereits mit einem größeren Teilbetrag im voraus erfüllt hat.

VII. Übersicht der Ertragnisse:

Bruttoertrag	fl 11,388.441'70
Auslagen	<u>fl 2,145.322'94</u>
Reinertrag	fl 9,243.118'76

VIII. Verteilung an die Aktionäre:

5% Zinsen vom Bankfonds	fl 5,512.500'—
restliches Jahreserträgnis nach Abzug dieser Zinsen ...	fl 3,730.618'76
davon 1/4 in den Reservefonds	<u>fl 932.654'69</u>
restliche 3/4 zur Verteilung als Superdividende	fl 2,797.964'07
dazu der unverteilte Restgewinn vom Jahre 1863	fl 3.325'97
daher Superdividende insgesamt	<u>fl 2,801.290'04</u>
Zur Verteilung gelangen:	
5% Zinsen des Bankfonds	fl 5,512.500'—
Superdividende	<u>fl 2,801.290'04</u>
zusammen	fl 8,313.790'04

Für die 150.000 Aktien ergibt sich demnach eine Dividende von

fl 55'42

pro Aktie.

IX. *Reservefonds:*

31. Dezember 1863	fl	10,336.157'24
31. Dezember 1864	fl	11,267.900'24
Kurswert der Effekten	fl	11,267.354'29

X. *Pensionsfonds:*

31. Dezember 1864	fl	1,356.728'38
Kurswert der Effekten	fl	1,258.740'—

ANGELEGENHEITEN DES BANKNOTENDRUCKES

In der Direktionssitzung vom 27. Oktober 1864 legte der langjährige Vorstand der Banknotenfabrikation, Herr Anton v. *Vivier*, sein Pensionierungsgesuch vor. Es wurde beschlossen, diesem Ansuchen zu willfahren und die Wiederbesetzung seines Postens vorläufig zu unterlassen. Die Leitung der technisch-artistischen Abteilung wurde dem bewährten Ingenieur und Mechaniker *Degen* weiter überlassen.

Degen stand schon 42 Jahre im Dienst der Bank, davon 11 Jahre als Arbeiter und 31 als Mechaniker. Seine vorzüglichen Leistungen im technischen Fach verdienten, wie der Generalsekretär erklärte, die volle Anerkennung.

In der Direktionssitzung vom 1. Dezember 1864 kam die Frage zur Sprache, wie ein erhöhter Schutz gegen die immer mehr überhandnehmenden Banknotenfälschungen zu erreichen wäre. Zu diesem Zweck hatte der Generalsekretär *Lucam* in Begleitung des Herrn *Degen* eine Reise nach mehreren deutschen Bundesstaaten unternommen. Sie besichtigten in Frankfurt a/M. ein neues Verfahren zur Anfertigung der Platten und zum Druck der Banknoten, welches von einem gewissen Herrn *Dondorf* erfunden und in der Druckerei C. Naumann praktiziert wurde. Das Direktorium beschloß, das gesamte Verfahren um den Preis von 35.000 fl anzukaufen und sofort eine neue Auflage von Banknoten zu 5 fl auf Grund dieses Verfahrens herzustellen.



Zweite Auflage der Banknoten oesterreichischer Währung
 100 Gulden vom 15. Jänner 1863

Stand der priv. österreichischen Nat

Activa	Österr. Währung	
	fl.	kr.
Metall-Schatz	112,191.238	58 ⁵
In Metall zahlbare Wechsel	5,172.480	91
Kaufschillings-Raten der k. k. priv. Südbahn-Gesellschaft	10,000.000	—
Escomptirte Wechsel und Effecten, in Wien	76,853.034 fl.	43 kr.
Detto in Prag	3,664.730 fl.	83 kr.
Detto in Pesth	3,437.549 „	39 ⁵ „
Detto in Lemberg	959.219 „	99 „
Detto in Kronstadt	830.104 „	81 „
Detto in Bielitz	98.498 „	78 „
Detto in Triest	664.867 „	72 „
Detto in Olmütz	620.698 „	7 „
Detto in Troppau	499.646 „	11 „
Detto in Klagenfurt	530.085 „	44 „
Detto in Fiume	383.739 „	42 „
Detto in Debreczin	448.601 „	28 „
Detto in Reichenberg	450.847 „	35 „
Detto in Brünn	3,107.791 „	81 „
Detto in Graz	818.085 „	1 „
Detto in Linz	493.193 „	75 „
Detto in Krakau	364.360 „	— „
Detto in Laibach	498.195 „	36 „
Detto in Temesvar	485.975 „	87 „
Detto in Innsbruck	324.550 „	— „
	18,680.740 „	99 ⁵ „
Darlehen gegen Handpfand, in Wien	44,507.800 fl.	— kr.
Detto in den Filialen	6,939.600 „	— „
Darlehen an den Staat für die Dauer des Bank-Privilegiums	80,000.000	—
Restschuld des Staates für die Einlösung des Wr. Währg. Papiergeldes	18,273.581	7
In Silber rückzahlbare Staatsschuld	20,000.000	—
Durch Staatsgüter bedeckte Schuld des Staates	56,142.567	13
Kaufschillings-Raten für Staatsgüter	4,501.906	54 ⁵
Zu realisirende Effecten	7,251.706	87 ⁵
Hypothekar-Darlehen	58,502.862	30 ⁵
Effecten des Reserve-Fondes nach dem Courswerthe vom 31. December 1864	11,267.354	29
Effecten des Pensions-Fondes	1,356.728	38
Schuldverschreibungen der k. k. priv. galizischen Carl-Ludwig-Bahn	11,078.760	—
Obligationen des k. k. Steuer-Anlehens vom Jahre 1864	765.600	—
Gebäude in Wien, Pesth und Triest, dann gesammter Fundus instructus	4,531.189	94
Saldi laufender Rechnungen	2,075.965	90
	550,093.117	35 ⁵

Wien, am 1. Jänner 1865.

AUSZUG

AUS DER NR. 57 DER TAGESZEITUNG „DIE PRESSE“ VOM 26. FEBRUAR 1864.

EIN CLEARING-HOUSE FÜR WIEN.

So respectabel auch die Erfolge schon sind, welche die österreichische Creditanstalt bisher mit der Einführung der Checks in Oesterreich errungen, und so bedeutend auch ist, was die Escompte-Gesellschaft durch ihre Kassenscheine bereits erreicht hat, niemals wird der eine von den zwei wichtigen Zwecken, welche mit diesen Einrichtungen verbunden sind, vollständig erreicht werden, so lange nicht auch jene Institution bei uns heimisch gemacht wird, die in England besteht. Zweierlei soll erreicht werden: Ansammlung des momentan müßigen Capitals und Verminderung des Bedarfes an Circulations-Mitteln. Was das Erste betrifft, so kommt es eben darauf an, daß das Publicum sich daran gewöhne, seine Gelder einzulegen, wozu die Checks der Creditanstalt bequeme Gelegenheit bieten. Das Andere aber und nicht minder Wichtige ist, daß eine Menge von Zahlungen, statt Geld zu absorbiren, vermittelt Uebertragungen von einem Conto auf das andere bewerkstelligt werden. Man weiß, wie häufig an starken Verfallstagen, wie Medio und Ultimo, auf dem Geldmarkte eine ganz ephemere Geldknappheit entsteht, die gar oft lediglich darin ihren Grund hat, daß alle Verpflichteten sich ohne Rücksicht auf das, was sie selbst am nämlichen Tage einzucassiren haben, ihren Notenvorrath anschaffen. In London hat man das Clearing-house, wo alle bedeutenderen Firmen der City zur bestimmten Stunde ihre Abrechnungen pflegen, und dadurch eine Manipulation entbehrlich machen, welche sonst ungeheure Summen in Circulation bringen würde, während vermöge des Clearing das ganze Geschäft durch Ab- und Zuschreibungen durchgeführt wird. Man wird daher mit Interesse die Nachricht vernehmen, daß die österreichische Creditanstalt sich damit beschäftigt, die englische Einrichtung auch in Wien einzuführen. Gelingen kann dies nur, wenn auch die angeseheneren Firmen des Platzes darauf eingehen, und man darf dies wohl erwarten, da der Vortheil für jeden Einzelnen augenfällig ist. Der Nutzen solch eines Instituts käme dem österreichischen Geldmarkte auch im allgemeinen sehr zu statten, und es kann nur gewünscht werden, daß der Plan recht bald zur Reife gebracht wird.

CIRCULARE an sämtliche Firmen Wiens.

Die fortschreitende Ausbildung des Kreditwesens führte an den großen Mittelpunkten des Verkehrs zu Einrichtungen, durch welche vorzugsweise die möglichst ökonomische Ausnützung des flüssigen Kapitals und des umlaufenden Geldes bezweckt wird.

In ersterer Beziehung werden durch die Übernahme von Barschaften und Wechseln in laufender Rechnung (mit oder ohne Verzinsung) sonst unfruchtbar liegende Beträge einer nutzbringenden Verwendung zugeführt; in zweiter Beziehung biethen die unter dem Namen „Clearing house“ oder Scontro-Anstalten und dergl. bekannten Einrichtungen den dabei beteiligten Firmen das Mittel, ihre gegenseitigen Verbindlichkeiten einfach durch Austausch der betreffenden Wechsel, Anweisungen oder Cheques zu tilgen, wobei nur der sich ergebende Saldo bar zu begleichen ist.

Die gleichzeitige und möglichst ausgedehnte Benützung beider Mittel hatte in anderen Ländern schon seit langem den günstigsten Erfolg. Den Bedürfnissen des Handels und der Industrie wurden neue Betriebsquellen zugeleitet; eine verhältnißmäßig unbedeutende Summe baren Geldes genügte, früher kaum geahnte Summen des Verkehrs zu begleichen; für die einzelnen Firmen endlich wurde die Mühe und Sorge des eigentlichen Cashegeschäftes auf das Geringste herabgemindert.

Ähnliches oder wenigstens theilweise Ähnliches mochte man auch in Oesterreich vor mehr als zwanzig Jahren bei Eröffnung der Giro-Anstalt der Nationalbank im Auge haben. Der Grund, warum die Giro-Anstalt der Nationalbank ihren eigentlichen Zweck nicht erreichte, lag wohl zunächst darin, daß bis vor Kurzem der aus bekannten Ursachen fortwährend steigende Notenumlauf das bequemste Mittel der baren Begleichung bot; nicht gering dürfte aber auch die damalige Abneigung des Handelsstandes anzuschlagen sein, sich an der noch fremdartigen Neuerung zu beteiligen.

Konnte doch später auch die Credit Anstalt, als sie in ähnlicher Richtung mit einem Versuche hervortrat, nicht die gewünschten Erfolge erzielen.

Vielleicht berechtigt die inzwischen eingetretene wesentliche Veränderung der Verhältnisse zur Hoffnung, daß es heute einem neuerlichen Versuche besser gelingen werde, in der Hauptstadt der Monarchie, Verkehrs Erleichterungen ins Leben zu rufen und weiter auszubilden, welche sich anderwärts für das Allgemeine und für den Einzelnen so glänzend bewährt haben.

In der That kann man es als einen ökonomischen Fortschritt begrüßen, daß sowohl die Geschäftswelt, als auch das Publikum im Großen die verzinsliche Einlage von Geldern bei den dazu berechtigten Credit Instituten *immer mehr und mehr* benützt; es ist dieß ein Schritt näher zu der Gewohnheit für den Geschäftsmann, seinen gesammten Inkasso und alle seine Zalungen durch die dazu berufenen Credit Institute Wien's besorgen zu lassen — für den Privaten, seine zu dem täglichen Bedarfe nicht erforderlichen Gelder diesen Instituten zu übergeben.

Für die Geschäftswelt wird sich aber ein Factor geltend machen, welcher heute zwar nur mahnt, aber bald dazu drängen muß, die vorhandenen Barmittel sparsamer auszunutzen, als man es bisher gewohnt war, vielleicht auch nöthig hatte.

Die bereits eingetretene Verminderung des Noten Umlaufes mag augenblicklich bei der nach allen Richtungen hin herrschenden Geschäftsstille umso weniger fühlbar sein, als letztere theilweise zu den Ursachen der ersteren gezählt werden kann. In Folge der

Bankacte sind aber nicht nur weitere Restriktionen des Noten Umlaufes zu gewärtigen, sondern die Nationalbank wird, wie dies auch in dem Berichte an die Generalversammlung v. J. 1864 ausgesprochen ist, bei Befriedigung der an sie gestellten Anforderungen, sich einer strengeren Wahl nicht entziehen können.

Denken wir uns dazu, wie man es wohl erhoffen muß, ein frischeres Leben in allen Zweigen der productiven Arbeit so unterliegt es keinem Zweifel, daß es dringend nothwendig ist, durch Verbesserung und Ausbildung unseres Kreditwesens, dann aber auch durch möglichst allgemeine Benutzung der in dieser Beziehung bereits bestehenden oder noch zu schaffenden Einrichtungen, die zu erwartenden Schwierigkeiten zu vermindern und zu überwinden.

Von diesem Gedanken geleitet haben sich die unterzeichneten Credit Institute vereinigt, einerseits um den Wiener Firmen den Inkasso und beziehungsweise die Zalung von Platzwechseln, Domizilen u. dgl. zu erleichtern, und andererseits um sodann durch den Austausch der auf diesem Wege in die Hände der unterzeichneten Institute gelangenden Wechsel u. dgl. die zur Begleichung sonst nothwendigen Barbeträge auf die möglichst geringe Summe zu vermindern.

Für den durch die unterzeichneten Institute zu besorgenden Inkasso und beziehungsweise für die Einlösung von Wechseln, sollen folgende allgemeine Regeln gelten:

1. Jede hiesige Firma kann die ihr gehörigen, in Wien, innerhalb der Linien zalbaren Platzwechsel und Domizile, dann Cheques, (Anweisungen) und Accreditive, einem der unterzeichneten, nach Belieben zu wählenden Institute unter der Bedingung zum Inkasso, beziehungsweise zur Gutschrift übergeben, daß sie ihre Accepte und die bei ihr zalbaren Domizile bei demselben Institute zur Zalung anweist und letzteres auf den betreffenden Accepten und soweit möglich auch auf den Domizilen ersichtlich macht.

2. Jede Firma hat dem betreffenden Institute die zum Inkasso bestimmten Platzwechsel, Domizile und Accreditive längstens zwei Tage vor Verfall (Sonn- und Feiertage nicht eingerechnet) bis 2 Uhr Nachmittags acquittirt, (nicht girirt) und für jeden Verfalltag mit einer abgesonderten Consignation versehen, zu übergeben.

Platzwechsel, Domizile und Accreditive, welche bei einem der unterfertigten Institute zalbar sind, können am Tage vor Verfall bis längstens 2 Uhr N. M. zum Inkasso übergeben werden.

Jede Consignation muß nach den Bezogenen geordnet sein, und auf jeder derselben ist die Wechsel Summe sowohl der einzelnen Bezogenen, als auch der ganzen Consignation ersichtlich zu machen.

3. Die nicht eingegangenen Wechsel, u. s. w. werden den betreffenden Einreichern am Verfalltage zwischen 2 und 5 Uhr N. M. gegen Bestätigung zurückgestellt.

Die Protestirung von Wechseln besorgen die Institute nicht.

4. Über den eingegangenen Inkasso kann der Einreicher von 2 Uhr N. M. angefangen mittelst Cheque (Anweisung) verfügen.

Der Nationalbank ist nach ihren Statuten die Verzinsung der unbehobenen Guthabungen nicht gestattet.

Die anderen der mitgefertigten Institute behalten sich die Entscheidung vor, ob, und welche Zinsen sie für unbehobene Guthabungen vergüten.

5. Die bei einem der unterfertigten Institute zur Zalung angewiesenen Accepte sind dem betreffenden Institute längstens zwei Tage vor Verfall (Sonn- und Feiertage nicht eingerechnet) bis 2 Uhr N. M. u. zw. für jeden Verfalltag mit einer abgesonderten Consignation zu avisiren.

Domizile können auch am Tage vor Verfall bis 12 Uhr Mittags avisirt werden.

6. Die avisirten Accepte und Domizile werden von dem betreffenden Institute nur dann bezahlt, wenn das am Schlusse des nächstvorhergehenden Tages verbleibende, oder

am Verfalltage selbst um 9 Uhr Früh ergänzte bare Guthaben des Avisirenden dazu genügt.

7. Die unterzeichneten Institute besorgen den Inkasso und die Auszahlung kostenfrei, und erfolgen die nöthigen Consignations-Blanquette unentgeltlich.

Die unterzeichneten Institute werden die in ihrem Besitze befindlichen, oder ihnen zum Inkasso übergebenen Platzwechsel u. dgl., welche bei einem von ihnen zalbar sind, am Verfalltage nicht zum baren Inkasso bringen, sondern nach Richtigbefund derselben von Seite des betreffenden Institutes, die sich gegenseitig ergebenden Forderungen zunächst täglich am Verfalltage im Saldo-Saale der Nationalbank scontriren.

Der Saldo dieser Skontrirung wird vor Schluß desselben Geschäftstages bar beglichen.

Alle diese Bestimmungen treten vom 1. Dezember 1864 in Kraft, und die unterzeichneten Institute behalten sich vor, dieselben nach vorausgegangener öffentlicher Bekanntmachung, im Ganzen oder Einzelnen nach Maß der gewonnenen Erfahrung aufzuheben oder zu ändern.

Indem die unterzeichneten Institute die geehrten Firmen Wiens einladen, sich an den hiermit gebothenen Erleichterungen des Verkehres recht zalreich, und ohne Rücksicht auf den größeren oder geringeren Umfang ihres Geschäftes zu betheiligen, können sie zum Schlusse nur noch bemerken, daß es der Hauptstadt der Monarchie nicht ziemen würde, auf diesem Gebiete des Fortschrittes noch länger zurück zu bleiben; daß das eigene Interesse jedes Einzelnen dazu drängt den nur zu sicheren Schwierigkeiten unserer Übergangsperiode rechtzeitig vorzubauen, und daß die Bürgschaft des Gelingens in dem einsichtsvollen und energischen Zusammengreifen Aller gegeben ist.

Wien, am 8. November 1864.

Privilegirte österreichische Nationalbank:

Jos. Pipitz m. p. Scharmitzer m. p.
Bank-Gouverneur Bank-Director

Die k. k. priv. oesterr. Credit Anstalt f. Handel und Gewerbe
Dutschka m. p.

Niederösterreichische Escompte-Gesellschaft

Baumgartner m. p. Paul Schostal m. p.

Anglo Oesterreichische Bank

Klein m. p. Hofzinser m. p.

PROGRAMM

über die im Saldo-Saale der Nationalbank vorzunehmende gegenseitige Begleichung von Forderungen aus Wechseln, welche bei einem der unterfertigten Credit-Institute zur Zahlung angewiesen sind.

1. Sobald die mittelst Circular der unterfertigten Institute ddo. 8^{ten} November 1864 den Wiener Firmen angebotene Erleichterung des Verkehrs durch Inkasso und beziehungsweise Zahlung von Wechseln u. s. w. ins Leben getreten ist, werden die unterfertigten Institute die ihnen zum Inkasso übergebenen oder sonst in ihren Besitz gelangten Platzwechsel und Domizile, dann Accreditive, welche bei einem der unterfertigten Institute zahlbar sind, ferner auf sie gezogene Cheques (Anweisungen) am Verfallstage nicht zum baren Inkasso bringen, sondern ihre hieraus entstehenden gegenseitigen Forderungen folgendermaßen begleichen:

2. Die Institute werden sich mittelst Zuschriften gegenseitig bekanntgeben, welche Firmen überhaupt erklärten, bei ihnen Accepte und Domizile zur Zahlung anzuweisen.

3. Die bei einem der Institute zahlbaren Wechsel u. dgl. werden demselben von dem einkassirenden Institute am Verfallstage um 9 Uhr früh mit einer in Duplo ausgefertigten, nach den Bezogenen (Zahler) geordneten und einzeln summirten Konsignation übergeben.

4. Das zahlende Institut bestätigt auf einem dem Überbringer sogleich zu übergebenden Exemplar der Konsignation die vorläufige Übernahme der Wechsel.

5. Nach sofortiger Prüfung der Wechsel werden die nicht in Ordnung gehenden mit einem Zettel „Mangel Deckung“ oder „Aviso“ und mit einer Konsignation in duplo versehen, dem einkassirenden Institute längstens um 12 Uhr Mittag zurückgestellt, welches dem Überbringer den Rückempfang auf einer der Konsignationen sogleich bestätigt.

6. Um ein Uhr N. M. versammeln sich die mit der Skontrirung betrauten Beamten der unterfertigten Institute (Saldanten) in dem Saldo-Saale der Nationalbank. Jeder derselben legt die vollständig abgeschlossene Verrechnung der Tages-Forderungen und Schulden seines Institutes gegenüber der anderen vor. Die Skontrirung wird durch Ablesung und Punktirung der einzelnen Aktiv- und Passiv-Posten vorgenommen.

Zur Richtigstellung etwaiger Differenzen haben die Saldanten die in den Händen ihres Institutes befindlichen, mit der Empfangsbestätigung versehenen Konsignationen über Wechsel u. s. w. und Retouren beizubringen.

7. Die Skontrirung der Abrechnungen geschieht unter Leitung des von der Nationalbank bestellten Kontrolors des Saldo-Saales.

8. Nach Richtigbefund oder Richtigstellung aller Aktiv- und Passiv-Posten prüft der Kontrolor den auf der Abrechnung jedes einzelnen Institutes vorgetragenen Saldo, bestätigt dessen Richtigkeit auf der im Saldo-Saale aufzubewahrenden Abrechnung selbst durch seine Unterschrift, veranlaßt die Eintragung der einzelnen Abrechnungen in dem Journale des Saldo-Saales, und trägt die Saldi in dem „Bilanz-Conto“ des Saldo-Saales ein.

9. Endlich gibt der Kontrolor jedem einzelnen Saldanten den Betrag oder die Beträge auf, welche dessen Institut entweder zu zahlen oder zu empfangen hat, und bezeichnet das zur Empfangnahme berechnete oder beziehungsweise zur Zahlung verpflichtete Institut.

10. Die zur Zahlung verpflichteten Institute leisten die Zahlung noch am Tage der Ausgleichung längstens bis 2 Uhr N. M. bei der Kasse des zur Empfangnahme berechtigten Institutes.

Wien, am 8.^{ten} November 1864.

Privilegirte österreichische Nationalbank

Josef Pipitz m. p.
Bank-Gouverneur

Scharmitzer m. p.
Bank-Director

Die k. k. priv. oesterr. Credit Anstalt für Handel und Gewerbe

.....

.....

Niederösterreichische Escompte-Gesellschaft

Baumgartner m. p.

Paul Schostal m. p.

Anglo-Oesterreichische Bank

Klein m. p.

Hofzinser m. p.

PROGRAMM

über die im Saldo-Saale der Nationalbank vorzunehmende gegenseitige Begleichung von Forderungen aus Wechseln, welche bei einem der unterfertigten Credit-Institute zur Zahlung angewiesen sind.

1. Sobald die mittelst Circular der unterfertigten Institute ddo. 8^{ten} November 1864 den Wiener Firmen angebotene Erleichterung des Verkehrs durch Inkasso und beziehungsweise Zahlung von Wechseln u. s. w. ins Leben getreten ist, werden die unterfertigten Institute die ihnen zum Inkasso übergebenen oder sonst in ihren Besitz gelangten Platzwechsel und Domizile, dann Accreditive, welche bei einem der unterfertigten Institute zahlbar sind, ferner auf sie gezogene Cheques (Anweisungen) am Verfallstage nicht zum baren Inkasso bringen, sondern ihre hieraus entstehenden gegenseitigen Forderungen folgendermaßen begleichen:

2. Die Institute werden sich mittelst Zuschriften gegenseitig bekanntgeben, welche Firmen überhaupt erklärten, bei ihnen Accepte und Domizile zur Zahlung anzuweisen.

3. Die bei einem der Institute zahlbaren Wechsel u. dgl. werden demselben von dem einkassirenden Institute am Verfallstage um 9 Uhr früh mit einer in Duplo ausgefertigten, nach den Bezogenen (Zahler) geordneten und einzeln summirten Konsignation übergeben.

4. Das zahlende Institut bestätigt auf einem dem Überbringer sogleich zu übergebenden Exemplar der Konsignation die vorläufige Übernahme der Wechsel.

5. Nach sofortiger Prüfung der Wechsel werden die nicht in Ordnung gehenden mit einem Zettel „Mangel Deckung“ oder „Aviso“ und mit einer Konsignation in duplo versehen, dem einkassirenden Institute längstens um 12 Uhr Mittag zurückgestellt, welches dem Überbringer den Rückempfang auf einer der Konsignationen sogleich bestätigt.

6. Um ein Uhr N. M. versammeln sich die mit der Skontrirung betrauten Beamten der unterfertigten Institute (Saldanten) in dem Saldo-Saale der Nationalbank. Jeder derselben legt die vollständig abgeschlossene Verrechnung der Tages-Forderungen und Schulden seines Institutes gegenüber der anderen vor. Die Skontrirung wird durch Ablesung und Punktirung der einzelnen Aktiv- und Passiv-Posten vorgenommen.

Zur Richtigstellung etwaiger Differenzen haben die Saldanten die in den Händen ihres Institutes befindlichen, mit der Empfangsbestätigung versehenen Konsignationen über Wechsel u. s. w. und Retouren beizubringen.

7. Die Skontrirung der Abrechnungen geschieht unter Leitung des von der Nationalbank bestellten Kontrolors des Saldo-Saales.

8. Nach Richtigbefund oder Richtigstellung aller Aktiv- und Passiv-Posten prüft der Kontrolor den auf der Abrechnung jedes einzelnen Institutes vorgetragenen Saldo, bestätigt dessen Richtigkeit auf der im Saldo-Saale aufzubewahrenden Abrechnung selbst durch seine Unterschrift, veranlaßt die Eintragung der einzelnen Abrechnungen in dem Journale des Saldo-Saales, und trägt die Saldi in dem „Bilanz-Conto“ des Saldo-Saales ein.

9. Endlich gibt der Kontrolor jedem einzelnen Saldanten den Betrag oder die Beträge auf, welche dessen Institut entweder zu zahlen oder zu empfangen hat, und bezeichnet das zur Empfangnahme berechnete oder beziehungsweise zur Zahlung verpflichtete Institut.

10. Die zur Zahlung verpflichteten Institute leisten die Zahlung noch am Tage der Ausgleichung längstens bis 2 Uhr N. M. bei der Kasse des zur Empfangnahme berechtigten Institutes.

Wien, am 8.^{ten} November 1864.

Privilegirte österreichische Nationalbank

Josef Pipitz m. p.
Bank-Gouverneur

Scharmitzer m. p.
Bank-Director

Die k. k. priv. oesterr. Credit Anstalt für Handel und Gewerbe

Niederösterreichische Escompte-Gesellschaft

Baumgartner m. p.

Paul Schostal m. p.

Anglo-Oesterreichische Bank

Klein m. p.

Hofzinser m. p.

UEBEREINKOMMEN

über die gegenseitige Begleichung von Forderungen aus Wechseln
vom 8. November 1864.

§. 1.

Die unterfertigten Credit Institute, und zwar: die priv. öst. Nationalbank, die k. k. priv. öst. Credit Anstalt für Handel und Gewerbe, die n. öst. Escompte-Gesellschaft und die Anglo öst. Bank verpflichten sich, auf Grund ihres am 8. November 1864 an sämtliche hiesige Firmen gerichteten Circulars, vom 1. December 1864 angefangen, vorläufig während eines Jahres, den Inkasso und die Zahlung von Wechseln u. s. w. für andere Firmen zu besorgen, und die sich daraus ergebenden gegenseitigen Forderungen nach dem Programme ddo. 8. November 1864 im Saldo Saale zu begleichen.

§. 2.

Während der Dauer dieses Jahres, d. i. vom 1. December 1864 bis 1. December 1865 können wesentliche oder formelle Änderungen an den Bestimmungen des Circulars und des Programmes nur mit Zustimmung aller unterfertigter Institute beschlossen und durchgeführt werden.

§. 3.

Nach Ablauf dieses Jahres steht es jedem einzelnen der unterfertigten Institute frei, von diesem Uebereinkommen zurückzutreten, oder dasselbe mit den anderen Instituten, welche dazu geneigt sind, auf eine weitere bestimmte Frist, unter den gleichen oder anderen Bestimmungen zu erneuern.

§. 4.

Beim Inkasso von Wechseln, welche nicht bei einem der unterfertigten Institute zur Zahlung angewiesen, daher bei dem Bezogenen (Zahler) einzukassieren sind, werden die k. k. priv. öst. Credit Anstalt für Handel und Gewerbe, die n. ö. Escompte Gesellschaft und die Anglo öst. Bank die von einem dieser Institute ausgestellten, entweder bei Sicht zahlbaren, oder in Folge vorausgegangener Kündigung bereits fälligen Kassescheine, dann agnoscirte Cheques (Anweisungen) auf eines von den unterfertigten Instituten unter der Bedingung als bares Geld in Zahlung nehmen, daß die auf Namen lautenden derlei Effekten mit der Fertigung der Firma versehen sind, welche selbe in Zahlung gibt, und daß auf den verzinslichen Effekten diese Firma den Betrag der ihr gutzurechnenden Zinsen mit ihrem Paraphe anmerkt.

§. 5.

Gegenwärtiges Uebereinkommen wird in vier gleichlautenden Partien ausgefertigt,
und jedem der contrahierenden Institute je ein Exemplar eingehändigt.

Wien, am 8. November 1864.

Privilegirte österreichische Nationalbank.

Josef Pipitz m. p.
Bank-Gouverneur

Scharmitzer m. p.
Bank-Director

Die k. k. priv. oesterr. Credit Anstalt für Handel und Gewerbe
.....

Niederösterreichische Escompte-Gesellschaft

Baumgartner m. p.

Paul Schostal m. p.

Anglo-Oesterreichische Bank

Klein m. p.

Hofzinsler m. p.

REGLEMENT

für die Giro-Abtheilung der priv. österr. National-Bank.

§. 1.

Die Giro-Abtheilung der priv. österr. National-Bank übernimmt bares Geld in laufende Rechnung, besorgt den Incasso der später (§. 4) bezeichneten Wechsel und Effecten, und löset die bei ihr zur Zahlung angewiesenen Accepte und Domicile ein.

§. 2.

Die Giro-Abtheilung der National-Bank besorgt diese Geschäfte unentgeltlich, übernimmt aber nur für jene Firmen den Incasso von Wechseln und Effecten, welche ihre Accepte und Domicile bei der Giro-Abtheilung der National-Bank zur Zahlung anweisen.

§. 3.

Wer von dem Giro-Geschäfte der österr. National-Bank Gebrauch zu machen gesonnen ist, hat auf den dazu bestimmten Blanquetten um Eröffnung eines Foliums anzufragen, und sowohl seine, sowie seiner allfälligen Bevollmächtigten *eigenhändige* Fertigung beizufügen.

§. 4.

In der Giro-Abtheilung der National-Bank können erlegt werden:

- a) Banknoten und gesetzliche Silbermünze,
- b) innerhalb der Linien Wiens zahlbare Wechsel oder Accreditive, welche nicht länger als vier Tage zu laufen haben.
- c) Bank-Anweisungen, Partial-Hypothekar-Anweisungen, Cassa- oder Erlagscheine der k. k. priv. österr. Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe, der niederösterr. Escompte-Gesellschaft und der Anglo-Oesterr. Bank, wenn diese Effecten verfallen, oder längstens in vier Tagen fällig sind, endlich Anweisungen (Cheques) auf die eben genannten Credit-Institute, und auf die Giro-Abtheilung der National-Bank.

Alle Einlagen geschehen mittelst eigener Consignationen, welche von der Bank unentgeltlich verabfolgt werden.

§. 5.

Jeder Folium-Besitzer hat der Giro-Abtheilung die zum Incasso bestimmten Platz-Wechsel, Domicile, Accreditive, längstens zwei Tage vor Verfall (Sonn- und Feiertage nicht eingerechnet) bis 2 Uhr Nachmittags acquittirt (nicht girirt), und für jeden Verfallstag mit einer abgedruckten Consignation zu übergeben.

Platzwechsel, Domicile und Accreditive, welche bei der Giro-Abtheilung der National-Bank, der Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe, der niederösterreichischen Escompte-Gesellschaft oder der Anglo-Oesterreichischen Bank zahlbar sind, sowie die §. 4c bezeichneten Effecten, können am Tage vor Verfall bis längstens 2 Uhr Nachmittag zum Incasso übergeben werden.

Jede Consignation muß nach den Bezogenen geordnet sein, und auf jeder derselben ist die Wechsel-Summe, sowohl der einzelnen Bezogenen, als auch der ganzen Consignation ersichtlich zu machen.

Die nicht eingegangenen Wechsel u. s. w. werden den betreffenden Einreichern am Verfallstage zwischen 2 und 5 Uhr Nachmittag gegen Bestätigung zurückgestellt.

Die Protestirung von Wechseln besorgt die Giro-Abtheilung nicht.

§. 6.

Jeder Folium-Besitzer erhält ein Giro-Buch und eine entsprechende Anzahl Anweisungen-(Cheques-)Blanquetten.

§. 7.

Das Giro-Buch ist bei jeder Einlage und Entnahme beizubringen.

Die Einlagen werden in dem Giro-Buche von der Giro-Abtheilung unter Bestätigung zweier Beamten derselben, die Dispositionen des Folioms-Besitzers jedoch von diesem selbst in das Giro-Buch eingetragen.

§. 8.

Ueber den eingegangenen Incasso und über das bare Guthaben überhaupt kann der Folium-Besitzer am selben Tage, von 2 Uhr Nachmittags angefangen, mittelst Anweisung (Cheque) verfügen.

§. 9.

Mittelst Anweisung (Cheque) kann die in der Giro-Abtheilung erliegende Barschaft:

- a) von einem Folium auf das andere übertragen,
- b) von dem Besitzer des Folioms bar bezogen,
- c) zu Gunsten Dritter darüber verfügt werden.

§. 10.

Die Anweisungen (Cheques) sind auf bestimmte Namen auszustellen, können cedirt werden und sind daher bei Behebung des Betrages zu acquittiren.

Jeder Inhaber einer Anweisung wird als der rechtmäßige Besitzer angesehen, ohne daß die National-Bank für die Identität der Person oder für die Echtheit des Giro oder des Acquit eine Haftung übernimmt.

§. 11.

Unrichtig ausgestellte Anweisungen (Cheques) werden zurückgewiesen.

§. 12.

Die bei der Giro-Abtheilung der National-Bank zur Zahlung angewiesenen Accepte sind *längstens zwei Tage* vor Verfall (Sonn- und Feiertage nicht eingerechnet) bis 2 Uhr Nachmittags, und zwar für jeden Verfallstag mit einer abgesonderten Consignation zu avisiren. Domicile können auch am Tage vor Verfall bis 12 Uhr Mittags avisirt werden.

§. 13.

Die avisirten Accepte und Domicile werden von der Giro-Abtheilung der National-Bank nur dann bezahlt, wenn das am Schlusse des nächstvorhergehenden Tages ver-

bleibende, oder am Verfallstage selbst um 9 Uhr Früh ergänzte bare Guthaben des Avisirenden dazu genügt.

§. 14.

Das Giro-Buch ist der Giro-Abtheilung auf Verlangen zur Richtigstellung zu übergeben.

Dasselbe wird, richtig gestellt, am nächsten Vormittage dem Folium-Besitzer zurück gegeben.

§. 15.

Die Rechnungen in der Giro-Abtheilung werden am 31. Mai und 30. November eines jeden Jahres abgeschlossen, doch erhält jeder Folium-Besitzer jederzeit Auskunft über den Betrag seines Guthabens.

§. 16.

Den Beamten der Giro-Abtheilung wird die strengste Verschwiegenheit zur Pflicht gemacht; sie dürfen über den Stand der Giro-Rechnungen, außer dem Folium-Besitzer über sein eigenes Folium, nur der Bank-Direction über deren schriftlichen Auftrag Auskunft geben.

§. 17.

Der Bank-Direction bleibt es unbenommen, einem Folium-Besitzer das Folium zu kündigen.

Wien, am 30. Juni 1864.

DAS JAHR 1865

Mit dem Jahr 1865 begann für den österreichischen Staat eine Epoche schwerster Krisen, welche auch im Bereiche des Noteninstituts die neue, durch die Bankakte errungene Unabhängigkeit sehr bald in Frage stellen sollte. Außenpolitisch bereitete sich in Österreich der letzte Akt des schicksalschweren Kampfes um die Vorherrschaft in Deutschland vor, innenpolitisch führte der mangelnde Wille der nichtdeutschen Nationalitäten zum Staate zur Sistierung der Verfassung und zu einem neuen Absolutismus.

Die Konvention von Gastein vom 14. August 1865, derzufolge Österreich die Verwaltung von Holstein, Preußen die von Schleswig übernahm, war ein letztes retardierendes Moment vor der Katastrophe des Jahres 1866.

Innenpolitisch war das Jahr zunächst charakterisiert durch die Versuche Kaiser Franz Josephs, unter Verzicht auf den Zentralismus des Februar-Patentes, zu einer Versöhnung mit Ungarn zu gelangen. Die Wiedervereinigung von Siebenbürgen und Kroatien mit Ungarn wurde ausgesprochen, der Kaiser besuchte Budapest, doch blieben alle diese Versuche vorläufig ohne Ergebnis.

Die ständige Weigerung der Tschechen, den Reichstag zu beschicken, führte am 27. Juli zur Demission des liberalen Kabinetts Schmerling. Zum neuen Ministerpräsidenten wurde Graf Richard *Belcredi* ernannt. An Stelle des verdienstvollen Freiherrn v. Plener erhielt Graf *Larisch* das Finanzportefeuille, Außenminister wurde Graf *Mensdorff-Pouilly*. Die erste Tat dieses „Drei-Grafen-Ministeriums“ war die Sistierung der Verfassung.

Mit einem kaiserlichen Manifest vom 20. September 1865 sowie mit einem Patent vom gleichen Tage (RGBl. Nr. 89) wurde die Wirksamkeit des Grundgesetzes über die Reichsvertretung sistiert. Gleichzeitig wurde verfügt, daß „solange die Reichsvertretung nicht versammelt ist, die Regierung die unaufschieblichen Maßregeln zu treffen habe und unter diesen insbesondere jene, welche das finanzielle und volkswirtschaftliche Interesse des Reiches erheischt“.

Gleich am Beginn des Jahres sah sich der Gouverneur veranlaßt, ein vertrauliches Schreiben an den Finanzminister zu richten, welches sich mit dem Überhandnehmen der von der Staatszentralbank bei der Nationalbank zum Eskont eingereichten Wechsel der Creditanstalt beschäftigte.

In diesem Schreiben heißt es u. a.:

„Die Befriedigung über die wesentliche Besserung in den Verhältnissen der

Nationalbank darf sie der Pflicht nicht entheben, die Bewegung ihrer einzelnen Geschäfte fortwährend auf das sorgfältigste zu überwachen, damit selbe schon heute mit den Statuten im vollsten Einklange bleiben und sich in jener Richtung bewegen, welche durch die Wiederaufnahme der Barzahlungen bedingt wird. Geleitet von dieser Auffassung erlaube ich mir, im engsten Vertrauen die Aufmerksamkeit Eurer Exzellenz darauf zu lenken, daß die Ziffer der von der Staatszentalkasse bei der Nationalbank eingereichten und von letzterer eskontierten Akzepte der Creditanstalt für Handel und Gewerbe seit längerer Zeit in fortwährender Steigerung begriffen ist. Mehr als die Hälfte der gesamten Wechseleinreichungen der Creditanstalt nämlich pro 31. Dezember 1864 fl 9,731.000 stammen aus dieser Quelle. Außerdem muß darauf hingewiesen werden, daß die Akzepte der Creditanstalt weit mehr als $\frac{1}{4}$ des gesamten Wiener Wechselportefeuilles der Nationalbank bilden.“

Im weiteren Verlauf seines Schreibens wies der Gouverneur auch auf die mangelnde Qualität dieser Wechsel hin, da sie von hiesigen Firmen gegenseitig gezogen sind und daher von jedem anderen Einreicher abgelehnt werden müßten.

Sollte die Nationalbank weiter solche Wechsel akzeptieren, so würde sie nicht nur in Widerspruch mit der in der vorjährigen Generalversammlung abgegebenen Erklärung geraten, daß die Bank auf dem Weg zur Wiederaufnahme der Barzahlungen nicht alle Ansprüche befriedigen kann, sondern sich auch dem Vorwurf der Parteilichkeit aussetzen, wenn sie einzelnen Privaten die Eskontierung eben solcher Wechsel verweigert.

Das vertrauliche Schreiben des Gouverneurs schloß mit der Erinnerung daran, daß die Zeit immer näher heranrücke, in welcher die Nationalbank als weitere Vorbereitung zur Wiederaufnahme der Barzahlungen nicht nur die Ansprüche im Eskontgeschäft strenger sichten müsse, sondern auch genötigt sein werde, jene Privaten und Geschäftsfirmen, von welchen größere Beträge im Darlehensgeschäft durch längere Zeit aushaften, an eine allmähliche Herabminderung ihrer Verbindlichkeiten zu mahnen.

Eine Erwiderung des Finanzministers auf dieses Schreiben konnte in den Archiven nicht aufgefunden werden.

Im § 6 des Übereinkommens vom 3. Jänner 1863 wurde betreffs der Staatsgüter vorgesehen, daß zur beschleunigten Verwertung derselben ihre Belastung mittels Pfandbriefen von der Staatsverwaltung im Einverständnis mit der Bankdirektion veranlaßt werden könne. Auf Grund dieser Bestimmung richtete der Finanzminister am 31. Jänner 1865 an die Bankdirektion

das Ersuchen, die in der Verwaltung der Nationalbank befindlichen Staatsgüter mit ihren eigenen Pfandbriefen bis zu einer solchen Höhe zu belehnen, daß aus dem Erlös der Darlehensvaluta jene Quote bestritten werden kann, welche der Nationalbank aus dem Ertrag und der Verwertung der Staatsgüter pro 1864 am 14. Februar 1865 zuzufließen hat. Dieser Betrag stellte sich nach den Berechnungen des Finanzministers auf 11,146.671 fl.

Die Nationalbank war nicht bereit, diesem Ersuchen nachzukommen, da die Mehrheit des Direktoriums die Bank für nicht befugt hielt, solche Geschäfte mit dem Staat abzuschließen. Hierauf erklärte der Finanzminister, daß er diesen Beschluß der Bankdirektion nur lebhaft bedauern könne, da er der vom Ministerrat anerkannten Anwendung des § 6 des Übereinkommens vom 3. Jänner 1863 widerstreitet und die für die Abtragung der Domänenschuld so förderliche Maßregel unmöglich gemacht hat. Er habe sofort beschlossen, einen anderen Weg zu beschreiten und die Belehnung der Staatsgüter mit Pfandbriefen der Staatsverwaltung in die Wege zu leiten.

Der Finanzminister legte seinem Schreiben den Entwurf eines Übereinkommens vor, demzufolge die Staatsverwaltung ein Anlehen von 20 Millionen fl auf den der Nationalbank gemäß Übereinkommen vom 18. Oktober 1855 überwiesenen Staatsgüterkomplex hypotheziert. Dieses Anlehen sollte ausschließlich dem Zweck der beschleunigten Tilgung der Domänenschuld dienen.

In der Direktionssitzung vom 9. Februar 1865 wurde der Vorschlag des Finanzministers im Prinzip angenommen. Voraussetzung für die Durchführung sei aber, erklärte die Bankdirektion in ihrer Antwort an den Finanzminister, daß die reichsgesetzliche Genehmigung der Finanzoperation erfolge. Ferner dürfe durch die Ausgabe der staatlichen Pfandbriefe und durch die Einverleibung einer Staatsgüter-Pfandbriefschuld im Betrag von 20 Millionen auf den betreffenden Staatsgütern eine Änderung des Übereinkommens vom 3. Jänner 1863 in keiner Weise stattfinden.

Zur Wahrung ihrer Unabhängigkeit in diesem Geschäft betonte die Nationalbank weiter, daß auf den Staatsgüterpfandbriefen weder ihre Firma noch die Unterschrift eines ihrer Beamten aufscheinen dürfe.

Wie sehr die Bankleitung nunmehr bemüht war, ihre Unabhängigkeit vom Staat unter allen Umständen aufrechtzuerhalten, zeigt die weitere Entwicklung dieser Angelegenheit. Das Finanzministerium leistete am 14. Februar eine Abzahlung auf die Staatsgüterschuld von ca. 11 Millionen fl, wobei der Finanzminister bemerkte, daß er diese Zahlung als eine Antizipation auf den Erlös der hinauszugebenden Staatsgüter-Pfandbriefe betrachte.

Demgegenüber vertrat die Bank den Standpunkt, daß der Erlös dieser Pfandbriefe keinem anderen Zweck gewidmet sein dürfe, als dem der weiteren Tilgung der noch verbleibenden Staatsgüterschuld. Alles, was aus der Verwertung der Staatsgüter eingehe, müsse zur Abtragung einer ausständigen, nicht aber einer schon getilgten Schuld dienen. Die Bankdirektion stützte sich bei der wiederholten Vertretung dieser Anschauung gegenüber dem Finanzminister auf den § 6 des Übereinkommens vom 3. Jänner 1863, sowie auf den Vertrag vom 18. Oktober 1855, betreffend die Staatsgüter.

Der Stand der Nationalbank vom 28. Februar 1865 wies einen Metallschatz von 116,581.140 fl und einen Banknotenumlauf von 356,968.933 fl auf. Das zur Überwachung der statutenmäßigen Bedeckung des Notenumlaufes bestellte Komitee fand gegen diese Ziffern nichts einzuwenden. Hingegen gab eine starke Erhöhung des Wechselportefeuilles, welches sich nunmehr auf 92,395.754 fl belief, Anlaß zu Bedenken.

Das Notenkomitee wies darauf hin, daß ein ziemlicher Teil dieses Betrages, nämlich 25 Millionen fl, aus Einreichungen der Staatszentrakasse stammen. Aus diesem Grund kam das genannte Komitee zu folgenden Erwägungen:

1. Die Ziffer, mit welcher die Staatszentrakasse als Einreicher aufscheine, hält sich nicht mehr in dem wünschenswerten Verhältnis zu dem gesamten hiesigen Wechselportefeuille.
2. Durch Eskontierung solcher Wechsel kann zwar die Nationalbank die Tilgung der vom Staat an die Bank zurückzuzahlenden Schuldquoten erleichtern, sie darf jedoch über diese Grenze keinesfalls hinausgehen, weil diese Rückzahlungen auch eine entsprechende Verminderung des Notenumlaufes erzielen sollen, ein Zweck, der durch die beanstandeten Operationen vereitelt werden müßte.
3. Es wird empfohlen, die Einreichungen der Staatszentrakasse die gegenwärtige Ziffer nicht weiter überschreiten und sie allmählich auf eine Ziffer sinken zu lassen, welche mit dem Wechselportefeuille der Bank im Einklang steht.

Was das Darlehensgeschäft betrifft, so hielt es das Komitee für notwendig, Ausleihungen, welche seit längeren Jahren ohne jede Rückzahlung in immer gleichbleibenden Beträgen aushaften sowie solche größere Darlehen, auf die seit längerer Zeit keine genügenden Rückzahlungen geleistet wurden, in geeigneter Weise zu reduzieren.

Laut § 3 des Übereinkommens vom 3. Jänner 1863 hatte der Staat die ihm von der Bank im Jahre 1859 gewährten Silbervorschüsse im Betrag von 20 Millionen fl derart zurückzuzahlen, daß die erste Hälfte längstens bis

Ende Dezember 1865, die zweite längstens bis Ende Dezember 1866 berichtet wird. Die Rückzahlung hatte in gesetzlicher Silbermünze oder mit in Silber oder Gold zahlbaren Wechseln auf ausländische Plätze zur Silberparität berechnet zu erfolgen. Nach Maßgabe der geleisteten Zahlungen sollte die Bank den entsprechenden Teil der Obligationen des Pfundanlehens vom Jahr 1859 der Staatsverwaltung zurückstellen; da die Bank das Darlehen in effektiver Silbermünze geleistet hatte, verpflichtete sich die Finanzverwaltung für die rückzuzahlenden Silberbeträge 1⁰/₀ Prägekosten zu bezahlen.

In einer Note vom 24. März 1865 teilte der Finanzminister der Bankdirektion mit, daß er infolge eines Abkommens mit dem Bankhaus Rothschild schon jetzt in der Lage sei, mit der allmählichen Zurückziehung dieser Obligationen beginnen zu können. Die Staatszentalkasse werde sogleich mit dem Erlag von Beträgen in Silbermünze oder in Silberbarren oder in Wechseln auf auswärtige Plätze beginnen und dafür unverloste Obligationen des Anlehens vom Jahr 1859 zum Kurs von $66\frac{2}{3}$ pro 100 zurücknehmen.

In der Direktionssitzung vom 30. März 1865 brachte der Generalsekretär diese Note des Finanzministers zur Verlesung. Das Direktorium erklärte sich mit dem Vorschlag einverstanden, da bei seiner Durchführung die Bestimmungen des Übereinkommens vom 3. Jänner 1863 genau eingehalten erscheinen.

Hiezu ist zu bemerken, daß die Finanzverwaltung deshalb einen vorzeitigen Beginn der Rückzahlung von 10 Millionen fl in Silber anstrebte, weil das Silberagio stark im Fallen begriffen war. Bei Beginn der Verhandlungen über die Bankakte betrug es $21\frac{1}{2}\%$, Ende 1864 $14\frac{1}{2}\%$, Ende 1865 nur mehr 5⁰/₀.

Der sehr schleppende Verkauf der Staatsgüter machte der Regierung große Sorgen, umsomehr als nach § 6 des Übereinkommens vom 3. Jänner 1863 eine beschleunigte Verwertung nur durch Verpachtung oder Belastung mittels Pfandbriefen der Staatsverwaltung möglich war. Aus diesem Grund schlug der Finanzminister in einer Note vom 11. Mai 1865 der Bankdirektion vor, eine im § 6 des Übereinkommens nicht ausdrücklich vorgesehene Kreditoperation vorzunehmen. Ohne auf die Art der beabsichtigten Transaktion näher einzugehen, deutete der Finanzminister nur an, daß es sich um eine Kombination zwischen einer Verkaufs- und Anlehensoperation handeln sollte, wobei nicht nur die Staatsgüter, sondern auch die Staatsverwaltung als solche zur Haftung heranzuziehen wären. Daher ersuchte der Finanzminister das Direktorium um die Ermächtigung, „im Falle eines zu er-

zielenden größeren Vorteiles eine im § 6 des Übereinkommens nicht vorgesehene Kreditoperation bis zu dem Betrage der durch die Staatsgüter gedeckten Schuld vornehmen zu können und sie auf diese Güter zu begründen“.

In der Direktionssitzung vom 18. Mai gab Generalsekretär Lucam seiner Meinung dahin Ausdruck, daß eigentlich die Generalversammlung berufen wäre, die Zustimmung zu dieser Transaktion zu erteilen. Da aber ihre Einberufung zuviel Zeit erfordern würde und man außerdem noch geltend machen kann, daß es sich um die rechtzeitige Tilgung der Staatsgüterschuld handle, daher dem allgemeinen Zweck des Übereinkommens vom Jahr 1863 entsprochen wird, kann das Direktorium wohl vorläufig unter seiner eigenen Verantwortung die gewünschte Zustimmung geben.

Nach eingehender Aussprache wurde folgender Beschluß einstimmig gefaßt:

„Sollte durch die im § 6 des zwischen der hohen Staatsverwaltung und der Nationalbank im Jahre 1863 abgeschlossenen Übereinkommens vorausgesehenen Arten der Verwertung der im Pfandbesitze der Nationalbank befindlichen Staatsgüter die rechtzeitige und vollständige Tilgung der durch diese Staatsgüter gedeckten Schuld des Staates an die Nationalbank nicht erfolgen können, so erklärt sich die Direktion der Nationalbank mit der Vornahme einer auf diese Staatsgüter begründeten Kreditoperation vorläufig im Allgemeinen, und unter der Bedingung einverstanden, daß durch die Bestimmungen über diese Kreditoperation die Rechte der Bank auf Sicherstellung und Zahlung der sogenannten Staatsgüterschuld im Sinne der hierortigen Zuschrift vom 20. April d. J. No. 3485 nicht geschmälert oder beeinträchtigt werden.“

Der Stand der österreichischen Nationalbank vom 31. Mai 1865 wies einen bemerkenswerten Rückgang im Eskont- und Lombardgeschäft auf, welcher eine Verminderung des Banknotenumlaufes um rund 6 Millionen fl zur Folge hatte. Die Bankdirektion führte dies auf die ungünstigen Verhältnisse im Handel und in der Industrie zurück, fand aber nichts Besonderes zu verfügen, da weder die Notenbedeckung noch die sonstigen Verhältnisse der Bank außerordentliche Vorkehrungen nötig machten.

Es muß aber darauf hingewiesen werden, daß die öffentliche Meinung, soweit sie in den Tagesblättern zum Ausdruck kam, ihre Klagen über die Kreditrestriktionen der Nationalbank nicht verstummen ließ. Bisher hatten sowohl der Staat als auch die Nationalbank die Verpflichtungen, welche aus dem Abkommen vom Jahr 1863 für beide Teile resultierten, auf das gewissen-

hafteste eingehalten. Nunmehr aber hatte das Defizit im Staatshaushalt im großen Ausmaß zugenommen, ohne daß die Finanzverwaltung einen Weg zu seiner Bedeckung fand. Aus diesem Grund konnte man immer mehr Stimmen hören, welche gegen die weitere Aufrechterhaltung der Bankakte gerichtet waren.

Besonders kritisch wurde die Situation, als im Juli 1865 die politische Krise ihren Höhepunkt mit dem Rücktritt des Ministeriums Schmerling erreichte. Es war von Anfang an klar, daß der neue Ministerpräsident Graf Belcredi zur Sistierung der Verfassung schreiten werde. Man nahm daher an, daß auch die Finanzgesetzgebung, welche ihren Ausdruck in der Bankakte fand, nicht mehr lange aufrecht bleiben werde, umsomehr, da das kaiserliche Patent vom 20. September 1865 der Regierung die Vollmacht gab, „un-aufschiebliche Maßregeln“ finanzieller Natur zu treffen.

Jedoch entgegen diesen Erwartungen hielt auch das neue Ministerium respektive der neue Finanzminister Graf *Larisch* das Übereinkommen vom Jahre 1863 ein, wodurch trotz der allgemeinen Krise die Situation der Nationalbank sich weiter bessern konnte.

Betrachten wir zunächst die Lage, wie sie sich am Ende des ersten Halbjahres 1865 darstellte. Am 8. Juni verlangte Finanzminister v. Plener vom Reichsrat einen Kredit von 117 Millionen fl zur Bedeckung der Defizite der Jahre 1864 und 1865 sowie des in Aussicht genommenen Abganges für das Jahr 1866. Er erwähnte insbesondere die Staatsgüterschuld der Regierung gegenüber der Bank, von der ein Betrag von 45 Millionen fl noch abzutragen war. Da weder durch Verkauf noch durch Belehnung dieser Domänen sich der nötige Betrag ergeben hatte, war die Finanzverwaltung gezwungen, vorläufig 11 Millionen fl aus Staatsmitteln vorzuschießen. Der Finanzminister führte weiter aus, daß es nicht möglich sein werde, bis Ende 1866 diese Schuld an die Bank vollständig zu tilgen, es müßten daher die erforderlichen Mittel im Wege des Kredits aufgebracht werden.

Diese Schwierigkeiten hatten zunächst keine Wirkung auf die Gestion der Bankdirektion. Das erste Semester ergab einen günstigen Abschluß, die Halbjahresdividende war nur um 0'40 fl geringer als im Vorjahr und betrug 25'60 fl.

Ferner wurde in der Direktionssitzung vom 8. Juni beschlossen, dem Pensionsfonds, welcher bisher in 1.620 Stück Bankaktien angelegt war, nunmehr durch Umtausch von 620 Stück dieser Aktien in Grundentlastungsobligationen einen besseren Ertrag zu sichern.

In personeller Hinsicht wäre zu erwähnen, daß anläßlich des Halbjahres-

abschlusses dem Generalsekretär Lucam in Anerkennung seiner Verdienste um die Bank ein Geschenk von 20 Stück Bankaktien gemacht wurde.

Der Stand der österreichischen Nationalbank vom 30. Juni 1865 wies folgende Hauptziffern auf:

Unter den Aktiven:

Metallschatz	fl 116,704.335
Devisen	fl 4,705.218
Eskontierte Wechsel und Effekten	fl 86,312.854
Darlehen gegen Handpfand	fl 43,917.200
Rest der Silberschuld	fl 16,000.000
Staatsgüterschuld	fl 44,632.055
Noch zu realisierende Effekten	fl 4,504.380
Hypothekardarlehen	fl 61,623.431

Unter den Passiven:

Banknotenumlauf	fl 342,412.662
Pfandbriefe im Umlauf	fl 48,560.115
Reservefonds	fl 11,621.208
Pensionsfonds	fl 1,356.728

Im Vergleich zum 31. Dezember 1864 ergibt sich also ein Rückgang

des Eskontgeschäftes um	fl 9,220.921
des Lombardgeschäftes um	fl 7,530.000
der Silberschuld um	fl 4,000.000
der Staatsgüterschuld um	fl 11,510.511
des Banknotenumlaufes um	fl 33,450.358.

Hingegen war eine Erhöhung des Metallschatzes um 4,513.095 fl festzustellen, was hauptsächlich auf den Eingang der am 1. November 1864 fällig gewesenen Kaufschillingsrate der Südbahngesellschaft zurückzuführen war.

Am 28. Juli 1865 brachte Finanzminister Freiherr v. Plener dem Bankgouverneur seine Demission zur Kenntnis. Die Verdienste dieses Mannes können heute nicht in Frage gestellt werden. Aus einer untergeordneten Stellung bei der Landesdirektion in Galizien hatte er sich durch seine besondere Tüchtigkeit emporgearbeitet und als Leiter des Finanzressorts seinen Befähigungsnachweis sicherlich erbracht; die Bankakte, welche immerhin für die Nationalbank einen Umschwung zum Besseren bedeutete, war sein eigenes Werk. Daß ihre Wirksamkeit schon nach wenigen Jahren paralysiert wurde, war nicht die Schuld des Freiherrn v. Plener, sondern der politischen und militärischen Situation des Jahres 1866.

Am 31. Juli 1865 teilte der neue Finanzminister Josef Graf Larisch der Bankdirektion seine Ernennung und die Übernahme der Geschäfte mit. Die erste Intervention des Grafen Larisch bei der Nationalbank bestand darin, daß er an sie am 9. August 1865 das Ersuchen richtete, die von den Filialen ausgegebenen Partial-Hypothekaranweisungen (Salinenscheine) sowohl in Wien als auch bei den Zweiganstalten zur Eskontierung zuzulassen. Er begründete dieses Ansuchen damit, daß durch die Errichtung von Kreditinstituten in den Kronländern mit dem Recht, kurzfristige Gelder in laufende Rechnung nehmen zu können, den Salinenscheinen eine immer schwerer zu bewältigende Konkurrenz entstehe. Diese Papiere sind, soweit sie bei den Bankfilialen ausgegeben wurden, nicht eskontierbar und müssen volle vier respektive sechs Monate in den Händen der Besitzer verbleiben. Aus diesem Grund richtete der Finanzminister die Aufmerksamkeit des Bankgouverneurs auf diese Tatsachen und stellte das eingangs erwähnte Ersuchen.

Nach Beratung mit einem Komitee der Bankdirektion teilte der Gouverneur dem Finanzminister in einer Note vom 10. August mit, daß das Direktorium nicht in der Lage sei, dieser Bitte nachzukommen. Eine Eskontierung der Salinenscheine, deren Umlauf gegenwärtig $97\frac{1}{2}$ Millionen fl übersteige, liege nach der Meinung der Bankdirektion nicht in dem normalen Geschäftsbereich der Notenbank. Diese müsse ihrer Hauptverpflichtung, den vorgesehenen Zeitpunkt der Wiederaufnahme der Barzahlung stets im Auge zu behalten, nachkommen und daher auch das Eskontgeschäft auf jenes Maß zurückführen, welches der Ausdehnung der eigentlichen Bankgeschäfte und dem richtigen Verhältnis zum Banknotenumlauf entspricht. Aus diesem Grund muß von der Eskontierung der in den Bankfilialen ausgegebenen Salinenscheine abgesehen werden.

Die Frage der Partial-Hypothekaranweisungen beschäftigte die Bankleitung auch weiterhin. Anlässlich des Berichtes über den Stand der Bank vom 30. September wies das zur Überwachung der statutenmäßigen Bedeckung des Notenumlaufes bestellte Direktionskomitee auf das übermäßige Anwachsen der Eskontierung der in Wien ausgegebenen Salinenscheine hin. Ende September, berichtete das Komitee, betrug die Ziffer der von der Bank eskontierten Anweisungen nahezu 10% des Gesamtumlaufes dieser Papiere, also ca. 10 Millionen fl; diese Ziffer stehe in keinem richtigen Verhältnis zum gesamten Wechselportefeuille. Sie hat überdies schon eine Grenze erreicht (insbesondere infolge der Anforderungen einiger größerer Kreditinstitute), welche dem bisher eingehaltenen Verhältnis zu anderen Geschäfts-

zweigen nicht entspricht; es ist dies ein Sachverhalt, welchen die Bank nicht unbeachtet lassen kann und dem durch entsprechende Maßregeln abgeholfen werden sollte.

Eine solche Abhilfe könnte vielleicht gefunden werden, indem man die größeren Kreditinstitute zunächst verständigt, daß die Bank künftig nicht jeden Betrag von Hypothekaranweisungen eskontieren werde. Auch einzelnen Privaten müßte bei solchen Eskontierungen eine gewisse Grenze gezogen werden.

Eine Erhöhung des Bankzinsfußes für die Eskontierung von Effekten um ein halbes Prozent wäre ebenfalls in Erwägung zu ziehen.

Die Frage erfuhr ihre Erledigung dadurch, daß der Finanzminister der Bankdirektion am 21. Oktober 1865 mitteilte, die Finanzverwaltung habe beschlossen, den Zinsfuß der Partial-Hypothekaranweisungen ab 2. November um 1⁰/₀ zu erhöhen. Ab diesem Termin wären daher sechsmonatige Anweisungen mit 6⁰/₀iger und viermonatige mit 5¹/₂⁰/₀iger Verzinsung auszugeben.

Dies war für die Bankdirektion der Anlaß, den Bankausschuß zu einer gemeinschaftlichen Sitzung mit dem Direktorium für den 2. November 1865 einzuberufen, da nach § 43 der Statuten die Mitglieder des Ausschusses an allen Beratungen der Bankdirektion über eine Veränderung des Zinsfußes mit entscheidender Stimme teilzunehmen haben.

In dieser Sitzung erklärte der Generalsekretär, daß die Notwendigkeit für die Nationalbank bestehe, gleichfalls den Eskontzinsfuß für die Effekten der öffentlichen und der Landesschuld auf 6¹/₂⁰/₀ zu erhöhen. In der darauffolgenden Debatte wurde eine solche Maßnahme allgemein gebilligt, aber ein Zinsfuß von 6¹/₂⁰/₀ für zu hoch erklärt, da dies Beunruhigung im Publikum hervorrufen würde.

Die Herren Baron v. Wodianer, Dr. v. Perger und Ladenburg betonten, daß die Nationalbank vollkommen freie Hand behalten müsse, da die Eskontierung der Salinenscheine einen Vorschuß an den Staat darstelle, der ohnehin schon eine sehr bedeutende Höhe erreicht hat. Es wäre zu befürchten, daß der Umlauf der Hypothekarscheine weiter steigen und schließlich die Ziffer von 200 Millionen fl erreichen könnte.

Endlich einigte man sich, die Effekten der öffentlichen und der Landesschuld ab 2. November mit 6⁰/₀ zu eskontieren.

Mit Gesetz vom 23. November 1865 wurde der Finanzminister ermächtigt, zur teilweisen Bedeckung des Erfordernisses für die Erfüllung der Verpflichtungen des Staates in den Jahren 1865 und 1866 den Betrag von *neunzig*

Millionen Gulden in Silber mittels einer den Staatsschatz möglichst wenig belastenden Kreditoperation aufzubringen.

Auf Grund dieses Gesetzes wurde am 25. November 1865 ein Silberanlehen in der Weise ausgeschrieben, daß zunächst 734.694 Obligationen zu je 200 fl ausgegeben wurden. Der Ausgabekurs betrug 138 fl pro Obligation.

Über Wunsch des Finanzministers erklärte sich die Nationalbank bereit, bei dieser Subskription so wie bei allen vorangegangenen Anleihen mitzuwirken.

Das Anlehen hatte keinen Erfolg zu verzeichnen. Bei der Nationalbank wurden in Wien und in allen Filialen zusammen nicht ganz 3 Millionen fl gezeichnet. Schließlich mußte die Anleihe im Ausland begeben werden; ein Pariser Konsortium übernahm sie zum Kurs von 65 für 100 fl, so daß der schließliche Gesamterlös etwas über 61 Millionen fl betrug. Es zeigte sich, daß nach der Sistierung der Verfassung kein Vertrauen zum österreichischen Finanzwesen bestand, was den Minister Graf Larisch zu der Bemerkung veranlaßte: „Das Kapital ist gut konstitutionell.“

In der Direktionssitzung vom 30. November 1865 teilte der Generalsekretär mit, daß die Nationalbank an die Gemeinde Wien eine Forderung von 2½ Millionen fl im Lombardgeschäft zu stellen habe. Darüber hätte eine vertrauliche Korrespondenz mit dem Bürgermeister stattgefunden. Die Gemeinde Wien habe sich bereit erklärt, das Darlehen aus dem Erlös eines aufzulegenden Stadtanlehens zurückzuzahlen.

Dies gab dem Generalsekretär den Anlaß, nochmals darauf hinzuweisen, daß mehrere Private und andere Korporationen seit einer Reihe von Jahren mit großen Schuldposten bei der Bank zu Buche stehen. Solche Parteien, meinte der Generalsekretär, müßten in geeigneter Weise aufgefordert werden, ihre Schulden an die Bank abzutragen. Das Direktorium stimmte diesem Antrag zu.

In der Sitzung vom 7. Dezember berichtete der Generalsekretär über den annähernden Gewinn der Bank im zweiten Semester 1865, welcher eine statutenmäßig berechnete Halbjahresdividende von 27'15 fl pro Aktie erlaube.

In der gleichen Sitzung trat das Direktorium auch für eine größtmögliche Ausdehnung des im § 26 der Statuten erwähnten *Anweisungsgeschäftes* ein. Dieses Geschäft sollte zwischen Wien und den 22 Filialen sowie zwischen den Filialen untereinander ehebaldigst eingeführt werden.

In der letzten Sitzung des Jahres 1865, am 28. Dezember, wurde beschlossen:

1. Die Generalversammlung der Bankaktionäre findet am 15. Jänner 1866 im großen Börsesaal des neuen Bankgebäudes statt.

2. Der Bankausschuß ist zur statutenmäßigen Prüfung der Rechnungen für den 4. Jänner 1866 einzuladen.

Mit dem Dank des Gouverneurs an die Mitglieder des Direktoriums für ihre Mitarbeit im nunmehr abgelaufenen Jahr schloß diese Sitzung.

DIE GENERALVERSAMMLUNG FÜR DAS JAHR 1865

Die Generalversammlung trat am 15. Jänner 1866 zusammen. 228 Aktionäre hatten sich als Mitglieder legitimiert, 160 davon erschienen tatsächlich.

Der Gouverneur Dr. v. Pipitz begann seinen Vortrag mit der Mitteilung, daß die beiden langjährigen Direktoren Freiherr v. Puthon und Freiherr v. Sina, der erstere infolge Zahlungseinstellung seines Hauses, der zweite aus Gesundheitsrücksichten, sich zum Rücktritt genötigt sahen.

Im weiteren Verlauf seiner Ausführungen nahm der Gouverneur die Gelegenheit wahr, sich mit den zahlreichen Angriffen auseinanderzusetzen, welche die Bankleitung wegen der Maßnahmen erfahren hatte, die sie zur Vorbereitung der Wiederaufnahme der Barzahlungen für nötig hielt. Diese Vorbereitungsperiode wurde durch die Ereignisse des Jahres 1866 auf das gründlichste unterbrochen, weshalb wir den Bericht des Gouverneurs — der letzte vor dem Bruch der Bankakte — auszugsweise wörtlich bringen wollen:

„Jemehr wir uns dem Zeitpunkte nähern, in welchem die nach §. 11 des Übereinkommens vom Jahr 1863 noch erforderlichen Bestimmungen über die Wiederaufnahme der Silberzahlungen gesetzlich festgestellt werden sollen, um so lebhafter erörtert man natürlicherweise einige Fragen, welche sich in dieser Beziehung, fast wie von selbst, in den Vordergrund drängen, und zu denen insbesondere die bisherigen und künftigen Bewegungen unseres Notenumlaufes Anlaß geben.

Sie begreifen, meine Herren, daß die Bankdirektion diesen Erörterungen oft entgegen gesetzten Ansichten mit gespannter Aufmerksamkeit folgte, denn auf dem Felde unserer Tätigkeit gibt es keine schwierigeren Fragen, als die hier angeregten, und ihre Lösung berührt die wichtigsten materiellen Interessen des Reiches.

Es gelang der Nationalbank in den letzten Jahren, manche Schwierigkeit dadurch glücklich zu überwinden, daß sie in der Strömung verschiedenartiger Ansichten und Interessen vor Allem festhielt an der strengsten Auslegung ihrer eigenen Verpflichtungen, und daß

sie — jederzeit vorbereitet, vor den Richterstuhl der öffentlichen Meinung zu treten, — in der unbedingtesten Offenheit den sichersten Schirm, die kräftigste Stütze fand.

Wir halten diesen Weg für den besten, auch den kommenden, größeren Schwierigkeiten mit einiger Hoffnung auf Erfolg entgegen zu gehen, und wir benützen daher den Anlaß, welchen uns die heutige Generalversammlung bietet, um, in den Grenzen unseres Berufes, unsere Ansicht auszusprechen über eine Frage, welche wohl geeignet ist, den Gegenstand sorgfältiger Erwägung zu bilden.

In einem Lande, dessen Zahlungsmittel Jahre hindurch nur in uneinlösbaren Kreditpapieren bestanden, ist der Übergang zur Metallwährung ohne Zweifel mit großen Schwierigkeiten verbunden. Man darf diese Schwierigkeiten nicht zu hoch anschlagen, doch sollte man sie auch nicht unterschätzen, denn bei Rückkehr zu geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen müssen sie jedenfalls überwunden werden.

In erster Linie begegnen wir hier, der mit dem Übergange zur Metallwährung unausbleiblich verbundenen Regelung der Preise. Da in Österreich der Mehrwerth der Metalle seit fünf Jahren um 45% gefallen, oder was dasselbe, der Tauschwerth der Banknote um den gleichen Betrag gestiegen ist, so kann man vielleicht die Hoffnung nähren, daß sich der unvermeidliche Prozeß der Preisregulirung allmähig zu einem guten Theile bereits vollzogen hat.

Jemehr sich aber die Banknote dem Metallwerthe nähert, um so vollständiger wird auch Österreich wieder unter den Einfluß der Gesetze treten, welche den auswärtigen Produkten- und Geldmarkt beherrschen. Es ist nicht zu verkennen, daß hierin der Kern der Schwierigkeiten liegt, denn Österreichs Arbeit und sein Kreditbedarf werden, unter mannigfach ungleichen Verhältnissen, den Wettstreit mit mehrbegünstigten Kräften bestehen müssen.

Bis zu welchem Umfange kann nun die Nationalbank vermittelnd und erleichternd eintreten, ohne die stete Einlösbarkeit ihrer Noten zu gefährden?

Wir haben in Voraussicht der Dinge, die da kommen mußten, unsere Geschäftsfreunde schon in der Generalversammlung des Jahres 1864 daran gemahnt, daß die Nationalbank auf dem Wege zur Wiederaufnahme der Barzahlungen nicht in der Lage sei, jederzeit allen Anforderungen zu genügen. Wir haben aufmerksam gemacht, daß dieß insbesondere bezüglich jener Beträge der Fall sei, welche formell wohl für höchstens drei Monate angesprochen werden, deren Rückzahlung aber, durch Prolongationen, weit über diese Frist hinaus verschoben wird.

Wir hielten uns zu dieser Mahnung verpflichtet, weil erfahrungsmäßig keine Notenbank — es mag in ihrem Verkehrsgebiete Bankfreiheit bestehen, oder nicht — im Stande wäre, die stete Einlösbarkeit ihrer Noten aufrecht zu erhalten, wenn sie sich dazu herbeiließe, Kredite zu gewähren, welche der Schuldner erst nach Jahren abzuwickeln gedenkt.

Sei es nun ein Mißverstehen dieser Mahnung, sei es die Thatsache, daß der Notenumlauf seit Abschluß des Übereinkommens vom Jahre 1863 um etwa 75 Millionen Gulden zurückgegangen ist, genug an dem, man sprach von Restriktionen, welche die Nationalbank im Sinne unbedingter Verminderung des Notenumlaufes, und lediglich in Folge der neuen Statuten vornehme.

Hier scheint ein Wort der Verständigung dringend nöthig.

Seit Abschluß des Übereinkommens vom Jahre 1863 haben wir bei Überwachung des Notenumlaufes einerseits auf die Voraussetzung gebaut, daß die Bestimmungen dieses Übereinkommens, wie es thatsächlich geschehen, wortgetreu erfüllt werden — andererseits aber uns strenge innerhalb der Grenzen gehalten, welche §. 14 der Statuten für den Umfang des Notenumlaufes festsetzt.

Die Ausgabe von Noten erfolgt heute wesentlich nur im Eskompte- und im Leihgeschäfte.

Was nun das Leihgeschäft betrifft, so ist dasselbe seit drei Jahren allerdings um 10 Millionen Gulden zurückgegangen. Zum überwiegend größten Theile waren die freiwilligen Rückzahlungen; nur wenige unserer größeren Schuldner, welche längere Zeit hindurch ihre Vorschüsse nicht genügend verminderten, haben wir in schonendster Weise zu einer entsprechenden Tilgung veranlaßt. Kleinere Beträge haben wir bisher nicht gekündigt, ja selbst, wo der Bedarf sich zeigte, die zeitweise Erfüllung von größeren Vorschüssen nicht versagt.

Das Eskomptegeschäft dagegen ist seit drei Jahren um nahezu 40 Millionen gestiegen. Nicht ohne Einfluß hierauf waren allerdings, wie bereits früher erwähnt, die Erleichterungen, welche wir durch Eskomptirung bankmäßiger Wechsel den vorzugsweise für die Bank bestimmten Zahlungen der hohen Finanzverwaltung, insbesondere auch im Frühjahr und Ende 1865, gewährten. Aber auch den Bedürfnissen des Handels und der Industrie sind wir bereitwillig entgegengekommen, immer darauf achtend, daß diese Anforderungen einem gesunden Verkehre entsprechen, ohne jedoch dießfalls zu einer unbedingten Restriktion greifen zu müssen.

Im Eskompte- wie im Lombardgeschäft verhielten wir uns ablehnend, wo es in der Natur der Sache lag, und nicht anders möglich war, und traten mitwirkend ein, wo uns dieß nach den Statuten und dem Übereinkommen gestattet schien.

Daß übrigens ein großer Theil der hauptsächlich durch Rückzahlungen des Staates und durch Veräußerung von Effekten der Bank in die Bankkassen geflossenen Noten nicht wieder in Umlauf gelangte, ist leicht erklärlich. Selbst ein steigender Verkehr hätte in den letzten Jahren, bis zu einer gewissen Grenze, mit weniger Banknoten bestritten werden können, als früher, weil eben seit Jahren die Preise der meisten Produkte fielen, und der Metallwerth der Banknoten sich nahezu stätig besserte. Nun ist aber der Verkehr in Folge der Verminderung der Konsumtionsfähigkeit, und der Stockung in den wichtigsten Zweigen der Produktion während der letzten Jahre sogar zurückgegangen, und konnte daher umsoweniger die gleiche Menge von Banknoten ansprechen, wie früher.

Soviel zur Verständigung über die bisherigen Bewegungen des Notenumlaufes.

Was nun unseren künftigen Notenumlauf betrifft, so hat man es versucht, eine namhafte Ausdehnung desselben über seine heutige Ziffer, ja sogar über die von den Statuten dormalen gezogene Grenze hinaus, zu befürworten, und glaubte dieß zu begründen, indem man auf unseren früheren Notenumlauf, und auf die namhafte Steigerung des Verkehres seit einer Reihe von Jahren hinwies.

Bezüglich unseres früheren Notenumlaufes darf man nicht vergessen, daß derselbe, zunächst mittelbar und unmittelbar durch die Bedürfnisse des Staates hervorgerufen, eben jene Störungen in unserem Geldwesen zur Folge hatte, welche in allen anderen Ländern unter ähnlichen Verhältnissen eingetreten sind, Störungen, welche man ebenfalls in allen anderen Ländern, auf die gleiche Weise durch allmälige Verminderung des uneinlösbaren Kreditpapieres zu heilen trachtete.

Unser Verkehr hat allerdings, längere Zeit zurückgerechnet, und im großen Ganzen, einen namhaften Aufschwung genommen. Aber der Verkehr wird auch bei uns nicht mehr ausschließlich durch die Nationalbank unterstützt. Im Jahre 1853, unmittelbar vor dem Nationalanlehen, war in der Gesamtziffer des Eskompte- und Leihgeschäftes der Bank von 81¹/₁₀ Millionen zum überwiegend größten Theile die gesammte Kreditgewährung an Oesterreichs Handel und Industrie vertreten. Ende des Jahres 1865 betragen Eskompte und Darlehen der Bank 150 Millionen. Überdieß bestehen gegenwärtig, und zwar ausschließlich für Handel und Industrie, und ganz abgesehen von dem Bodenkredite, verschiedene größtentheils seit Ende 1853 gegründete Kreditinstitute, mit einem Kapitale von dormalen beiläufig 78 Millionen. Die hervorragendsten derselben weisen, abgesehen von der Benützung ihres Acceptations-Kredites, in ihrem Wechselportefeuille und in ihren Belei-

hungen einen Gesamtstand von etwa 95 Millionen nach. Die verzinslichen Einlagen mehrerer derselben, welche einen wesentlichen Fortschritt unseres Kreditwesens bilden, dürften gewöhnlich die Summe von 60 Millionen überschreiten.

Einige dieser Institute haben, sowie die Nationalbank, auch außerhalb Wien Filialen gegründet. Aber nicht allein durch diese, sondern ebenso sehr durch die Portefeuilles der Stammanstalten sind die Vortheile ihrer Vermittlung auf alle Theile der Monarchie ausgedehnt, in denen sich ein Kreditbedarf ausspricht, der überhaupt befriediget werden kann.

Wie hoch man auch die seit etwa zehn Jahren eingetretene Vermehrung unseres Verkehrs anschlagen möge, die früher flüchtig angedeutete, in eben diesen Zeitabschnitt fallende Gründung neuer Kreditinstitute, und theilweise Ausbildung unseres kaufmännischen Kreditwesens, dürfte mit der Vermehrung des Verkehrs mindestens gleichen Schritt gehalten haben.

Diese Thatsachen scheinen die Auffassung zu rechtfertigen, daß für gewöhnliche Verhältnisse auch künftig der Verkehr, in seinen gesunden Ansprüchen, die der Bank statutarisch gestattete Notenzirkulation kaum überschreiten dürfte, und zwar umso weniger, wenn man berücksichtigt, daß in dem heutigen Notenumlaufe einige Operationen der Finanzverwaltung begriffen sind, deren nahebevorstehende Abwicklung den entsprechenden Notenbetrag zur Verfügung des allgemeinen Verkehrs stellt.

Unvorhergesehene Fälle können freilich nicht voraus in Rechnung gezogen werden; für sie käme der Schlußsatz des §. 14 der Statuten in Anwendung, welcher bestimmt, daß im Falle einer erfahrungsmäßigen Unzulänglichkeit der bloß bankmäßig bedeckten Noten, die Nationalbank berechtigt ist, ihre dießfalls thatsächlich begründeten Anträge der gesetzlichen Entscheidung zu unterziehen.

Zu diesen Erwägungen tritt aber noch eine andere von entscheidender Bedeutung.

Das Statut gestattet uns allerdings bei einem Metallschatze von 147 Millionen, wie wir ihn Anfangs 1867 voraussichtlich besitzen dürften, einen Notenumlauf von 347 Millionen. Gleichzeitig mit dieser ziffermäßigen Begrenzung des Notenumlaufes, ist aber die Bankdirektion außerdem verpflichtet, für die Aufrechterhaltung der Barzahlungen Sorge zu tragen. Die große Verantwortung, welche die Verwaltung zu tragen hätte, wenn — den Fall einer durch das Gesetz getroffenen Bestimmung ausgenommen — selbst innerhalb der statutenmäßigen Grenze des Notenumlaufes, die bare Einlösung der Noten in Wien unterbrochen würde, legt uns die Verpflichtung auf, uns in genügender Entfernung von der äußersten Grenze des Notenumlaufes zu halten. Nicht die Bestimmung der Statuten, nicht ein Beschluß der Bankdirektion wird allein über den Notenbetrag entscheiden, welchen der Verkehr willig aufnimmt und festhält, und welchen die Bank daher, ohne Gefährdung der Einlösbarkeit in Umlauf setzen kann, — hierüber entscheidet ausschließlich der Notenbesitzer, und der ganz verläßliche Maßstab wird sich in beruhigender Weise erst bei offenen Münzkassen an der Hand der Erfahrung finden lassen.

Wir sagen dieß nicht, weil wir uns der gesetzlichen Bestimmung entziehen wollen; wir sind vielmehr überzeugt, daß dieselbe vorsichtige Haltung beobachtet werden müßte, auch wenn das Statut kein ziffermäßiges Verhältniß zwischen Metallschatz und Notenumlauf vorschriebe.

Doch läßt sich nicht verkennen, welche Schwierigkeit darin liegt, sich über künftige Zustände ein vollkommen klares Bild zu schaffen, wenn man über die Einwirkung eines wesentlichen Faktors keine bestimmte Kenntniß hat.

Mit diesem Vorbehalte könnte man vielleicht annehmen, daß selbst die äußerste Grenze des uns statutenmäßig gestatteten Verhältnisses zwischen Notenumlauf und Metallschatz, nicht allein den gewöhnlichen Bedürfnissen des Verkehrs genügen dürfte, sondern auch dem Verhältnisse gleichen würde, welches die Mehrzahl der anderen barzalenden Banken

zwischen dem Metallschatze und ihren stets fälligen Verbindlichkeiten einzuhalten pflegen.

Verwenden wir, wie es bei Aufnahme der Barzahlungen kaum anders rätlich sein dürfte, einen Theil des Metallschatzes zur Einziehung wenigstens der kleinsten Notenkategorie, so wird zwar die Menge der Zirkulationsmittel des Reiches, in soferne selbe von der Bank zu beschaffen ist, die gleiche bleiben, das Verhältniß des Metallschatzes der Bank zum Notenumlaufe aber um einen Bruchtheil sich ungünstiger gestalten.

Wir hielten uns hier an die Erfahrungen anderer Länder, und an die von dem Gesetzgeber getroffenen Vorkehrungen. Sie reichen aber nur aus in vollkommen geregelten staatlichen Verhältnissen, welche einen ruhigen, vertrauensvollen Blick in die Entwicklung der Zukunft gestatten.

Je größer die Aufgabe ist, an deren Lösung wir bald heranzutreten berufen sein werden, um so heilsamer scheint es uns, jede übertriebene Besorgniß, aber auch jedes zu weit gehende Sicherheitsgefühl vor Allem von uns selbst abzuhalten, und uns in gleichem Sinne an die öffentliche Meinung zu wenden. Verhallen unsere Worte nicht fruchtlos, und werden auch in der Geschäftswelt die Verpflichtungen auf das gesunde Maß der eigenen Kraft beschränkt, dann wird es mindestens gelingen, die Schwierigkeiten der Übergangsperiode jedem Einzelnen minder fühlbar zu machen.“

Nach diesen Ausführungen erwähnte der Gouverneur kurz die geschäftlichen Ereignisse des Jahres 1865, vor allem die Erhöhung des Zinsfußes für die Eskontierung von Effekten der öffentlichen und der Landesschuld sowie die Ausdehnung des Anweisungsgeschäftes. Ebenso teilte er mit, daß die Vereinbarung mit den Kreditinstituten über den Saldo-Saal auf ein weiteres Jahr verlängert wurde. Nichtsdestoweniger hat das Girogeschäft keine Belebung erfahren, was umso lebhafter zu bedauern ist, weil es sich um eine Einrichtung handelt, welche geeignet wäre, bei ausgiebiger Benützung eine wesentliche Ersparnis der Zahlungsmittel zu erzielen.

Am Schluß seines Vortrages gab der Gouverneur die Höhe der Jahresdividende bekannt, welche sich auf 53'14 fl pro Aktie beläuft. Dem Reservefonds wurden im Jahr 1865 819.404 fl zugewiesen.

Nach dem Vortrag des Gouverneurs berichtete der Bankausschuß über die Prüfung der Rechnungsabschlüsse für das Jahr 1865. Seinem Antrag entsprechend wurden die Rechnungen genehmigt und das Absolutorium erteilt.

Der Rechnungsabschluß für das Jahr 1865 weist folgende Hauptziffern auf:

I. *Forderungen der Bank an den Staat* abzüglich des permanenten Darlehens von 80,000.000 fl:

Restschuld für Einlösung des W. W. Papiergeldes	fl	9,136.791'07
Restschuld für Silbervorschüsse	fl	10,000.000'—
Staatsgüterschuld	fl	43,793.427'98
zusammen	fl	<u>62,930.219'05</u>

<i>II. Münzstand:</i>	
Ende 1864	fl 112,191.238'58
Ende 1865	fl 121,521.769'70
daher Zunahme	<u>fl 9,330.531'12</u>
<i>III. Devisenvorrat:</i>	
Ende 1864	fl 5,172.480'91
Ende 1865	fl 8,218.604'71
daher Zuwachs	<u>fl 3,046.123'80</u>
<i>IV. Banknotenumlauf:</i>	
31. Dezember 1864	fl 375,828.020'—
31. Dezember 1865	fl 351,100.755'—
daher Abnahme	<u>fl 24,727.265'—</u>
<i>V. Eskontgeschäft:</i>	
31. Dezember 1864	fl 95,533.775'42
31. Dezember 1865	fl 106,837.074'56
daher Zunahme	<u>fl 11,303.299'14</u>
<i>VI. Effekten:</i>	
Buchwert bei Abschluß des Übereinkommens	fl 26,732.847'—
Buchwert am 31. Dezember 1864	fl 7,251.706'87
Buchwert am 31. Dezember 1865	fl 3,065.362'50
daher Veräußerung im Jahre 1865	<u>fl 4,186.344'37</u>
<i>VII. Übersicht der Erträgnisse:</i>	
Bruttoertrag	fl 10,930.756'65
Auslagen	fl 2,144.212'62
Reinertrag	<u>fl 8,786.544'03</u>
<i>VIII. Verteilung an die Aktionäre:</i>	
5% Zinsen vom Bankfonds	fl 5,512.500'—
restliches Jahreserträgnis nach Abzug dieser Zinsen	fl 3,274.044'03
davon $\frac{1}{4}$ in den Reservefonds	<u>fl 818.511'01</u>
restliche $\frac{3}{4}$ zur Verteilung als Superdividende	fl 2,455.533'02
dazu der unverteilte Restgewinn vom Jahre 1864	fl 3.790'04
daher Superdividende insgesamt	<u>fl 2,459.323'06</u>
Zur Verteilung gelangen:	
5% Zinsen des Bankfonds	fl 5,512.500'—
Superdividende	fl 2,459.323'06
zusammen	<u>fl 7,971.823'06</u>

Stand der privilegierten österreichischen

Activa	Österr. Währung	
	fl.	kr.
Metall-Schatz	121,521.769	70 ⁵
In Metall zahlbare Wechsel	8,218.604	71
Rest der Kaufschillings-Rate der k. k. priv. Südbahn-Gesellschaft	8,000.000	—
Escomptirte Wechsel und Effecten, in Wien	84,299.585 fl.	70 kr.
Detto in Bielitz	96.184 fl.	74 kr.
Detto in Brünn	3,072.489 „	28 „
Detto in Debreczin	462.038 „	87 „
Detto in Fiume	371.850 „	90 „
Detto in Graz	922.041 „	93 „
Detto in Innsbruck	317.650 „	— „
Detto in Klagenfurt	562.193 „	20 „
Detto in Krakau	383.897 „	89 „
Detto in Kronstadt	820.312 „	31 „
Detto in Laibach	448.226 „	77 „
Detto in Lemberg	960.909 „	10 „
Detto in Linz	462.417 „	10 „
Detto in Olmütz	507.790 „	96 „
Detto in Pesth	3,561.707 „	75 „
Detto in Prag	4,281.737 „	81 „
Detto in Reichenberg	405.056 „	73 „
Detto in Temesvar	499.901 „	79 „
Detto in Triest	3,940.436 „	20 „
Detto in Troppau	460.645 „	53 „
	22,537.488 „	86 „
	106,837.074	56
Darlehen gegen Handpfand, in Wien	35,956.400 fl.	— kr.
Detto in den Filialen	7,309.300 „	— „
	43,265.700	—
Darlehen an den Staat für die Dauer des Bank-Privilegiums	80,000.000	—
Restschuld des Staates für die Einlösung des Wr. Währg. Papiergeldes	9,136.791	7
In Silber rückzahlbare Staatsschuld	10,000.000	—
Durch Staatsgüter bedeckte Schuld des Staates	43,793.427	98
Kaufschillings-Raten für Staatsgüter	2,895.998	27 ⁵
Zu realisirende Effecten	3,065.362	50
Hypothekar-Darlehen	63,601.658	22
Effecten des Reserve-Fondes nach dem Courswerthe vom 30. December 1865	11,167.133	37
Effecten des Pensions-Fondes	1,482.910	—
Schuldverschreibungen der k. k. priv. galizischen Carl-Ludwig-Bahn	9,693.915	—
Obligationen des k. k. Steuer-Anlehens vom Jahre 1864	765.600	—
Gebäude in Wien, Pesth und Triest, dann gesammter Fundus instructus	4,495.966	68
Saldi laufender Rechnungen	4,275.978	6 ⁵
	532,217.890	13 ⁵

Wien, am 1. Jänner 1866.

Für die 150.000 Aktien ergibt sich demnach eine Dividende von

fl 53'14

pro Aktie.

IX. Reservefonds:

31. Dezember 1864	fl 11,267.900'24
31. Dezember 1865	fl 11,167.545'95
Kurswert der Effekten	fl 11,167.133'37

X. Pensionsfonds:

31. Dezember 1865	fl 1,483.385'66
Kurswert der Effekten	fl 1,482.910'—

TILGUNG DES RESTES DER STAATSGÜTERSCHULD

nach §. 6 des Übereinkommens vom 3. bis 6. Jänner 1863.

Der nach §. 6 des Übereinkommens vom 3. bis 6. Jänner 1863 zu tilgende Rest der Staatsgüterschuld beträgt am 31. Dezember 1865	fl 43,793.427 kr 98
Hiervon werden der Bank bis längstens 14. Februar 1866 als Ergänzung der Jahresquoten pro 1865 ausbezahlt werden	fl 18,639.995 kr 22 ⁰
ferner sollen der Bank aus dem Ertrage und der Verwertung der Staatsgüter im Jahre 1866 bar zufließen	fl 26,515.845 kr 39 ²
Zusammen	fl 45,155.840 kr 62

Hierdurch werden, unter Voraussetzung des richtigen Einganges der im Jahre 1866 fälligen Kaufschillingsreste, getilgt:

Die am 31. Dezember 1865 noch aushaftende eigentliche Staatsgüterschuld	fl 43,793.427 kr 98
die nach dem 1. Jänner 1867 fälligen Kaufschillingsreste für Staatsgüter, welche in den Jahren 1863, 1864 und 1865 verkauft wurden ..	fl 1,362.412 kr 64
Zusammen obige	fl 45,155.840 kr 62

Außerdem verbleiben sodann zur baren Begleichung an Kaufschillingsresten für Staatsgüter, welche vor Abschluß des Übereinkommens vom 3. bis 6. Jänner 1863 verkauft worden sind:

Die bereits verfallenen unberichtigten Rückstände	fl 94.261 kr 80 ⁵
und jene	fl 86.180 kr —

welche erst nach dem 1. Jänner 1867 zur baren Zahlung fällig werden.

BRUCH DER BANKAKTE

DAS JAHR 1866

Das verhängnisvollste Jahr in der Geschichte Österreichs im Zeitraume von 1809 bis 1914 war angebrochen. Auf den Schlachtfeldern in Böhmen fiel die Entscheidung im Kampf um die Vorherrschaft in Deutschland; der militärischen und politischen Niederlage von Königgrätz entsprach die finanzielle durch das Gesetz vom 5. Mai 1866, welches entgegen den ausdrücklichen Bestimmungen der Bankakte die Ausgabe von Staatspapiergeld dekretierte.

Lassen wir kurz den Film der politischen und militärischen Ereignisse an uns vorüberziehen. Der erste Anlaß zur Katastrophe lag in der Spannung, welche die Verwaltung von Schleswig und Holstein durch Preußen respektive Österreich mit sich brachte. Schon am Beginn des Jahres, da Bismarck eine scharfe Note nach der anderen wegen der Holsteinschen Verwaltung an Österreich richtete, war es klar, daß die Entscheidung nur durch die Waffen werde fallen können; die spätere Geschichtsforschung hat ergeben, daß sich Preußen tatsächlich schon am 28. Februar für den Krieg gegen Österreich entschieden hatte. Ebenso war es verständlich, daß Italien die Gelegenheit nicht ungenützt lassen werde, Venedig zurückzuerobern, insbesondere da Österreich ein italienisches Kaufanbot für die Provinz Venetien abgeschlagen hatte.

Am 14. März begann Österreich mit den militärischen Vorbereitungen, zunächst mit der Aufstellung einer Nord- und Südarmee. Am 8. April schloß Preußen mit Italien ein Bündnis ab; für die militärische Unterstützung im Krieg gegen Österreich versprach Preußen die italienischen Ansprüche auf Venetien zu unterstützen.

Der Monat April brachte in rascher Folge die Mobilisierung der beiden österreichischen sowie der italienischen Armee. Aber noch einmal trat ein retardierendes Moment dadurch ein, daß Österreich die Schleswig-Holsteinsche Frage dem Bundestag in Frankfurt zu einer schiedsgerichtlichen Entscheidung vorlegte. Preußen folgte jedoch diesem Schritt nicht, erklärte vielmehr Österreich für vertragsbrüchig, verlangte die Mobilisierung des deutschen Bundesheeres und ließ seine Truppen in Holstein einmarschieren.

Der österreichische General Gablenz zog sich mit den Besatzungstruppen aus Holstein zurück, um sich zur Nordarmee nach Böhmen zu begeben.

Der Einfall in Holstein war die unmittelbare Veranlassung zum Kriegsausbruch. Am 14. Juni ordnete der Bundestag in Frankfurt über Antrag Österreichs die Mobilmachung der Bundesarmee gegen Preußen an. Preußen erklärte den Deutschen Bund für aufgelöst und ließ seine Truppen am 16. Juni in Hannover, Sachsen und Hessen einmarschieren. Am 17. Juni erließ Kaiser Franz Joseph an Stelle einer Kriegserklärung das Kriegsmanifest gegen Preußen.

Nun fielen die unglücklichen Ereignisse Schlag auf Schlag. Hühnerwasser, Münchengrätz, Gitschin, Nachod und Skalitz waren die Glieder einer ununterbrochenen Kette österreichischer Mißerfolge, denengegenüber das glücklichere Gefecht von Trautenau keinen Einfluß haben konnte. Am 3. Juli fiel die Kriegsentscheidung bei Königgrätz — ein Sieg Preußens, der die Truppen dieses Staates bis in den Raum von Wien führte. Der Waffenstillstand von Nikolsburg machte dem Gemetzel ein Ende.

Die Siege der Österreicher auf dem südlichen Kriegsschauplatz bei Custozza und Lissa konnten das Schicksal nicht wenden. Im Frieden von Prag (23. August 1866) mußte Österreich die Auflösung des Deutschen Bundes und damit die Vorherrschaft Preußens anerkennen. Holstein wurde Preußen überlassen, ebenso war Österreich gezwungen, sein Einverständnis zur Vereinigung von Hannover, Hessen, Nassau und Frankfurt am Main mit Preußen zu geben. Eine Kriegsentschädigung von 20 Millionen Taler war an Preußen zu bezahlen.

Venetien hatte Kaiser Franz Joseph schon am Tag nach der Schlacht von Königgrätz an Napoleon III. abgetreten.

Die durch den Krieg entstandenen bedeutenden finanziellen Lasten wirkten sich auf die österreichische Nationalbank überaus unheilvoll aus. Wieder ergab sich das gleiche tragische Schicksal wie im Jahre 1859: Eine günstige Situation, welche die besten Hoffnungen für die nahe Zukunft erlaubte, wurde durch einen Krieg in ihr Gegenteil verwandelt. Noch am 31. Dezember 1865 sagte Graf Larisch in einem Vortrag an den Kaiser über das Finanzgesetz 1866:

„Die Herstellung der österreichischen Valuta wird aller Voraussicht nach noch vor Beginn des Jahres 1867 eine Tatsache geworden sein. Zur Stunde ist das Silberagio bereits auf 105 gesunken und ein Blick auf den Bankausweis zeigt, daß die österreichische Nationalbank heute zu den bestfundierten durchaus konsolidierten Kreditinstituten Europas gehört. Eine

Benutzung der Banknotenpresse zur Deckung von Staatsbedürfnissen ist durch unübersteigliche Schranken des Gesetzes und der Kontrolle zur Unmöglichkeit geworden.“

Die günstige Entwicklung setzte sich bis zum 30. April 1866 fort; dieses Datum bedeutet jedoch eine gewaltige Zäsur in der Geschichte der österreichischen Nationalbank, da nunmehr die drohende Kriegsgefahr ein vollkommen verändertes Bild der Situation brachte. In wenigen Wochen wurde alles zerstört, was in den vorangegangenen Jahren mühsam aufgebaut worden war.

Doch fahren wir in der chronologischen Darstellung der Ereignisse fort.

Am 9. Februar 1866 richtete der Finanzminister eine Note an den Bankgouverneur, mit welcher er das Direktorium ersuchte, jene Staatsgüter, die zur Deckung der mit Ende des Jahres noch bestehenden Restforderung aus der Staatsgüterschuld von 26 $\frac{1}{2}$ Millionen fl nicht mehr notwendig sind, dem Staat sogleich in die freie Verwaltung zurückzugeben. Er überlasse es dem Gouverneur, ihm die Objekte vorzuschlagen, über deren sofortige Zurückstellung an die Staatsverwaltung eine Vereinbarung getroffen werden solle.

In der Direktionssitzung vom 12. Februar referierte der der Staatsgüterabteilung zugeteilte Ministerialsekretär Ehrlich über diesen Gegenstand. Das Direktorium beschloß, dem Verlangen der Finanzverwaltung nachzukommen und namentlich angeführte Güter im beiläufigen Wert von 21,478.500 fl dem Finanzminister zur Verfügung zu stellen. Für den am Ende des Jahres noch aushaftenden Rest der Staatsgüterschuld von 26,515.845 fl findet sich in den übrigbleibenden Objekten eine genügende Deckung.

Über diese Rückgabe von Staatsgütern wurde am 20. April 1866 ein förmlicher Vertrag zwischen der Nationalbank und dem Finanzministerium abgeschlossen.

In der Direktionssitzung vom 15. Februar kam ein Schreiben des Bürgermeisters der Stadt Wien, Dr. Andreas Zelinka, an den Bankgouverneur zur Sprache, das die noch unberichtigte Lombardschuld der Stadt Wien an die Nationalbank von 2,233.000 fl behandelte. Entgegen seiner Zusage vom 9. November 1865, das Gesamtdarlehen aus dem Erlöse einer städtischen Anleihe decken zu wollen, bat der Bürgermeister die Nationalbank, sich mit einer vorläufigen Zahlung von 600.000 fl für das Jahr 1866 zu begnügen, zur Restzahlung aber nicht zu drängen, da die Gemeinde die Mittel hiezu erst herbeischaffen müsse.

Über Antrag des Generalsekretärs erklärte das Direktorium, auf diesen Vorschlag nicht eingehen zu können, da eine Stundung auf unbestimmte Zeit mit jenen Rücksichten unvereinbar wäre, denen die Nationalbank durch ihre gegenwärtige Situation und infolge der gesetzlichen Bestimmungen gerecht werden müsse. Es wurde beschlossen, dem Bürgermeister Dr. Zelinka mitzuteilen, die Nationalbank müsse darauf bestehen, daß außer der Zahlung von 600.000 fl im ersten Semester 1866 eine zweite Rate von 500.000 fl im zweiten Semester erlegt werde. Der Rest wäre im Laufe des ersten Semesters 1867 zu tilgen.

Die Klagen in Industrie und Handel über die starken Krediteinschränkungen der Nationalbank nahmen immer größeren Umfang an. Da die Verfassung und damit das parlamentarische Leben nicht mehr bestanden, mehrten sich die Stimmen, die dafür eintraten, auch eine Art „Sistierung der Bankakte“ vorzunehmen, d. h. von der Einführung der Barzahlungen abzusehen. Die Regierung glaubte, dieser Strömung entgegenkommen zu müssen. Der Finanzminister richtete am 19. Februar ein langes, sehr interessantes Schreiben an den Bankgouverneur, welches folgenden Wortlaut hatte:

Indem die Finanzverwaltung weder Anstrengungen noch Opfer gescheut hat, um in Durchführung des a. H. sanktionirten Übereinkommens vom 3. Jänner 1863 alle bisherigen Termine zur Rückzahlung der Staatsschuld an die priv. österr. Nationalbank auf das Pünktlichste einzuhalten, ließ sie sich bei ihrem Vorgange von einer doppelten Erwägung leiten.

Es sollte fürs Erste der öffentlichen Meinung im Inlande und im Auslande ein sicheres Unterpfand des, auf Herstellung der österr. Valuta gerichteten ernstesten Willens der kaiserlichen Regierung gegeben und jedem Zweifel an der thatsächlichen Befähigung der Nationalbank zur Wiederaufnahme der Barzahlungen die Spitze abgebrochen werden, und zweitens erschiene es von Wichtigkeit, daß der Staat in seinen Beziehungen zur Nationalbank aus dem bisherigen Verhältnisse eines, die Nachsicht und Gefälligkeit eines Gläubigers vielfach in Anspruch nehmenden Schuldners trete.

Diese zweifache Absicht ist erreicht worden.

Einerseits ist das Disagio des oesterr. Geld-Circulationsmittels bereits auf ein Minimum zurückgeführt, und über die Solvabilität der österr. Nationalbank kann auch nicht der leiseste Zweifel entstehen, andererseits hat die kaiserliche Regierung, indem sie ihren Verpflichtungen als Schuldner der Nationalbank auf das Genaueste nachgekommen, nunmehr bei Festsetzung des Zeitpunktes der Wiederaufnahme der Barzahlungen und der Modalitäten, unter denen dieselbe stattzufinden habe, völlig freie Hand, unbeirrt von allen Nebenrücksichten, lediglich das öffentliche Interesse walten zu lassen.

Daß die effektive Aufnahme der Barzahlungen mit der thatsächlichen Befähigung zu derselben nicht nothwendig zu coincidiren brauche, lehrt das Beispiel Englands, dessen Bank-einrichtungen uns vielfach zum Muster dienen.

Wenn Großbritannien nach Beendigung des Continentalkrieges mehr Jahre des tiefsten Friedens und beispielloser Entwicklung des Volkswohlstandes vorübergehen ließ, bevor es vom Zwangskurse der Banknoten auf die Bargeld-Circulation überging, so wird es für

Österreich nach seiner ganzen politischen, finanziellen und wirthschaftlichen Lage um so nothwendiger sein, diesen Übergang mit größter Vorsicht zu bewerkstelligen.

Jedenfalls werde ich den Spielraum, den hiebei das Übereinkommen vom 3. Jänner 1863 der Opportunität läßt, thunlichst benützen, und da nach § 11 dieses Übereinkommens die Aufnahme der Barzahlungen im Jahre 1867 zu geschehen hat, würde sich die kaiserliche Regierung noch vollkommen auf legalem Boden befinden, wenn sie den Beginn der Barzahlungen auf den 31. Dezember 1867 setzen würde.

Die genaue Bestimmung bleibt von dem Ergebnisse der einzuleitenden Detail-Verhandlungen abhängig, allein so viel kann ich Euerer Excellenz schon jetzt im Namen der kaiserlichen Regierung erklären, daß sie in jedem Falle den Zeitpunkt der Barzahlungen nicht vor dem 1. Juli 1867 ansetzen wird, indem sie sich noch immer die volle Freiheit der Entschließung vorbehält, den Terminus a quo noch um einige Monate länger hinauszuschieben.

Übrigens versteht es sich von selbst, daß die noch ausstehenden, am 31. Dezember 1866 fälligen letzten Ratenzahlungen der Staatsschuld an die Nationalbank auf den Termin werden eingehalten werden.

Ich halte umsomehr für meine Pflicht, Euerer Excellenz die Auffassung der kaiserlichen Regierung umständlich darzulegen, als ich glaube, Hochdieselben werden aus meiner Mittheilung Veranlassung nehmen, bei der löblichen Bank-Direktion dahin einzuwirken, daß sie alle jene Restriktionen im Banknoten-Umlaufe, die in neuester Zeit lediglich als Vorbereitungen für die bevorstehende Epoche der Aufnahme der Barzahlungen in Aussicht genommen worden sind, vorderhand, bis der Zeitpunkt dieser Maßregel sowie die Modalitäten derselben näher bestimmt sein werden, fallen lasse.

Was schließlich diese Modalitäten betrifft, so behalte ich mir ausdrücklich vor, über dieselben seinerzeit mit Euerer Excellenz in detaillirte Rücksprache zu treten, sowie ich überhaupt in allen hochwichtigen, mit der effektiven Herstellung der österreichischen Geldwährung im Zusammenhange stehenden Fragen auf den erleuchteten Rath und die thatkräftige Unterstützung Euerer Excellenz mit Zuversicht rechnen zu dürfen glaube.

Aus diesem Schreiben ging also hervor, daß aus der nunmehr erreichten Befähigung der Nationalbank zur Aufnahme der Barzahlungen nicht unbedingt auch der tatsächliche Beginn dieser Operation folgen müsse. Der § 11 des Übereinkommens vom 3. Jänner 1863 besage ja nur, meinte der Finanzminister, daß die Wiederaufnahme der Silberzahlungen im Jahre 1867 zu erfolgen habe. Keinesfalls müsse das schon am 1. Jänner der Fall sein. Es wäre vollkommen legal, den Beginn der Barzahlungen mit 31. Dezember 1867 festzusetzen, keinesfalls denke die Regierung daran, diesen Termin vor dem 1. Juli zu bestimmen.

Aus diesem Grunde ersuchte der Finanzminister die Bankleitung, alle jene Einschränkungen im Banknotenumlauf, die in neuester Zeit lediglich als Vorbereitung für die bevorstehende Epoche der Aufnahme der Barzahlungen in Aussicht genommen worden waren, vorderhand bis zu dem Zeitpunkt, in welchem diese Maßregel sowie die Modalitäten derselben näher bestimmt sein werden, fallenzulassen.

Diese Note fand beim Direktorium eine getheilte Aufnahme. Einstimmig be-

tonten die Herren, daß es ein Mißverständnis sei, wenn der Finanzminister behauptete, die Einschränkungen im Kreditverkehre hätten wegen der bevorstehenden Barzahlungen stattgefunden. Die Bank habe derlei Restriktionen im Sinne einer Reduktion des Banknotenumlaufes nicht vorgenommen. Der Gouverneur führte aus:

„Die Ziffer der dormalen im Eskontgeschäfte verwendeten Banknoten beweist das Gegenteil; sie beweist, daß die vorjährigen Kreditgewährungen um ein Bedeutendes überholt wurden. Wenn Wechsel zurückgewiesen wurden, so geschah dies nur darum, weil sie nicht gehörig verbürgt schienen oder überhaupt den gesetzlichen Bestimmungen nicht entsprachen. Man kann auch unmöglich solche Wechsel berücksichtigen, die offenbar gegen das allgemeine Interesse und gegen das Wohl der Bank gerichtet sind und nur Valutaspekulationen vermitteln. Maßnahmen zur Verteidigung gegen solche Angriffe können nicht als Restriktionen gelten.

Das Lombardgeschäft hingegen ist, wenn es in großer Ausdehnung betrieben wird, ein Hemmschuh für eine solvente Bank. Das Bestreben der Bankleitung muß bei Betreibung dieses Geschäftes zu mindestens dahin gerichtet sein, die teilweise Unbeweglichkeit der darin placierten Gelder nicht künstlich in Permanenz zu erklären. Diesem Geschäftszweige muß jede Notenbank ein besonderes Augenmerk widmen; daß dies geschieht, beweist u. a. die Bank von England, welche prinzipiell Konsols nicht belehnt und nur vorübergehend eine Ausnahme gestattet.

Da man einem Zustand nicht weiter zusehen konnte, welcher mit einer zweckmäßigen Verteilung des Kredites in Widerspruch steht, mußte man Parteien, die seit Jahren keine oder nur geringe Rückzahlungen leisteten unter Sistierung von weiteren Vorschußgewährungen auffordern, ihre Schulden an die Bank bis Ende Dezember 1866 abzutragen.“

Schließlich stellte der Gouverneur folgenden Antrag:

„1. Dem Finanzminister für die Eröffnungen in der Note vom 19. d. M. den Dank der Bankdirektion lebhaftest auszusprechen,
2. mitzuteilen, daß die Nationalbank, welche keine Krediteinschränkungen im allgemeinen vornimmt, zwar genötigt ist, bei ihrem Beschlusse in Betreff ihrer ständigen Darlehensnehmer zu verbleiben, daß man jedoch bei den kundgegebenen Intentionen der Regierung gerne bereit sein wird, wenn die Darlehensschuldner dem größeren Teile ihrer Verpflichtungen nachgekommen sein werden, für etwa noch aushaftende Restbeträge bei Ansuchen um Prolongation, auch den Termin bis Ende Juni 1867 in Betracht zu ziehen.“

In der darauffolgenden Debatte meinten einige Herren eine Danksagung an die Regierung sei nicht am Platze, da die Bank eine Verschiebung des Termines zur Aufnahme der Barzahlungen keineswegs anstrebe. Der Gouverneur erwiderte darauf, daß der Dank nicht dafür ausgesprochen werde, daß die Nationalbank für ein halbes Jahr von der Barzahlung noch suspendiert bleibe — die Bank habe dies niemals verlangt — es handle sich nur darum, dem Finanzminister für seine vertraulichen Mitteilungen die Anerkennung auszusprechen. Schließlich wurden die Anträge des Gouverneurs angenommen.

Mit einer Note vom 12. März 1866 teilte der Bankgouverneur dem Finanzminister mit, daß die Nationalbank die Anfertigung einer neuen Banknote zu 5 fl beabsichtige. Der Wert von 5 fl wurde deshalb gewählt, weil solche kleine Noten bisher am häufigsten gefälscht wurden, die Bank aber nunmehr im Besitze eines neuen Verfahrens sei, welches mehr Sicherheit gegen Fälschungen bietet. Dieses Verfahren solle nun bei den neuen Noten das erstemal ausprobiert werden.

Natürlich müsse sich die Nationalbank der Hoffnung hingeben, daß die Finanzverwaltung auch nach Wiederaufnahme der Barzahlungen die 5-fl-Noten vorläufig beibehalten und nur die Noten zu 1 fl einziehen werde, umsomehr als es gewiß nicht im öffentlichen Interesse läge, den Metallschatz der Bank durch Einziehung *aller* Noten unter 10 fl zu rasch abfließen zu lassen. Die Bankleitung glaube für diese Ansicht im § 9 des Übereinkommens vom 3. Jänner 1863 eine Deckung zu finden, in welchem der Möglichkeit gedacht ist, daß sich auch nach dem 31. Dezember 1866 noch Noten unter 10 fl im Umlaufe befinden.

In seiner Antwortnote vom 6. April erklärte der Finanzminister, daß er die Absicht der Nationalbank, neue Banknoten zu 5 fl auszugeben zur Kenntnis genommen habe, knüpfte aber daran die Bemerkung, daß sich die Finanzverwaltung bezüglich der Maßregeln, welche zur Durchführung des § 9 des Vertrages vom 3. Jänner 1863 opportun erscheinen, vollkommen freie Hand lassen müsse.

Diese Antwort verursachte bei der Nationalbank ziemlich Unruhe. Die politische Situation hatte sich im Laufe der Monate März und April besorgniserregend gestaltet, die Kriegsgerüchte wollten nicht verstummen und die Finanzverwaltung hatte für diesen äußersten Fall so gut wie gar keine Vorbereitungen getroffen. In der Presse erschienen immer wieder Nachrichten, daß es beabsichtigt sei, die Noten zu 1 und 5 fl einzuziehen und dafür Staatsnoten auszugeben.

Die Antwort des Finanzministers, welche auf dieser Linie zu liegen schien, veranlaßte den Gouverneur Dr. v. Pipitz, einen Krankheitsurlaub vorzeitig abzubrechen. Nach seinem Wiedererscheinen in der Direktionssitzung vom 12. April 1866 erklärte Vizegouverneur Ritter v. Murmann u. a.: „Es muß im hohen Grad auffallen, daß die Finanzverwaltung zu einer Zeit, wo man von der Ausgabe von Staatspapiergeld viel reden hört, in ihrer Mitteilung wegen der Noten zu 5 fl ein Reservat machte. Diese Mitteilung sollte für das Direktorium die Gelegenheit bieten, den Finanzminister auf die größte Gefährlichkeit aufmerksam zu machen, verbrieft Rechte der Bank abermals zu verletzen. Ich würde schon heute eine energische Vorstellung gegen derlei bedauerliche und vertragswidrige Maßnahmen beantragen, wenn der Herr Gouverneur nicht die Erklärung abgegeben hätte, daß die Bankakte unversehrt bleiben werde.“

Auch die Direktoren Wodianer und Ladenburg erklärten sich für beunruhigt und hielten es für richtig, den Bankkommissär zu ersuchen, den Finanzminister von der entstandenen Verwirrung in Kenntnis zu setzen.

In der nächsten Direktionssitzung am 19. April ergriff Vizegouverneur Ritter v. Murmann neuerdings das Wort um „auf die Gefahren hinzuweisen, von welchen das ganze Reich bedroht wird, wenn die verbrieften Rechte der Nationalbank im hohen Grade verletzt würden.“ Der Vizegouverneur erklärte weiter: „Unter diesen Umständen ist es eine ernste und dringende Pflicht der Bankdirektion, dem Ministerrat und insbesondere dem Finanzministerium eine *Rechtsverwahrung gegen jede Hinausgabe von Staatspapiergeld* noch heute, damit es nicht zu spät werde, zu überreichen.“

Vizegouverneur v. Murmann teilte weiter mit, daß der Generalsekretär den Entwurf zu einer solchen Verwahrung bereits ausgearbeitet habe. Der Gouverneur Dr. v. Pipitz stellte richtig, daß man nicht von einer „Rechtsverwahrung“ sprechen könne, da noch kein Beschluß der Regierung vorliege, sich mit den Rechten der Bank in Widerspruch setzen zu wollen; dagegen könne man eine Darstellung der Erwägungen vorbringen, welche die Bank mit Bezug auf das Reservat des Finanzministeriums wegen der Ausgabe der neuen 5-fl-Noten zu machen finde. Es gehe vor allem darum, das mühsam gewonnene Vertrauen in unsere Währung nicht neuerdings zu gefährden, was schließlich jeden späteren Sanierungsversuch unwirksam machen müßte.

Hierauf verlas Generalsekretär Lucam sein Elaborat, welches von dem Direktorium in jeder Beziehung gebilligt wurde.

Wir bringen umseitig dieses wichtige Aktenstück.

NOTE

des Gouverneurs der priv. österr. Nationalbank an Seine Excellenz den Herrn
Finanzminister ddo. 19. April 1866, Zal. 3494.

Seit einiger Zeit beschäftigen sich die Tagesblätter nicht allein Österreichs, sondern auch des Auslandes mit der Frage, ob die kaiserliche Regierung beabsichtige, Staatspapiergeld auszugeben oder nicht? Die dießfälligen Gerüchte laufen, oft in gegenseitigem Widerspruche, wirt durcheinander, Staatspapiergeld im Falle des Krieges, und unabhängig von der politischen Situation; Staatspapiergeld mit und ohne Zwangskurs, mit oder ohne Verzinsung, endlich Casseanweisungen einer oder der anderen Art; — Alles, entweder unter Aufrechterhaltung der Bankacte, oder mit möglichster Schonung derselben, oder endlich ohne Rücksicht auf die Bankacte, jedenfalls aber unter sofortiger Einziehung der Banknoten zu 1 und zu 5 fl.

Diesen Gerüchten gegenüber befindet sich die Bankdirektion in einer sehr schwierigen Lage. Niemand kann darüber im Zweifel sein, daß diese Gerüchte für die Nationalbank sich auf die wichtigsten Lebensfragen, die Kernpunkte des Übereinkommens und der Statuten vom Jahre 1863 beziehen. Sind es auch nur Gerüchte, so können sie nicht unbeachtet gelassen werden, weil sie in dem wesentlichen Inhalte den sie gemeinsam haben, von der kaiserlichen Regierung nicht entschieden zurückgewiesen worden sind. Beschäftigt sich aber die Bankdirektion mit diesen Gerüchten, oder erörtert sie vielmehr die Verhältnisse, welche sich ergeben müßten, wenn das, was heute noch Gerücht ist, zur Thatsache würde, so ist dieß wohl ein sehr naheliegender Anlaß, die Rechts-Auffassung der Nationalbank ausführlich zu entwickeln und an der berufenen Stelle formell zu wahren.

Aber auch das älteste Creditinstitut der Monarchie, welches den Geldverkehr des Reiches in so hervorragender Stellung vermittelt, ist die Nationalbank naturgemäß aufgefordert, sich über Fragen zu äußern, welche für den Geldverkehr von so tiefeingreifender Bedeutung sind.

Gegen eine Wahrung des Rechts-Standpunktes von Seite der Bank könnte vielleicht eingewendet werden, daß die Bank der kaiserlichen Regierung durch diese Auffassung Schwierigkeiten bereitet, und daß die Bank sowohl über die Rechtsfrage, als über jene der Verkehrs-Interessen um ihre Ansicht ja gar nicht angegangen wurde.

Was zunächst die angeblichen Schwierigkeiten betrifft, welche der kaiserlichen Regierung durch die Geltendmachung einer solchen Rechtsauffassung bereitet werden könnten, so wäre diese Einwendung um so grundloser, als gerade die rechtzeitige Geltendmachung der Ansichten der Bankdirektion Schwierigkeiten vorbeugen soll, welche durch Hinausgabe von Staatspapiergeld was immer für einer Art, nach Ansicht der Bankdirektion ohnfelbar heraufbeschworen würden.

Man hat es der Bankdirektion zu oft zum Vorwurfe gemacht, daß sie unter Umständen, welche bezüglich der Sicherheit des Reiches, und der Unabhängigkeit der Bank viel ungünstiger waren als die gegenwärtigen, nicht freimüthiger ihre Auffassung zur Geltung gebracht habe, — als daß sie heute noch vor der freimüthigen Erörterung eines Gegenstandes zurücktreten sollte, den alle Tagesblätter nach verschiedenen Richtungen hin besprechen.

Und wenn die Bankdirection sich dießmal nicht begnügt, ihre Ansichten in dem Rathsprötokolle niederzulegen, sondern sich verpflichtet hält, selbe zur Kenntniß des hohen Finanz-Ministeriums zu bringen, obwohl sie hierzu nicht ausdrücklich aufgefordert wurde, so liegt wohl auch hierzu der Anlaß in der Note Euerer Excellenz vom 6. April 1866, Nr. 1261/F. M., worin die von der Bank beabsichtigte Ausgabe von 5 fl. Banknoten neuer Form zur Kenntniß genommen, jedoch hinzugefügt wird, daß sich bezüglich der Maßregeln, welche zur Durchführung des §. 9 des Vertrages vom 8./10. Jänner 1863 opportun erscheinen, vollkommen freie Hand vorbehalten wird.

Da es gewiß nicht in der Absicht der hohen Finanz-Verwaltung liegen kann, das Recht der freien Entschliebung dahin auszudehnen, daß lediglich aus Opportunitäts-Gründen über die gegenseitigen Verpflichtungen aus dem Übereinkommen vom Jahre 1863 hinausgegangen werden könnte, so liegt auch hierin für die Bank die Berechtigung, sich über den Gegenstand ohne eine weitere Aufforderung abzuwarten, mit aller Offenheit auszusprechen.

Dieß vorausgesendet, möge es gestattet sein, die mit der Hinausgabe von Staatspapiergeld im Zusammenhange stehenden, oder in Zusammenhang gebrachten Fragen, zuerst vom Rechtsstandpunkte, dann von jenem des öffentlichen Interesses zu erörtern.

In erster Linie steht hier die *sofortige* Einziehung der Banknoten zu 1 und zu 5 fl., und zwar unter Hinweisung auf §. 9 des Übereinkommens vom Jahre 1863.

Nun hat die Bank in der unterm 12. März l. J. Nr. 2315 an Euere Excellenz gerichteten Note die Gründe entwickelt, welche es vielleicht rätlich erscheinen lassen dürften, die Noten zu 5 fl. auch nach Aufnahme der Barzalungen vorläufig und für einige Zeit noch im Umlaufe zu belassen, wie dieß im Sinne des §. 9 des Übereinkommens vom Jahre 1863 (alinea 3) liegt. Aber wenn auch die in dieser Note erörterten Gründe nicht für maßgebend erachtet würden, so könnte man höchstens daraus folgern, daß die Bank nach vollständiger Durchführung des Übereinkommens vom Jahre 1863, das ist, bei Wiederaufnahme der Barzalungen durch das Gesetz verhalten werden kann, die Banknoten zu 1 und zu 5 fl. einzuziehen. Dieser Fall ist aber heute noch nicht eingetreten, er kann im günstigsten Falle erst Ende 1866, überhaupt erst dann eintreten, wenn alle Bestimmungen des Übereinkommens vom Jahre 1863 erfüllt sind, und die Bank zur Wiederaufnahme der Barzalungen verhalten werden kann. Denn was geschähe im entgegengesetzten Falle? Würde man die Bank heute, oder zu irgend einem Zeitpunkte vor gänzlicher Tilgung der zur Rückzahlung bestimmten Staatsschuld zur Einziehung der 1 und 5 fl. Noten verhalten wollen, so würde man zunächst von der Bank die ausgedehnteste Erfüllung eines Vertrages verlangen, bevor der Mit-Contrahent alle seine Verpflichtungen aus demselben Vertrage erfüllt hätte. Das wäre vor allem anderen weder billig noch gerecht, am allerwenigsten in einem entgeltlichen Vertrage.

Ein solcher Vorgang wäre aber auch im Widerspruche mit den im Jahre 1863 erlassenen gesetzlichen Bestimmungen über die Verlängerung des Bank-Privilegiums und mit den allgemein gültigen Gesetzen; — denn nach §. 9 des Übereinkommens vom Jahre 1863 bleibt die Nationalbank, allerdings nur *vorläufig*, ermächtigt, Noten zu 1 und zu 5 fl. in Umlauf zu halten, und §. 12 der Statuten sagt, daß die Banknoten auf keinen niedrigeren Betrag als 10 fl. lauten dürfen.

Aber §. 9 des Übereinkommens vom Jahre 1863 sagt ausdrücklich, daß die nach dem 31. Dezember 1866 noch im Umlauf befindlichen Noten unter 10 fl. den Bestimmungen des §. 14 der Statuten unterliegen. Es ist hier also ausdrücklich der Fall vorgesehen, daß selbst nach dem 31. Dezember 1866, das ist, nach gegenseitiger Erfüllung aller Vertragsbestimmungen noch Noten unter 10 fl. in Umlauf bleiben können, und es kann der Bank daher umsoweniger noch vor allseitiger und gänzlicher Erfüllung des Übereinkommens die Einziehung der 1 und 5 fl. Noten aufgetragen werden. Wollte man dagegen den mehrberufenen §. 9 des Übereinkommens vom Jahre 1863 von dem entgegengesetzten Standpunkte dahin auslegen, daß die Bank zu jedem beliebigen Zeitpunkte vor Aufnahme der Barzalungen zur Einziehung der Banknoten unter 10 fl. verhalten werden könnte, so wäre eine solche Auslegung des Vertrages im Widerspruche mit dem allgemein gültigen Gesetze.

Denn wenn die Bank etwa jetzt schon, oder zu was immer für einem Zeitpunkte vor Wiederaufnahme der Barzalungen, zur Einziehung der Banknoten unter 10 fl. verhalten werden wollte, so könnte sie für Beträge unter 10 fl. keine Zahlung leisten oder empfangen, da sie nach §. 28 der Statuten nur in Banknoten oder gesetzlicher Münzsorte Zahlungen

empfangen kann, während die zu solchen Zalungen unter 10 fl. bestimmten Banknoten nicht mehr bestünden, und auch die Barzalungen noch nicht aufgenommen sind. Die hier bestrittene Auslegung würde also eine weitere Geschäftsführung der Bank unmöglich machen, und daher einen inneren Widerspruch enthalten. Da aber §. 914 des bürgerl. Gesetzbuches ausdrücklich sagt, ein zweifelhafter Vertrag soll so erklärt werden, daß er keinen Widerspruch enthalte, und von Wirkung sei, so ist die hier bestrittene Erklärung des §. 9 des Übereinkommens vom Jahre 1863 eine ungesetzliche und daher nicht zulässige.

Welches aber ist der Rechtsstandpunkt bezüglich der Hinausgabe von Staatspapiergeld was immer für einer Art mit oder ohne Zwangskurs?

Kein Zweifel, daß durch eine solche Maßregel jedenfalls das Gesetz vom 27. Dezember 1862 verletzt werden müßte. Das ausschließende Recht der Bank, Banknoten auszugeben (§. 12 der Statuten), und die diesen Banknoten ausschließend eingeräumte Begünstigung des Zwangskurses (§. 16) kann keiner, der Bank abträglichen, oder überhaupt beschränkenden Deutung unterzogen werden. Wer dieses klare Privilegium dahin deuten wollte, daß es nur gegen Geldzeichen anderer Creditinstitute gerichtet sei, und dem Staate das Recht belasse, Geldzeichen, das ist Staatspapiergeld, etwa ohne Zwangskurs auszugeben, der läßt unbeachtet, daß in der 171. Sitzung des Hauses der Abgeordneten des hohen Reichsrathes, vom 24. Oktober 1862, der Herr Berichterstatter des Ausschusses Folgendes sagte:

„Was das Prinzip, warum denn die Bank dem Staate einen Vortheil für die Erneuerung des Privilegiums gewähren solle, betrifft, so kann darüber wohl keine Meinungsverschiedenheit sein. Dieser Vortheil ist nicht etwa eine Taxe für die Einräumung eines bestimmten Rechtes, sondern ist ein Entgelt für die Überlassung eines Hoheitsrechtes des Staates, und zwar für die monopolistische Ausübung dieses Hoheitsrechtes. Denn das Recht Geldzeichen zu machen, oder bestimmte Gegenstände als Geldzeichen zu erklären, — das alte *jus monetæ* — ist ein unzweifelhaftes Recht des Staates.“

Und gleich darauf fügte der Herr Berichterstatter hinzu:

„Wenn der Staat sich dieses Rechtes zu Gunsten einer Gesellschaft begibt, wenn er nicht bloß erklärt, die Gesellschaft solle das Recht haben, Geldzeichen auszugeben, sondern sie solle sogar ausschließlich das Recht haben, so ist es natürlich, daß der Staat eine Entschädigung anzusprechen berechtigt ist.“

Wenn man sich diese Worte gegenwärtig hält, welche in der Mitte einer Versammlung, die damals einen Faktor der Legislative bildete, und von einem Manne ausgesprochen wurden, der an den einzelnen Phasen der Verhandlungen über die Bankacte einen so hervorragenden Theil genommen, dann darf man wohl nicht zweifeln, daß die Hinausgabe von Staatspapiergeld was immer für einer Art, ohne Verletzung des Bank-Privilegiums nicht möglich ist.

Gegen die Hinausgabe von Staatspapiergeld mit Zwangskurs spricht überdieß Art. I des zwischen der Staatsverwaltung und der Nationalbank abgeschlossenen Übereinkommens vom 23. Februar 1854, womit die hohe Staatsverwaltung erklärte, daß von nun an Staatspapiergeld mit Zwangskurs nicht mehr ausgegeben werden wird. Aber mit oder ohne Zwangskurs, das Staatspapiergeld müßte in die Bankkassen gelangen, wenn die Banknoten zu 1 und 5 fl. vor Aufnahme der Barzalungen einberufen werden, es müßte der §. 28 der Statuten, und somit das Gesetz verletzt werden; denn — wie der Herr Abgeordnete Dr. Ritter v. Hasner in der 172. Sitzung vom 25. October 1862 sagte — „die Statuten sind ein Gesetz, und was das Statut einräumt, was es fest begränzt, darüber hinaus ist nichts möglich, als eben gegen das Gesetz“. —

Die Bankdirection im Ganzen und deren Mitglieder, welche nach §. 52 der Statuten die feierliche Angelobung geleistet haben, die Bankstatuten und das Reglement genau zu befolgen, und das Wohl des Bankinstitutes nach Kräften zu befördern, welche ferner nach

§. 57 der Statuten in ihrem Wirkungskreise für eine redliche, aufmerksame und den Statuten entsprechende Geschäftsführung, insbesondere dem Staate und der Bankgesellschaft verantwortlich sind, — die Bankdirection, nach §. 31 der Statuten einer der Repräsentation der Bankgesellschaft, welche mit der hohen Staatsverwaltung das Übereinkommen vom Jahre 1863 abgeschlossen hat, hält sich aus den ausführlich erörterten Gründen für berechtigt und verpflichtet, und hat in der heutigen Rathssitzung einstimmig beschlossen, Euer Excellenz mit der Bitte um Mittheilung an die höchste kaiserliche Regierung als Wahrung aller vertragsmäßigen und statutarischen Rechte der Bank ihre Überzeugung dahin auszusprechen, daß die Bank vor Wiederaufnahme der Barzalungen gesetzlich nicht verhalten werden kann, die Banknoten zu 1 und 5 fl. einzuziehen, daß das der Bank ausschließend eingeräumte Recht zur Hinausgabe von Banknoten (§. 12 der Statuten) durch Ausgabe von Staatspapiergeld überhaupt verletzt würde, daß überdieß und insbesondere durch Ausgabe von Staatspapiergeld mit Zwangskurs der §. 16 der Statuten, und durch Ausgabe von Staatspapiergeld mit oder ohne Zwangskurs, wenn der Bank vor Aufnahme der Barzalungen die Einziehung der 1 und 5 fl. Noten aufgetragen würde, auch noch weiters §. 28 der Statuten, somit in allen Fällen das Gesetz verletzt würde.

Soviel gegen die Hinausgabe von Staatspapiergeld vom Rechtsstandpunkte.

Was nun die öffentlichen Interessen betrifft, so hat man zu allen Zeiten und in allen Ländern unter den schwierigsten Verhältnissen getrachtet, die Ausgabe von Staatspapiergeld zu vermeiden, und ist dazu nur in dem äußersten Falle der unvermeidlichsten Nothwendigkeit geschritten. Oesterreichs eigene Erfahrungen sind gewiß derart, daß man sich nur zögernd und nur nothgedrungen in dem alleräußersten Falle zu einem solchen Rückschritte entschließen sollte, der in den augenblicklichen Erscheinungen, wie in den Nachwirkungen die herbsten Prüfungen in sich schließt, die über Oesterreichs schwer heimgesuchte Völker verhängt werden können. Die unheilvollste Verwirrung im Geldwesen nicht nur, sondern in dem gesammten Verkehre, eine künstliche Steigerung aller Preise, die bei Staatspapiergeld in den kleinsten Abschnitten gerade die gegen Wochenlohn arbeitenden Volksklassen, so wie überhaupt den mittellosen Geschäftsmann und die ärmere Klasse am schwersten treffen würde, wären die unvermeidlichen Folgen einer solchen Maßregel.

Der in fortschreitender Heilung begriffene Krebschaden unserer Geldverhältnisse würde neuerlich und umso rascher um sich greifen, als das gründlich zerstörte Vertrauen, jeden neuen Heilungsversuch unendlich erschweren müßte. Die Herstellung unserer Valuta bliebe auf eine unbestimmte Zukunft hinausgeschoben, und der öffentliche wie der Privat-Credit, die Stabilität des Besizes, alles was das Mark der Staaten bildet, wäre bis in den innersten Kern gelähmt.

Die österreichische Nationalbank kann sich nicht loslösen von dem Boden, auf dem sie wurzelt; die Männer, welche zu ihrer Leitung berufen sind, können über die besonderen Pflichten ihres Berufes nicht die höheren des Staatsbürgers vergessen oder versäumen, aber sie glauben der Stimmen ihres Gewissens nach beiden Richtungen hin gerecht zu werden, indem sie dem hohen Finanz-Ministerium mit ernstem Freimuth die Ansprüche des vertragsmäßigen Rechtes und der allgemeinen Interessen darlegen, welche gleichmäßig dazu rathen, die Ausgabe von Staatspapiergeld als das letzte und äußerste, wenn möglich um jeden Preis zu vermeidende, Mittel zu betrachten.

In dem Kampf gegen das Projekt einer neuerlichen Ausgabe von Staatspapiergeld wurde die Bankdirection nur von einem Teile der öffentlichen Meinung unterstützt. Die Führung der Gegner des Projektes lag bei der „Neuen Freien Presse“, ein Organ, das im Jahre 1864 zum erstenmal er-

schiene war und sich in der kurzen Zeit seines Bestandes bereits einen sehr geachteten Namen erworben hatte. So schrieb sie in ihrer Nummer vom 7. April 1866:

„Es läßt sich nicht leugnen, daß ein großer Haufen spekulierender Politiker und politisierender Spekulanten die Vermutung, die österreichische Regierung werde, wenn es zum Kriege käme, die Notenpressen zur Erzeugung ihrer finanziellen Kriegsmittel mit Dampfkraft in Betrieb setzen, bereits wie ein Dogma glaubt. Man darf sich über die Erscheinung nicht wundern. Zu frisch im Gedächtnis der lebenden Generation ist noch die Erinnerung daran, wie die österreichische Regierung schon wiederholt im Momente der Bedrängnis zu demselben Mittel, sich Geld durch Papiergeldausgabe zu schaffen, gegriffen hat, als daß nicht der Verdacht, im ähnlichen Falle werde wieder dasselbe geschehen, allzeit rege sein sollte. Unvergeßlich eingepägt hat sich den Österreichern der hochmütige Witz eines krausen Finanzministers, welcher Klein-Neusiedl, allwo bekanntlich das Papier für Banknoten erzeugt wird, für das Kalifornien des Kaiserstaates erklärt hat.“

In einem Leitartikel vom 18. April 1866 nahm die Neue Freie Presse gegen jede Verletzung der Bankakte Stellung. Sie schrieb:

„Was wir völlig unbegreiflich finden, ist die Kühnheit, mit der etliche Publizisten den Versuch wagen, zu beweisen, daß die Ausgabe von Staatspapiergeld mit Zwangskurs nicht einmal mit der Bankakte im Widerspruch stehe. Wir haben demgegenüber hervorgehoben, daß die Verhandlungen im Reichsrate über die Bankakte auf das klarste herausstellen, daß Regierung und Reichsvertretung in dem Entschlusse einig waren, die Emission von Staatsnoten auszuschließen und daß sie in dieser Absicht, mit diesem Vorsatz das Gesetz gemacht haben, wie es heute besteht; ja, daß sie es auch in diesem Punkte nicht anders machen durften, wenn sie dem bestehenden Münzvertrage nicht hohnsprechen wollten, welcher die Ausgabe von uneingelöstem Papiergeld verbietet und die Beseitigung der etwa noch bestehenden Ausnahmen untersagt.“

Die andauernde Kriegsgefahr sowie die Unsicherheit im Geldwesen, welche durch die Gerüchte über die bevorstehende Ausgabe von Staatspapiergeld immer mehr verschärft wurde, hatten ein neues Ansteigen des Silberagios zur Folge, das sich in kurzer Zeit von 102 bis auf 130^{0/0} hob. Auch starke Einwechslungen von Papiergeld in Silber fanden wieder statt, eine Erscheinung, die in bedenklicher Weise an die Krisen der Jahre 1848 und 1859 erinnerte. Die Situation war zum Reißen gespannt, eine Entscheidung mußte endlich fallen.

GESETZWIDRIGE AUSGABE VON STAATSPAPIERGELD

„Um den Staat in die Lage zu setzen, den durch die äußeren Verwicklungen und Kriegsbedrohungen gesteigerten Anforderungen an die Finanzen in einer Weise Genüge zu leisten, daß einerseits Meinen Völkern eine Vermehrung der Steuerlasten nicht aufgebürdet werde, andererseits die bisherigen, mit großen finanziellen und volkswirtschaftlichen Opfern erzielten Erfolge in Anbahnung einer festen Landeswährung thunlichst erhalten bleiben, finde Ich mit Beziehung auf §. 9 des zwischen der Staatsverwaltung und der privilegierten österreichischen Nationalbank am 3. Jänner 1863 abgeschlossenen Übereinkommens, nach Anhörung des Ministerrathes und auf Grund Meines Patentes vom 20. September 1865 anzuordnen, wie folgt:“

So lautete die Präambel des folgenschweren Gesetzes vom 5. Mai 1866, RGBl. Nr. 51, „betreffend die Übernahme der Banknoten zu 1 fl und 5 fl österreichischer Währung auf den Staatsschatz“.

Dieses Gesetz verordnete folgendes:

1. Die Noten zu 1 fl und 5 fl verlieren ihre Eigenschaft als Banknoten und hören auf, in den Banknotenumlauf der Nationalbank einbezogen zu werden.
2. Diese Noten werden als *Staatsnoten* erklärt, bleiben zu Lasten des Staates im Umlauf und müssen bei allen Zahlungen in ihrem vollen Nennwerte angenommen werden.
3. Die Nationalbank wird verpflichtet, den Gegenwert der vom Staate übernommenen Noten von 1 fl und 5 fl bis zum Höchstbetrage ihrer Zirkulation, der mit 150 Millionen fl festgesetzt wird, dem Staate sofort in Banknoten höheren Nennwertes zur Verfügung zu stellen.
4. Die gesamte Operation wird unter die Überwachung der Kommission zur Kontrolle der Staatsschuld gestellt. Diese Kommission hat die Umlaufsmenge der zu übernehmenden Noten am Übernahmstage genau zu erheben und monatlich einen Ausweis über den jeweiligen Stand des Umlaufes zu veröffentlichen.

Das Gesetz bezog sich auf den § 9 des Übereinkommens vom 3. Jänner 1863, welcher besagt, daß die Nationalbank vorläufig ermächtigt bleibt, Noten zu 1 und zu 5 fl im Umlaufe zu halten. Der Zeitpunkt für die Einziehung dieser Banknoten wird, wie es weiter heißt, durch besondere Gesetze bestimmt werden. Ferner wird auf § 12 der Statuten Bezug genommen,

laut dessen die Banknoten der österreichischen Nationalbank auf keinen niedrigeren Betrag als 10 fl lauten dürfen.

Der Finanzminister machte dem Bankgouverneur in einem Schreiben vom 3. Mai 1866 eine erste vertrauliche Mitteilung über dieses Gesetz. In dem Schreiben hieß es u. a.:

„Die notorischen Verhältnisse, welche im Norden und Süden den Kaiserstaat bedrohen und die tatkräftigsten Anstrengungen erheischen, um bevorstehenden Angriffen entsprechend gerüstet entgegentreten zu können, haben es zur unabweislichen Staatsnotwendigkeit gemacht, außerordentliche Wege zur Beschaffung und Sicherung der Geldmittel zu ergreifen.

Die Regierung S. Majestät erwartet von dem oft bewährten Patriotismus der Bankdirektion, daß der Vollziehung des Gesetzes alle Förderungen werden zuteil werden.“

Im weiteren Verlaufe dieses Schreibens hieß es dann:

„Bei den unvermeidlichen Anforderungen für die militärische Verteidigung des Reiches, welche innerhalb der allernächsten Tage bei 30 Millionen Gulden betragen, ersuche ich dringend, eine angemessene Teilzahlung *baldigst* an die Finanzverwaltung leisten zu lassen.

Infolge des neuen Gesetzes werden sich die Verhältnisse des Geldwesens in einer Weise ändern, daß die Staatsverwaltung die Wiederaufnahme der Silberzahlungen der privilegierten österreichischen Nationalbank für das Jahr 1867 kaum in Aussicht nehmen kann.“

Ferner wurde die Publikation des Gesetzes von einem amtlichen Artikel in der Wiener Zeitung begleitet, in welchem es u. a. hieß:

„Die Finanzmaßregel zur Umwandlung der Banknoten zu 1 und 5 fl in Staatsnoten ist einer derjenigen hochwichtigen und bedeutungsvollen Staatsakte, welche ihre innere Berechtigung unmittelbar aus dem obersten Grundsatz der staatlichen Selbsterhaltung ableiten, geradezu als Postulate zwingender Staatsnotwendigkeit erscheinen.“

Ehe wir die Reaktion der Bankdirektion auf dieses Gesetz wiedergeben, bringen wir zunächst dessen Wortlaut:

Um den Staat in die Lage zu setzen, den durch die äußeren Verwicklungen und Kriegsbedrohungen gesteigerten Anforderungen an die Finanzen in einer Weise Genüge zu leisten, daß einerseits Meinen Völkern eine Vermehrung der Steuerlasten nicht aufgebürdet werde, andererseits die bisherigen, mit großen finanziellen und volkswirtschaftlichen Opfern erzielten Erfolge in Anbahnung einer festen Landeswährung thunlichst erhalten bleiben, finde Ich mit Beziehung auf §. 9 des zwischen der Staatsverwaltung und der privilegierten österreichischen Nationalbank am 3. Jänner 1863 abgeschlossenen Uebereinkommens, nach Anhörung des Ministerrathes und auf Grund Meines Patentens vom 20. September 1865 anzuordnen, wie folgt:

I.

Die nach §. 9 des gedachten Uebereinkommens und nach §. 12 der Statuten der privilegierten österreichischen Nationalbank diesem Institute nur vorläufig noch belassene Ermächtigung, Noten zu 1 und zu 5 fl. österr. Währung im Umlauf zu halten, wird mit dem Tage der Veröffentlichung dieses Gesetzes eingestellt, und es werden die Banknoten dieser Kategorien zu Lasten der Staatsverwaltung übernommen.

In Folge dessen verlieren vom Tage der Veröffentlichung dieses Gesetzes angefangen, diese Werthzeichen zu 1 fl. und zu 5 fl. ihre Eigenschaft als Banknoten. Die privilegierte österreichische Nationalbank wird der Verbindlichkeit enthoben, dieselben einzulösen, sie ferner als eine Schuld der Nationalbank auf ihren Büchern zu führen und in die öffentlichen Nachweisungen des Banknotenumlaufes einzubeziehen.

Dagegen werden diese Noten zu 1 fl. und zu 5 fl. kraft des gegenwärtigen Gesetzes als Staatsnoten erklärt, bis zu ihrer durch den Staat vorzunehmenden Einziehung im Umlaufe zu Lasten des Staates erhalten, von allen landesfürstlichen Cassen und Aemtern bei allen Zahlungen, die nicht in Folge besonderer gesetzlicher Bestimmungen in klingender Münze entrichtet werden müssen, an Zahlungsstatt in ihrem Nennwerthe angenommen, und auch bei allen Zahlungen des Staates, bei denen nicht ausdrücklich die Leistung in klingender Münze festgesetzt ist, an Zahlungsstatt im Nennwerthe gegeben.

Deßgleichen ist kraft des gegenwärtigen Gesetzes, jedoch unbeschadet der in der kaiserlichen Verordnung vom 7. Februar 1856, Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 21, und in dem Patente vom 27. April 1858, Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 63, enthaltenen Bestimmungen, Jedermann ausnahmslos verpflichtet, diese Noten zu 1 fl. und 5 fl. nach dem vollen Nennwerthe in Zahlung anzunehmen.

II.

Die Noten zu 1 fl. und zu 5 fl. werden unter die Ueberwachung der Commission zur Controle der Staatsschuld gestellt; dieselbe hat die Umlaufsmenge dieser Werthzeichen am Uebernahmestage genau zu erheben und monatlich einen Ausweis über den jeweiligen Umlauf derselben, welcher den Betrag von 150 Millionen Gulden österreichischer Währung nicht übersteigen darf, zu veröffentlichen.

III.

Die privilegierte österreichische Nationalbank wird kraft dieses Gesetzes verpflichtet, das Aequivalent für die vom Staate übernommene Verbindlichkeit zur Einlösung der Noten zu 1 fl. und zu 5 fl. bis zum Gesamtbetrage der unter Mitwirkung der Commission zur Controle der Staatsschuld erhobenen Umlaufsumme der Noten zu 1 fl. und zu 5 fl. dem Staate sofort in Banknoten höherer Appoints zu leisten.

IV.

Der Zeitpunkt und die Art der Einlösung der Staatsnoten zu 1 fl. und zu 5 fl. wird durch ein besonderes Gesetz bestimmt werden.

Mein Finanzminister ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Wien, am 5. Mai 1866.

Franz Joseph m. p.
Graf Belcredi m. p.
Graf Larisch-Moenich m. p.

Am 5. Mai 1866 fand eine gemeinsame Sitzung der Bankdirektion und des Bankausschusses unter dem Vorsitz des Gouverneurs Dr. v. Pipitz statt. Der Vorsitzende erklärte:

„Das heute publizierte Gesetz betreffend die Übernahme der Banknoten zu 1 fl und 5 fl auf den Staatsschatz ist von so tief eingreifender Wirkung für die österreichische Nationalbank, daß es dringend geboten schien, die geehrten Mitglieder des Bankausschusses zu einer Besprechung mit der Bankdirektion einzuladen.“

Im Laufe seiner weiteren Ausführungen erklärte der Gouverneur, es bedauern zu müssen, daß die ausführliche Denkschrift der Nationalbank vom 19. April keine andere Antwort gefunden habe, als die Publikation dieses Gesetzes.

Hierauf brachte der Generalsekretär sowohl diese Denkschrift als auch die Begleitnote des Finanzministers zum Gesetz vom 5. Mai zur Verlesung.

Bei Beginn der Debatte mußte der Ausschuß erkennen, daß ihm keine Kompetenz zustehe, über die Sache selbst Beschlüsse zu fassen. Das Gesetz war erlassen und bereits publiziert, es mußte als *res iudicata* hingenommen werden, doch schloß das eine Rechtsverwahrung keinesfalls aus. Die Herren erklärten, nur ihre Privatmeinung äußern zu können. Diese gehe dahin, daß die Bankakte verletzt worden sei, jedoch nichts anderes übrigbleibe, als sich dem Zwang mißbilligend zu fügen. Hingegen sei das Verhalten der Bankdirektion in dieser beklagenswerten Sache alles Lobes würdig. Die zur Verlesung gebrachte Verwahrung der Bank vom 19. April, sagte Direktor v. Perger, ist ein glänzend verfaßtes Schriftstück, welches Berücksichtigung hätte finden müssen; leider war dies nicht der Fall. Es bleibe also nichts anderes übrig, als ein zweites Mal zu protestieren, das Gesetz vom 5. Mai mit einer Rechtsverwahrung zu beantworten und die Anschauungen der Bank selbst dem Throne zur Kenntnis zu bringen.

Über Aufforderung des Gouverneurs ergriffen nunmehr die Herren Direktoren das Wort, ohne daß irgendwelche besondere Auffassungen zum Vorschein kamen. Man kann überhaupt sagen, daß das Niveau der Debatte dem Ernst der Situation nicht gerade angemessen war. Schließlich einigte man sich auf folgende Resolution: Die Bank kann dem erlassenen Gesetze nicht entgegentreten, sie wolle aber eine Rechtsverwahrung zum Schutze ihrer schwer verletzten Rechte bei dem hohen k. k. Finanzministerium schriftlich einlegen.

Die Rechtsverwahrung wurde in der Direktionssitzung vom 17. Mai 1866 zur Verlesung gebracht. Sie hatte folgenden Wortlaut:

„Mit der hochgeehrten Zuschrift vom 3. Curts. Zahl 1937/FM. welche noch am selben Tage Nachmittags in meine Hände gelangte, war es E. E. gefällig, mir eine Abschrift des Gesetzes vom 5. Curts., betreffend die Übernahme der Banknoten zu 1 und zu 5 f auf den Staatschatz zu übermitteln.

Da E. E. diese Mittheilung im Hinblick auf den Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Gesetzes ausdrücklich als eine strengstens vertrauliche bezeichneten, so war es mir nicht gestattet, die Eingangs bezogene Zuschrift vor Veröffentlichung des Gesetzes, der Bankdirektion vorzulegen.

Es geschah dieß in der für den 5. Curts. anberaumten außerordentlichen Rathssitzung der Bankdirektion.

Obgleich der Bankausschuß als solcher statutarisch weder berufen noch berechtigt sein konnte an der Berathung des der Bankdirektion am 5. Curts. vorliegenden Gegenstandes Theil zu nehmen, so wurde es doch für zweckmäßig erachtet, die Mitglieder des Ausschusses einzuladen, dieser Berathung beizuwohnen. Denn es ist begreiflich, daß die Verwaltung einer Actien-Gesellschaft in einem so ernsten Augenblicke, in welchem die Macht der Thatsachen ihrem vertragsmäßigen Rechte entgegentritt, einen Werth darauf legt, daß ihre Beschlüsse wenigstens in Gegenwart und mit Wissen eines Theiles der Vertreter der gesammten Actien-Gesellschaft gefaßt werden, wenn es auch nicht im Bereiche der Möglichkeit liegt, sofort den der Natur der Sache nach wünschenswerthen Ausspruch der gesetzlichen Repraesentanten der Actien-Gesellschaft hervorzurufen.

Die von der Bankdirektion in der Rathssitzung vom 5. Mai 1866 gefaßten Beschlüsse sind folgende:

Die durch das Gesetz vom 5. Mai 1866 getroffenen Anordnungen und der österr. Nationalbank auferlegten Verpflichtungen stehen nicht im Einklange mit dem für das ganze Reich giltigen Gesetze vom 27. Dezember 1862 in Betreff der Abschließung eines Uebereinkommens mit der österr. Nationalbank; sie stehen nicht im Einklange mit dem, auf Grund dieses letzteren Gesetzes zwischen der Staatsverwaltung und der Nationalbank abgeschlossenen Uebereinkommen vom 3./6. Jänner 1863; sie stehen nicht im Einklange mit den auf Grund des gleichen Gesetzes der Nationalbank verliehenen neuen Statuten. Die vor gegenseitiger Erfüllung aller Verpflichtungen, welche dem Staate und der Nationalbank aus dem Uebereinkommen vom 3./6. Jänner 1863 erwachsen und vor Wiederaufnahme der Barzahlungen, eingestellte Ermächtigung der Nationalbank, Banknoten zu 1 und zu 5 f im Umlaufe zu halten steht nicht im Einklange mit §. 9 dieses Uebereinkommens, und mit §. 28 der Statuten; die Ausgabe von Staatspapiergeld überhaupt steht nicht im Einklange mit §. 12 der Statuten; die Ausgabe von Staatspapiergeld mit Zwangskurs insbesondere steht nicht im Einklange mit §§. 16 und 28 der Statuten, und insoferne Staatsnoten im Wege der Zalung in die Bankkassen gelangen nicht im Einklange mit der durch §. 14 der Statuten vorgeschriebenen Banknoten Bedeckung. Gestützt auf das Gesetz vom 27. Dezember 1862 und Kraft des §. 9 des Uebereinkommens v. J. 1863 sowie der §§. 12. 14. 16. 28. 62 und 57 der Statuten wahrt somit die Direktion der österr. Nationalbank Angesichts des Gesetzes vom 5. Mai 1866 ausdrücklich, und unter neuerlicher Hinweisung auf die unterm 19. April 1866 Zahl 3494 ausführlich erörterten Gründe die vertragsmäßig und entgeltlich erworbenen, gesetzlich gewährleisteten Rechte und Ansprüche der Bankgesellschaft mit der Bitte diese Rechtsverwahrung auch zur Kenntnis des hohen Gesamtministeriums bringen zu wollen. Die Direktion der österr. Nationalbank lehnt endlich schon jetzt, und für alle Zukunft die Folgerungen ab, welche von was immer für einer Seite daraus gezogen werden sollten, daß die Bankdirektion indem sie diese Rechtsverwahrung einbringt, gleichwohl, Angesichts der dem Reiche drohenden Kriegsgefahr sich der Geschäftsführung im Sinne der der Nationalbank durch das Gesetz vom 5. Mai 1866 auferlegten Verpflichtungen unterzieht.

Endlich hat die Bankdirektion einstimmig beschlossen E. E. dringend zu ersuchen, die Anfertigung von Staatsnoten sofort anordnen, und mit aller Beschleunigung durchführen zu lassen, da es weder im Sinne des Gesetzes vom 5. Mai 1866 noch in unabweislichen Gründen der Staats-Nothwendigkeit liegt, daß die Bank längere Zeit hindurch Staatsnoten in der Form von Banknoten anfertige und in Umlauf setze.

Indem die Bankdirektion der baldmöglichsten hochgeneigten Eröffnung E. E. entgegen sieht, zu welchem Zeitpunkte die von der Staatsverwaltung anzufertigenden Staatsnoten ausgegeben werden können, behält sie sich vor, E. E. demnächst Vorschläge zu erstatten, über die Vergütung jener Auslagen, welche der Nationalbank aus der einstweiligen Anfertigung von Staatsnoten, und der Manipulation mit denselben für Rechnung des Staates, erwachsen.

Bezüglich der Bemerkung E. E. daß die Staatsverwaltung die Wiederaufnahme der Silberzahlungen in Folge der aus dem Gesetze vom 5. Mai 1866 sich ergebenden Verhältnisse des Geldwesens für das Jahr 1867 kaum in Aussicht nehmen könne, und daß E. E. bereit sind, mit der Bankverwaltung über diesen Punkt jederzeit in Verhandlung zu treten, — kann die Bankdirektion, in dem Augenblicke in welchem einige der wesentlichsten Punkte der Bankakte außer Kraft gesetzt worden sind, nur an der Auffassung festhalten, daß der seinerzeitigen Wiederaufnahme der Barzahlungen, die Behebung der in dem Gesetze vom 5. Mai 1866 enthaltenen Widersprüche mit der Bankakte und insoferne die Wiedereinsetzung der Nationalbank in den früheren Stand voranzugehen habe.

Ueber die Ergebnisse der von der Commission zur Controlle der Staatsschuld, gemeinschaftlich mit dem Herrn kaiserlichen Bankkommissär und der Nationalbank vorgenommene Erhebung und Feststellung der Ziffer der mit Schluß des 5. Mai 1866 in Umlauf gewesenen Banknoten zu 1 und zu 5 f sind E. E. durch den Bericht des kaiserlichen Bankkommissärs bereits in Kenntniß gesetzt.

Wien.

Pipitz m. p.

Lucam m. p.“

Zum Gesetz vom 5. Mai 1866 nahm die „Neue Freie Presse“ in einem Artikel vom 6. Mai Stellung, welchen wir auszugsweise wiedergeben.

„Machen wir uns zunächst klar, was heute unmittelbar geschehen ist. Erstens hat die Nationalbank aufgehört, Banknoten zu 1 fl. und 5 fl. auszugeben. Zweitens, die jetzt circulirenden 112 Millionen Gulden Banknoten zu 1 fl. und 5 fl. sind von heute Noten des Staates; nicht die Bank, sondern der Staat ist Schuldner dafür. Drittens haben diese Noten, deren Gesammtmenge bis auf 150 Millionen Gulden zu vermehren der Staat sich vorbehält, unbedingt Zwangscurs. Viertens hat die Bank dem Staate für die 112 Millionen Gulden, von deren Schuldverbindlichkeit er sie durch das heutige Gesetz befreit hat, den Gegenwerth in Banknoten zu leisten, und damit, sowie durch die vorbehaltene Vermehrung, hat der Staat eine Anleihe durch Papiergeld im Nominal- und Effectivbetrage von 150 Millionen Gulden für sich in Bereitschaft gesetzt. Das ist der praktische, unmittelbare Kern des Gesetzes.

Das Wesentlichste also ist, daß Oesterreich einerseits vom heutigen Tage angefangen Staatspapiergeld hat, und daß andererseits die Regierung mit 150 Millionen Gulden gerüstet ist. Staatspapiergeld sind von heute die Noten zu 1 fl. und zu 5 fl., die sich in unseren Taschen befinden. Zwar steht auf ihnen allen zu lesen, daß die Nationalbank

Schuldnerin ist, allein das Gesetz von heute hat den Schuldtitel der Bank gestrichen und dafür den Staat zum Schuldner erklärt; die Banknoten zu 1 fl. und zu 5 fl. sind, um es mit Einem Worte zu sagen, in der Nacht von gestern auf heute in Staatsnoten convertirt worden. Die Folgen dieser Metamorphose sind bedeutend. Bis gestern waren die Noten zu 1 fl. und zu 5 fl. Anweisungen auf die Bank, welche bekanntlich im nächsten Jahre dafür dem Ueberbringer Silber zahlen mußte; von heute an sind diese Noten unverzinsliche Staatsschuldscheine, ohne Special-Bedeckung und ohne Bestimmung über die Zeit, ja selbst über die Art ihrer dereinstigen Einlösung. Das ist der Unterschied der kleinen Noten zwischen gestern und heute. Gleichgestellt aber sind sie einander in ihrer Function. Die Staatsnote von heute kann wie die kleine Banknote von gestern bei allen Zahlungen, die überhaupt in Papiergeld zu leisten sind, vollwerthig verwendet werden; sie hat Zwangscurs. Der Gebrauchswerth also ist im Wesen unverändert geblieben. Aber nur im Wesen, ob auch in allen Consequenzen, das muß die Zukunft lehren.

Zuerst nämlich wird sich zu erproben haben, ob der Inhaber der kleinen Noten fortan noch wie bisher ohne Unkosten für kleine Noten den adäquaten Betrag von Banknoten höherer Kategorie erhalten wird. Wäre dies der Fall, dann wäre der Verkehrswerth der Staatsnoten mit demjenigen der Banknoten völlig gleichgestellt; denn so wenig eine Banknote, welche die Bank jederzeit in Silber eintauscht, einen Minderwerth hat, so wenig kann die Staatsnote, für welche die Bank dem Ueberbringer auf Verlangen auch Banknoten gibt, sich im Gebrauchswerthe von einer gleichnamigen Banknote unterscheiden. Lehnt die Bank jedoch diesen Umtausch ab und sorgt auch die Staatskasse nicht dafür, was Beides in dem heutigen Gesetze unausgesprochen geblieben ist, dann muß sich trotz Zwangscurs ein Werthunterschied zwischen den beiden Notengattungen entwickeln. Nur wenn die Summe der kleinen Noten so niedrig gegriffen wäre, daß sie völlig dem unbedingten Bedarfe des Verkehrs entspricht, dann würde ein Werthunterschied nicht zum Vorschein kommen, ebenso wie die Scheidemünze, wenn deren nur so viel, als der Verkehr absorbirt, sich im Umlaufe befindet, unangefochten ihren Nennwerth behauptet. Allein wenn schon jetzt der Umlauf von 112 Millionen Gulden in Noten zu 1 fl. und zu 5 fl. erfahrungsmäßig den thatsächlichen Bedarf an kleinen Noten nicht unbeträchtlich überstiegen hat, so wird umso mehr, wenn der Staat diese Noten nach dem Gesetze von heute bis zur Summe von 150 Millionen Gulden vermehrt, ein Ueberschuß über den Bedarf einen Werthunterschied, ein Disagio der Staatsnoten im Vergleich zu den Banknoten erzeugen müssen. Dieses Disagio käme, wie gesagt, trotz des ungeheuren Unterschiedes, welcher zwischen dem inneren Werthe der bedeckten Banknote und der unbedeckten Staatsnote besteht, nicht zum Vorschein, wenn die Summe der kleinen Noten im richtigen Verhältniß stände, und das Disagio wird um so stärker hervortreten, je unrichtiger das Verhältniß wird.

Hierin wird sich neben der allgemeinen Entwerthung unserer Valuta, neben der Werthverminderung der Banknoten und Staatsnoten die Wirkung der Maßregel von heute am empfindlichsten äußern, denn es wird dann in unserem Verkehre drei Werthmesser geben: das Silber, die Banknote und die Staatsnote. Es müßten außerordentlich günstige Umstände zusammenwirken, wenn nicht allgemach der Handelsverkehr, so wie er jetzt in gegebenen Fällen ausdrücklich Zahlungen in Silbermünze stipulirt, auch speciell Noten der Nationalbank stipuliren sollte. Daß aber die Valuta nunmehr im Allgemeinen eine, hoffentlich schon größtentheils escomptirte Verschlechterung erfährt, daß also auch die Banknoten, die ja in ihrem inneren Werthe formell von den Staatsnoten gar nicht afficirt, doch im Preise gegen Silber gesunken sind, das ist eine leicht zu erklärende Erscheinung. Vor Allem muß man sich gegenwärtig halten, daß das Ereigniß von heute die Aufnahme der Barzahlungen der Bank neuerdings ins Ungewisse stellt, obwol scheinbar die Bankacte in diesem Punkte heute noch keine Veränderung erfahren hat. Sodann aber kommt in

Betracht, daß die Noten-Circulation nunmehr eine Vermehrung um 112 Millionen Gulden, eventuell sogar um 150 Millionen Gulden, also um mehr als ein ganzes Drittheil ihres Totale, auf das sie allmählig nach großen Anstrengungen herabgedrückt worden war, erfahren hat. Und endlich fällt auch einigermaßen ins Gewicht, daß die Bank die Staatsnote unbedingt an Zahlungsstatt annehmen muß, daß also gar bald, wenn auch die Bank ihrerseits die eingegangenen Staatsnoten als Zahlungsmittel verwenden wird, sich eine Summe von Staatsnoten bei der Bank als Guthaben ansammeln, also eine Quote der Bedeckung für die Banknoten bilden wird.

Das sind, rein explicirend dargelegt, die am meisten hervortretenden Wirkungen der nun vollzogenen Conversion der kleinen Banknoten in Staatsnoten. Ohne das unerschöpfliche Thema damit erschöpft zu haben, beschränken wir uns für den ersten Moment hierauf. Von der Rückwirkung auf die Bankacte reden wir nicht weiter; gewollt oder nicht, durch die Maßnahme ist die Bankacte alterirt, und insofern der Staat sich auf die 150 Millionen Gulden Noten beschränkt und die Nationalbank, dem Beispiele der Bank von England folgend, jetzt trotz dessen, was heute geschehen ist, ihrer die Herstellung des ihr durch die Bankacte vorgeschriebenen Standes anstrebenden Politik treu bleibt, wird es wenigstens voller 100 Millionen Gulden bedürfen, um die Lage, in welcher sich die Bank noch gestern befunden, wieder herbeizuführen. Von den hundert Rechtsfragen, welche das Gesetz dem Kritiker nahelegt, berühren wir keine, so sehr auch der officielle Commentar einen unbefangenen Glossator provocirt. Bleiben wir bei dem Alles erschlagenden Argumente: Oesterreich mußte sich jetzt eilends mit 150 Millionen Gulden rüsten — das ist heute geschehen. Fragen wir nicht, ob es nicht klüger geschehen konnte, ob es nicht rationell im Einvernehmen mit der Bank hätte geschehen sollen, sondern hoffen wir, daß der hohe Zweck mit den gewählten Mitteln erreicht, daß der Erfolg die Opfer lohnen wird, welche jetzt dem Reiche und damit auch der Bank auferlegt werden. Das wird die einzige Indemnität sein für das Ministerium, das den Muth bewiesen hat, eine so ungeheure Verantwortlichkeit auf seine Schultern zu laden, und jeden Versuch, diese Verantwortlichkeit mit einer Volksvertretung zu theilen, mit einem Heroismus ablehnt, der uns fast mit Bewunderung erfüllt.“

Auf Grund des Artikels 2 des Gesetzes vom 5. Mai 1866 trat eine Kommission, bestehend aus dem Bankgouverneur Dr. v. Pipitz, dem kaiserlichen Bankkommissär Sektionsrat Alois Moser, dem Generalsekretär Ritter v. Lucam, dem Oberbuchhalter Anton Schneller sowie den beiden Mitgliedern der Staatsschulden-Kontrollkommission Dr. Taschek und Freiherr v. Rueskäfer am 7. Mai 1866 zusammen, um die Umlaufsumme der Banknoten zu 5 fl und 1 fl festzustellen.

Die Kommission konstatierte einen Gesamtumlauf dieser nunmehr als Staatsnoten anzusehenden Banknoten von 112,436.858 fl. Für diese Staatsnoten habe die Nationalbank, wie es in dem Protokoll vom 7. Mai 1866 hieß, der Staatsverwaltung auf Grund des Artikels 3 des Gesetzes vom 5. Mai 1866 Banknoten zu 10 fl und aufwärts auszufolgen.

Die Direktionssitzung vom 9. Mai 1866 befaßte sich mit den wichtigen Änderungen, welche infolge der Einführung des Staatspapiergeldes im Stande der Nationalbank eingetreten waren. Ferner mußten Maßnahmen

getroffen werden, welche die drohende Kriegsgefahr unvermeidlich machten.

Zunächst legte der Generalsekretär den Wochenausweis der Nationalbank (auf Grund des § 14 der Statuten) vom 9. Mai 1866 vor. Aus diesem ging hervor, daß der Banknotenumlauf nur mehr 254,978.591 fl betrug, daher gegen die Vorwoche ein Minus von 82,945.295 fl aufwies. Diese Summe resultierte daraus, daß der erhobene Betrag von 112,436.858 fl aus dem Gesamtumlauf ausgeschieden, hingegen 24,000.000 fl in größeren Banknoten hiefür der Staatskasse verabfolgt wurden. Ferner dotierte die Nationalbank für Rechnung der Finanzverwaltung eine hiesige Bankkasse mit 500.000 fl zum Zwecke der Verwechslung von Staatsnoten gegen Banknoten.

Weiters teilte der Generalsekretär mit: „Infolge der nähergerückten Kriegsgefahr ist der Kredit tief erschüttert und bedroht. Der Herr Finanzminister befürwortet die Gewährung von Erleichterungen bei Einräumung von Krediten namentlich für den Triester und Prager Platz. Damit im Zusammenhange wurden mehrere aus den Kronländern an die Nationalbank eingelangte Einschreiten dringlichkeitshalber sofort erledigt, wofür die nachträgliche Genehmigung durch das Direktorium erbeten wird; so wurde der Böhmisches Sparkasse ein außerordentlicher Kredit von 500.000 fl gewährt, ferner die Dotation der Triester Bankfiliale von 4,300.000 fl auf 5,300.000 fl erhöht und ähnliche Maßnahmen getroffen.“

Was die Bankanweisungen betrifft, so wurde beschlossen, daß sie in jenen Noten einzulösen sind, in welchen der Erlag erfolgte; es sind daher für Staatsnoten nur Staatsnoten, für Banknoten nach Wahl der Partei Bank- oder Staatsnoten zu verabfolgen.

Besondere Weisungen ergingen an die an den bedrohten Reichsgrenzen befindlichen Bankfilialen, um das Bankvermögen möglichst zu sichern.

Am Schluß der Sitzung betonte der Gouverneur, daß die an die Nationalbank herantretenden Ansprüche des Handels und der Industrie mitunter von so dringlicher Natur sind, daß ihre Erledigung nicht immer bis zur nächsten Direktoriumssitzung aufgeschoben werden kann. Aus diesem Grunde beantragte der Gouverneur die Gründung eines in Permanenz zu verbleibenden Urgenzkomitees. Dieser Antrag wurde angenommen.

In der gleichen Angelegenheit erging auch am 11. Mai eine Note des Finanzministers an den Gouverneur. Es hieß in dieser:

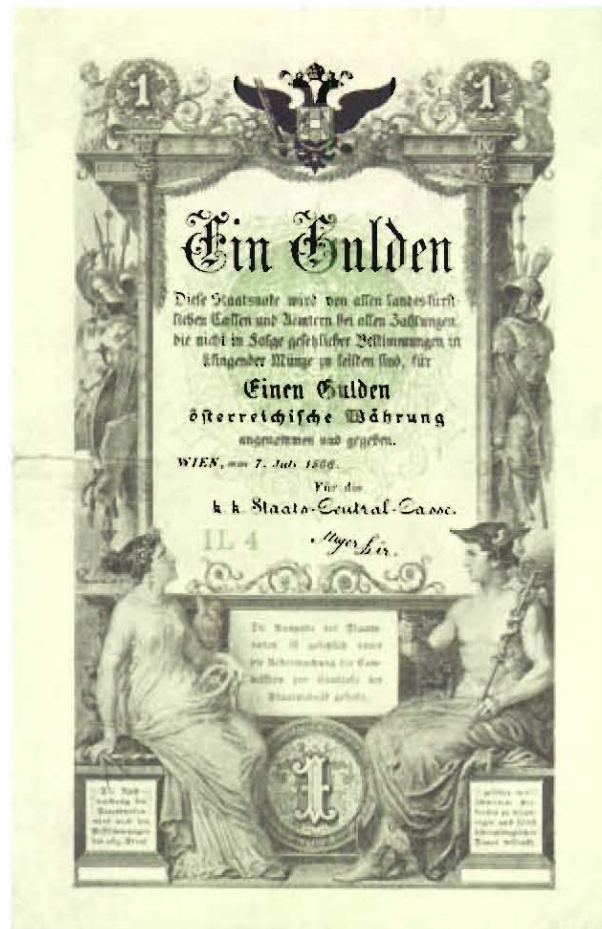
„Die bereits zu ernster Kriegsgefahr gesteigerten äußeren Verwicklungen haben eine in stets weiteren Kreisen sich verbreitende Erschütterung des

Privatkredites zur Folge, welche zu einer in ihren politischen und wirtschaftlichen Konsequenzen geradezu unabsehbaren Katastrophe anzuwachsen droht. Von allen Seiten strömen der kaiserlichen Regierung diesfalls die beunruhigendsten Berichte zu, und insbesondere sind es diejenigen Punkte der Monarchie, welche zunächst bei einem ausbrechenden Kriege gefährdet erscheinen, Prag und Triest, von wo die dringendsten Bitten um schleunigen Schutz vor der drohenden Geldkrise ergehen.

Da die Übelstände zunächst aus der Schwierigkeit entspringen, mit welcher Geld im Wege des Eskomptes aufzutreiben ist, wird die einzig mögliche Hilfe in einer möglichst entgegenkommenden Haltung der österreichischen Nationalbank gesucht, welche von allen Kredit-Instituten die einzige in der Lage ist, durch ausgiebige Kreditbewilligungen diesem peinlichen Zustande des Handels, der Industrie und des Großgrundbesitzes ein Ende zu setzen. . . .

Nach dem Stande der heutigen Gesetzgebung, wonach der österreichischen Nationalbank bezüglich der Kreditbewilligungen kraft der Bankstatuten die volle Autonomie zusteht, muß das Finanzministerium sich darauf beschränken, die Bitten des Prager und Triester Handelsstandes mit seiner Befürwortung zu begleiten, es glaubt aber hiebei die volle Zuversicht aussprechen zu können, daß seitens Eurer Excellenz das Möglichste, was sich überhaupt ohne Gefährdung der Banksicherheit tun läßt, für die Petenten geschehen werde. . . . “

In der Direktionssitzung vom 24. Mai 1866 gab der Gouverneur seiner Meinung dahin Ausdruck, daß es notwendig sei, mit der Finanzverwaltung ein Übereinkommen wegen der Anfertigung der Staatsnoten zu 1 fl und 5 fl und bezüglich der Manipulation mit diesen Papieren abzuschließen; den Entwurf eines solchen Übereinkommens legte der Generalsekretär vor. Einige Herren sagten, in dieser Angelegenheit dürfe kein förmlicher Vertrag und noch dazu ohne jeden Vorbehalt abgeschlossen werden, weil dies mit einer Anerkennung der Verletzung der Bankakte gleichbedeutend wäre. Es würde genügen, die Wünsche des Herrn Finanzministers in dieser Angelegenheit entgegenzunehmen und soweit als möglich zu berücksichtigen. Der Gouverneur erwiderte darauf, daß dieser vorgeschlagene Modus keinen Unterschied hinsichtlich der Rechtsfolgen bedeute, da er eine Annahme durch konkludente Handlungen darstelle. Schließlich einigte man sich dahin, die Rechtsverwahrung der Bank vom 17. Mai in dem abzuschließenden Verträge ausdrücklich zu erwähnen respektive ihre Aufrechterhaltung zu betonen.



Staatsnote zu 1 Gulden österreichischer Währung vom 7. Juli 1866

In der Sache selbst wurde beschlossen, eine Entschädigung auch für die Fabrikationskosten der am 7. Mai 1866 im Umlauf gestandenen früheren Bank- und nunmehr Staatsnoten zu verlangen, welche Kosten mit 300.000 fl zu beziffern seien. Ferner betonte man, daß die Bank bereit sei, auch weiterhin, jedoch längstens bis 31. Dezember 1866, Noten zu 1 und 5 fl zu Lasten der Finanzverwaltung anzufertigen. Auf diese Noten müßten alle Bestimmungen des Gesetzes vom 5. Mai 1866 angewendet werden. Auch hätte die Finanzverwaltung der Nationalbank die Kosten der Anfertigung und der Manipulation für alle Staatsnoten zu vergüten, die ab 7. Mai ausgegeben wurden.

Das schließlich zustande gekommene Übereinkommen bringen wir nachstehend.

ÜBEREINKOMMEN

zwischen dem k. k. Finanzministerium und der priv. österr. Nationalbank bezüglich der für Rechnung der Finanzverwaltung von der Nationalbank einstweilen zu besorgenden Anfertigung von Staatsnoten zu 1 f und 5 f und bezüglich der Manipulation mit diesen Staatsnoten.

Um die Durchführung des Gesetzes vom 5. Mai 1866 R. G. B. XVI. 51, betreffend die Umwandlung der Banknoten zu 1 und 5 f in Staatsnoten nach allen Richtungen zu erleichtern und im Interesse des Verkehrs jede Störung bis dahin hintanzuhalten, wo die im Sinne des Gesetzes vom 5. Mai l. J. zu Lasten des Staates, aber noch immer unter der Firma der österr. Nationalbank umlaufenden Noten zu 1 und 5 f durch die einen längeren Zeitraum in Anspruch nehmende Emission eigener Staatsnoten ersetzt sein werden, wird zwischen dem k. k. Finanzministerium und zwischen der priv. österr. Nationalbank, und zwar von Seite der Letzteren unter ausdrücklicher Aufrechterhaltung ihrer unterm 17. Mai 1866 Z. 4492 gegen das Gesetz vom 5. Mai 1866 eingebrachten Rechtsverwahrung folgendes Übereinkommen abgeschlossen:

§. 1.

Das k. k. Finanzministerium verpflichtet sich, sofort mit der Anfertigung von Staatsnoten zu 1 f und 5 f, vorbehaltlich der Allerhöchsten Sanktion des hierzu erforderlichen Gesetzes, zu beginnen, und diese Staatsnoten längstens bis Ende Dezember 1866 in Umlauf zu setzen.

§. 2.

Um in der Zwischenzeit eine Störung des Verkehrs zu vermeiden, verpflichtet sich die priv. österr. Nationalbank, so wie dieß seit 5. Mai d. J. geschehen ist, und soweit dieß die ihr zur Verfügung stehenden Mittel der Fabrikation gestatten, auch weiterhin, jedoch längstens bis 31. Dezember 1866, für Rechnung, auf Kosten und zu Lasten der k. k. Finanzverwaltung die Anfertigung von Staatsnoten zu 1 und 5 f in der Form der früheren Banknoten dieser Kategorien mit dem Datum vom 1. Jänner 1858 und 1. Mai 1859, sowie die hiermit verbundene Manipulation unter folgenden Bedingungen zu übernehmen und zu besorgen.

§. 3.

Auf die von der Nationalbank vom 5. Mai 1866 angefangen, für Rechnung, auf Kosten und zu Lasten der k. k. Finanzverwaltung in der Form von Banknoten angefertigten und in Umlauf gesetzten Staatsnoten zu 1 und 5 f finden alle jene Bestimmungen Anwendung, welche durch das Gesetz vom 5. Mai 1866 bezüglich der zu Staatsnoten erklärten früheren Banknoten zu 1 und zu 5 f erlassen worden sind.

§. 4.

Die k. k. Finanzverwaltung vergütet der Nationalbank die Kosten der Anfertigung und der Manipulation für die von Montag den 7. Mai 1866 angefangen von dem Banknoten-Haupt-Depôt der Nationalbank an was immer für Kassen erfolgten Staatsnoten zu 1 und zu 5 f einschliessig der Makulaturen.

§. 5.

Als Maßstab dieser Kostenberechnung dienen die von den Gesamtauslagen der Notenfabrikation der Nationalbank nach Streifen und Stücken entfallenden Auslagen für die Staatsnoten zu 1 und zu 5 f.

§. 6.

Da die k. k. Finanzverwaltung derzeit nicht in der Lage ist, den Tag genau zu bestimmen, an welchem die von ihr übernommene Anfertigung von Staatsnoten so weit vorgeschritten ist, daß sie mit der Ausgabe von Staatsnoten beginnen kann, da ferner die Nationalbank mit Vorräthen an weißem Papier für Staatsnoten und an fertigen Staatsnoten zu 1 f und zu 5 f wohl so weit versehen ist, um dem wahrscheinlichen Bedarfe bis September 1. J. zu genügen, von diesen Vorräthen aber ebenso Reste erübrigen könnten als es nothwendig werden könnte, diese Vorräthe durch neue Bestellungen an weißem Papier und durch die fortgesetzte Fabrikation für den voraussichtlichen Bedarf zu ergänzen, so wird die k. k. Finanzverwaltung der Nationalbank auch jene Kosten vergüten, welche für vorräthiges oder bei der Fabrik bestelltes weißes Papier für halb oder ganz fertige Staatsnoten und Makulaturen in dem Augenblicke entfallen, in welchem die Ausgabe der von der Staatsverwaltung angefertigten Staatsnoten beginnt und somit die kommissionsweise Anfertigung von Staatsnoten durch die Nationalbank eingestellt wird.

Selbstverständlich wird die Nationalbank bei etwa nöthiger Nachschaffung von Papiervorräthen, sowie überhaupt bei der gesammten Manipulation das Interesse der k. k. Finanzverwaltung ebenso sorgfältig im Auge haben als ob es ihr eigenes wäre.

§. 7.

Die Nationalbank wird die nach §§. 5 und 6 aufgestellten Kostenberechnungen der k. k. Finanzverwaltung bei Schluß ihrer jeweiligen Semestral-Bilanz vorlegen und die k. k. Finanzverwaltung wird die Vergütung dieser Kosten längstens im nächstdarauf folgenden Monate baar an die Nationalbank leisten lassen.

§. 8.

Sollte bei Ablauf des Praeklusivtermines für Einlösung, d. i. Einziehung oder Umwechslung der aus dem Umlaufe zu ziehenden, zu Staatsnoten erklärten früheren Banknoten zu 1 f dd^o. 1. Jänner 1858 und zu 5 f dd^o. 1. Mai 1859 ein Betrag erübrigen, dessen Einlösung, Einziehung oder Umwechslung bis zu diesem Praeklusivtermine nicht an-

gesprochen wurde und von der hohen Staatsverwaltung nach diesem Praeklusivtermine daher nicht mehr zu leisten ist, so wird die k. k. Finanz-Verwaltung der Nationalbank von diesem zur Einlösung nicht gebrachten Gesamtbetrag jeder einzelnen Kathegorie jenen Theilbetrag baar vergüten, welcher nach Verhältniß der ganzen Umlaufszeit der betreffenden Kathegorie zu jenem Zeitabschnitte, in welchem diese Noten zu Lasten der Bank in Umlauf gehalten wurden, von dem nicht zur Einlösung gebrachten Gesamtbetrage jeder einzelnen Kathegorie auf die Nationalbank entfällt.

Als ganze Umlaufszeit gilt für die Staatsnoten zu 1 f dd°. 1. Jänner 1858 die Zeit vom 27. Dezember 1858 bis zu dem Praeklusivtermine für deren Einlösung, bei den Staatsnoten zu 5 f dd°. 1. Mai 1859 aber die Zeit vom 1. September 1859 bis zum Praeklusivtermine für deren Einlösung.

§. 9.

Der zur Einlösung nicht gelangte Theil der gegenwärtig im Umlaufe befindlichen Staatsnoten zu 1 f dd°. 1. Jänner 1858 und zu 5 f dd°. 1. Mai 1859, sowie der hiervon auf die Nationalbank entfallende Theil (§. 8) wird bei dem auf den Praeklusivtermine unmittelbar folgenden Semestral-Abschlusse von der Nationalbank ermittelt, der k. k. Finanzverwaltung mitgetheilt und von dieser im Laufe des nächstdarauffolgenden Monates der für die Nationalbank entfallende Betrag baar an die Nationalbank vergütet.

§. 10.

Alle unbrauchbaren und sonst zur Vertilgung bestimmten Staatsnoten zu 1 und zu 5 f dd°. 1. Jänner 1858 und 1. Mai 1859 sind an die Nationalbank abzuliefern, und werden von dieser unter Überwachung der Kommission zur Kontrolle der Staatsschuld und eines Organes der k. k. Staats-Kredits- und Central-Hofbuchhaltung verbrannt.

§. 11.

Bis zu dem Praeklusivtermine für Einlösung der gegenwärtig im Umlaufe befindlichen Staatsnoten zu 1 und 5 f wird die Nationalbank im Auftrage und beziehungsweise für Rechnung und auf Kosten der k. k. Finanzverwaltung:

- a. die Theilzahlungen für beschädigte solche Staatsnoten bemessen und leisten;
- b. die Unehtheitszeugnisse über Falsifikate solcher Staatsnoten ausfertigen und mit den betreffenden Behörden die erforderliche Korrespondenz führen; endlich
- c. Gesuche um Vergütung für Falsifikate solcher Staatsnoten im Einverständnisse mit der k. k. Finanzverwaltung entscheiden und eine etwa gewährte Vergütung auf deren Kosten leisten.

Wien, am 3. Juli 1866.

Der k. k. Finanz-Minister:
Larisch m. p.

Privilegirte österreichische Nationalbank:
Joseph Pipitz m. p.
Bank-Gouverneur
P. Ritter v. Murmann m. p.

Der Stand der Nationalbank vom 30. Mai 1866 wies einen Notenumlauf von	fl 267,822.565
auf, was gegenüber dem Vormonat eine Verminderung um bedeutete. Diese Verminderung kam dadurch zustande, daß der Abschreibung der zu Staatsnoten erklärten Banknoten zu 1 fl und 5 fl im Betrage von	fl 112,436.858,
vermehrt um neu ausgegebene Staatsnoten im Betrage von	<u>fl 18,484.412</u>
zusammen	fl 130,921.270,
die auf Grund des Gesetzes vom 5. Mai 1866 neu ausgegebenen Noten von	fl 60,500.000,
vermehrt um sonstige Noten von	<u>fl 319.950</u>
	fl 60,819.950

gegenüberstanden.

Auf der Passivseite ergab sich das erstemal ein „Guthaben der k. k. Finanzverwaltung auf Grund des Gesetzes vom 5. Mai 1866“ im Betrage von

fl 51,936.858.

Diese Summe resultierte daraus, daß von den zu Staatsnoten

erklärten

fl 112,436.858

die dem Staat ausgefolgten höheren Noten

von

fl 56,000.000,

vermehrt um die Dotation der Staatsnoten-

verwechslungskasse von

fl 4,500.000

fl 60,500.000

abgeschrieben wurden.

Eskont- und Lombardgeschäft zeigten eine Verminderung von ca. 11 Millionen fl, womit die ersten Folgen des Gesetzes vom 5. Mai 1866 als eine Geschäftsabnahme der Bank sichtbar waren.

Zu diesem Stand der Nationalbank bemerkte der Generalsekretär, daß seit dem Gesetz vom 5. Mai 1866 die Bankverwaltung auf mehrere wesentliche Punkte keinen entscheidenden Einfluß mehr besitze. Wenn sich auch augenblicklich Staatsnoten noch nicht unter den Aktiven der Bank befänden, so könnte dies sehr bald der Fall sein, ohne daß die Bank in der Lage wäre, es zu hindern oder hinauszuschieben. Eine selbständige Tätigkeit des Komitees der Bankdirektion zur Überwachung der statutenmäßigen Bedeckung des Notenumlaufes schein dadurch vereitelt. Welches die ferneren Geschehnisse des Übereinkommens vom Jahre 1863 sein werden, ob und wann von der Wiederaufnahme der Barzahlungen einmal die Rede sein wird, kann kein Mensch wissen und es erübrigt sich augenblicklich nichts anderes, als eine Registrierung dieser Tatsachen.

Im Gegensatz zu früheren Epochen bemühte sich die Nationalbank diesmal, alle Vorbereitungen zu treffen, um von dem Kriegsausbruch respektive von einer feindlichen Besetzung nicht überrascht zu werden. Schon anfangs Mai waren an die gefährdeten Zweiganstalten, insbesondere Reichenberg, Troppau, Bielitz, Krakau und Triest die entsprechenden Instruktionen ergangen. Die Filialleiter wurden beauftragt, sich im Einvernehmen mit der jeweiligen Landesregierung im Augenblick einer Gefährdung mit den Werten der Bank an den Standort einer näher an Wien gelegenen sichereren Filiale zurückzuziehen. Für Wechselfälligkeiten in dem betreffenden Banksprengel hätte die Landesregierung ein ausreichendes Moratorium zu erteilen.

Diese Maßnahmen wurden anfangs Juni auf den wichtigen Bankplatz Prag ausgedehnt. Es war auch die Rede davon, die Zweiganstalt in Reichenberg gänzlich aufzulassen, doch kam man über dringendes Ersuchen der dortigen Handelskreise vorläufig davon ab.

Vollständigkeitshalber ist noch zu erwähnen, daß der Gouverneur in der Direktionssitzung vom 14. Juni 1866 mitzuteilen in der Lage war, daß die Rechtsverwahrung der Nationalbank wegen des Gesetzes vom 5. Mai 1866 „dem Ministerrate vorgelegt und von diesem zu Protokoll genommen wurde“. Das war alles, was in der Angelegenheit geschah.

In dieser Sitzung beschloß auch das Direktorium, für das erste Semester 1866 eine Dividende von 25'50 fl pro Aktie zu verteilen.

Die politische Situation brachte es mit sich, daß die mit Österreich verbündeten süddeutschen Staaten an die österreichische Nationalbank wegen Gewährung von *Krediten in Silber* herantraten. So ersuchte die *Königliche Bayrische Bank in Nürnberg* um einen Eskontkredit von 8 Millionen fl in effektivem Silber gegen dreimonatige Wechsel, zahlbar in Augsburg. Die Bayrische Bank erklärte sich bereit, die Unterschrift zweier weiterer Firmen vorzulegen, ein Depot von bayrischen Staatspapieren zu erlegen und außerdem die Garantie der bayrischen Staatsregierung beizubringen. Hingegen ersuchte sie noch, eine mehrmalige Prolongation der Wechsel zu gestatten.

Ein weiteres Ersuchen erging von einem Stuttgarter Konsortium wegen eines Darlehens von 7,700.000 fl in süddeutscher Währung gegen Deponierung württembergischer Staatspapiere.

In der Direktionssitzung vom 21. Juni 1866 wurde über diese beiden Anliegen eine prinzipiell wichtige Debatte abgeführt. Der Gouverneur bemerkte, daß beide Anliegen den Bankstatuten kaum entsprechen und unter normalen Umständen bestimmt abzulehnen wären; im gegenwärtigen Augenblick aber

machen die bundesfreundlichen Beziehungen Bayerns zu Österreich ein Entgegenkommen notwendig, wenn hiebei die Vorsichten zum Schutz des Bankvermögens strenge beobachtet werden. Im ersten Falle handelt es sich um die Übernahme von Devisen gegen Ausfolgung von Metall, wobei sich die Frage stellt, ob die Nationalbank in der Lage ist, von ihrem Silbervorrat einen Betrag von 15 Millionen fl abzugeben.

Aufgefordert, ein Gutachten über diese Angelegenheit zu erstellen, sagte Generalsekretär v. Lucam: „Die Berechtigung zum Devisenankauf ist im § 20 lit. h des Bankstatutes gegeben, wenn auch dort nur von der Aufrechterhaltung eines entsprechenden Verhältnisses zwischen dem Metallschatz und dem Banknotenumlaufe die Rede ist. Zur Beantwortung der Hauptfrage, ob die Bank einen Teil ihres Barschatzes entbehren kann, muß § 14, Punkt 2 des Statutes herangezogen werden. Demzufolge muß jeder Betrag, um welchen der Notenumlauf 200 Millionen fl übersteigt, in Silber vorhanden sein. Der Umlauf betrug am 27. Juni 1866 286,624.155 fl, kann sich aber jeden Augenblick auf über 300 Millionen fl erhöhen, erfordert daher eine metallische Deckung von mindestens 101 Millionen fl. Der gegenwärtige Metallschatz beträgt 126 Millionen fl, so daß ein disponibler Überschuß von 25 Millionen fl bleibt. Hievon muß man 15 Millionen fl für diese neuen Ansprüche reservieren, so daß nur 10 Millionen fl für das laufende Geschäft übrigbleiben. Es muß nunmehr untersucht werden, ob bei Konvertierung von etwa 8 bis 14 Millionen fl Silber in Devisen die in dem gedachten § 14 al. 3 vorgeschriebene *bankmäßige* Bedeckung des Banknotenumlaufes vorhanden ist.“

Anhand des jüngsten Wochenausweises wies der Generalsekretär nach, daß die bankmäßige Bedeckung des Notenumlaufes *nur dann vorhanden wäre*, wenn die eingetauschten Devisen zu dieser Bedeckung zugerechnet werden könnten, was in § 14, al. 3 der Statuten zwar nicht ausdrücklich ausgesprochen ist, aber aus § 20, lit. h der Statuten abgeleitet werden könnte.

Auf Grund dieses Gutachtens sprach das Direktorium einstimmig die Ansicht aus, daß auch die im Besitz der Bank befindlichen, in Metall zahlbaren Wechsel auf auswärtige Plätze zur bankmäßigen Bedeckung des Notenumlaufes zu rechnen und daher in dem Wochenausweis der Nationalbank unter der statutenmäßigen Bedeckung dieses Notenumlaufes anzuführen sind.

Da es sich jedoch um Auslegung statutenmäßiger Vorschriften handelte, beschloß das Direktorium, den Finanzminister um eine autoritative Entscheidung mit möglichster Beschleunigung zu ersuchen.

Diese Entscheidung*) vorwegnehmend, wurde nunmehr der Beschluß gefaßt, dreimonatige in Augsburg zahlbare Akzepte der königlich Bayrischen Bank in Nürnberg bis zum Höchstbetrag von 7,998.000 fl unter der Bedingung zu eskontieren, daß als Faustpfand königlich bayrische Eisenbahnanlehens-Obligationen im Gesamtnennwert der Kredithöhe erlegt werden, die Rückzahlung des Kapitaes und der 6⁰/₁₀₀igen Zinsen in Silber erfolge und sich die königlich bayrische Regierung als Zahler für die Bayrische Bank verbürge.

Mit Stimmenmehrheit wurde beschlossen, auch der württembergischen Regierung entgegenzukommen und einem Konsortium von Stuttgarter Bankfirmen in Süddeutschland zahlbare Wechsel bis zur Höhe von 6 Millionen fl in Silber zu eskontieren, wobei ebenfalls die Hinterlegung von Staatspapieren und die Haftung der Regierung zur Bedingung gemacht werden.

In beiden Fällen könne eine Prolongation vorher nicht zugesagt werden, man wolle jedoch gegebenenfalls ein solches Ersuchen nach Tunlichkeit berücksichtigen.

Inzwischen nahm das Verhängnis seinen Lauf. Am 3. Juli wurde die österreichische Nordarmee bei Königgrätz entscheidend geschlagen. Wien schien bedroht. In der Sitzung vom 5. Juli sah sich das Direktorium vor einer sehr ernstesten Situation und war gezwungen, Maßnahmen zum Schutze des Bankvermögens zu treffen. Man beschloß, zunächst den *Silberschatz* der Bank in die Festung *Komorn* zu bringen.

Der Wichtigkeit und des historischen Interesses wegen, geben wir das Protokoll der Direktionssitzung der österreichischen Nationalbank vom 5. Juli 1866 wörtlich wieder:

„Seine Excellenz der Herr Gouverneur eröffneten die Sitzung mit der Mittheilung, daß bei den dermaligen Verhältnissen, welche die Ersparung an Zeit dringend nothwendig machen, die *alltäglichen* Gegenstände unter Mitwirkung des Permanenzcomité erledigt werden. Diese Mittheilung wurde zur genehmigenden Kenntniß genommen.

Über Aufforderung des hohen Präsidiums berichtete der Herr Generalsekretär Folgendes:

Schon vor Einlangen der jüngsten traurigen Nachrichten über die Nordarmee hatte die Bank die Voreinleitungen wegen sicherer Unterbringung des Baarschatzes nach Komorn getroffen. Die dermaligen Verhältnisse gestatten es nicht, daß eine zeitraubende Manipulation gewählt werde; es erscheint die möglichst schnelle Verführung des Silbers dringend nöthig. Nach

*) Sie erfolgte am 2. Juli 1866 in positivem Sinne.

einer eingehenden Beleuchtung des Gegenstandes stellte der Herr Referent *den Antrag*:

Der Metallschatz der Nationalbank ist *blank, d. i. in Säcken*, wie selber in den Kellern der Bank ruht, *in Schleppern* der Donau-Dampfschiffahrts Gesellschaft *nach Komorn* zur Aufbewahrung zu versenden. Die Verladung erfolgt in Wien vor der Franz Josephs Kaserne, die Abfahrt des Schleppers kann, da die Verladung sehr viel Zeit in Anspruch nimmt, erst am Tage nach Beginn der Verladung erfolgen.

Dieser Antrag wurde einstimmig angenommen und weiters verfügt, daß bei vorhandener größerer Gefahr auch die reinen Depositen und die Pfandeffekten (im Lombardgeschäfte) nach Komorn unterzubringen sind.

Für die Begleitung des Silbers von der Bank zum Verladungsplatze und auf dem Schiffe bis zur Übernahme in Komorn wird nach den gegebenen Verhältnissen gesorgt werden.“

In Durchführung dieses Beschlusses setzte sich der Gouverneur mit dem Kriegsminister v. Frank in Verbindung. Die Heeresverwaltung stellte der Bank laut einem Schreiben vom 8. Juli zwei Dampfer mit je zwei Schleppern samt einer Besatzung von je einem Offizier, sechs Unteroffizieren und 20 Mann zwecks Abtransport des Silbers nach Komorn zur Verfügung.

In der Direktionssitzung vom 7. Juli teilte der Gouverneur mit, daß der größte Teil des Silbers bereits auf den Schleppern verladen, der Konvoi aber noch nicht abgegangen sei, da einige Aussicht auf Abschließung eines Waffenstillstandes bestehe. Hingegen mußte der Gouverneur dem Direktorium von einem neuen wichtigen Gesetzentwurf Mitteilung machen, der, datiert vom 5. Juli, am Sitzungstag der Bankleitung zur Kenntnis gebracht wurde.

Die Hauptpunkte des Gesetzentwurfes waren folgende:

1. Dem Finanzminister wird ein Kredit von 200 Millionen fl eröffnet.
2. Die Nationalbank hat die erforderlichen Geldmittel bis zur Summe von 200 Millionen fl in Banknoten nach Maßgabe des Staatsbedarfes gegen den vollen Ersatz der Fabrikationskosten vorzuschießen.
3. Bis zur gänzlichen Abtragung der erwähnten Vorschüsse wird dafür das Bergwerk Wieliczka als Pfand bestellt.
4. Obzwar der Entwurf, wie es in der Begleitnote hieß, bereits die allerhöchste Sanktion erfahren hat, wolle der Finanzminister doch noch zwei Modifikationen vorschlagen:
 - a) Bis die Umstände es gestatten werden, ein Anlehen zu realisieren oder förmliche Staatsnoten auszugeben, hat die Nationalbank die erforderlichen

Geldmittel vorläufig bis zum Betrage von 60 Millionen fl in Banknoten gegen Ersatz der Fabrikationskosten vorzuschießen.

b) Bis zur Abtragung der Vorschüsse, *welche längstens in einem Jahre* vom Zeitpunkt des abgeschlossenen Friedens zurückbezahlt sein müssen, wird für dieselben das Bergwerk Wieliczka als Pfand bestellt.

Die Begleitnote des Finanzministers schließt mit dem Begehren, daß die Nationalbank auf Grund des bereits sanktionierten Gesetzes bis zur Genehmigung der angedeuteten Modifikationen der Staatskasse 10 Millionen fl vorschießen solle.

In der erwähnten Begleitnote des Finanzministers heißt es u. a.:

„Die Veröffentlichung dieses Gesetzes ist noch nicht erfolgt, weil ich einerseits die erste Aufregung, welche die Bergung des Silberschatzes der Nationalbank im Publikum hervorrief, vorübergehen lassen zu sollen glaube, andererseits die diplomatischen Verhandlungen im Flusse sind, und die Ereignisse möglicher Weise eine Wendung nehmen können, welche zwar auf den jedenfalls unabweisbaren Geldbedarf der Staatsverwaltung keinen Einfluß nehmen, wohl aber eine Milderung der Form, in welcher das Staatsbedürfnis einen legislativen Ausdruck findet, rätlich machen dürften.

Beide Modifikationen haben zum Zwecke, den ungünstigen Eindruck, welchem die Maßregel auf das Agio machen muß, möglichst abzuschwächen und das Publikum über den transitorischen Charakter der Infraktion des Bankprivilegiums zu beruhigen. Jedenfalls ist der Vorgang der Regierung weit schonender gegen die Nationalbank als der bereits in weiten Kreisen zur Geltung gekommene Vorschlag eines Eingriffes in den Metallschatz der Bank, wodurch der Lebensnerv des Institutes angegriffen werden würde.“

Nach Verlesung dieser Dokumente erklärte der Gouverneur, daß er von dem Wortlaut des Gesetzentwurfes genauso überrascht sei, wie alle anderen. Bei den unverbindlichen Vorbesprechungen, welche beim Finanzminister stattgefunden hatten, habe er mit allem Nachdrucke verlangt, daß man eine für das Bankinstitut weniger schroffe Form wählen solle, daß man eine eigentliche Wegnahme und somit einen Eingriff in das Privateigentum der Bank vermeiden möge; daß, wenn schon ein neuerlicher Bruch der Bankakte unvermeidlich wäre, man hiebei mit Schonung und unter Bedachtnahme auf die vielen erschütternden Folgen einer rücksichtslosen Maßregel vorgehen möge.

Vizegouverneur Ritter v. Murmann erklärte: „Ich verweigere meine Mitwirkung zur Ausführung des in dem Gesetze Anbefohlenen. Es liegt ein Imperativ vor, dem wir uns nicht entziehen können, ich wiederhole es aber:

Ich für meine Person kann an der Durchführung dieser Maßregel keinen Anteil nehmen, es widerstrebt dies meiner besseren Überzeugung und ist gegen mein Gewissen.“

Vizegouverneur Baron v. Wodianer teilte mit, daß bei den Vorbesprechungen, an denen er teilgenommen hatte, auch davon die Rede war, einfach den Silberschatz der Nationalbank in Anspruch zu nehmen. Die Mehrheit der Teilnehmer war nicht für diesen Antrag, doch sagten alle, daß nur die Nationalbank ausreichend helfen könne und solle. Er selbst habe den Vorschlag gemacht, einen anderen Weg zu wählen, und zwar die Vermehrung der Staatsnoten von 150 auf 200 Millionen fl, wobei gleichzeitig ein freiwilliges Anlehen von 150 Millionen fl zu emittieren wäre. Ein zu bildendes Konsortium solle dieses Anlehen mit 100 Millionen fl vorläufig belehnen. Seine Stimme sei jedoch leider vereinzelt geblieben.

Baron Wodianer beantragte: „Die Nationalbank kann dem Gesetze nicht entgegentreten; sie *protestiert* bei dem hohen Gesamtministerium gegen die *neue Verletzung* der Rechte der Nationalbank und richtet die Bitte, daß das gedachte Gesetz nicht derart in Ausführung komme, daß der Nationalbank ein Opfer über die 60 Millionen fl in Banknoten hinaus auferlegt wird, daß vielmehr die weiteren 140 Millionen fl auf andere eine Verletzung der Rechte der Bank nicht in sich schließende Art beschafft werden mögen.“

Auch alle übrigen Direktoren nahmen in schärfster Weise gegen den Gesetzentwurf Stellung. Insbesondere Direktor v. Ladenburg erklärte, daß er bei aller Achtung für den Herrn Finanzminister sich nicht dazu herbeilassen könne, eine Verantwortlichkeit, welche derselbe allein zu tragen hat, auf sich zu nehmen. Er enthalte sich der Abstimmung und werde es ganz begreiflich finden, daß man das Geld von der Bank auch ohne Einwilligung des Direktoriums abfordere. Bei der Abstimmung ergab sich Stimmengleichheit, weshalb der Gouverneur für den Antrag des Baron Wodianer entschied. Die Minorität einigte sich in der Auffassung, daß man versuchen müsse, durch eine unmittelbare Vorstellung beim Kaiser eine Zurücknahme oder Änderung des Gesetzes in dem Sinne zu erwirken, daß die Inanspruchnahme der Nationalbank sich auf nur 60 Millionen fl beschränke.

Auch der vorläufigen Bevorschussung mit 10 Millionen fl wurde unter Protest die Zustimmung erteilt.

Die Beschlüsse der Direktion wurden dem Finanzminister in Form einer *Rechtsverwahrung* mitgeteilt, in der es u. a. hieß:

„Die Bankdirektion beschloß einstimmig im Namen der Bankgesellschaft bei dem Hohen Gesamtministerium eine feierliche Rechtsverwahrung einzu-

legen, gegen den durch den Gesetzentwurf vom 5. Juli 1866 zur Tatsache gewordenen neuerlichen und sehr empfindlichen Eingriff nicht nur in das Privilegium, sondern auch in das Vermögen der Nationalbank.“

Das Finanzministerium kam den Wünschen der Bankdirektion nur insoweit entgegen, als die vom Finanzminister selbst vorgeschlagenen Modifikationen in den endgültigen Gesetzestext — das Gesetz wurde am 7. Juli 1866 publiziert — aufgenommen wurden. Ferner wurde ausdrücklich erklärt, daß, insolange die Vorschüsse an die Nationalbank nicht zurückgezahlt werden, die Bestimmungen der Statuten, welche mit diesem Gesetz nicht in Einklang stehen, einschließlich der Verpflichtung der Wiederaufnahme der Barzahlungen, suspendiert sind und bleiben.

Wir bringen nunmehr das Gesetz, datiert vom 7. Juli 1866, RGBl. Nr. 289.

GESETZ VOM 7. JULI 1866, RGBl. Nr. 289

über die Eröffnung eines Crediten von 200 Millionen Gulden österr. Währung.

Wirksam für das ganze Reich.

Zur Aufbringung der in der gegenwärtigen Kriegsbedrängniß erforderlichen Geldmittel und zur Sicherstellung der Fortführung des durch die feindliche Invasion gestörten Staatshaushaltes finde Ich auf Grund Meines Patenten vom 20. September 1865 (Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 89), nach Anhörung Meines Ministerrathes, zu verordnen, wie folgt:

I.

Meinem Finanzminister wird ein Credit von 200 Millionen Gulden österr. Währung eröffnet und demselben die Ermächtigung ertheilt, diese Summe entweder durch ein zu den bestmöglichen Bedingungen abzuschließendes freiwilliges Anlehen, oder durch eine Vermehrung der zufolge Meines Patenten vom 5. Mai 1866 (Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 51) creirten Staatsnoten, oder durch eine Combination beider Maßnahmen zu beschaffen.

II.

Bis die Umstände gestatten werden, ein Anlehen zu realisiren oder förmliche Staatsnoten auszugeben, hat die priv. österr. Nationalbank vom heutigen Tage anzufangen, kraft dieses, durch das Gebot der zwingenden Staatsnothwendigkeit hervorgerufenen Gesetzes, die erforderlichen Geldmittel nach Maßgabe des Staatsbedarfes vorläufig bis zum Betrage von Sechzig Millionen Gulden in Banknoten gegen den vollen Ersatz der Fabricationskosten vorzuschießen.

III.

Die Rückzahlung dieser Vorschüsse wird *ausschließlich in den eigenen Noten der Nationalbank* und zwar in der Weise geschehen, daß hiefür die Einflüsse aus dem zu emittirenden Anlehen, beziehungsweise das Aequivalent der eventuell zu emittirenden weiteren Staatsnoten zunächst und bis zur gänzlichen Tilgung der Vorschüsse gewidmet werden.

IV.

Bis zur gänzlichen Abtragung der erwähnten Vorschüsse, welche längstens in einem Jahre nach abgeschlossenem Frieden zurückgezahlt sein müssen, wird für dieselben das Bergwerk Wieliczka, in soweit dasselbe noch nicht mit Hypothekarinscriptionen belastet ist, als Pfand bestellt.

V.

In solange die Vorschüsse der priv. österr. Nationalbank an dieselbe nicht gänzlich zurückgezahlt sein werden, sind und bleiben diejenigen Bestimmungen ihrer mit dem Gesetze vom 27. December 1862 genehmigten Statuten (Reichs-Gesetz-Blatt vom Jahre 1863, Nr. 2), mit welchem dieses Gesetz nicht im Einklange steht, einschließlich die Verpflichtung der Nationalbank zur Wiederaufnahme ihrer Barzahlungen, suspendirt.

VI.

Die Commission zur Controle der Staatsschuld wird die Beträge der einzelnen Vorschüsse in Evidenz halten und bei den Maßnahmen zu ihrer Rückzahlung nach dem Gesetze vom 27. October 1865 (Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 107) ihr Amt handeln.

VII.

Mein Finanzminister ist mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragt.

Wien, am 7. Juli 1866.

Franz Joseph m. p.

Graf Belcredi m. p.

Graf Larisch-Moenich m. p.

Auf Allerhöchste Anordnung:

Bernhard Ritter v. Meyer m. p.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, daß die Bankakte nunmehr auch formell suspendirt war, während das Gesetz vom 5. Mai 1866 die tatsächliche Aufhebung bedeutet hatte. Die Nationalbank stand vor der Tatsache, alles preisgeben zu müssen, was sie durch die Bankakte Ende 1862 so mühsam errungen hatte. So wie im Jahr 1848 stellte nunmehr die Notenpresse das einzige Finanzinstrument des Staates dar. Auch von dem Abkommen vom 3. Jänner 1863, von dem man sich so viel versprochen hatte, war so gut wie gar nichts übriggeblieben.

Von den weiteren Kriegsmaßnahmen des Finanzministers, die mit der Nationalbank direkt nichts zu tun hatten, muß noch ein Gesetz vom 25. Mai 1866 erwähnt werden, durch welches der Umlauf von Münzscheinen à 10 Kreuzer, der durch Gesetz vom 17. November 1863 auf 4 Millionen fl beschränkt war, wieder auf 12 Millionen fl erhöht wurde. Die Überwachung des Münzscheinumlaufes wurde der Kommission zur Kontrolle der Staatsschuld übertragen.

Ferner erfolgte mit Gesetz vom 25. Mai 1866 im lombardisch-venetianischen Königreich die Ausschreibung einer Zwangsanleihe im Betrage von 12 Millionen fl in Silber. Dies geschah in der Erwägung, daß in dem genannten Gebiet erfahrungsgemäß freiwillige Zeichnungen nicht zu erwarten waren. Auf die Anleihe gingen im ganzen ca. 565.000 fl ein; die Abtretung dieser Länder an Napoleon III. war schon seit 4. Juli bekannt.

In der Direktionssitzung vom 11. Juli 1866 theilte der Gouverneur mit, daß ca. 56 Millionen fl des Metallschatzes bereits nach Komorn gebracht wurden, während man den Rest des Barschatzes per Bahn nach Marburg transportieren ließ.

Ferner beschloß man, daß das Wechselportefeuille der Nationalbank, dann sämtliche Depositen und Pfänder auf jeden Fall in Wien zu verbleiben haben. Alle Geschäfte der Nationalbank sollen unverändert auch bei feindlicher Besetzung weitergeführt werden, jedoch behielt man sich vor, gegebenenfalls die Direktion nach Graz zu verlegen.

Schließlich wurde über Antrag des Direktors Dr. Egger dem Generalsekretär und dem gesamten Personal für die mühevollen und erfolgreichen Tätigkeit bei Tag und Nacht während der letzten Woche, namentlich aus Anlaß der Bergung des Bankschatzes, der Dank der Direktion einstimmig ausgesprochen.

Über diese Bergung des Silberschatzes bringen wir einen anschaulichen Bericht aus der „Neuen Freien Presse“ vom 6. Juli 1866:

Was wir gestern als bevorstehend gemeldet, davon konnte sich heute schon Jedermann überzeugen, dem es gelang, durch die schmale Pforte, welche statt des großen nun geschlossenen Hauptthores der Bank allein geöffnet ist, einen Blick in die Höfe der Bank zu werfen. Es sah dort aus, als habe sich die stolze Bank eben ein gemüthliches Exportgeschäft mit Lagerbier eingerichtet. Auf den Höfen lagert eine Menge Zwei-Eimer-Fäßchen und ringsherum waren Jäger in Thätigkeit, aus den Kellern die silbernen Münzen zu bringen und in die Fäßchen, die sonst den Gambrinussaft in sich aufgenommen, zu füllen. Schon hat die *Versendung des Barschatzes* begonnen. Ein Theil ist in Fäßchen verpackt abgegangen, der andere in kleinen Säckchen. Vor der dem Donaucanale zugewendeten Frontseite der Franz-Josephs-Kaserne konnte man heute in den Nachmittagstunden dieses gewiß seltene Schauspiel einer so riesigen Silberverfrachtung mit ansehen. In der That hat eine Menge Volkes sich diesen Anblick gegönnt. Von dem Bankgebäude hinweg bis zum Donaucanale beförderten theils ärarische Postwagen, theils Speditions-Karren die kostbare Fracht. Im Donaucanale lag ein riesiges eisenbeschlagenes Schleppschiff bereit. Die Postwagen fuhren der Reihe nach vor. Vom Ufer führten schiefe Schrägen hinab zum Schiffe. Von der Thür des Wagens an bis hinab zum Schiffsraum stand eine dichte Kette von Dienstmännern. Ein Bankbeamter hob die Säckchen einzeln aus dem Wagen, reichte sie dem nächststehenden Dienstmann, dieser wieder dem nächsten Dienstmann, so ging es fort; der letzte Dienstmann, mit dem Unterkörper im Schiffsraum stehend, warf dann die Säckchen in die Tiefe des Schiffes hinab. Das ging so eine lange Zeit. Eine Jäger-Abtheilung, Gewehr bei Fuß, mit mehreren Officieren umstand die Wagen und bildete hinter den Dienstmännern Spalier. Bankbeamte überwachten die Manipulation. Das

Publicum, welches dem seltenen Verladungsgeschäfte zusah, verhielt sich ruhig und gemessen, ließ nur manchmal seinem bitteren Humor die Zügel schießen. Das Ziel, wohin dieser auf Schleppschiffen verladene Schatz nun mittelst Dampfschiffs gebracht wird, ist, dem Vernehmen nach, Komorn. Es wird sich übrigens nicht bloß darum handeln können, die 126 Millionen Edelmetall in Sicherheit zu bringen, sondern dasselbe gilt wol auch von den Depositen und Effecten der Bank, sowie von ihren Vorräthen an Banknoten und Platten. Vielleicht, daß die Friedensgerüchte, die seit heute auf der Tagesordnung sind, die Expedition ein wenig aufhalten. Außer ihren Filialen in Krakau, Troppau, Bielitz, Reichenberg, Prag und Olmütz hat die Nationalbank heute auch ihre Brünner Filiale zurückgezogen. Kassebestände, Effecten und Portefeuille werden nach Wien gebracht und etlichen zurückgelassenen Beamten nur die in den nächsten Tagen fälligen Wechsel zum Incasso übergeben. Hier in Wien hat die Bank ihre Geschäfte bisher ununterbrochen fortgesetzt, nur begann sie heute die Annahme neuer Depositen zu verweigern, was leicht zu erklären ist.

Nach der Schlacht bei Königgrätz erfolgte die Invasion des österreichischen Staatsgebietes in raschem Tempo. Am 13. Juli standen die Preußen vor Stockerau und Gänserndorf, am 17. Juli konnte König Wilhelm I. von Preußen sein Hauptquartier in Nikolsburg aufschlagen. Diesen traurigen Thatsachen gegenüber blieben die Erfolge Österreichs im Süden, insbesondere der Seesieg bei Lissa vom 20. Juli, ohne jede Wirkung.

Nach einem letzten Gefecht bei Blumenau wurde am 26. Juli 1866 der *Präliminarfrieden von Nikolsburg* zwischen Österreich und Preußen geschlossen. Zu den Bedingungen gehörte die Zahlung einer *Kriegsentschädigung* in der Höhe von 20 Millionen Taler in Silber.

Um diesen Betrag aufzubringen, blieb der Regierung wieder einmal nichts anderes übrig, als sich an die Nationalbank zu wenden. Diesmal versuchte man aber die Operation ohne eine weitere Verletzung der Bankakte durchzuführen. Wir geben zunächst *Joseph Neuwirth* das Wort, welcher in seinem Buch „Bankakte und Bankstreit“, erschienen zu Leipzig im Jahr 1873, folgendes ausführte (S. 116/117):

„Zu einem weiteren Schritte auf dem nun einmal eingeschlagenen Wege drängten die Friedenspräliminarien von Nikolsburg und die darin stipulirte, an Preußen zu zahlende *Kriegskostenentschädigung*. Der Baarerlag von 20 Mill. Thaler war die Vorbedingung für die Räumung des österreichischen Gebietes, die Einstellung der feindlichen Requisitionen mußte durch die Truppenverpflegung auf österreichische Rechnung erkaufte werden. Dreißig Mill. Silber aber waren in ganz Österreich nur bei der Nationalbank zu finden und man nahm sie daher dort, wo man sie fand, allerdings nicht mit Gewalt, sondern auf dem Umwege einer nicht wenig kostspieligen finanziellen Transaction. Die Finanzverwaltung, von einer mit ihren bisherigen Acten gegen die Bank nicht völlig harmonirenden Scheu geleitet, mochte die Arbeit nicht allein thun; sie zog es vor, ein nahezu vierzigköpfiges Consortium von großen und kleinen Geldleuten zu Hebammdiensten bei diesem Geschäfte heranzuziehen und ihnen dafür $\frac{3}{4}\%$ Provision für je drei Monate zu bezahlen, was mit Rücksicht auf die 18-monatliche Laufzeit der von ihnen acceptirten und von der

Bank escomptirten Wechsel den anständigen Gewinn von 135 Mill. in Silber für das Consortium ausmachte. Die Finanzverwaltung wollte die Bankacte respektiren, die nämliche Bankacte, in welcher bereits kein Paragraph mehr neben dem andern stand, man wollte die Unabhängigkeit der Bank nicht antasten, man wollte dem Principe nicht zuwiderhandeln, daß die Bank mit dem Staate keine Geschäfte machen solle. Welch ein Stück bitterer Ironie, welche eine Widerlegung des Hansemann'schen Satzes, daß in Geldsachen alle Gemüthlichkeit aufhöre! Die eigentliche Geldgeberin war nun einmal die Bank. In der Form wurde ein statutenmäßiger Vorgang beobachtet, aber der Metallschatz der Bank verringerte sich doch um 30 Mill. Gulden Silber. Die materielle Arbeit, mit der das Geschäft verbunden war, vollbrachte nicht das Acceptationsconsortium, sondern es vollbrachten sie jene Beamten der Nationalbank, welche von Wien nach Komorn abreisten, um von dort, wo der Silberschatz der Bank bekanntlich der Sicherheit wegen deponirt worden war, die 30 Mill. in klingender Münze zu holen.“

In der Direktionssitzung vom 14. August brachte der Gouverneur eine Note des Finanzministers wegen Eskontierung von bankmäßigen Wechseln per 30 Millionen fl in Silber zur Kenntnis. In dieser Note hieß es u. a.:

„Ich hege im vorhinein die Überzeugung, daß die österreichische Nationalbank sich zur Eskontierung der von den beteiligten Kreditinstituten und Firmen auszufertigenden dreimonatlichen in Silber zahlbaren Wechseln und zur *Prolongation* dieses Geschäftes bis zum äußersten Termin von 18 Monaten bereit erklären und dadurch einen erhebenden Akt des Patriotismus vollziehen wird, welcher aber das einzige Mittel ist, das Reich von den Drangsalen der feindlichen Okkupation baldigst zu befreien.“

Im weiteren Verlauf seiner Ausführungen richtete der Finanzminister das Ersuchen, die schriftliche Zustimmungserklärung des Direktoriums direkt an die k. k. priv. Österreichische Creditanstalt, welche dieses ganze Geschäft zu besorgen hatte, gelangen zu lassen. Ferner bezeichnete er es für höchst wünschenswert, daß dem Staat für diese Operation eine Herabminderung des sonst üblichen Eskontzinsfußes eingeräumt werde. Ebenso ersuchte der Finanzminister, es möge der Regierung die Befugnis eingeräumt werden, die Rückzahlungen auch in Gold effektuieren zu können.

In der darauffolgenden Debatte zeigte sich von keiner Seite ein ernstlicher Widerspruch gegen die Propositionen des Finanzministers, nur Direktor Ladenburg meinte, daß man bei dieser Transaktion keine Eskontzinsen verlangen sollte, wenn die Regierung bereit wäre, für die jüngst entlehnten 60 Millionen fl 2% pro anno zu entrichten. Es wurde also beschlossen:

1. Die in Frage stehenden dreimonatigen in Silber zahlbaren Wechsel bis zur Höhe von 30 Millionen fl in Silber zu eskontieren.
2. Die *Prolongation* dieses Geschäftes bis zum äußersten Termin von 18 Monaten zu gestatten.

3. Die Zinsen nur mit 4^o/_o in Silber zu berechnen.
4. Zu gestatten, daß die Rückzahlung nach Wahl auch in Gold gegen Vergütung der allfälligen Differenzen und Spesen stattfinden könne.
5. Diese Bereitwilligkeit bzw. Zusagen zu Handen der Creditanstalt schriftlich bekanntzugeben.

Das Ende der Feindseligkeiten gestattete es nunmehr, das in Marburg und Komorn deponierte Silber wieder zurückzuholen. Zur Erfüllung ihrer Verpflichtung aus dem eben genannten Eskontgeschäft wurden 30 Millionen fl in Talerstücken aus Marburg zurückbefördert und vorläufig im Wiener Zollamtsgebäude eingelagert. Der Rest fand nach ununterbrochener Tag- und Nachtarbeit wieder in den Kellerräumen des Bankgebäudes seinen Platz.

Rekapitulieren wir nunmehr die Maßnahmen der Finanzverwaltung im Jahr 1866, welche jedesmal einen schweren Eingriff nicht nur in die auf Grund des dritten Privilegiums vom Jahr 1862 bestehenden Rechte, sondern auch in das Eigentum der Bank bedeuteten, Eingriffe, die nur dadurch möglich waren, daß infolge der Sistierung der Verfassung keinerlei parlamentarische Körperschaft mehr bestand:

1. Gesetz vom 5. Mai 1866, RGBl. Nr. 51, betreffend die Übernahme der Banknoten zu 1 fl und 5 fl österreichischer Währung auf den Staatsschatz.
2. Gesetz vom 7. Juli 1866, RGBl. Nr. 289, über die Eröffnung eines Kredites von 200 Millionen fl österreichischer Währung.
3. Übereinkommen zwischen der österreichischen Staatsverwaltung und diversen Kreditinstituten und Firmen vom 2. August 1866 über den Wechselskont in der Höhe von 30 Millionen fl in Silber.

Doch dies alles genügte nicht, um die finanziellen Aufgaben zu bewältigen, welche durch den unglückseligen Krieg von 1866 dem Staat und der Nationalbank erwachsen. Die von der Nationalbank auf Grund des Gesetzes vom 7. Juli 1866 zur Verfügung gestellten 60 Millionen fl waren aufgezehrt, aber die Armee war noch mobilisiert und laufende Armeelieferungsverträge mußten erfüllt werden, obzwar die steuerkräftigsten Kronländer der Monarchie noch vom Feind besetzt waren.

Es war daher ein vierter Akt des Trauerspieles der Geldbeschaffung nötig, wozu wieder die Notenpresse der österreichischen Nationalbank herhalten mußte. Das Gesetz vom 25. August 1866 war wohl die schwerwiegendste der vier Kriegsmaßnahmen, da sie eine neue bedeutende Vermehrung des Staatspapiergeldes bedeutete, dessen Gewicht noch jahrzehntelang die Finanzen der Monarchie belasten sollte.

Durch dieses Gesetz wurde die Finanzverwaltung ermächtigt,

1. auf Rechnung des ihr mit dem Gesetz vom 7. Juli 1866 eröffneten Kredites von 200 Millionen einen Betrag von 50 Millionen fl durch die Emission von 5⁰/oigen Staatsschuldverschreibungen zu beschaffen,
2. für den noch offenen Rest des Kredites *Staatsnoten* zu 1 und 5 fl bis zum Betrag von 90 Millionen fl nach Bedarf anzufertigen und in Umlauf zu setzen,
3. den erhaltenen Vorschuß von 60 Millionen fl ebenfalls durch die Emission von *Staatsnoten* zu decken.

Weitere Bestimmungen dieses Gesetzes waren:

1. Die laut Gesetz vom 5. Mai 1866 als *Staatsnoten* erklärten Banknoten zu 1 und 5 fl sollen vom 1. Jänner 1867 angefangen eingezogen und durch neu auszugebende förmliche *Staatsnoten* ersetzt werden. Auch *Staatsnoten* zu 25 und 50 fl können zu diesem Zweck geschaffen werden.
2. Für alle alten und neuen *Staatsnoten* hat *Zwangskurs* zu bestehen.
3. Sollte der Umlauf der Partial-Hypothekaranweisungen (*Salinenscheine*) unter das gesetzliche Maximum von 100 Millionen zurückgehen, so dürfen für die Differenz *Staatsnoten* ausgegeben werden, so daß der Gesamtumlauf von *Staatsnoten* und *Salinenscheinen* einen Maximalbetrag von 400 Millionen fl erreichen kann.
4. Die Bestimmungen über die sukzessive Fundierung bzw. Tilgung der *Staatsnoten* sollen mit einem besonderen ehetunlichst zu erlassenden Gesetz festgestellt werden.

Das Gesetz hatte folgenden Wortlaut:

GESETZ VOM 25. AUGUST 1866, RGBl. Nr. 101

betreffend die weitere Beschaffung der Geldmittel für die durch die Kriegereignisse und ihre Nachwirkungen hervorgerufenen außerordentlichen Erfordernisse und die Normirung und Abgränzung der in Werthzeichen bestehenden schwebenden Staatsschuld.

Giltig für das ganze Reich.

Um die Finanzverwaltung in die Lage zu setzen, den durch die Kriegereignisse und ihre Nachwirkungen hervorgerufenen außerordentlichen Geldbedarf zu beschaffen, und den Staatshaushalt inmitten der durch die andauernde Schmälerung der ordentlichen Staatseinnahmen verursachten empfindlichen Störungen fortzuführen, und um fernerer der im Drange der Zeiten durch das Gebot zwingender Staatsnothwendigkeit angewachsenen, in Werthzeichen bestehenden schwebenden Staatsschuld eine feste Norm und Abgränzung zu geben, finde Ich, im Verfolge des Gesetzes vom 7. Juli 1866 (Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 89) und mit Beziehung auf das Gesetz vom 5. Mai 1866 (Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 51), auf Grund Meines Patentes vom 20. September 1865 (Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 89), nach Anhörung Meines Ministerrathes, zu verordnen, wie folgt:

I.

Mein Finanzminister wird ermächtigt, auf Rechnung des ihm mit dem Gesetze vom 7. Juli 1866 (Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 89) im Gesamtbetrage von 200 Millionen Gulden eröffneten und im Belange von 140 Millionen Gulden noch zur Verfügung stehenden Credits einen Betrag von fünfzig Millionen Gulden durch die Emission von 5percentigen, auf österreichische Währung lautenden, mit den Verzinsungsterminen vom 1. Mai und 1. November jeden Jahres versehenen, nach Artikel VI des Gesetzes vom 23. December 1859 (Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 226) mit $\frac{1}{2}$ Percent jährlich zu tilgenden Staatsschuldverschreibungen in der Art zu beschaffen, daß diese Obligationen zu den bestmöglichen Preisen durch commissionsweisen Verkauf oder durch Ueberlassung an ein sich bildendes Consortium bis zur Erreichung der obigen Barsumme begeben werden.

II.

Für den Rest des mit dem Gesetze vom 7. Juli 1866 eröffneten Credits werden bis zum Betrage von 90 Millionen Gulden österr. Währung förmliche Staatsnoten zu 1 fl. und zu 5 fl. nach Bedarf angefertigt, und vom 1. September 1866 angefangen in Umlauf gesetzt werden.

Zugleich wird der Finanzverwaltung das Recht vorbehalten, das Aequivalent für die, kraft des Gesetzes vom 7. Juli 1866 von der Nationalbank bereits vorschußweise behobenen 60 Millionen Gulden Banknoten durch die Emission von förmlichen Staatsnoten zu 1 und 5 fl. für den Fall und in dem Maße zu beschaffen, als die Rückzahlung des der Bank entnommenen Vorschusses ausschließlich in deren eigenen Noten nicht, oder nur theilweise innerhalb eines Jahres nach geschlossenem Frieden, durch die laufenden Einnahmen, durch sonstige Zuflüsse oder Creditsoperationen ermöglicht werden könnte.

III.

Ferner werden in Gemäßheit eines zwischen der Finanzverwaltung und der österreichischen Nationalbank am 3. Juli 1866 abgeschlossenen Uebereinkommens die kraft des Gesetzes vom 5. Mai 1866 als Staatsnoten erklärten Noten der österreichischen Nationalbank zu 1 fl. österr. Währung ddo. 1. Jänner 1858, und zu 5 fl. österr. Währung ddo. 1. Mai 1859, vom 1. Jänner 1867 angefangen eingezogen, und an ihrer Stelle förmliche Staatsnoten gleichen Appoints hinausgegeben werden.

Diese Umwechslung hat in der Art zu geschehen, daß die vom 1. Jänner 1867 angefangen in die landesfürstlichen Cassen einfließenden, die Firma der österreichischen Nationalbank tragenden Noten zu 1 und 5 fl. in den Cassen behufs ihrer Abgabe an die Nationalbank und Vertilgung zurückbehalten, und im Umlaufe durch das entsprechende Aequivalent neu zu emittirender förmlicher Staatsnoten ersetzt werden.

Für diejenigen, die Firma der Nationalbank tragenden Noten zu 1 und 5 fl., welche außer den landesfürstlichen Cassen mit und nach dem 1. Jänner 1867 im Umlaufe sich befinden, wird ein Termin bis 31. December 1869 gesetzt, innerhalb dessen dieselben bei eigens zu bestimmenden Verwechslungscassen in vollem Nennwerth gegen Staatsnoten auf Verlangen der Parteien umgetauscht werden können; vom 1. Jänner 1870 bis Ende December 1872 wird die Umwechslung nur über förmliche, an Mein Finanzministerium zu richtende Gesuche gestattet, und nach Ablauf dieses letzten Termins hat jede weitere Einlösungsverbindlichkeit zu entfallen.

IV.

Für den Fall, als in Durchführung der Bestimmungen der Artikel II und III des gegenwärtigen Gesetzes eine Ueberfüllung des Verkehrs mit Staatsnoten zu 1 und 5 fl. eintreten sollte, wird Mein Finanzminister ermächtigt, statt Noten kleinster Kategorie



Staatsnote zu 5 Gulden österreichischer Währung vom 7. Juli 1866

auch Staatsnoten in Appoints zu 25 fl. und 50 fl. unter Einhaltung der für die Emission von Staatsnoten überhaupt vorgezeichneten Maximalgränze in Umlauf zu setzen.

V.

Für die nach den vorangehenden Artikeln II, III und IV zu emittirenden förmlichen Staatsnoten gelten bezüglich der allgemeinen Verpflichtung zu ihrer Annahme an Zahlungsstatt dieselben Bestimmungen, welche mit dem Gesetze vom 5. Mai 1866 (Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 51) für die als Staatsnoten erklärten Noten der österreichischen Nationalbank zu 1 und 5 fl. erlassen worden sind.

Demnach sind die förmlichen Staatsnoten, welche kraft dieses Gesetzes hinausgegeben werden, von allen landesfürstlichen Cassen und Aemtern bei allen Zahlungen, die nicht in Folge besonderer gesetzlicher Bestimmungen in klingender Münze entrichtet werden müssen, an Zahlungsstatt in ihrem Nennwerthe anzunehmen und auch bei allen Zahlungen des Staates, bei denen nicht ausdrücklich die Leistung in klingender Münze festgesetzt ist, an Zahlungsstatt im Nennwerthe zu geben; deßgleichen ist, unbeschadet der in der kaiserlichen Verordnung vom 7. Februar 1856 (Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 21) und in dem Patente vom 27. April 1858 (Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 63) enthaltenen Bestimmungen Jedermann ausnahmslos verpflichtet, die Staatsnoten nach ihrem vollen Nennwerthe in Zahlung, beziehungsweise von der privilegierten österreichischen Nationalbank bei Umwechslung ihrer Noten, dann bei Einziehung der einzelnen Gattungen oder einer ganzen Auflage von Banknoten (§§. 15 und 18 der Statuten dieses Institutes, Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 2 vom Jahre 1863) anzunehmen.

Die allgemeine Verpflichtung zur Annahme an Zahlungsstatt in vollem Nennwerthe verbleibt den, die Firma der Nationalbank tragenden, nach Artikel III des gegenwärtigen Gesetzes zur Einziehung bestimmten Noten zu 1 und 5 fl. bis 31. December 1868.

VI.

Die nach Artikel II zu emittirenden Staatsnoten im Betrage von 90 Millionen Gulden, die in Gemäßheit des Gesetzes vom 5. Mai 1866 als Staatsnoten erklärten Noten der österreichischen privilegierten Nationalbank im Betrage von 150 Millionen Gulden, beziehungsweise das nach Artikel III dieses Gesetzes durch ihren Umtausch sich ergebende Aequivalent in Staatsnoten, dann die von der österreichischen Nationalbank in Gemäßheit des Gesetzes vom 7. Juli 1866 (Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 89) vorschußweise entnommene, innerhalb eines Jahres, eventuell nach Artikel II dieses Gesetzes durch Staatsnoten zu ersetzende Summe von 60 Millionen Gulden werden mit den vom Staate hinausgegebenen, durch das Gesetz vom 17. November 1863 (Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 98) auf einen Maximal-Umlauf von 100 Millionen Gulden begränzten Partial-Hypothekar-Anweisungen der Art in Verbindung gebracht, daß die Summe der auf Lasten des Staates circulirenden Geldzeichen und jene der im Umlaufe befindlichen Partial-Hypothekar-Anweisungen zusammen den Betrag von 400 Millionen Gulden im Maximum nicht überschreiten darf, zugleich aber der Finanzminister ermächtigt wird, für den Fall, als der Umlauf der Partial-Hypothekar-Anweisungen unter das für diese Effectengattung vorgezeichnete gesetzliche Maximum sinkt, den Abgang an Partial-Hypothekar-Anweisungen durch eine entsprechende Erhöhung des Staatsnotenumlaufes zu ersetzen, während für den Fall der zunehmenden Nachfrage nach Partial-Hypothekar-Anweisungen, im Verhältnisse des innerhalb ihres aufrecht bleibenden Maximums von 100 Millionen Gulden steigenden Absatzes, der Staatsnotenumlauf entsprechend zu verringern sein wird.

Durch diese Regelung des Verhältnisses zwischen Staatsnoten und Partial-Hypothekar-Anweisungen bleiben die für Letztere durch die Einverleibung des Pfandrechtes in die öffentlichen Bücher eingeräumten Sicherstellungen auf die Aerial-Saline in Gmunden

(das k. k. obererennsische Salzkammergut mit allen seinen Zugehörungen), auf die Aerial-Saline Hallein und auf die Aerial-Saline Aussee (das k. k. steirische Salzkammergut mit seinen Zugehörungen) vollkommen unbeirrt.

VII.

Die Staatsnoten sind als im Umlaufe befindlich anzusehen, sobald dieselben von der Staatscentralcasse, sei es durch Dotirung anderer Staatscassen, sei es durch Hinausgabe an Parteien an Zahlungsstatt, in Ausgabe gestellt worden sind.

Demnach sind bloße Staatsnoten-Reserven, welche bei der Staatscentralcasse Behufs seinerzeitiger Verausgabung oder Umtausches gegen unbrauchbar gewordene oder außer Verkehr gesetzte Staatsnoten in Vorrath gehalten werden, als nicht im Umlauf befindlich zu betrachten, und ist demnach das gesetzliche Maximum der Umlaufmenge zu berechnen.

Das Gleiche gilt für die Berechnung der nach Artikel II des Gesetzes vom 5. Mai 1866 (Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 51) mit einem Maximalbetrage von 150 Millionen Gulden festgesetzten Umlaufmenge der als Staatsnoten erklärten Noten zu 1 und 5 fl. hinsichtlich der in Gemäßheit des Uebereinkommens vom 3. Juli 1866 bei der österreichischen Nationalbank erliegenden Reserven dieser Notengattungen.

VIII.

Die in den Artikeln VI und VII dieses Gesetzes vorgezeichnete Maximalgränze der in Werthzeichen bestehenden schwebenden Schuld ist im Falle der Herstellung eines gesicherten Friedenszustandes unüberschreitbar und wird bei dem Zutreffen dieser Voraussetzung eine weitere Vermehrung der Werthzeichen auf Grund Meines Patentes vom 20. September 1865 nicht erfolgen.

In dieses Maximum sind auch diejenigen Beträge, welche der Staat zur Linderung der Kriegscalamitäten oder zur Bekämpfung des Nothstandes einzelner Ländertheile in der nächsten Uebergangsperiode in Form von Vorschüssen oder Darlehen an Einzelne oder an Corporationen in Staatsnoten zu verabreichen in die Lage kommen sollte, einzubeziehen.

Die Bestimmungen über die successive Fundirung beziehungsweise Tilgung der Staatsnoten, werden mit einem besonderen, ehestmöglichst zu erlassenden Gesetze festgestellt werden.

IX.

Bezüglich der Münzscheine bleiben die Bestimmungen der kaiserlichen Verordnung vom 17. November 1860 (Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 256) und des Gesetzes vom 25. Mai 1866 (Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 64) aufrecht.

X.

Die Commission zur Controle der Staatsschuld wird bezüglich der im Artikel I dieses Gesetzes vorgesehenen Emission von Staatsschuldverschreibungen ihr Amt handeln und insbesondere die zu emittirenden Effecten contrasigniren.

Dieselbe wird ferner den Umlauf der dermalen noch in Form von Banknoten bestehenden Staatsnoten, sowie die successive Auswechslung derselben mit förmlichen Staatsnoten und überhaupt die Emission dieser letzteren, sowie die Einhaltung der in diesem Gesetze vorgezeichneten Maximalgränze der in Werthzeichen bestehenden schwebenden Schuld und das Verhältniß dieser letzteren zu den im Umlaufe befindlichen Partial-Hypothekar-Anweisungen überwachen, und endlich monatlich einen Ausweis über die noch im Umlaufe befindlichen Staatsnoten zu 1 und 5 fl. der Banknotenform, über die Menge der in Umlauf gesetzten förmlichen Staatsnoten und über den Umlauf der Partial-Hypothekar-Anweisungen, sowie über die Gesamtsumme aller drei Kategorien in der

Weise veröffentlichen, daß die in der Staatscentralcasse oder in den Bankcassen lediglich zur Hinausgabe bereit gehaltenen Effecten, im Sinne des Artikel VII dieses Gesetzes, nicht als im Umlaufe befindlich gerechnet werden.

XI.

Mein Finanzminister ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Schönbrunn, am 25. August 1866.

Franz Joseph m. p.

Graf Belcredi m. p.

Graf Larisch-Moenich m. p.

Über dieses Gesetz referierte der Generalsekretär in der Sitzung vom 30. August 1866 ausführlich. Wir bringen das Referat wörtlich aus dem Sitzungsprotokoll.

Auf Grund dieses Vortrages beschloß die Bankdirektion einhellig, eine neuerliche Rechtsverwahrung aus Anlaß des Gesetzes vom 25. August l. J. an das Ministerium zu richten. In dieser Rechtsverwahrung soll über Antrag des Direktors Schiff ausdrücklich auf die *Entschädigungsansprüche* hingewiesen werden, welche die Bank deshalb erheben muß, weil ihr Notenprivilegium, wofür sie dem Staat ein eventuell unverzinsliches Darlehen von 80 Millionen fl belassen mußte, durch dieses Gesetz verletzt wurde.

Die in dem Referat beantragten Weisungen an die Bankkassen wurden mit Stimmenmehrheit angenommen. Direktor Epstein hatte den Einwand erhoben, daß durch die erzwungene Ausgabe von Staatsnoten das Bankprivilegium vom Staat verletzt werde; es dürfe aber die Nationalbank durch eine solche Einwechslung sich nicht selbst einer Verletzung des eigenen Privilegiums schuldig machen. Darauf erwiderte Direktor Egger, daß dies wohl juristisch richtig sei, daß aber nicht die Bank die Statuten verletze, sondern durch ein allgemein gültiges Gesetz ermächtigt und gezwungen werde, sich über § 15 der Statuten hinwegzusetzen.

Direktor Epstein blieb also mit seiner Anschauung in der Minorität.

Folgende Rechtsverwahrung wurde an den Finanzminister gerichtet:

„Mit Bedauern ersah die Bankdirektion, daß dieses neue Gesetz dem Bankinstitute abermals den wesentlichsten Teil der Privilegial- und Vertragsrechte entzieht. Die Bankdirektion beschloß daher, die Rechtsverwahrungen vom 17. Mai 1866 und vom 8. Juli 1866 hiermit bei dem hohen Gesamtministerium auch bezüglich des neuen Gesetzes vom 25. August 1866 zu wiederholen und den Vorbehalt anzureihen, daß die Nationalbank ihre Ent-

schädigungsansprüche aus Anlaß der eingetretenen teilweisen Aufhebung und fühlbaren Schmälerung der vertrags- und statutenmäßigen Rechte der Bankgesellschaft demnächst eingehend ausführen wird, um hiedurch von der Aktiengesellschaft und ihren Teilhabern, soweit es in dem Wirkungskreise der Bankdirektion liegt, die empfindlichen Nachteile und Verkürzungen nach Möglichkeit abzuwenden.“

VORTRAG DES GENERALSEKRETÄRS IN DER DIREKTIONSSITZUNG
VOM 30. AUGUST 1866.

„Das am 28. August 1866 publizierte Gesetz vom 25. I. M. enthält Bestimmungen, welche in die Verhältnisse der österr. Nationalbank und in deren Geschäftsführung so tief eingreifen, daß es nötig sein dürfte, dieselben näher in das Auge zu fassen.

Vor allem entsteht die Frage, inwiefern das Gesetz vom 25. August I. J. der Bankacte entspricht. — Nachdem dasselbe, insbesondere Artikel IV des Gesetzes, als eine Erweiterung der, der k. k. Finanzverwaltung mit den Gesetzen vom 5. Mai und 7. Juli I. J. eingeräumten Befugnisse sowohl in Absicht auf die Menge des neuen Staats-Papiergeldes als in Absicht der Nennbeträge (Appoints) desselben zu betrachten ist, so entsteht hierdurch keine neue oder veränderte Situation für die Nationalbank, und die geehrte Bankdirektion muß sich wohl vorderhand damit begnügen, an den, bei Erscheinen der vorhergegangenen beiden Gesetze ausgesprochenen Rechtsverwahrungen unverrückt festzuhalten und dieselben der *ho. Finanzverwaltung* wiederholt zur Kenntnis zu bringen.

Dagegen drängt sich die Notwendigkeit auf, in der Geschäftsgebarung der Bank jene Maßregeln zu ergreifen, welche die Gefahr einer Überflutung der Bankkassen mit Staatspapiergeld tunlichst abzuwenden geeignet erscheinen.

Der Artikel V des Gesetzes vom 25. August I. J. gibt der Bank die Mittel dazu an die Hand. Es heißt daselbst, daß jedermann ausnahmslos verpflichtet ist, die Staatsnoten nach ihrem vollen Nennwerte *in Zahlung*, bzw. von der Nationalbank *bei Umwechslung ihrer Noten, dann bei Einziehung* der einzelnen Gattungen oder einer ganzen Auflage von *Banknoten* anzunehmen.

Die Nationalbank ist hiernach verpflichtet, die Staatsnoten in Zahlung anzunehmen, es steht ihr aber auch unbestritten das Recht zu, die Staatsnoten ohne Beschränkung zu Zahlungen zu verwenden. Die Nationalbank ist aber auch berechtigt, nicht nur bei Umwechslung von Staatsnoten, sondern auch bei Umwechslung von Banknoten, *Staatsnoten* zu erfolgen, wobei den Parteien selbstverständlich das Recht zusteht von dem Begehren der Umwechslung ganz zurückzutreten. Es dürfte daher zweckmäßig erscheinen, sämtlichen Kassen der Nationalbank jetzt schon folgende Grundsätze für ihre zukünftige Gebarung mit den Staatsnoten bis auf weiteres zur Richtschnur mitzuteilen.

- a) Die Staatsnoten sind von den Bankkassen in Zahlung anstandslos und in jedem Betrage anzunehmen.
- b) Bei Zahlungen sind zur Einlösung verfallener Partial-Hypothekaranweisungen und zur Bezahlung der darauf haftenden Zinsen ausschließlich *nur* Staatsnoten, zu Zahlungen in den eigentlichen Bankgeschäften ebenfalls vorwiegend Staatsnoten zu verwenden, insoferne der zur Verwechslung unumgänglich nötige Betrag noch vorrätig bleibt.
- c) Bei der Umwechslung sind Staatsnoten gegen Banknoten ohne Anstand zu erfolgen, Banknoten gegen Staatsnoten jedoch in keinem Falle hinauszugeben. Sollte der Vor-

rat an Staatsnoten bei einer Bankkasse das gewöhnliche Bedürfnis überschreiten, so wären selbst den Parteien, welche die Umwechslung von Banknoten gegen Banknoten wünschen, nur Staatsnoten zu erfolgen.

- d) Die Einlösung außer Kurs gesetzter Banknoten hat nur mittels Staatsnoten zu geschehen.
- e) Rücksichtlich der Einlösung von Bankanweisungen wird an dem Sitzungsbeschlusse vom 9. Mai l. J. festgehalten, wonach bei Bezahlung solcher Anweisungen dem Präsentanten dasjenige Zahlungsmittel (Banknoten oder Staatsnoten) zu erfolgen ist, welches bei Ausstellung der Anweisung erlegt wurde.

Die geehrte Bankdirektion dürfte geneigt sein, vorderhand über diese dringendsten Vorkehrungen gütigst Beschluß zu fassen.“

In der Direktionssitzung vom 30. August wurde auch die Frage zur Diskussion gestellt, ob mit Rücksicht auf das fortwährende Sinken des Geschäftsvolumens und der Erträgnisse der Bank eine Herabsetzung des Zinsfußes geboten wäre.

Zur Meinungsäußerung aufgefordert, trat der im Amt jüngste Direktor Schiff für die Herabsetzung ein und begründete seine Anschauung u. a. folgendermaßen: Österreich dürfte demnächst ca. 600 Millionen fl an Bank- und Staatsnoten im Umlauf haben, mehr wohl als unsere Verhältnisse vertragen. Es müßte daher Geldüberfluß entstehen, der Zinsfuß billiger werden und die Bank, wenn dieselbe an ihrem Zinsfuß festhält, die Konkurrenz des Kapitals nicht aushalten und somit in ihren Erträgnissen zurückgehen.

Eine vermehrte Eskontierung sei aber für die Bank jetzt wichtiger als je, weil sie das ausgiebigste Mittel biete, den Überfluß an Staatsnoten, welche der Bank zuströmen werden, in größerer Menge wieder auszugeben.

Demgegenüber erklärte Direktor Zimmermann, daß der Geldüberfluß bereits in Abnahme begriffen sei, daher man die zu ergreifenden Maßnahmen nicht übereilen, sondern die Wirkungen des Friedensschlusses auf die Belebung des Geschäftes abwarten solle. Die Entscheidung wäre daher für einige Wochen zu vertagen.

Vizegouverneur Ritter v. Murmann warf einen Rückblick auf den Stand der Bank am Anfang dieses Jahres: Der Eskont betrug damals 106, der Lombard 43 Millionen und ist daher im ganzen um ca. 57 Millionen zurückgegangen. Ursache dieses Fallens sei allerdings der Geldüberfluß sowie das Festhalten der Bank an dem bisherigen Zinsfuß. Wolle aber die Bank dieses Geschäft um jeden Preis weiterführen, so werde dies höchstens eine künstliche Steigerung des Geschäftsvolumens und damit eine Vermehrung des Banknotenumlaufes zufolge haben. Bei Verfall der eskontierten Wechsel sei dadurch ein noch größerer Zufluß von Staatsnoten in

die Bankkassen zu erwarten, somit eine Vermehrung der Forderungen an den Staat. Der Vizegouverneur schloß seine Ausführungen mit dem Antrag, die Frage der Herabsetzung des Zinsfußes vorläufig nicht zu entscheiden, sondern sie jede Woche einmal in Beratung zu ziehen. In diesem Sinne wurde ein Beschluß des Direktoriums gefaßt.

In der darauffolgenden Sitzung, am 13. September, erklärte der Generalsekretär, daß kein Anlaß zu einer Veränderung des Zinsfußes bestehe, da die Geldverhältnisse des Platzes sich nicht geändert haben, der Bedarf nach Geld vielmehr größer geworden sei; man möge vorderhand eine zuwartende, beobachtende Stellung einhalten. Hingegen wäre eine Erweiterung des Eskontgeschäftes im Sinne des § 21 der Bankstatuten in Erwägung zu ziehen.

Im Sinne der Vorschläge des Generalsekretärs wurde ein Direktionskomitee eingesetzt, mit dem Auftrag, ein Elaborat über diese Fragen auszuarbeiten.

Dieses Schriftstück lag schon der Direktionssitzung vom 20. September vor. Auf Grund der Ausarbeitung stellte der Generalsekretär einige Anträge, die eine Erweiterung des Eskontgeschäftes im Sinne des § 21 der Bankstatuten in Aussicht nahmen, unter der Voraussetzung, daß die dazu nötigen administrativen Vorbereitungen vollendet sein werden.

Die vorgeschlagenen und nach längerer Debatte angenommenen Erweiterungen bezogen sich hauptsächlich darauf, daß man nunmehr gestattete, Wechsel auf Filialen in Wien und solche, die auf Wien ausgestellt wurden, in den Filialen zu eskontieren. Der Zinsfuß für diese Geschäfte wurde mit $5\frac{1}{2}\%$ bemessen, also $\frac{1}{2}\%$ höher als die offizielle Bankrate.

Die Frage der Staatsgüter, ein altes Schmerzenskind der Nationalbank, kam nunmehr auch zur Sprache. Laut Übereinkommen vom 3. Jänner 1863 hätte die Finanzverwaltung den Rest der seinerzeitigen Staatsgüterschuld von 155 Millionen fl längstens Ende Dezember 1866 zu bezahlen. Darüber erstattete der Finanzminister der Bankdirektion am 17. September 1866 folgenden Vorschlag:

Die Staatsverwaltung hat mit der österreichischen Bodenkreditanstalt ein Anlehen von 60 Millionen fl in Silber gegen Sicherstellung auf unbewegliches Staatseigentum abgeschlossen. Für diese Sicherstellung sah sie sich gezwungen, auch solche Staatsgüter anzubieten, welche sich noch im Besitz und in der Verwaltung der österreichischen Nationalbank auf Grund des Übereinkommens vom 18. Oktober 1855 befinden. Da die Finanzverwaltung den Darlehenserslös zur Bezahlung der Schuld an das Bankenconsortium, welche wegen der Kriegsentschädigung entstanden war, benötige, trete sie

an die Bankdirektion mit dem Ersuchen heran, die Zustimmung zur Intabulierung auch auf diese Staatsgüter zu geben.

Zur Sicherstellung der Bank für das Restguthaben der Staatsgüterschuld im Betrag von 24,428.215 fl erklärte sich der Finanzminister bereit, 18 Millionen fl Silberpfandbriefe der Bodenkreditanstalt der Nationalbank in Verwahrung zu geben. Ein zu bildendes Konsortium sollte diese Pfandbriefe verkaufen und den Erlös zur teilweisen Tilgung der Schuld verwenden. Die Pfandbriefe präsentieren einen beiläufigen Wert von 15 Millionen fl, so daß noch ein ungedeckter Rest von ca. 9¹/₂ Millionen fl verbleiben würde. Dafür sollten der Bank Obligationen des neuen 5⁰/₁₀igen Anlehens im Nominalbetrag von 27 Millionen, also beinahe der dreifache Betrag des Schuldrestes, in Depot gegeben werden, mit der Widmung, daß der aus deren Veräußerung erzielte Erlös ausschließlich zur Bezahlung der Restschuld dienen solle.

Die Mitteilungen des Finanzministers riefen bei der Direktion der Nationalbank lebhaften Widerspruch, insbesondere deshalb hervor, da die Staatsverwaltung anscheinend nur bereit war, die angebotenen Sicherheiten bloß in Verwahrung, respektive als Depot zu geben. Aus diesem Grund beeilte sich der Leiter des Finanzministeriums, Freiherr v. Becke, der an Stelle des beurlaubten Ministers die Geschäfte führte, der Nationalbank weiter entgegenzukommen. Zu diesem Zweck bezahlte die Staatskasse am 29. September 1866 auf Abschlag der Staatsgüterschuld 4 Millionen fl.

In einer Note vom 3. Oktober an den Bankgouverneur sagte Freiherr v. Becke für die allernächste Zeit eine weitere Abschlagszahlung von 5 Millionen fl zu, so daß sich hiedurch die Restschuld auf 15,428.250 fl vermindern würde.

Der Leiter des Finanzministeriums gab seiner Erwartung Ausdruck, daß nunmehr die Nationalbank eher geneigt sein werde, mit einer Ersetzung der hypothekarischen Sicherstellung des Schuldrestes durch andere Sicherheiten einverstanden zu sein. Für die restliche Schuld wurden die Pfandbriefe der Bodenkreditanstalt allein angeboten, welche, wie Freiherr v. Becke schrieb, für die Bank ganz und gar den Charakter eines Faustpfandes haben sollten.

In der Sitzung der Bankdirektion vom 4. Oktober wurde die neue Note des stellvertretenden Finanzministers mit großer Erleichterung zur Kenntnis genommen. Immerhin zeigte die eingehende Debatte über diesen Gegenstand, daß man infolge der Erfahrungen der letzten Zeit noch weit davon entfernt war, den Versprechungen der Regierung allzuviel Vertrauen entgegenzubringen. Man beschloß daher, den Wunsch der Finanzverwaltung betreffs der Intabulierung zu erfüllen, jedoch folgende Bedingungen zu stellen:

1. Die in Aussicht gestellte Abschlagszahlung auf die Staatsgüterschuld von 5 Millionen soll noch vor der Belastung der Staatsgüter an die Bank geleistet werden.

2. Die österreichische Bodenkreditanstalt möge angewiesen werden, die zur Verpfändung bei der Nationalbank bestimmten Silberpfandbriefe im Betrag von 18 Millionen fl. ehemöglichst, u. zw. bis längstens 31. Dezember 1866, direkt an die Nationalbank abzuliefern; darüber wäre eine bindende Erklärung dem Direktorium abzugeben.

3. Die Nationalbank müsse darauf bestehen, daß die zur Verpfändung bestimmten Pfandbriefe den gegenwärtig zirkulierenden übrigen Pfandurkunden der österreichischen Bodenkreditanstalt nach Form und Inhalt gleichkommen, damit die Nationalbank ein Papier erhalte, welches auf dem Effektenmarkt bereits genügend bekannt ist und keinen geringeren Kurswert darstellt, als die übrigen gegenwärtig zirkulierenden Pfandbriefe der Bodenkreditanstalt.

4. Die Nationalbank müsse berechtigt sein, das Pfand ohne weiteres Einvernehmen mit der Staatsverwaltung oder der Bodenkreditanstalt bestmöglich zu veräußern, falls der noch aushaftende Rest der Staatsgüterschuld bis zum 31. Dezember 1866 nicht vollständig getilgt sein sollte.

Der Generalsekretär, Freiherr v. Lucam, war jedoch mit dem Beschluß des Direktoriums nicht einverstanden und fühlte sich verpflichtet, sein Minoritätsvotum zu Protokoll zu geben. Darin heißt es:

„Ich kann nach aufmerksamer Prüfung der vorliegenden beiden Finanzministerialzuschriften und nach der Erörterung dieses Gegenstandes im Schoße des Direktoriums meine Ansicht nur dahin äußern, daß ich die Bankdirektion nicht für berechtigt halte, ohne Zustimmung der Generalversammlung und ohne Genehmigung der gesetzgebenden Gewalt dem Ansinnen des hohen Finanzministeriums zu entsprechen und daß ich daher der geehrten Bankdirektion abraten muß, eine solche Verantwortung auf sich zu nehmen.“

Der Generalsekretär ging bei seinem Protest hauptsächlich von der Erwägung aus, daß das Abkommen vom Jahre 1855 ausdrücklich deshalb abgeschlossen wurde, um die Forderung der Bank durch Überantwortung von Staatsgütern gehörig zu sichern. Die Pfandbriefe der Bodenkreditanstalt schienen ihm mit dieser gesetzlich festgelegten Sicherheit nicht gleichwertig zu sein.

Zur Rechtsverwahrung der Nationalbank gegen das Gesetz vom 25. August 1866, welche in üblicher Weise „zur Kenntnis des Ministerrates gebracht und von diesem zu Protokoll genommen wurde“, bemerkte der

Generalsekretär in der Sitzung vom 18. Oktober, daß es angemessen wäre, sich mit dem angemeldeten Schadenersatzanspruch der Nationalbank zu befassen; man müsse mit einem konkreten Vorschlag vor die nächste Generalversammlung treten.

Der Gouverneur erörterte die verschiedenen Möglichkeiten eines Schadenersatzes. Entweder frühere Rückzahlung des permanenten Darlehens oder Verzinsung dieses Darlehens von 80 Millionen fl oder irgend eine andere Art des Ersatzes. Es wurde beschlossen, die Angelegenheit vorläufig zu vertagen, um auch dem Bankausschuß Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Anfangs Oktober lag der Bericht der Buchhaltung über die an Preußen bezahlte Kriegsentschädigung vor. Diese Transaktion wurde zum allergrößten Teil von der Nationalbank durchgeführt, die vom 20. August bis 17. September 28,500.000 fl in Silber nach Prag bzw. Oppeln sandte. Der Restbetrag von 1,500.000 fl wurde von dem Haus Rothschild in Berlin erlegt.

Was die Zustimmung der Nationalbank zur beabsichtigten Belehnung der Staatsgüter gegen Ausfolgung von Pfandbriefen der österreichischen Bodenkreditanstalt betrifft, so ereignete sich noch im letzten Augenblick ein Zwischenfall. Bekanntlich hatte die Nationalbank ihre Zustimmung davon abhängig gemacht, daß diese Pfandbriefe im Wert von 18 Millionen fl bis längstens 31. Dezember 1866 an die Bank abzuliefern sind. Nun erklärte die Bodenkreditanstalt in einem Schreiben vom 26. Oktober 1866, die Ablieferung der Pfandbriefe an die Voraussetzung zu knüpfen, daß die bezüglichen Schuldurkunden sowie die Nachweisungen über die erfolgte grundbücherliche und landtäfliche Sicherstellung rechtzeitig beigebracht werden. Ferner hieß es in diesem Schreiben, daß eventuell nur Interimscheine der Nationalbank übergeben werden, falls die definitiven Pfandbriefstücke bis dahin nicht ausgefertigt sein sollten.

Besonderes Mißfallen erregte aber ein Passus in der Zuschrift der Bodenkreditanstalt, der besagte, daß die Pfandbriefe der Nationalbank *anstatt* der Güter als Deckung für den Rest der Staatsgüterschuld angeboten worden sind.

Das Direktorium fand es für nötig, sofort eine außerordentliche Sitzung zur Beratung dieser Angelegenheit einzuberufen.

In dieser Sitzung, die am 27. Oktober 1866 stattfand, war ein Teil der Direktoren der Meinung, daß es überflüssig sei, „feine Distinktionen“ zu machen, da ja der Staat auf alle Fälle bis Ende Dezember Zahlung zu leisten habe. Andere waren hingegen der Meinung, daß die Bodenkreditanstalt

darüber aufzuklären sei, daß die oft erwähnten Pfandbriefe nicht *anstatt* der Güter als Deckung dienen sollen, sondern weil die Nationalbank ihren pfandrechtlichen Vorrang für den Betrag von 18 Millionen fl in Silber zugunsten der Bodenkreditanstalt einräumen wolle.

In diesem Sinne wurde auch entschieden und in der Antwort an die Bodenkreditanstalt hinzugefügt, daß die Nationalbank darauf bestehen müsse, daß die Ablieferung der Pfandbriefe bzw. Interimsscheine (womit die Bank gegebenenfalls einverstanden wäre) ohne jede Voraussetzung erfolge.

Am 5. November trat das Direktorium nochmals zu einer außerordentlichen Sitzung zusammen, um eine Angelegenheit zu behandeln, welche Erleichterungen im Verkehr mit Staatsnoten betraf.

Wie der Generalsekretär berichtete, beabsichtige die Finanzverwaltung ein Girokonto bei der Creditanstalt zu eröffnen, um dann mittels Schecks an das Publikum Zahlungen zu leisten. An die Nationalbank wurde die Anfrage gerichtet, ob sie bereit wäre, diese Schecks so wie Staats- und Banknoten in Zahlung anzunehmen.

Der Generalsekretär gab seiner Meinung dahin Ausdruck, daß die Bank solche Schecks schon auf Grund des § 28 der Statuten nicht annehmen dürfe; denn dieser Paragraph erklärt ausdrücklich, daß sämtliche Zahlungen an die Bank nur in Noten der Bank oder in einer gesetzlichen Münzsorte geleistet werden können. Sollte die Frage aufgeworfen werden, ob die Bank aus Opportunitätsrücksichten akzeptieren müsse, so wäre dies ebenfalls zu verneinen. Die Bank hat die heutige Situation nicht herbeigeführt, sie steht weiter auf dem Standpunkt des Protestes und kann den durch den Bruch des Bankprivilegiums herbeigerufenen Zustand nicht sanktionieren.

Der Gouverneur schloß sich dieser Anschauung an. Er gab zu erwägen, daß auch im Saldo-Saale eine ähnliche Praxis geübt werde. Ebenso fanden die übrigen Herren die proponierte Maßregel den Aufgaben einer Notenbank direkt widersprechend. Es sei geradezu naiv, meinte Direktor Schiff, dem Noteninstitut zuzumuten, selbst dazu beizutragen, die Banknote aus dem Verkehr zu verdrängen.

Die Debatte endete mit dem einstimmigen Beschluß, das an die Nationalbank gestellte Ansinnen unbedingt abzulehnen.

In der Direktionssitzung vom 8. November 1866 war der Generalsekretär in der Lage mitzuteilen, daß die Finanzverwaltung die Absicht habe, von den durch die Nationalbank eskontierten Silberwechselln im Betrage von 30 Millionen fl, die zur Zahlung der Kriegsentschädigung bestimmt waren, bereits 7 Millionen fl einzulösen; jedoch äußerte der Leiter des Finanzministeriums

den Wunsch, auch Wechsel auf London und Paris mit verschiedenen Verfallsterminen als Zahlung zu verwenden. Nach kurzer Debatte wurde dieses Anerbieten angenommen.

In der Sitzung vom 16. November wurde beschlossen, die Einrichtung des Saldo-Saales für ein weiteres Jahr beizubehalten.

Vor Schluß des Jahres kam die Frage einer Ermäßigung des Zinsfußes der Bank noch einmal zur Erörterung. In der Komiteeberatung vom 5. Dezember 1866 wurde der Beschluß gefaßt, dem Direktorium den Antrag auf eine teilweise Ermäßigung des Zinsfußes der Bank zu stellen. Dieser Antrag sah eine Differenzierung des Zinsfußes nach örtlichen und sachlichen Gesichtspunkten vor: Für Wien, Brünn, Lemberg, Pest, Prag, Reichenberg und Triest sollte er von 5 auf 4⁰/₁₀₀ herabgesetzt, jedoch für bestimmte Effekten in Wien mit 6⁰/₁₀₀ belassen werden. Für Kronstadt war eine besondere Regelung vorgesehen, da am dortigen Platz sich in letzter Zeit starke Verluste ergeben hatten.

In der Debatte wurde offen erklärt, daß der Zweck dieser Maßnahme hauptsächlich der sei, den Aktionären einen höheren Ertrag zu ermöglichen. Es wurde beschlossen, die Angelegenheit dem Bankausschuß zur endgültigen Entscheidung vorzulegen.

Die gemeinsame Sitzung des Direktoriums mit dem Bankausschuß trat am 7. Dezember 1866 zusammen. In seinem einleitenden Vortrag wies der Generalsekretär auf die schweren Bedenken hin, welche gegen die Ermäßigung des Zinsfußes bei dem jetzigen Geld- und Valutastand erhoben werden müssen. Nichtsdestoweniger zeigte sich im Laufe der Debatte, daß die überwiegende Mehrzahl der Anwesenden für die Ermäßigung eintrat. Der endgültige Beschluß setzte folgende Sätze fest, die ab 10. Dezember in Kraft treten sollten:

Platzwechsel in Wien und in den übrigen Hauptplätzen	4 ⁰ / ₁₀₀
Domizile	4 ¹ / ₂ ⁰ / ₁₀₀
Rimessen	4 ¹ / ₂ ⁰ / ₁₀₀
Darlehen gegen Handpfand	5 ⁰ / ₁₀₀
Effekteskont in Wien	6 ⁰ / ₁₀₀
Platzwechsel in Kronstadt	5 ¹ / ₂ ⁰ / ₁₀₀ .

Für Kronstadt hat der Zuschlag von ¹/₂⁰/₁₀₀ bis zur gänzlichen Hereinbringung der noch aushaftenden Verluste zu verbleiben.

Es soll noch ein nicht uninteressantes Schreiben erwähnt werden, das ein Komitee süddeutscher Besitzer von Bankaktien am 10. Dezember an die Direktion richtete. In diesem Schreiben hieß es u. a.:

„Da die ausländischen Aktionäre von jeder Beteiligung an der Verwaltung ihres aus Aktien der österreichischen Nationalbank bestehenden Vermögens durch die Statuten ausgeschlossen sind, so verbleibt ihnen nur der Weg, durch schriftliche Eingaben gegen die Nachteile zu protestieren, die der österreichische Staat den Aktionären der österreichischen Nationalbank zufügt.

Die Bankacte war in der Voraussetzung der durch die Kontrolle des Reichsrates erreichten Unabhängigkeit der Bank vom Staate zustande gekommen und die Aktionäre hatten einen größeren Teil ihres Vermögens verloren. Die Bankacte war abgeschlossen, aber die Verfassung wurde sistiert.

Jetzt wurde auch die Bankacte zerrissen, der Staat nahm 60 Millionen aus der Bank; die dem Staate unverzinslichen für das Privilegium zugestandenen 80 Millionen waren für nichts geopfert, es wurden Staatsnoten nach Belieben fabriziert und die Bank mußte sogar ihre Kassen damit überfüllen!

Ein Kontrakt, der von einem Teil willkürlich gebrochen wird, kann auch den anderen Teil nicht länger binden. Die Bankacte existiert nicht mehr, wir verlangen daher entweder, daß die dem Staate unverzinslich überlassenen 80 Millionen und die später genommenen 60 Millionen, nachdem der Staat seine Verpflichtungen nicht erfüllt, verzinst werden, so wie daß die Nationalbank von der Annahme der Staatsnoten befreit werde oder die Liquidation der Bank.

Indem wir die Direktion der Nationalbank ergebenst ersuchen, diese Eingabe in der Generalversammlung der Aktionäre in Vortrag bringen zu lassen, haben wir die Ehre zu zeichnen

Das Komitee“.

In der Antwort, welche die Direktion an das Komitee süddeutscher Aktionäre richtete, hieß es u. a.:

„Die von dem geehrten Komitee berührten Verhältnisse sind sogleich bei ihrem Eintritt von der Bankdirektion in ernste Erwägung gezogen worden. Die Bankdirektion hat gegen die Verletzung des Privilegiums und der Rechte des von ihr verwalteten Institutes Verwahrung eingelegt und sich alle daraus ergebenden Entschädigungsansprüche vorbehalten. Ferner wird die Bankdirektion in der am 16. Jänner 1867 abzuhaltenden Generalversammlung der Nationalbank bezüglich der Entschädigungsansprüche einen entsprechenden Antrag stellen.

Das Komitee dürfte daraus entnehmen, daß die Bankdirektion mit allen ihr gesetzlich zu Gebote stehenden Mitteln bemüht war und noch bemüht ist, die Rechte der Bankaktionäre zu wahren.“

Das verhängnisvolle Jahr 1866 ging zu Ende. Es erübrigte nur mehr die Vorbereitungen für die Generalversammlung zu treffen, die für den 16. Jänner 1867 einberufen wurde. Das Hauptgeschäft der Nationalbank, der Wechseleskont, hatte infolge der durch den Krieg hervorgerufenen Geschäftsstille diesmal ein geringeres Erträgnis gezeitigt, so daß man schon befürchtete, die den Aktionären garantierte Minimaldividende von 7% des Aktienkapitales könne nicht erzielt werden, weshalb der Staat auf Grund des § 4 des Übereinkommens vom Jahr 1863 das Fehlende decken müsse. Die Vorlage der provisorischen Bilanz in der Direktionssitzung vom 13. Dezember zeigte jedoch, daß dies nicht der Fall war. Der Staat hatte der Bank als Ersatz der Kosten für die Notenfabrikation ca. 600.000 fl bezahlt, auch die Realisierung des Vorschusses von 30 Millionen fl in Silber brachte einen Gewinn, so daß von dem Nettoerträgnis von 8,561.180 fl nach Hinterlegung von 762.170 fl in den Reservefonds eine Gesamtdividende von 52'— fl pro Aktie verteilt werden konnte.

Die Generalversammlung der privilegierten österreichischen Nationalbank für das Jahr 1866 fand am 16. Jänner 1867 statt. Der wichtigste Punkt der Tagesordnung war Punkt 3 „Antrag der Bankdirektion bezüglich der Entschädigungsansprüche der priv. österr. Nationalbank aus Anlaß der Gesetze vom 5. Mai, 7. Juli und 25. August 1866“.

In seinem einleitenden Vortrag hielt der Gouverneur zunächst dem verstorbenen Bankdirektor Freiherrn v. Popp, der dem Direktorium seit dem Jahr 1843 angehört hatte, einen Nachruf.

Er erwähnte dann die traurigen Ereignisse des Jahres 1866, die durch die drei Gesetze vom 5. Mai, 7. Juli und 25. August geschaffene Lage und betonte, daß der einzige Lichtblick des unheilvollen Jahres die erfolgte vollständige Erfüllung des Übereinkommens vom Jahre 1863 war, insoweit es sich auf die Tilgung des zur Rückzahlung bis Ende 1866 bestimmten Teiles der Schuld des Staates an die Bank bezieht. Gleichwohl stehe man heute dem Zeitpunkt der Wiederaufnahme der Barzahlungen ferner als es am Schluß des Jahres 1865 der Fall war.

Im weiteren Verlauf seiner Ausführungen erwähnte der Gouverneur die Ausdehnung des Bankanweisungsgeschäftes, die Neueinführung des wechselseitigen Eskontes zwischen Wien und den Filialen, die Erweiterung des Darlehensgeschäftes auf voll eingezahlte Aktien und Effekten von Prioritätsanlehen inländischer Industrieunternehmungen sowie die im Dezember erfolgte Ermäßigung des Zinsfußes.

Die gesamte durch Staatsgüter bedeckte Schuld des Staates an die Bank ist nunmehr, berichtete der Gouverneur, zurückgezahlt, so daß die bereits be-

gonnene Übergabe der an die Bank verpfändet gewesenen Staatsgüter in die freie Verwaltung des Staates ununterbrochen fortgesetzt und zu Ende geführt werden kann.

Die eingetretene Steigerung der Regieauslagen rührt hauptsächlich von den Kosten her, welche bestritten werden mußten, um anlässlich der Kriegseignisse das Eigentum der Bank in den gefährdeten Filialen und den gesamten Metallschatz in Sicherheit zu bringen.

Der Gouverneur erwähnte sodann die Entschädigungsansprüche der Bank. Zunächst besprach er die Note, welche er am 19. April 1866 an den Finanzminister richtete, als das Gerücht über die bevorstehende Ausgabe von Staatspapiergeld sich immer mehr verbreitete. Dann erinnerte er an die Rechtsverwahrungen, welche die Nationalbank anlässlich der Publikation der drei das Bankprivilegium auf das schwerste verletzende Gesetze erhob, betonte die starke Verminderung, die das Eskont- und Leihgeschäft infolge dieser Sachlage erfahren hatten und stellte zuletzt den Antrag, die Generalversammlung wolle beschließen:

„Die Generalversammlung der priv. österr. Nationalbank, — vollkommen einverstanden mit den von der Bankdirektion eingebrachten Rechtsverwahrungen gegen die Gesetze vom 5. Mai, 7. Juli und 25. August 1866, und vollkommen einverstanden damit, daß die Bankdirektion die Entschädigungsansprüche vorbehalten hat, welche der Bankgesellschaft auf Grund des zwischen der Staatsverwaltung und der Nationalbank abgeschlossenen Übereinkommens und der Statuten vom Jahre 1863, sowie auf Grund der Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches daraus erwachsen, daß die Gesetze vom 5. Mai, 7. Juli und 25. August 1866 mit dem gedachten Übereinkommen und den gedachten Statuten nicht im Einklange stehen, — ermächtigt die Bankdirektion, mit der hohen Staatsverwaltung in Verhandlung zu treten, um über die Bemessung und Zahlung dieser Entschädigung eine Vereinbarung zu erwirken.

Die Generalversammlung der Nationalbank ermächtigt ferner die Bankdirektion, auf Grund dieser Vereinbarung, und mit Zustimmung des Bankausschusses ein Übereinkommen zwischen der Staatsverwaltung und der Nationalbank im Namen der privilegierten österreichischen Nationalbank abzuschließen, oder in dem unerwarteten Falle, daß ein solches Übereinkommen nicht zu Stande käme, die im Interesse der Bankgesellschaft sonst nötig und zweckmäßig erachteten Vorkehrungen zu treffen.“

Im Anschluß bringen wir die wichtigsten Stellen aus dem Vortrage des Gouverneurs wörtlich:

Auszug aus der Rede des Gouverneurs Dr. v. Pipitz in der Generalversammlung der priv. österreichischen Nationalbank vom 16. Jänner 1867.

Die traurigen Ereignisse des Jahres 1866 ließen natürlicherweise auch die Nationalbank nicht unberührt. Die der Nationalbank durch die Gesetze vom 5. Mai, 7. Juli und 25. August 1866 geschaffene Lage ist an einer späteren Stelle unserer heutigen Tagesordnung Gegenstand ausführlicher Erörterung. Hier erübrigen uns nur wenige allgemeine Bemerkungen.

Einen wesentlichen Lichtpunkt des unheilvollen Jahres bildet die erfolgte vollständige Erfüllung des Übereinkommens vom Jahre 1863, insoweit sich dasselbe auf die Tilgung des zur Rückzahlung bis Ende 1866 bestimmten Theiles der Schuld des Staates an die Bank bezieht. Gleichwohl stehen wir heute dem Zeitpunkte der Wiederaufnahme der Barzahlungen ferner, als es am Schlusse des Jahres 1865 der Fall war, und die Nationalbank kann in ihrem eigenen Wirkungskreise kaum etwas beitragen, daß dieser Zeitpunkt wieder näher herangerückt werde. Es wäre schlimm, wollte man den Mut verlieren; aber es wäre noch schlimmer, wollte man sich über unsere wahre Lage täuschen, und in halben Maßregeln eine Besserung suchen, welche nur in der folgerichtigen und thatkräftigen Durchführung eines alle Zweige der öffentlichen Angelegenheiten umfassenden Gedankens gefunden werden kann.

Waren wir auch den Gesetzen vom 5. Mai, 7. Juli und 25. August 1866 gegenüber verpflichtet, die vertragsmäßigen Rechte und Ansprüche der Nationalbank zu wahren, so konnten wir doch unsere Mitwirkung nicht ganz versagen, als es sich darum handelte, unter den gegebenen Verhältnissen eine gänzliche Stockung des Geldverkehrs zu vermeiden. Die Nationalbank übernahm es daher, vorerst bis Ende 1866, die Anfertigung von Staatsnoten zu 1 und zu 5 fl. in der Form der früheren Banknoten, zu besorgen, und dehnte dies bezüglich der Noten zu 1 fl. bis Februar 1867 aus; dagegen wurde ihr von Seite der hohen Finanzverwaltung die Vergütung der entfallenden Fabrikationskosten zugesichert, und zwar für Anfertigung der mit 5. Mai 1866 der hohen Staatsverwaltung zur Verfügung stehenden Staatsnoten zu 1 und zu 5 fl., mit einem, die Hälfte dieser Kosten nicht erreichenden Pauschalbetrage von 250.000 fl., dann der Ersatz der vollen Kosten für die Anfertigung solcher Staatsnoten vom 5. Mai 1866 abwärts. Die Vergütung der Kosten für die Anfertigung von 60 Millionen Gulden in Banknoten, welche dem Staate in Folge des Gesetzes vom 7. Juli 1866 erfolgt worden sind, wurde durch eben dasselbe Gesetz angeordnet.

Wenn wir nicht weiter gehen, wenn wir uns nicht entschließen konnten, zu einem Umtausche von Staatsnoten auch in der Richtung die Hand zu bieten, daß gegen Übernahme von Staatsnoten, Banknoten erfolgt würden, so bestimmte uns hierbei die Rücksicht auf das öffentliche Interesse. Dem Verkehre hätte dadurch vorübergehend wohl eine theilweise Erleichterung gewährt werden können, aber es wäre dadurch auch ein namhafter Betrag von Staatsnoten durch die Bank thatsächlich eingelöst worden; gegen die Bestimmung der Statuten hätte also ein noch größerer Betrag von Staatsnoten, als es ohnehin der Fall ist, zur Bedeckung der Banknoten dienen müssen, und die Wiederherstellung der Bank in ihren früheren Stand wäre in noch weitere Ferne gerückt worden, was für die Geldverhältnisse des Reiches gewiß nicht wünschenswerth gewesen wäre.

In unseren statutenmäßigen Geschäften wurden wir, durch die Ungunst der Zeitverhältnisse und die Gesetze vom 5. Mai, 7. Juli und 25. August 1866 schwerer getroffen, als andere Creditinstitute, obgleich wir bemüht waren, den uns eingeräumten Geschäftskreis nach Thunlichkeit auszunützen.

Aber wenn die Staatsnothwendigkeit in dem Augenblicke höchster Gefahr dringend gebot, über das in dem Übereinkommen, und in den Statuten vom Jahre 1863 aus-

gesprochene Recht der Nationalbank hinwegzuschreiten, so liegt keine Nothwendigkeit vor, und wäre es nicht billig, jetzt noch auch das allgemeine Recht unbeachtet zu lassen, das die Aktien-Gesellschaft der Nationalbank gewiß wie jeder Staatsbürger anrufen darf.

Diesem allgemeinen Rechte entsprechend, sichert das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch (§. 919), wenn ein Theil den Vertrag nicht in der bedungenen Weise erfüllt, dem anderen Theile das Recht zu, die genaue Erfüllung des Vertrages und Ersatz zu fordern.

Dieser Fall liegt aber eben hier vor, wie wir glauben, erschöpfend bewiesen zu haben.

Kann nun die österreichische Nationalbank, aus naheliegenden Gründen, heute noch nicht ihr ganzes, auf das bürgerliche Gesetzbuch gegründetes Recht von der Staatsverwaltung fordern, nämlich die Erfüllung des Uebereinkommens und die Einhaltung der Statuten vom Jahre 1863, so darf sie wohl mit um so größerer Zuversicht jenen Theil ihres Rechtes zur Geltung bringen, welcher sich auf Anspruch des Ersatzes für den erlittenen Schaden bezieht.

Die Bankdirektion hat diesen Ersatzanspruch der Nationalbank wohl angemeldet, aber sich vorerst jedes weiteren Schrittes enthalten, weil sie in dieser wichtigen Angelegenheit nicht allein vorgehen wollte, sondern es für zweckmäßiger hielt, sich früher der Zustimmung der Generalversammlung zu versichern.

Aus diesem Grunde und in diesem Sinne hat die Bankdirektion die Entschädigungsfrage auf die Tagesordnung der heutigen Generalversammlung gesetzt, und wir gehen nun zur näheren Entwicklung des von uns dießfalls zu stellenden Antrages über.

Der Ersatz, welchen die Nationalbank für die an ihrem Geschäftsumfange und somit an ihren Erträgen erlittenen Nachtheile anzusprechen gesetzlich berechtigt ist, könnte auf zwei Wegen angestrebt werden.

Entweder durch eine theilweise Rückzahlung des dem Staate als Entgelt für das Privilegium und für dessen Dauer überlassenen Darlehens, oder durch eine entsprechende Verzinsung sowohl dieses Darlehens, als auch jener 60 Millionen Gulden, welche die Bank dem Staate im Jahre 1866 gegen die Bestimmungen der Statuten zu erfolgen hatte.

Für eine theilweise Rückzahlung des Darlehens von 80 Millionen Gulden würde die Thatsache sprechen, daß dieses Darlehen dem Staate eben nur als Entgelt für das Privilegium der Bank und für dessen Dauer belassen wurde, daß daher die Bank in dem Augenblicke, in welchem die wesentlichsten Bestimmungen der Statuten, und des Uebereinkommens vom Jahre 1863 keine Geltung mehr haben, wenigstens eine theilweise Rückerstattung des dafür belassenen Darlehens ansprechen könnte.

Aber die Nationalbank dürfte doch, eine Schadloshaltung in dieser Form anzusprechen, kaum für zweckmäßig halten. Abgesehen von anderen sehr wichtigen Gründen, welche sich dagegen geltend machen, könnte einem solchen Anspruche auch die Auffassung unterschoben werden, als würde besorgt, daß die gegenwärtigen Verhältnisse des Geldwesens während der ganzen Dauer des Bank-Privilegiums bestehen werden.

Es erübrigt der Nationalbank daher nur ein Ersatzanspruch in der Verzinsung des dem Staate für das Privilegium, und während dessen Dauer überlassenen Darlehens von 80 Millionen Gulden sowie des dem Staate im Jahre 1866 in Folge gesetzlicher Anordnung erfolgten Vorschusses von 60 Millionen Gulden.

Soviel über das Ziel, welches anzustreben, wir die Nationalbank für gesetzlich berechtigt halten.

Aber auch die hiebei zu beobachtende Form ist von wesentlicher Bedeutung, soll der sachliche Zweck auf möglichst kurzem Wege erreicht werden.

Wir können heute nicht mit Bestimmtheit wissen, welche Richtung die dießfalls anzuknüpfende Verhandlung einhalten wird; aber wenn wir auch hoffen, daß die Staatsverwaltung den der Nationalbank von der öffentlichen Meinung einstimmig zuerkannten Anspruch auf Entschädigung nicht verkennen oder bestreiten wird, so müssen wir uns

doch gegenwärtig halten, daß jedenfalls hier eine Erörterung vorausgehen muß, und daß im günstigsten Falle die Zustimmung der hohen Staatsverwaltung auch über die Ziffer der Entschädigung erforderlich ist.

Da aber andererseits auch die Nationalbank einer der vertragschließenden Theile ist, so bedarf eine zu erwirkende Verständigung, und jeder sonst zu unternehmende Schritt auch ihrer förmlichen Zustimmung.

Würde nun beliebt, daß eine solche Zustimmung der Nationalbank, um rechtsgültig und unanfechtbar zu sein, auch der Zustimmung der Generalversammlung bedarf, so würde die Verhandlung, sehr zum Nachtheile der Bankgesellschaft, in die Länge gezogen, und die Generalversammlung müßte sich in Permanenz erklären, um, je nach dem Gange der Verhandlung, über jede zwischen der hohen Staatsverwaltung und der Bankdirektion etwa vereinbarte Bestimmung, oder über sonst zu unternehmende Schritte, sich auszusprechen.

Die Bankdirektion könnte aus §§. 45, 52 und 53 der Statuten zwar vielleicht für sich das Recht leiten, diese Verhandlung, und den im günstigsten Falle sich hieraus ergebenden Abschluß eines Übereinkommens mit der hohen Staatsverwaltung, als in den Wirkungskreis ihrer selbständigen Thätigkeit gehörend zu betrachten.

Die Bankdirektion möchte aber dennoch einerseits jedem Zweifel im voraus begegnen, welcher gegen eine solche Auffassung etwa später erhoben werden könnte, und sie möchte andererseits bei der dießfälligen Verhandlung und im günstigen Falle bei Abschluß eines dießfälligen Übereinkommens mit der hohen Staatsverwaltung, der Mitwirkung wenigstens eines Organes der Generalversammlung nicht gerne entbehren. Die Bankdirektion glaubt, daß es im wohlverstandenen Interesse der Bankgesellschaft läge, und zu einer baldmöglichsten Erreichung des Zieles führen würde, wenn — wie dieß in der Generalversammlung vom 24./25. Februar 1863 bezüglich der Verzinsung des Darlehens von 80 Millionen Gulden geschehen — auch bezüglich der jetzt geltend zu machenden Entschädigungs-Ansprüche der Bank, die Bankdirektion von der geehrten Generalversammlung ermächtigt würde, mit der hohen Staatsverwaltung in Verhandlung zu treten, und im Falle einer Verständigung, mit Zustimmung des Bankausschusses das abzuschließende Übereinkommen im Namen der Bankgesellschaft anzunehmen, oder alles sonst Nöthige zu veranlassen.

Die Bankdirektion stellt den Antrag, die geehrte Generalversammlung wolle beschließen:

„Die Generalversammlung der priv. österr. Nationalbank, — vollkommen einverstanden mit den von der Bankdirektion eingebrachten Rechtsverwahrungen gegen die Gesetze vom 5. Mai, 7. Juli und 25. August 1866, und vollkommen einverstanden damit, daß die Bankdirektion die Entschädigungs-Ansprüche vorbehalten hat, welche der Bankgesellschaft auf Grund des zwischen der Staatsverwaltung und der Nationalbank abgeschlossenen Übereinkommens und der Statuten vom Jahre 1863, sowie auf Grund der Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches daraus erwachsen, daß die Gesetze vom 5. Mai, 7. Juli und 25. August 1866 mit dem gedachten Übereinkommen und den gedachten Statuten nicht im Einklange stehen, — ermächtigt die Bankdirektion, mit der hohen Staatsverwaltung in Verhandlung zu treten, um über die Bemessung und Zalung dieser Entschädigung eine Vereinbarung zu erwirken.

Die Generalversammlung der Nationalbank ermächtigt ferner die Bankdirektion, auf Grund dieser Vereinbarung, und mit Zustimmung des Bankausschusses ein Übereinkommen zwischen der Staatsverwaltung und der Nationalbank im Namen der privilegierten österreichischen Nationalbank abzuschließen, oder in dem unerwarteten Falle, daß ein solches Übereinkommen nicht zu Stande käme, die im Interesse der Bankgesellschaft sonst nöthig und zweckmäßig erachteten Vorkehrungen zu treffen.“

In der darauffolgenden Debatte verlangte Dr. Neumann eine Abänderung des Antrages über die Entschädigung dahingehend, daß die Generalversammlung sich mit den Rechtsverwahrungen nicht „vollkommen einverstanden“ erkläre, sondern sie bloß „zur Kenntnis nehme“. Ferner beantragte er, daß ein eventuelles Übereinkommen zwischen der Staatsverwaltung und der Nationalbank nur unter Vorbehalt der Genehmigung der Generalversammlung abzuschließen sei. Diese Abänderungsanträge blieben jedoch in der Minderheit; der Antrag der Direktion wurde von der Generalversammlung unverändert angenommen.

Zum Rechnungsabschluß für das Jahr 1866 ist hauptsächlich zu betonen:

I. daß die *Forderungen der Bank an den Staat*, bestehend

aus den Restschulden für die Einlösung des W. W. Papiergeldes, für Silbervorschüsse sowie aus der Staatsgüterschuld vollkommen abgedeckt wurden, so daß die Bilanz vom 31. Dezember 1866 als Restforderungen nur

das permanente Darlehen von	fl	80,000.000'—
die auf Grund des Gesetzes vom 7. Juli 1866 erfolgten Vorschüsse von	fl	60,000.000'—
sowie Staatsnoten, welche der Bank gehörten, im Betrage von	fl	18,053.011'—
		<u>zusammen</u>
		<u>fl 158,053.011'—</u>

auswies.

II. *Münzstand*:

Ende 1865	fl	121,521.769'70
Ende 1866	fl	104,008.582'68
		<u>daher Abnahme</u>
		<u>fl 17,513.187'02</u>

III. *Devisenvorrat (in Metall zahlbare Wechsel)*:

Ende 1865	fl	8,218.604'71
Ende 1866	fl	43,535.643'18
		<u>daher Zuwachs</u>
		<u>fl 35,317.038'47</u>

IV. *Banknotenumlauf*:

31. Dezember 1865	fl	351,100.755'—
31. Dezember 1866	fl	283,988.480'—
		<u>daher Abnahme</u>
		<u>fl 67,112.275'—</u>

V. *Eskontgeschäft*:

31. Dezember 1865	fl	106,837.074'56
31. Dezember 1866	fl	38,884.710'96
		<u>daher Abnahme</u>
		<u>fl 67,952.363'60</u>

Stand der privilegirten österreichischen

Activa	Österr. Währung	
	fl.	kr.
Metall-Schatz	104,008.582	68
In Metall zalbare Wechsel	43,535.643	18
Escomptirte Wechsel und Effekten zalbar in Wien 24,106.861 fl. 53 kr.		
Detto zalbar in Bielitz	85.941 fl. 99 kr.	
Detto zalbar in Brünn	2,354.485 „ 9 „	
Detto zalbar in Debreczin	433.555 „ 18 „	
Detto zalbar in Fiume	327.187 „ 3 „	
Detto zalbar in Graz	744.971 „ 88 „	
Detto zalbar in Innsbruck	276.420 „ — „	
Detto zalbar in Klagenfurt	511.814 „ 28 „	
Detto zalbar in Krakau	343.077 „ 19 „	
Detto zalbar in Kronstadt	810.796 „ 51 „	
Detto zalbar in Laibach	314.236 „ 68 „	
Detto zalbar in Lemberg	779.943 „ 26 „	
Detto zalbar in Linz	384.441 „ 99 „	
Detto zalbar in Olmütz	448.872 „ 88 „	
Detto zalbar in Pesth	3,048.621 „ 59 „	
Detto zalbar in Prag	2,045.295 „ 86 „	
Detto zalbar in Reichenberg	178.377 „ 13 „	
Detto zalbar in Temesvar	426.675 „ 88 „	
Detto zalbar in Triest	791.658 „ 88 „	
Detto zalbar in Troppau	471.476 „ 13 „ 14,777.849 „ 43 „	38,884.710 96
Darlehen gegen Handpfand in Wien	23,940.500 fl. — kr.	
Detto in den Filialen	6,908.000 „ — „	30,848.500 —
Staatsnoten, welche der Bank gehören		18,053.011 —
Darlehen an den Staat für die Dauer des Bank-Privilegiums		80,000.000 —
Auf Grund des Gesetzes vom 7. Juli 1866 erfolgte Vorschüsse		60,000.000 —
Hypothekar-Darlehen		68,494.460 3
Effekten des Reserve-Fondes nach dem Kurswerthe vom 31. December 1866 ..		13,915.859 32 ^s
Effekten des Pensions-Fondes		1,445.084 —
Schuldverschreibungen der k. k. priv. galizischen Carl-Ludwig-Bahn		8,309.070 —
Obligationen des k. k. Steuer-Anlehens vom Jahre 1864		765.600 —
Gebäude in Wien, Pesth und Triest, dann gesammter Fundus instructus		3,604.259 44 ^s
Saldi laufender Rechnungen		4,184.577 39 ^s
		476,049.358 1 ^s

Wien, am 1. Jänner 1867.

VI. *Effekten:*

Buchwert bei Abschluß des Übereinkommens fl 26,732.847'—

Buchwert am 31. Dezember 1865 fl 3,065.362'50

Buchwert am 31. Dezember 1866 fl —

daher Veräußerung im Jahr 1866 fl 3,065.362'50

VII. *Übersicht der Erträge:*

Bruttoertrag fl 10,965.280'36

Auslagen fl 2,404.100'20

Reinertrag fl 8,561.180'16

VIII. *Verteilung an die Aktionäre:*

Nach § 10 der Statuten gebühren hievon zunächst den

Aktionären die 5prozentigen Zinsen des Bankfonds mit fl 5,512.500'—

Es erübrigen daher fl 3,048.680'16

Von diesem Betrage ist ein Viertel mit fl 762.170'04

in den Reservefonds zu hinterlegen; die übrigen drei

Viertel dagegen mit fl 2,286.510'12

sowie der Vortrag des unverteilt gebliebenen Gewinnes

vom Jahre 1865 mit fl 6.823'07

zusammen daher fl 2,293.333'19

sind zur Verteilung als Superdividende bestimmt.

Auf 150.000 Aktien der priv. österr. Nationalbank ent-

fallen sonach von dem reinen Erträge des Jahres 1866

zur Verteilung:

als 5%ige Zinsen des Bankfonds fl 5,512.500'—

als Superdividende fl 2,293.333'19

zusammen fl 7,805.833'19

oder

fl 52'03

für jede einzelne Aktie.

IX. *Reservefonds:*

31. Dezember 1865 fl 11,167.545'95

31. Dezember 1866 fl 13,915.859'32

Kurswert seiner Effekten fl 13,915.859'32

X. *Pensionsfonds:*

31. Dezember 1866 fl 1,445.559'66

Kurswert seiner Effekten fl 1,445.084'—

NACHTRAG

Um die dringendsten Bedürfnisse des ordentlichen Staatshaushaltes decken zu können, schloß der Finanzminister mit einem Konsortium, bestehend aus der Creditanstalt, der Bodenkreditanstalt, den Bankhäusern Rothschild, Wodianer und Sina am 28. April 1866 ein Abkommen, demzufolge das genannte Konsortium der Finanzverwaltung einen Kredit von 9 Millionen fl in dreimonatigen bankmäßigen Akzepten zur Verfügung stellte. Eine einmalige Erneuerung wurde für den Fall der Notwendigkeit ebenfalls vereinbart.

Zur Sicherstellung des Kredites bestellte die Finanzverwaltung den Gläubigern das Salzbergwerk Wieliczka und dessen Erträgnisse als Pfand.

Den Teilnehmern des Konsortiums wurde eine Provision von 1% für je drei Monate zugesagt.

Die Nationalbank erklärte sich über ein im kurzen Wege gestelltes Ansuchen des Finanzministers bereit, die aus Anlaß dieser Operation ausgefertigten Akzente zu eskontieren und deren Betrag als außerordentliche Kredite der beteiligten Firmen ersichtlich zu machen.

Das ganze Geschäft wurde als vertraulich betrachtet und scheint in den Sitzungsprotokollen des Direktoriums der österreichischen Nationalbank nicht auf.

Kennziffern der Währung im Jahre 1866.

1866.	Banknoten- umlauf	Metallbe- deckung	Staatsnoten- umlauf	Gesamter Umlauf	Silberagio	
Am 1. Jänner ..	351,100.755	121,521.770		351,100.755	104	—
Ende Jänner ...	341,194.076	123,041.772		341,194.076	103	95
„ Februar ..	331,244.740	125,501.444		331,244.740	101	75
„ März	325,987.972	125,606.323		325,987.972	105	25
„ April	337,923.886	125,609.008		337,923.886	106	75
„ Mai	267,822.565	125,781.765	130,344.556	398,167.121	125	—
„ Juni	286,195.026	126,276.353	132,220.574	418,415.600	127	—
„ Juli	361,770.471	126,276.404	147,291.880	509,062.351	128	50
„ August ...	333,216.606	108,558.905	149,385.781	482,602.387	126	50
„ Sept.	315,616.153	99,128.611	160,797.513	476,413.666	127	—
„ Okt.	307,991.656	99,204.354	187,780.186	495,771.842	127	50
„ Nov.	299,353.819	99,564.318	198,737.804	498,091.623	127	—
„ Dez.	283,988.480	104,008.583	224,044.003	508,032.483	129	10

Wir wollen das Schicksalsjahr 1866 nicht abschließen, ohne des bedeutenden Historikers Heinrich *Friedjung* zu gedenken, dessen im Jahre 1898 erschienene Buch „Der Kampf um die Vorherrschaft in Deutschland“ damals das größte Aufsehen erregte und bis heute die wichtigste Geschichtsquelle für diese Epoche geblieben ist. Wir bringen das Schlußkapitel „Ausblick in die Zukunft“, welches die Ereignisse aus der Perspektive der schweren Nationalitätenkämpfe zur Zeit *Badeni's* sieht.

AUSBLICK IN DIE ZUKUNFT.

Schlußkapitel aus „Der Kampf um die Vorherrschaft in Deutschland 1859—1866“ von Heinrich *Friedjung*.

Vielleicht ohne Beispiel in der Geschichte ist die Vorurteilslosigkeit, aus der heraus Kaiser Franz Joseph das Bündnis mit Preußen und Italien aufrichtete, mit denselben Mächten, welche ihm das Erbe seiner Vorfahren geschmälert hatten. Aber er hieß seine Gefühle schweigen und ordnete sie dem Wohle seiner Staaten unter. Es ist ein Zeugnis freier Denkungsart, daß der Kaiser nach dem Kriege von 1866 mit den Überlieferungen des alten Österreich brach, das Konkordat mit dem Papste löste und in Österreich wie in Ungarn Raum gewährte für die Einwirkung freier Ideen auf die Staatsgeschäfte. Mag auch das jetzt in Österreich aufwachsende Geschlecht bereits vergessen, welche Fortschritte das Reich diesem Umschwunge verdankt: die älteren Zeitgenossen haben es noch in schmerzlicher Erinnerung, mit welcher Geringschätzung das gebildete Europa früher von österreichischem Wesen, zumal von dem tiefen Stande des Wissens und der Schule in Österreich sprach. Wohl am meisten Dank schuldet aber das kaiserliche Heer dem Einströmen von Intelligenz. Die vorhergehende Darstellung schildert die geistige Unbeholfenheit der Heerführer und einer Anzahl ihrer Befehlshaber auf dem entscheidenden Kriegsschauplatze. Benedek, Henikstein, Krismanić waren im Guten wie im Schlimmen die Vertreter des alten Systems — es ist auf dem Schlachtfelde von Königgrätz zusammengebrochen. Gleich dem Heere und der Schule erfuhren die früher stets zerrütteten Finanzen die Wohltat des Bruches mit den „ererbten Übelständen“. Die Zeitgenossen der drei Staatsbankrotte von 1811, 1815 und 1867 hätten nicht geahnt, daß nach kaum einem Menschenalter der Staatshaushalt völlige Ordnung zeigen werde. Zum Teil hängt dies mit der veränderten Stellung Österreichs zu Deutschland und Italien zusammen. Österreich muß nicht mehr wie einst bald den Rhein gegen Frankreich verteidigen, bald seine Nordgrenzen gegen einen eifersüchtigen Nachbar schützen und zugleich ein Heer in Italien mit kriegsmäßig verstärkten Cadres in Bereitschaft halten. Das ist vorbei und die überwachenden Parlamente wirkten wie ein kluger Arzt, der die Heilkraft der Natur walten läßt. Der Ausgleich mit Ungarn, wenn auch in seinem finanziellen Teil übereilt und zum Nachteil für Österreich abgeschlossen, war für die auswärtige Politik des Reiches ein Quell der Verjüngung; das von stolzem Nationalbewußtsein erfüllte Volk, das sich 1859 und 1866 nur unwillig in den Dienst des Reiches gestellt hatte, wurde von jetzt ab einer der stärksten Träger seiner Machtstellung. Nach der Zersplitterung der Kräfte, die früher dem Reich auferlegt war, trat nach 1866 eine früher nie mögliche Konzentration der äußeren Politik ein, mit der ausgesprochenen Richtung gegen den Orient. So kam es, daß die Niederlagen von 1859 und 1866 das Reich nicht eigentlich schwächten.

Dennoch gab es bei dieser Wendung der Dinge ein edles Opfer: die Deutschen Österreichs, welche vom Mutterlande losgerissen wurden. Sie verloren damals ihren politischen Schwerpunkt und haben ihn noch nicht gefunden. Dereinst mußte ihr Blick, um die Politik des Reiches zu verstehen, einen Horizont umspannen, dessen Richtpunkte durch Frankfurt, Mailand, Konstantinopel und Pest gegeben waren. Mit dem Verluste der alten Machtstellung in Deutschland, Italien, Ungarn verengte sich dieser Gesichtskreis; das wirkte so, daß sie sich über Unwesentliches in Fraktionen zersplitterten und oft so leben und handeln, als könnten sie nie im Kern ihrer nationalen Existenz bedroht werden. Aus dieser Täuschung werden sie dann von Zeit zu Zeit durch feindselige Maßregeln der Regierung gerissen. So in den Tagen des Ministeriums des Grafen Badeni; als dieser aber, durch die inneren Zwistigkeiten der Deutschen ermutigt, so handelte, als ob die Aufteilung ihrer Rechte unter die anderen Volksstämme bereits ein Grundsatz österreichischen Staats- und Gewohnheitsrechtes sei, erinnerten sie nachdrücklich daran, daß sie in anderer Lage seien als Slaven und Magyaren, die in Österreich notgedrungen ihre Heimat sehen müssen; ihnen jedoch, als Teil einer großen KulturNation, stehe eine andere Verbindung offen, sobald sie an Österreich nicht mehr wie seit Jahrhunderten durch freie Wahl, durch ihre in steten Blutopfern erprobte Anhänglichkeit gebunden seien. Unklug genug, daß dieser Gedankengang wieder in einem Volke wachgerufen wurde, das gar nicht danach geartet ist, immer von neuem die letzten Gründe seines nationalen und politischen Daseins durchzuprüfen, das sich vielmehr in der altererbten Verbindung mit dem Herrscherhause und dem Reiche ausleben will.

Auf der inneren Spaltung der Deutschen Österreichs und dem Zwiste der Nationalitäten wollte schon Graf Taaffe die verstärkte Macht der Krone begründen und durch Jahre schien die Rechnung zu stimmen; sie wurde aber durch Volksmassen umgeworfen, die vor und nach dem Sturze des Grafen Badeni durch die Straßen von Wien, Prag und Graz fluteten. Es zeigte sich, daß ein Verfahren, welches den inneren Frieden des Reiches in Frage stellt, schließlich auch die Wurzeln der monarchischen Autorität gefährdet.

Österreich-Ungarn ist übrigens ein Reich, dessen Werdegang auch in Zukunft vorwiegend durch seine äußere Politik bedingt wird. Diese aber beruht wesentlich auf dem Verhältnis zu Deutschland. Schwerlich sind diese uralten Beziehungen durch das Bündnis von 1879 endgültig geregelt, denn die Geschichte weist auf eine engere Verbindung der beiden Reiche hin und Bismarck sagte in den Tagen des Kampfes voraus, daß der Austritt der habsburgischen Monarchie aus dem engeren Deutschland nur der Übergang sein werde zu einem festeren Zusammenschlusse der deutschen Stämme. Den Krieg von 1866 führte er herbei, er wollte dem alten Kaisergeschlecht das Zepter entwinden, aber er wies den Gedanken einer Losreißung eng verwachsener Gebietsteile aus dem Verbande mit Österreich von sich. Mit dem Haupte der Verschworenen in Shakespeares Julius Cäsar, der im Feinde die Größe ehrt, konnte Bismarck vor dem Kampfe sagen: „Unsere Tat, sie sei ein Werk der Notwendigkeit und nicht des Hasses“.

Unmittelbar nach dem Siege von Sadowa, noch im Juli 1866, erwog Bismarck, ob er Österreich nicht einen Frieden anbieten solle auf Grund der Schöpfung eines weiteren deutschen Bundes. Der Nordbund, Österreich, die süddeutschen Staaten wären die Genossen gewesen, welche sich in fünf bis sechs Kurien vereinigt hätten. Aber die Zeit war nicht günstig für so weit ausschauende Pläne; die Klugheit gebot, sich vorerst mit der Einigung Norddeutschlands zu begnügen. Nicht lange jedoch schlummerten diese Gedanken in seinem Geiste. Im Jahre 1879 schlug er Andrassy vor, das Bündnis von vornherein zu einem pragmatischen zu gestalten, in der Art, daß die Parlamente der beiden Reiche es zu bekräftigen und in die Verfassungen ihrer Staaten aufzunehmen hätten. Der Vorschlag ging auf „ein öffentliches verfassungsmäßiges Bündnis gegen eine Koalition“, das, „durch Mitwirkung aller konstitutionellen Faktoren zustande gekommen, auch nur durch solches Zusammen-

wirken, also nur mit Zustimmung in Deutschland des Kaisers, des Bundesrates und des Reichstages, in Österreich des Monarchen und der Vertretung von Zis- und Transleithanien auflösbar sein sollte“. Das war das letzte Wort des Fürsten Bismarck an Österreich-Ungarn; der also gewährleistete Bund wäre der logische Abschluß der deutschen Einheitsbestrebungen gewesen. Aber in Österreich-Ungarn waren die führenden Männer noch nicht zur Wiederanknüpfung der alten nationalen Bande bereit; diese Idee wird noch länger keimen müssen, ehe sie reift. In einem weihevollen Augenblicke ließ Bismarck später wieder in seine politische Werkstätte blicken. In der ersten Thronrede Kaiser Wilhelms II., als dieser am 25. Juni 1888 vor dem Reichstage von dem ihm überkommenen Erbe an Macht und an Ideen förmlich Besitz ergriff, ließ Bismarck den Herrscher also sprechen:

„Ich halte an dem Bündnisse mit Österreich in deutscher Treue fest, nicht bloß, weil es geschlossen ist, sondern weil ich in diesem defensiven Bunde eine Grundlage des europäischen Gleichgewichts erblicke, sowie ein Vermächtnis der deutschen Geschichte, dessen Inhalt heute von der öffentlichen Meinung des gesamten deutschen Volkes getragen wird und dem herkömmlichen europäischen Völkerrecht entspricht, wie es bis 1866 in unbestrittener Geltung war.“

Sorgfältig hatten die preußischen Staatsmänner es bis dahin vermieden, an die Zeit vor 1866 anzuknüpfen, wenn sie Österreich-Ungarns gedachten. Kaiser Wilhelm II. aber hatte nicht wie sein Großvater und Vater bei Sadowa gekämpft; er durfte an den alten deutschen Bund erinnern, ohne daß die 1866 geschlagenen, vernarbenden Wunden schmerzten.

Wenn die Zeitgenossen des deutschen Bruderkrieges zu ihren Vätern versammelt sind, wird der Tag kommen, da ihre Erben das Vermächtnis der deutschen Geschichte erfüllen werden.

AUSGLEICH MIT UNGARN — OHNE NOTENBANK

DAS JAHR 1867

Drei Momente kennzeichnen die politische und finanzielle Entwicklung in Österreich im Jahr 1867:

1. Die Rückkehr zum Parlamentarismus.
2. Der Ausgleich mit Ungarn.
3. Der Kampf der Nationalbank um Entschädigung für die Verletzung des Privilegiums bei gleichzeitiger Vernachlässigung ihrer Beziehungen zu Ungarn.

Der Kampf um die Vorherrschaft in Deutschland hatte mit dem Ausscheiden Österreichs aus dem deutschen Bunde seine Entscheidung gefunden. Die italienischen Provinzen waren verlorengegangen. Für Österreich mußte dies letzten Endes trotz der sehr schmerzlichen Trennungsoperation eine Erleichterung bedeuten, die es dem Staate ermöglichte, sich nunmehr vollständig seinen inneren Angelegenheiten zu widmen, sein Augenmerk aber auch nach dem Osten zu richten, wo er seine historische Aufgabe zu lösen gedachte.

Das Ministerium Belcredi, das nicht nur mit der schweren militärischen Niederlage, sondern auch mit der Sistierung der Verfassung im Jahr 1865 belastet war, versuchte noch einen letzten Ausweg, um sich an der Macht zu halten. Mit einem kaiserlichen Patent vom 2. Jänner 1867 wurden die Landtage aufgelöst, Neuwahlen für sie ausgeschrieben und die neugewählten Landtage für den 11. Februar einberufen. Diese sollten, den Bestimmungen der Februar-Verfassung entsprechend, Abgeordnete in einen *außerordentlichen Reichsrat* senden, den das Patent für den 25. Februar 1867 einberief. Dieses Projekt scheiterte aber sehr bald daran, daß die deutschliberale Partei sich weigerte, einen solchen Reichsrat zu beschicken. Belcredi mußte zurücktreten; Freiherr v. *Beust* wurde am 7. Februar 1867 zum Ministerpräsidenten ernannt, der bisherige Stellvertreter des Finanzministers, Freiherr v. *Becke*, übernahm das Portefeuille.

Aufgabe des Ministeriums *Beust* war es, den engeren Reichsrat, so wie ihn die Februar-Verfassung vorgeschrieben hatte, einzuberufen und damit Österreich in die Reihe der konstitutionellen Staaten wieder zurückzuführen.

Dies war aber nur durch die Bereinigung des Verhältnisses mit Ungarn im Wege eines *Ausgleiches* möglich. Am 17. Februar 1867 erhielt Ungarn bereits ein eigenes Ministerium unter der Leitung des Grafen Julius *Andrassy*. Dieser und der große ungarische Staatsmann *Deák* beendeten die schon seit Oktober 1866 geführten Ausgleichsverhandlungen. Der 27. Februar 1867 ist das historische Datum der Begründung der *Doppelmonarchie*.

Dieser Dualismus bedeutete die Umwandlung der Monarchie in zwei Reichshälften als gleichberechtigte und selbständige Staatsgebilde, die nur durch die Person des Herrschers und bestimmte gemeinsame Institutionen verbunden blieben. (Personalunion.)

Die feierliche Krönung Kaiser Franz Josephs sowie der Kaiserin Elisabeth, deren Einfluß keine geringe Bedeutung für das Zustandekommen des Ausgleiches hatte, zum König bzw. zur Königin von Ungarn, die am 8. Juni 1867 in Budapest stattfand, vollendete das Werk.

Am 22. Mai fand die Eröffnung des neuen österreichischen Reichsrates statt, welcher die Aufgabe hatte, die verfassungsmäßigen Grundrechte wiederherzustellen und den Ausgleich mit Ungarn zu genehmigen. Graf *Taaffe* wurde mit der Bildung eines neuen provisorischen Ministeriums betraut.

Der Verfassungsausschuß des österreichischen Reichsrates arbeitete die Staatsgrundgesetze über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, über die Ausübung der Regierungs- und Vollzugsgewalt, über die richterliche Gewalt und die Errichtung eines Reichsgerichtes aus. Am 21. Dezember 1867 erfuhr diese Staatsgrundgesetze die kaiserliche Sanktion.

Am 24. Dezember erfolgte die erste Ernennung der Minister für die gemeinsamen Angelegenheiten, u. zw.:

Freiherr v. *Beust* als gemeinsamer Minister des Auswärtigen,

Freiherr v. *Becke* als Reichsfinanzminister,

John als Reichskriegsminister.

Wenn wir uns nun fragen, welche Rolle die österreichische Nationalbank in diesem entscheidungsschweren Jahr spielte, so müssen wir sagen, daß sie leider vollkommen versagt hat. Sie sah nur ein Ziel vor sich: die Entschädigung für das verletzte Privilegium. Die viel wichtigere Stellungnahme zur Frage ihres Verhältnisses zu Ungarn vernachlässigte sie so gut wie vollständig. Das mußte sich unheilvoll auswirken, denn es war bekannt, daß Ungarn den Rechtsbestand der Nationalbank im allgemeinen und den der Bankakte von 1863 im besonderen nicht anerkannte, vielmehr die Tätigkeit und die Notenausgabe des Institutes nur unter Zwang duldete. Durch die Konzessionen des Ausgleiches stolz geworden, wollten die Ungarn von einer

gemeinsamen Nationalbank zunächst überhaupt nichts wissen, sondern sie richteten wie im Jahr 1848 ihr Streben auf die Gründung einer selbständigen Notenbank. In dem ersten Elaborat der sogenannten „67er Kommission“ des ungarischen Abgeordnetenhauses, welches die Grundlage der Ausgleichsverhandlungen bildete, war von der Bankfrage überhaupt keine Rede; nur im Artikel 68 des Elaborates hieß es: „Bei Abschluß des Zoll- und Handelsbundes wird es daher nötig sein, auch über das Münzwesen und den Geldfuß im Wege besonderer Verhandlungen Verfügungen zu treffen.“

Trotz dieser augenscheinlichen Gefahr beschäftigte sich die Nationalbank nur mit der durchaus berechtigten, aber doch nur augenblicklichen Frage des Schadenersatzes, während es ihre Hauptaufgabe hätte sein sollen, auf höhere Rücksichten zu achten, nämlich ihren Rechtsbestand auch in Ungarn zu sichern. Das Resultat war, daß die Bankfrage tatsächlich aus dem Gesamtkomplex des Ausgleiches ausgeschieden wurde, woraus sich ein schwer erträglicher provisorischer Zustand ergab. Wir werden bei der chronologischen Darstellung der Ereignisse darauf ausführlicher zu sprechen kommen.

Eine ausgezeichnete Beschreibung dieser Situation finden wir bei dem oft erwähnten Publizisten Joseph *Neuwirth*, der in einem Artikel in der Neuen Freien Presse vom 7. Februar 1867 folgendes ausführte:

„Der Standpunkt, sich heute ganz auf die Entschädigungsfrage zu werfen und alles Andere zu übersehen, wäre der richtige, wenn es im Interesse der Bank gelegen wäre, ihr Privilegium von dem jetzigen Zustande unseres Geldmarktes überdauern zu lassen. Ein solches Interesse aber hat die Bank nicht und kann sie nicht haben. Die rigorose Pünktlichkeit, mit welcher sie, soweit es von ihr abhing, den Bestimmungen der Bankacte gerecht wurde, hat gezeigt, welchen Werth sie auf eine Consolidirung legt. Bei dieser Consolidirung waren wir angelangt, als trübselige Ereignisse das fast erreichte Ziel wieder beseitigten; zu dieser Consolidirung müssen wir selbst mit schweren Opfern wieder gelangen, sollen unsere wirtschaftlichen Kräfte nicht völliger Erschöpfung anheimfallen. Darum ist unsere Meinung die: es gibt nicht blos eine Entschädigungsfrage der Bank, sondern eine große, der des Jahres 1862 analoge Bankfrage fordert ihre Lösung, und diese Bankfrage hängt auf das innigste zusammen mit der Frage der Fundirung der dermaligen schwebenden Schuld. Das ist jenes höhere, dauernde Interesse, welches das momentane der Bank in sich schließt. Jeder Wochenausweis der Bank legt uns diese Erkenntniß nahe. Von Woche zu Woche sehen wir die beiden Hauptgeschäftszweige der Bank stetig abnehmen; dermalen sind von einem Banknoten-umlaufe von 279 Millionen nicht mehr als 63 Millionen im Escompte und Lombard engagirt; inzwischen mehrt sich die Summe des umlaufenden Papiergeldes; von einem Gesamtumlaufe in Papiergeld von rund 500 Millionen trennen uns kaum mehr etliche Millionen; und daneben verfügt die in solcher Weise mitgenommene Bank über einen effectiven Barschatz von über 103 Millionen Gulden! Um eine Existenz, wie ihre jetzige ist, zu fristen, dazu scheint uns die Bank doch einerseits zu gut, und andererseits erheischt das allgemeine Interesse gebieterisch, eine Verminderung der umlaufenden Papiergeldzeichen anzubahnen und den allmäligen Uebergang zu einer festen Währung, ohnehin das Werk nicht Eines Jahres, sondern jedenfalls einer Reihe von Jahren, zu ermöglichen.

Wenn etwas geeignet ist, mit Rücksicht auf die hier erörterte Angelegenheit Bedenken in uns wachzurufen, so ist es der Zusammenhang der Bankfrage mit der halb und halb bereits vollzogenen Lösung der staatsrechtlichen Frage. Ungarn erhält seinen Landes-Finanzminister; wie wird er zu dieser Bankfrage sich verhalten? Haben überhaupt die Verhandlungen, welche der nun als vollzogen anzusehenden Ernennungen eines ungarischen Ministeriums vorausgingen, sich auch auf die Nationalbank erstreckt und war das Privilegium, welches die Nationalbank besitzt, überhaupt Gegenstand der Discussion? Darüber sind wir heute völlig unaufgeklärt. Wir hoffen, es werde dem durch tausend Fäden mit dem wirthschaftlichen Interesse aller Länder des Reiches verknüpften Institute sein Recht und sein Charakter unversehrt erhalten bleiben; aber so ganz beruhigt sind wir darüber nicht, seit wir Alinea 68 des Elaborats der Siebenundsechziger-Commission vor uns liegen haben. „Bei Abschluß des Zoll- und Handelsbundes“, so heißt es in diesem Alinea, „wird es daher nötig sein, auch über das Münzwesen und den Geldfuß im Wege besonderer Verhandlungen Verfügungen zu treffen . . .“ Dunkel ist der Rede Sinn und schwer ist daraus zu entnehmen, welche Ausdehnung man in Pest diesen besonderen Verhandlungen über Münzwesen und Geldfuß zu geben beabsichtigt. Leider hat auch die Discussion über dieses Alinea im Schoße der Siebenundsechziger Commission zur Aufhellung dieses Dunkel nichts beigetragen, wir müssen uns demnach bis auf Weiteres bescheiden und wollen unsere Hoffnungen nicht von unseren Besorgnissen in dieser Richtung überflügeln lassen. Aber das Eine ist uns schon heute klar, daß diese Bankfrage unter den einzelnen Punkten unserer finanziellen Auseinandersetzung mit Ungarn keiner der allerletzten sein darf.“

In Ausführung des von der Generalversammlung am 16. Jänner 1867 gefaßten Beschlusses bezüglich der Entschädigungsansprüche wurde, wie der Gouverneur in der Sitzung vom 31. Jänner 1867 mittheilte, der Finanzminister schriftlich ersucht, der Nationalbank Gelegenheit zu geben, in dieser Angelegenheit vorläufige Besprechungen zu führen. Hierauf wurde seitens des Finanzministeriums eine Commission, bestehend aus den Herren Ministerialrat v. Lackenbacher, Finanzprokurator Ritter v. Gödel und dem kaiserlichen Bankkommissär, Alois Moser, einberufen. Die Nationalbank delegierte für diese Vorbesprechungen den Gouverneur und die Vizegouverneure, ferner Direktor Egger und den Generalsekretär, Ritter v. Lucam. Die erste Besprechung fand am 2. Februar 1867 statt.

Im Laufe dieser Vorbesprechungen theilte der Finanzminister mit, daß er über die rechtliche Situation zunächst noch die niederösterreichische Finanzprokurator zu hören wünsche. Bis zum Einlaufen eines Gutachtens dieser Behörde wurden die Verhandlungen vorläufig vertagt.

Die ersten Angelegenheiten von Belang, mit welchen sich das Direktorium, abgesehen von der leidigen Entschädigungsfrage zu beschäftigen hatte, waren die endgültige Liquidation des Staatsgütergeschäftes sowie eine neuerliche Herabsetzung des Zinsfußes.

Was die erstere Angelegenheit betrifft, so wurde am 23. Jänner 1867

zwischen der Nationalbank und dem Finanzministerium ein Vertrag abgeschlossen, in welchem es zunächst hieß, daß gemäß Übereinkommen vom 3. Jänner 1863 die ganze durch Verpfändung von Staatsgütern bedeckte Schuld nunmehr als getilgt anzusehen ist. Infolgedessen sind im Sinne des § 12 des Abkommens vom 18. Oktober 1855 die noch in der Verwaltung der Nationalbank befindlichen Güter dem Staate zur freien Verfügung zurückzustellen.

Spätestens in einer Frist von drei Monaten, angefangen vom 1. Jänner 1867, soll die Übergabe dieser Staatsgüter in die Verwaltung des Ärars stattfinden, respektive die Abrechnung über die bisherige Verwaltung durch die Nationalbank erfolgen.

In dem gleichen Vertrag gab die Nationalbank ihre Zustimmung zur sofortigen bücherlichen Löschung der zu ihren Gunsten auf den Gütern lastenden Hypotheken.

Was die Zinsfußfrage betrifft, so wies der Generalsekretär in der Direktionssitzung vom 21. März 1867 auf die Mißstände hin, welche sich dadurch ergeben, daß die Höhe der Bankrate nicht einheitlich ist: Seit 10. September betrug sie für Platzwechsel in Wien, Brünn, Lemberg, Pest, Prag, Reichenberg und Triest 4⁰/₁₀₀, für Domizile 4¹/₂⁰/₁₀₀. Hingegen belief sie sich in Bielitz, Fiume, Innsbruck, Klagenfurt, Krakau, Troppau, Graz, Laibach, Linz und Olmütz auf 5⁰/₁₀₀, respektive für Domizile 5¹/₂⁰/₁₀₀. Kronstadt hingegen mußte einen Zuschlag von ¹/₂⁰/₁₀₀ zur Hereinbringung der dort in früheren Jahren erlittenen Einbußen bezahlen.

Die Verschiedenheit erschien, sagte der Generalsekretär, deshalb begründet, weil der Preis des Geldes auf den einzelnen Plätzen ungleich war. Nun ersuchten die ganze Zeit hindurch die nicht begünstigten Städte um die Gleichstellung mit Wien; bis zum heutigen Tage sind mit Ausnahme von Debresin und Temesvar alle übrigen Filialen mit derartigen Forderungen an das Direktorium herangetreten. Es muß bemerkt werden, daß das Portefeuille in den Filialen beständig zurückgeht. Das Geld ist überall billiger geworden, so daß es kein Wunder ist, daß die verschiedenen Handelskammern, aber auch die landesfürstlichen Behörden in mitunter heftiger und leidenschaftlicher Weise auf eine gleiche Behandlung mit Wien und den bevorzugten Plätzen drängen.

Der Generalsekretär beantragte schließlich eine gleichmäßige Festsetzung des Zinsfußes für alle Filialen mit 4⁰/₁₀₀ respektive 4¹/₂⁰/₁₀₀ für Domizile.

Dieser Antrag stieß auf Widerspruch. Vizegouverneur Baron v. Wodianer meinte, daß eine Verbilligung das Zurückgehen des Geschäftes in den Fili-

alen nicht aufhalten werde. Wenn schon etwas getan werden solle, so möge man sich mit einer Ermäßigung von $1\frac{1}{2}\%$ begnügen.

Direktor Ladenburg sprach die Befürchtung aus, daß im Falle der Annahme des Antrages die Einnahmen der Filialen ihre Kosten nicht decken werden.

Schließlich wurde der Antrag des Herrn Baron v. Wodianer angenommen, demzufolge der Zinsfuß nunmehr einheitlich $4\frac{1}{2}\%$ für Platzwechsel und 5% für Domizile zu betragen habe; der Zuschlag für Kronstadt in der Höhe von $1\frac{1}{2}\%$ müsse jedoch aufrechtbleiben.

In der Direktionssitzung vom 28. März wurde die Frage aufgeworfen, ob die Nationalbank auf Grund der Statuten in der Lage sei, sich an einem *Anlehen der Stadt Wien*, welches in der Höhe von 5 Millionen fl eben ausgeschrieben worden war, zu beteiligen. In einem Schreiben vom 24. März teilte der Bürgermeister Dr. Zelinka der Nationalbank mit, daß der Gemeinderat beschlossen habe, die Nationalbank einzuladen, sich an die Spitze der Subskription für dieses Anlehen mit einem größeren Betrag stellen zu wollen. Es sei, hieß es in diesem Schreiben, für die Bevölkerung maßgebend, daß sich die großen Geldinstitute und die Spitzen der Finanzwelt mit namhaften Beträgen an der Subskription beteiligen.

Der Gouverneur meinte, daß zwar die Statuten von der Beteiligung der Nationalbank an solchen Operationen nicht sprechen, das Noteninstitut jedoch mit Rücksicht auf seinen bedeutenden Häuserbesitz in Wien mit einer mäßigen Ziffer partizipieren könnte.

Der Vizegouverneur Baron Wodianer erklärte ebenfalls, daß eine solche Beteiligung zu empfehlen sei; man könnte diese Subskription nötigenfalls für Rechnung des Reservefonds durchführen.

Im Gegensatz zu diesen Meinungen nahm Generalsekretär Lucam entschieden gegen ein solches Projekt Stellung. Er müsse, da es sich um eine nicht statutenmäßige Operation handle, die Verantwortung hierfür den Direktionsmitgliedern allein überlassen. Eine reguläre Buchung scheine ihm kaum möglich, so daß nichts anderes übrigbliebe, als das Geschäft auf Konto *Sospeso* zu bringen.

Direktor Schiff schloß sich dieser Anschauung an und bemerkte, es liege weder ein zwingender, noch ein Opportunitätsgrund dafür vor; auch sei es zweckmäßiger, für den Reservefonds rentablere Effekten zu verwenden.

Schließlich wurde der Antrag des Vizegouverneurs Baron Wodianer: „Die Nationalbank zeichnet auf das neu aufzulegende Kommunalanlehen der Stadt Wien den Betrag von 100.000 fl und zwar in ihrer Eigenschaft als Hauseigentümerin“ mit sieben gegen fünf Stimmen angenommen.

Der kaiserliche Bankkommissär bemerkte, daß er mit Vorbehalt der nachträglichen Gutheißung durch den Bankausschuß gegen die Operation nichts einzuwenden habe.

Inzwischen war die Ernennung eines selbständigen königlich-ungarischen Finanzministers erfolgt und die Nationalbank dadurch gezwungen, mit ihm über die Verwaltung und Geschäftsführung der in den Ländern der ungarischen Krone befindlichen Bankfilialen ein vorläufiges Einvernehmen zu suchen.

Als Grundlage diente das Übereinkommen, welches zwischen dem österreichischen Finanzminister und seinem neuen ungarischen Kollegen, *Melchior v. Lonyay*, im März 1867 abgeschlossen wurde. In diesem Übereinkommen hieß es u. a.:

„Art. 18:

Der königlich ungarische Landes-Finanzminister wird die jetzt bestehenden Rechtsverhältnisse der Nationalbank, bis die im Sinne des landtäglichen Commissions-Operates diesfalls vertragsmäßig festzustellenden Bestimmungen geregelt sein werden, weder auf administrativem noch auf legislativem Wege beirren. Dagegen wird bis zu diesem Zeitpunkt auch das Reichs-Finanzministerium bei allfälligen, namentlich die Noten-Emission berührenden Fragen das Einvernehmen mit dem königlich ungarischen Finanz-Landesminister pflegen.

Art. 20:

Für die künftige Abrechnung werden in besondere Vormerkung genommen alle bei der Nationalbank eingelösten oder bei diesseitigen Kassen statt baren Geldes einfließenden Coupons von ungarischen und siebenbürgischen Grundentlastungs-Obligationen, ferner alle bei den Zollämtern geleisteten Gebühren-Rückstellungen bei der Ausfuhr von Zucker und Spiritus.“

Der neue Dualismus wirkte sich auf die Nationalbank vorläufig in der Art aus, daß ihr der Staat nunmehr in doppelter Form gegenübertrat: In der Person des k. k. österreichischen und in der des kgl. ungarischen Finanzministers. Später kam noch ein drittes Organ als Verhandlungspartner hinzu: der gemeinsame Reichsfinanzminister.

Der erste Notenwechsel zwischen dem Bankgouverneur und dem ungarischen Landesfinanzminister Melchior v. Lonyay fand zwischen dem 31. März und 10. April 1867 statt. Die Nationalbank wollte zunächst die Meinung der ungarischen Regierung darüber hören, ob die Haftung der ungarischen Finanzverwaltung für die Gebarung derjenigen Bankfilialen in Ungarn, Siebenbürgen und Kroatien, welche zum Teil oder ganz von Finanzbeamten besorgt wird, aufrechtbleibe.

Ferner wollte die Nationalbank die Fragen geklärt wissen, ob die bisherigen landesfürstlichen Kommissäre bei den ungarischen Filialen zu verbleiben

haben oder nicht und ob der bisherige Vorgang bei der Wahl der Direktoren und Zensoren beizubehalten sei.

Der ungarische Finanzminister ersuchte in seinem Antwortschreiben, man möge ihn zunächst über die Veranlassung und die Notwendigkeit solcher Bankfilialen unterrichten. Sollte der Fortbestand für beide Teile erwünscht sein, so würde er es als natürliche Folge dieses Zustandes ansehen, daß die Finanzverwaltung für die Gebarung ihrer Organe hafte.

Wegen des zweiten Punktes bat er um die Mitteilung der Namen der bestehenden Bankkommissäre und der Dauer ihrer Funktionen. Hinsichtlich der Wahl der Direktoren und Zensoren erklärte er sich mit der Beibehaltung des bisherigen Modus für einverstanden.

Der ungarische Finanzminister fuhr dann fort:

„Ich ergreife übrigens diese Gelegenheit das Augenmerk Eurer Exellenz auf die im laufenden Jahre bevorstehenden Verhandlungen in der Bankfrage schon jetzt zu lenken. Es scheint mir im hohen Interesse der Nationalbank zu liegen und würde zur Erleichterung jener Verhandlungen beitragen, wenn die Bankdirektion den Umfang ihrer Tätigkeit in den ungarischen Ländern bedeutend erweitern wollte. Was namentlich Pest betrifft, so ist es allseitig anerkannt, daß eine Bankfiliale mit dem gegenwärtigen beschränkten Wirkungskreise und mit der verhältnismäßig geringen Dotation ungenügend ist. Der Wert des jährlichen Handelsumsatzes in Pest erreicht schon jetzt den von Wien und ist in fortwährendem Wachsen begriffen, ungeachtet der ungenügenden Mitwirkung der Kreditinstitute.

Ein ferneres Bedürfnis für Ungarn wäre es, wenn der § 37 des Reglements in der Art eine Erweiterung erhielte, daß Effekten auch nicht vom Staate garantierter Industrieunternehmungen, wenn dieselben volle Sicherheit gewähren, Gegenstand von Darlehensgeschäften werden könnten.

Die Papiere einiger solcher Unternehmungen, z. B. die Pfandbriefe der ungarischen Bodenkreditanstalt, gewähren die höchste privatrechtliche Sicherheit und die Ausschließung derselben ist vom Standpunkte der Nationalbank selbst kaum zu rechtfertigen. Ich glaube, daß eine angemessene Änderung dieser Bestimmung von Seite des k. k. österreichischen Finanzministeriums kaum beanständet werden würde.

Ich bitte Eure Exellenz dies als allgemeine Andeutungen zu betrachten, nur einen Ideenaustausch zu veranlassen, der als Vorbereitung spezieller Verhandlungen andienen könnte.

Ofen, am 7. April 1867.“

In seiner Antwortnote setzte der Gouverneur dem ungarischen Finanzminister auseinander, daß die Nationalbank schon im Jahre 1818 durch die Bedürfnisse des allgemeinen Verkehrs veranlaßt war, die Verwechslung ihrer Noten auch in anderen Städten der Monarchie vorzunehmen. Der Ertrag ihrer Geschäfte gestattete es aber nicht, bedeutende Kosten zu diesem Zwecke aufzuwenden, weshalb sich die Finanzverwaltung bereitfand, die Bankgeschäfte durch die Beamten der betreffenden Staatskassen besorgen zu lassen, indem sie sich gleichzeitig herbeiließ, die volle Haftung für deren

Gebaren zu übernehmen und die Amtsauslagen dieser Kassen zu bestreiten. Diese Übung wurde bei einigen Filialen, z. B. Kaschau und Hermannstadt, bis zum heutigen Tage beibehalten.

Auf den weiteren Inhalt der Note des Finanzministers übergehend, gab der Gouverneur die Namen der bei den ungarischen Bankfilialen fungierenden landesfürstlichen Kommissäre bekannt und fügte hinzu, daß die Funktionsdauer dieser Beamten nicht im vorhinein bestimmt ist.

Was die angeregte Erweiterung der Tätigkeit der Bankfilialen betrifft, hieß es in der Erwiderung, so glaube die Bankdirektion allen berechtigten Ansprüchen in dieser Beziehung nachgekommen zu sein. Die Dotation der Filiale Pest wurde wiederholt erhöht und auch der Kredit für größere Firmen entsprechend ausgedehnt. Auch für die Zukunft ist die Bankdirektion gerne bereit, jedem billigen Wunsch in dieser Richtung zu entsprechen, soweit es mit der eigenen Sicherheit vereinbar ist.

Was aber eine Änderung des § 37 des Bankreglements betrifft, welche zugleich eine Modifikation des § 22 der Bankstatuten in sich schließt, erlaubte sich der Gouverneur darauf aufmerksam zu machen, daß die Bankakte vom Jahr 1863 durch die Vereinbarung der kaiserlichen Regierung mit der Nationalbank und unter Mitwirkung aller Faktoren der gesetzgebenden Gewalt zustande kam, daher eine Änderung nur auf demselben Wege möglich wäre.

Dieser Briefwechsel wurde zur Kenntnis des österreichischen Finanzministers Freiherrn v. Becke gebracht, der in seiner Antwort besonders den Wunsch des ungarischen Finanzministers wegen der Belehnung der Pfandbriefe der ungarischen Bodenkreditanstalt durch die Nationalbank hervorhob. Bekanntlich hatte sich die Nationalbank unter Berufung auf § 22 der Statuten nicht für ermächtigt gehalten, auf diesen Wunsch einzugehen. Der Finanzminister erklärte, daß er auch seinerseits auf die Zulassung dieser Pfandbriefe zur Belehnung Wert lege, da dies sowohl im öffentlichen als auch im speziellen Interesse der Notenbank gelegen sei. Er anerkenne wohl die formellen Schwierigkeiten, halte sie aber durchaus nicht für unüberwindlich.

Der Finanzminister stellte es im weiteren Verlaufe seiner Ausführungen dem Direktorium anheim, bei der kaiserlichen Regierung selbst die Initiative zur Erweiterung des im § 22 der Bankstatuten abgegrenzten Geschäftskreises zu ergreifen. Es wird sich dabei herausstellen, ob es möglich sei, der Direktion die in Rede stehende Ermächtigung vorbehaltlich späterer Genehmigung der kompetenten Stellen zu erteilen oder ob man sofort ein förmliches Gesetz dafür einbringen müßte.

Über diese Angelegenheit referierte der Generalsekretär in der Sitzung vom 16. Mai. In der Aussprache kam die Meinung zum Ausdruck, daß das Direktorium nicht berechtigt sei, ohne Zustimmung der Generalversammlung eine Änderung der Statuten zu erwirken. Aber auch von einem höheren Gesichtspunkt aus sei das Projekt entschieden abzulehnen: Es würde dem Geiste einer auf das Ganze gerichteten Reform nicht genügen, wenn man unmittelbar vor Zusammentreten des Reichsrates nach einer einzelnen Richtung hin Änderungen vornehmen wollte, noch ehe man über die ersten Lebensfragen irgend eine Gewißheit gewonnen hat.

Auch die Entschädigungsfrage kam in der gleichen Sitzung vom 16. Mai 1867 wieder zur Sprache. Wie wir bereits ausführten, wollte das Finanzministerium zunächst die Meinung der niederösterreichischen Finanzprokuratur über diese Angelegenheit hören. In einer Note vom 7. Mai gab der Finanzminister der Bankdirektion bekannt, daß die Finanzprokuratur nichts anderes mitzuteilen hatte, als daß es notwendig sei, eine vorläufige Vereinbarung mit dem Justizministerium herbeizuführen. Die Note lautete:

„Im Nachhange meiner ergebenen Zuschrift vom 19. Februar d. J. beehre ich mich, Eure Exzellenz in Kenntnis zu setzen, daß der Standpunkt, welchen die k. k. nied. österr. Finanzprokuratur in der Frage über die Entschädigungsansprüche der Nationalbank einnimmt, die Notwendigkeit einer vorläufigen Vereinbarung mit dem Justizministerium herbeigeführt hat.

So unausweichlich es für die Fortsetzung der Verhandlung erscheint, vor allem die Rechtsfrage vollkommen klar zu stellen, so bin ich doch anderseits weit entfernt, vom Standpunkte der Billigkeit die Nachteile zu verkennen, die aus den in der Kriegsepoche unter überwältigenden Verhältnissen erlassenen Gesetzen der Nationalbank, sowie allen übrigen Geldinstituten und dem gesamten Verkehrsleben erwachsen sind. Inwieferne jedoch die Würdigung solcher Rücksichten außerhalb den Grenzen der administrativen Kompetenz liegt, ist die kaiserliche Regierung bei den von Seiner Majestät wieder in das Leben gerufenen verfassungsmäßigen Zuständen an die Mitwirkung der gesetzlichen Vertretungskörper gebunden, es muß daher bei dem Umstande, als die Angelegenheiten der k. k. priv. österreichischen Nationalbank offenbar zu den, das gesamte Reich berührenden gemeinsamen Angelegenheiten gehören und die Behandlungsweise dieser gemeinsamen Angelegenheiten von der Lösung der staatsrechtlichen Frage abhängt, das nähere Eingehen in die vorliegende Reklamation dem hoffentlich nahen Zeitpunkte vorbehalten bleiben, wo diese Lösung stattgefunden haben wird.

Wien, den 7. Mai 1867.

Der Minister, Leiter des k. k. Finanzministeriums:
Becke m. p.“

Diese Ausführungen des Finanzministers erfaßten das Problem in richtiger Weise. Es war die Regierung und nicht die Nationalbank, die das erstmal darauf hinwies, daß die Entschädigungsfrage nicht isoliert betrachtet werden

könne, da „die Angelegenheiten der Nationalbank offenbar zu den, das gesamte Reich berührenden gemeinsamen Angelegenheiten gehören“.

Aber auch in ihrer Antwort ging die Nationalbank nicht auf diese ihre Existenz berührende Frage ein, sondern kam von dem Problem des Augenblickes, der Entschädigung, niemals los. Nur die Formulierung des Finanzministers, „die Nationalbank sowie alle übrigen Geldinstitute“, irritierte den Generalsekretär, weshalb er in seinem Referat sagte: „Es ist ein Irrtum, die Entschädigungsansprüche der Nationalbank auf eine gleiche Linie mit jenen anderer Kreditinstitute stellen zu wollen und ist zu bedauern, daß die Lebensfrage der Bank einer abermaligen Vertagung preisgegeben wird.“

In der Note, welche der Gouverneur über Beschluß des Direktoriums vom 16. Mai 1867 an den Finanzminister richtete, hieß es u. a.:

„Würde sich die Nationalbank in derselben Lage befinden, wie alle übrigen Geldinstitute und der Privatverkehr, so hätte sie entweder ebensowenig einen Rechtsanspruch auf Entschädigung oder man könnte entgegengesetzt folgern, daß diese Institute ebenso wie die Nationalbank begründete Rechtsansprüche auf Entschädigung erheben können. Das ist aber offenbar nicht der Fall. Die Bank besitzt wie kein anderes Geldinstitut, wie kein Privater, ein durch entgeltlichen Vertrag erworbenes Privilegialrecht, das eben durch die Gesetze vom Jahr 1866 gebrochen wurde, woraus ihr wie sonst niemand anderem die angesprochenen Rechte auf Entschädigung erwachsen.

Man wird es daher begreiflich finden, daß die Bankdirektion eingedenk der ihr obliegenden Verpflichtungen, namentlich angesichts der nahe bevorstehenden Eröffnung des Reichsrates und bevor sie sich entscheidet, ob ihr nichts erübrigt als den Rechtsweg zu betreten, noch einmal versucht, eine Verständigung zu erzielen.

Auf Grund dieser Betrachtungen hat die Bankdirektion beschlossen und mich beauftragt, E. Exzellenz in Kenntnis zu setzen, daß die Nationalbank 1. in die Lage kommen wird, für das Jahr 1867 die ihr durch § 4 des Übereinkommens vom Jahr 1863 zugesicherte bedingte Verzinsung des dem Staate überlassenen Darlehens von 80 Millionen Gulden anzusprechen.

2. An den Reichsrat unmittelbar bei seinem Zusammentritt eine Petition bezüglich der Entschädigungsansprüche der Bank anläßlich der Gesetze vom 5. Mai, 7. Juli und 25. August 1866 zu richten.

3. An den Herrn Präsidenten des Ministerrates hievon entsprechende Mitteilung gelangen zu lassen.“

Im Anschluß an diese Resolution fand eine kurze Debatte darüber statt, ob die Bankdirektion nicht schon jetzt eine Quote der vom Staate bedingt zu-

gesagten Verzinsung von 1 Million fl ansprechen solle. Man begründete diese Forderung damit, daß die Erträgnisse der Nationalbank ständig zurückgehen und für das erste Semester nicht mehr als 20 fl an Dividende zu erwarten sein dürfte. Das Direktorium war jedoch in seiner Mehrheit dagegen, da man heute noch nicht bestimmen könne, um wieviel sich das Bankkapital mit weniger als 7⁰/₁₀ verzinsen werde und weil ein solcher Anspruch wohl nur erst am Schluß des Geschäftsjahres zu erheben sei.

Wir wollen noch eine Eingabe erwähnen, welche eine Gruppe von Aktionären in München unter der Führung des bayrischen Kammerherrn Baron Pfeffel der Bankdirektion zukommen ließ. Es hieß in dieser Eingabe:

„Es fragt sich, ob es im Interesse der durch die vorjährige Rechtsverletzung so schwer geschädigten Aktionäre nicht zweckmäßig wäre, die Zahl der Bankaktien um etwa ein Drittel zu vermindern. Dieses könnte nach Beispiel anderer gleichartiger Institute durch allmählichen Rückkauf der zu tilgenden Aktien geschehen, was aber ohne Zweifel viele Jahre in Anspruch nehmen und den Aktionären keinen unmittelbaren Ersatz verschaffen würde. Viel wirksamer und vorteilhafter wäre ein Einlösungsmodus, demzufolge auf je drei Aktien der Betrag einer Aktie in Silber den Inhabern zurückbezahlt würde.

Die Einwendung, daß die Ausführung einer solchen Maßregel den Bestimmungen der Bankacte widerspricht, fällt jedenfalls dadurch weg, daß die Bankacte durch die Staatsregierung selbst gebrochen, rechtlich zu bestehen aufgehört hat und daher durch ein neues Übereinkommen ersetzt werden muß.“

In seiner Antwort an die Münchner Aktionäre dankte der Gouverneur für den Vorschlag und wies darauf hin, daß die Bankleitung den Versuch gemacht habe, mit den Entschädigungsansprüchen der österreichischen Nationalbank unmittelbar vor das Abgeordnetenhaus des Reichsrates zu treten. Den Wortlaut der Petition, die der Generalsekretär laut § 2 der Note an das Finanzministerium vom 16. Mai verfaßt hatte, wurde dem Antwortschreiben beigegeben.

Diese Eingabe des Bankdirektoriums kam in der Sitzung vom 31. Mai 1867 zur Sprache. Der Generalsekretär las den Entwurf vor, worauf der Gouverneur bemerkte:

„Die Eingabe zerfällt in drei Teile: Die geschichtliche Darstellung des bisher Geschehenen, die Rechtsdeduktion und das eigentliche Begehren, nämlich die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und Schadenersatz. Die ganze Schrift ist klar, die Darstellung sehr gelungen, das Petitum richtig und präzise; ich zweifle nicht, daß dieselbe die ungeteilte Billigung der geehrten Versammlung erfahren wird.“

Der Entwurf wurde einstimmig genehmigt.

Wir bringen nunmehr den Text dieser Eingabe wörtlich:

HOHES HAUS DER ABGEORDNETEN DES REICHSRATHES!

Die Gesetze vom 5. Mai, 7. Juli und 25. August 1866, wodurch die früheren Banknoten zu 1 und zu 5 fl. zu Staatsnoten erklärt, dann Bestimmungen getroffen wurden, über die Ausgabe von förmlichen Staatsnoten zu 1, 5, 25 und 50 fl., endlich die Nationalbank verhalten wurde, der Staatsverwaltung einen unverzinslichen Vorschuß von 60 Millionen Gulden zu erfolgen, haben das Übereinkommen zwischen der Staatsverwaltung und der Nationalbank sowie die Statuten der Nationalbank vom Jahre 1863 in ihren wesentlichsten Theilen verletzt, die mühsam und mit großen Schwierigkeiten angebahnte Besserung in dem Geldwesen der Monarchie neuerlich rückgängig gemacht, und die Nationalbank tief beschädiget.

Wie das hohe Abgeordnetenhaus dem anruhenden Berichte der Bankdirektion an die Generalversammlung der Nationalbank vom 16. Jänner 1867, und der demselben beigegebenen, an das k. k. Finanz-Ministerium gerichteten Note der Bankdirektion vom 19. April 1866, Zahl 3494, geneigtest entnehmen wolle, hat die Direktion der Nationalbank, schon aus den Gerüchten über die damals bevorstehende Ausgabe von Staatspapiergeld, Anlaß genommen, der Finanz-Verwaltung die Gründe darzulegen, welche gegen das Ergreifen einer solchen Maßregel sprechen.

Als gleichwohl die Eingangs erwähnten Gesetze erschienen waren, mußte die Bankdirektion sich darauf beschränken, gegen deren Anordnungen, welche mit dem Übereinkommen und den Statuten vom Jahre 1863 nicht im Einklange stehen, und durch welche die vertragsmäßig erworbenen Rechte der Bankgesellschaft verletzt wurden, Zug um Zug bei dem Gesamt-Ministerium Rechtsverwahrung einzulegen, und anlässlich des der Bankgesellschaft dadurch zugefügten offenkundigen und namhaften Schadens die Entschädigungs-Ansprüche der Bankgesellschaft vorzubehalten.

Die Generalversammlung der Nationalbank hat am 16. Jänner 1867 sich mit dem von der Bankdirektion in dieser Angelegenheit beobachteten Vorgange vollkommen einverstanden erklärt, und die Bankdirektion ermächtigt, mit der Staatsverwaltung über die Bemessung und Zalung der von der Nationalbank angesprochenen Entschädigung eine Vereinbarung zu erwirken.

Daß die Gesetze vom 5. Mai, 7. Juli und 25. August 1866 nicht im Einklange stehen mit dem Übereinkommen, und den Statuten der Nationalbank vom Jahre 1863, — daß die Nationalbank durch diese Gesetze in ihrer statutenmäßigen Geschäftsführung behindert und beschränkt, daß sie dadurch in ihren Geschäftserträgen benachtheiligt wurde, und daß ihr in Folge dessen gesetzlich der Anspruch auf Schadenersatz zusteht, — das glaubt die Bankdirektion in ihrem bereits erwähnten Berichte an die Generalversammlung der Nationalbank ausführlich nachgewiesen zu haben, und beruft sich daher, um bereits Gesagtes nicht unnöthigerweise zu wiederholen, auf eben diesen Bericht, und die bezüglich der Entschädigungsfrage dort erörterten Gründe.

Es könnte dem nur wenig zugefügt werden. —

Daß das Gesetz vom 5. Mai 1866 nicht im Einklange steht mit den wesentlichsten Privilegialrechten der Nationalbank, dieß hat die hochlöbliche Commission zur Controlle der Staatsschuld in ihrem Allerunterthänigsten Vortrage vom 11. Mai 1866 ausdrücklich ausgesprochen. Die nach Erstattung dieses Allerunterthänigsten Vortrages erlassenen Gesetze vom 7. Juli und 25. August 1866 sind aber bezüglich der Ausgabe von Staatspapiergeld, derselben Natur, wie jenes vom 5. Mai 1866, und bilden nur spätere Meilensteine auf der eingeschlagenen Bahn. Als Begründung für die Ausgabe von Staatsnoten

zu 1 und 5 fl. mit Zwangskurs, in offenkundigem Widerspruche mit §§. 12 und 28 der Statuten, wurde die Behauptung versucht, es sei die Staatsverwaltung ermächtigt gewesen, der Bank die Berechtigung zur Ausgabe von Banknoten dieser Kategorie noch vor Aufnahme der Barzalungen zu entziehen; für die später erfolgte Ausgabe von Staatsnoten zu 50 fl. und die in Aussicht gestellte Ausgabe von Staatsnoten zu 25 fl. war gegen das klare Recht der Nationalbank, lediglich die Bequemlichkeit des Verkehres maßgebend.

Daß durch die Gesetze vom 5. Mai, 7. Juli und 25. August 1866 das Übereinkommen und die Statuten vom Jahre 1863 gebrochen wurden, unterliegt somit nicht dem leisesten Zweifel.

Daß aber die Nationalbank durch die Ausgabe von Staatspapiergeld, das mit 31. Mai 1867 bereits eine Umlaufsziffer von fl. 262,427.640 erreicht hatte, in ihrer Geschäftsführung behindert, und in ihren Erträgen geschmälert werden muß, ist sehr leicht zu begreifen.

Der Betriebsfond der österreichischen Nationalbank besteht, außer ihrem Kapitale, ausschließlich in den von ihr auszugebenden Banknoten, da der Nationalbank die Übernahme verzinslicher Depositen nicht gestattet ist, und unverzinsliche Depositen bei unseren Kapitalsverhältnissen der Bank nicht in irgend einem nennenswerthen Betrage belassen werden; — somit ist die Nationalbank in der Benützung ihres Kredites einzig und allein auf die Ausgabe von Noten beschränkt. Tritt nun auf diesem Gebiete, für dessen ausschließliche Benützung die Nationalbank dem Staate ein Darlehen von 80 Millionen Gulden mit nur bedingter Verzinsung überlassen hat, der Staat, gegen die klare Bestimmung des Vertrages, als Mitbewerber auf, indem er, wie dieß der Fall ist, mehr Staatsnoten ausgibt, als die Nationalbank z. B. Ende 1865 in ihren eigenen Geschäften Banknoten in Umlauf hatte, so ist durch die vom Staate herbeigeführte Überschwemmung des Verkehres mit Geldzeichen, der einzige Weg verlegt, ja fast abgeschnitten, auf welchem die Nationalbank — durch Ausgabe von Noten — Kredit erhält und gewährt, d. h. nutzbringende Geschäfte macht.

Vergebens hat die Nationalbank die wenigen ihr zu Gebote stehenden Mittel versucht, um gegen den Marasmus anzukämpfen, dem sie zu unterliegen droht. Die Einführung statutenmäßig ihr gestatteter Geschäfte — von denen sie sich, noch unter der Vorbereitung zur Wiederaufnahme der Barzalung, enthalten hatte, wie z. B. die Beleihung von Industrie-Effekten, oder die Escomptirung von Rimessen (§. 21 der Statuten Alinea 2) — blieben ebenso wie die Erleichterung des Anweisungs-Geschäftes und der zur fruchtbringenden Verwendung eines Theiles des Metallschatzes in größerem Maßstabe betriebene Kauf und Verkauf von Wechseln auf auswärtige Plätze (§. 20 h der Statuten) nahezu ohne Erfolg. Gleich wirkungslos zeigte sich die Herabsetzung des Zinsfußes im Escompte- und im Leihgeschäfte; ein weiteres Zurückgehen hätte bei der fortwährend zunehmenden Menge der Geldzeichen höchstens erwarten lassen, daß auch der Zinsfuß auf dem offenen Geldmarkte noch weiter zurückweicht, daß dabei der Creditbedarf, welcher bei der Bank Befriedigung sucht, noch geringer wird, und daß die ohnehin ungesunden Geldverhältnisse sich noch weiters verschlimmern.

Hiefür bedarf es kaum eines ziffernmäßigen Beweises. Ende April 1866 betrug das Escompte- und Darlehensgeschäft der Bank, bei einem Notenumlaufe von ca. 338 Millionen, ohngefähr $155\frac{2}{10}$ Millionen Gulden.

Ende Mai 1867 bei einem Bank- und Staatsnotenumlaufe von nahezu 492 Millionen waren Escompte und Darlehen der Bank auf nicht ganz 55 Millionen Gulden herabgesunken.

So hat die Überfüllung des Verkehres mit Staatsnoten die statutenmäßigen Geschäfte der Nationalbank, heute, bei einem Kapitale von $110\frac{1}{4}$ Millionen Gulden, auf eine geringere

Ziffer herabgedrückt, als jene war, welche unter sehr ungünstigen Verhältnissen bei einem Bankkapitale von etwas mehr als 30 Millionen Gulden erreicht wurde.

Als natürliche Folge dieser Verhältnisse hat die Bank auch eine Verminderung ihres Geschäftsertragnisses zu beklagen, so daß dasselbe für das I. Semester 1867 voraussichtlich kaum $5\frac{1}{2}\%$ des voll eingezahlten Bankkapitales von 110,250.000 fl. betragen, und die Nationalbank im Jahre 1867 nöthigen wird, von der bedingten Verzinsung des dem Staate überlassenen Darlehens von 80 Millionen (ganz abgesehen von der Entschädigungsfrage) Gebrauch zu machen.

Die Nationalbank hat daher durch die gegen ihr vertragsmäßig erworbenes Recht erfolgte Ausgabe von Staatspapiergeld auch einen sehr empfindlichen Schaden erlitten.

Nun weisen allerdings die späteren der Eingangs erwähnten Gesetze auf das Geboth dringender Staatsnothwendigkeit hin. Die Bankdirektion hält sich nicht für berufen, die Fragen zu erörtern, welche hier so nahe liegen. Aber das darf wohl die Bankdirektion sagen, daß durch ein Geboth dringender Staatsnothwendigkeit nicht ein Gesetz, nicht ein vertragsmäßig erworbenes Recht verletzt werden sollten, — und ist dieß ja überhaupt unvermeidlich, so sollte der unbestreitbare Anspruch auf Entschädigung nicht in Zweifel gezogen, nicht abgelehnt werden.

Die Bankdirektion befand sich daher in einer sehr peinlichen Lage, als sie schon bei den ersten Schritten behufs Erzielung einer Verständigung in der Entschädigungs-Angelegenheit zur Erkenntniß gelangte, daß selbst eine vorläufige Entscheidung in der Rechtsfrage auf unerwartete Schwierigkeiten stoße.

Nach einer am 2. Februar 1867 stattgefundenen Vorbesprechung zwischen Organen des k. k. Finanz-Ministeriums und der Bankverwaltung, erklärte das Finanz-Ministerium unterm 19. desselben Monates, daß es bezüglich der von der Direktion der Nationalbank auf Grund des Beschlusses der Generalversammlung vom 16. Jänner 1867 erhobenen Entschädigungs-Ansprüche, sich veranlaßt gesehen habe, über den rechtlichen Standpunkt der Frage vorerst noch die niederösterreich. Finanz-Prokuratur zu vernehmen.

Nach etwa drei Monaten — am 7. Mai 1867 — wurde der Nationalbank von dem k. k. Finanz-Ministerium mitgetheilt, daß der Standpunkt, welchen die k. k. niederösterreich. Finanz-Prokuratur in der Frage über die Entschädigungs-Ansprüche der Nationalbank einnimmt, die Nothwendigkeit einer vorläufigen Vereinbarung mit dem Justiz-Ministerium herbeigeführt hat.

Seine Excellenz der Herr Leiter des k. k. Finanz-Ministeriums knüpfte an diese Mittheilung noch folgende Erklärung:

„So unausweichlich es für die Fortsetzung der Verhandlung erscheint, vor Allem die Rechtsfrage klar zu stellen, so bin ich doch andererseits weit entfernt, vom Standpunkte der Billigkeit die Nachteile zu verkennen, die aus den, in der Kriegsepoche unter überwältigenden Verhältnissen erlassenen Gesetze der Nationalbank, sowie allen übrigen Geldinstituten und dem gesammten Verkehrsleben erwachsen sind. Inwieferne jedoch die Würdigung solcher Rücksichten außerhalb der Grenzen der administrativen Competenz liegt, ist die kaiserliche Regierung bei den von Seiner Majestät wieder in das Leben gerufenen verfassungsmäßigen Zuständen an die Mitwirkung der gesetzlichen Vertretungskörper gebunden, es muß daher bei dem Umstande als die Angelegenheiten der privilegierten österreichischen Nationalbank offenbar zu den das gesammte Reich berührenden gemeinsamen Angelegenheiten gehören, und die Behandlung dieser gemeinsamen Angelegenheiten von der Lösung der staatsrechtlichen Frage abhängt, das nähere Eingehen in die vorliegende Reklamation dem hoffentlich nahen Zeitpunkte vorbehalten bleiben, wo diese Lösung stattgefunden haben wird.“

Durch diese Mittheilung des k. k. Finanz-Ministeriums wurde die Bankdirektion über die wesentlichsten Elemente des in Verhandlung befindlichen Gegenstandes theils in

Zweifel gelassen, — theils begegnete sie einer Auffassung, der sie unmöglich beipflichten kann. —

Die Rechtsfrage ist nach dreimonatlicher Untersuchung noch nicht klar gestellt, und der von der Bankdirektion in dem Berichte an die Generalversammlung vom 16. Jänner 1867 gegebenen ausführlichen Erörterung der Rechtsfrage wird weder zustimmend noch ablehnend erwähnt. —

Die Behauptung, daß der Nationalbank durch Hinausgabe von Staatsnoten kein anderer Nachtheil zugefügt wurde, wie allen übrigen Geldinstituten, und dem gesammten Verkehrsleben, ist sehr leicht zu entkräften.

Gewiß hat durch die erfolgte Ausgabe von Staatspapiergeld nicht die Nationalbank allein Nachtheile erlitten. Aber ebenso gewiß wurde die Nationalbank, außer den Nachtheilen welche sie, wie das gesammte Verkehrsleben, von dem sie ja nicht ausgeschieden werden kann, durch die Ausgabe von Staatspapiergeld gemeinschaftlich mit allen Staatsangehörigen erlitten hat, noch insbesondere wie sonst Niemand anderer durch die Verletzung ihres gesetz- und vertragsmäßig erworbenen Rechtes beschädiget.

Was namentlich alle übrigen Geldinstitute anbelangt, so befinden sie sich bezüglich der vorliegenden Frage offenbar in ganz anderen Verhältnissen als die Nationalbank. Nicht wie die Nationalbank einzig und allein darauf beschränkt, unter oft beengenden Formen an ihren Cassen Wechsel zu escomptiren, oder Vorschüsse gegen Handpfand zu erfolgen, verfügen sie theils durch Herabsetzung des Zinsfußes im Girogeschäfte oder für ihre Cassenscheine, theils durch Verminderung ihrer Cirkulation an Accepten, theils auch im freien Verkehre durch Aufsuchung neuer lohnender Geschäftszweige über manigfache Auskunftsmitel um die nachtheiligen Folgen eines überreichen Geldstandes zu vermindern. Kein anderes Geldinstitut hat wie die Nationalbank ein Kapital von 110¹/₄ Millionen Gulden eingezahlt, hat sich so beschränkenden Bestimmungen in den Statuten unterzogen, hat dem Staate 80 Millionen Gulden, fast ³/₄ seines Kapitals, gegen eine bedingte Verzinsung überlassen, um unter diesen Bedingungen und als Entgelt für diese Leistungen das ausschließende Recht zu erhalten „Anweisungen auf sich selbst auszugeben, die unverzinslich, und dem Überbringer auf Verlangen zalbar sind“; kein anderes Geldinstitut hat die Bestimmung des §. 28 der Bankstatuten, hat auf gesetzlichem Wege durch entgeltlichen Vertrag ein Recht erworben, das durch die Ausgabe von Staatspapiergeld mit Zwangskurs verletzt worden wäre.

Wo läge da die Berechtigung, die privilegirte österreichische Nationalbank Angesichts der Gesetze vom 5. Mai, 7. Juli und 25. August 1866 allen übrigen Geldinstituten gleichzustellen?

Die privilegirte österreichische Nationalbank besitzt auf Grund des mit Zustimmung aller Faktoren der gesetzgebenden Gewalt, und mit der Allerhöchsten Sanction Seiner Majestät des Kaisers für das ganze Reich erlassenen Gesetzes vom 27. Dezember 1862 in dem Übereinkommen zwischen der Staatsverwaltung und der Bank vom Jahre 1863, sowie in dem ihr in Gemäßheit der Statuten vom Jahre 1863 bis zum letzten Dezember 1876 gewährten Privilegium ein gesetzmäßig und durch entgeltlichen Vertrag erworbenes Recht, dessen Schutz sie vertrauensvoll und ruhig in den Händen jener gesetzgebenden Factoren weiß, deren eigenstes Werk die Grundlagen des Gesetzes vom 27. Dezember 1862 sind. Die Nationalbank darf folgerichtig wohl auch auf den gleichen Schutz rechnen für die Entschädigungs-Ansprüche, welche sie in Folge Verletzung ihres gesetz- und vertragsmäßig erworbenen Rechtes zu erheben sich für berechtigt hält.

Die Nationalbank hätte eine Zusicherung des kaiserlichen Finanz-Ministeriums, daß die Entschädigungs-Ansprüche der Nationalbank prinzipiell als berechtigt anerkannt werden, und die Bezeichnung der Grenze innerhalb welcher selbe auf die Befürwortung der kaiserlichen Regierung bei den betreffenden Vertretungskörpern rechnen dürfen, mit

dem größten Danke entgegengenommen, und es wäre der Direktion der Nationalbank, ohne Beeinträchtigung ihrer Verantwortlichkeit vor der Generalversammlung, wie vor der Actien-Gesellschaft dadurch möglich gewesen, die weitere Entwicklung vorerst abzuwarten.

Da aber die Nationalbank nicht im Stande war, auch nur eine vorläufige Äußerung über die Rechtsfrage zu erwirken, ja die bereits erwähnte Gleichstellung der Nationalbank mit allen anderen Geldinstituten, auf eine für die Nationalbank Besorgniß erregende Auffassung des Rechtes von Seite des k. k. Finanz-Ministeriums schließen läßt, so durfte die Bankdirektion nicht glauben, ihrer Verpflichtung Genüge gethan zu haben, indem sie hiervon lediglich Kenntniß nimmt.

Sie könnte dieß umsoweniger, als die Actionäre der Nationalbank nach Mitteln forschen, durch welche dem auf ihnen lastenden Drucke wenigstens theilweise abgeholfen werden könnte. So haben z. B. einige außerösterreichische Actionäre sich an die Bankdirection gewendet, um von ihrem Standpunkte die Reduktion des Bankkapitals in Vorschlag zu bringen.

Die Direktion der österreichischen Nationalbank, welche nach §. 57 der Statuten nicht allein dem Staate, sondern auch der Bankgesellschaft für eine aufmerksame Geschäftsführung verantwortlich ist, hielt es unter solchen Umständen für ihre Pflicht, die hochgeneigte Aufmerksamkeit des hohen Abgeordnetenhauses auf die durch die Ausgabe von Staatspapiergeld mit Zwangskurs herbeigeführten Verhältnisse der Nationalbank zu lenken.

Die Bankdirektion verkennt nicht, daß in der dermaligen trostlosen Lage der Nationalbank zunächst auch die Zerrüttung des österreichischen Geldwesens zum Ausdrucke kömmt. Die Mittel aber, hier eine Abhülfe anzustreben, liegen weit außerhalb des Wirkungskreises der Nationalbank, und die Bankdirektion kann in dieser Beziehung nur den Wunsch aussprechen, daß es der erleuchteten Weisheit des hohen Hauses der Abgeordneten gelingen möge, die dießfalls unabweisbar erforderlichen Bedingungen zu schaffen.

Die Direktion der privilegierten österreichischen Nationalbank glaubt aber innerhalb der ihrer Thätigkeit gezogenen Grenzen eine Pflicht zu erfüllen, indem sie an das hohe Haus der Abgeordneten die ehrfurchtsvolle Bitte richtet, es möge

in Erwägung des Umstandes, daß durch die Gesetze vom 5. Mai, 7. Juli und 25. August 1866 (Reichsgesetzblatt Nr. 51, 89 und 101) das Übereinkommen zwischen der Staatsverwaltung und der Bank, dann die Statuten vom Jahre 1863 (insbesondere §§. 12 und 28) sowie das der privilegierten österreichischen Nationalbank bis zum letzten December 1876 verliehene Privilegium somit vertragsmäßig erworbene Rechte verletzt worden sind,

dem hohen Hause der Abgeordneten hochgeneigtest gefallen,

auf die Wiedereinsetzung der Nationalbank in den früheren Stand, und auf die baldige Erzielung einer endgiltigen Vereinbarung bezüglich der von der privilegierten österreichischen Nationalbank anlässlich der Verletzung ihres Privilegiums erhobenen Entschädigungs-Ansprüche hinzuwirken.

Wien, am 4. Juni 1867.

Privilegirte österreichische Nationalbank.

Pipitz

Bankgouverneur

Schey

Bankdirektor.

Eine kritische Stellungnahme zu dieser Eingabe muß wiederum von der Tatsache ausgehen, daß für die Bank die Entschädigungsansprüche die Hauptsache, die eigentliche durch die Einführung des Dualismus aufgeworfene Bankfrage aber Nebensache war. Dies war umso schwerwiegender, als die Gegner der Nationalbank in beiden Reichshälften unverblümt auf die Beseitigung der Bankakte hinarbeiteten. Wenn wir die Zeitungsstimmen aus diesen Tagen betrachten, so ging die Richtung gewisser Blätter in Wien und Pest dahin, daß man sich über die Petition ohneweiters hinwegsetzen solle. In Pest stellte man sogar die Frage, ob die „Wiener Bankacte“ und das Privilegium der Nationalbank, Papiergeld auszugeben, auch für Ungarn bindende Kraft habe. In Wien schrieb das „Vaterland“, dessen Beziehungen zum Finanzminister bekannt waren, der Reichsrat könne die Nationalbank nicht schützen, denn die Faktoren, welche die Bank geschaffen hatten, existierten heute nicht mehr. Keinesfalls dürfe man das Staatspapiergeld zugunsten der Nationalbank wieder einlösen und müsse überhaupt davon absehen, das gesamte Geldwesen bei der Nationalbank zentralisiert zu lassen.

Das Resultat dieser geringen Voraussicht der Bankleitung war, daß man beim Abschluß des Ausgleiches die Bankfrage überhaupt vollständig umging und alle brennenden Fragen offenließ, wie wir später ausführlicher zu berichten haben werden.

Inzwischen ging der Alltag im Bankgeschehen weiter und zeitigte immer wieder Debatten über den abnorm schlechten Geschäftsgang und die zu erwartenden geringen Erträgnisse. Man stand vor der Tatsache einer ganz besonderen Geldflüssigkeit, die in erster Linie durch das immer mehr zunehmende Volumen des Staatsnotenumlaufes verursacht war. Ende Juni 1867 belief er sich auf 285,320.000 fl, während der Banknotenumlauf nur 215,750.000 fl betrug. Die Metalldeckung der Bank war seit Beginn des Jahres ziemlich unverändert geblieben und stand am Ende des ersten Halbjahres mit 103,770.000 fl zu Buche. Das Wechselportefeuille wies einen ganz besonderen Tiefstand auf; es belief sich auf 25,719.975 fl. Erfreulich war hingegen, daß von den der Regierung erfolgten Vorschüssen im Gesamtbetrage von 60,000.000 fl der größte Teil zurückbezahlt und nur mehr ein Betrag von 11,000.000 fl ausständig war.

Die provisorische Gewinnabrechnung für das erste halbe Jahr 1867 erlaubte nur die Ausschüttung einer Dividende von 20.— fl pro Aktie.

Bei Überlegung der Mittel und Wege, welche zur Besserung dieses Zustandes zu empfehlen wären, gelangte die Direktion zur Überzeugung, daß eine neuerliche Herabsetzung des Zinsfußes, begleitet von diversen Erleichterun-

gen im Eskontgeschäft, geboten wäre. In der Direktionssitzung vom 17. Juli 1867 wurde daher beschlossen:

1. Das Domizilgeschäft auch bei jenen Bankfilialen einzuführen, bei welchen es bisher nicht bestand.
2. Im Rimessengeschäft den Zinsfuß von $4\frac{1}{2}\%$ auf 4% herabzusetzen.
3. Den Zinsfuß für Platzwechsel in den Provinzen, jenem für Platzwechsel in Wien gleichzustellen.
4. Den Zinsfuß für Domizile jedoch nach wie vor mit einem $\frac{1}{2}\%$ höher zu berechnen sowie den Zuschlag für Kronstadt beizubehalten.

Statutengemäß mußte der Bankausschuß zusammentreten, um die Rechnungen der Bank für das erste Semester 1867 zu prüfen. Zu diesem Zwecke rief man eine gemeinsame Sitzung der Direktion und des Bankausschusses für den 6. Juli ein. In dieser Sitzung wurde den Veränderungen des Zinsfußes die nachträgliche Genehmigung erteilt, wobei über Antrag des Ausschußmitgliedes Stern die ausdrückliche Wahrung des dem Bankausschuß nach § 43 der Statuten zustehenden Mitwirkungsrechtes ausgesprochen wurde.

Der Bankausschuß nahm ferner zur Kenntnis, daß ein Teil der für den Reservefonds entfallenden Gewinnquote zur Übernahme von 70.000 fl des Wiener Kommunalanlehens zum Subskriptionspreis von 90% verwendet werde.

In der Direktionssitzung vom 1. August 1867 war der Gouverneur in der Lage, die erfreuliche Mitteilung machen zu können, daß der auf Grund des Gesetzes vom 7. Juli 1867 an die Finanzverwaltung seinerzeit erfolgte Vorschuß von 60 Millionen fl in Banknoten vollständig an die Nationalbank zurückgezahlt worden ist.

Wenden wir uns wieder den Ausgleichsverhandlungen mit Ungarn zu, wenn auch diese Ereignisse sich gänzlich außerhalb der Ingerenz der Nationalbank abspielten. Die Verhandlungen wurden von Deputationen beider Parlamente geführt, welche im Juli 1867 das erstemal zusammentraten. Ein Zoll- und Handelsbündnis mit Ungarn, ein Gesetz über die Staatsschuld und eines über die gemeinsamen Angelegenheiten waren das Resultat der Verhandlungen dieser Ausgleichsdeputationen. Die Frage der Valuta sowie überhaupt der ganze Komplex der Nationalbank wurde hingegen mit keinem Wort erwähnt. Ebenso wenig war von der 80-Millionen-Schuld die Rede.

Erst im Jahre 1872 wurde es offenbar, daß die beiden Finanzministerien am 12. September 1867 in Vöslau ein geheimes Abkommen geschlossen hatten, dessen Zweck es war, das Verhalten der beiden Regierungen zur Nationalbank für die Zwischenzeit, d. h. ins solange zu normieren, bis beide Reichs-

teile im gemeinschaftlichen Einverständnis neue gesetzliche Bestimmungen über das Bank- und Zettelwesen der Monarchie getroffen haben würden. Vor allem aber sollte der Fortgang der Verwaltung für das laufende Jahr gesichert werden.

Abschnitt 10 des Protokolles von Vöslau lautete:

„Insolange als beide Reichsteile im gemeinschaftlichen Einverständnisse nicht neue gesetzliche Bestimmungen über das Bank- und Zettelwesen der österreichischen Monarchie getroffen haben werden, *macht sich das k. ung. Ministerium verbindlich, im Königreich Ungarn eine Zettelbank nicht zuzulassen* und den Banknoten der österreichischen Nationalbank gleich den Staatsnoten in den ungarischen Ländern die Zirkulation mit Zwangskurs sowie die Annahme bei allen Staatskassen wie bisher zuzugestehen, stellt hiebei jedoch die ausdrückliche Bedingung, daß die Nationalbank verpflichtet werde, die vom ungarischen Ministerium für nötig erachteten Filialen zu errichten und dieselben den Bedürfnissen des Handelsverkehrs entsprechend zu dotieren, dann daß ihre Statuten dahin erweitert werden, daß dieselbe ermächtigt werde, auch Vorschüsse auf Effekten der beiden Reichshälften, sowie auch auf andere solide, an der Börse notierte Wertpapiere zu leisten.“

Im Dezember gelangten jene Bestimmungen des Ausgleiches mit Ungarn, welche die gemeinsam zu bestreitenden finanziellen Auslagen behandelten, im österreichischen Abgeordnetenhaus zur Verhandlung. Das war der schwierigste Teil, während die anderen gemeinsamen Angelegenheiten — Auswärtiges und Kriegswesen — weniger Komplikationen verursachten.

Das Ergebnis war die Festsetzung einer Quote von 70% für Österreich und 30% für Ungarn zur Bestreitung der gemeinsamen Auslagen. Der Finanzausgleich hatte eine Dauer von zehn Jahren, nach deren Ablauf eine Erneuerung vorgesehen war.

Wie die Bankfrage behandelt wurde, entnehmen wir am besten einem Leitartikel der „Neuen Freien Presse“ vom 11. Dezember 1867, in welchem der volkswirtschaftliche Redakteur Joseph Neuwirth u. a. schrieb:

„Und die Frage der Nationalbank endlich, die doch mit der Staatsschuld weit inniger zusammenhängt als die Eisenbahnen, hat die Deputation vollends ignoriert und das Merkwürdige dabei ist obendrein, daß die ungarische Deputation gar nicht in die Lage kam, sich ablehnend zu verhalten, weil die diesseitige Deputation die Frage gar nicht vorgebracht hat, wie uns das bedröht Schweigen sowohl des Deputationsberichtes als des Berichtes des Ausgleichsausschusses in sehr belehrender Weise bestätigt.“

Das Jahr 1867, das Jahr des Ausgleiches, ging zu Ende. Die allgemeine wirtschaftliche Situation hatte sich im zweiten Semester zusehends gebessert, was insbesondere auf die außerordentlich günstige Ernte und die dadurch bedingte Belebung des österreichischen Exportes zurückzuführen war. Beweis dafür ist, daß das Silberagio, welches im Mai 130% betragen hatte, bis zum Ende des Jahres auf 119¹/₂% zurückging. Nur die Nationalbank schien an dieser allgemeinen Belebung keinen Anteil zu nehmen. Denn ihr Geschäftsertragnis blieb weit hinter dem der vorangegangenen Jahre zurück, was hauptsächlich auf die steigende Emission der Staatsnoten zurückzuführen war. Zum erstenmal war das Noteninstitut nicht in der Lage, den Aktionären eine Dividende von 7% des Aktienkapitales aus eigenen Mitteln zur Verfügung zu stellen. Damit begann § 4 des Übereinkommens vom Jänner 1863 wirksam zu werden, demzufolge der Staat der Bank „eine jährliche Pauschalsumme von 1 Million fl insoferne zu entrichten hat, als dies nach vorläufiger Hinterlegung in den Reservefonds zur Ergänzung der unter die Aktionäre zu verteilenden Dividende auf 7% notwendig ist“. Jedoch auch nach Empfang dieser Million war die Nationalbank nicht in der Lage, volle 7% zu bezahlen.

Diese Angelegenheit kam in der Direktionssitzung vom 28. November zur Sprache. Der Generalsekretär berichtete, daß nach einer approximativen Berechnung des Gewinnes die Nationalbank selbst mit der im Gesetze vorgesehenen Zahlung von 1 Million fl durch den Staat nicht in der Lage sein werde, den Bankaktionären eine 7%ige Verzinsung des Aktienkapitales zu verabfolgen. Aus diesem Grunde habe es der Gouverneur für notwendig gefunden, den Fehlbetrag — 510.000 bis 520.000 fl — durch eine vorschußweise zu leistende Abschlagszahlung auf die der Bank für das Jahr 1867 zuzuerkennende Entschädigung bei der Finanzverwaltung anzusprechen.

Dieses Begehren samt einer ausführlichen Motivierung wurde in Form einer Note an den Finanzminister zusammengefaßt. Der Generalsekretär verlas den Entwurf dieser Note, welcher vom Direktorium unverändert angenommen wurde.

NOTE DES GOUVERNEURS AN DEN FINANZMINISTER.

Bereits mit der ergebenen Zuschrift vom 16.^t Mai 1867 Zahl 3767 hatte ich die Ehre, Euerer Excellenz auf Grund des von der Bankdirektion am selben Tage gefaßten Beschlusses mitzutheilen, daß die Nationalbank in die Lage kommen wird, zur Ergänzung ihres reinen Jahres-Ertragnisses für 1867 von dem Staate nach § 4 des Übereinkommens v. J. 1863 die Pauschalzahlung von einer Million Gulden anzusprechen.

Aber selbst einschliessig dieser Zahlung wird das zur Vertheilung an die Aktionäre kommende reine Jahres-Erträgniß der Nationalbank im Jahre 1867, wie man jetzt, nahe am Schlusse des Jahres nach dem bisher vorliegenden Ergebnisse mit Bestimmtheit sagen kann, kaum mehr als etwa $6\frac{1}{2}\%$ des eingezahlten Aktienkapitals erreichen.

Nun ist der Nationalbank zwar allerdings durch § 4 des Übereinkommens v. J. 1863 nicht unbedingt ein 7% iges Erträgniß sichergestellt, doch dürfte die Behauptung keinem Widerspruche begegnen, daß bei Formulirung des § 4 des Übereinkommens v. J. 1863 die Ansicht zu Grunde lag, die Nationalbank werde zur Erreichung eines 7% Jahreserträgnisses nicht mehr als eine Million Gulden als Zahlung des Staates anzusprechen in die Lage kommen.

Bis Ende 1866, solange keine Staatsnoten sich im Umlaufe befanden, war dieß sogar soweit der Fall, daß das Erträgniß der Bank ohne Zahlung des Staates 7% erreichte und daher dem Staate das Darlehen der Bank von 80 Millionen Gulden ganz unverzinslich belassen blieb.

Der Schaden, welcher der Nationalbank durch den Staatsnotenumlauf zugefügt wurde, kömmt daher für das Jahr 1867 insoweit zum ziffernmäßigen Ausdrucke, als die Nationalbank für dieses Jahr selbst zuzüglich der Zahlung des Staates von einer Million Gulden, wie erwähnt, nur ein Erträgniß von etwa $6\frac{1}{2}\%$ erzielt.

Die Entschädigungsansprüche, welche die Nationalbank in der ihr geschaffenen Lage sowohl bei dem Hohen Gesamt-Ministerium, als auch bei dem Hohen Hause der Abgeordneten geltend zu machen sich bemühte, fanden in dem Vortrage Euerer Excellenz an das H. Abgeordnetenhaus vom 13. Juli 1867 eine Anerkennung, welche die Nationalbank nur mit lebhafter Befriedigung begrüßen konnte.

Öffentliche Blätter berichteten seinerzeit, der Finanzausschuß des H. Abgeordnetenhauses habe beschlossen, die Entscheidung über die Petition der Nationalbank bis zum Beschlusse über die Ausgleichsverhandlungen mit Ungarn zu vertagen. Es ist also nicht zu erwarten, daß diese Entscheidung noch vor Ende des Jahres 1867 erfolgen werde.

Am Vorabende des Abschlusses ihrer Bücher und wenige Wochen vor der Generalversammlung der Aktionäre befindet sich also die Nationalbank in der peinlichen Lage, eine Entscheidung über ihre allseitig als gerechtfertigt anerkannten Entschädigungs-Ansprüche erst noch gewärtigen zu müssen und andererseits in Folge der Schmälerung ihrer vertragsmäßig und entgeltlich erworbenen Rechte auch eine Verminderung ihrer reinen Erträgnisse unter jene Grenze hinab nachzuweisen, welche bei Abschluß des Übereinkommens v. J. 1863 als ein Minimum in Aussicht genommen wurde.

Unter diesen Umständen hält sich die Bankdirektion für verpflichtet, die Hochgeneigte Aufmerksamkeit Euerer Excellenz auf diesen Sachverhalt zu lenken, um ein Auskunftsmittel zu finden, welches ohne die öffentlichen Interessen zu verletzen, es möglich machen würde, die gewiß gerechtfertigten Entschädigungsansprüche der Nationalbank, insofern selbe schon für das Jahr 1867 sich ziffernmäßig ergeben, ohne Aufschub sofort zu befriedigen.

Abgesehen von der vertragsmäßig unter allen Umständen zu leistenden Zahlung des Staates von einer Million Gulden, darf die Bankdirektion sich wohl darauf stützen, daß der Anspruch der Nationalbank auf eine entsprechende Entschädigung, in Übereinstimmung mit der öffentlichen Meinung, auch von Euerer Excellenz prinzipiell als gerechtfertigt anerkannt wurde, und daß nach einer Richtung hin, als Maßstab hiefür, die bei Abschluß des Übereinkommens in Aussicht genommene 7% ige Verzinsung des Aktienkapitales der Bank keinen unbilligen Anhaltspunkt bieten würde.

Hält sich die Bankdirektion aber auch für verpflichtet, darnach zu trachten, daß der Aktiengesellschaft der Nationalbank eine billige Berücksichtigung ihrer Entschädigungsansprüche schon für das Jahr 1867 zu Theil werde, und zwar derart, daß die dießfällige

Leistung des Staates schon Ende Dezember dieses Jahres zur Zahlung gelangt, so legt sie doch auch ihrerseits den größten Werth darauf, daß durch diesen Vorgang nach keiner Seite der endgiltigen Entscheidung der Entschädigungsfrage vorgegriffen werde.

Auf Grund dieser Erwägungen hat die Bankdirektion in heutiger Rathssitzung beschlossen, Euere Excellenz ergebenst zu ersuchen, die Hochgeneigte Verfügung treffen zu wollen, daß der Nationalbank gegen Ende Dezember l. J. zur rechtzeitigen Einstellung in die Jahresbilanz der Nationalbank

1. die auf Grund des § 4 des Übereinkommens v. J. 1863 an die Nationalbank als Pauschalsumme zu entrichtende eine Million Gulden und

2. als vorschußweise zu leistende Abschlagszahlung auf die der Nationalbank für das Jahr 1867 zuzuerkennende Entschädigung, unbeschadet der über die Entschädigungsansprüche der Nationalbank im Allgemeinen endgiltig zu treffenden Entscheidung, jener Betrag von der Staats-Centralkasse ausbezahlt werde, welcher, außer der vorher erwähnten einen Millionen Gulden, noch erforderlich ist, um, nach Hinterlegung in den Reservefond, die an die Aktionäre der Nationalbank für das Jahr 1867 zu vertheilende Dividende (Zinsen und Superdividende) auf 7% des eingezahlten Aktienkapitales der Nationalbank zu ergänzen.

Nach dem dermaligen Stande der zur Vertheilung an die Aktionäre der Nationalbank bestimmten Reinerträgnisse der Nationalbank würde die außer der vertragsmäßigen Zahlung von einer Million Gulden im Sinne dieses ergebenen Ersuchens an die Nationalbank zu entrichtende Abschlagszahlung den Betrag von 515 bis 520/m fl erreichen.

Von der Hochgeneigten Entscheidung wolle es Euerer Excellenz gefällig sein, mich baldmöglichst in Kenntniß zu setzen.

Wien, am 28. November 1867.

In seiner Antwort erklärte der Finanzminister sich damit einverstanden, den Betrag von einer Million fl zwecks Ergänzung der Dividende auf 7% flüssigzumachen. Was aber die weitere Zahlung von ca. 500.000 fl betrifft, behalte er sich eine spätere Mitteilung vor.

Es erübrigte nur mehr, die nötigen Vorbereitungen für die Generalversammlung zu treffen. Diese wurde für den 16. Jänner 1868 einberufen, die Vorbesprechung mit dem Bankausschusse sollte am 4. Jänner stattfinden. In Vorwegnahme der Zustimmung dieses Ausschusses wurde in der letzten Sitzung des Jahres beschlossen, die Quote für den Reservefonds in der Höhe von ca. 143.000 fl in Bankpfandbriefen anzulegen. Die Dividende für das zweite Semester 1867 sollte mit 28'— fl, die Gesamtdividende für 1867 also mit 48'— fl, in Vorschlag gebracht werden. Dies bedeutete ein Erträgnis des Bankfonds von 6'53%.

In seinem Vortrag vor der Generalversammlung am 16. Jänner 1868 faßte sich der Gouverneur Dr. v. Pipitz sehr kurz bei der Besprechung des Verhältnisses zu Ungarn, hingegen besonders ausführlich in der Erörterung der Entschädigungsfrage.

Stand der privilegirten österreichischen

Activa	Österr. Währung	
	fl.	kr.
Metall-Schatz	108,346.593	91
In Metall zalbare Wechsel	40,573.854	22
Escomptirte Wechsel und Effekten zalbar in Wien 52,606.677 fl. 50 kr.		
Detto zalbar in Bielitz	119.210 fl. 37 kr.	
Detto zalbar in Brünn	4,838.838 „ 75 „	
Detto zalbar in Debreczin	479.365 „ 41 „	
Detto zalbar in Fiume	424.481 „ 57 „	
Detto zalbar in Graz	1,240.657 „ 7 „	
Detto zalbar in Innsbruck	305.219 „ — „	
Detto zalbar in Klagenfurt	593.426 „ 10 „	
Detto zalbar in Krakau	438.682 „ — „	
Detto zalbar in Kronstadt	848.345 „ 62 „	
Detto zalbar in Laibach	517.573 „ 23 „	
Detto zalbar in Lemberg	710.177 „ 15 „	
Detto zalbar in Linz	746.532 „ 82 „	
Detto zalbar in Olmütz	511.341 „ 84 „	
Detto zalbar in Pesth	6,579.869 „ 95 „	
Detto zalbar in Prag	3,201.153 „ 60 „	
Detto zalbar in Reichenberg	450.249 „ 53 „	
Detto zalbar in Temesvar	439.582 „ 62 „	
Detto zalbar in Triest	1,389.795 „ 99 „	
Detto zalbar in Troppau	650.377 „ 42 „ 24,484.880 „ 4 „	77,091.557 54
Darlehen gegen Handpfand in Wien	18,661.500 fl. — kr.	
Detto in den Filialen	6,350.200 „ — „	25,011.700 —
Staatsnoten, welche der Bank gehören	2,154.040	—
Darlehen an den Staat für die Dauer des Bank-Privilegiums	80,000.000	—
Hypothekar-Darlehen	68,928.902	55 ⁵
Effekten des Reserve-Fondes nach dem Kurswerthe vom 31. December 1867	14,168.869	87 ⁵
Effekten des Pensions-Fondes	1,407.339	50
Schuldverschreibungen der k. k. priv. galizischen Carl-Ludwig-Bahn	6,924.225	—
Obligationen des k. k. Steuer-Anlehens vom Jahre 1864	612.480	—
Gebäude in Wien und Pesth, dann gesammter Fundus instructus	3,519.606	64
Saldi laufender Rechnungen	11,315.331	61
	440,054.500	85

Wien, am 1. Jänner 1868.

Er begann mit der Erwähnung des Übereinkommens zwischen den beiden Finanzverwaltungen, dessen 18. Punkt die Belassung der gegenwärtigen Rechtsverhältnisse der Nationalbank statuierte. Es hieß dann weiter:

„Die Nationalbank hatte im Jahre 1867 wiederholt Anlaß, sich an die königl. ungarischen Ministerien zu wenden, teils in Angelegenheiten der in Ungarn befindlichen Filialen, teils in anderen Fällen, in welchen sie der Unterstützung der königl. ungarischen Behörden bedurfte.“

Im weiteren Verlaufe seiner Ausführungen betonte der Gouverneur, daß die Nationalbank bemüht war, ihren Geschäftskreis nach Tunlichkeit auszudehnen. Die getroffenen Erleichterungen im Eskontgeschäft, insbesondere die zweimalige Herabsetzung des Zinsfußes, dienten diesem Zweck. Auch der Verkehr in ausländischen Wechseln wurde trotz des auf den Geldmärkten anhaltend niederen Zinsfußes in großem Umfang betrieben.

„In der zweiten Hälfte des Jahres übte der beispiellos massenhafte Getreideexport und die gleichzeitig eingetretene lebhaftere Tätigkeit in einigen der wichtigsten Industriezweige zeitweise einen vorteilhaften Einfluß auf die Geschäfte der Nationalbank, von denen insbesondere die Eskontierung von Rimessen größeren Aufschwung nahm.

Gleichwohl blieb das Erträgnis unseres Geschäftes im Jahr 1867 unter der Ziffer, welche früher erreicht wurde, als die produktiven Verhältnisse des Reiches vergleichsweise mindergünstig waren. Selbst im Kriegsjahre 1866 bei unvergleichlich geringerer Lebhaftigkeit des Verkehrs und teilweise schon unter dem sich geltend machenden Einfluß des Staatsnotenumlaufes konnten an die Aktionäre mehr als 7% verteilt werden, ohne die bedingte Verzinsung des dem Staate überlassenen Darlehens ansprechen zu müssen. Im Jahre 1867 hingegen blieb der Nationalbank trotz des ungemein lebhaften Geldbedarfes für Handel und Industrie und trotz der vom Staate vertragsmäßig gezahlten Pauschalverzinsung von 1 Million Gulden ein reines Erträgnis von nur 6¹/₂%.

Die Ursachen dieses Ergebnisses sind nicht wohl in Zweifel zu ziehen. In den ersten sechs Monaten des Jahres 1867 wurde der Staatsnotenumlauf in fast regelmäßig steigender Progression um 69¹/₂ Millionen vermehrt. Je stetiger sich aber der Staatsnotenumlauf allmählich auf alle Teile des Reiches verbreitete, je mehr er alle Adern des Verkehrs füllte, umso nachhaltigere Wirkung mußte er auf unsere Geschäfte üben. Der Notenumlauf verminderte sich um 68 Millionen. Die Ziffer des Eskont- und Leihgeschäftes schon Ende 1866 auf nicht ganz 69³/₄ Millionen herabgedrückt fiel noch weiter, im Ganzen um fast 19 Millionen Gulden.

In der zweiten Hälfte des Jahres wurde der Staatsnotenumlauf wohl auch noch vermehrt, doch betrug diese Vermehrung nicht ganz 16 Millionen; außerdem trat namentlich auf dem Getreidemarkt ein so lebhafter Geldbedarf auf, daß bis zum Jahresabschluß eine Steigerung unseres Eskontportefeuilles um mehr als 51 Millionen und des Notenumlaufes um mehr als 31 Millionen eintrat.“

Hierauf berichtete Direktor v. Aichenegg im Namen des Bankausschusses über die Prüfung und den Richtigbefund der Rechnungsabschlüsse.

Nunmehr ergriff der Gouverneur neuerdings das Wort, um die Frage der Entschädigungsansprüche ausführlich zu behandeln. Er erinnerte zunächst

an den Beschluß der Generalversammlung vom 15. Jänner 1867, mit welchem die Bankdirektion ermächtigt wurde, mit der Staatsverwaltung über die Bemessung und Zahlung einer Entschädigung zu verhandeln. Er erörterte hierauf die Petition, welche die Bankdirektion am 4. Juni 1867 in dieser Angelegenheit an das Haus der Abgeordneten richtete und von welcher jedes Mitglied der Generalversammlung gleichzeitig einen Abdruck erhielt. Das Ausbleiben einer Erledigung dieser Petition führte der Gouverneur darauf zurück, daß das Parlament durch die Beratung des Ausgleiches mit Ungarn vollständig in Anspruch genommen war.

Im weiteren Verlauf seiner Ausführungen kam der Gouverneur auf die Note der Bankdirektion vom 28. November 1867 zu sprechen, mit welcher die Ergänzung der Dividende auf 7% durch die vertragsgemäße Zahlung von einer Million fl, ferner eine weitere Zahlung von ca. 500.000 fl a conto der Entschädigung angesprochen wurde. Diese Pauschalzahlung von einer Million fl wurde der Bank vertragsmäßig geleistet, eine weitere Mitteilung bezüglich des angesprochenen Vorschusses erfolgte jedoch nicht.

Nunmehr hält es die Bankdirektion für zweckmäßig, wegen der weiteren Verhandlungen die Erteilung einer neuen Vollmacht durch die Generalversammlung zu erwirken. Es muß, meinte der Gouverneur, dabei auch der Fall vorgesehen werden, daß solche Verhandlungen zu einem Ergebnisse führen, welches die ausdrückliche Zustimmung der Generalversammlung erfordert. Deshalb hält es die Bankdirektion für zweckdienlich, zu beantragen, daß sich die Generalversammlung heute nur bis auf weiteres vertage und daß die von den Mitgliedern deponierten Aktien einstweilen hinterlegt bleiben, um gegebenenfalls die Anberaumung der nächsten Sitzung in kürzester Frist zu ermöglichen.

Die Bankdirektion stellt daher den Antrag, die Generalversammlung wolle beschließen:

„Die Generalversammlung der priv. österr. Nationalbank ermächtigt die Bankdirektion und den Bankausschuß, mit den hohen Ministerien in Verhandlung zu treten, um nicht nur über die Bemessung und Zahlung der von der Nationalbank angesprochenen Entschädigung, sondern insbesondere auch über die Änderung des Übereinkommens und der Statuten vom Jahre 1863 eine vorläufige Vereinbarung zu erwirken.

Indem sich die Generalversammlung die Zustimmung zu der diesfalls erzielten Vereinbarung namens der Nationalbank vorbehält, vertagt sie sich bis auf neuerliche Einberufung durch die Bankdirektion.“

In der auf diesen Vortrag folgenden Debatte stellte es sich bald heraus, daß

es der Wunsch der Generalversammlung war, mit einer bestimmten Frist rechnen zu können, nach deren Ablauf auf jeden Fall eine neuerliche Einberufung zu erfolgen habe. Aktionär Dr. Neumann schlug eine viermonatige Frist vor. Dieser Antrag wurde angenommen und damit eine neue Fassung des zweiten Absatzes des Beschlusses. Dieser lautete nunmehr:

„Indem sich die Generalversammlung die Zustimmung zu der diesfalls erzielten Vereinbarung namens der Nationalbank vorbehält, vertagt sie sich bis auf neuerliche Einberufung, welche jedoch längstens binnen vier Monaten zu erfolgen hat.“

Ein weitergehender Antrag des Aktionärs Dienstl, der für den Fall des Scheiterns der Verhandlungen über die Ersatzansprüche die Liquidation der Bank zur Erörterung stellen wollte, wurde abgelehnt.

Der Rechnungsabschluß für das Jahr 1867 zeigte

I. daß die *Forderungen der Bank* an den Staat nunmehr

bis auf das permanente Darlehen von	fl	80,000.000'—
sowie einen Rest von Staatsnoten, welche der Bank gehörten, im Betrag von	fl	2,154.040'—

gänzlich getilgt waren.

II. *Münzstand:*

Ende 1866	fl	104,008.582'68
Ende 1867	fl	108,346.593'91
daher Zunahme	fl	4,338.011'23

III. *Devisenvorrat* (in Metall zahlbare Wechsel):

Ende 1866	fl	43,535.643'18
Ende 1867	fl	40,573.854'22
daher Abnahme	fl	2,961.788'96

IV. *Banknotenumlauf:*

31. Dezember 1866	fl	283,988.480'—
31. Dezember 1867	fl	247,021.120'—
daher Abnahme	fl	36,967.360'—

V. *Eskontgeschäft:*

31. Dezember 1866	fl	38,884.710'96
31. Dezember 1867	fl	77,091.557'54
daher Zunahme	fl	38,206.846'58

VI. *Übersicht der Erträge:*

Bruttoertrag	fl	8,091.695'72
Auslagen	fl	1,659.671'89
Reinertrag	fl	6,432.023'83

VII. *Verteilung an die Aktionäre:*

Nach § 10 der Statuten gebühren hievon zunächst den Aktionären die 5perzentigen Zinsen des Bankfonds mit	fl	5,512.500'—.
Es erübrigen daher	fl	919.523'83
Von diesem Betrag ist ein Viertel mit	fl	229.880'96
<hr/>		
in den Reservefonds zu hinterlegen; die übrigen drei Viertel dagegen mit	fl	689.642'87
sowie der Vortrag des unverteilt gebliebenen Gewinnes vom Jahr 1866 mit	fl	5.833'19
zusammen daher	fl	695.476'06

sind zur Verteilung als Superdividende bestimmt.

Zur Ergänzung der unter die Aktionäre zu verteilenden Dividende (Zinsen samt Superdividende) hat die hohe Staatsverwaltung die im § 4 des Übereinkommens vom 3. und 6. Jänner 1863 festgesetzte Pauschalsumme von	fl	1,000.000'—
an die Nationalbank gezahlt. Hiedurch erhebt sich der nebst den 5perzentigen Zinsen des Bankfonds noch weiters zur Verteilung an die Aktionäre bestimmte Betrag auf	fl	1,695.476'06.

Auf 150.000 Aktien der priv. österr. Nationalbank entfallen sonach für das Jahr 1867 zur Verteilung:

als 5perzentige Zinsen des Bankfonds	fl	5,512.500'—
als Superdividende	fl	1,695.476'06
zusammen	fl	7,207.976'06

somit ca.

fl 48'05

für jede einzelne Aktie, was einem Erträgnisse des Bankfonds von ca. 6¹/₂‰ entspricht.

VIII. *Reservefonds:*

31. Dezember 1866	fl	13,915.859'32
31. Dezember 1867	fl	14,168.905'93
daher Zuwachs	fl	253.046'61

IX. *Pensionsfonds:*

31. Dezember 1867	fl	1,407.815'16
Kurswert seiner Effekten	fl	1,407.339'50.

PERSONALANGELEGENHEITEN

Ende 1867 bestand das Personal der österreichischen Nationalbank in Wien und in den Filialen aus: 336 Beamten, 141 Dienern, 148 Arbeitern.

Gouverneur war nach wie vor Dr. Josef Ritter v. *Pipitz*, als Gouverneur-Stellvertreter fungierten die Herren Peter Ritter v. *Murmann* und Moriz Freiherr v. *Wodianer*.

Direktoren waren die Herren: Miller zu Aichholz, Löwenthal, Ribarž, Scharmitzer, Dr. Egger, Scanavi, Ladenburg, Epstein, Zimmermann, Schiff, Schey v. Koromla, Trebisch.

Filialen befanden sich an folgenden Plätzen: Bielitz, Brünn, Debreczin, Fiume, Graz, Innsbruck, Klagenfurt, Krakau, Kronstadt, Laibach, Lemberg, Linz, Olmütz, Pest, Prag, Reichenberg, Temesvar, Triest, Troppau.

Bekanntlich mußten seit Gründung der österreichischen Nationalbank sämtliche Angestellte zuerst Bankaktien, später andere Papiere als Kautions hinterlegen. Laut Direktionsbeschluß vom 22. Juni 1867 konnten nunmehr alle jene Effekten, welche bei der österreichischen Nationalbank oder deren Filialen statutenmäßig belehnbar waren, auch als Dienstkaution für Beamte verwendet werden. Ebenso wurde es gestattet, bisher erliegende Kautions-effekten gegen andere Effekten der bezeichneten Art umzutauschen.

Kennziffern der Währung im Jahre 1867.

	Banknoten- umlauf	Staatsnoten- umlauf	Gesamter Umlauf	Metall- bedeckung der Bank	Silberagio
	in Millionen Gulden				für 100 fl
Ende Dezember 1866 ..	283'98	215'79	499'77	104'00	129'1
1867 Ende Jänner	280'30	216'49	496'79	103'55	129'7
„ Februar ...	273'08	217'01	490'09	103'22	125'5
„ März	257'54	221'92	479'46	103'36	126'5
„ April	247'53	239'28	486'81	103'76	130'0
„ Mai	229'54	262'42	491'96	103'76	130'0
„ Juni	215'75	285'32	501'07	103'77	123'0
„ Juli	204'61	299'66	504'27	103'77	124'5
„ August	217'00	299'38	516'38	103'77	121'7
„ September	234'26	299'04	533'30	103'79	122'2
„ Oktober ...	252'53	299'99	552'52	103'78	122'2
„ November	240'66	300'87	541'53	105'62	118'5
„ Dezember	247'02	301'13	548'15	108'34	119'5

DAS JAHR 1868

Das Jahr war für den Staat ein Jahr der Konsolidierung. Auf dem Wege zur Demokratisierung war ein bedeutender Fortschritt dadurch zu verzeichnen, daß sogleich mit Jahresbeginn das „*Bürgerministerium*“ ernannt wurde. Ministerpräsident wurde Fürst Carlos *Auersperg*, Minister des Inneren Giskra, das Justizportefeuille bekleidete Herbst, Handelsminister wurde Plener und Finanzminister *Dr. Brestel*. Mit diesem Ministerium begann in Österreich die Herrschaft der deutsch-liberalen Partei.

Seit dem 14. November 1868 erhielt das nunmehr dualistische Reich den Namen „*Österreichisch-Ungarische Monarchie*“.

Für die Nationalbank hingegen war dieser Zeitabschnitt ein Jahr des Kampfes. Die Unklarheit der Beziehungen zu Ungarn sowie die Tatsache, daß es nicht einmal sicher war, an welchen Verhandlungspartner sich das Direktorium zu wenden hatte, erschwerten die Regelung der Frage der Entschädigung. Die überaus wechselvollen Phasen dieser Verhandlungen zu schildern, ist nunmehr die Aufgabe des folgenden Kapitels.

In der Direktionssitzung vom 30. Jänner 1868 wurden im Sinne des Beschlusses der letzten Generalversammlung folgende Maßnahmen vorgesehen:

1. Ein Komitee, bestehend aus vier Mitgliedern des Direktoriums und ebensoviele aus dem Bankausschusse, unter dem Vorsitze des Gouverneurs einzusetzen, mit der Aufgabe, Verhandlungen wegen des im Jahre 1866 erfolgten Bruches der Bankakte zu führen.
2. Den Bankausschuß zum Zwecke der Wahl dieser Komiteemitglieder ehestens einzuberufen.

In dieses Komitee wurden seitens des Direktoriums die beiden Vizegouverneure Ritter v. Murmann und Baron v. Wodianer sowie die Direktoren Schiff und Dr. Egger zu Mitgliedern, die Direktoren Ladenburg und Zimmermann zu Ersatzmännern gewählt.

Die gemeinsame Sitzung der Bankdirektion und des Bankausschusses fand am 1. Februar 1868 statt. Seitens des Bankausschusses wurden die Herren Dr. v. Perger, Stern, Engel und v. Welten zu Komiteemitgliedern gewählt.

Die erste Sitzung des Komitees fand am 4. Februar statt.

Das Verhandlungsklima, mit welchem das Komitee zu rechnen hatte, kann nicht besser charakterisiert werden, als durch einen Artikel der angesehenen

ungarischen Zeitung „Pester Lloyd“, welcher am 30. Jänner 1868 anlässlich des ersten Zusammentretens der Delegationen in Pest erschienen war. In diesem Artikel hieß es u. a.: „Heute ist Ungarn den politischen Kinderschuhen entwachsen; es sehnt sich nicht mehr nach der solange verkosteten Bevormundung durch die österreichische Regierung und die k. k. priv. österreichische Nationalbank. Ungarn ist mündig geworden und wird hoffentlich bald durch den Mund seiner Vertreter den natürlichen und billigen Wunsch äußern, sich sein Bankwesen selbst besorgen zu dürfen. Warum sollte Ungarn nicht seine Nationalbank haben? Allerdings hätte der Staat im Falle der Liquidation der Nationalbank ihr unverzinsliches Guthaben von 80 Millionen fl zurückzuerstatten. Das kann jedoch kein Hindernis sein. Um den Preis der Bankfreiheit respektive einer ungarischen Nationalbank dürfte Ungarn selbst nicht abgeneigt sein, hiezu hilfreiche Hand zu bieten.“

Gegenüber diesen Ambitionen der ungarischen Regierung war es von der Bankleitung natürlich verfehlt, das Hauptgewicht auf die Entschädigungsfrage zu legen, denn davon mochte allenfalls die den Aktionären zu bezahlende Dividende abhängen, während die allgemeinen Verhandlungen mit Ungarn sich mit der gesamten Zukunft der Bank hätten befassen müssen.

Dem Komitee, das, wie bereits erwähnt, am 4. Februar zusammentrat, lag eine Denkschrift des Generalsekretärs Lucam unter dem Titel „Vorschlag zu einer Vereinbarung bezüglich der Entschädigungsansprüche der priv. österr. Nationalbank im Zusammenhange mit einer Änderung des Übereinkommens und der Statuten vom Jahre 1863“ vor. In diesem umfangreichen Elaborat unterschied der Generalsekretär drei Gruppen von Bestimmungen, die im Sinne einer Entschädigung abgeändert werden könnten, u. zw.:

1. hinsichtlich des dem Staate überlassenen permanenten Darlehens nach Betrag und Verzinsung,
2. betreffs des Bankkapitals,
3. wegen der Vorschriften der Statuten über die Geschäftsführung, abgesehen von der Notendeckung.

Im Verfolge dieser Richtlinien gelangte der Generalsekretär zu den Vorschlägen:

1. Verminderung des Aktienkapitales von 110 auf 90 Millionen fl.
2. Verzinsung des permanenten Darlehens von 80 Millionen mit 4⁰/₀, insoferne dies zur allfälligen Ergänzung der Dividende auf 7⁰/₀ notwendig ist.

3. Änderung der Statutenbestimmungen über das Wechselgeschäft dahingehend, daß auch Wechsel mit bloß zwei Unterschriften eskontiert werden können. Ferner sollen auch Effekten von Landes- und Kommunalschulden sowie voll eingezahlte Aktien von Industrieunternehmungen unbeschränkt lombardfähig werden.

4. Herabminderung der nach § 10 der Statuten für den Reservefonds bestimmten Quote von $\frac{1}{4}$ auf $\frac{1}{6}$.

Gleich in der ersten Sitzung dieses Komitees stellte Dr. v. Perger den Antrag, die Verhandlungen auf der Grundlage zu eröffnen, daß das permanente Darlehen von 80 Millionen zur Rückzahlung gelange „um die Einziehung der im Umlauf befindlichen Banknoten und im Zusammenhange damit die Umbildung der Nationalbank von einer Notenbank in eine gewöhnliche Handelsgesellschaft zu ermöglichen“. Mit diesem Antrage, dessen Annahme nichts anderes bedeutet hätte als die Liquidierung der Nationalbank, blieb jedoch Dr. v. Perger allein. Alle anderen Mitglieder stimmten dafür, daß vorest auf Grundlage der Denkschrift des Generalsekretärs v. Lucam eine Änderung des Übereinkommens und der Statuten vom Jahre 1863 anzustreben sei.

Das Komitee hielt in der Zeit vom 4. bis 26. Februar 1868 im ganzen acht Sitzungen ab. Diese Arbeiten führten zu dem Entwurf eines neuen Übereinkommens und einer Punktation für die Änderungen der Statuten und des Reglements. In zwei gemeinsamen Sitzungen der Bankdirektion und des Bankausschusses erfuhren diese in Gesetzesform gekleideten Vorschläge ihre Billigung, worauf sie mit einer Note vom 5. März 1868 dem Finanzminister Dr. Brestel zur weiteren verfassungsmäßigen Behandlung vorgelegt wurden.

Die Vorlagen bestanden aus zwei Teilen: einem Übereinkommen zwischen Staatsverwaltung und Nationalbank mit einer kurzen Motivierung in Form von Randbemerkungen sowie einer Beilage zu diesem Übereinkommen, welche die an den Statuten und dem Reglement vorzunehmenden Änderungen darlegte.

Die wichtigsten Änderungen, die in diesen Vorlagen an dem ursprünglichen Übereinkommen vom Jahre 1863 sowie an den Statuten vorgenommen wurden, waren folgende:

1. Das permanente Darlehen von 80 Millionen soll vom 1. Jänner 1868 angefangen bis zur vollen Reaktivierung der in den §§ 12, 16 und 28 der Statuten enthaltenen Privilegialrechte *unbedingt* mit 4% jährlich verzinst werden.

2. Das Übereinkommen soll in Wirksamkeit treten, sobald es für beide Reichshälften gesetzliche Geltung erlangt haben wird.

3. Der Bankfonds soll durch Rückzahlung von 135 fl in Noten pro Aktie auf 90 Millionen fl herabgemindert werden.

Was die übrigen Statutenänderungen betrifft, so wurden die Vorschläge der Lucam'schen Denkschrift im allgemeinen unverändert übernommen. Nur die Quote für den Reservefonds sollte mit 10⁰/₀ des reinen Erträgnisses bemessen werden, während Lucam sie mit ¹/₆ festsetzen wollte.

Wir sehen also, daß die Beschlüsse der Bankleitung insoferne über die Lucam'schen Vorschläge hinausgingen, als sie eine unbedingte Verzinsung des permanenten Darlehens verlangten, während der Generalsekretär eine solche nur für den Fall forderte, daß sie zur Ergänzung der 7⁰/₀igen Dividende notwendig sein sollte. Nach dem Vorschlage der Bankleitung hätte also die Finanzverwaltung der Bank 3,200.000 fl pro Jahr unbedingt zu bezahlen, eine Forderung, die wohl von Anfang an als aussichtslos zu bezeichnen war.

In dem Begleitschreiben des Gouverneurs, welches mit dem gesamten Elaborat am 5. März 1868 dem Finanzminister überreicht wurde, hieß es u. a.:

„Es bedarf wohl nicht der ausdrücklichen Erwähnung, daß die Nationalbank, welche der Entscheidung der hier einschlägigen Fragen nun schon nahezu das zweite Jahr entgegenseht, eine tunlichste Beschleunigung dieser Verhandlung umso lebhafter wünschen muß, als die erforderliche Zustimmung der gesetzgebenden Gewalten zu der mit den hohen Ministerien erzielten Vereinbarung ohnehin noch längere Zeit in Anspruch nehmen dürfte.“

Wenn wir diesen Schlußpassus lesen, können wir uns des Eindruckes nicht erwehren, daß die Bankleitung sich im unklaren darüber war, mit welchem Verhandlungspartner sie es eigentlich zu tun hatte. Es ist von „hohen Ministerien“, „gesetzgebenden Gewalten“, „kaiserliche Regierung“ etc. die Rede, ohne daß eine nähere Präzisierung dieser Behörden erfolgte.

Wir bringen nunmehr diese drei Aktenstücke wörtlich, u. zw.:

A. Das Übereinkommen zwischen der Staatsverwaltung und der priv. österr. Nationalbank,

B. die Beilage zu diesem Übereinkommen,

C. das Begleitschreiben des Gouverneurs Dr. v. Pipitz an den Finanzminister Dr. Brestel vom 5. März 1868.

A)

ÜBEREINKOMMEN

zwischen

Staatsverwaltung und der priv. österr. Nationalbank.

Motive*).

Übereinkommen.

Da das der priv. österr. Nationalbank nach §§. 12, 16 und 28 der Statuten vom Jahre 1863 zustehende Recht *nicht aufrecht erhalten wurde*, und daher auch die Bestimmung des §. 11 des zwischen der Staatsverwaltung und der Nationalbank am 3./6. Jänner 1863 abgeschlossenen Übereinkommens *nicht durchgeführt werden konnte*, so wird zwischen der Staatsverwaltung und der priv. österr. Nationalbank folgendes Übereinkommen abgeschlossen.

§. 1.

(Übereinkommen vom Jahre 1863, §. 4.)

Die mit einer *bedingten* Verzinsung des Darlehens von 80 Millionen Gulden möglicherweise zu verknüpfende Besorgniß, daß hieraus das Recht einer Einflußnahme der Staatsverwaltung auf die Rechnungs-Abschlüsse der Bank abgeleitet werden könnte, ließ es wünschenswerth erscheinen, eine *unbedingte* Verzinsung anzusprechen, welche jedoch nur solange zu dauern hätte, als sich die Bank nicht im vollen Genusse der ihr eingeräumten Privilegialrechte befindet.

Die im §. 4 des Übereinkommens vom Jahre 1863, bezüglich der *bedingten* Verzinsung des Darlehens von 80 Millionen Gulden enthaltene Bestimmung wird dahin abgeändert, daß dieses Darlehen von 80 Millionen Gulden vom 1. Jänner 1868 angefangen bis zur vollen Reactivierung der in den §§. 12, 16 und 28 der Statuten enthaltenen Privilegial-Rechte unbedingt mit 4% halbjährig verfallen zu verzinsen ist.

Mit dieser vollen Reactivierung tritt auch die bedingte Verzinsung bis zu Einer Million Gulden im Sinne des §. 4 des Übereinkommens vom 3./6. Jänner 1863 wieder in Kraft.

Die Bestimmungen des §. 4 des Übereinkommens vom 3./6. Jänner 1863 über die Rückzahlung des dem Staate von der Bank überlassenen Darlehens von 80 Millionen Gulden bleiben aufrecht.

§. 2.

Die im §. 10 des Übereinkommens vom Jahre 1863 enthaltene Einschränkung be-

*) Es werden hier von den beantragten Änderungen nur jene erörtert, deren Begründung nicht schon in der Denkschrift des Generalsekretärs vom 28. Jänner 1868 gegeben ist.

züglich der Belehnung von Gold und Silber tritt außer Wirksamkeit.

§. 3.

(Übereinkommen vom Jahre 1863, §. 11.)

Da die Anberaumung eines Zeitpunktes für die Wiederaufnahme der Barzahlungen erfolgte, als sich noch keine Staatsnoten im Umlaufe befanden, und die Bedingungen, unter welchen die Barzahlung seiner Zeit aufgenommen werden könnte, heute noch nicht wohl zu formulieren sind, so müssen diese Bedingungen, insoferne nicht eine Wiedereinsetzung der Nationalbank in den früheren Stand vorausgeht, einer neuen Vereinbarung mit der Nationalbank vorbehalten bleiben.

Die Bestimmungen über den Zeitpunkt und die Modalitäten für die Wiederaufnahme der Barzahlungen der Bank haben im Wege des Gesetzes zu erfolgen, und können ohne Zustimmung der Nationalbank nur dann verfügt werden, wenn die der Nationalbank in den §§. 12, 16 und 28 der Statuten vom Jahre 1863 eingeräumten Rechte wieder hergestellt sind.

§. 4.

Die im §. 13 des Übereinkommens vom Jahre 1863 enthaltenen Bestimmungen über die Zeit, innerhalb welcher die Verlängerung des Privilegiums anzusuchen ist, dann über die stillschweigende Verlängerung bleiben aufrecht.

§. 5.

Werden zur Erleichterung und Erweiterung des Bankgeschäftes die §§. 4, 10, 14, 20, 21, 22, 25, 40 und 64 der Statuten und die §§. 3, 26, 27, 28, 30, 31, 34, 36, 37 und 40 des Reglements der priv. österr. Nationalbank vom Jahre 1863, ferner die §§. 1, 40 und 41 der Statuten für die Hypothekar-Creditsabtheilung in der laut Beilage vereinbarten Form geändert.

§. 6.

In Folge des nunmehr vollzogenen Ausgleiches mit den Ländern der königlich ungarischen Krone bedürfen die neuen Vereinbarungen der Zustimmung des ungarischen Reichstages.

Dieses Übereinkommen tritt in Wirksamkeit, wenn dasselbe für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, und für die Länder der königl. ungarischen Krone gesetzliche Geltung erlangt haben wird.

Nach den Beschlüssen der Bankdirektion und des Bankausschusses vom 2. und 4. März 1868.

B)

BEILAGE

zu dem

Übereinkommen zwischen der Staatsverwaltung und der Nationalbank

dd°.

Motive.

Auf Grund des Übereinkommens zwischen der Staatsverwaltung und der Nationalbank dd°. haben nachfolgende Bestimmungen gesetzliche Geltung:

Artikel I.

Der §. 4 der Statuten der Nationalbank vom Jahre 1863 tritt außer Wirksamkeit und hat zu lauten:

Das Bankvermögen besteht aus dem Bankfonde und dem Reservefonde.

Der nach den Statuten vom Jahre 1863 in hundertzehn Millionen zwei hundertfünfzigtausend Gulden österr. Währg. bestehende, auf hundertfünfzigtausend Aktien eingezalzte Bankfond wird durch Rückzahlung von hundertfünfunddreißig Gulden in Noten auf jede einzelne Aktie auf neunzig Millionen Gulden vermindert.

Eine Erhöhung oder Beschränkung dieses Fondes kann nur mit Zustimmung der Generalversammlung, und Genehmigung der Gesetzgebung stattfinden.

Artikel II.

Der §. 10 der Statuten der Bank vom Jahre 1863 tritt außer Wirksamkeit und hat zu lauten:

Von dem Jahres-Erträgnisse der Geschäfte und des Vermögens der Bank gebühren den Aktionären nach Abzug aller Auslagen zunächst fünf vom Hundert des Bankfondes (Art. I dieser Beilage). Von dem noch verbleibenden reinen Jahres-Erträgnisse werden zehn vom Hundert in den Reservefond hinterlegt, die anderen neunzig vom Hundert sind zur Superdividende bestimmt.

Nach Herabminderung des Aktienkapitales auf 90 Millionen, wäre es nicht

Aus dem im ersten Semester erzielten reinen Erträgnisse, so weit es sich nach den

mehr zulässig, die Zahlung einer Dividende von zwanzig Gulden im ersten Semester eines jeden Jahres schon von vorneherein zu gestatten, und es ist daher die beantragte Änderung erforderlich.

Hier liegt, abgesehen von der Bestimmung, daß die fremden Gelder dem Notenumlaufe zuzurechnen sind, nur eine formelle Ergänzung vor, indem die auf statutenmäßigem Wege in den Besitz der Bank gelangten Wechsel auf auswärtige Plätze, in die bankmäßige Bedeckung des Notenumlaufes eingereiht werden.

vorausgegangenen Bestimmungen zur Vertheilung an die Aktionäre eignet, wird im Juli eines jeden Jahres ein von der Bankdirektion zu bemessender Betrag an die Aktionäre erfolgt.

Der Rest der reinen Jahres-Erträge wird nach der im Jänner des folgenden Jahres stattfindenden Generalversammlung hinausbezahlt.

Genügen die reinen Jahres-Erträge nicht, um eine fünfprozentige Verzinsung des Bankfondes zu erzielen, so kann das Fehlende dem Reservefonde entnommen werden, in solange derselbe hiedurch nicht unter zehn Percent des Bankfondes herabsinkt.

Artikel III.

Der §. 14 der Statuten vom Jahre 1863 tritt außer Wirksamkeit und hat zu lauten:

Die Bankdirektion hat für ein solches Verhältniß des Metallschatzes zur Notenemission Sorge zu tragen, welches geeignet ist, die vollständige Erfüllung dieser Verpflichtung zu sichern.

Es muß jedoch jedenfalls jener Betrag, um welchen die Summe der umlaufenden Noten zwei hundert Millionen Gulden übersteigt, in gesetzlicher Silbermünze oder Silberbarren vorhanden sein.

Ebenso muß jener Betrag, um welchen die umlaufenden Noten, *zuzüglich der gegen Verbriefung, oder in laufender Rechnung, mit oder ohne Verzinsung in der Nationalbank erliegenden fremden Gelder* (Art. IV d. und VII dieser Beilage) den vorhandenen Barvorrath übersteigen, mit statutenmäßig escomptirten oder beliebigen Effekten, mit eingelösten verfallenen Coupons von Grundentlastungs-Obligationen oder mit Wechseln auf auswärtige Plätze bedeckt sein, dann mit statutenmäßig (§. 44 der Statuten für die Hypothekar-Creditsabtheilung) eingelösten und zur Wiederveräußerung geeigneten Pfandbriefen der Bank, welche letztere jedoch den Betrag von 20 Millionen Gulden nicht überschreiten dürfen, und nur mit zwei Drittel des Nennwerthes zur Bedeckung dienen können.

Bis zur Höhe des vierten Theiles des Metallvorrathes kann Gold in Münze oder in Barren anstatt des Silbers zur Bedeckung verwendet werden.

Als im Umlaufe befindlich sind die von der Nationalbank ausgegebenen und nicht an ihre Cassen zurückgelangten Noten anzusehen.

Der Betrag der im Umlaufe befindlichen Noten und der Stand ihrer Bedeckung ist wöchentlich kundzumachen.

Sollte die Erfahrung darthun, daß der hier festgestellte Betrag der bloß bankmäßig bedeckten Noten unzulänglich sei, so ist die Nationalbank berechtigt, ihre diesfalls zu stellenden, thatsächlich begründeten Anträge der Finanzverwaltung vorzulegen und deren verfassungsmäßige Behandlung anzusprechen.

Artikel IV.

Der §. 20 der Statuten vom Jahre 1863 tritt außer Wirksamkeit und hat zu lauten:

Die österreichische Nationalbank führt ihre Rechnungen in österreichischer Währung; sie ist berechtigt:

- a) Wechsel, Effekten und Coupons zu escomptiren (§. 21),
- b) Darlehen gegen Handpfand zu erfolgen (§. 22),
- c) Depositen zur Verwahrung zu übernehmen (§. 24),
- d) *mit oder ohne Verzinsung sowohl Geld gegen Verbriefung, als auch Geld und Wechsel in laufende Rechnung (Giro-Geschäft) zu übernehmen (§. 25),*
- e) Anweisungen auf ihre eigenen Cassen auszustellen (§. 26),
- f) commissionsweise Geschäfte zu besorgen,

Die hier beantragte Änderung beabsichtigt, vorkommenden Falles, der Bank zur Erweiterung ihres Geschäftskreises das Recht einzuräumen, auch für Rechnung von Privaten commissionsweise Geschäfte zu besorgen.

Es ist wünschenswerth das Recht der Bank zum Kaufe und Verkaufe von Devisen und edlen Metallen nicht durch

- g) verfallene Coupons von Grundentlastungs-Obligationen einzulösen,
- h) Gold und Silber gemünzt und ungemünzt, dann Wechsel auf auswärtige Plätze anzuschaffen und zu verkaufen,

Bezeichnung eines Zweckes (Aufrechterhaltung eines entsprechenden Verhältnisses zwischen dem Metallschatze und dem Notenumlaufe) zu beschränken, sondern ihr dieses Recht auch im Interesse ihrer Erträge einzuräumen, um ihr — selbstverständlich unter Beobachtung der Bedeckung des Notenumlaufes (§. 14 der Statuten) die Benützung aller günstigen Verhältnisse des Metall- und Devisenhandels zu ermöglichen.

i) nach den durch die Allerhöchste Entschliebung vom 16. März 1856 genehmigten und durch den Finanz-Ministerialerlaß vom 20. März 1856 (Reichs-Gesetzblatt Nr. 36) kundgemachten, mit gegenwärtigen Statuten im Anhang vereinigten Statuten und Reglement Hypothekar-Darlehen zu gewähren.

Das Geschäftsjahr der Bank beginnt am 1. Jänner und endet mit 31. Dezember.

Artikel V.

Der §. 21 der Statuten vom Jahre 1863 tritt außer Wirksamkeit und hat zu lauten:

Die Bank escomptirt gezogene und eigene Wechsel, welche auf österreichische Währung lauten; der Zaler mag am Orte der Escompte-Casse wohnhaft sein oder den Wechsel dort nur zur Zalung angewiesen haben.

Die Bank kann in Wien auch Wechsel escomptiren, welche an Plätzen zalbar sind, wo sich eine Bankfiliale befindet. Von den Filialen können auch Wechsel escomptirt werden, welche in Wien zalbar sind.

Die Bank kann ihre Filialen ermächtigen, Wechsel zu escomptiren, welche an Orten, wo Filialen bestehen, zalbar sind.

Die Nationalbank ist berechtigt, alle zur Beleihung bei derselben geeigneten Effekten und deren Coupons, insoferne selbe längstens innerhalb drei Monaten zalbar sind, zu escomptiren.

Die Bank ist nicht verpflichtet, eine Ursache der verweigerten Escomptirung anzugeben.

Artikel VI.

Der §. 22 der Statuten vom Jahre 1863 tritt außer Wirksamkeit und hat zu lauten:

Die Bank kann auf Gold, Silber, inländische Staatspapiere, auf Effekten von Landes- und Gemeindeschulden, ferner auf Pfandbriefe inländischer Hypothekar-Creditinstitute, und auf voll eingezahlte Aktien und Effekten von Prioritäts-Anlehen inländischer Industrie-Unternehmungen Darlehen erfolgen.

Artikel VII.

Der §. 25 der Statuten vom Jahre 1863 tritt außer Wirksamkeit und hat zu lauten:

Die Nationalbank übernimmt bares Geld in Noten oder Münze, gegen Verbriefung, mit oder ohne Verzinsung, auf bestimmte, oder unbestimmte Zeit.

Im Girogeschäfte übernimmt die Bank Gelder, Wechsel und Effekten mit oder ohne Verzinsung in laufender Rechnung, worüber nach Eingang durch Anweisung (Cheque) und Abschreibung auf dem, zu diesem Behufe eröffneten Folium verfügt werden kann.

Die Bankdirektion kann die angesuchte Eröffnung eines Folioms gewähren oder abweisen, ohne eine Ursache ihres Beschlusses anzugeben.

Artikel VIII.

Der §. 40 der Statuten tritt außer Wirksamkeit und hat zu lauten:

Die Generalversammlung hat:

1. Bei den jährlichen Versammlungen:

a) die Mittheilung der Direktion über die Gebarung des Bankinstitutes und den Bericht des Ausschusses über die vorgenommene Prüfung der Rechnungsabschlüsse entgegen zu nehmen und zu beschließen, ob die Rechnungen zu genehmigen und das Absolutorium zu ertheilen sei,

b) aus ihrer Mitte die Direktoren, sowie den Ausschuß (§. 41 der Statuten und §. 3 des Reglements vom Jahre 1863) zu wählen;

2. drei Jahre vor Ablauf des Bank-

Berichtigt einen Setzfehler in den Statuten vom Jahre 1863, indem statt des Wortes: „Comité“ die richtige Bezeichnung „Ausschuß“ gesetzt wird.

privilegiums in Berathung zu ziehen und zu beschließen, ob und allenfalls mit welchen Abänderungen die Erneuerung dieses Privilegiums anzusuchen ist.

Artikel IX.

Der §. 64 der Statuten tritt außer Wirksamkeit und hat zu lauten:

Alle Bücher und Vormerkungen der Bank, alle im Namen der Bankgesellschaft in Ausübung ihrer statutenmäßigen Geschäfte ausgefertigten Urkunden, sowie die von den Darlehenswerbern im Darlehensgeschäfte (§. 20 b der Statuten vom Jahre 1863) ausgestellten Schuldverschreibungen genießen die Stempelfreiheit.

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 13. Dezember 1862 (Post 36, 1, a) in Betreff der Gebühren-Bemessung für Schuldurkunden über Darlehen gegen Faustpfand, haben auf das Darlehensgeschäft der Bank, welche diesen Bestimmungen selbstverständlich gewissenhaft nachkömmt, namentlich bei Vorschüssen auf kürzere Fristen sehr nachtheilig gewirkt; gleichzeitig wurde dem Effektenbesitzer die vorübergehende Verwerthung seines Besitzes erschwert, und durch Verminderung des Ertragnisses von dem Darlehensgeschäfte der Bank die Leistung des Staates für die Aktien-Dividende erhöht.

Aus diesen Gründen schien es wünschenswerth, den §. 64 der Statuten vom Jahre 1863 dahin zu erweitern, daß auch die Schuldscheine der Parteien im Darlehensgeschäfte gebührenfrei sind.

Artikel X.

Der §. 3 des Reglements der Nationalbank vom Jahre 1863 tritt außer Wirksamkeit und hat zu lauten:

Die Wahl der Direktoren und der Mitglieder des Ausschusses erfolgt nach absoluter Stimmenmehrheit, und geschieht schriftlich durch Abgabe von Wahlzetteln. Die Unterschrift des Stimmenden auf dem Wahlzettel ist nicht erforderlich. Das Scrutinium wird durch die von der Generalversammlung gewählten Scrutatores vorgenommen.

Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet in allen Fällen das Loos.

Kömmt bei der ersten Wahlhandlung keine absolute Mehrheit zu Stande, so wird zu der engeren Wahl geschritten.

Bei der engeren Wahl ist sich auf jene Personen zu beschränken, welche bei der ersten Wahlhandlung die relativ meisten Stimmen für sich hatten.

Um die Wahlen in der Generalversammlung rascher zu Stande zu bringen, wird die Einschaltung von Bestimmungen über die engere Wahl beantragt.

Die Zahl der in die engere Wahl zu bringenden Personen ist immer die doppelte von der Zahl der noch zu wählenden Direktoren oder Ausschußmitglieder.

Jede Stimme, welche bei der engeren Wahl auf eine nicht in dieselbe gebrachte Person fällt, ist als ungiltig zu betrachten.

Artikel XI.

Der §. 26 des Reglements der Nationalbank vom Jahre 1863 tritt außer Wirksamkeit und hat zu lauten:

Die Prüfung der zum Escompte angebotenen Wechsel erfolgt *in der Regel* durch ein Censurs-Comité.

Es ist Pflicht der Bankdirektion, Vorsorge zu treffen, daß in den Censurs-Comités ein gleichmäßiger und unparteiischer Vorgang beobachtet wird.

Wechsel, welche escomptirt wurden, ohne durch ein Censurs-Comité geprüft worden zu sein, sind nachträglich dem Censurs-Comité vorzulegen.

Die Vorschrift des §. 26 des Reglements vom Jahre 1863, daß alle zu escomptirenden Wechsel dem Censurs-Comité vorzulegen sind, würde in vielen Fällen eines augenblicklichen Geldbedarfes die freie Bewegung der Bank im Escomptegeschäft hindern. Die weitere Bestimmung über die Zusammensetzung der Censurs-Comités ist namentlich bei manchen Filialen nicht immer buchstäblich zu erfüllen. In ersterer Beziehung ist es wünschenswerth, daß die Bank ermächtigt werde, auch vor oder nach dem Censurs-Comité Wechsel zu escomptiren, welche Wechsel dann nachträglich dem Censurs-Comité vorzulegen sind.

Bezüglich der Zusammensetzung der Censurs-Comités erscheint die Weglassung der erwähnten Vorschrift, da sie nicht immer erfüllt werden kann, zweckmäßig.

In ähnlicher Richtung ist die Weglassung einer Minimalziffer der Censoren in Wien und den Filialen um so wünschenswerther, als die dießfälligen Verhältnisse und Bedürfnisse sehr verschieden sind.

Artikel XII.

Der §. 27 des Reglements vom Jahre 1863 tritt außer Wirksamkeit und hat zu lauten:

Die Zahl der Censoren *wird von der Bankdirektion nach dem Bedarfe und den Verhältnissen der verschiedenen Plätze bestimmt.*

Die Censoren werden von der Bankdirektion aus dem Stande der Handels- und Gewerbetreibenden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Diejenigen, welche die Reihe zum Austritte trifft, können unmittelbar wieder gewählt werden.

Söhne, dann Gesellschafter und Prokuraführer eines Bankdirektors dürfen nicht Censoren sein.

Artikel XIII.

Die §§. 28 und 30 des Reglements vom Jahre 1863 treten außer Wirksamkeit.

Es kommt öfter vor, daß Firmen ersten Ranges Wechsel als Nothadressaten unter Protest-Levirung acceptiren, und es ist daher nicht nöthig, derlei Wechsel unbedingt von der Escomptirung durch die Bank auszuschließen. Ebenso wäre es zweckmäßig, namentlich für das Geschäft der Filialen, auch Wechsel unter fl. 100 im Escompte zuzulassen.

Durch Weglassung der §§. 36 und 37 des Reglements vom Jahre 1863 soll für Bemessung von Vorschüssen im Darlehensgeschäfte die bisher bestimmt bezifferte äußerste Grenze beseitigt, und der Bankdirektion das Recht eingeräumt werden, hierbei nach eigenem Ermessen vorzugehen.

Durch Beseitigung der zweiten Alinea des §. 1 der Statuten für die Hypothekar-Credits-Abtheilung soll die Widmung eines dermalen zu großen Fondes für dieses Geschäft aufgehoben werden. Im Zusammenhang hiermit wird eine Änderung des §. 41 derselben Statuten insoweit erforderlich, als es der ziffermäßigen Festsetzung einer Grenze bedarf, bis zu welcher die Bank berechtigt ist, Pfandbriefe auszugeben.

Endlich soll durch die beantragte zweite Alinea des §. 40 derselben Statuten für den Fall der Auflösung der Bankgesellschaft oder der Abtrennung der Hypothekar-Credits-Abtheilung, bezüglich der Haftung des Bankvermögens für die dann noch im Umlauf befindlichen Pfandbriefe, eine den thatsächlichen Verhältnissen nach allen

Artikel XIV.

Der §. 31 des Reglements der Nationalbank vom Jahre 1863 tritt außer Wirksamkeit und hat zu lauten:

Wechsel und Effekten, deren Verfallsfristen den Zeitraum von drei Monaten überschreiten, werden von der Bank nicht in Escompte übernommen.

Artikel XV.

Die §§. 34, 36 und 37 des Reglements der Nationalbank vom Jahre 1863 treten außer Wirksamkeit.

Artikel XVI.

Der §. 40 des Reglements vom Jahre 1863 tritt außer Wirksamkeit und hat zu lauten:

Darlehen oder deren Verlängerung dürfen auf keine längere Frist als 90 Tage gewährt werden.

Artikel XVII.

Der §. 1 der Statuten für die Hypothekar-Credits-Abtheilung vom Jahre 1856 tritt außer Wirksamkeit und hat zu lauten:

In Folge der mit der *Allerhöchsten Entschliebung vom 12. October 1855* ertheilten Ermächtigung erweitert die priv. österr. Nationalbank ihren Geschäftskreis durch Errichtung einer Abtheilung für den Hypothekar-Credit.

Artikel XVIII.

Der §. 40 der Statuten für die Hypothekar-Credits-Abtheilung vom Jahre 1856 tritt außer Wirksamkeit und hat zu lauten:

Für die pünktliche Verzinsung und Bezahlung des Pfandbrief-Kapitales haften vorzugsweise die hypothecirten Kapitalien, und außerdem das sonstige bewegliche und unbewegliche Vermögen der Nationalbank.

Dagegen wird im Falle der Auflösung der Bankgesellschaft, oder der Trennung

Richtungen hin entsprechende Vorkehrung getroffen werden.

der Abtheilung für den Hypothekar-Credit von den anderen Geschäfts-Abtheilungen der Bank, diese Haftung auf einen, aus dem Aktien-Kapitale der Bank zu bestellenden Fond beschränkt, welcher dem zehnten Theile der dann im Umlaufe befindlichen Pfandbriefe gleichkömmt, und nach Maßgabe der Einlösung der Pfandbriefe in demselben Verhältnisse vermindert wird.

Artikel XIX.

Der §. 41 der Statuten für die Hypothekar-Credits-Abtheilung vom Jahre 1856 tritt außer Wirksamkeit und hat zu lauten:

Die Nationalbank ist berechtigt, Pfandbriefe bis zum Betrage von *hundertfünfzig Millionen Gulden* hinauszugeben, doch darf die Gesamtsumme der im Umlaufe befindlichen Pfandbriefe die Gesamtsumme der jeweilig bestehenden Hypothekar-Forderungen niemals überschreiten.

C.

SCHREIBEN DES GOUVERNEURS AN DEN FINANZMINISTER DR. BRESTEL VOM 5. MÄRZ 1868.

„Wie E. E. bekannt, hat die Generalversammlung der priv. öst. Nationalbank in der Sitzung vom 16. Jänner 1868 die Bankdirektion und den Bankausschuß ermächtigt, mit den hohen Ministerien in Verhandlung zu treten, um nicht nur über die Bemessung und Zahlung der von der Nationalbank aus Anlaß der Gesetze vom 5. Mai, 7. Juli und 25. August 1866 angesprochenen Entschädigung, sondern insbesondere auch über die Änderung des Uebereinkommens und der Statuten v. J. 1863 eine vorläufige Vereinbarung zu erwirken.

Indem sich die Generalversammlung die Zustimmung zu der dießfalls erzielten Vereinbarung namens der Nationalbank vorbehielt, vertagte sie sich bis auf neuerliche Einberufung, welche jedoch längstens binnen vier Monaten (Mitte Mai 1868) zu erfolgen hat. In Folge dieses Beschlusses der Generalversammlung wählten die Bankdirektion und der Bankausschuß in der gemeinschaftlichen Sitzung vom 1. Februar 1868 ein aus beiden genannten Körperschaften zu gleichen Teilen genommenes Komitee von zusammen acht Mitgliedern, welches engere Komitee die Aufgabe erhielt, für die Verhandlung mit der kaiserlichen Regierung eine Vorlage zu entwerfen.

Dieses Komitee bestand unter meinem Vorsitze, aus den beiden Herren Gouverneur-Stellvertreter Ritter v. Murmann und Freiherrn v. Wodianer, dann aus den Herren Bankdirektoren Dr. Egger und Paul Schiff, ferner aus den Herren Mitgliedern des Ausschusses Wiener Ritter v. Welten, Leop. Stern, Dr. Heinr. Edler v. Perger und F. A. Engel.

Zu Ersatzmännern wurden die Herren Bankdirektoren Ladenburg und Zimmermann dann die Herren Ausschußmitglieder Pochtler und Carl Auspitz bestimmt.

In der ersten Sitzung dieses Komitees am 4. Februar l. J. stellte Herr Dr. v. Perger den Antrag, die Verhandlungen mit der kais. Regierung auf der Grundlage zu eröffnen, daß das dem Staate von der Bank für die Dauer des Privilegiums belassene Darlehen von 80 Millionen Gulden zur Rückzahlung gelange, um die Einziehung der im Umlaufe befindlichen Banknoten, und im Zusammenhange damit, die Umbildung der Nationalbank von einer Notenbank in eine gewöhnliche Handelsgesellschaft zu ermöglichen. Alle anderen Komiteemitglieder stimmten jedoch dafür, daß vorest und zwar im allgemeinen auf Grundlage der von dem Generalsekretär der Nationalbank unterm 28. Jänner l. J. veröffentlichten Denkschrift eine Aenderung des Uebereinkommens und der Statuten v. J. 1863 anzustreben sei.

In acht Sitzungen vom 4. bis 26. Februar l. J. wurde von diesem Komitee ein neues Uebereinkommen und eine Punktation für die Aenderung der Statuten und des Reglements entworfen, welche ich die Ehre hatte, E. E. im kurzen Wege durch den Stellvertreter des Herrn kais. Bankkommissärs vorzulegen.

Diese Entwürfe wurden von der Bankdirektion und dem Bankausschusse in den gemeinschaftlichen Sitzungen vom 2. und 4. März l. J. in Berathung gezogen.

Ich glaube hier einschalten zu sollen, daß Herr Dr. v. Perger, bei Beginn dieser Berathung erklärte, im Hinblick auf die Äußerungen E. E. in der 74. Sitzung des hohen Hauses der Abgeordneten, seine im Komitee gestellten Anträge zu vertagen.

Die von der Bankdirektion und dem Bankausschusse gefaßten Beschlüsse belieben E. E. aus den in mehreren Abdrücken anruhenden Entwürfen eines neuen Uebereinkommens und dessen Beilage bezüglich der Aenderungen der Statuten und des Reglements geneigtest zu entnehmen.

Es erübrigt mir nur noch beizufügen, daß die Bankdirektion und der Bankausschuß übereinstimmend mit dem, von dem Komitee dießfalls gestellten Antrage außerdem beschlossen haben, für die dem Staate von der Bank auf Grund des Gesetzes vom 7. Juli 1866 erfolgten Vorschüsse im Gesamtbetrage von 60 Millionen Gulden pro rota et tempore eine nachträgliche 4⁰/₁₀₀eige Verzinsung anzusprechen.

Indem ich mir erlaube, diese Anträge der Bankdirektion und des Bankausschusses behufs der bevorstehenden Verhandlung der hochgeneigten Würdigung E. E. zu empfehlen, sehe ich der gefälligen Eröffnung entgegen, in welcher Form E. E. diese Verhandlung geführt zu sehen wünschen.

Vielleicht finden es E. E. angemessen, daß für diese Verhandlungen ein Komitee der Bankdirektion und des Bankausschusses mit den dazu bestimmten Organen der hohen Regierung zusammentrete.

Es bedarf wohl nicht der ausdrücklichen Erwähnung, daß die Nationalbank, welche der Entscheidung der hier einschlägigen für sie so wichtigen Fragen nun schon nahezu das zweite Jahr entgegenseht, eine tunlichste Beschleunigung dieser Verhandlung um so lebhafter wünschen muß, als die erforderliche Zustimmung der gesetzgebenden Gewalten zu der mit den hohen Ministerien erzielten Vereinbarung ohnehin noch längere Zeit in Anspruch nehmen dürfte.

Wien, 5. März 1868.

Pipitz.“

Einer Gruppe von Aktionären unter Führung des Herrn Dr. Josef Neumann schienen diese Vorschläge nicht weitgehend genug. Dr. Neumann lud den Gouverneur und die Direktionsmitglieder zu einer Besprechung für den 14. März 1868 in seine Wohnung ein. Die Bankdirektion akzeptierte jedoch diese Einladung nicht, da sie mit der Überreichung ihres Elaborates an den Finanzminister die Angelegenheit vorläufig für erledigt ansah.

Aus diesem Grund arbeitete Dr. Neumann mit seinem Komitee von Bankaktionären ein Minoritätsgutachten aus, dessen Grundlinien folgende waren:

1. Herabsetzung des Bankfonds auf 75 Millionen durch Rückzahlung von 235 fl pro Aktie.
2. Garantie einer Dividende von 7⁰/₀ für dieses neue Aktienkapital.
3. Hinterlegung von einem Achtel des Reinertragnisses in den Reservefonds.
4. Vollmacht für die Bankdirektion, alle an der Börse kotierten inländischen Wertpapiere zu belehnen.
5. Möglichkeit für die Bankdirektion den Metallfonds durch Belehnung von Gold- und Silberwerten oder durch Eskontierung von Gold- und Silberdevisen fruchtbringend zu verwenden.
6. Annahme von Wechseln auch mit bloß zwei Unterschriften sowie Entgegennahme von Einlagen gegen verzinsliche Kassenanweisungen.
7. Entschädigung der Bank für die ihr durch die Ausgabe von Staatsnoten erwachsenen Nachteile.

Sollten diese Abänderungen nicht bewilligt werden, so müßte die Frage der Liquidation unter Aufrechterhaltung der Entschädigungsansprüche aufgeworfen werden. Soweit wollten die verantwortlichen Stellen keinesfalls gehen.

Fragen wir uns aber, zu welchem Ergebnisse alle Schritte der Nationalbank in der Entschädigungsfrage, angefangen von der Petition, welche die Bankleitung am 4. Juni 1867 an das Abgeordnetenhaus gerichtet hatte, führten, so ist die Antwort eine mehr als deprimierende. Das Abgeordnetenhaus ließ sich bis zum 27. Februar 1868 Zeit, auf die Petition zu reagieren. Nach einem Bericht des Abgeordneten Winterstein stellte der Finanzausschuß den Antrag, das Haus möge beschließen:

„Die Petition der priv. österreichischen Nationalbank werde dem Finanzministerium mit dem Ersuchen überwiesen, sobald als tunlich mit den Vertretern der Nationalbank Verhandlungen zu eröffnen, zu dem Zwecke, die Beschwerde und Lage der Nationalbank zu prüfen, ein den bestehenden

Verhältnissen entsprechendes Übereinkommen zu verabreden und dieses der verfassungsmäßigen Behandlung zu unterbreiten.“

Hiezu bemerkte der Finanzminister Dr. Brestel: „Unzweifelhaft ist durch die Emission von Staatsnoten der Geschäftsgewinn der Bank wesentlich reduziert worden. Deshalb erachtet es die Regierung für billig und begründet, daß den Bankaktionären in einer den Staat nicht belastenden Weise eine Kompensation für den ihnen entgangenen Gewinn verschafft werde. Die Regierung ist daher bereit, mit der Bank in Unterhandlungen einzutreten.

Vorher aber muß die Regierung sich mit dem *ungarischen Ministerium ins Einvernehmen setzen*, da einerseits über die Schuld des Reiches von 80 Millionen fl an die Bank in dem Übereinkommen über die allgemeine Staatsschuld noch keine Verfügung getroffen wurde, andererseits aber die in der Bankfrage zu treffenden Maßregeln in einer Wechselbeziehung mit der Frage der Regelung der Valuta respektive der Fundierung der Staatsnoten stehen. Aus diesem Grunde erscheint es der Regierung am zweckmäßigsten, wenn in Betreff der Frage der Regelung der Währung und des damit im Zusammenhange stehenden Bankwesens eine umfassende Enquete veranstaltet würde, bei welcher nebst Sachverständigen alle beteiligten Interessentkreise vernommen werden würden.“

Wir sehen also, daß der Finanzminister respektive das Parlament nichts anderes tat, als die Angelegenheit auf die lange Bank zu schieben; nichtsdestoweniger muß daran festgehalten werden, daß die Entschädigungsfrage im Prinzip als berechtigt angesehen wurde, wobei der Finanzminister es nicht versäumte, zu betonen, daß diese Frage keine private Angelegenheit der Aktionäre sei, sondern nur im Einvernehmen mit Ungarn, also im weitesten Rahmen der gesamten Finanzpolitik gelöst werden könne.

Der Schritt der Nationalbank vom 5. März 1868, die Überreichung der von der Bankdirektion und dem Bankausschusse gefaßten Beschlüsse wegen eines neuen Übereinkommens mit dem Staate, blieb gänzlich ohne Ergebnis. Trotz der in dem Begleitschreiben ausgesprochenen Bitte um tunlichst rasche Erledigung erfolgte zunächst überhaupt keine Antwort. Aus diesem Grunde sah sich die Bankleitung am 4. April 1868 zu einer Urgenz veranlaßt. In dem diesbezüglichen Schreiben des Gouverneurs an den Finanzminister hieß es u. a.:

„Nachdem bereits ein Monat verflossen ist, ohne daß sich die Nationalbank einer Eröffnung über diese Angelegenheit erfreut, so erlaube ich mir, dieselbe Euer Excellenz um so mehr ergebenst in Erinnerung zu bringen, als

nach dem Beschlusse der Generalversammlung der Nationalbank die nächste Sitzung bis längstens Mitte Mai l. J. einberufen werden muß und es auch im Interesse des öffentlichen Kredites liegen dürfte, dieser Generalversammlung schon bestimmtere Aufschlüsse wenigstens über den erklärten Standpunkt der hohen Ministerien vorlegen zu können.“

Auch auf diese dringende Note erfolgte keine Antwort. Hingegen erklärte der Finanzminister dem Komitee der Bankaktionäre, welches, wie bereits erwähnt, ihm einen speziellen Vorschlag unterbreitete, die Bankfrage bereite Schwierigkeiten, da sie Verhandlungen mit Ungarn voraussetze; dazu sei Geduld nötig. Keinesfalls aber könne von der verlangten 4^o/oigen Verzinsung des permanenten Darlehens die Rede sein. Über die übrigen Wünsche werde man nach vorangehenden Verhandlungen mit Ungarn sich auseinandersetzen können.

Inzwischen näherte sich der Termin für die Einberufung der Generalversammlung, welche laut Beschluß vom 16. Jänner spätestens innerhalb von vier Monaten neuerdings zusammentreten sollte. In der Sitzung des Direktoriums vom 7. Mai 1868 erinnerte der Generalsekretär daran, daß diese Versammlung nunmehr für den 16. Mai einzuberufen sei. Gegenstand der Tagesordnung: Bericht über den derzeitigen Stand der Verhandlungen der Bankdirektion und des Bankausschusses mit den Ministerien über die Entschädigungsfragen aus Anlaß der Verletzung des Bankprivilegiums.

Der Generalsekretär bemerkte, daß außer der Mitteilung von den bisher fruchtlosen Bemühungen der Bankdirektion und des Bankausschusses zunächst kein weiterer Verhandlungsgegenstand vorliegt. Da aber inzwischen parallel mit den Verhandlungen, welche die gewählten Mandatäre der Generalversammlung mit der Regierung führten, auch einige Bankaktionäre unter der Leitung des Herrn Dr. Neumann der Regierung ein eigenes Elaborat überreichten, so müsse die Generalversammlung auch dazu Stellung nehmen. In diesem Sinne beschloß das Direktorium, auch eventuell zu erwartende Gegenanträge von Bankaktionären auf die Tagesordnung der Generalversammlung vom 16. Mai 1868 zu setzen.

Die Generalversammlung trat wie vorgesehen am 16. Mai 1868 bei Anwesenheit von 82 Mitgliedern unter dem Vorsitz des Gouverneurs Dr. v. Pipitz zusammen. In seinem einleitenden Vortrag sagte der Gouverneur u. a.:

„Da sich die Generalversammlung am 16. Jänner l. J. auf die festbegrenzte Frist von 4 Monaten vertagt hatte, so war längstens für heute eine neuerliche Sitzung anzuberaumen. Wäre es inzwischen möglich gewesen, eine vorläufige Vereinbarung mit den Ministerien zu erzielen, so hätte diese den Gegenstand der heutigen Verhandlung gebildet. Da dies

aber nicht der Fall ist, so mußte sich die Bankdirektion entscheiden, ob sie sich in der heutigen Generalversammlung auf die Mitteilung des bisher Geschehenen zu beschränken habe oder aber die der Generalversammlung bereits bekannten von der Regierung leider nicht beantworteten Anträge des Bankausschusses und der Bankdirektion heute schon in Beratung ziehen solle.

Das letztere ist aber dadurch notwendig geworden, daß einige Herren Aktionäre den Ministerien Vorschläge überreicht haben, welche von den Anträgen des Bankausschusses und der Bankdirektion in mehreren der wesentlichsten Punkte entschieden abweichen. Da die Bankdirektion diesen Vorschlägen nicht beipflichten kann, so würde es die bevorstehenden Verhandlungen mit den Ministerien nur nachteilig beeinflussen, wenn der Bankausschuß und die Bankdirektion, welche von der Generalversammlung zur Führung dieser Verhandlungen beauftragt und ermächtigt wurden, im Ungewissen belassen würden, welche der verschiedenen Auffassungen auf die Zustimmung der Generalversammlung rechnen darf.

Aus diesen Gründen hat die Bankdirektion beschlossen, die von dem Bankausschusse und der Bankdirektion über die wünschenswerten Änderungen der Statuten und des Übereinkommens vom Jahre 1863 gestellten Anträge im Zusammenhang mit den von 5 Herren Mitgliedern der Generalversammlung diesfalls eingebrachten Vorschlägen schon heute zur Verhandlung zu bringen.“

In der auf diesen Vorschlag folgenden Debatte, an der sich insbesondere die Aktionäre Dr. Neumann, Dr. Aichenegg, Dr. Dienstl und Dr. Weissel beteiligten, wurde betont, daß die Bankdirektion mit leeren Händen vor die Versammlung getreten sei und daß sich daher eine ausführliche Erörterung sowohl der Anträge der Bankdirektion als auch der des Aktionärkomitees erübrige. Schließlich wurde über Antrag des Herrn Dr. Josef Weissel folgender Beschluß gefaßt:

„Die Generalversammlung erklärt sich mit dem bisherigen Vorgehen der Direktion und des Ausschusses einverstanden und genehmigt, daß die Direktion und der Ausschuß auf Grund ihrer dem Ministerium gestellten Anträge die Verhandlungen fortsetzen und deren Ergebnis seinerzeit entweder einer außerordentlichen Generalversammlung oder der nächsten Jahresversammlung zur Genehmigung vorlegen.“

Durch diesen Beschluß entfiel für die Bankdirektion jede Verpflichtung, die Anträge des Komitees Dr. Neumann weiter zu berücksichtigen. Nichtsdestoweniger wurde eine Denkschrift, die alle Anträge enthielt, in Druck gelegt und dem Finanzminister zugleich mit der Mitteilung über den Beschluß der Generalversammlung überreicht.

Nach Annahme dieses Beschlusses erklärte der Gouverneur die reguläre Jahressitzung für geschlossen. Er bemerkte weiters: „Sollten die Verhandlungen mit den Ministerien im Laufe des Jahres 1868 es erfordern, so behält sich die Bankdirektion vor, noch im Laufe des Jahres 1868 eine außerordentliche Versammlung einzuberufen“.

DIE NEUEN NATIONALBANKGESETZE

Der Beschluß der Generalversammlung blieb nicht ohne Wirkung auf den Finanzminister, der sich nun endlich veranlaßt sah, auf die Forderungen der Nationalbank zu reagieren. Zur Überraschung des Gouverneurs und des gesamten Direktoriums legte Dr. Brestel am 27. Mai 1868 dem Abgeordnetenhaus einen *Gesetzentwurf* vor unter dem Titel:

„Gesetz, wodurch das Ministerium ermächtigt wird, die Statuten und das Reglement der priv. österreichischen Nationalbank provisorisch abzuändern.“

Der Gesetzentwurf hatte folgenden Wortlaut:

„I. Bis zum Zustandekommen eines die Verhältnisse der priv. österreichischen Nationalbank zur Staatsverwaltung regelnden neuen Uebereinkommens ist das Ministerium ermächtigt, Abänderungen der Statuten und des Reglements, welche die Erleichterung und Erweiterung der Bankgeschäfte bezwecken, falls solche von der Nationalbank nachgesucht werden, mit provisorischer Giltigkeit vorzunehmen.

Diese Abänderungen dürfen betreffen:

1. Die Höhe der in den Reservefond zu hinterlegenden Quote und die Dividendenvertheilung.
2. Den Kauf und Verkauf von Edelmetallen und Wechseln auf auswärtige Plätze und die Einbeziehung der letzteren in die Notenbedeckung.
3. Die Erweiterung des Commissionsgeschäftes.
4. Die Erweiterung des Darlehensgeschäftes und den Vorgang bei demselben.
5. Die Erweiterung des Escomptegeschäftes und den Vorgang bei demselben.
6. Die Erweiterung des Conte Corrente- und Girogeschäftes.
7. Die Höhe des für das Hypothekengeschäft gewidmeten Fonds und die Erweiterung dieses Geschäftes.

II. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird der Finanzminister beauftragt.“

Dieser Gesetzentwurf, der natürlich weit davon entfernt war, die Forderungen der Nationalbank zu erfüllen, kam in der Direktionssitzung vom 28. Mai zur Sprache. Gouverneur-Stellvertreter Ritter v. Murmann sagte u. a.: „In diesem Entwurfe ist von vielen unwesentlichen, nicht aber von den wichtigen Forderungen der Bank die Rede. Die Frage der Entschädigung, die Frage der Verminderung des Kapitals, die Fragen in Bezug auf die 80 Millionen Gulden und deren Verzinsung, der Vorschlag wegen Ab-

trennung der Hypothekenkreditsabteilung, die Verhältnisse Ungarns zur Bank u. a. m. sind gar nicht berührt.“

In der Debatte blieb die Enttäuschung der Direktoren über die geringe Rücksichtnahme auf die Wünsche der Bank nicht verborgen. Auf die Klärung des Verhältnisses zu Ungarn hatten sie selbst aber bisher zu geringen Wert gelegt.

Generalsekretär v. Lucam wies darauf hin, daß ungeachtet des proponierten Arrangements zweifelhaften Wertes die Bank mit ihrem zu großen Kapital neben 300 Millionen Staatsnoten nicht prosperieren könne. Das Mandat der Generalversammlung laute auf Entschädigung mit festen Richtpunkten, nicht aber auf eine halbe Lösung, deren Vorteile durchaus nicht den Aktionären zustatten kommen. Vielleicht wird der Begründungsvortrag des Herrn Ministers vorteilhaftere Gesichtspunkte bieten.

Dieser Vortrag des Finanzministers ließ nicht lange auf sich warten. Dr. Brestel sagte u. a.:

„Ich erlaube mir, dem Hohen Hause die Erklärungen in Erinnerung zu bringen, welche ich bereits bei der Verhandlung über die Petition der Nationalbank abgegeben habe. Ich habe damals hervorgehoben, daß die Regelung der Bankfrage jetzt noch nicht erfolgen kann, weil sie einerseits von der Regelung unserer Valuta, andererseits von der Austragung der Frage abhängt, in welchem Verhältnisse und in welcher Art und Weise Ungarn an der Schuld von 80 Millionen und an dem Beitrage für die Verzinsung dieser 80 Millionen sich zu beteiligen hätte, für den Fall, als das garantierte siebenprozentige Erträgnis der Bank nicht erzielt würde.

Die Verhandlungen mit Ungarn sind im Zuge.

Eine definitive Regelung der Bankfrage ist momentan nicht möglich. Wohl aber kann in anderer Richtung etwas geschehen.

Der Staat ist verpflichtet, wenn die Bank ein bestimmtes Erträgnis nicht erzielt, einen Zuschuß von einer Million zu zahlen. Um diese durch die gesunkenen Geschäfte der Bank drohende Eventualität zu vermeiden, ist es nötig, den Geschäftskreis der Bank zu erweitern. Dies zu gestatten, liegt im Vorteile des Staates, sobald seine Interessen nicht gefährdet sind. Denn nur auf einem solchen Wege kann er in die Lage kommen, die zugesicherte Subvention nicht leisten zu müssen. Die von der Regierung vorgeschlagenen Maßregeln haben diesen Zweck. Ich kann sie daher dem Hohen Hause nur empfehlen.“

Mit dieser Rede war der Zweck der eingebrachten Vorlage klargestellt. Nur das Verlangen nach Erweiterung der Bankgeschäfte wurde berücksichtigt,

alles andere blieb in Schwebe, insbesondere die Verzinsung des permanenten Darlehens. Auch von einer eventuellen Reduktion des Aktienkapitales war in dem Gesetzentwurf kein Wort zu finden. Mit Recht sagte der wiederholt erwähnte Publizist Joseph Neuwirth, daß diese Zugeständnisse der Bank auch dann hätten gemacht werden können, wenn niemals Staatspapiergeld ausgegeben worden wäre.

Erst fünf Jahre später wurde klar, was sich zu dieser Zeit hinter den Kulissen abgespielt hatte. Man erfuhr die Stellungnahme des ungarischen Finanzministers Graf Lonyay dadurch, daß er selbst nach seiner Demission im Jahre 1873 diesbezügliche Aktenstücke in einem ungarischen Blatt veröffentlichte.

Dr. Brestel teilte dem Grafen Lonyay am 16. April 1868 mit, daß er vom Kaiser ermächtigt sei, dem Reichsrat einen Gesetzentwurf betreffs Abänderung der Bankstatuten vorzulegen. Dazu gehöre vor allem die Schuld von 80 Millionen sowie die Frage der Kapitalreduktion der Bank. Ungarn dürfe sich der Pflicht nicht entziehen, zu der daraus entstehenden Belastung des Staates entsprechend beizutragen. Demnach fordere er den ungarischen Finanzminister auf, zu erklären, wie weit Ungarn für den Fall der Rückzahlung des 80-Millionen-Darlehens zur Tilgung sowie auch zur Zahlung des Zinsenpauschales beitragen werde. Darauf erwiderte Herr v. Lonyay am 25. Mai 1868:

„Das Privilegium der österr. Nationalbank kann Ungarn keinerlei Verpflichtung aufbürden, da dieses Privilegium ohne Einvernehmen und Zustimmung der ungarischen Legislative gegeben worden. Die ungarische Regierung hat, als sie bei ihrer Konstituierung das Versprechen gab, so lange das Privilegium der Nationalbank nicht abgelaufen sei, den Zwangskurs der Banknoten in Ungarn aufrecht zu erhalten, dies darum getan, weil sie für eine schwerere Verpflichtung nicht die Verantwortung vor der ungarischen Legislative übernehmen wollte. Auch dieses Versprechen war ein Wagnis von ihr; aber sie gab es in dem guten Glauben, daß die in Zirkulation befindlichen Banknoten gehörig bedeckt und garantiert seien und sein werden. Demnach ist die ungarische Regierung nur insoweit geneigt, den Zwangskurs der Banknoten auch fernerhin aufrecht zu halten, als das Bankkapital nicht reduziert wird; sie ist ferner nur insoweit geneigt, von ihrem Rechte, eine Zettelbank zu errichten, keinen Gebrauch zu machen, als die priv. österr. Nationalbank den Wertpapieren Ungarns eine gleiche Kreditvergünstigung wie den österreichischen Wertpapieren zukommen zu lassen und ihre Filialen in Ungarn gebührendermaßen dotieren wird. Mit dem Vorschlage, an die 80 Millionen-Schuld teilzunehmen, kann das ung. Ministerium nicht vor die Legislative Ungarns treten. Im übrigen kann die ung. Regierung, so lange in Ungarn ein Zwangskurs der Banknoten besteht, zu einer Reduktion des Bankfonds ihre Zustimmung nicht geben.“

Das Gesetz wurde vom Abgeordnetenhaus und vom Herrenhaus ohne Debatte angenommen und am 30. Juni 1868 publiziert. Wir bringen nachstehend seinen Wortlaut.

GESETZ VOM 30. JUNI 1868, RGBL. NR. 83,
wodurch das Ministerium ermächtigt wird, die Statuten und das Reglement der priv.
österreichischen Nationalbank provisorisch abzuändern.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:

I. Bis zum Zustandekommen eines die Verhältnisse der priv. österreichischen Nationalbank zur Staatsverwaltung regelnden neuen Uebereinkommens ist das Ministerium ermächtigt, Abänderungen der Statuten und des Reglements, welche die Erleichterung und Erweiterung der Bankgeschäfte bezwecken, falls solche von der Nationalbank nachgesucht werden, mit provisorischer Giltigkeit vorzunehmen.

Diese Abänderungen dürfen betreffen:

1. Die Höhe der in den Reservefond zu hinterlegenden Quote und die Dividendenvertheilung.
2. Den Kauf und Verkauf von Edelmetallen und Wechseln auf auswärtige Plätze und die Einbeziehung der letzteren in die Notenbedeckung.
3. Die Erweiterung des Commissionsgeschäftes.
4. Die Erweiterung des Darlehensgeschäftes und den Vorgang bei demselben.
5. Die Erweiterung des Escomptegeschäftes und den Vorgang bei demselben.
6. Die Erweiterung des Conte Corrente- und Girogeschäftes.
7. Die Höhe des für das Hypothekengeschäft gewidmeten Fondes und die Erweiterung dieses Geschäftes.

II. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird der Finanzminister beauftragt.

Wien, am 30. Juni 1868.

Franz Joseph m. p.
Auersperg m. p.
Brestel m. p.

Wieder einmal sah sich die Nationalbank vor ein fait accompli gestellt. Ehe wir in der chronologischen Darstellung weiter fortfahren, wollen wir zwei Artikel, die in der „Neuen Freien Presse“ aus der Feder Joseph Neuwirths erschienen waren, wiedergeben. Diese beiden Artikel illustrieren am deutlichsten die Situation vor und nach dem Gesetz vom 30. Juni 1868.

AUSZUG AUS EINEM ARTIKEL IN DER „NEUEN FREIEN PRESSE“ VOM 19. MAI 1868.

„Wie wir die Intentionen der seit Beginn dieses Jahres diesseits der Leitha in Function stehenden Regierung kennen, wäre die Bankfrage auf der Basis der von der Bankdirection gemachten Vorschläge, immer abgesehen von der unannehmbaren Modalität der Verzinsung des 80-Millionen-Darlehens, auch bereits gelöst, hielte nicht die ungarische Regierung das eine Ende des Knotens fest in ihrer Hand. Ungarns Regierung spielt in der Bankfrage den Vater des Zephyres, sie sagt nicht so und sie sagt auch nicht so. Ungarns Bedarf an Noten ist momentan gedeckt und eine zwingende Nothwendigkeit, sich auszusprechen, für Herrn v. Lonyay nicht gegeben. Was er will, welche Bankpolitik er machen soll, das scheint Herr v. Lonyay auch heute noch nicht zu wissen, und da man sich jenseits der Leitha durch unser Interesse niemals zu einer Action veranlaßt findet, so läßt man

die Frage der Bank unsosehr auf sich beruhen, als sie von der ungarischen Linken im gegebenen Augenblicke vielleicht doch als Handhabe zur Forderung einer selbstständigen Bankpolitik aufgegriffen werden könnte. Wir stehen da vor einer der fatalsten Consequenzen jener Halbheit, man könnte fast sagen Gedankenlosigkeit, welche den geschlossenen Ausgleich zwischen den beiden Reichstheilen kennzeichnet. Schwierig wie sie war, ließ man die Bankfrage offen und ungelöst, ohne zu bedenken, daß auf das Heute ein Morgen folgt und daß aufgeschoben nicht aufgehoben ist. Das war doch in der That das Allermindeste, was wir von dem Scharfblicke und der Energie der betreffenden Politiker in den Ministerien und in den Deputationen zu erwarten berechtigt waren, daß sie sich einer mit dem Ausgleich so innig zusammenhängenden Frage nicht dadurch entziehen werden, daß sie dieselbe einfach zur Seite schieben. Sie haben sich ihr entzogen und nun ernten wir die Saat. Nun weiß heute Niemand, wie es scheint nicht einmal Herr Dr. Brestel, sichere Antwort zu geben auf die Frage, ob die Bankfrage überhaupt zu den gemeinsamen Angelegenheiten gehört, welches das legislative Forum ist, ob und in welchem Maße Ungarn an der Verzinsung und Rückzahlung des 80-Millionen-Darlehens participirt u. s. w. Nun kann Dr. Brestel in der Bankfrage nicht Ja und nicht Nein sagen, weil Herr v. Lonyay noch nicht Ja oder Nein gesagt hat, und nicht einmal das wissen wir noch ganz genau, ob Herr Dr. Brestel bereits im Ernste bei Herrn v. Lonyay angeklopft hat. Wer mag wissen, wie lange dieses Bindekuhspiel noch andauert! Daß wir aber ein Recht haben, uns gegen diese Vernachlässigung einer Pflicht, gegen diese Schädigung unseres Interesses zu verwahren, das ist wol offenbar. Monat um Monat vergeht, und mit jedem Monat wächst die Wahrscheinlichkeit, daß die Bank, da man sie unbeachtet läßt und nichts thut, um ihre Grundlagen zu saniren, auch in diesem Jahre wieder genöthigt sein werde, den Zuschuß des Staates, der, nebenbei bemerkt, kein Vorschuß, sondern eine definitiv verlorene Ausgabe ist, behufs Ergänzung der Dividende in Anspruch zu nehmen, wie sie dieselbe im vorigen Jahre in Anspruch genommen und auch erhalten hat. Wer, fragen wir heute neuerlich, wie schon früher einmal, wird die Eine Million bezahlen, welche im vorigen Jahre noch aus den Activresten der Central-Finzen gezahlt werden konnte? Oder steht es etwa irgendwo geschrieben, daß diese Million uns allein zur Last fällt?"

AUSZUG AUS EINEM ARTIKEL DER „NEUEN FREIEN PRESSE“ VOM 29. MAI 1868.

„Den Actionären und den anderen Interessenten der österreichischen Nationalbank ist nun endlich seitens des Finanzministers Brestel die Antwort zu Theil geworden, auf welche sie seit Monaten gewartet haben. Redeverdrossen und einsylbig, wie er ist, hat der Finanzminister der mündlichen oder schriftlichen Auseinandersetzung mit der Bankdirection die unmittelbare legislatorische Intervention vorgezogen, indem er am Dienstag dieser Woche einen etwa dreißig Zeilen langen Gesetzentwurf im Abgeordnetenhause eingebracht und denselben heute anlässlich der ersten Lesung in einer Rede, welche drei bis vier Minuten gedauert haben mag, begründet hat. Zweck und Inhalt dieser Vorlage sind bald gekennzeichnet. Von den Propositionen, welche die Bankdirection als ein geschlossenes Ganzes vorgelegt hat, hat der Finanzminister jene herausgeschält, welche die Erleichterung und Erweiterung der Bankgeschäfte bezwecken; alles Andere ließ er unberücksichtigt. . . .

Der Finanzminister macht in der That auch gar kein Hehl daraus, daß nicht der Wunsch, die Bankfrage endlich gelöst zu sehen, diesem Gesetzentwurfe zu Grunde liege; er bekennt vielmehr, daß der Gesetzentwurf lediglich den Zweck habe, zu verhüten, daß der Staat in die Lage komme, jenen Zuschuß von einer Million leisten zu müssen, welchen er im Falle der nicht erreichten siebenpercentigen Bankdividende zu leisten verpflichtet

ist. Einseitig wie dieser Gesichtspunkt, ist auch der Charakter der Vorlage. Sie wahrt ein Interesse, das zwar alle Beachtung fordert, das aber doch nebensächlich ist angesichts der großen Interessen, die in der Bankfrage mitspielen. Die Vorlage schafft ein Provisorium statt des vorlängst spruchreif gewordenen Definitivums, und kein anderer Erklärungsgrund kann dafür gefunden werden, als die Rücksicht auf Ungarn. . . .

Die Ausweise der Bank zeigen zur Genüge, daß der Geschäftsumfang dieses Institutes immer bescheidenere Dimensionen gewinnt, so bescheiden, daß der Staat in diesem Jahre wieder mit seiner Subvention wird herhalten müssen. Wir dürften kaum fehlgehen, wenn wir auf Grund der Geschäftsergebnisse der ersten fünf Monate dieses Jahres annehmen, daß die Bank selbst nach bereits empfangenen Staatszuschuß noch immer nicht in der Lage sein wird, ihren Actionären die unter unseren heutigen Verhältnissen und angesichts der Dividenden der anderen Institute gewiß mäßige Dividende von 7 Percent zuweisen zu können. Es dürften nun die in dem Gesetzentwurfe enthaltenen Erleichterungen im Geschäftsbetriebe der Bank allerdings geeignet sein, die Ersparung der Zuschuß-Million herbeizuführen, und um das Übrige kümmert man sich derzeit seitens der Regierung nicht. Anders geartet ist freilich der Standpunkt der Bankdirection. Denn wer möchte es den Actionären der Bank verübeln, wenn sie darauf dringen, daß man sie endlich von dem Banne befreie, der ungerechterweise auf ihnen lastet. In der That ist ihnen ja bereits arg genug mitgespielt worden. Sie, die ihr Geld einem Institute zugewendet haben, von dem sie glaubten, daß es ein Zettelmonopol besitzt, aber vom Staate unabhängig ist, mußten ruhig zusehen, wie der Staat sich eines Tages mit ihnen in der Ausnützung des Zettelmonopols theilte, und sind auch obendrein des Mittels beraubt, diesem widerrechtlichen Verhältnisse ein Ende zu machen und ihre Kapitalien anderen, rentablen Unternehmungen zuzuwenden, denn von einer Liquidation kann und soll ja nicht die Rede sein. Wenn demnach die Actionäre der Nationalbank finden sollten, daß die Concessionen, welche der Finanzminister der Bank jetzt zu machen willens ist, unannehmbar seien, weil sie in der Sache selbst einen Zustand fort dauern lassen, der mit ihrem wohl erworbenen Rechte unvereinbarlich ist, könnte man sie darob schelten? . . .

Allerdings aber werden die Actionäre der Bank mit sich zu Rathe gehen müssen, ob, wenn diese Gefahr eines Präjudizes beseitigt, ihr Recht anerkannt und ein Termin für die definitive Regelung bestimmt wird, ihr kaufmännisches Interesse nicht die Würdigung des Anbots empfiehlt. Als Abschlagszahlung kann das Anbot am Ende angenommen werden, sobald gleichzeitig die Gewähr dafür gegeben ist, daß die Zahlung eben nur eine Abschlagszahlung ist und von keiner Seite die Frage damit als erledigt angesehen werden kann. Die Besorgniß, daß für den Staat dann der Drang entfiel, die Frage zu lösen, wenn das Provisorium etablirt ist, ist kaum ganz begründet, denn das Interesse des Verkehrs und die Nothwendigkeit, endlich einmal auch die Valutafrage zu ordnen, sind immerhin mächtig genug, um jene Besorgniß zu verscheuchen. Ob nun aber die Bank die Abschlagszahlung annimmt oder nicht, in jedem Falle kann der Gesetzentwurf des cisleithanischen Finanzministers kein vereinzelter sein, sondern ein ganz gleicher muß naturgemäß durch Herrn v. Lonyay der ungarischen Legislative vorgelegt werden. Nur dann, wenn die Nationalbank heute bereits ein cisleithanisches kein gemeinsames Zettel-Institut wäre, könnten Regierung und Reichsrath diesseits einseitig an die Abänderung der Bankstatuten schreiten; da dies aber nicht der Fall ist, so muß die Procedur jenseits genau die nämliche sein wie diesseits, sonst sanctioniren wir indirect den specifisch cisleithanischen Charakter der Nationalbank, und das kann in diesem Augenblicke diesseits der Leitha wol Niemandem passen, am wenigsten dem Finanzminister Dr. Brestel.“

Nach der kaiserlichen Sanktionierung des Gesetzes vom 30. Juni 1868 richtete der Finanzminister Dr. Brestel eine Note an den Bankgouverneur,

in welcher er seine Bereitschaft erklärte, die in diesem Gesetz vorgesehenen Verhandlungen mit der Bankleitung zu beginnen. Er bat den Gouverneur, ihm bekanntzugeben, welche Änderungen in den Statuten und im Reglement von Seite der österreichischen Nationalbank gewünscht werden und versicherte seinen guten Willen gegenüber dem Institut.

Diese Note war für Dr. v. Pipitz der Anlaß, eine gemeinsame Sitzung des Direktoriums und des Bankausschusses einzuberufen. In dieser Sitzung, welche am 9. Juli 1868 stattfand, kam wohl die Genugtuung darüber zum Ausdruck, daß der Gesamtkomplex der Bankfrage endlich zur Erörterung gelange; man verhehlte sich jedoch keineswegs, daß die wichtigsten Probleme in diesem Gesetz umgangen wurden, daher es sich wieder nur um ein Provisorium handeln könnte. Es wurde zunächst ein Komitee, bestehend aus Mitgliedern des Direktoriums und des Ausschusses, gewählt, das nach mehreren Sitzungen seine Vorschläge am 15. Juli der Bankdirektion erstattete. Nach kurzer Debatte wurde der Antrag angenommen, eine Antwortnote an den Finanzminister zu richten, in der es u. a. hieß:

„Wenn auch die Nationalbank die Versicherung E. E. daß Hochdieselben bemüht sein werden, deren Wünschen nach Tunlichkeit zu entsprechen, gewiß nur mit Dank empfangen hat, so kann sie sich doch nicht der Erkenntnis verschließen, daß der Inhalt des Gesetzes vom 30. Juni l. J. noch weit von den bekannten durch die Generalversammlung genehmigten Anträgen der Bankdirektion und des Bankausschusses entfernt ist.

Die Nationalbank muß vor allem den dringenden Wunsch aussprechen, das hohe Ministerium möge die bindenden Verpflichtungen übernehmen, daß ein definitives Übereinkommen längstens binnen Jahresfrist zur verfassungsmäßigen Genehmigung vorgelegt werde.

Was nun die in 7 Punkten des Gesetzes angedeuteten Änderungen der Statuten und des Reglements anbelangt, so sind selbe so allgemein gehalten, daß es vor allem einer Präzisierung derselben bedarf, um beurteilen zu können, ob sie den bekannten Anträgen der Bankdirektion und des Bankausschusses entsprechen oder inwieferne sie davon abweichen. Aber selbst angenommen, daß die in dem Gesetze angedeuteten Abänderungen dem Wortlaute der von der Bankdirektion und dem Bankausschusse diesfalls gestellten Anträge vollkommen entsprechen, fehlt in dem Gesetze die von der Nationalbank beantragte und begründete Verminderung des Aktienkapitales von 110¹/₄ auf 90 Millionen Gulden.“

Im weiteren Verlaufe seiner Ausführungen faßte der Gouverneur die Forderungen der Nationalbank in folgende drei Punkte zusammen:

1. Das Ministerium möge die bindende Verpflichtung übernehmen, daß ein definitives Übereinkommen längstens binnen Jahresfrist zur verfassungsmäßigen Genehmigung vorgelegt werde.
2. Bevor die Nationalbank in eine nähere Verhandlung eintritt, muß sie die *Verminderung des Aktienkapitales* als die unerläßliche Bedingung bezeichnen, ohne welche die nächstliegenden Zwecke sowohl der Staatsverwaltung als auch der Nationalbank nicht erreichbar wären.

3. Die Nationalbank erkennt es als ein Erfordernis, daß jede Vereinbarung wegen Abänderung der Bankakte in solcher Weise erfolgen solle, daß sie auch für die Länder der *ungarischen Krone* gesetzliche Geltung hat.

Unter dem gleichen Datum des 15. Juli 1868 richtete der Gouverneur auch an den königlich ungarischen Finanzminister, Herrn Melchior Lonyay, ein Schreiben, mit welchem er eine Abschrift des Briefes an Dr. Brestel einschickte und hinzufügte:

„Da die Nationalbank in eine Änderung der Statuten überhaupt nicht eingehen könnte, wenn selbe nicht auch in Ungarn gesetzliche Geltung erhalten und sie daher den größten Wert darauf legt, daß alle von ihr geltend gemachten Wünsche sich auch der Zustimmung und Unterstützung E. E. erfreuen, so würde ich mich glücklich schätzen, wenn ich Gelegenheit fände, die Lage der Nationalbank und deren Wünsche persönlich vorzutragen.“

Darauf erwiderte Herr v. Lonyay, daß er sich in den letzten Tagen des Monats nach Wien begeben werde, bei welcher Gelegenheit er mit Doktor v. Pipitz persönlich Rücksprache pflegen wolle.

Auf Grund dieser Note fanden einige Besprechungen zwischen dem Bankgouverneur und den beiden Vizegouverneuren einerseits sowie dem Finanzminister andererseits statt, die zu mündlichen Vereinbarungen führten, welche in Form von „Punktationen“ am 29. Juli dem Komitee der Bankdirektion und des Ausschusses vorgelegt wurden. Während die Forderungen der Bank, soweit sie die Erweiterung des Geschäftskreises betrafen, im allgemeinen keinen Widerspruch fanden, mußten die wichtigsten Fragen nach wie vor in Schwebelassen bleiben. Dies wurde im Punkt IX der Punktationen folgendermaßen festgestellt:

„Bei dem dermaligen Stande der Verhandlungen mit dem k. ung. Finanzminister kann eine Abänderung der bisherigen Vertragsbestimmungen bezüglich des Darlehens von 80 Millionen, dann die Reduktion des Bankfondes nicht Platz greifen.

Der Herr k. k. Finanzminister macht sich jedoch verbindlich, noch vor Ende des Jahres 1869 eine das Vertragsverhältnis zwischen der Staatsverwaltung und der Nationalbank nach allen Beziehungen mit Einschluß des 80 Millionen-Darlehens regelnde Gesetzesvorlage beim Reichsrate einzubringen.

Der Herr k. k. Finanzminister erklärt bei diesem Anlasse seine Bereitwilligkeit, die Reduktion des Bankfondes selbst noch unter das von der Nationalbank angestrebte Ausmaß rücksichtswise die fruchtbringende Anlegung des für die Bankgeschäfte entbehrlichen Teiles des dermaligen Bankfondes in zinstragenden Papieren zu befürworten.

Die Ausführung der hiermit vereinbarten Abänderungen an den statistischen und Reglementbestimmungen der Nationalbank wird erst nach der vorläufigen Zustimmung des k. ungar. Finanzministers erfolgen.“

Dieser Artikel IX der Punktationen gab Anlaß zu einer ausführlichen Debatte. Der Generalsekretär ergriff die Gelegenheit, Mitteilungen über das Verhalten Ungarns zu den Ansprüchen der Bank zu machen, die er anläßlich der Besprechungen mit Dr. Brestel in Erfahrung gebracht hatte.

Demnach erklärte Herr v. Lonyay in einem Schreiben vom 8. April 1868 an den österreichischen Finanzminister, daß die ungarische Regierung das Privilegium der Nationalbank wohl anerkenne und sich verpflichte, während der Dauer dieses Privilegiums keine Zettelbank in Ungarn zu errichten sowie den Zwangskurs der Noten der österreichischen Nationalbank für Ungarn aufrechtzuerhalten, jedoch unter der Bedingung, daß die österreichische Nationalbank keinen Anstand nehme, die in Ungarn emittierten Werteffekten zu belehnen und den Kreditansprüchen des Handels und der Industrie in Ungarn im vollen Umfange gerecht zu werden. Damit die Nationalbank dieser Bedingung entsprechen könne, *habe sie ihr Kapital unverändert, ihren Barfonds ungeschmälert zu erhalten.*

In einer weiteren Note vom 22. Juni 1868 betonte der ungarische Finanzminister, daß zwar seiner Regierung die Berechtigung, jetzt schon Noten auszugeben, nicht abgesprochen werden könne, daß er es aber vor dem Land zu rechtfertigen hoffe, dieses Recht nicht jetzt schon in Anspruch zu nehmen, wenn die Nationalbank den oben gestellten Bedingungen entspreche. Zur Mithaftung an dem Darlehen der Bank von 80 Millionen fl hielt Herr v. Lonyay Ungarn nicht verpflichtet, ebensowenig wie zur Beitragsleistung auf die Verzinsung dieser Schuld. Endlich lehnte der ungarische Finanzminister die von der Nationalbank angesprochene Reduzierung ihres Kapitals neuerdings ab.

Was das Darlehen von 80 Millionen betrifft, so sei von Dr. Brestel die Ansicht ausgesprochen worden, daß für dasselbe die im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder streng genommen doch nur bis zur Höhe von 70% haften können. Als Dr. Brestel — berichtete Herr v. Lucam weiter — den ungünstigen Eindruck dieser Äußerung auf den ungarischen Finanzminister wahrnahm, glaubte er, diese dadurch abschwächen zu sollen, daß er sie nur als eine persönliche Ansicht darstellte.

Das Komiteemitglied Herr Leopold Stern protestierte gegen die Fortführung der Verhandlungen, insolange über die Haftung des Staates für den vollen Betrag von 80 Millionen fl nicht Sicherheit erlangt werde und bat diese

Erklärung zu Protokoll zu nehmen. Schließlich wurde der Artikel IX der Punktationen, dieser unklaren Situation entsprechend, geändert. Er lautete nunmehr:

„Der Herr k. k. Finanzminister macht sich verbindlich noch vor Ende des Jahres 1869 eine die Verhältnisse der priv. österreichischen Nationalbank zur Staatsverwaltung nach allen Beziehungen regelnde Gesetzesvorlage beim Reichsrate einzubringen.

Der Herr k. k. Finanzminister erklärt sich ferner bereit, die Reduktion des Bankfondes ebenfalls bis Ende Oktober 1868 bei dem Reichsrate zu befürworten.

Die Ausführung der hiemit vereinbarten Abänderungen an den statutarischen und Reglementbestimmungen der Nationalbank wird erst nach der vorläufigen Zustimmung des k. ungarischen Finanzministers erfolgen.“

In der Sitzung des Direktoriums vom 13. August berichtete der Gouverneur über den Stand der Angelegenheit. Er rekapitulierte die letzten Verhandlungen im Komitee der Bankdirektion und des Bankausschusses, die zur Annahme der geänderten Punktationen führten. Er teilte ferner mit, daß er am 7. August mit dem ungarischen Finanzminister zu sprechen Gelegenheit hatte. Er habe ihm die schwebenden Fragen, insbesondere die Wichtigkeit der Kapitalverminderung dringend ans Herz gelegt. Herr v. Lonyay konnte jedoch keine bestimmten Zusicherungen erteilen, da der gesamte Fragenkomplex in die Kompetenz des königlich ungarischen Gesamtministeriums gehöre.

Während des ganzen Monates September geschah in der Bankfrage nichts. Anfangs Oktober jedoch sah sich Dr. Brestel veranlaßt, selbst nach Pest zu fahren, um in persönlichen Verhandlungen mit Herrn v. Lonyay die Angelegenheit weiterzubringen. Was dort geschah, hat man auch erst im Jahre 1873 durch die Veröffentlichungen des ungarischen Finanzministers erfahren. Während der Anwesenheit Dr. Brestels in Pest brachte Herr v. Lonyay die Angelegenheit vor den ungarischen Ministerrat. Die dort gefaßten Beschlüsse teilte Herr v. Lonyay dem österreichischen Finanzminister in einer Note vom 6. Oktober 1868 mit. Es hieß in diesem Schreiben:

„Die ungar. Regierung kann den Standpunkt des österr. Finanzministers sowohl bezüglich der 80 Millionen-Schuld als auch bezüglich der eventuell zu zahlenden 1 Million Gulden nicht für annehmbar halten. Was die in den Statuten der Nationalbank vorzunehmenden Aenderungen betreffe, so ist das ungarische Ministerium der Ansicht, daß, nachdem die letzten Statuten der Nationalbank vom Reichsrate festgestellt wurden, die in denselben vorzunehmenden Aenderungen *zum Wirkungskreise des Reichsrates und des Wiener Ministeriums gehören* und das ungarische Ministerium nur insoferne berühren, als nach

Punkt 20 des im G. At. 1867: 16 enthaltenen Zoll- und Handelsbündnisses jedes Institut, das im Gebiete einer Hälfte der Monarchie seinen Sitz hat, wenn es seine Tätigkeit auch auf das Gebiet der anderen Hälfte ausdehnen will, dies bei Vorzeigung seiner Statuten und mit Bewilligung des Ministeriums der anderen Hälfte tun kann.

Was endlich den Vorschlag betrifft, es möge der Nationalbank gestattet werden, ihr Aktienkapital um 20—30 Millionen Gulden zu reduzieren, respektive eine entsprechende Summe den Aktionären in Banknoten auszuzahlen, so hat das ungarische Ministerium hierüber keine Bemerkung zu machen, jedoch ausdrücklich die Bedingung zu stellen, daß, nachdem bis zur Herstellung der Valuta die Banknoten auch in Ungarn Zwangskurs haben, der gegenwärtig vorhandene Metallvorrat der Bank nicht vermindert werde oder falls auch ein gewisser Teil desselben nutzbringend plaziert würde, dies in solcher Weise zu geschehen habe, daß er je nach Bedarf binnen kurzer Zeit wieder in einen Metallwert umgewandelt werden könne.“

Mit dieser Konzession der ungarischen Regierung war das Eis gebrochen: Die wichtigste Forderung der Nationalbank — Herabsetzung des Aktienkapitales — schien damit erfüllt. Was aber die Anerkennung des Privilegiums betrifft, das laut Gesetz vom Jahr 1863 für das ganze Reich zu gelten hatte, so ging die ungarische Regierung nicht von ihrer Rechtsauffassung ab, daß dieses Privilegium ihrer besonderen Bewilligung unterworfen sei. Auch die Frage des ungarischen Anteiles an der 80-Millionen-Schuld blieb vorläufig in Schwebe.

Nach seiner Rückkehr richtete Dr. Brestel am 10. Oktober 1868 eine Note an den Bankgouverneur, in welcher er die Konzessionen mitteilte, die er bei der ungarischen Regierung durchgesetzt hatte. Das Ergebnis faßte Dr. Brestel in vier Punkten zusammen, und zwar:

1. Das königlich ungarische Ministerium hat gegen die von der Nationalbank angestrebten Statutenänderungen keine Einwendungen zu erheben. Bei diesem Anlaß hat der ungarische Finanzminister jedoch beigefügt, er lege großes Gewicht darauf, daß die Bank ihre Bereitwilligkeit ausspreche, auf Wunsch der ungarischen Regierung neue Filialen zu errichten oder die Dotation der bestehenden zu erhöhen, sobald es der Handelsverkehr wünschenswert macht.

2. Das Finanzministerium gestattet der Nationalbank eine Pauschalierung der Gebühren im Darlehensgeschäft in der Art, daß sie vom 1. Juli 1868 angefangen, nunmehr 4⁰/₁₀ von den Zinsen und Provisionen, welche sie für Vorschüsse bezogen hat, halbjährig entrichte.

3. Die österreichische Regierung macht sich verbindlich, noch vor Ende des Jahres 1869 eine das Vertragsverhältnis zwischen der Staatsverwaltung und der Nationalbank nach allen Beziehungen regelnde Gesetzesvorlage beim Reichsrat einzubringen.

4. Das ungarische Ministerium hat gegen die von der Nationalbank gewünschte Verminderung des Aktienkapitals nichts einzuwenden, unter der Voraussetzung, daß der *Barschatz* der Bank *nicht verringert* werde, wobei die fruchtbringende Verwendung eines Teiles des Metallschatzes auf kurze Termine nicht ausgeschlossen wird.

Am Schlusse dieses Schreibens ersuchte der Finanzminister um die Mitteilung, in welcher Form die Verlautbarung der Änderungen in den Statuten und im Reglement nach dem Wunsch der Bankdirektion stattfinden solle.

Zu Punkt 1 bemerkte der Finanzminister noch, daß die Abänderungen nunmehr sofort in Wirksamkeit treten können, da mit Rücksicht auf den Beschluß der Generalversammlung vom 16. Mai, daß sich dieselbe mit dem bisherigen Vorgehen der Direktion und des Ausschusses einverstanden erklärte, die nachträgliche Genehmigung mit Gewißheit zu erwarten ist.

Diese Abänderungen beziehen sich auf die §§ 10, 14, 20, 21 und 25 der Statuten und die §§ 26, 27, 31 und 40 des Reglements. Ferner ist der § 22 der Statuten folgendermaßen provisorisch abzuändern:

„Die Nationalbank ist berechtigt, auf Gold und Silber, auf inländische Staatspapiere, auf Effekten von Landes- und Gemeindeschulden, auf Pfandbriefe inländischer Hypothekarkreditinstitute und auf voll eingezahlte, an einer öffentlichen Börse amtlich notierte Aktien und Effekten von Prioritätsanlehen von Industrieunternehmungen in beiden Teilen des Reiches Darlehen zu erfolgen.“

Schließlich ist der Finanzminister damit einverstanden, daß die §§ 28, 30, 34, 36, 37 der Statuten und der § 11 des Reglements für die Hypothekarkreditabteilung der Bank provisorisch aufgehoben werden.

Über diese Zugeständnisse des Finanzministers herrschte im Schoße der Bankdirektion große Freude. Auch in der Öffentlichkeit wurde die neue Situation günstig aufgenommen, was sich in einem Steigen des Kurses der Aktien der österreichischen Nationalbank an der Wiener Börse zeigte: Dieser betrug Ende September 1868 716, Ende Oktober bereits 808. Wie unsicher die Lage trotz aller Zugeständnisse blieb — der ungarische Reichstag war ja nicht befragt worden und von einer Anerkennung des Bankprivilegiums sowie eines ungarischen Anteiles an der 80-Millionen-Schuld war keine Rede — merkte in der allgemeinen Euphorie niemand. Nur der wiederholt genannte Publizist Joseph Neuwirth spielte die undankbare Cassandra-Rolle weiter.

Die Mitteilungen des Finanzministers wurden in einer gemeinsamen Sitzung der Direktion und des Ausschusses am 12. Oktober 1868 zur Debatte gestellt.

Das Ergebnis war ein Antwortschreiben des Gouverneurs an den Finanzminister vom 14. Oktober, mit welchem das Einverständnis Dr. Brestels mit den Änderungen der Statuten und des Reglements mit Genugtuung zur Kenntnis genommen und nur einige unbedeutende Formulierungsänderungen verlangt wurden. Immerhin hielt es die Direktion für notwendig, zur endgültigen Annahme eine außerordentliche Generalversammlung für den 27. Oktober 1868 einzuberufen.

Ferner wurde die Mitteilung des Finanzministers wegen baldigster Einbringung einer Regierungsvorlage bezüglich der Verminderung des Aktienkapitales „mit vielem Dank“ zur Kenntnis genommen sowie dem Minister das volle Vertrauen auf die Zusicherung, daß auch die noch offenen Fragen vor Ende 1869 der Entscheidung zugeführt werden würden, ausgesprochen.

Da jedoch der ungarische Finanzminister seine Zustimmung zur Verminderung des Aktienkapitales nur unter der Voraussetzung gegeben hatte, daß der Barschatz der Bank nicht verringert werde, erklärte das Direktorium diese Voraussetzung nur dahin verstehen zu können, daß in erster Linie die Verminderung des Aktienkapitales nur in Noten zu erfolgen hat und daß die Nationalbank außerdem verpflichtet ist, jederzeit die metallische Bedeckung des Notenumlaufes nach § 14 der Statuten einzuhalten, ohne daß dadurch die ihr durch § 20 der Statuten eingeräumten Rechte beeinträchtigt würden.

Seinem Versprechen gemäß brachte der Finanzminister am 20. Oktober 1868 einen Gesetzentwurf über die Abänderung einiger Bestimmungen in den Statuten der Nationalbank ein. Das bezog sich hauptsächlich auf § 4 der Statuten vom 27. Dezember 1862, der nunmehr folgendermaßen lauten sollte:

„Das Bankvermögen besteht aus dem Bankfonde und dem Reservefonde. Der in 110,250.000 Gulden bestehende auf 150.000 Aktien eingezahlte Bankfond wird auf neunzig Millionen Gulden vermindert. Eine Erhöhung oder Beschränkung dieses Fondes kann nur mit Zustimmung der Generalversammlung und Genehmigung der Gesetzgebung stattfinden.

Die Verminderung des Bankfondes hat durch Rückzahlung von hundertfünfunddreißig Gulden in Banknoten auf jede einzelne Aktie zu geschehen. Durch diese Reduktion des Aktienkapitals bleiben jedoch alle Bestimmungen über die Höhe des Silberschatzes und über die Notenbedeckung unberührt.“

Die übrigen Abänderungen bezogen sich auf die Statuten der Hypothekarkreditabteilung der Nationalbank.

Finanzminister Dr. Brestel begleitete den Gesetzentwurf mit einer Rede, in welcher er einen Überblick über das Verhältnis mit Ungarn gab. Er sagte:

„Was die Frage der *Beitragsleistung zu der Million*, welche für das Jahr 1868 eventuell für die Zukunft notwendig werden dürfte und was ferner die Rückzahlung der 80 Millionen Gulden betrifft, so hat der ungarische Finanzminister seine Ansicht dahin ausgesprochen, daß die ungarischen Länder weder zur Mitzahlung der Million Subvention, noch zu einer Beitragsleistung zur Rückzahlung der 80 Millionen verpflichtet seien.

Die Regierung war nun der Ansicht, daß die Nichtaustragung dieser Frage durchaus kein Hindernis dagegen bilden könne, daß dasjenige geschehe, was in jeder Beziehung als zweckmäßig erkannt und auch von der ungarischen Regierung zugestanden wurde.

So wie die Generalversammlung der Bank abgehalten sein wird, wird die Regierung gemäß der ihr durch das Gesetz vom Juni erteilten Ermächtigung unbedingt die angesuchte Erweiterung ihrer Befugnisse zugestehen.

Was jedoch die Reduktion des Aktienkapitales betrifft, so bedarf es dazu der Zustimmung des hohen Reichsrates; die Regierung hat sich daher entschlossen, heute das betreffende Gesetz einzubringen.

Zu hoffen ist, ja man kann, wenn die Bankleitung eine zweckmäßige ist, mit Zuversicht erwarten, daß mit dieser Statutenerweiterung und mit der Reduktion des Aktienkapitales um 20 Millionen die Frage wegen der Subvention von 1 Million verschwinden, d. h. die Bank in Hinkunft stets in der Lage sein werde, das 7^o/oige Erträgnis ihrer Aktien ohne Zuschuß von Seite des Staates zu erzielen.“

Zur Erläuterung der Situation, welche nach dieser Rede des Finanzministers bestand, bringen wir Auszüge aus Artikeln ungarischer Blätter, ferner aus der „Neuen Freien Presse“.

Zunächst wird eine kategorische Erklärung in dem offiziellen Blatt der ungarischen Regierung über die Stellung, welche Ungarn zur Schuld des Staates an die Bank einnahm, zitiert.

Dann wird ein Kommentar der Zeitung „Ungarischer Lloyd“ über die Aufnahme der Erweiterung der Bankgeschäfte seitens der Wiener Börse gebracht.

Schließlich ein Artikel von Neuwirth in der „Neuen Freien Presse“, der gegen die zu günstige Beurteilung der Situation in Wien Stellung nahm.

AUS DEM „UNGARISCHEN LLOYD“ VOM 26. OKTOBER 1868.

Ueber die Stellung, welche Ungarn zur *Schuld des Staates an die Bank* einnimmt, finden wir in dem offiziellen Blatte der ungarischen Regierung eine kategorische Erklärung, welche folgendermaßen lautet:

„Hazánk“ und „Hon“ ziehen in ihrer wiederholten Besprechung der Rede, die der österreichische Finanzminister am 20. d. über die Wiener „Nationalbank“ gehalten, den Schluß daraus, daß der ungarische Finanzminister dem österreichischen Hoffnung gemacht hat, Ungarn werde seine übernommenen und nach dem Gesetze nicht übersteigbaren Staatsschulden vermehren.

Gegen diese irrige Auslegung verwahrt sich das k. ung. Finanzministerium und erklärt zugleich, daß seinerseits das Verlangen des österreichischen Finanzministeriums, auch der ungarische Staat möge an der Schuld von 80 Millionen und 1 Million Unter-

stützung, die die Wiener Regierung der Bank schuldet, partizipiren, entschieden zurückgewiesen wurde. Herr Minister Brestel selber hat dies im 10. Absatz seiner erwähnten Rede vom 20. Oktober offen und *unzweideutig* ausgesprochen.

Zur Aufklärung dieses Irrthums ist es nöthig, den Thatbestand und die Genesis der Frage darzulegen. Der Thatbestand ist folgender:

Ungarns Belastung hinsichtlich der Staatsschuld ist von zweierlei Art. Die *eine* besteht nach G. A. XV: 1867 §§. 1 und 2 in einer bestimmten jährlichen Rente, die, nach dem Wortlaute des Gesetzes, „eine fixe (állandó) ist, und keiner weiteren Aenderung unterliegt“; die *andere* besteht nach demselben Gesetzartikel §. 5 in der mit Oesterreich gemeinschaftlichen Haftung „für die in Staatsnoten und Einlösungsscheinen bestehende und 312 Millionen betragende schwebende Staatsschuld“.

Die Vermehrung oder Fundirung, kurz eine Aenderung dieser Letzteren kann nur mit Zustimmung der beiden Ministerien und mit Genehmigung beider Legislativen geschehen.

Mitten in dieser Sachlage tauchte die vorliegende Frage in der Weise auf, daß nämlich Herr Minister Brestel, indem er mehrere die Bank betreffende Wünsche, als: Abänderung ihrer Statuten, Reduzierung des Aktienkapitals, zur Sprache brachte, das Verlangen stellte, die ungarische Regierung möge einen Theil von der 1 Million Staatsbeitrag, welche die österreichische Regierung der Bank als Entschädigung bewilligte, und außerdem einen Theil jener Schuld von 80 Millionen übernehmen, welche die österreichische Regierung bei Ablauf des Bankprivilegiums zurückzuzahlen gehalten ist. Dieses Verlangen suchte Herr Minister Brestel damit zu begründen, daß die schwebende Schuld von 312 Millionen, die in Staatsnoten besteht und für die auch der ungarische Staat die Garantie übernommen, mit dieser Schuld von 80 Millionen in engem Zusammenhange steht.

Hinsichtlich der unter unseren gegenwärtigen Finanzverhältnissen beinahe unmöglichen Fundirung der schwebenden Schuld von 312 Millionen erklärte der ungarische Finanzminister, daß dieselbe vor Ablauf des Bankprivilegiums nicht zu den dringenden Fragen gehöre.

Das ist der Passus, den einige Blätter mißverständlich dahin ausgelegt haben, als würde der ungarische Finanzminister damit die Schuld von 80 Millionen und den Staatsbeitrag von 1 Million gemeint haben — was aber nicht wahr ist.

Zur Beruhigung des Publikums wiederholt das ungarische Finanzministerium, daß es die Übernahme der 80-Millionenschuld und des Staatsbeitrages von 1 Million entschieden zurückgewiesen hat und zurückweist, und daß es die Fundirung der schwebenden Schuld von 312 Millionen bis zum Ablauf des Bankprivilegiums um so weniger zu den dringenden Fragen zählen kann, weil in unserer gegenwärtigen Finanzlage mehr eine Last als ein Vortheil daraus dem Lande entstehen würde.

AUS DEM „UNGARISCHEN LLOYD“ VOM 27. OKTOBER 1868.

Wien, 25. Oktober. Die *Bankaktien*, die seit Jahren zu den solidesten Schrankenpapieren gehört, sind plötzlich aus ihrer vornehmen Exklusivität herausgetreten und ein Spielpapier par excellence geworden, das alle anderen Papiere in den Hintergrund drängt. Die Börse spekulirt auf die Erweiterung der Geschäfte, die der Phantasie allerdings den größten Spielraum eröffnet, aber wenn mit der Geschäftserweiterung nicht zugleich eine Reorganisation des Institutes verbunden sein wird, so dürften die Erwartungen der Börse durchaus nicht gerechtfertigt werden. Die Bankdirektion muß sich durch neue Elemente regeneriren. Vor Allem müssen die Bestimmungen gegen die Cumulirung von Verwaltungsrathsstellen beseitigt werden. Ein Verwaltungsrath der Eskompteanstalt kann ein ganz guter Bankdirektor werden, aber er darf nicht gewählt werden, weil Baron Bruck

seiner Zeit geglaubt, daß die Bank und die Eskompteanstalt Konkurrenzinstitute seien, obgleich kein Mensch eigentlich im Ernste behaupten wird, daß diese beiden Institute einander Konkurrenz machen. Dasselbe gilt in gewisser Beziehung noch mehr von der Kreditanstalt, die gleichfalls keine Konkurrenz der Bank ist, was jedoch nicht verhindert, daß ein Bankdirektor nicht in den Verwaltungsrath der Kreditanstalt gewählt werden darf.

In Folge dieser Bestimmung hat die Bank auf einige der fähigsten Kräfte verzichten müssen, und wird überhaupt auf alle jene geschäftlichen Kapazitäten verzichten müssen, welche die Tantiemen und Präsenzmarken der Eskompteanstalt und der Kreditanstalt der nebelhaften Aussicht auf einen Orden vorziehen, und darum auch keine Wahl in die Bankdirektion annehmen werden.

AUS DER „NEUEN FREIEN PRESSE“ VOM 21. OKTOBER 1868.

Der thatsächliche Inhalt des Exposés, mit welchem der Finanzminister Dr. Brestel heute die neue Bankvorlage einbegleitete, bestätigt die Richtigkeit dessen, was wir über die Abmachung zwischen den beiden Finanzministern in Betreff der Nationalbank in den letzten Tagen zu melden in der Lage waren. Ungarn, respective Herr v. Lonyay, läßt sich zunächst den Fortbestand der Nationalbank gnädigst gefallen, tolerirt sie und ihre Filialen auf Grund des Artikels 20 des Zoll- und Handelsbündnisses wie irgend eine andere Erwerbsgesellschaft, will indeß von einer „gesetzlichen“ Anerkennung des Bankprivilegiums in Ungarn nichts wissen und repudirt vor Allem den Antheil Ungarns sowol an der 80-Millionen-Schuld wie an der Jahreszuschuß-Million. Der cisleithanische Finanzminister hält Ungarn für mitverpflichtet; der ungarische Finanzminister erklärt dagegen ungeschminkt, er könne diesen Standpunkt nicht einnehmen, die 80 Millionen seien in der allgemeinen Staatsschuld, rücksichtlich welcher Ungarn sich mit uns ausgeglichen habe, bereits inbegriffen; übrigens gehöre die Sache „nicht zu den dringenden“. Mit Unrecht, scheint uns, deutet Herr Dr. Brestel diese letztere Ausdrucksweise dahin, daß die Frage eine „offene“ sei — Herr v. Lonyay weiß genau, was er gesagt hat, und wir wissen es nun auch. Die Frage ist für Herrn v. Lonyay keine offene mehr, nebenbei nur ist er der Meinung, daß sie für Herrn Dr. Brestel, respective für uns auch gar nicht so dringend sei. Mit anderen Worten: Herr v. Lonyay sagt nicht, daß er über die Sache noch mit sich werde reden lassen, im Gegentheile: für ihn ist die Sache abgethan, nur meint er, man habe überhaupt nicht nöthig, jetzt mit ihm darüber zu reden. Und das gerade ist der Punkt, der unsere Opposition herausfordert und der uns demnächst noch eingehender beschäftigen wird. Für heute möchten wir, von dem Conflicte sowol in Betreff der 80-Millionen-Schuld, als auch in Betreff des künftigen Verhältnisses der Bank zu Ungarn absehend, der formalen Seite der heutigen Bankvorlage noch einige Worte widmen. Es scheint uns kein glücklicher Griff zu sein, daß man die neue Umgestaltung der Verhältnisse der Bank legislatorisch stückweise anordnet, statt diese Reform aus dem Ganzen zu schaffen. Die Arbeit, die da zu vollführen ist, heißt: Abänderung der Bankacte, und eine solche ist der Inhalt des Gesetzes vom 30. Juni gerade so gut, wie die heutige Vorlage. Warum also die letztere auf die Bestimmungen rücksichtlich der Reduction des Actien-Kapitales beschränken, statt gleichzeitig und unter Einem alle Detail-Abänderungen der Bankacte in Ein Gesetz zusammenzufassen? Ohnehin ist das Gesetz vom 30. Juni nur der Form nach ein Gesetz, in der Sache eine bloße Vollmächtertheilung für den Finanzminister. Dem Ausschusse, welchem die Bankvorlage zugewiesen werden wird, möchten wir heute schon empfehlen, diese Anregung einiger Beachtung zu würdigen und das Gesetz vom 30. Juni seinem Zwecke nach mit der heutigen Bankvorlage zu Einem Gesetze zu vereinigen. Die Bankacte ist ein einheitliches Ganzes, also soll auch ihre Abänderung im Ganzen, nicht stückweise erfolgen.

Die außerordentliche Generalversammlung der österreichischen Nationalbank fand am 27. Oktober 1868 unter dem Vorsitz des Gouverneurs Doktor v. Pipitz statt. 102 stimmberechtigte Aktionäre waren anwesend.

Einzigiger Gegenstand der Tagesordnung war: Genehmigung der auf Grund des Beschlusses der Generalversammlung vom 16. Mai 1868 vereinbarten Änderungen der Statuten und des Reglements der privilegierten österreichischen Nationalbank.

In seinem einleitenden Vortrag gab der Gouverneur eine Übersicht über die Verhandlungen zwischen der Bankdirektion und der Finanzverwaltung seit der Generalversammlung vom 16. Mai 1868. Er berichtete über das Gesetz vom 30. Juni 1868, durch welches das Ministerium ermächtigt wurde, Abänderungen der Statuten und des Reglements, welche die Erleichterung und Erweiterung der Bankgeschäfte bezwecken, falls solche von der Nationalbank nachgesucht werden, mit provisorischer Gültigkeit vorzunehmen. Demgegenüber habe das Direktorium an der Auffassung festgehalten, daß durch solche Erleichterungen allein ohne Verminderung des Aktienkapitales eine Besserung der finanziellen Lage der Nationalbank bei dem Fortbestand des Staatsnotenumlaufes nicht zu erzielen ist. Ebenso mußte es als ein Erfordernis erkannt werden, daß jede Vereinbarung in solcher Weise erfolge, daß sie auch für die Länder der königlich ungarischen Krone gesetzliche Geltung habe.

Im weiteren Verlauf seiner Rede schilderte der Gouverneur die Verhandlungen des Komitees der Bankdirektion mit dem Finanzminister am 22. und 24. Juni sowie die vorläufigen Vereinbarungen, die sich daran knüpften.

Am 10. Oktober war Dr. Brestel in der Lage, das Einverständnis des ungarischen Finanzministers zu den beabsichtigten Änderungen der Statuten und des Reglements der Bank sowie zur Verminderung ihres Aktienkapitales bekanntzugeben.

Insoweit die Nationalbank unter den bestehenden Verhältnissen in der Lage war, ihre Wünsche und Anträge mit Erfolg geltend zu machen, sind die sehr schwierigen Verhandlungen über diesen Gegenstand zu einem vorläufigen Abschluß gediehen, in welchem das derzeit Erreichbare nach Möglichkeit Beachtung fand.

Die Bankdirektion beantragte daher, die Generalversammlung wolle beschließen:

1. Die Generalversammlung genehmigt die von dem Bankausschuß und der Bankdirektion auf Grund des Gesetzes vom 30. Juni 1868 bereits erwirkten Änderungen der §§ 10, 14, 20, 21, 22, 25 der Statuten, dann der §§ 26, 27,

31 und 40 des Reglements vom Jahre 1863 sowie die Aufhebung der §§ 28, 30, 34, 36 und 37 des Reglements vom Jahre 1863; endlich die Aufhebung des § 11 des Reglements für die Hypothekarkreditabteilung der Nationalbank vom Jahre 1856.

2. Die Generalversammlung nimmt die von dem Bankausschuß und der Bankdirektion mit dem Ministerium getroffenen Vereinbarungen über die Änderung des § 4 der Statuten vom Jahre 1863 und der §§ 1, 40 und 41 der Statuten für die Hypothekarkreditabteilung der Bank vom Jahre 1856 genehmigend zur Kenntnis.

In der darauffolgenden Debatte erhob der Aktionär Dr. Josef Neumann seine warnende Stimme gegen „das leichtsinnige Aufgeben von Rechten, wobei niemand weiß, wie das Ende sein wird“. Schließlich stellte er folgenden Antrag:

„Die Generalversammlung legt Verwahrung ein, gegen die Entlastung der transleithanischen Reichshälfte aus der Mithaftung für das dem österreichischen Gesamtstaate von der Nationalbank geleistete Darlehen von 80 Millionen Gulden und handelt immer in der Überzeugung, daß alle diesfälligen Ansprüche unverkümmert bis zu ihrer völligen Befriedigung fortbestehen.“

Gegen diesen Antrag nahm der Gouverneur Stellung, wobei er erklärte, daß solche Einwendungen mehr mit der politischen als mit der geschäftlichen Seite der Angelegenheit zu tun haben. Im übrigen hätte Dr. Neumann seinen Antrag laut § 2 des Bankreglements acht Tage vor der Generalversammlung schriftlich einbringen müssen. Der Antrag Dr. Neumanns wurde mit 84 gegen 18 Stimmen abgelehnt.

In der darauffolgenden Spezialdebatte stellte der Aktionär Dr. v. Mayrau einen Kompromißantrag, durch welchen festgestellt werden sollte, daß die von der Generalversammlung gefaßten Beschlüsse kein Präjudiz über die Gemeinsamkeit des Schuldners der 80 Millionen fl bedeuten dürften.

Der Antrag lautete:

„Die Generalversammlung erklärt, daß durch die Genehmigung der Anträge der Bankdirektion die Ansprüche der Nationalbank auf die Gemeinsamkeit des Schuldverhältnisses beider Reichsteile bezüglich des Darlehens von 80 Millionen Gulden in keiner Weise präjudiziert wird.“

Nach Annahme dieser Resolution wurde die Sitzung geschlossen, wobei der Gouverneur noch aufmerksam machte, daß die dormalen deponierten Aktien für die Teilnehmer an der ordentlichen Generalversammlung vom Jänner 1869 in der Verwahrung der Nationalbank bleiben können.

Mit diesen Beschlüssen der außerordentlichen Generalversammlung vom 27. Oktober 1868, die ihre Sanktion dadurch erfuhren, daß der Finanzminister die Abänderungen der Statuten und des Reglements der privilegierten österreichischen Nationalbank mit Erlaß vom 30. Oktober 1868 (den wir nachstehend bringen) im Reichsgesetzblatt verlautbaren ließ, war die erste Etappe der auf eine Entschädigung der Nationalbank gerichteten Abänderung der Bankakte vollendet. Ebenfalls am 30. Oktober 1868 erging von Dr. Brestel ein Schreiben an den Gouverneur, mit welchem er seiner Hoffnung Ausdruck gab, daß die Bankdirektion nicht säumen werde, von den ihr gewährten neuen Rechten in ihrem erweiterten Wirkungskreis den ausgiebigsten Gebrauch zu machen. Die Bankdirektion wurde ferner ersucht, die Interessen der Länder der königlich ungarischen Krone in möglichst ausgedehnter Weise zu berücksichtigen.

Im weiteren Verlauf seines Schreibens erinnerte Dr. Brestel an die Ansicht des ungarischen Finanzministers, daß es zur Würdigung der Bedeutung der Bank in Ungarn von guter Wirkung wäre, wenn die Nationalbank sobald als möglich nicht nur die ungarischen Grundentlastungs-Obligationen wie bisher, sondern alle ungarischen Staatsobligationen und garantierten Wertpapiere, die Pfandbriefe der ungarischen Bodenkreditanstalt und voll eingezahlte, volle Sicherheit gewährende Industriepapiere belehnen könnte.

ERLASS DES FINANZMINISTERIUMS VOM 30. OCTOBER 1868, RGL. NR. 146
betreffend die Abänderungen der Statuten und des Reglements der priv. österreichischen
Nationalbank.

In Ausführung des Gesetzes vom 30. Juni 1868 haben die in Nachstehendem bezeichneten Abänderungen der Statuten und des Reglements der Nationalbank vom Jahre 1863, dann des Reglements für die Hypothekar-Credits-Abtheilung der Nationalbank vom Jahre 1856 mit provisorischer Giltigkeit in Wirksamkeit zu treten.

1. Die §§. 10, 14, 20, 21, 22 und 25 der Bank-Statuten werden abgeändert, wie folgt:

§. 10. Von dem Jahresertragnisse der Geschäfte und des Vermögens der Bank gebühren den Actionären nach Abzug aller Auslagen zunächst Fünf vom Hundert des Bankfondes. Von dem noch verbleibenden reinen Jahresertragnisse werden zehn vom Hundert in den Reservefond hinterlegt, die anderen neunzig vom Hundert sind zur Super-Dividende bestimmt.

Aus dem im ersten Semester erzielten reinen Ertragnisse, so weit es sich nach den vorausgegangenen Bestimmungen zur Vertheilung an die Actionäre eignet, wird im Juli eines jeden Jahres ein von der Bankdirection zu bemessender Betrag an die Actionäre erfolgt.

Der Rest der reinen Jahresertragnisse wird nach der im Jänner des folgenden Jahres stattfindenden Generalversammlung hinausbezahlt.

Genügen die reinen Jahresertragnisse nicht, um eine fünfpercentige Verzinsung des Bankfondes zu erzielen, so kann das Fehlende dem Reservefond entnommen werden, in solange derselbe hiedurch nicht unter zehn Percent des Bankfondes herabsinkt.

§. 14. Die Bankdirection hat für ein solches Verhältniß des Metallschatzes zur Noten-Emission Sorge zu tragen, welches geeignet ist, die vollständige Erfüllung dieser Verpflichtung zu sichern.

Es muß jedoch jedenfalls jener Betrag, um welchen die Summe der umlaufenden Noten zweihundert Millionen Gulden übersteigt, in gesetzlicher Silbermünze oder Silberbarren vorhanden sein.

Ebenso muß jener Betrag, um welchen die umlaufenden Noten, *zuzüglich der gegen Verbriefung, oder in laufender Rechnung, mit oder ohne Verzinsung in der Nationalbank erliegenden fremden Gelder* den vorhandenen Barvorrath übersteigen, mit statutenmäßig escomptirten oder beliehenen Effecten, mit eingelösten verfallenen Coupons von Grundentlastungs-Obligationen *oder mit Wechseln auf auswärtige Plätze* bedeckt sein, dann mit statutenmäßig (§. 44 der Statuten für die Hypothekar-Credits-Abtheilung) eingelösten und zur Wiederveräußerung geeigneten Pfandbriefen der Bank, welche letztere jedoch den Betrag von 20 Millionen Gulden nicht überschreiten dürfen, und nur mit zwei Drittel des Nennwerthes zur Bedeckung dienen können.

Bis zur Höhe des vierten Theiles des Metallvorrathes kann Gold in Münze oder in Barren anstatt des Silbers zur Bedeckung verwendet werden.

Als im Umlaufe befindlich sind die von der Nationalbank ausgegebenen und nicht an ihre Cassen zurückgelangten Noten anzusehen.

Der Betrag der im Umlaufe befindlichen Noten und der Stand ihrer Bedeckung ist wöchentlich kundzumachen.

Sollte die Erfahrung darthun, daß der hier festgestellte Betrag der bloß bankmäßig bedeckten Noten unzulänglich sei, so ist die Nationalbank berechtigt, ihre dießfalls zu stellenden, thatsächlich begründeten Anträge der Finanzverwaltung vorzulegen und deren verfassungsmäßige Behandlung anzusprechen.

§. 20. Die österreichische Nationalbank führt ihre Rechnungen in österreichischer Währung; sie ist berechtigt:

- a) Wechsel, Effecten und Coupons zu escomptiren (§. 21);
- b) Darlehen gegen Handpfand zu erfolgen (§. 22);
- c) Depositen zur Verwahrung zu übernehmen (§. 24);
- d) *mit oder ohne Verzinsung sowohl Geld gegen Verbriefung, als auch Geld und Wechsel in laufende Rechnung (Giro-Geschäft) zu übernehmen;*
- e) Anweisungen auf ihre eigenen Cassen auszustellen (§. 26);
- f) commissionsweise Geschäfte zu besorgen;
- g) verfallene Coupons von Grundentlastungs-Obligationen einzulösen;
- h) Gold und Silber gemünzt und ungemünzt, dann Wechsel auf auswärtige Plätze anzuschaffen und zu verkaufen;
- i) nach den durch die Allerhöchste Entschließung vom 16. März 1856 genehmigten und durch den Finanz-Ministerialerlaß vom 20. März 1856 (Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 36) kundgemachten, mit gegenwärtigen Statuten im Anhang vereinigten Statuten und Reglement, Hypothekar-Darlehen zu gewähren. Das Geschäftsjahr der Bank beginnt am 1. Jänner und endet mit 31. December.

§. 21. Die Bank escomptirt gezogene und eigene Wechsel, welche auf österreichische Währung lauten; der Zahler mag am Orte der Escompte-Casse wohnhaft sein oder den Wechsel dort nur zur Zahlung angewiesen haben.

Die Bank kann in Wien auch Wechsel escomptiren, welche an Plätzen zahlbar sind, wo sich eine Bankfiliale befindet. Von den Filialen können auch Wechsel escomptirt werden, welche in Wien zahlbar sind.

Die Bank kann ihre Filialen ermächtigen, Wechsel zu escomptiren, welche an Orten, wo Filialen bestehen, zahlbar sind.

Die Nationalbank ist berechtigt, alle zur Beleihung bei derselben geeigneten Effecten und deren Coupons, in soferne selbe längstens innerhalb drei Monaten zahlbar sind, zu escomptiren.

Die Bank ist nicht verpflichtet, eine Ursache der verweigerten Escomptirung anzugeben.

§. 22. *Die Nationalbank ist sofort berechtigt, auf Gold und Silber, auf inländische Staatspapiere, auf Effecten von Landes- und Gemeindeschulden, auf Pfandbriefe inländischer Hypothekar-Credit-Institute, und auf voll eingezahlte, an einer öffentlichen Börse amtlich notirte Actien und Effecten von Prioritäts-Anlehen von Industrie-Unternehmungen in beiden Theilen des Reiches Darlehen zu erfolgen.*

§. 25. *Die Nationalbank übernimmt bares Geld in Noten oder Münze, gegen Verbriefung, mit oder ohne Verzinsung, auf bestimmte oder unbestimmte Zeit.*

Im Girogeschäfte übernimmt die Bank Gelder, Wechsel und Effecten mit oder ohne Verzinsung in laufender Rechnung, worüber nach Eingang durch Anweisung (Cheque) und Abschreibung auf dem, zu diesem Behufe eröffneten Folium verfügt werden kann.

Die Bankdirection kann die angesuchte Eröffnung eines Foliums gewähren oder abweisen, ohne eine Ursache ihres Beschlusses anzugeben.

2. Die §§. 26, 27, 31 und 40 des Bankreglements werden abgeändert, wie folgt:

§. 26. Die Prüfung der zum Escompte angebotenen Wechsel erfolgt *in der Regel* durch ein Censurs-Comité.

Es ist Pflicht der Bankdirection, Vorsorge zu treffen, daß in den Censurs-Comité's ein gleichmäßiger und unparteiischer Vorgang beobachtet wird.

Wechsel, welche escomptirt wurden, ohne durch ein Censurs-Comité geprüft worden zu sein, sind nachträglich dem Censurs-Comité vorzulegen.

§. 27. Die Zahl der Censoren wird von der Bankdirection nach dem Bedarfe und den Verhältnissen der verschiedenen Plätze bestimmt.

Die Censoren werden von der Bankdirection aus dem Stande der Handels- und Gewerbetreibenden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Diejenigen, welche die Reihe zum Austritte trifft, können unmittelbar wieder gewählt werden.

Söhne, dann Gesellschafter und Procuraführer eines Bankdirectors dürfen nicht Censoren sein.

§. 31. Wechsel und Effecten, deren Verfallsfristen den Zeitraum von drei Monaten überschreiten, werden von der Bank nicht in Escompte übernommen.

§. 40. Darlehen oder deren Verlängerung dürfen auf keine längere Frist als 90 Tage gewährt werden.

3. Die §§. 28, 30, 34, 36 und 37 des Bank-Reglements, sowie §. 11 des Reglements für die Hypothekar-Creditsabtheilung, haben zu entfallen.

4. Diese Abänderungen treten mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Brestel m. p.

In seiner Sitzung vom 29. Oktober genehmigte das Direktorium die Vorschläge des Generalsekretärs betreffend die Neuordnung im Darlehensgeschäft. Am 4. November 1868 erschien eine Kundmachung der Nationalbank, in welcher die Obligationen, Aktien, Pfandbriefe und Eisenbahnprioritätsobligationen, auf die nunmehr Darlehen gegeben werden können, taxativ aufgezählt wurden. Ferner legte man den Höchstbetrag der zu erfolgenden Darlehen in Prozenten des Kurswertes folgendermaßen fest:

1. Für österreichische und ungarische Staatspapiere, Effekten von Landes- und Gemeindeschulden, Pfandbriefe und Prioritäten 80⁰/₀.
2. Für Aktien von Eisenbahnen und Dampfschiffahrtsgesellschaften 75⁰/₀.
3. Für Aktien aller anderen Industrieunternehmungen 70⁰/₀.

Der Zinsfuß im Darlehensgeschäft wurde mit 4¹/₂⁰/₀ festgesetzt, die Mindesthöhe eines Darlehens mit 100 fl, die kürzeste Darlehensfrist mit acht Tagen.

Was die weiteren Veränderungen der Statuten und des Reglements betrifft, so wurden in der Direktionssitzung vom 12. November auf Grund eines ausführlichen Referates des Generalsekretärs folgende Beschlüsse gefaßt:

1. Das Recht, Geld auch gegen Verbriefung aufzunehmen, ist vorderhand nicht auszuüben.
2. Zur kommissionsweisen Besorgung von Geschäften für Private ist vorläufig die Initiative nicht zu ergreifen.
3. Von dem Recht zum freien Verkauf von Edelmetallen und Devisen wurde bereits Gebrauch gemacht und wird dieses Geschäft auch weiterhin gepflegt werden.
4. Der Zinsfuß bei Eskontierung von Effekten wird, soweit er bisher 6⁰/₀ betrug, auf 5⁰/₀ herabgesetzt. Ferner ist im Sinne des § 21 der Statuten das Eskontgeschäft für diverse Effekten auszudehnen und dies mittels Kundmachung in den betreffenden Kassenlokalitäten bekanntzumachen.
5. Es können von nun an auch Wechsel eskontiert werden, bevor sie von dem Zensurkomitee geprüft worden sind; solche Wechsel sind aber nachträglich zur Zensur vorzulegen. Dies gilt jedoch außer für Wien vorläufig nur für die Filialen in Pest, Prag und Triest.
6. Der Eskont von Wechseln, die bloß zwei Unterschriften aufweisen, hat nur ausnahmsweise stattzufinden. Nähere Weisungen hierüber werden noch ergehen.
7. Mit der Belehnung von Edelmetallen ist vorläufig nicht zu beginnen.
8. Die börsenmäßige Belehnung von Effekten soll erst dann eingeführt werden, wenn die damit in Verbindung stehende Organisation vollendet sein wird.
9. Den Zensoren in Wien und bei den Filialen sind ihre bisher deponierten Aktien frei zurückzustellen.

Zu Punkt 6 — Wechsel mit nur zwei Unterschriften — wurde in der Sitzung vom 19. November 1868 beschlossen, daß solche Eskontierungen vorläufig nur in Wien, Pest, Prag und Triest stattfinden sollen. Die Eskontvaluta ist nur nach vorausgegangener, besonders aufmerksamer Zensur auszufolgen.

Unabhängig von dieser Neuordnung der Statuten und des Reglements ging die parlamentarische Verhandlung der Gesetzesvorlage vom 20. Oktober über die Verminderung des Bankfonds weiter. Der Finanzausschuß erstattete am 3. November vor dem Plenum des Abgeordnetenhauses seinen Bericht, in welchem er besonders betonte, daß bei allen Maßregeln, die in der Angelegenheit der Nationalbank zu treffen sind, die Beziehungen zu Ungarn in erster Linie beachtet werden müssen. Der Finanzausschuß glaubte, die Frage der Mitverpflichtung der Länder der ungarischen Krone für die Forderung der Nationalbank umso eher besprechen zu müssen, da weder hinsichtlich des Kapitals von 80 Millionen noch der eventuellen Subvention von einer Million Gulden jährlich ein Übereinkommen bestehe.

Die Frage wegen dieser Subvention werde voraussichtlich bei Annahme der neuen Regierungsvorlage entfallen; was jedoch die Schuld von 80 Millionen betrifft, für die die Mitverpflichtung Ungarns zweifellos ist, bleibe es Aufgabe der Regierung, mit allem Nachdruck auf der Forderung zur Beitragsleistung Ungarns zu bestehen und diese Angelegenheit sobald als möglich und nicht erst zu dem Zeitpunkt, wo es sich um die Festsetzung der Bestimmung über die Fundierung der gemeinsamen schwebenden Schuld handeln werde, auszutragen.

Der Finanzausschuß stellte schließlich den Antrag, dem von der Regierung vorgelegten Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Genehmigung zu erteilen. Dies geschah auch ohne weitere Debatte, das Verhältnis zu Ungarn wurde in dieser Sitzung des Abgeordnetenhauses überhaupt nicht erörtert.

Das Gesetz, dessen Wortlaut wir nun bringen, wurde am 13. November 1868 im Reichsgesetzblatt publiziert.

GESETZ VOM 13. NOVEMBER 1868, RGBl. NR. 149

betreffend die Abänderung des §. 4 der Statuten der privilegierten österreichischen Nationalbank und der §§. 1, 40 und 41 der Statuten der Hypothekar-Creditsabtheilung derselben.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:

I.

Der §. 4 der Statuten der Nationalbank vom 27. December 1862 (RGBl. Nr. 2 vom Jahre 1863) wird abgeändert, wie folgt:

Das Bankvermögen besteht aus dem Bankfonde und dem Reservefonde.

Der in 110,250.000 Gulden ö. W. bestehende, auf 150.000 Actien eingezahlte Bankfond wird auf Neunzig Millionen Gulden vermindert.

Eine Erhöhung oder Beschränkung dieses Fondes kann nur mit Zustimmung der Generalversammlung und Genehmigung der Gesetzgebung stattfinden.

II.

Die Verminderung des Bankfondes hat durch Rückzahlung von 135 Gulden in Banknoten auf jede einzelne Actie zu geschehen.

Durch diese Reduction des Actiencapitalen bleiben jedoch alle Bestimmungen über die Höhe des Silberschatzes und über die Notenbedeckung unberührt.

Diese Reduction des Bankfondes hat sofort stattzufinden.

III.

Die Bestimmungen des zweiten Absatzes des §. 1 der Statuten für die Hypothekar-Creditsabtheilung der Nationalbank werden aufgehoben, und die §§. 40 und 41 dieser Statuten abgeändert, wie folgt:

§. 40. Für die pünctliche Verzinsung und Bezahlung des Pfandbriefcapitalen haften vorzugsweise die hypothecirten Capitalien und außerdem das sonstige bewegliche und unbewegliche Vermögen der Nationalbank.

Dagegen wird im Falle der Auflösung der Bankgesellschaft, oder der Trennung der Abtheilung für den Hypothekarcredit von den anderen Geschäftsabtheilungen der Bank, diese Haftung auf einen aus dem Actiencapitalen der Bank zu bestellenden Fond beschränkt, welcher mindestens dem zehnten Theile der dann im Umlaufe befindlichen Pfandbriefe gleichkommt, und nach Maßgabe der Einlösung der Pfandbriefe in demselben Verhältnisse vermindert werden kann.

§. 41. Die Nationalbank ist berechtigt, Pfandbriefe bis zum Betrage von 150 Millionen Gulden hinauszugeben, doch darf die Gesamtsumme der im Umlauf befindlichen Pfandbriefe die Gesamtsumme der jeweilig bestehenden Hypothekarforderungen niemals überschreiten.

IV.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Minister der Finanzen beauftragt.

Wien, am 13. November 1868.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p.

Brestel m. p.

Unmittelbar nach der Publikation dieses Gesetzes veröffentlichte die Nationalbank eine Kundmachung, die folgenden Wortlaut hatte:

PRIV. ÖSTERREICHISCHE NATIONALBANK

Auf Grund des Gesetzes vom 13. November 1868 wird der Fond der priv. österr. Nationalbank um 20¹/₄ Millionen — von 110¹/₄ Millionen auf 90 Millionen Gulden — vermindert.

Diese Verminderung erfolgt durch Rückzahlung von fl. 135 in Banknoten auf jede einzelne Bankaktie.

Die Aktien sind zu diesem Behufe vom 16. November 1868 angefangen, ohne Couponsbogen bei der Aktien-Liquidatur der Nationalbank in Wien, mit einer Consignation versehen, zu übergeben.

Sämmtliche Filialen der Nationalbank übernehmen die Aktien zur Einsendung nach Wien und leisten die Kapitals-Rückzahlung.

Wien, am 15. November 1868.

Pipitz,
Bank-Gouverneur.
Zimmermann,
Bank-Director.

Die Veränderungen, welche das Gesetz vom 13. November 1868 zur Folge hatte, fanden ihren Reflex in dem Stand der Nationalbank vom 30. November 1868. Der Bankfonds war das erstemal nur mehr mit dem Betrage von 90 Millionen fl aufgenommen. Als neue Post schienen auf der Seite der Aktiva die „börsenmäßig angekauften Pfandbriefe der Nationalbank“ im Betrage von 9,157.432 fl auf. Das Eskontportefeuille betrug 87,820.828 fl, was gegen den Vormonat einen Rückgang um 13,567.195 fl bedeutete.

Knapp vor Jahresschluß gab es noch einen schweren Konflikt zwischen der Bankleitung und dem Finanzminister, der mit dem ungünstigen Geschäftsgang der Nationalbank zusammenhing, welcher ebenso wie im Vorjahr es nicht erlaubte, an die Aktionäre eine Dividende von 7⁰/₀ des Aktienkapitales zu verteilen, wodurch die Subsidiarzahlung des Staates im Betrage von einer Million fl nach § 4 des Übereinkommens vom Jahre 1863 neuerdings fällig wurde. Welcher aber war der „Staat“, der die Zahlungen leisten sollte? Österreich allein oder Österreich und Ungarn gemeinsam?

Diese Frage fand in der Direktionssitzung vom 10. Dezember eine ausführliche Erörterung. Der Generalsekretär sagte u. a.:

„Die Hoffnung des Herrn Finanzministers, daß durch die Abänderung der Statuten und des Reglements die Erträgnisse der Bank ergiebiger zufließen würden und die Finanzverwaltung dadurch nicht in die Lage kommen werde, einen Zuschuß an die Bank zu leisten, mag die Ursache gewesen sein, daß der Herr Minister aus diesem Titel keine Ziffer in das Budget einstellte. Diese Hoffnung ging jedoch nicht in Erfüllung, die Erweiterungen des Geschäftes sowie die Kapitalsreduktion kamen zu spät und da die Bank die volle Million in Anspruch nehmen muß, sollte der Herr Finanzminister wohl bemüht sein, einen Nachtragskredit von dem hohen Reichsrat anzusprechen.“

Der Generalsekretär teilte im weiteren Verlauf seiner Ausführungen mit, daß in dieser Angelegenheit Privatbesprechungen zwischen der Bankleitung und dem Finanzminister stattgefunden haben. Hierbei wurde seitens der Finanzverwaltung der Standpunkt vertreten, es sei auch im Interesse der Bank, heuer keinen Zuschuß zu verlangen, um dadurch auch jeder anderen prinzipiellen Frage aus dem Weg zu gehen.

Darauf sei erwidert worden, daß die Generalversammlung vielleicht geneigt sein werde, zur Beseitigung von Schwierigkeiten Entgegenkommen zu zeigen, ohne aber auf den Anspruch ganz zu verzichten. Schließlich wurde im Laufe dieser Besprechungen dem Finanzminister folgender Vorschlag gemacht: Es werde möglich sein, die Zahlung des Staates durch ein ausnahmsweises Zu-

geständnis für dieses Jahr von einer Million auf ca. 400.000 fl herabzumindern, wenn die Generalversammlung zu folgenden Modalitäten ihr Einverständnis geben würde:

1. Die Bank verzichtet auf die volle Verzinsung von 7⁰/₀ und begnügt sich für dieses Jahr mit 6¹/₂⁰/₀.

2. Der durch den Verkauf von Devisen und Metallen zu erlösende Betrag von 300.000 fl ist ebenso wie der Ersatz der Prägekosten im gleichen Betrag von 300.000 fl der zur verteilenden Dividende anzurechnen. Durch diese Mittel könnte die 6¹/₂⁰/₀ige Verzinsung erreicht werden.

Sollte der Finanzminister diese Propositionen nicht annehmen, so müßte die Bank auf der Leistung der ungeschmäleren Zuschußsumme bestehen.

In der darauffolgenden Aussprache kam hauptsächlich die Meinung zum Ausdruck, daß es sich nicht um die Aufgabe von Rechten, sondern nur um eine Konzession für dieses Jahr handle. Von mehreren Rednern wurde auch betont, daß man einen günstigeren Augenblick zur Erörterung der „prinzipiellen Schwierigkeiten“ abwarten müsse; aus diesem Grunde wäre es besser, das Parlament mit dieser Angelegenheit jetzt nicht zu befassen.

Viel deutlicher sprach sich der Bankkommissär Alois Moser aus. Er sagte, es läge im eigensten Interesse der Bank, augenblicklich nicht mit der Forderung eines Nachtragskredites zugunsten der Aktionäre vor die Öffentlichkeit zu treten. Durch eine öffentliche Diskussion der sich daran knüpfenden Fragen würde der Regierung jede Position zu einer Verhandlung mit Ungarn unmöglich gemacht werden.

Schließlich wurde der Antrag, die Forderung auf Zuschußzahlung des Staates für dieses Jahr auf ca. 400.000 fl zu reduzieren, angenommen.

Ferner wurde beschlossen, der Generalversammlung für das Jahr 1868 eine Dividende von nur 48'— fl in Vorschlag zu bringen.

Trotz diesem weitgehenden Entgegenkommen der Bankleitung wollte der Finanzminister auf keinerlei Zahlung an die Bank eingehen, ehe das Verhältnis zu Ungarn geklärt erschien. Er gab aber diese Motivierung nicht offen zu, sondern wählte eine Auslegung, die sowohl juristisch als auch moralisch vollkommen unhaltbar war und mit Recht die schwerste Entrüstung bei der Bankdirektion und im Bankausschuß auslöste. Aber lassen wir ihn selbst sprechen.

Am 23. Dezember 1868 langte eine Note des Finanzministers, seltsamerweise mit 13. November datiert, bei der Bankleitung ein. In dieser hieß es u. a.:

„Die Reduktion des Bankfondes auf 90 Millionen Gulden wird im Sinne dieses Gesetzes sofort zu erfolgen haben. Demnach wird auch die im §. 4

des zwischen der priv. österr. Nationalbank und der Staatsverwaltung abgeschlossenen Übereinkommens vom 3. Jänner 1863 stipulierte *eventuelle* Zahlung der Pauschalsumme von einer Million Gulden für die Schuld des Staates an die Bank, von letzterer jetzt nur mehr dann angesprochen werden können, wenn das als Dividende unter die Aktionäre zu verteilende Jahresertragnis 7% von 90 Millionen Gulden, das ist: 6,300.000 fl nicht erreicht. Nachdem übrigens durch das mitgeteilte Gesetz alle jene Maßregeln zur Verbesserung der Lage der Bank angewendet worden sind, die im Momente durchführbar sind und vor allem die Gestattung der Reduktion des Aktienkapitals wesentlich im Interesse der Aktionäre der Bank erfolgt ist, so glaube ich von der unsichtigen und patriotischen Leitung der Bank erwarten zu dürfen, daß, insoferne es die Rückzahlung der 20 Millionen Gulden sein sollte, welche einen ungünstigen Einfluß auf die Valuta ausüben würde, die Bank bemüht sein wird, so viel es in ihren Kräften gelegen ist, diese ungünstige Einwirkung zu paralysieren.

Wien, am 13. November 1868.

Brestel m. p.“

Man kann sich denken, welchen Eindruck dieser Versuch der Regierung, einem Gesetz und einem Vertrag rückwirkende Kraft beizulegen, auf die Bankdirektion ausübte. Bis zum 15. November hatte das Bankkapital 110¹/₄ Millionen betragen und nur die letzten 1¹/₂ Monate des Jahres und damit auch der Tag der Jahresbilanz wiesen den reduzierten Kapitalsbetrag auf. Daraus das Recht abzuleiten, die ganze Jahresdividende vom reduzierten Betrage zu berechnen, war ein Vorgang, den man wohl nicht anders als einen „Dreh“ bezeichnen konnte. Es fiel der Bankdirektion nicht schwer, eines ihrer Gegenargumente auf die Annahme des umgekehrten Falles zu stützen. Hätte am 15. November *eine Kapitalsvermehrung* stattgefunden — wäre dann der Finanzminister damit einverstanden gewesen, die gesamte Dividende vom höheren Betrag zu bemessen?

Am 29. Dezember fand eine außerordentliche Sitzung der Bankdirektion statt, die zu diesem absurden Vorfall Stellung nehmen sollte.

Es wurde beschlossen, eine energische Note an den Finanzminister zu richten, welche die Rechtsauffassung der Bankdirektion in einer ausführlichen und klaren Weise zum Ausdruck bringen sollte. Die Konklusion dieser Note war:

„Sollte die kaiserliche Regierung die Zahlung der Pauschalsumme ablehnen, so wird selbe zwar als eine unberichtigt gebliebene Forderung der Nationalbank an den Staat abgesondert verrechnet werden, an die Aktionäre aber

wird nur das zur Verteilung kommen, was an Erträgnis wirklich eingegangen ist. In diesem Falle würde die Bankdirektion der Generalversammlung erklären und deren Zustimmung verlangen, daß zur Durchsetzung der von der Nationalbank vertragsmäßig erworbenen Rechte alle gesetzlichen Mittel zu ergreifen sind.“

Wir bringen nunmehr diese Note wörtlich:

NOTE

des Gouverneurs der priv. österr. Nationalbank an Seine Excellenz den Herrn Finanzminister Dr. Rudolf Brestel ddo. 29. December 1868, Zal 7499.

Mit der hochgeehrten Zuschrift Z. 2980/F. M. de praes. 23. I. M. haben Euere Excellenz der Nationalbank erklärt daß in Folge der, Mitte November l. J. begonnenen Reduktion des Bankfondes auch die im §. 4 des zwischen der priv. österr. Nationalbank und der Staatsverwaltung abgeschlossenen Übereinkommens vom 3. Jänner 1863 stipulirte eventuelle Zalung der Pauschalsumme von Einer Million Gulden für die Schuld des Staates an die Bank, von letzterer jetzt nur mehr dann wird angesprochen werden können, wenn das als Dividende unter die Aktionäre zu vertheilende Jahreserträgniß $7\frac{1}{2}\%$ von 90 Millionen Gulden, das ist fl. 6,300.000 nicht erreicht.

Euere Excellenz geben für diese Erklärung den Grund an, daß das Kapital der Bank am 31. December 1868 bei Abschluß der zweiten Semestral- und beziehungsweise Jahres-Bilanz mit 90 Millionen Gulden in den Büchern der Bank erscheint. Daraus soll nun die Folgerung abgeleitet werden können, daß das Kapital der Bank schon am 1. Jänner 1868 nur 90 Millionen betragen habe, obgleich das Gesetz über die Verminderung des Aktienkapitales vom 13. November l. J., die bezügliche Kundmachung der Bankdirektion vom 15. November l. J. datirt ist, und mit der Rückzalung des Kapitales erst am 16. desselben Monates begonnen wurde.

Diese Folgerung widerspricht sonach in erster Linie schon den offenkundigen That-sachen; dieß zeigen überdieß die öffentlich bekannt gemachten Monats-Ausweise der Nationalbank, in welchen der Bankfond bis Ende Oktober 1868 mit $110\frac{1}{4}$ Millionen und erst von Ende November 1868 angefangen mit 90 Millionen Gulden ausgewiesen, und in Rechnung gestellt erscheint. Für die zweite Semestral- und beziehungsweise Jahres-Bilanz für 1868 wird die Nationalbank ihren Fond bezüglich der den Aktionären zunächst gebührenden 5% igen Zinsen (§. 10 der Statuten) und der Pauschalzalung des Staates (§. 4 des Übereinkommens v. J. 1863) bis 15. November 1863 mit $110\frac{1}{4}$ Millionen Gulden, und von da ab mit 90 Millionen verrechnen.

Eine streng richtige Buchführung kann nicht weiter gehen, als die Verminderung des Fondes als von dem Augenblicke eingetreten zu berechnen, in welchem mit derselben begonnen wurde.

Gegen diese Verbuchung wurde, bis auf die Erklärung Euerer Excellenz, von keiner Seite was immer für eine Einwendung erhoben.

Daß diese Buchung und nur diese Buchung die allein richtige ist, dafür sprechen also die offenkundigen That-sachen, sowie die Regeln der Buchführung. Als nothwendige Folgerung ergibt sich hieraus aber auch die unzweifelhafte Richtigkeit der Rechnung, welche bezüglich der bedingten Verzinsung des Darlehens von 80 Millionen, das Kapital der Bank bis 15. November 1868 mit $110\frac{1}{4}$ Millionen Gulden beziffern muß, und erst von da ab mit 90 Millionen Gulden in Rechnung stellen kann.

Nichts beweiset die Richtigkeit dieser Rechnung, wenn es eines solchen Beweises noch bedürfte, schlagender, als wenn man die entgegengesetzte Ansicht an dem entgegengesetzten Falle prüft. Würde nämlich angenommen, die Bank hätte ihren Fond, der bis 15. November 1868 sich auf 110¹/₄ Millionen belief, an diesem Tage auf etwa 130¹/₂ Millionen erhöht, und wollte sie daraus die Folgerung ableiten, daß sie die bedingte Pauschalzahlung des Staates für das Darlehen von 80 Millionen aus dem Grunde schon vom 1. Jänner 1868 für das höhere Kapital ansprechen könne, weil dieses höhere Kapital am 31. December in der Bilanz erscheine, so würden Euere Excellenz ein solches Ansinnen voraussichtlich mit wenigen Worten abgelehnt haben.

Es ist also billig, daß für die Bank dasselbe Maß Anwendung finde, welches gegen sie gelten würde.

Dem von Euerer Excellenz angeführten Grunde kann sonach die Bankdirektion zu ihrem Bedauern keinesfalls beitreten.

Man würde aber auch vergebens nach anderen Gründen forschen, welche die von Euerer Excellenz vertretene Ansicht rechtfertigen könnten.

Das bürgerliche Gesetzbuch, das Handelsgesetzbuch, die Statuten der Nationalbank enthalten keine Bestimmung, welche für diese Ansicht sprechen würde.

In der Sitzung der Bankdirektion vom 24. December 1868 hat wohl der Herr kaiserl. Bankkommissär zur Begründung der hier widerlegten Ansicht auf Bestimmungen des Handelsgesetzbuches hingewiesen, welche den vorliegenden Fall betreffen sollen.

Abgesehen von der Frage, ob und in wie weit das Handelsgesetzbuch auf die Nationalbank Anwendung findet, könnte hier vielleicht der Artikel 217 (dritter Titel, von der Aktien-Gesellschaft) gemeint sein.

Das erste Alinea dieses Artikels lautet:

„Zinsen von bestimmter Höhe dürfen für die Aktionäre nicht bedungen, noch ausbezahlt werden; es darf nur Dasjenige unter sie vertheilt werden, was sich nach der jährlichen Bilanz, und, wenn im Gesellschafts-Vertrage die Innehaltung eines Reservekapitales bestimmt ist, nach Abzug desselben, als reiner Ueberschuß ergibt.“

Dieser Artikel kann demnach in dem vorliegenden Falle nicht maßgebend sein. Der Artikel untersagt einerseits Zinsen von bestimmter Höhe zu bedingen, und gestattet anderseits nur die Vertheilung des reinen Überschusses. Was den Verbot anbelangt, Zinsen von bestimmter Höhe zu bedingen, so steht seiner unbedingten Anwendung der §. 10 der Statuten entgegen, welcher bezüglich der Zinsen und Superdividende für die Bilanz der Nationalbank bestimmte Vorschriften enthält, durch welche (Artikel 5 des Handelsgesetzbuches, und §. 5 des Einführungsgesetzes vom 17. December 1862) diese für einige andere Aktiengesellschaften gültige Bestimmung des Artikels 217 außer Kraft gesetzt wird.

Was die Anordnung betrifft, daß nur die Vertheilung des reinen Gewinnes gestattet ist, so betrifft diese Bestimmung nicht die zunächst hier vorliegende Frage, welches Kapital für die Bilanz in Rechnung zu stellen ist, sondern wahrt nur einen Grundsatz, welchen auch die Nationalbank beobachten wird, weil er in der Natur der Sache und in der kaufmännischen Solidität begründet ist.

Diese freimüthige Darlegung des unzweifelhaften Sachverhaltes wird Euerer Excellenz den höchst peinlichen Eindruck erlassen lassen, welchen die ganz entgegengesetzte Auffassung Euerer Excellenz auf die Bankdirektion hervorrufen mußte.

Als ein Theil der gesetzlichen Vertreter der Bankgesellschaft mußte die Bankdirektion in der Erklärung Euerer Excellenz eine thatsächliche Verletzung des auf gesetzlichem Wege vertragsmäßig erworbenen Rechtes der Bankgesellschaft (§. 4 des Übereinkommens v. J. 1863) erkennen und auf das Tiefste beklagen.

Aber auch als Staatsbürger halten sich die Mitglieder der Bankdirektion für verpflichtet, mit aller Offenheit Euere Excellenz aufmerksam zu machen, daß die versuchte

Begründung eines solchen Vorgehens, wie sehr auch die Nationalbank dadurch materiell beschädiget würde, ganz geeignet ist, dem Credite Oesterreichs einen viel größeren, weil unberechenbaren Nachtheil zuzufügen.

Nicht im Geräusche der Waffen, nicht unter der zwingenden Nothwendigkeit eines Kampfes um den Bestand des Staates würde die von Euerer Excellenz vertretene Ansicht über das Recht der Nationalbank hinwegschreiten; sie würde das öffentliche Urtheil über einen Versuch herausfordern, dieses Recht durch eine Auslegung zu umgehen, um einer Verpflichtung auszuweichen, noch bevor die Unmöglichkeit bewiesen ist, diese Verpflichtung zu erfüllen.

Die Bankdirektion kann und darf unter solchen Umständen nichts Anderes thun, als zunächst und vor allem Anderen feierliche Verwahrung einlegen gegen jede Verletzung oder Umgehung des der Nationalbank vertragsmäßig durch §. 4 des Übereinkommens v. J. 1863 eingeräumten Rechtes, was hiermit in aller Form geschieht.

Gleichwohl ist die Bankdirektion weit entfernt davon, der kais. Regierung Schwierigkeiten bereiten zu wollen, welche vermieden werden könnten; die Bankdirektion wird auch heute noch, bei der Generalversammlung, insoweit dieß nöthig, befürworten, daß der kais. Regierung bei Erfüllung ihrer Verpflichtungen jede irgend mögliche Erleichterung eingeräumt werde.

Die Bankdirektion hat daher in ihrem eigenen Wirkungskreise jenen Betrag von edlen Metallen und fremden Wecheln veräußert, welchen die Nationalbank über den Metall- und Devisenbestand von Ende 1862 und beziehungsweise Ende 1866 hinaus, bis Ende 1868 erworben hat, und wird das sich hieraus ergebende Erträgniß unter die gewöhnlichen Erträgnisse des Jahres 1868 einstellen.

Die Bankdirektion wird ferner die von dem Staate erhaltenen Prägekosten für dessen, statt in Metall, in Devisen geleistete Zalungen (§. 3 des Übereinkommens v. J. 1863) ebenfalls den gewöhnlichen Erträgnissen des Jahres 1868 zurechnen, und bei dem Bankauschusse (§. 40 a und §. 44 der Statuten) befürworten, daß dieß durch die Generalversammlung genehmiget werde.

Auf Grund des §. 4 des Übereinkommens v. J. 1863 wird sonach die Nationalbank einen Pauschalbetrag von beiläufig fl. 725.000 in Rechnung stellen, und dessen Zalung von der hohen Staatsverwaltung ansprechen (der ziffermäßige Betrag kann erst nach Abschluß der Bilanz bekannt gegeben werden), um nach vorläufiger Hinterlegung in den Reservefond die Ergänzung der unter die Aktionäre zu vertheilenden Dividende (Zinsen sammt Superdividende) auf 7⁰/₁₀₀ zu erzielen, wobei das Kapital bis 15. November 1868 mit 110¹/₄ Millionen, von da bis 31. December 1868 aber mit 90 Millionen Gulden berechnet wird.

Sollte die kaiserliche Regierung die Zalung dieser Pauschalsumme ablehnen, so wird selbe zwar als eine unberichtigt gebliebene Forderung der Nationalbank an den Staat abgesondert verrechnet, an die Aktionäre aber soll nach dem Beschlusse der Bankdirektion nur das zur Vertheilung kommen, was an Erträgniß wirklich eingegangen ist.

In diesem Falle würde die Bankdirektion der Generalversammlung erklären, und deren Zustimmung verlangen, das zur Durchsetzung der von der Nationalbank vertragsmäßig erworbenen Rechte alle gesetzlichen Mittel zu ergreifen sind.

Bei der großen Wichtigkeit des hier erörterten Gegenstandes, auch für die öffentlichen Interessen, erlaubt sich die Bankdirektion die dringende Bitte, es möge Euerer Excellenz gefällig sein, den Inhalt dieser Note zur Kenntniß des hohen Ministerrathes zu bringen, um dessen Entscheidung baldmöglichst zu erwirken, ob die kais. Regierung beabsichtigt, die von der Bank bei Abschluß der Bilanz anzusprechende Pauschalzalung zu leisten, da die längstens Mitte Jänner 1869 bevorstehende Generalversammlung der Nationalbank davon Kenntniß zu erhalten hat.

Diese Note wurde von Joseph Neuwirth folgendermaßen kommentiert:*)

„Sachlich war dieser Protest ein wohl begründeter und das Recht der Bank stand außer Frage. Formell aber war die Note der Bankdirektion vom 29. Dezember 1868 eine nicht ausreichend begründete. Beide Teile, Regierung wie Nationalbank, büßten die Sünden ihrer Bankpolitik namentlich Ungarn gegenüber. Für die Bank bestand die Buße darin, daß ihre Aktionäre ihren Gewinn geschmälert sahen, der Regierung aber war eine noch weit schlimmere Buße dadurch auferlegt, daß sie sich zu einem Gewaltakte solcher Art gedrängt sah. Die Sachlage, sowohl sie die Regierung betraf, erinnerte lebhaft an die Verse, in welchen der deutsche Aristophanes das bekannte edle Polenpaar feierte: »Und da keiner wollte leiden, daß der andre für ihn zahle, zahlte keiner von den Beiden«. Statt aber der Sache zum mindesten eine harmlosere Wendung zu geben und der Bank zu erklären, daß man zwar die Berechtigung ihres Anspruches anerkenne, die Abrechnung aber bis zur Austragung der Streitfrage mit Ungarn suspendieren müsse, tat die diesseitige Regierung der Bankakte Gewalt an, dekretierte sie, sie sei der Bank überhaupt nichts schuldig.“

Ehe die ordentliche Generalversammlung am 16. Jänner 1869 zusammentrat, wurde noch ein Versuch gemacht, durch eine weitere Reduktion der von der Regierung zu verlangenden Zahlung die Angelegenheit friedlich aus der Welt zu schaffen. Freilich sorgten die Aktionäre dabei auch für sich, da, wie wir gleich sehen werden, das Entgegenkommen gegenüber der Regierung mit einer Erhöhung der Dividende für die Aktionäre verbunden war.

Der Bankausschuß war am 6. Jänner 1869 zur statutenmäßigen Prüfung der Rechnungsabschlüsse für das Jahr 1868 zusammengetreten. Es wurde beschlossen, die Rechnungen zu genehmigen und die Generalversammlung wie üblich aufzufordern, das Absolutorium zu erteilen. Das Mitglied des Bankausschusses Dr. v. Perger stellte jedoch folgenden Zusatzantrag:

„Die Generalversammlung wolle beschließen:

a) Es sei die Post *„börsemäßig angekaufte Pfandbriefe der Nationalbank“* nach dem Börsenwerte vom 31. Dezember 1868 und nicht nach dem Ankaufspreise in das Aktivum einzustellen,

b) der hieraus sich ergebende Mehrbetrag von 365.405 fl. 93 kr. sei auf das Gewinnkonto zu setzen,

c) dieser Betrag bzw. der nach Hinterlegung in den Reservefond verbleibende Rest sei von der zur Ergänzung der unter die Aktionäre zu verteilenden Divi-

*) Joseph Neuwirth: Bankakte und Bankstreit in Österreich-Ungarn, Leipzig 1873, S. 202/203.

dende vom Staat laut § 4 des Übereinkommens vom 3. Jänner 1863 für das Jahr 1868 zu bezahlende Summe von 669.409 fl. 18 kr. in Abzug zu bringen, wonach sich diese vom Staate zu leistende Summe mit 340.543 fl. 84 kr. beziffert, endlich

d) sei die Dividende für das Jahr 1868 mit 47 fl. 90 kr., daher jene des zweiten Semesters 1868 mit 27 fl. 90 kr. anstatt mit 25 fl. 80 kr. festzusetzen.“

Die Bankdirektion war jedoch mit dem Antrag des Aktionärs Dr. v. Perger nicht einverstanden. In der Sitzung des Bankausschusses versuchte der Generalsekretär die Auffassung des Antragstellers aus dem Handelsgesetzbuch, dem Handelsgebrauch und dem Bankstatut zu widerlegen. In der Direktionssitzung, die vor der Generalversammlung stattfand, hielt Herr v. Lucam darüber einen ausführlichen Vortrag, welcher vervielfältigt und den Mitgliedern der Generalversammlung vorgelegt wurde.

Die Generalversammlung der österreichischen Nationalbank fand am 16. Jänner 1869 unter dem Vorsitz des Gouverneurs Dr. v. Pipitz statt. 126 Mitglieder waren anwesend.

Die Tagesordnung lautete:

1. Mitteilung der Direktion über die Gebarung der privilegierten österreichischen Nationalbank im Jahre 1868 und über die Verhandlungen mit dem kaiserlichen Finanzministerium bezüglich der für das Jahr 1868 von dem Staat zu leistenden Pauschalzahlung zur Ergänzung der 7^o/oigen Dividende.

2. Bericht des Bankausschusses über die Prüfung der Rechnungsabschlüsse des Jahres 1868, nebst Amendement des Herrn Dr. v. *Perger*.

3. Antrag der Bankdirektion: „Sollte die kaiserliche Regierung die Zahlung der für das Jahr 1868 vertragsmäßig an die Nationalbank zu entrichtenden Pauschalsumme ablehnen, so wird letztere zwar als eine unberichtigt gebliebene Forderung der Nationalbank an den Staat auf neue Rechnung übertragen, an die Aktionäre aber kommt nur das zur Verteilung, was an Erträgnis wirklich eingegangen ist.

Die Generalversammlung erklärt sich damit einverstanden, daß in diesem Falle zur Durchsetzung der vertragsmäßigen Rechte der Nationalbank alle gesetzlichen Mittel ergriffen werden.“

4. Antrag des Herrn Dr. Anton *Wandratsch*: „Die Generalversammlung wolle beschließen: Es werde die Direktion der Nationalbank beauftragt, in Gemäßheit des Beschlusses der Generalversammlung vom 16. Jänner 1868 die erforderlichen Schritte zu unternehmen, damit die in dieser General-

versammlung angeregten Entschädigungsansprüche der Nationalbank an den Staat, namentlich jene in Betreff der Zinsen von dem Anlehen pr. 80 Millionen Gulden vom Jahre 1866 nicht durch Verjährung erlöschen, selbe vielmehr durch Überreichung einer Klage ehestens geltend gemacht werden im ordentlichen Rechtswege.“

5. Wahl von neun Bankdirektoren.

6. Wahl von zwölf Mitgliedern des Bankausschusses.

In seinem einleitenden Vortrag erinnerte der Gouverneur an die denkwürdigsten Ereignisse des verflossenen Bankjahres, insbesondere an die Gesetze vom 30. Juni und 13. November 1868, wodurch mittels Abänderungen der Statuten eine Erweiterung und Erleichterung der Geschäfte sowie die Reduktion des Bankfonds ermöglicht wurden. Der Gouverneur berichtete über die Auswirkungen der Statutenänderungen: Der Kreis der belehnbaren Effekten und die Belehnungsgrenze wurden entsprechend erweitert, ferner das Darlehensgeschäft bei allen Bankfilialen, auch dort, wo es bisher nicht eingeführt war, mit den gleichen Modalitäten wie in Wien eingerichtet. Durch Herabsetzung des Zinsfußes und der Bankgebühren hat man versucht, dem Darlehensgeschäft einen größeren Aufschwung zu geben.

Auch im Eskontgeschäft haben verschiedene Erleichterungen Platz gegriffen. Wenn alle diese Maßnahmen noch nicht zur vollen Auswirkung gekommen sind, so ist es darauf zurückzuführen, daß die Abänderungen der Statuten erst Ende Oktober 1868 gesetzliche Kraft erhielten. Der Gouverneur fuhr fort:

„Wir kommen nun zu einem höchst peinlichen Ereignisse des Jahres 1868, welches in seinen Folgen sowohl mit unserer Jahresbilanz und dem diesfälligen Berichte des Bankausschusses als auch mit dem 3. Gegenstand der heutigen Tagesordnung im innigen Zusammenhang steht, daher schon jetzt einer vorläufigen Erörterung bedarf.“

Der Gouverneur teilte nunmehr die Auffassung des Finanzministers mit, daß die Bank eine Zuschußzahlung zur Ergänzung der Jahresdividende nur dann werde ansprechen können, wenn das Erträgnis 7% von 90 Millionen Gulden nicht erreicht.

Die Zuschrift, mit welcher die Bankdirektion diese Erklärung des Finanzministers am 29. Dezember 1868 beantwortete, ist den Mitgliedern der Generalversammlung bereits vor acht Tagen zugegangen.

Der Gouverneur forderte hierauf den Bankausschuß auf, den Bericht über die Rechnungsabschlüsse des Jahres 1868 samt dem Zusatzantrag des Herrn Dr. v. Perger vorzutragen.

Stand der privilegierten österreichischen

Activa	Österr. Währung	
	fl.	kr.
Metall-Schatz	108,642.872	85
In Metall zalbare Wechsel	38,678.388	40
Escomptirte Wechsel und Effekten zalbar in Wien 48,297.914 fl. 52 kr.		
Detto zalbar in Bielitz	164.203 fl. 4 kr.	
Detto zalbar in Brünn	6,350.349 „ 86 „	
Detto zalbar in Debreczin	455.076 „ 57 „	
Detto zalbar in Fiume	493.084 „ 85 „	
Detto zalbar in Graz	1,520.283 „ 46 „	
Detto zalbar in Hermannstadt	87.039 „ 8 „	
Detto zalbar in Innsbruck	290.200 „ — „	
Detto zalbar in Klagenfurt	668.099 „ 10 „	
Detto zalbar in Krakau	436.891 „ 69 „	
Detto zalbar in Kronstadt	805.883 „ 80 „	
Detto zalbar in Laibach	590.865 „ 21 „	
Detto zalbar in Lemberg	951.255 „ 98 „	
Detto zalbar in Linz	683.529 „ 39 „	
Detto zalbar in Olmütz	494.810 „ 86 „	
Detto zalbar in Pesth	12,595.778 „ 73 „	
Detto zalbar in Prag	3,913.580 „ 80 „	
Detto zalbar in Reichenberg ...	515.886 „ 87 „	
Detto zalbar in Temesvar	645.385 „ 14 ^s „	
Detto zalbar in Triest	884.019 „ 70 „	
Detto zalbar in Troppau	1,110.870 „ 21 „ 33,657.094 „ 34 ^s „	81,955.008 86 ^s
Darlehen gegen Handpfand in Wien	26,907.995 fl. 38 kr.	
Detto in den Filialen	10,882.000 „ — „	37,789.995 38
Staatsnoten, welche der Bank gehören	3,321.981	—
Darlehen an den Staat für die Dauer des Bank-Privilegiums	80,000.000	—
Hypothekar-Darlehen	68,434.423	38 ^s
Börsenmäßig angekaufte Pfandbriefe der Nationalbank	9,209.667	97
Effekten des Reserve-Fondes nach dem Kurswerthe vom 31. December 1868 ..	14,585.693	17
Effekten des Pensions-Fondes	1,662.349	90
Schuldverschreibungen der k. k. priv. galizischen Carl-Ludwig-Bahn	5,539.380	—
Obligationen des k. k. Steuer-Anlehens vom Jahre 1864	459.360	—
Gebäude in Wien und Pesth, dann gesammter Fundus instructus	3,480.443	81 ^s
	453,759.564	73 ^s

Wien, am 1. Jänner 1869.

Nachdem dies geschehen war und Herr Dr. v. Perger seinen Zusatzantrag hauptsächlich damit begründet hatte, daß laut den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches vom 17. Dezember 1862 sämtliche Vermögensstücke und Forderungen nach dem Wert anzusetzen seien, der ihnen zur Zeit der Aufnahme der Bilanz zukomme, ergriff der Generalsekretär Herr v. Lucam das Wort, um die Ausführungen des Antragsstellers zu widerlegen.

Der Generalsekretär ging von der Erwägung aus, daß das Handelsgesetzbuch auf die Nationalbank keine Anwendung zu finden habe. Aber auch wenn man dieses gelten lassen wolle, so sei es die Absicht des Gesetzgebers gewesen, eine unstatthafte *höhere* Bewertung auszuschließen, nicht aber eine *geringere*, insofern dies dem wohlverstandenen Interesse des Rechnungslegers entspricht.

Ferner dürfen auf Grund des § 10 der Statuten nur die „reinen Erträge“ zur Dividendenberechnung herangezogen werden. Die Wertabschätzung eines Vermögensstückes aus dem Kurswert vor seiner Realisierung kann aber nicht als reines Erträgnis betrachtet werden.

Gestützt auf diese Gründe muß die Bankdirektion der Generalversammlung auf das dringendste empfehlen, den Zusatzantrag des Herrn Dr. v. Perger abzulehnen.

In der darauffolgenden Debatte sprachen sich sämtliche Redner mit Ausnahme des Aktionärs Dr. Frantz für das Amendement des Dr. v. Perger aus, auch der Bankkommissär Alois Moser trat dafür ein. Schließlich wurde der Zusatzantrag ebenso wie der Antrag der Bankdirektion (Punkt 3 der Tagesordnung) mit überwiegender Mehrheit angenommen.

Zu Punkt 4 der Tagesordnung zog der Antragsteller Herr Dr. Anton Wandratsch seinen Antrag zurück.

Ehe man zu Punkt 5 (Wahl von neun Bankdirektoren) schritt, erklärte der Gouverneur, daß er zu seinem lebhaften Bedauern den Rücktritt des Gouverneur-Stellvertreters *Ritter v. Murmann* bekanntgeben müsse. Herr Peter Ritter v. Murmann war seit dem Jahre 1849 ununterbrochen zuerst als Direktor, dann als Stellvertreter des Gouverneurs in der Nationalbank tätig und wünscht nunmehr in den wohlverdienten Ruhestand zu treten. Die Generalversammlung gab durch Erheben von den Sitzen ihrem tiefen Bedauern über das Ausscheiden des Herrn Ritter v. Murmann Ausdruck.

Hierauf erfolgte die Wahl von neun Bankdirektoren. Herr Leopold Stern wurde neu gewählt. Die übrigen Herren: Scharmitzer, Wodianer, Löwenthal, Epstein, Ribarž und Schiff hatten dem Direktorium bereits angehört.

Der Rechnungsabschluß für das Jahr 1868 wies folgende Hauptziffern auf:

I. *Metallschatz:*

Ende 1867	fl 108,346.593'91
Ende 1868	fl 108,642.872'85
	daher Zunahme
	<u>fl 296.278'94</u>

II. *Devisenvorrat (in Metall zahlbare Wechsel):*

Ende 1867	fl 40,573.854'22
Ende 1868	fl 38,678.388'40
	daher Abnahme
	<u>fl 1,895.465'82</u>

III. *Banknotenumlauf:*

31. Dezember 1867	fl 247,021.120'—
31. Dezember 1868	fl 276,185.150'—
	daher Zunahme
	<u>fl 29,164.030'—</u>

IV. *Eskontgeschäft:*

31. Dezember 1867	fl 77,091.557'54
31. Dezember 1868	fl 81,955.008'86
	daher Zunahme
	<u>fl 4,863.451'32</u>

V. *Übersicht der Erträgnisse:*

(siehe Beilage)

VI. *Verteilung an die Aktionäre:*

(siehe Beilage)

VII. *Reservefonds:*

31. Dezember 1867	fl 14,168.905'93
31. Dezember 1868	fl 14,622.245'58
	daher Zuwachs
	<u>fl 453.339'65</u>

VIII. *Pensionsfonds:*

31. Dezember 1868	fl 1,662.418'96
Kurswert seiner Effekten	fl 1,662.349'90

ANHANG
zu den
RECHNUNGS-ABSCHLÜSSEN DER PRIV. ÖSTERR. NATIONALBANK
FÜR DAS JAHR 1868.

Zu dem Absatze „Die Jahreserträge und deren Verwendung“.

Die Generalversammlung der priv. österr. Nationalbank vom 16. Jänner 1869 hat beschlossen, es seien die „börsenmäßig angekauften Pfandbriefe der Nationalbank“ nicht nach dem Ankaufspreise, sondern zum Börsenwert vom 31. Dezember 1868 in das Aktivum einzustellen und es sei der Unterschied dieser beiden Bewertungen auf das Gewinnkonto zu setzen und an die Aktionäre zur Verteilung zu bringen.

Nach den vorstehend entwickelten Rechnungsabschlüssen der Nationalbank be-
ziffern sich die Jahreserträge der Bank für 1868 inklusive des bisher für etwaige
Prägekosten zurückbehaltenen und abgesondert verrechneten Betrages im ganzen
mit fl. 8,780.588 „ 77 kr.

Wird diesem Betrage infolge des erwähnten Beschlusses der
Generalversammlung der Unterschied zwischen dem Ankaufs-
preise der börsenmäßig angekauften Pfandbriefe und dem Börsen-
wert derselben zum Kurse vom 31. Dezember 1868 mit fl. 365.405 „ 93 kr.
zugerechnet, so ergibt sich eine Summe von fl. 9,145.994 „ 70 kr.
Werden hievon sämtliche Auslagen mit fl. 1,753.551 „ 54⁵ kr.
abgezogen, so erübrigen fl. 7,392.443 „ 15⁵ kr.

Nach §. 10 der Statuten gebühren hievon zunächst den
Aktionären die 5^oigen Zinsen des Bankfonds, u. zw.:
von fl. 110,250.000 für die Zeit vom 1. Jänner
bis 15. November 1868 fl. 4,823.437 „ 50 kr.
von fl. 90,000.000 für die Zeit vom 16. No-
vember bis 31. Dezember 1868 fl. 562.500 „ — kr. fl. 5,385.937 „ 50 kr.
Es verbleiben daher fl. 2,006.505 „ 65⁵ kr.
Von diesem Betrag sind 10% mit fl. 200.650 „ 56 kr.
in den Reservefonds zu hinterlegen; die übrigen 90% dagegen mit fl. 1,805.855 „ 9⁵ kr.
sowie der Vortrag des unverteilt gebliebenen Gewinnes vom
Jahre 1867 mit fl. 7.976 „ 6 kr.
zusammen fl. 1,813.831 „ 15⁵ kr.

sind zur Verteilung als Superdividende bestimmt.

Die an die Aktionäre zu verteilende 7^oige Dividende (Zinsen und Superdividende)
beträgt, u. zw. von dem Kapitale von
110¹/₄ Millionen vom 1. Jänner bis 15. No-
vember 1868 fl. 6,752.812 „ 50 kr.
von dem Kapitale von 90 Millionen vom
16. November bis 31. Dezember 1868 fl. 787.500 „ — kr.
Zusammen fl. 7,540.312 „ 50 kr.

Hievon wurden erzielt durch die eigenen Geschäfte der Bank
zuzüglich des oberwähnten Wertunterschiedes bei den börsenmäßig
angekauften Pfandbriefen der Nationalbank:

an 5^oigen Zinsen fl. 5,385.937 „ 50 kr.
an Superdividende fl. 1,813.831 „ 15⁵ kr.
Zusammen fl. 7,199.768 „ 65⁵ kr.
Es fehlen daher noch fl. 340.543 „ 84⁵ kr.

welche die Staatsverwaltung nach §. 4 des Übereinkommens vom Jahre 1863 zur Ergänzung der unter die Aktionäre zu verteilenden Dividende (Zinsen samt Superdividende) auf 7 Prozent an die Nationalbank zu bezahlen hat.

Nachdem die Zahlung dieser Pauschalsumme von seiten der Staatsverwaltung nicht geleistet wurde, so wird diese Summe im Sinne des von der Generalversammlung der Nationalbank gefaßten weiteren Beschlusses als eine unberichtigt gebliebene Forderung der Nationalbank an den Staat auf neue Rechnung übertragen und es kommt daher an die Aktionäre nur der Betrag der wirklich eingegangenen Erträgnisse mit Einbeziehung des bei den börsemäßig angekauften Pfandbriefen ausgemittelten Wertunterschiedes, daher im ganzen die Summe von fl. 7,199.768 „ 65⁵ kr. zur Verteilung.

Im I. Semester wurden fl. 20 „ — kr. auf jede Aktie, oder zusammen fl. 3,000.000 „ — kr. verteilt; gemäß des von der Generalversammlung gefaßten Beschlusses kommen für das II. Semester fl. 27 „ 90 kr. auf jede Aktie, daher zusammen fl. 4,185.000 „ — kr. zur Verteilung, wonach noch ein Betrag von fl. 14.768 „ 65⁵ kr. erübrigt, der als unverteilter Gewinn auf neue Rechnung übertragen wird.

Kennziffern der Währung im Jahre 1868.

	Banknoten- umlauf	Staatsnoten- umlauf	Gesamter Umlauf	Metall- bedeckung der Bank	Silber- agio
	in Millionen Gulden				für 100 fl
Ende Dez. 1867	247'82	301'13	548'95	108'6	119'5
1868					
Ende Jänner	238'62	298'47	537'09	109'2	118'7
„ Februar	241'65	293'23	534'88	111'3	114'7
„ März	239'18	287'64	526'82	111'3	112'7
„ April	241'39	290'27	531'66	111'3	114'5
„ Mai	232'28	299'83	532'11	111'3	114'3
„ Juni	233'22	299'57	532'79	111'3	113'1
„ Juli	239'27	298'98	538'25	111'3	111'2
„ August	237'17	298'15	535'32	111'3	112'5
„ September	248'30	299'90	548'20	111'3	113'3
„ Oktober	266'72	299'19	565'91	110'8	114'0
„ November	269'86	302'21	572'07	110'6	116'4
„ Dezember	276'18	298'33	574'51	108'6	117'5

DAS BANKGEBÄUDE.

Durch den immer mehr zunehmenden Umfang der Geschäfte der österreichischen Nationalbank ergab sich bald die Notwendigkeit der Errichtung eines eigenen Bankgebäudes. Bei seiner Gründung war das Institut im Hause der Bancodeputation in der Singerstraße untergebracht. Man dachte zuerst, die Adaptierung eines anzukaufenden Hauses würde dem Zwecke genügen, weshalb die Direktion im April 1817 beschloß, das Palais des Fürsten Liechtenstein in der Schenkenstraße um 120.000 fl käuflich zu erwerben. Jedoch schon am Beginn der Adaptierungsarbeiten stellte es sich heraus, daß das Gebäude speziell zu Tresor- und Depotzwecken nicht geeignet sei. Man entschloß sich zum Ankauf zweier weiterer Häuser (Herrengasse 31 und 35) zum Preise von 117.500 respektive 75.000 fl und übertrug dem Architekten *Moreau* die Gesamtausführung eines neuen Gebäudes.

Am 25. Juli 1821 fand die feierliche Grundsteinlegung durch den Erzbischof von Olmütz im Beisein des Kaisers statt. Dies wurde als ein besonderer Festtag betrachtet, zu dessen Andenken Gedächtnismünzen in Gold und Silber geprägt und verteilt wurden.

In der „Wiener Zeitung“ vom 11. August 1821 finden wir eine Beschreibung dieser Feier, der wir u. a. folgendes entnehmen:

„Um 10 Uhr vormittags kamen Ihre kaiserl. Majestäten, in Begleitung Ihrer k. k. Hoheiten des Kronprinzen, sämtlicher anwesender Erzherzoge und Erzherzoginnen und Sr. königl. Hoheit des Prinzen Leopold v. Salerno und wurden am Einfahrtstor von dem Gouverneur der Bank, dessen Stellvertreter und den gesamten Direktoren ehrerbietigst empfangen und in das links befindliche Vestibule geführt.

Hier lagen alle Pläne und Ansichten des Gebäudes zur Einsicht bereit, nebst denjenigen Gegenständen, welche in den Grundstein zu hinterlegen bestimmt wurden, nämlich die von dem Magistrate der Stadt Wien zu diesem Endzweck dargebrachte sogenannte Salvator-Münze in Gold, wie auch jene von Silber, welche auf die glorreiche Zurückkunft Sr. Majestät im Jahre 1814 geprägt wurde; die von der Bank zur Feier dieses Tages in Gold und Silber geprägten großen und kleinen Gedächtnismünzen, auf deren einen Seite die Hauptfassade des Gebäudes, auf der anderen die Inschrift: »Franz, Kaiser von Oesterreich, legte den Grundstein zu diesem Gebäude MDCCCXXI« befindlich ist, ferner die in dem Jahre 1821 geschlagenen kursierenden Gold- und Silbermünzen, dann von den bestehenden sieben Kategorien der Banknoten von jeder Gattung ein Stück, ein Exemplar der allerhöchsten Bankstatuten, das Reglement, das letzte Verzeichnis der sämtlichen Aktionäre der Bank, auf Pergamentrollen geschrieben das Verzeichnis der gegenwärtigen Direktion, der Zensoren des Eskont-Komitees und der hundert Mitglieder des diesjährigen Bankausschusses, der Stand der Beamten und endlich eine Liste derjenigen, welche bei dem Bau angestellt sind.“

Die Eröffnung des Hauses fand am 18. und 19. Oktober 1823 statt. Es war ein schön gegliedertes Gebäude in klassizistischen Formen, das heute noch in der Herrengasse Nr. 17 mit geringfügigen Abänderungen zu sehen ist: Drei Stockwerke, ein viertes in Attikaform wurde später hinzugefügt, ein Mittelrisalit, bestehend aus vier breiten Lisenen mit Architrav und Tympanongiebeln, Rundbogen oberhalb der Fenster vollenden die klassizistische, aus der Frührenaissance geschöpfte Fassade.

Die Inneneinrichtung zeigte die für die damalige Zeit modernsten Errungenschaften, auch was die unterirdischen Tresoranlagen betraf. Ein Lastenaufzug und ein Wasserpumpwerk vervollständigten die Einrichtung.

Der gesamte Bauaufwand betrug 1,280.000 fl, darunter 20.000 fl Architektenhonorar.

Mit diesem Gebäude fand man bis zum Jahre 1848 das Auslangen. Die Ausdehnung und Mannigfaltigkeit der Geschäfte während der kritischen Jahre machten jedoch eine Raumerweiterung nötig. Es gelang der Bankleitung mit Vertrag vom 27. Oktober 1849 das anstoßende Haus Schenkenstraße Nr. 35 (heute Bankgasse Nr. 3), genannt „Zum schwarzen Thor“, um den verhältnismäßig günstigen Betrag von 160.000 fl zu erwerben, wodurch dem Raummangel bis auf weiteres abgeholfen wurde.

Schon im Jahre 1855 ergab sich die Notwendigkeit einer neuen Erweiterung der Bankgebäude. In der Sitzung der Direktion vom 28. Juni 1855 gab der Gouverneur seine Pläne bekannt. Er führte u. a. aus, daß die Geschäftslokalitäten täglich beengter werden und eine vorsorgende Verfügung auch für die Zukunft nötig sei, da man ja doch mit der bevorstehenden Wiederaufnahme der Barzahlungen und damit mit einer großen Erweiterung des Geschäftes rechnen müsse. Ferner betrachte es die Bank für eine ihrer Aufgaben, auch für die Herstellung zweckmäßiger *Börselokalitäten* zu sorgen.

Demzufolge stellte der Gouverneur den Antrag, die gegenüber dem alten Bankgebäude gelegenen beiden Häuser Nr. 240 und 241, welche den Grafen Traun und Abensperg gehörten, anzukaufen. Der Preis betrug 735.000 fl. Auf diesen Realitäten sollte ein neues repräsentatives Gebäude errichtet werden. In dem Antrag des Gouverneurs hieß es, die Ausführung solle „bei strenger Beobachtung der Ökonomie und Vermeidung eines wertlosen Luxus mit jener Solidität und künstlerischer sowie technischer Vollendung erfolgen, welche dem Zwecke des Gebäudes sowohl, als namentlich der Würde eines so reichen Nationalinstitutes entspricht“.

An mehrere Architekten Wiens erging die Aufforderung, Entwürfe für diese Anlage auszuarbeiten. Die zur Begutachtung eingesetzte Kommission akzeptierte schließlich das Projekt des Architekten *Heinrich Ritter v. Ferstel*.

Das neue Gebäude, welches sich auf dem heutigen Grund Herrengasse Nr. 14, Strauchgasse Nr. 4 und Freyung Nr. 2 erhob, wurde im Jahre 1856 begonnen. Der Bau dauerte vier Jahre, doch konnten schon im Jänner 1859 einzelne Räume in Betrieb genommen werden. Auch der noch heute bestehende Durchgang von der Freyung in die Herrengasse wurde im Oktober 1859 für das Publikum eröffnet.

Der größte Teil des Neubaues wurde jedoch der Wiener Börsekammer vermietet; am 5. November 1860 fand in diesen Räumen die erste Börsenversammlung statt. 1872, nach Eröffnung des neuen Börsengebäudes am Schottenring wurde der Wiener Giro- und Cassenverein in dem Haus Strauchgasse—Herrengasse untergebracht. Dieser vermietete im Jahre 1876 einen Teil seiner Parterräume an den Kaffeehausbesitzer Wenzel Prückel, welcher dort das berühmte Kaffee „Zentral“ einrichtete. Ein weiterer Untermieter war der „Militärwissenschaftliche- und Casinoverein“, welcher bis 1. Mai 1911 dort blieb.

Die Unregelmäßigkeit des Baugrundes machte sich vielfach unangenehm fühlbar; so war z. B. die Errichtung eines monumentalen Stiegenaufganges unmöglich. Im übrigen sparte man nicht mit Bild- und Statuenschmuck. Die Maler Georg Gläser, Karl Geyling und Franz Dobyaschofsky sowie die Bildhauer Franz Schönthaler und Anton v. Fernkorn (der Schöpfer des Prinz-Eugen-Denkmales) wurden in erster Linie beschäftigt. Die Baukosten beliefen sich auf ungefähr 2 Millionen Gulden.

DAS NEUE BANK- UND BÖRSEGEBÄUDE IN WIEN.

(Abdruck aus der Allgemeinen Bauzeitung, Jahrgang 1860).

Bei der Unzulänglichkeit der Räumlichkeiten in den jetzigen Gebäuden der k. k. ausschließlich privilegirten Nationalbank zu Wien und bei dem Mangel eines eigenen Gebäudes für die Börsengeschäfte der Wiener Handelswelt beschloß die Direktion dieses Instituts den Bau eines neuen Bank- und Börsengebäudes und kaufte zu diesem Behufe die gegenüber von ihren jetzigen Geschäftslokalitäten in der Herrengasse gelegenen und bis zur Freieung sich ausdehnenden Häuser des Grafen von Traun, die zum Abbruch bestimmt wurden und auf deren Grundfläche sich das neue Gebäude erheben sollte. Es wurden mehrere Architekten Wien's aufgefordert, nach dem von der Bankdirektion zu Grunde gelegten Programm Entwürfe für diese neue Anlage auszuarbeiten, und es war im Monat August des Jahres 1855, als Architekt Ferstel nach seinem damaligen Aufenthaltsorte Florenz die Einladung erhielt, an diesem Konkurse Theil zu nehmen, worauf er sofort über Venedig nach Wien zurückreiste und die in diesen beiden Kunststädten Italiens so eben empfangenen Eindrücke auf die künstlerische Gestaltung des Bauwerkes geltend zu machen suchte. Auch wurde ihm die Ehre zu Theil, seinen Entwurf für die Ausführung gewählt zu sehen und es wurde ihm in Folge dessen im Anfang des Jahres 1856 die Bauleitung übertragen.

Die Ausführungspläne erlitten dadurch eine Modifikation, daß der Börsensaal, der im ursprünglichen Projekte 140 Quadratklaffer Flächenmaß hatte, nun auf 160 Quadratklaffer und mehr ausgedehnt werden sollte. Der ursprünglich als Vorsaal gedachte Theil mußte dem Börsensaal einverleibt und ein neuer Vorsaal beigefügt werden, wodurch der Börsenhof und die übrigen Kommunikationen beschränkter wurden. Es kann demnach der Plan in seiner vorliegenden Form nicht als eine Verbesserung des ursprünglichen Entwurfes betrachtet werden; die Bedürfnisse erheischten aber diese Veränderung.

Außer der großen Unregelmäßigkeit der Baufläche muß noch der Schwierigkeit erwähnt werden, daß wegen theilweiser Benützung der alten Lokalitäten und wegen Rücksicht auf die nachbarlichen Gebäude nur abtheilungsweise gebaut werden konnte, so zwar, daß der Bau gegen die Freieung schon im Jahre 1856 unter Dach kam, während erst im Winter 1857-1858 die letzten Demolirungen und Fundamentarbeiten gegen Graf Harrach's Palais vorgenommen wurden, welches letzte an dieser Stelle nur 5' Fundament hatte, wogegen man durch die Benützung der alten drei Geschosse tiefen Keller theilweise bis 8^o Fundamenttiefe erreichte.

Im Jahre 1858 befand sich das ganze Gebäude unter Dach, und Ende 1859 wurde auch der innere Ausbau vollendet; der Bazar konnte am 3. Oktober eröffnet werden, während beim Ablauf desselben Jahres auch die Banklokalitäten ihrer Bestimmung übergeben werden konnten. Im künftigen Sommer soll auch die Dekorirung des Börsensaales und des Kaffeehauses vollendet sein und das ganze Gebäude der Benützung übergeben werden.

Die Anordnung der ganzen Anlage und die Bestimmung der einzelnen Lokalitäten sind aus den Grundrissen, Charakter der Architektur, aus den Faßaden, Durchschnitten und Details auf den anliegenden Blättern ersichtlich und dürften daher nur noch einige Worte über die Ausführung hinzugefügt werden.

Der erste Anblick des Bauwerkes erinnert an einen bedachten und kunstliebenden Bauherrn. Nach dem Wunsche des Bankgouverneurs, Ritter von Pipitz, Exzellenz, sollte das Gebäude bei strenger Beachtung von Oekonomie und bei Vermeidung eines wertlosen Luxus mit jener Solidität und künstlerischer, so wie technischer Vollendung ausgeführt werden, welche dem Zwecke des Gebäudes sowohl als namentlich der Würde eines so reichen Nationalinstitutes entspricht. Durch die Ausführung dieser Absicht wurde es ermöglicht, mit verhältnismäßig geringen Mitteln Künstlern und Gewerbsleuten eine erwünschte Gelegenheit zur Entwicklung ihrer Fähigkeiten zu geben; und mit Hinweisung auf das erreichte Resultat kann das Verdienst der Nationalbank in dieser Beziehung nicht hoch genug angeschlagen werden.

Das Aeußere des Bauwerkes sollte im Materialbau durchgeführt werden. Nachdem aber die Versuche, geeignetes Ziegelmaterialie für die Faßaden der Herren- und Strauchgasse und zwar für Dessins von glasierten Ziegeln auf dunkleren Flächen von unglasierten Ziegeln zu finden, kein vollkommen entsprechendes Resultat hatten, so wurden für sämtliche Faßaden der Quaderstein gewählt. Der Sockel so wie die Pfeiler des Erdgeschosses sind aus Wöllersdorfer Stein, die Gliederungen der Faßaden, das Hauptgesimse, die Galerien und Balkongeländer aus hartem Kaiserstein, und nur die Flächen und die Fensterprofilirungen sind aus Margaretherstein ausgeführt. Im Innern sind alle Pfeiler der Vestibule, des Börsenhofes und alle Stiegen von Wöllersdorfer Stein; die Bazarstiege hat ein Geländer aus hartem weißen Kaiserstein; die Börsenstiege erhielt ein Geländer von Untersberger Marmor; die Nebentreppe der Börse ist gleichfalls von Wöllersdorfer Stein, und die angearbeitete Zarge wird geschliffen. Aus geschliffenem Wöllersdorfer Stein bestehen im Börsensaale der Sockel, das Gesims und die Postamente der Galerie, so wie auch die Thürgewände; die freistehenden Säulen im Kaffeehause sind ebenfalls von geschliffenem Wöllersdorfer Stein, während die Wände und Wandpfeiler eine Nachahmung dieses Steines und einer grauen Marmorgattung in Stuckmarmor darstellen. An den Steinpfeilern sind die Kapitäle in Stein gehauen, so wie auch an den Faßaden keine andere als in Stein gehauene Ornamentik vorkommt.

Gleich dem Steinmetzen und dem Baumeister wurde auch den übrigen Baugewerken Gelegenheit zur Entwicklung einer tüchtigen Arbeit in natürlichen und ächten Materialien gegeben; sämtliche Fenster an den Faßaden so wie die Thüren und Fensterläden der vornehmsten Lokalitäten sind aus Eichenholz; der Bankausschußsitzungssaal hat eine Decke von Eichenholz mit reichem Schnitzwerk und ist mit Malerei und Vergoldung verziert; die Lambris in demselben Saale sind ebenfalls von Eichenholz, was auch von der Loge des Börsensaales gilt, in welcher Lambris und Decke aus Eichenholz bestehen. Der Börsenvorsaal hat eine Decke aus weichem Holz, eben so der Vorsaal vom Bankausschußsaal. Die Oberböden sind aus geschnittenen dreizölligen Pfosten, welche in Entfernungen von 18 Zoll gelegt und mit Lattenkreuzen verbunden sind. Häufig sind eiserne Träger als Unterzüge eingelegt, auf welche kürzere Holzträmme oder Pfosten gestreckt wurden. Die Kassenlokalitäten der Bankbureau's sind gewölbt und zwar mit Holzziegeln auf gewalzten eisernen Trägern, welche in Entfernungen von 3' bis 4' gelegt sind. Die Gewölbe sind unten zu einer flachen Decke geputzt. Die Träger von den Stephanauer Walzwerken ausgeführt, sind 9" hoch und haben eine Dicke von 5 $\frac{1}{2}$ Linie Wandstärke, der obere und untere Ansatz sind 2 Zoll 9 Linien breit und 5 Linien dick. Ein solcher Träger von 22' Länge wiegt circa 365 Pfund und die Kosten derselben beliefen sich pro Centner auf 13 fl. K. M.

Der Schlosser hatte an den Eisenkonstruktionen für die Glasdecken Gelegenheit zu einer tüchtigen und geschickten Arbeit; eben so konnte er seine Fähigkeit an den getriebenen Eisengittern erproben.

Die Stuckverzierungen, die in dem Gebäude ausgeführt wurden, vermochten einer hierorts lange vergessenen Kunstthätigkeit wieder Geltung zu verschaffen.

Die Wände der Gänge und Stiegen haben eine solide glatte Cementbekleidung; die Wände des Waarenbörsensaales, des großen Börsensaales in seiner unteren Abtheilung, so wie des Kaffeehauses sind mit Stuckmarmor bekleidet; die Gewölbe der Vestibule, Stiegenhäuser und der Hallen haben eine ornamentale Malerei in Fresko.

Die Decke des großen Börsensaales ist aus Holz konstruiert und erscheint als ein von solidem Gespärre getragenes Täfelwerk. An den Thüren der Säle findet man eine hübsche Gürtlerarbeit, so wie überhaupt manche schöne Broncearbeit in Rothguß wahrzunehmen ist.

Das Mobiliar, so wie die Stoffe und die Ledertapeten im Bankausschußsaale sind mit dem Charakter des Gebäudes übereinstimmend und von dem betreffenden Künstler nach Angabe des Architekten ausgeführt.

Ein Kamin von porto venere mit Basreliefs von Carraramarmor ziert denselben Saal, welchem Oelgemälde von Dobyaschofsky und Basreliefs in Birnbaumholz von Joseph Gasser eine weitere Zierde verleihen werden.

Außerdem hat das Gebäude an der Bazarstiege Freskobilder von Karl Geiger und der Waarenbörsensaal Basreliefs in Stuck von Melnitzky.

Weitere Arbeiten in Stein und Bronze sind den Bildhauern Hans Gasser und Fernkorn übertragen worden.

Die Kosten des ganzen Baues nebst der innern Einrichtung und Ausschmückung werden sich nach der gänzlichen Vollendung auf 1,400.000 fl. belaufen.

Als technische Kräfte, welche sich um die Ausführung des Bauwerkes Verdienste erworben haben, sind zu nennen: der Hofbaumeister Oezelt; die Steinmetzmeister Wasserburger und Hauser; der Zimmermeister Wisgrill; der Kupferschmied Reiner; die Schieferdecker Schwab und Petri; die Tischler Altmann, Paulik, Philipp Schmidt und Baldus; Parkettentischler Barawitzka; die Schlosser Horky, Bernd und Gschmeidler; Wasserleitung und Closets Mayer und Sohn; Glaser Franz Mayer; Anstreicher Albrecht; Ornamental-Bildhauer Schönthaler, Kangel; Broncearbeiten und Zinkguß Hollenbach, Kitschelt und Gottschalk; Marmor in Stuck und Cement Moosbrugger, Detoma; ornamentale Stuckarbeiten Bernardis; Mosaikpflaster Odorico; Malerei von Gläser; Ledertapeten von Habenicht; Papiertapeten von Knepper; Asphaltpflaster von Kraft und Komp.; Kehilheimerpflaster von Teufel's Nachfolger.

VERZEICHNIS DER BEILAGEN ZUM ZWEITEN BAND DES ERSTEN TEILES

1858:

12. Kaiserliches Patent vom 27. April 1858.

1859:

13. Kaiserliches Patent vom 23. Dezember 1859.

1862:

14. Modifikationen zu dem von der Bank vorgelegten Entwurf für die Revision der Statuten der Nationalbank,
15. Punktationen für ein Übereinkommen zwischen der Staatsverwaltung und der Bank,
16. Bericht an die außerordentliche Ausschlußversammlung der österreichischen Nationalbank vom 22. Februar 1862.

1863:

17. Organische Einrichtung der Filialeskontanstalten,
18. Allgemeine Bestimmungen über das Verfahren bei den Zensurkomitees und bei der Prüfung des Wechselportefeuilles in Wien,
19. Geschäftsordnung für die Direktion.

1864:

20. Ein Clearing-house für Wien,
21. Zirkular an sämtliche Firmen Wiens,
22. Programm für den Saldo-Saal,
23. Übereinkommen vom 8. November 1864,
24. Reglement für die Giroabteilung.

1868:

- 25a. Das Bankgebäude,
- 25b. Das neue Bank- und Börsegebäude in Wien
(Abdruck aus der Allgemeinen Bauzeitung, Jahrgang 1860).